This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX 3D3N 6

Digitized by Google

Lib. 2185.1

№ 8805

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die wichtigsten

politischen Urkunden

aus den Jahren 1849 bis 1867

mit geschichtlichen Einleitungen

herausgegeben

von

Dr. F. W. Ghillany,
Hofrath und Ritter mehrerer Orden.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1868.

Digitized by Google

Ger. 2185.1

Harvard College Library
APR 23 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Vorwort.

Der vorliegende Band bildet eigentlich ein Supplement zu meinem Buche: „**Diplomatisches Handbuch**, Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden, mit geschichtlichen Einleitungen, Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung 1855, zwei Bände," und ist daher zunächst für die Besitzer dieses Handbuches bestimmt. Da jedoch vorauszusetzen ist, daß der Besitz einer derartigen Sammlung der wichtigsten politischen Urkunden aus den letzten achtzehn Jahren und eine kurze geschichtliche Darstellung der Ereignisse, aus welchen dieselben hervorgegangen sind, auch einem größeren Leserkreise ein Interesse biete; so habe ich Veranstaltung getroffen, daß diese Sammlung auch unter dem umstehenden besonderen Titel ausgegeben werde, welcher sie als ein selbständiges Werk erscheinen läßt.

München, im Oktober 1867.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. Friede zu Mailand zwischen Oesterreich und Sardinien am 6. August 1849. (Der österreichisch-sardinische Feldzug vom Jahr 1849.) 1
2. Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen am 7. Dezember 1849 10
3. Friede zu Paris zwischen Rußland einerseits und Frankreich, England und Sardinien andererseits am 30. März 1856. (Der Krimkrieg von 1854—1856.) 18
4. Vertrag zwischen England, Frankreich und Oesterreich über die Aufrechthaltung der Integrität der Türkei, 15. April 1856 46
5. Convention der beim pariser Friedenscongreß versammelten Mächte über das Seerecht und die Abschaffung der Kaperei, 16. April 1856 48
6. Vertrag, wodurch der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen auf das Fürstenthum Neufchatel zu Gunsten der Schweiz verzichtet, 26. Mai 1857 51
7. Friede zu Zürich zwischen Oesterreich und Frankreich, 10. Nov. 1859. (Der französisch-sardinisch-österreichische Krieg v. J. 1859.) 58
8. Friede zu Zürich zwischen Oesterreich einerseits und Frankreich und Sardinien andererseits, 10. November 1859 . 84
9. Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien über die Abtretung der Lombardei, geschlossen zu Zürich am 10. November 1859 92
10. Vertrag zu Turin über die Abtretung des Herzogthums Savoyen und der Grafschaft Nizza von Seiten des Königs von Sardinien an Frankreich, 24. März 1860 99
11. Actenstücke, die sardinischen Annexionen in Italien in den Jahren 1860 und 1861 betreffend. (Die Bildung des Königreichs Italien.) 106
12. Vertrag der Großmächte über die Vereinigung der jonischen Inseln mit dem Königreich Griechenland, 14. November 1863 130

Digitized by Google

Seite

13. Convention zwischen dem König Victor Emanuel von Italien und dem Kaiser Napoleon über die Räumung Roms von französischen Truppen, 15. Sept. 1864 137
14. Friede zu Wien zwischen Dänemark einerseits und Oesterreich und Preußen andererseits, 30. Oktober 1864. (Die schleswig-holsteinische Frage.) 141
15. Convention zu Gastein zwischen dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und dem König Wilhelm I. von Preußen bez. der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, 14. August 1865 179
16. Preußisches Besitzergreifungspatent vom Herzogthum Lauenburg, 13. September 1865 186
17. Antrag Preußens beim deutschen Bunde auf Bundesreform, 9. April 1866. 190
18. Friedenspräliminarien zwischen Oesterreich u. Preußen zu Nikolsburg, 26. Juli 1866 198
19. Entwurf eines norddeutschen Bundesvertrags, 4. Aug. 1866 247
20. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Württemberg, 13. August 1866 251
21. Preußische Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt, 17. Aug. 1866 255
22. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Baden, 17. Aug. 1866 280
23. Friede zu Berlin zwischen Preußen u. Bayern, 22. Aug. 1866 283
24. Friede zu Prag zwischen Oesterreich und Preußen, 23. Aug. 1866 290
25. Friede zu Berlin zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, 3. Sept. 1866 297
26. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Reuß ältere Linie, 26. Sept. 1866 305
27. Friede zu Wien zwischen Oesterreich und Italien, 3. Okt. 1866 309
28. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen, 8. Oktober 1866 324
29. Friede zu Berlin zwischen Preußen u. Sachsen, 21. Okt. 1866 328
30. Preußische Annexion Schleswig-Holsteins, 20. Dez. 1866 339
31. Die norddeutsche Bundesverfassung. (Der norddeutsche Bund) 352
32. Verhältnisse zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten . 382
33. Protokoll der Londoner Conferenz bez. Luxemburgs, 11. Mai 1867 401
34. Actenstücke, die neuesten Regierungsveränderungen in der Moldau und Walachei betreffend 411
35. Ferman des Sultans Abdul-Azis, die Räumung der serbischen Festungen durch die Pforte betreffend, 10. April 1867 . . . 439

Digitized by Google

I.

Friede zu Mailand
zwischen Oesterreich und Sardinien
am 6. August 1849.

(Der österreichisch-sardinische Krieg vom Jahre 1849).

Die geheimen Verbindungen für die Einigung Italiens, die ihren Ursprung bis auf das Jahr 1816 zurückleiteten, hatten von Jahr zu Jahr in Italien größere Verbreitung und Anerkennung ihrer Bestrebungen gefunden. Vergeblich bemühte sich die österreichische Regierung, dieselben auszurotten. Am 1. Januar 1848 fanden sich in Mailand Plakate an den Straßenecken angeschlagen, in welchen die italienische Bewegungspartei den Lombarden das Rauchen verbot. Die österreichische Tabakregie gewann aus dem Tabakverkauf in der Lombardei jährlich 4½ Millionen Lire; um diese Einnahme sollte die österreichische Regierung verkürzt werden. Die Lombarden leisteten dem Befehl Folge; die Regierung dagegen befahl den österreichischen Soldaten, in den Straßen von Mailand rauchend auf- und abzugehen. Die rauchenden Soldaten wurden vom Volke verspottet; sie zogen die Säbel und verfolgten die Höhnenden, drangen auch in die Kaffeehäuser und verwundeten hier Viele, die an dem Exceß nicht betheiligt waren. Der Vicekönig, Erzherzog Rainer, ließ hierauf am 5. Januar 1848 eine versöhnliche Adresse an die Bevölkerung ergehen, worin er auch verschiedene Verbesserungen in der Verwaltung in Aussicht stellte. Dadurch fand sich die Centralversammlung in Mailand aufgefordert, in einer vom 14. Januar datirten Adresse an den Kaiser bestimmte Verbesserungsanträge zu stellen, nämlich Herabsetzung der Steuern, Verkürzung der Dienstzeit beim Militär, Freiheit der Presse und Hebung des Unterrichtswesens. Diese Anträge fanden keine Berücksichtigung; vielmehr wurde schon in den nächsten Tagen eine vom 9. Januar 1848 datirte kaiserliche Erklärung bekannt gegeben, die in Wien sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von den Excessen

Digitized by Google

bezüglich des Rauchens erlassen worden war, dahin lautend, der Kaiser habe für das lombardisch-venetianische Königreich bereits Alles gethan, was er für zuträglich halte, und werde keine weiteren Zugeständnisse mehr machen. Es erfolgten jetzt viele Verhaftungen. Inzwischen brach am 12. Januar 1848 die Revolution in Sicilien aus; der König Ferdinand II. von Neapel genehmigte am 29. Januar die Errichtung von Nationalgarden und freie Presse; ein Aufstand im Großherzogthum Toscana hatte gleichen günstigen Erfolg; der Großherzog Leopold II. publicirte am 17. Februar 1848 eine Repräsentativ-Verfassung, welche Gleichheit aller Culte, gleiche Besteuerung Aller nach Verhältniß des Vermögens und Gleichberechtigung aller Unterthanen zu allen Civil- und Militärämtern festsetzte. Am 23. Februar 1848 erfolgte in Paris die Entthronung Louis Philipps und die Einführung einer republicanischen Verfassung in Frankreich; am 5. März 1848 wurde im Königreich Sardinien die neue Constitution publicirt. Diese Ereignisse vermehrten die Gährung in der Lombardei. Dieselbe kam zum Ausbruch, als der österreichische General Graf Radetzky die Bildung einer Bürgergarde in Mailand nicht dulden wollte, wozu der Graf O'Donnel, der in Abwesenheit des Vicekönigs Rainer die Regierung führte, bereits die Erlaubniß gegeben hatte. Am 18. März griffen die Mailänder zu den Waffen und bauten Barrikaden. Die Oesterreicher unter dem Commando Radetzky's versuchten die Barrikaden zu nehmen; ihre Truppenzahl war aber zu gering, um den Aufstand zu bewältigen. Sie räumten Mailand in der Nacht vom 21. auf den 22. März, da sie ohne Lebensmittel waren, ihre Munition verbraucht hatten und der König Karl Albert von Sardinien mit seinem Heere den Mailändern zu Hülfe herbeizog. Am 24. März 1848 wurde in Mailand eine provisorische Regierung eingesetzt; sie publicirte eine vom 23. März datirte Proclamation des Königs von Sardinien, worin dieser sagte: „Völker der Lombardei und Venedigs! Unsere Waffen, die Wir an Eurer Grenze sammelten, als ihr die Befreiung des ruhmwürdigen Mailands vollbrachtet, kommen nun, euch in künftigen Kämpfen den Beistand zu leisten, den der Bruder vom Bruder, der Freund vom Freunde erwartet." An demselben 23. März erklärte Karl Albert an Oesterreich den Krieg. Radetzky zog sich mit den österreichischen Truppen, von denen die, welche der italienischen Nationalität angehörten, abgefallen waren, vorläufig nach Verona; in Mailand rückten am 25. März sardinische Truppen ein. Am 1. April 1848 erfolgte die Kriegserklärung Oesterreichs an Sardinien. Inzwischen war auch in Parma und Modena eine provisorische Regierung eingesetzt worden; die nationale Erregung verbreitete sich über ganz Italien; auch den König

Digitized by Google

Ferdinand II. von Neapel zwang die Bevölkerung, dem Kaiser von Oesterreich am 7. April 1848 den Krieg zu erklären und sein Heer nach Norditalien in Bewegung zu setzen, und selbst der Pabst Pius IX. sah sich veranlaßt, am 20. März die Anordnung zu treffen, daß die päbstliche gelb-weiße Fahne am Rande mit der roth-weiß-grünen italienischen Tricolore eingefaßt werde.

Karl Albert rückte mit einem Heere von 50,000 Mann gegen Verona; Radetzky zog ihm mit der Besatzung aus der Stadt entgegen und schlug ihn am 6. Mai 1848 in die Flucht. Gleiches Schicksal hatten die Sardinier am 29. Mai bei Curtatone in der Nähe von Mantua; dagegen waren sie am 30. Mai bei Goito im Vortheil. Am 8. Juni erklärte die Lombardei ihre Vereinigung mit Sardinien; doch richteten die mit den Sardiniern vereinigten Lombarden gegen die Oesterreicher wenig aus. Im Monat Juli zogen sie in allen Treffen den Kürzeren, am 25. Juli 1848 wurden sie bei Custoza nach einer neunstündigen Schlacht vollständig geschlagen. Radetzky überschritt am 26. Juli den Mincio und am 30. Juli den Oglio. Unter beständigen Gefechten zogen sich die Sardinier auf Mailand zurück, wo sie am 3. August einrückten. Am 5. August schloß Karl Albert mit Radetzky, der ihm fortwährend gefolgt war, eine Capitulation, vermöge welcher er Mailand räumte; am folgenden Tage zogen die Oesterreicher in die Stadt ein. Die Lombardei war wieder im Besitz der Oesterreicher; Venedig, das am 4. Juli 1848 Karl Albert zum König ausgerufen hatte, proclamirte am 10. August 1848 die Republik. Am 9. August 1848 wurde zwischen Oesterreich und Sardinien Waffenstillstand geschlossen; Oesterreich war in seinem Innern durch die Empörung der eigenen Hauptstadt und den Aufstand der Ungarn so sehr beschäftigt, daß es der Regierung nicht möglich wurde, ihre Streitkräfte gegen Italien für die nächsten Monate zu vermehren. Am 13. März 1849 kündigte Karl Albert dem Feldmarschall Radetzky den Waffenstillstand. Die Oesterreicher überschritten am 20. März den Ticino, warfen die Sardinier am 21. März aus Mortara und schlugen sie vollständig am 23. März 1849 bei Novara. Noch in der Nacht vom 23. auf den 24. März übergab König Karl Albert von Sardinien die Regierung seinem Sohne Victor Emanuel und ging über Antibes durch Frankreich nach Portugal, wo er wenige Monate später (am 26. Juli 1849) zu Oporto an wiederholten Schlaganfällen starb. Der neue König Victor Emanuel begab sich am Tage nach der Schlacht (24. März) nach Vignole bei Novara, um mit Radetzky über einen Waffenstillstand zu verhandeln. Dieser wurde am 26. März 1849 auf unbestimmte Zeit für die ganze Dauer der beabsichtigten Friedensunterhandlungen abge-

Digitized by Google

schlossen unter der Bedingung, daß das sardinische Heer auf den Friedensfuß gesetzt, die lombardischen, ungarischen und polnischen Truppencorps entlassen würden, die sardinische Flotte aus dem adriatischen Meer, wo sie zur Unterstützung Venedigs Stellung genommen hatte, sich zurückziehe, und 20,000 Mann Oesterreicher das sardinische Gebiet zwischen dem Po, der Sesia und dem Ticino, sowie die Hälfte der Festung Alessandria besetzt hielten.

Radetzky ging jetzt mit dem übrigen Theil seiner Armee aus Sardinien zurück und hielt am 30. März 1849 in Mailand seinen Einzug. Die Stadt Genua, unzufrieden mit dem Waffenstillstand, empörte sich am 1. April gegen die sardinische Regierung, wurde aber schon am 10. April durch ein sardinisches Heer von 24,000 Mann unter General Lamarmora zur Unterwerfung gezwungen. Venedig, das sich beim Ausbruch des Krieges zwischen Karl Albert und Oesterreich im Frühjahr 1849 wieder für den Anschluß an Sardinien erklärt hatte und seit dem 4. Mai 1849 von einem österreichischen Corps unter Haynau belagert wurde, proclamirte, nachdem die Nachricht von der Schlacht von Novara eingegangen war, abermals seine Trennung von Sardinien und die Republik. Aus Rom war der von seiner Bevölkerung um liberale Maßregeln bestürmte Pabst Pius IX. am 25. Nov. 1848 nach der neapolitanischen Grenzfestung Gaeta entflohen; die Römer setzten am 11. Dez. 1848 eine provisorische Regierung ein, da der Pabst in Gaeta nicht selbständig sei, und beriefen eine constituirende Versammlung, gegen deren Theilnehmer der Pabst am 1. Januar 1849 die Excommunication ankündigte. Die Constituante versammelte sich gleichwohl und proclamirte am 9. Febr. 1849 die römische Republik. Nach der Schlacht von Novara ernannte sie ein Triumvirat, bestehend aus Mazzini, Armellini und Saffi, mit unbeschränkten Vollmachten für den Unabhängigkeitskrieg und zur Rettung der Republik. Louis Napoleon, seit dem 10. Dezember 1848 Präsident der französischen Republik, nahm sich des bedrängten Pabstes an. Am 25. April 1849 landete ein französisches Corps unter Marschall Oudinot in Civita Vecchia, um Rom zu besetzen. Dasselbe versuchte am 30. April einen Sturm auf die Stadt, wurde aber von Garibaldi, der in Rom commandirte, zurückgeschlagen; auch die gegen Rom anrückenden Neapolitaner schlug Garibaldi bei Valmontone in der Nähe von Palästrina am 9. Mai 1849. Nachdem aber das französische Belagerungscorps ansehnlich verstärkt und auf 35,000 Mann gebracht worden war, mußte Garibaldi, der nur 17,000 Mann hatte, die Stadt an die Franzosen, die seit dem 21. Juni den Sturm fortgesetzt hatten, am 29. Juni 1849 durch Capitulation übergeben und sein Heer entlassen; er selbst ging wieder nach Südamerika.

Digitized by Google

Die Franzosen hielten von da an Rom besetzt und schützten den Papst (der jedoch erst am 4. April 1850 in seine Hauptstadt zurückkehrte) gegen seine aufständischen Unterthanen. Inzwischen waren die Friedensverhandlungen zwischen Sardinien und Oesterreich in Mailand unter Vermittlung Frankreichs und Englands beständig fortgesetzt worden. Oesterreich stellte sehr hohe Geldentschädigungsforderungen, auf welche Sardinien nicht einging; dieselben wurden endlich auf 75 Millionen Franken ermäßigt, zu deren Bezahlung sich der König Victor Emanuel verstand. Auf diese Bedingung hin wurde der Friede am 6. August 1849 zu Mailand abgeschlossen. An Gebiet hatte Sardinien Nichts einzubüßen; der König mußte sich aber verpflichten, auf jede Gebietserweiterung über die bisherigen Grenzen hinaus für sich und seine Nachkommen zu verzichten — ein Artikel, der freilich nur wenige Jahre gehalten wurde. Nachdem so der Friede in der Lombardei, in Rom und in Sardinien hergestellt war, blieb auch dem bedrängten Venedig, das seit dem 4. Mai 1849 das Feuer der österreichischen Geschütze ausgehalten hatte, Nichts übrig, als an die Oesterreicher unter der Bedingung vollständiger Amnestie zu capituliren (22. Aug. 1849). Die neapolitanischen Hülfstruppen unter General Pepe zogen aus der Stadt ab; am 28. Aug. rückten die Oesterreicher unter Radetzky ein.

Digitized by Google

Traité de paix

entre l'Autriche et la Sardaigne,

signé à

MILAN,

le 6 août 1849.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie, de Bohême, de la Lombardie et de Venise etc. Sa Majesté le Roi de Sardaigne, de Chypre, de Jérusalem etc. ayant également à coeur de mettre fin aux calamités de la guerre et de rétablir les anciennes relations d'amitié et de bonne intelligence, qui ont subsisté entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de procéder sans délai à la conclusion d'un Traité de paix definitif, et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc. le Sieur Charles Louis Chevalier de Bruck, Son ministre du commerce et des travaux publics; Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Sieur Charles Beraudo Comte de Pralormo, le Sieur Joseph Chevalier Dabormida, le Sieur Charles Chevalier Bon-Compagni de Montebello, Président de la Cour d'Appel; lesquels après avoir reconnu leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura à l'avenir et pour toujours paix, amitié et bonne intelligence entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, Leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs.

Art. II. Tous les Traités et Conventions conclus entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, qui étaient en vigueur au 1 Mars 1848, sont pleinement rappelés et confirmés ici, autant qu'on n'y déroge pas par le présent traité

Art. III. Les limites des Etats de Sa Majesté le Roi de Sardaigne du côté du Po et du côté du Tessin seront telles qu'elles ont été fixées par les paragraphes 3, 4 et 5 de l'article LXXXV de l'Acte final du Congrès de

Digitized by Google

Vienne du 9 Juin 1815, c'est à dire, telles qu'elles existaient avant le commencement de la guerre, en 1848.

Art. IV. Sa Majesté le Roi de Sardaigne, tant pour Elle que pour ses héritiers et successeurs, renonce à tout titre comme à toute prétention quelconque sur les pays situés au delà des limites désignées aux susdits paragraphes de l'Acte précité du 9 Juin 1815. — Toutefois le droit de reversibilité de la Sardaigne sur le Duché de Plaisance est maintenu dans les termes des Traités.

Art. V. Son Altesse Royale l'Archiduc, Duc de Modène, et Son Altesse Royale, l'Infant d'Espagne Duc de Parme et de Plaisance, seront invités à accéder au présent Traité.

Art. VI. Ce Traité sera ratifié, et les ratifications de même que les actes d'accession et d'acceptation en seront échangées dans le terme de quatorze jours ou plus tôt si faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et muni du cachet de leurs armes.

Fait à Milan, le 6 août 1849.

Bruck m. p.
C. de Palermo m. p.
G. Dabormida m. p.
C. Bon Compagni m. p.

Articles séparés et additionels.

Art. I. Sa Majesté le Roi de Sardaigne s'engage à payer à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche la somme de soixante-quinze millions de francs à titre d'indemnité des frais de la guerre de toute nature, et de dommages soufferts pendant la guerre par le Gouvernement Autrichien, et par ses sujets, villes, corps moraux ou corporations, sans aucune exception, ainsi que pour les réclamations qui auraient été élevées pour la même cause, par Leurs Altesses Royales, l'Archiduc, Duc de Modène et l'Infant d'Espagne, Duc de Parme et de Plaisance.

Art. II. Le payement de la somme de soixante-quinze millions de francs stipulé par l'article précédent sera effectué de la manière suivant:

Quinze millions de francs seront payés en argent comptant moyennant un mandat payable à Paris, à la fin du mois d'octobre prochain, sans intérêts, qui sera remis au Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur au moment de l'échange des ratifications du présent traité.

Le payement des soixante millions restants doit avoir lieu en dix versements successifs, à effectuer de deux en deux mois à raison de six

Digitized by Google

millions chacun en argent comptant, à commencer du premier terme qui sera en échéance à la fin de décembre prochain, avec l'intérêt à cinq pour cent sur le montant du terme à payer. Pour chaque terme les intérêts seront calculés à dater du premier du mois qui suivra celui dans lequel les ratifications du présent Traité seront échangées.

Pour garantie de l'exactitude de ce payement, le Gouvernement Sarde remettra en dépôt à celui de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, au moment de l'échange des ratifications du présent Traité, soixante Inscriptions d'un million de francs chacune en capital, soit de cinquante-mille francs de rente chacune sur le Grand-Livre de la dette publique de la Sardaigne. Ces Inscriptions seront restituées au Gouvernement de Sa Majesté Sarde au fur et à mesure de versements qui seront effectués à Vienne, en lettres de change sur Paris, comme il est stipulé ci-dessus.

Si le Gouvernement Sarde, par quelque motif que ce soit, manquait de retirer ces Inscriptions et de faire les versements stipulés, il est entendu que, deux mois après l'échéance du terme non payé, le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique serait autorisé, par ce fait même, faire vendre chaque fois à la Bourse de Paris des rentes pour la somme échue de six millions, soit trois cent-mille francs de rente. Le deficit qui pourrait en résulter, comparativement à leur valeur nominale, serait à charge du Gouvernement de Sa Majesté Sarde, et le montant en devra être payé par lui dans le plus bref délai possible, en lettres de change sur Paris, conjointement avec les intérêts échus qui seraient calculés jusqu' au jour où ce payement aura effectivement lieu.

Art. III. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche s'engage de son côté à faire évacuer entièrement par les Troupes Autrichiennes dans le terme de huit jours après la ratification du présent Traité, les Etats de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, soit le territoire Sarde, dans les limites établies à l'article 3. du Traité de paix de ce jour.

Art. IV. Comme il existe depuis de longues années une contestation entre l'Autriche et la Sardaigne à l'égard de la ligne de démarcation près de la ville de Pavie, il est convenu que la limite en cet endroit sera formée par le Thalweg du Canal dit Gravellone et qu'on fera construire de commun accord et à frais communs, sur ce même canal, un pont sur lequel il ne sera pas perçu de péage.

Art. V. Les deux hautes Parties contractantes, désirant donner plus d'étendue aux relations commerciales entre les deux pays, s'engagent à négocier prochainement un Traité de commerce et de navigation, sur la base de la plus stricte réciprocité, et par lequel leurs sujets respectifs seront placés sur le pied de la nation la plus favorisée.

A cette occasion on prendra également en consideration la question

Digitized by Google

des sujets mixtes, et on conviendra des principes qui devront régler leur traitement réciproque.

Dans le but de faciliter et de favoriser le commerce légitime aux frontières de leurs territoires, Elles déclarent de vouloir employer mutuellement tous les moyens en leur pouvoir pour y supprimer la contrebande. Pour mieux atteindre ce but, Elles remettent en vigueur la Convention conclue entre l'Autriche et la Sardaigne le 4 décembre 1834 pour deux ans à commencer du 1 octobre prochain, avec la condition énoncée à l'article 24 de la dite Convention, c'est à dire, qu'elle sera considerée comme renouvelée de deux en deux ans, à moins que l'une des deux Parties ne déclare à l'autre, trois mois au moins avant l'expiration de la période des deux années, qu'elle devra cesser d'avoir son effet.

Les deux Parties contractantes s'engagent à introduire successivement dans la dite Convention toutes les améliorations que les circonstances rendront necessaires, pour atteindre le but qu'elles ont en vue.

Art. VI. Le Gouvernement Autrichien en retour des avantages que la remise en vigueur de cette Convention procure à son commerce, consent à la résiliation de cette conclue le 11 mars 1751 entre le Gouvernement Sarde et celui de la Lombardie, et déclare en conséquence qu'elle n'aura plus aucune valeur à l'avenir. Il consent en outre à révoquer, aussitôt après la ratification de la présente Convention, le Décret de la Chambre Aulique, qui a imposé, à dater du 1 mai 1846, une surtaxe sur les vins du Piémont.

Art. VII. Les présents articles séparés et additionnels, auront la même force et valeur que s'ils étaient insérés mot à mot au Traité principal de ce jour. Ils seront ratifiés et les ratifications en seront échangées en même temps.

En foi de quoi les Plénipotentiaires les ont signés et munis du cachet de leurs armes.

Fait à Milan le 6 août 1849.

Bruck m. p.
C. de Pralormo m. p.
G. Dabormida m. p.
C. Bon Compagni m. p.

Digitized by Google

II.

Abtretung

der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen

am 7. Dezember 1849.

Die schwäbische Linie des Hohenzollernschen Hauses, welche in den Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen regierte (Hechingen war 1623 von Kaiser Ferdinand II., Sigmaringen 1638 von Kaiser Ferdinand III. aus einer Grafschaft zum Fürstenthum erhoben worden), hatte schon in den Jahren 1695 und 1707 mit den verwandten Linien von Kurbrandenburg und Ansbach-Baireuth, und zuletzt am 24. Januar 1821 mit dem Könige von Preußen einen Erbvertrag geschlossen, nach welchem die Fürstenthümer nach dem Aussterben beider Linien an die in Preußen regierende Hohenzollernsche Linie übergehen sollten. Die unruhigen Verhältnisse im Jahr 1848 brachten es mit sich, daß beide Fürstenthümer schon am 7. Dezember 1849 von ihren Fürsten freiwillig als beständiges Besitzthum an die Krone Preußen abgetreten wurden. In der damaligen politischen Aufregung schlossen sich die Einwohner dieser Fürstenthümer der republikanischen Bewegung im südlichen Baden an, und die Regenten der beiden kleinen Ländchen waren bei ihrem unbedeutenden Militärstand und dem republikanischen Geiste der eigenen Truppen nicht im Stande, den Aufstand zu bewältigen. Der Fürst Friedrich Wilhelm von Hechingen (geboren 1801) floh schon am 11. März 1848 aus seinem Ländchen, als sich die Bauern bewaffnet vor seinem Schlosse versammelt hatten und erklärten, sie bezahlten ferner keine Steuern mehr. Der Fürst Karl Anton Friedrich von Sigmaringen (geboren 1785) gewährte am 7. März 1848, nachdem sich am 6. März eine große Volksmasse vor seinem Schlosse versammelt hatte, die sogenannten Volkswünsche, die auf Preßfreiheit,

Digitized by Google

Volksbewaffnung und Geschwornengerichte gingen, vermochte aber dadurch der republicanischen Bewegung nicht Einhalt zu thun. Er flüchtete in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1848 mit seiner Familie und seinen Regierungsräthen aus dem Lande und ließ eine Proclamation zurück, worin er erklärte, neben dem Sicherheitsausschuß, einer revolutionären Behörde, welche das Volk am 27. September in Sigmaringen eingesetzt hatte, nicht regieren zu wollen. Die badischen Republikaner bemächtigten sich nun vollends des Ländchens und proclamirten in Sigmaringen die Republik. Der bejahrte Fürst sah sich durch diese Stürme veranlaßt, am 27. August 1848 die Regierung an seinen Sohn Friedrich Anton (geboren 1811) abzutreten. Die Ordnung wurde nun zwar bald nothdürftig wiederhergestellt und die alte Regierung am 10. Oktober 1848 in Sigmaringen durch bayrische Truppen wieder eingesetzt; allein beide Fürsten hatten die Ueberzeugung gewonnen, daß es in so stürmischen Zeiten für die Regenten kleiner Territorien eine undankbare, harte und fast unmögliche Aufgabe sei, ohne beständiges Einschreiten eines mächtigeren Nachbars die Ruhe in ihren Ländchen aufrecht zu erhalten, und sie zogen es daher vor, aus der Reihe der Regenten auszuscheiden und ihr Gebiet dem stammverwandten preußischen Königshause zu überlassen. Die hierüber eingeleiteten Verhandlungen fanden am Anfang Dezember 1849 ihren Abschluß. Die Abtretungsurkunde wurde am 7. Dezember 1849 zu Berlin unterzeichnet und am 10. Februar 1850 ratificirt. Der Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen, welcher damals unverheirathet war (seine erste Gemahlin, eine Fürstin Eugenie von Leuchtenberg, war 1847 gestorben, von seiner zweiten, einer Freiin Schenk von Geyern, wurde er 1863 geschieden), erhielt bis zu seinem Ableben eine Jahresrente von 10,000 preußischen Thalern; im Fall er eine neue standesmäßige Ehe einginge und successionsfähige Nachkommen erhielte, sollte die Hälfte dieser Rente, also 5000 preußische Thaler jährlich, auf letztere übergehen. Er lebte seit seinem Rücktritt meist auf dem Gute Hohlstein in Schlesien. Der Fürst Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (seit 1834 mit der Prinzessin Josephine von Baden vermählt) erhielt eine Jahresrente von 25,000 Thalern, die sich auf den jedesmaligen Chef des Hauses forterben sollte. Er war von Anfang Dezember 1858 bis zum März 1862 preußischer Ministerpräsident und von da an Militärgouverneur für die Rheinprovinz und Westphalen mit dem Wohnsitze in Düsseldorf. Beide Fürstenhäuser sollten in Preußen den Rang sogleich nach den Prinzen des königlichen Hauses einnehmen; der Fürst Karl Anton von Sigmaringen erhielt am 18. Oktober 1861 das Prädicat königliche Hoheit. Nachdem die preußischen Kammern der Einverleibung beider Fürstenthümer zugestimmt

Digitized by Google

hatten, wurde dieselbe durch eine aus Charlottenburg datirte königliche Verfügung vom 12. März 1850 öffentlich verkündigt. Am 23. August 1851 huldigten die Einwohner dem neuen Regenten König Friedrich Wilhelm IV., worauf sodann im Januar 1852 Justiz und Administration nach preußischem Fuße organisirt wurden. In dem Kriege der deutschen Südstaaten gegen Preußen wurden die Fürstenthümer auf Befehl des deutschen Bundes am 25. Juni 1866 von württembergischen Truppen besetzt, aber bereits am 8. August 1866 wieder an Preußen ausgehändigt.

Digitized by Google

Vertrag

über die Abtretung von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preussen,

abgeschlossen zu Berlin am 7. Dezember 1849.

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschland seit dem Frühjahr 1848 eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem königlich preussischen Hause und dem fürstlich hohenzollernschen Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erbeinigungs-Verträge, wodurch dem genannten königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die hohenzollernschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen beide und beziehungsweise jeder für Sich der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souveränetäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolgerechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preussen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäss entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preussen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stammverwandtschaft und Erbeinigung, als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben: so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschliessen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Sr. Majestät dem König von Preussen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath *v. Raumer*,
Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath *v. Bülow*
und Allerhöchstihr Geheimer Finanzrath *Stünzner*;

von Seiten Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

der fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Geheime Hof- und Finanzrath Baron *v. Billing*;

Digitized by Google

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, miteinander verabredet und festgesetzt haben.

Art. I. Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souveränetäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschliesslich der Souveränetäts- und Regierungsrechte über das durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und späterhin dazu erworbene Gebiet, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an S. Maj. den König von Preussen ab.

Art. II. Ebenso werden von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souveränetäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Sigmaringen, in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschliesslich der Souveränetäts- und Regierungsrechte über die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 und später hiezu erworbenen Gebiete und Landestheile, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preussen abgetreten.

Art. III. Seine Majestät der König von Preussen nehmen die in den Artikeln I und II gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souveränetäts- und Regierungs-Rechten.

Art. IV. Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souveränetäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringenden besonderen Rechte und Einkünfte, als Zölle, directe und indirecte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempelgebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landeskassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die königlich preussische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Acten und Staatsgebäude, sowie die unentgeldliche Benützung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Localitäten aller Art auf die Krone Preussen über.

Art. V. Die Krone Preussen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmässig daran geknüpften Staatslasten und Landesschulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen ihre respective decretmässig angestellte Hof-, Civil- und Militär-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den Etats zu erfüllen, ingleichen auch die von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungs-Vorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Competenzen fürstlich hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre etc. zur Last der respectiven Durchlauchtigen Fürsten.

Digitized by Google

Art. VI. Seine Majestät der König von Preussen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel I und IV erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preussen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixe Jahresrente von Zehn Tausend Thalern in preussischem Courant gewähren, welche auf die allgemeine preussische Staatskasse übernommen werden soll. Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmässigen Ehe mit successionsfähiger Descendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der oben erwähnten Entschädigungssumme mit Fünf Tausend Thalern in preussischem Courant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine preussische Staatskasse übernommen werden.

Art. VII. Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preussen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel II und IV erfolgte Abtretung eine fixirte Jahresrente von Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in preussischem Courant vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preussen ab gewähren, welche auf die allgemeine preussische Staatskasse übernommen werden soll. Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers im hausverfassungsmässigen Erbgange auf den jedesmaligen Chef des fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Hauses.

Art. VIII. Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegenen fürstlich hohenzollernschen Güter und Liegenschaften nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden (mit Ausnahme der im Artikel IV für die Landesverwaltung vorbehaltenen), Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den fürstlich hohenzollernschen Häusern besessen und von deren Hofkammern verwaltet werden, werden als wahres fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Fideicommiss-Vermögen königlich preussischerseits anerkannt und verbleiben mit den daraus fliessenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, sowie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich von Apanagen, im Besitze des durchlauchtigen regierenden Hauses. Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privateigenthum in fernerem Besitze.

Art. IX. Bis zum Tage der Uebergabe des Fürstenthums an die Krone Preussen behalten die durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin zustehenden Souveränetäts-Einnahmen, wogegen dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staatslasten und Ausgaben zu tragen haben. Wegen der bei jener Uebergabe der Fürstenthümer sich vorfindenden derartigen

Digitized by Google

Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Art. X. So wie das für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Contingente zum deutschen Bundesheere bildende Militär mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät den König von Preussen von Allerhöchstdemselben mit übernommen werden wird: so werden Seine Majestät solches, ohne dass es künftig noch besondere Contingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem preussischen Contingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des königlich preussischen Contingentes der den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnissmässiger Contingente hinfort Genüge leisten. Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Art. V hervorgeht, alle denselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matricularmässiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke.

Art. XI. Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preussen wird wo möglich gleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages und zwar, sofern bis dahin diese Auswechslung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850 stattfinden.

Art. XII. Die beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des preussischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge; auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs im Fall Ihrer etwaigen Niederlassung im preussischen Staate eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum königlich preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner königlichen Majestät gewährt werden. Das Nähere hierüber bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im preussischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft etc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird.

Art. XIII. Die bestehende fürstlich hohenzollernsche Hausverfassung bleibt im Allgemeinen wie im Besonderen, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Missheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Consenses zur Contrahirung von Schulden auf das fürstliche Haus-Fideicommiss-Vermögen in sich begreift, mit der Massgabe aufrecht erhalten, dass die den letztgenannten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Artikeln VI und VII erwähnten Jahresrenten, sowie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen

Digitized by Google

fürstlich hohenzollernschen Haus-Fideicommiss-Vermögens treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Art. XIV. Erlischt der fürstlich hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannsstamme des königlich preussischen Hauses, so wird im Sinne der Erbeinigungsverträge von den Jahren 1695 und 1707 das königlich preussischerseits für die jetzige Landesabtretung gewährte Entschädigungsobject, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten fürstlichen Hauses, respective deren letzter hoher Chef befunden hat, an die königlich preussische Regierung zurückfallen.

Art. XV. Den Ansprüchen, welche das fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des königlich preussischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudicirt.

Art. XVI. Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification die für den deutschen Bund bestehende Centralbehörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine von Seiten der beiden Durchlauchtigen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den Art. VI der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820, in Kenntniss gesetzt und diese Erklärung von Seiten der königlich preussichen Regierung bestätigt werden.

Art. XVII. Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden preussischen Ständekammern verfassungsmässig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratificirt und die preussischerseits zu diesem Ende auszufertigende Ratifications-Urkunde auch von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen von Preussen mitunterzeichnet; den beiden fürstlich hohenzollernscherseits auszufertigenden Ratificationsurkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärung des Beitrittes aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten fürstlichen Durchlauchten beigefügt, auch dergleichen Beitrittserklärungen von Jedem der übrigen Nachgeborenen des fürstlich hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennität ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preussen eingereicht werden.

Die Auswechslung der Ratificationen soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschluss des gegenwärtigen Staatsvertrags erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, 7. Dezember 1849.

v. Raumer. *Baron v. Billing.*

v. Bülow. *Stünzner.*

Digitized by Google

III.

Friede zu Paris

zwischen Rußland einerseits und Frankreich, England und Sardinien andererseits

am 30. März 1856.

(Der Krimkrieg von 1854—1856).

Unter den Glaubensgenossen der griechisch-orthodoxen Kirche ging eine alte Prophezeihung, daß das türkische Reich vierhundert Jahre nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453), also im Jahr 1853, seinen Untergang finden werde. Wie es scheint, wollte der Kaiser Nikolaus von Rußland diesen Glauben seiner Völker benützen, um die alten Pläne des russischen Kaiserhauses auf den Besitz Konstantinopels zur Ausführung zu bringen. Gleich am Anfang des Jahres 1853 machte er einen Versuch, sich mit England über die Theilung der Türkei zu verständigen. Am 9. Januar 1853 erklärte er dem Lord Seymour, englischen Gesandten in Petersburg, das türkische Reich sei im Verfallen; es wäre gut, wenn England und Rußland sich vor dem Eintritt der Katastrophe verständigten; seien beide Mächte einig, so sei der Erfolg gesichert; England könne vorläufig Aegypten und die Insel Candia nehmen, Rußland beanspruche die Schirmherrschaft über die Moldau und Walachei, über Serbien und Bulgarien. Das englische Kabinet entgegnete auf diesen Vorschlag, ohne Oesterreich und Frankreich könne in der orientalischen Frage Nichts bestimmt werden; das türkische Reich stehe keineswegs am Rande des Verfalls, und das englische Interesse gehe im Gegentheil dahin, dasselbe in seinem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Nun ging der Kaiser Nikolaus allein vorwärts, um so mehr, da das österreichische Kabinet durch einen außerordentlichen Gesandten (Grafen Leiningen) und den Marsch von 50,000 Oesterreichern gegen die türkische Grenze der Pforte am

Digitized by Google

30. Januar 1853 einige Concessionen (Aufhebung der Zölle auf österreichische Waaren, bessere Behandlung der Christen in Bosnien ꝛc.) abgenöthigt hatte. Am 28. Februar 1853 hielt der russische Admiral Mentschikoff in Sebastopol eine drohende Musterung über die russische Flotte im Schwarzen Meer und über 30,000 Mann Landtruppen; hierauf erschien er am 2. März im Paletot und mit beschmutzten Stiefeln im Divan zu Konstantinopel und verlangte, daß die Pforte dem Kaiser von Rußlaud das Protectorat über die griechischen Christen in der Türkei überlasse, daß sie den Ferman bezüglich des heiligen Grabes zurücknehme, den sie zu Gunsten Frankreichs ausgestellt hatte, und daß sie ferner an Rußland 40 Millionen Piaster als Entschädigung für die von den Russen und Türken (in Folge der Acte von Balka Liman 1. Mai 1849) gemeinschaftlich ausgeführte Besetzung der Walachei bezahle. Diese Forderungen wurden zurückgewiesen; Mentschikoff verließ am 21. Mai 1853 Konstantinopel mit der Drohung, daß er das nächste Mal nicht im Paletot, sondern in Uniform kommen werde. Die Pforte, die im Einvernehmen mit dem englischen und französischen Kabinet den Forderungen Rußlands Widerstand entgegensetzte, richtete am 2. Juni 1853 eine Rechtfertigung ihres Verfahrens an die europäischen Mächte und rief England und Frankreich zum Beistand auf. Darauf segelte eine englische Flotte unter Admiral Dundas und eine französische unter Admiral Hamilton in die türkischen Gewässer und legte sich in der Besikabucht am Eingang der Dardanellen (14. Juni 1853) vor Anker. Die Russen überschritten jetzt mit zwei Armeecorps von je 40,000 Mann unter dem Befehl des Fürsten Gortschakoff (2. Juli) den Pruth, besetzten die Moldau und Walachei und erklärten in einem Manifest vom 4. Juli 1853, daß sie zum Einmarsch in die Donaufürstenthümer durch die herausfordernde Haltung der englisch-französischen Flotte veranlaßt worden seien.

Den europäischen Großmächten war es klar, daß das russische Kabinet keine andere Absicht im Hinterhalt habe, als seinen alten Plan auf die Eroberung der europäischen Türkei in's Werk zu setzen; sie hätten den bevorstehenden großen Krieg, der nothwendig geführt werden mußte, wenn die Integrität der Türkei erhalten bleiben sollte, gerne vermieden. Am 24. Juli 1853 wurden in Wien von den Gesandten Englands, Frankreichs, Oesterreichs und Preußens Conferenzen eröffnet, um den Conflict wo möglich friedlich beizulegen. Die Conferenz gab der Pforte den Rath, die Forderungen Rußlands zu bewilligen mit Ausnahme des Protectorates über die griechischen Christen in der Türkei. Letztere Forderung sollte die Pforte in ihrer Erklärung mit Stillschweigen übergehen. Allein Rußland faßte das Stillschweigen über diesen Punkt in seiner Antwort als Zustimmung zu seiner Forderung auf;

Digitized by Google

und so hatte die Conferenz durch diesen Rath, der ohnedies den Krieg nicht beseitigt, sondern nur für einige Zeit vertagt hätte, Nichts gewonnen. Unter den Türken hatten inzwischen die russischen Forderungen eine solche Aufregung hervorgerufen, daß die Ulemas von dem Sultan Abdul Medschid entweder Abdankung oder entschiedene Zurückweisung der russischen Postulate verlangten; der Divan sah sich daher genöthigt, am 8. Sept. 1853 das russische Ansinnen entschieden abzulehnen und die Unterhandlungen abzubrechen. Am 4. Okt. 1853 erklärte die Pforte dem russischen Kabinet, daß sie den Krieg beginnen werde, wenn die Russen die Donaufürstenthümer binnen 15 Tagen nicht geräumt hätten.

Der Kaiser Nikolaus von Rußland hatte schwerlich vermuthet, daß sich mit den Westmächten auch Oesterreich und Preußen zu Gunsten der Türkei erklären würden. Er machte einen Versuch, beide Mächte von England und Frankreich abzuziehen. Zunächst veranstaltete er am 24. Sept. 1853 eine Zusammenkunft mit dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in Olmütz, dann am 4. Oktober eine Besprechung mit dem österreichischen Kaiser und dem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen in Warschau. Allein beide Monarchen fanden den Krieg Rußlands gegen die Pforte ungerechtfertigt und gaben kein weiteres Versprechen, als daß sie neutral bleiben wollten, so lange die Russen die Donau nicht überschritten. Der russische Kaiser reiste nach der Warschauer Conferenz am 7. Okt. 1853 auch noch nach Berlin; allein auch dort konnte er keine nähere Verbindung mit Preußen zu Stande bringen.

Die türkische Armee, die sich unter dem Befehl Omer Pascha's an der Grenze der Donaufürstenthümer gesammelt hatte, bestand aus 45,000 Mann regulären und 57,000 Mann irregulären Truppen mit 250 Kanonen. Sie begann die Feindseligkeiten am 23. Okt. 1853, indem sie vom Fort Isaktscha aus die auf der Donau fahrenden russischen Schiffe beschoß. Die russische Kriegserklärung an die Pforte erfolgte am 1. November. Die Russen mußten bald erfahren, daß ihnen die Besiegung der Türken doch nicht so leicht werde, wie sie erwartet haben mochten. Am 4. November 1853 schlugen 3000 Türken bei Oltenitza den Angriff von 7000 Russen auf ihre Verschanzung tapfer zurück. Dagegen überfiel der russische Admiral Nachimoff am 30. Nov. 1853 während eines dichten Nebels unvermuthet die türkische Flotte, welche an der kleinasiatischen Küste im Hafen von Sinope vor Anker lag, und richtete sie völlig zu Grunde.

Nachdem der Krieg nun wirklich zum Ausbruch gekommen war, machten sich England und Frankreich (27. Nov. 1853) durch einen besondern Vertrag mit der Pforte zur Hülfeleistung verbindlich,

Digitized by Google

wenn Rußland auf billige Friedensbedingungen nicht eingehen sollte. Als solche stellte die wiener Conferenz (England, Frankreich, Oesterreich, Preußen) am 5. Dezember 1853 folgende vier Punkte auf: 1) Rußland räumt die Donaufürstenthümer; 2) die Pforte erneuert die alten Verträge mit Rußland; 3) sie gibt den europäischen Mächten befriedigende Zusicherungen bezüglich der Behandlung der Christen in der Türkei; 3) das bereits getroffene Uebereinkommen in Betreff der heiligen Stätten bleibt aufrecht erhalten. Die Pforte protestirte gegen den zweiten Punkt, die Aufrechthaltung der alten Verträge mit Rußland; denn gerade diese Verträge waren es, welche dem russischen Kabinet eine beständige Handhabe zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei boten. In Konstantinopel verursachten diese Bedingungen große Aufregung; das russische Kabinet selbst aber verhinderte ihre Ausführung; der Kaiser Nikolaus erklärte, sein Streit mit der Türkei sei eine Angelegenheit der griechischen Kirche, und andere Mächte hätten sich in dieselbe nicht zu mischen. Anstatt die Donaufürstenthümer zu räumen, verfuhren die Russen darin wie die Herren; am 11. Dez. 1853 wurde auch das walachische Militär der russischen Armee einverleibt.

Der Winter ging ohne besondere kriegerische Actionen vorüber. In den ersten Tagen des Januar 1854 versuchte der russische General Anrep mit 50,000 Mann den Brückenkopf Kalafat (auf dem linken Donauufer, Widdin gegenüber) zu nehmen, wurde aber von der türkischen, 16,000 Mann starken Besatzung unter Achmed Pascha zurückgeschlagen, worauf er sich in sein verschanztes Lager bei Cetate zurückzog, hier jedoch (6. Januar 1854) von den Türken überfallen und zurückgetrieben wurde. Dieser Sieg der Türken hatte für die russischen Pläne die fatale Folge, daß der Aufstand der griechischen Bevölkerung in Serbien, Bosnien und Bulgarien, den die russische Regierung vorbereitet hatte, unterbleiben mußte. Auch in Epirus hatten die Russen einzelne Klephtenführer gedungen, um eine Erhebung der griechischen Einwohner zu veranlassen; die Sache hatte aber nur sehr geringen Fortgang. Es sammelten sich zwar einige Haufen Griechen unter Grivas, und in Peta wurde von Tzavellas sogar eine provisorische Regierung des künftigen byzantinischen Reiches eingesetzt; allein die Türken schlugen die kleinen griechischen Corps mit leichter Mühe, und bis zum April 1854 war der Aufstand völlig unterdrückt.

Die Großmächte hatten durch das bisherige Verhalten Rußlands die Ueberzeugung erlangt, daß das russische Kabinet sich einer friedlichen Vermittlung nicht fügen werde. England und Frankreich waren zur Theilnahme am Kriege entschlossen. Beide Mächte gingen am 12. März 1854 mit der Pforte ein Bündniß ein auf folgende

Digitized by Google

Bedingungen: 1) England und Frankreich wollen die Pforte außer der in den türkischen Gewässern bereits befindlichen Seemacht gegen Rußland auch mit einer Landmacht unterstützen. 2) Die Pforte schließt mit Rußland keinen Frieden ohne Einwilligung des englischen und französischen Kabinets und theilt die russischen Vorschläge in dieser Beziehung sogleich beiden Regierungen mit. 3) So wie der Frieden abgeschlossen ist, verlassen die englischen und französischen Truppen das türkische Gebiet. 4) Während des Kriegszustandes aber haben dieselben freie Bewegung im türkischen Reiche. Am 10. April 1854 schlossen England und Frankreich noch einen besondern Vertrag unter sich bezüglich ihrer beiderseitigen Theilnahme am Kriege gegen Rußland. Die vier Großmächte England, Frankreich, Oesterreich und Preußen aber unterzeichneten am 9. April 1854 zu Wien ein Protokoll, worin sie sich sämmtlich zur Aufrechthaltung des territorialen Umfanges der Türkei, zur Herbeiführung der Räumung der Donaufürstenthümer von Seite der Russen und zur Verbesserung der politischen und religiösen Verhältnisse der Christen in der Türkei verpflichteten. Oesterreich und Preußen für sich wiederum schlossen am 20. April 1854 ein Schutz- und Trutzbündniß, worin sie sich ihren deutschen und außerdeutschen Länderbesitz gegenseitig garantirten.

Durch diese verschiedenen Verträge waren also dem Kaiser Nikolaus nicht nur alle Aussichten auf eine Allianz verschlossen, sondern es stellten sich im Gegentheil seinem Plan einer Vergrößerung Rußlands durch türkisches Gebiet und einer Eroberung Konstantinopels die sämmtlichen vier übrigen europäischen Großmächte entschieden gegenüber. Unter diesen Umständen hätte eine kluge Politik zur Nachgiebigkeit gerathen; denn augenscheinlich konnte das Unternehmen nur zum Nachtheil Rußlands enden. Allein der Kaiser war bisher gewohnt, in Europa das Machtwort zu sprechen; er wollte jetzt, obwohl er in Olmütz und Berlin zum ersten Mal empfunden hatte, daß sein Wille bei Oesterreich und Preußen nicht als Befehl gelte, von dieser Stellung nicht herabtreten; er begann also einen verhängnißvollen Krieg, vielleicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse seines Reiches bauend, dem die Feinde im schlimmsten Fall wenig anhaben könnten, da Niemand nach russischem Gebiet Lust trug und der Krieg in dem uncultivirten Reiche nichts weniger als einladend war. Die russischen Gesandten verließen London und Paris bereits am 4. Februar 1854; die Gesandten Englands und Frankreichs blieben noch einen Monat über diese Zeit in Petersburg, in der Erwartung einer friedlichen Wendung; da diese nicht erfolgte, reisten sie am 3. März ab; die förmliche Kriegserklärung der beiden Westmächte an Rußland, welche von einem ausführlichen Exposé über die Nothwendigkeit, Rußland mit den Waffen entgegen zu treten,

Digitized by Google

begleitet war, erfolgte am 28. März 1854. Bereits am 11. März war eine englische Flotte, bestehend aus 44 Schiffen mit 2200 Geschützen und 22,000 Mann unter Admiral Napier von Spithead nach der Ostsee abgesegelt; eine französische Flotte schloß sich an. Diese Flotte sollte die russische Flotte in der Ostsee zerstören, die Festung Kronstadt nehmen und Petersburg bombardiren. Mit gespannter Erwartung verfolgte man diesen Seezug, der Rußland an seinem empfindlichsten Punkte, an der Hauptstadt selbst, angreifen sollte; aber die verheißenen Erfolge blieben vollständig aus; die Flotte richtete Nichts weiter aus, als daß sie die russischen Ostseehäfen blokirte, einige Dörfer an der finnischen Küste und die kleine Festung Bomarsund auf einer der Alandsinseln zerstörte. Sie schwamm, ohne Etwas auf Kronstadt zu unternehmen, bis zum Spätherbst des Jahres 1855 in der Ostsee umher, wo sie sodann nach Hause kehrte. Man hätte gedacht, sowohl die englische als die französische Admiralität müsse mit den Verhältnissen der Festungen an den europäischen Meeren genau bekannt sein; allein man machte die gegentheilige Erfahrung; beide Flotten waren ohne alle Kenntniß der Oertlichkeiten auf gut Glück gegen Kronstadt gesegelt, und erst als sie dort angekommen waren, gelangten die Admirale zu der Ueberzeugung, daß diese Festung von der See aus nicht zu nehmen sei, da die Schiffe in dem schmalen Fahrwasser zwischen den Batterien ihren sicheren Untergang finden müßten.

Die Schlappe, welche die Russen im Januar 1854 an der Donau von den Türken erhalten hatten, bestimmte den Kaiser Nikolaus, am Anfang des Frühjahrs (Mitte März 1854), wo der Krieg ernstlich begonnen werden sollte, seinen Feldherrn Paskiewitsch an die Spitze der Armee an der Donau zu stellen. Paskiewitsch veränderte den bisherigen Kriegsplan; die Russen überschritten jetzt die Donau und belagerten die Festung Silistria. Die Festung wurde von Mustapha Pascha, der einen in türkische Dienste übergetretenen preußischen Artillerieoffizier Namens Grach an der Seite hatte, tapfer vertheidigt; Paskiewitsch, der vor der Festung einen Streifschuß erhalten hatte, gab die Belagerung am 21. Juni 1854 auf und zog die ganze russische Armee hinter den Pruth zurück. Letzteres geschah in Folge einer am 3. Juni von Oesterreich ergangenen Sommation an das russische Kabinet, die Donaufürstenthümer zu räumen. Indem Paskiewitsch nämlich die Donau überschritt und Silistria belagerte, hatte er die Bedingung verletzt, unter welcher Oesterreich und Preußen dem Kaiser Nikolaus Neutralität zugesagt hatten. Der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich hielt deßhalb am 12. Juni eine Zusammenkunft mit dem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu Teschen, und letzterer versprach, das österreichische Kabinet bei seiner

Digitized by Google

Forderung einer Räumung der Moldau und Walachei von russischen Truppen zu unterstützen. Mit der Pforte schloß die österreichische Regierung in dieser Beziehung am 14. Juni 1854 zu Boyadji-Keuy einen besondern Vertrag ab. In demselben verpflichtete sie sich, die Donaufürstenthümer im Nothfall mit Gewalt der Waffen von den Russen zu räumen, beim Frieden dieselben der Pforte zurückzustellen und mit Rußland keinen Vergleich einzugehen, der nicht die Integrität des türkischen Reiches aufrecht erhielte.

England und Frankreich waren über folgende 4 Punkte übereingekommen, von denen sie den Frieden mit Rußland abhängig machten: 1) Das russische Protectorat über die Moldau und Walachei hört auf; die Privilegien dieser Fürstenthümer werden unter die Collectivbürgschaft der Großmächte gestellt. 2) Die Donauschifffahrt wird frei bis in's Meer und alle Hindernisse werden beseitigt. 3) Der Vertrag der Mächte mit der Pforte vom 13. Juli 1841 bezüglich des Einlaufens fremder Schiffe in die Dardanellen unterliegt einer Revision, welche die russische Macht im Schwarzen Meere einschränkt. 4) Es soll keiner einzelnen christlichen Macht zustehen, ein officielles Protectorat über die christlichen Unterthanen der Pforte auszuüben, vielmehr sollen die Großmächte gemeinsam die Christen des türkischen Reiches in ihren Rechten schützen, ohne jedoch dabei der Würde und Unabhängigkeit der Pforte zu nahe zu treten. Diese Uebereinkunft wurde am 24. Juli 1854 vom französischen Ministerium dem österreichischen und preußischen Kabinet mitgetheilt. Sie bildete fortan die Grundlage der Verhandlungen.

Die englisch-französische Mittelmeerflotte war schon am 3. Januar 1854 in das schwarze Meer eingelaufen, heftige Stürme aber zwangen sie zur Rückkehr in den Bosporus und zum Erwarten einer günstigeren Jahreszeit. Anfang April schiffte sie sodann in dieses unruhige Meer wiederum ein und richtete ihren Lauf zunächst nach Odessa, wo sie einige Häuser am Hafen zusammenschoß und mehrere russische Handelsschiffe wegnahm. Ernstlicheres gegen diese Handelsstadt zu unternehmen, verwehrten die englischen Handelsinteressen. Die russische Flotte unter Admiral Nachimoff, 54 Segel stark, wich dieser Flotte der Westmächte, der sie sich nicht gewachsen fühlte, aus und zog sich hinter die Festungswerke von Sebastopol zurück, wo sie beim Beginne der Belagerung (am 22. September 1854 und den folgenden Tagen) von den Russen versenkt wurde, um den Eingang in den Hafen den feindlichen Schiffen unzugänglich und die Belagerung der Stadt von der Seeseite unmöglich zu machen.

Die französischen und englischen Landtruppen, die mit großen Kosten zur See herbeigeschafft worden waren, hatten ihren Sammelplatz in Galli-

Digitized by Google

poli auf dem europäischen Ufer der Dardanellen. Die Franzosen wurden von dem Marschall Arnaud, die Engländer von General Raglan befehligt. Es bestand noch kein bestimmter Angriffsplan gegen Rußland; man hatte anfangs vor, die Russen in den Donaufürstenthümern anzugreifen; da letztere aber von ihnen geräumt wurden und bereits die Oesterreicher den Schutz dieses Gebietes übernommen hatten, so mußten für die westmächtlichen Truppen andere Zielpunkte gesucht werden. Zunächst beschloß man, die Armee von Gallipoli nach Varna am Schwarzen Meere überzuschaffen; dort sollte der Feldzugsplan festgesetzt werden. Es währte die beiden Monate Juli und August hindurch, bis man sich in Varna zu einem Angriff auf Sebastopol einigte, einer sehr starken russischen Festung am Südende der Halbinsel Krim im Schwarzen Meere, durch deren Zerstörung man zugleich einen Hauptschlag gegen die russische Flotte im Schwarzen Meer führte. Inzwischen lagen die westmächtlichen Truppen diese zwei Monate hindurch in Varna völlig unthätig und büßten schon jetzt, noch ehe die Leiden des Krieges begonnen hatten, durch Typhus und Cholera 2000 Mann ein. Vom 2. bis 4. September wurden die Truppen endlich in Varna eingeschifft und jetzt benachrichtigt, daß die Eroberung Sebastopols beabsichtigt sei; am 14. September 1854 landeten sie bei Eupatoria in der Krim, ohne daß die Russen ihrer Ausschiffung einen Widerstand entgegensetzten. Die Armee bestand damals aus 28,000 Franzosen, 26,000 Engländern und 8000 Türken, im Ganzen aus 62,000 Mann.

So waren also jetzt die Russen von einer Eroberung der Türkei so weit entfernt, daß sie den Krieg vielmehr in ihrem eigenen Lande sahen. Die Walachei und Moldau hatten sie im Laufe des Monats September vollständig geräumt und die Besetzung dieser Fürstenthümer den Oesterreichern unter Heß überlassen, um das österreichische Kabinet zufrieden zu stellen. Ihr beabsichtigter Angriffskrieg war jetzt in einen Vertheidigungskrieg übergegangen. Diesen Vertheidigungskrieg führten sie aber mit großer Hartnäckigkeit; die Alliirten, welche mit der Stärke der Festung Sebastopol nicht bekannt waren, glaubten diesen Platz durch einen schnellen Sturm oder wenigstens nach kurzer Belagerung nehmen zu können; allein in dieser Erwartung täuschten sie sich; sie mußten ein volles Jahr vor der Stadt liegen, bis sie dieselbe in ihre Gewalt bekommen konnten. Der erste Zusammenstoß geschah am 20. September 1854 an dem Flüßchen Alma in der Nähe von Sebastopol. Der russische Obergeneral und Gouverneur der Krim, Fürst Mentschikoff, war mit 33,000 Mann und 65 Kanonen aus Sebastopol gerückt und hatte jenseit des Flüßchens auf einer steilen Höhe eine feste Stellung genommen, wurde aber hier von den vereinigten Franzosen und Engländern unter dem Commando des Marschalls

Digitized by Google

Arnaud geworfen und in's Gebirge zurückgedrängt. Arnaud, der schon von der Cholera ergriffen war, commandirte noch in dieser Schlacht, übergab aber nach derselben das Commando dem General Canrobert und starb am 29. September. Die Alliirten fingen nun an, in der Entfernung dreier Stunden von Sebastopol ein festes Lager zu schlagen, die Franzosen in der Bucht von Kamiesch, die Engländer und Türken in der Bucht von Balaclawa. Am 10. October 1854 eröffneten sie die Laufgräben, um die Festung von der Südseite einzuschließen, am 17. Oktober begannen sie das Bombardement. Die Nordseite der Festung blieb offen, ein Umstand, der es den Belagerten möglich machte, aus Rußland sowohl immer neue Streitkräfte als alle sonstigen Bedürfnisse an sich zu ziehen, und die Einnahme der Stadt natürlicher Weise außerordentlich erschwerte. Die Russen machten verschiedene Versuche, die Alliirten aus ihrem befestigten Lager zu vertreiben, die aber alle unglücklich abliefen. Am 25. Oct. 1854 griffen sie das Lager der Türken bei Balaclawa an; die Türken wichen, Engländer und Franzosen kamen ihnen zu Hülfe und trieben die Russen zurück; letztere erneuerten am 26. October den Angriff, wurden jedoch abermals zurückgeworfen. Am 5. November 1854 kam es zu einer größeren Schlacht. Die Russen hatten 30,000 Mann Verstärkung erhalten und beschlossen, da die Großfürsten Michael und Nikolaus in Sebastopol angekommen waren, diesen zu Ehren am 5. November einen Sturm auf die englischen Linien bei den Ruinen von Inkerman auszuführen. Der russische General Dannenberg überfiel bei finsterer Nacht Morgens fünf Uhr mit 51,000 Mann die Engländer, welche auf einen Angriff völlig unvorbereitet waren, der englische General Cathcart hatte für den Augenblick nur 8000 Mann in Bereitschaft; um 7 Uhr kamen ihm 3000 Franzosen zu Hülfe. Die Russen erstürmten die englischen Linien dreimal, wurden aber dreimal wieder zurückgeworfen. Nachmittags erschien die französische Brigade Monet auf dem Kampfplatz und entschied den Sieg zu Gunsten der Alliirten. Die Russen zogen sich mit einem Verlust von 8000 Mann unter den Schutz der Festungswerke von Sebastopol zurück; die Alliirten hatten 3000 Todte und Verwundete.

Der Eintritt der rauhen Jahreszeit verhinderte jede weitere größere Action. Beide Parteien hatten von dem Winterwetter außerordentlich zu leiden, am meisten die Alliirten, die auf keinen Winterfeldzug vorbereitet waren und unter hölzernen Baraken campiren mußten. Es fehlte ihnen an allem Nothwendigen; nicht einmal Holz war in der Nähe und in hinreichender Quantität zu erlangen. Der unaufhörliche mit Schnee vermischte Regen hatte die ganze Gegend in tiefen Koth aufgeweicht; die Soldaten mußten Tage und Nächte in durchnäßten

Digitized by Google

Kleidern hinbringen; es faulten ihnen die Kleidungsstücke vom Leibe; viele hatten keine Schuhe mehr und mußten barfuß den Dienst versehen. Daher richteten Typhus, Skorbut und Cholera große Verheerungen an; es trat eine ganz neue Krankheit auf, in Folge der beständigen Nässe und Kälte fingen Vielen Hände und Füße an zu faulen, der Brand kam dazu und die so Erkrankten waren unrettbar verloren. Zwar wurden aus Europa Winterkleider und Lebensmittel in großen Quantitäten nachgeschafft, aber es währte lange, bis diese Transporte ankamen, und als die Vorräthe da waren, verzögerten wieder (so besonders bei den Engländern) verschiedene pedantische Bestimmungen die Vertheilung; die Soldaten hungerten und froren, während große Massen von Lebensmitteln und wollenen Decken auf den Schiffen im Hafen lagen. Die Russen befanden sich zwar in Sebastopol in ordentlichen Häusern; allein die nothwendige Bewachung der Festungswerke setzte auch sie beständig dem Winterwetter aus, was, in Verbindung mit dem gedrängten Zusammenwohnen in der Stadt, gleichfalls Typhus und Cholera zur Folge hatte. Die Verstärkungen, welche aus dem Inneren Rußlands den Winter über nach Sebastopol gezogen wurden, hatten auf dem weiten Marsche durch unbewohnte Landstriche mit der äußersten Noth zu kämpfen. Ganze Abtheilungen wurden von den wüthenden Schneestürmen verschüttet und kamen elend um. Die Flotte der Alliirten, welche für die Belagerung der Stadt nicht verwendbar war, erlitt durch einen furchtbaren Sturm, der in der Nacht vom 13. auf den 14. November 1854 auf dem Schwarzen Meere wüthete, empfindliche Verluste; drei große, mit Wintervorräthen beladene Schiffe gingen unter. Die englische Presse blieb gegen das Elend, dem die englische Armee preisgegeben war, nicht gleichgültig. Sie griff das Verpflegungswesen der englischen Truppen, das sich in weit mangelhafterem Zustande befand, als bei den Franzosen, heftig an, was zur Folge hatte, daß, auf den Antrag Röbucks, am 26. Februar 1855 eine Parlamentscommission zur Untersuchung der Ursachen der schlechten Verpflegung der englischen Armee zusammentrat. Der russenfreundliche englische Premierminister Lord Aberdeen mußte am 8. Februar 1855 dem Lord Palmerston Platz machen. An Napier's Stelle, der bisher Nichts ausgerichtet hatte, wurde dem Admiral Dundas das Commando über die englische Ostseeflotte übergeben; aber auch dieser Wechsel im Commando erzielte keine besseren Erfolge.

Die wiener Conferenz bestand zwar den Winter über fort, blieb aber ziemlich unthätig. Am 7. Januar 1855 erklärte ihr der russische Gesandte in Wien, Fürst Gortschakoff, der Kaiser Nikolaus erkenne die Erläuterung der vier Punkte, welche ihm die Conferenz am 28. Dezember 1854 gegeben habe, an und sei zur Eröffnung von

Digitized by Google

Friedensconferenzen bereit. Allein die Conferenz ging vor der Hand auf diesen Vorschlag nicht ein; sie war der Ansicht, der Kaiser habe eine andere Auslegung der vier Punkte im Hinterhalt und könne überhaupt nur durch den Fall von Sebastopol zur Nachgiebigkeit gezwungen werden, dieser letztere aber werde erst im Frühjahr, wenn günstigere Witterung eingetreten, zu erreichen sein. England und Frankreich machten den Winter über die ernstlichsten Anstrengungen, um beim Eintritt des Frühlings gegen Sebastopol einen entscheidenden Schlag zu führen. Ihre Armee, die bis zum Februar 1855 ungefähr 45,000 Todte und 30,000 Kampfunfähige gehabt hatte, wurde am Anfang Februars 1855 auf 110,000 Mann gebracht. Napoleon hatte schon im Januar den erfahrenen General Niel nach dem Kriegsschauplatz geschickt, damit dieser untersuche, wie der Sturm auf die Festung am vortheilhaftesten angeordnet werden könne; derselbe erklärte, daß die Eroberung der Stadt von der Besitznahme eines sehr starken Bollwerkes, des sogenannten Malakofthurmes, abhänge. Auch der russische Kaiser Nikolaus machte neue Anstrengungen für die Fortführung des Krieges; am 10. Februar 1855 erschien ein kaiserlicher Ukas, welcher die Bewaffnung des ganzen russischen Volkes befahl. Es schien, dieser Befehl solle Europa in Schrecken setzen; dieser Zweck wurde aber ganz und gar nicht erreicht. Der Kaiser war so ungeduldig nach Erfolgen, daß er direct von Petersburg den Befehl nach Sebastopol ergehen ließ, es solle sofort das türkische Lager angegriffen werden. Am 17. Februar 1855 führte der russische General Chruleff diesen Befehl mit 36 Bataillonen und 80 Geschützen aus, wurde aber zurückgeschlagen. Im Obercommando über die russische Armee in der Krim sollte dem Fürsten Mentschikoff, mit dessen Führung der Kaiser unzufrieden war, der Fürst Gortschakoff folgen. Noch ehe aber dieser Befehl (20. März 1855) zur Ausführung kam, starb der Kaiser Nikolaus plötzlich zu Petersburg (2. März 1855). Wahrscheinlich hatten Gram und Aerger über die Abnahme seines Einflusses in Europa seine Gesundheit untergraben und den unerwarteten Tod herbeigeführt. Am 4. März 1855 schloß sich auch Sardinien den Westmächten an, indem es an Rußland den Krieg erklärte und 15000 Mann nach der Krim sandte.

Der neue russische Kaiser Alexander II. schien zum Frieden geneigt. Er erklärte sich bereit, einen Abgeordneten nach Wien zu schicken, um mit England, Frankreich, Oesterreich und der Türkei wegen des Friedens zu verhandeln. Diese Friedensconferenz, wozu die Mächte besondere Bevollmächtigte gesandt hatten, wurde am 15. März 1855 zu Wien eröffnet. Die Verhandlungen hatten Anfangs einen guten Fortgang; Rußland erkannte die ersten zwei der aufgestellten vier Punkte an; über den dritten Punkt aber, die Zahl der Kriegsschiffe,

Digitized by Google

welche Rußland auf dem Schwarzen Meere haben dürfte, kam keine Einigung zu Stande, weshalb die Conferenz schon am 21. April 1855 auf unbestimmte Zeit abgebrochen wurde. Oesterreich hatte erklärt, die Waffen gegen Rußland ergreifen zu wollen, sowie die Bemühungen der Conferenz erfolglos blieben; England und Frankreich verlangten daher, daß Oesterreich jetzt in die kriegerische Action eintrete. Um dies zu verhindern, erbot sich der russische Gesandte zu neuen Vermittlungsvorschlägen, und es wurde deßhalb am 4. Juni 1855 eine neue Conferenzsitzung gehalten. Hier erklärte Oesterreich, die Westmächte möchten wegen des unbedeutenden Punktes bezüglich der Kriegsschiffe auf dem Schwarzen Meere dem Friedensabschluß keine weiteren Schwierigkeiten in den Weg legen; man solle diesen Punkt einer Uebereinkunft zwischen Rußland und der Pforte überlassen. Allein England, Frankreich und die Pforte bestanden darauf, daß diese Frage von der Conferenz geordnet werden müßte, und so löste sich die Conferenz mit dieser vierzehnten Sitzung am 4. Juni 1855 auf. Oesterreich trennte sich jetzt von der Verbindung mit den Westmächten; es erklärte, die Stärke der russischen Flotte auf dem Schwarzen Meere möge die westlichen Seemächte wohl interessiren, den österreichischen Staat berührten aber die russischen und türkischen Flotten auf dem Schwarzen Meere, nachdem die Freiheit der Donauschifffahrt bis in's Meer zugestanden sei, so wenig, daß Oesterreich deßhalb nicht Krieg mit Rußland beginnen wolle; es werde fortan eine zuwartende neutrale Stellung einhalten. Der Kaiser Franz Joseph verminderte sofort seine Armee um 200,000 Mann und zog aus Galizien den größten Theil seiner Truppen zurück, wodurch es dem russischen Kaiser Alexander möglich wurde, die in Polen gegen Oesterreich aufgestellten Armee nach Sebastopol zu ziehen. Das russische Kabinet hatte die Conferenz zu schrecken gesucht, indem es Ende März 1855 einen Aufruf der heiligen Synode in Petersburg an das russische Volk veranstaltete, worin der heilige Krieg gegen die Türkei und die Westmächte geprebigt und die ganze orthodoxe griechische Kirche zu den Waffen gerufen wurde. Allein dieser Aufruf zündete weder in Rußland in bemerkenswerther Weise, noch war er von irgend einer Wirkung auf das Ausland. Er bestärkte vielmehr Europa nur in der Meinung, daß Rußland gar kein anderes Mittel besitze, die Volksstimmung für einen Krieg zu gewinnen, als religiöse Motive. Die Alliirten wollten nicht in das Innere des russischen Reiches eindringen, und für den Krieg an den Küsten des Schwarzen Meeres war der Aufruf von keiner Bedeutung. Wichtiger war es für das russische Kabinet, daß es an Oesterreich einen mächtigen Gegner beseitigt hatte.

Die beiderseitigen Armeen hatten sich bis Anfang April 1855

Digitized by Google

ansehnlich verstärkt. In Sebastopol waren 50,000 Mann neue russische Truppen eingerückt; die Belagerungsarmee der Alliirten bestand aus 100,000 Mann Franzosen, 32,000 Engländern, 15,000 Sardiniern und 28,000 Türken, und es folgten noch weitere Verstärkungen nach; Ende Mai zählte die Gesammtarmee der Alliirten 210,000 M. Am 9. April 1855 eröffneten die Alliirten das Bombardement auf die Festung aus 550 schweren Geschützen. Das Obercommando über die Franzosen hatte der General Canrobert, weil er sich mit dem englischen Commandanten Raglan nicht gut vertrug, am 16. Mai an General Pelissier abgetreten. Raglan selbst starb am 28. Juni an der Cholera; an seiner Statt erhielt General Simpson das Commando über die Engländer. Die Russen vertheidigten sich hartnäckig und mit Geschick; besondere Verdienste um die Vertheidigung der Festung erwarb sich ein Ingenieuroffizier Namens Tottleben, der in diesem Feldzug deßhalb bis zum General avancirte. Am 7. Juni 1855 erstürmten die Alliirten ein Vorwerk von Sebastopol, die sogenannte grüne Erhöhung (Mamelon vert); am 18. Juni, dem Jahrestag der Schlacht bei Waterloo, unternahmen die Franzosen einen Sturm auf den Malakoffthurm, die Engländer auf den großen Redan (d. i. Sägewerk, nämlich Befestigung mit ein- und ausgehenden Winkeln), wurden aber mit großem Verlust zurückgeschlagen. Am 16. August 1855 überfielen die Russen unter Commando des Obergenerals Gortschakoff die Franzosen am frühen Morgen in den sogenannten Tschernaja-Linien, in der Voraussetzung, dieselben lägen, da sie am 15. August den Napoleonstag gefeiert hatten, noch großentheils im Schlafe. Sie drangen auch wirklich in die Linien ein; aber ein französisches Corps unter General Faucheux kam ihnen in den Rücken, und da sie übersehen hatten, eine Brücke zu besetzen, über welche der Rückzug gehen sollte, so erlitten sie eine große Niederlage. Darauf ordnete der französische Obergeneral Pelissier am 17. Aug. 1855 das Bombardement auf Festung und Stadt aus allen 800 Geschützen an. Dasselbe wurde Tag für Tag bis zum 8. September 1855 ununterbrochen fortgesetzt. Die Russen besserten anfangs in der Nacht den Schaden immer wieder aus, den die Geschosse am Tage an den Festungswerken angerichtet hatten; aber für die Dauer wurde ihnen dies unmöglich. Die 800 Geschütze verbreiteten einen solchen Hagel von Kugeln über die Belagerten, daß von mancher russischen Batterie die Bemannung täglich dreimal weggerafft wurde; am ersten Tage der Beschießung (17. Aug.) fielen auf den Wällen und in der Stadt 1500 Russen, in den folgenden Tagen 600 bis 1000 täglich; der Verlust der Franzosen und Engländer dagegen war beiläufig nur 300 Mann auf den Tag. Am 3. September 1855 hielten die Alliirten Kriegsrath, um über einen

Digitized by Google

allgemeinen Sturm auf die Festung Beschluß zu fassen. General Bosquet erhielt den Auftrag, den Plan dazu zu entwerfen; seine Vorschläge wurden am 7. September in einer neuen Sitzung für gut befunden und sofort die Vorbereitungen angeordnet, um am anderen Tage den Sturm auszuführen.

Am 8. September 1855 begannen die Alliirten die Kanonade am frühen Morgen wie gewöhnlich; Mittags 12 Uhr stellten sie ihr Feuer plötzlich ein, und die französischen und englischen Sturmkolonnen eilten gegen die Wälle der Festung. Der Sturm wurde an verschiedenen Seiten unternommen, um die Russen über die Hauptpunkte des Angriffes im Ungewissen zu lassen; diese waren der Malakoffthurm, der kleine Redan und die Centralbastion, deren Erstürmung den Franzosen zugewiesen war, und der große Redan, welchen die Engländer nehmen sollten. Die französische Abtheilung, welche das Hauptbollwerk, den Malakoffthurm erstürmen sollte, stand unter dem Befehl der Generale Bosquet und Mac Mahon. Sie erstieg ohne besonderen Verlust die Vorwerke, am Malakoffthurm aber und in dessen Gängen leisteten die Russen einen verzweifelten Widerstand; der Thurm konnte erst nach einem fünfstündigen blutigen Kampfe genommen werden, in welchem vier russische Generale blieben und Bosquet verwundet wurde. Nicht minder tapfer vertheidigten die Russen den kleinen Redan und die Centralbastion; die Stürme der Franzosen auf diese Werke wurden mehrere Male abgeschlagen, wobei fünf französische Generale den Tod fanden, doch unterlagen auch hier die Russen; beide Werke wurden genommen. Die Eroberung dieser drei Befestigungswerke kostete den Franzosen 7300 Mann an Todten und Verwundeten. Die Engländer konnten die ihnen gesteckte Aufgabe, den großen Redan zu nehmen, nicht ausführen. Als sie die Brustwehr mit Sturmleitern erstiegen hatten, richtete plötzlich eine verdeckte russische Batterie ein fürchterliches Feuer gegen sie; so daß sie sich nach zweistündigem Kampfe mit einem Verlust von 2400 Mann zurückziehen mußten. Mit der Eroberung des Malakoffthurms war jedoch auch nach der Ansicht der Russen die Eroberung der Festung und Stadt entschieden. Sie hatten bei dem Kampfe den Nachmittag über 13,000 Mann verloren. Nachts sprengten sie selbst den großen Redan und andere Werke, die sämmtlich unterminirt waren, in die Luft, und versenkten die noch übrigen Kriegsschiffe im Hafen bis auf ein einziges Dampfschiff. So war also die russische Flotte des Schwarzen Meeres, die vor dem Ausbruch des Krieges 108 Schiffe mit 2200 Kanonen zählte (17 Linienschiffe, 9 Fregatten und Corvetten, 12 Dampfschiffe und 62 andere Fahrzeuge) bis auf ein einziges Dampfschiff vernichtet. Gortschakoff zog mit der russischen Besatzung am 9. September aus Sebastopol ab und wandte

Digitized by Google

sich gegen das benachbarte Gebirge, wo ihn die Alliirten, die nach dem Inneren Rußlands keine Eroberungen suchten, nicht weiter beunruhigten. Am 11. September wurde Sebastopol von den Alliirten besetzt. Sie waren fast ein Jahr, seit dem 10. Oktober 1854, vor der Stadt gelegen, bis sie dieselbe in ihre Gewalt bekommen konnten. Die Russen hatten große Vorräthe und 4000 Kanonen zurückgelassen.

Vergeblich hofften die europäischen Großmächte, daß Rußland nach dem Fall von Sebastopol sofort Friedensanträge stellen werde. Man war der Ansicht, daß die Zurückhaltung Oesterreichs das russische Kabinet in seinem Widerstand bestärke, und daher bemüht, diese Macht wieder zur Theilnahme an den Verhandlungen zu veranlassen. Allerdings hatte Rußland eine kriegerische Action des angrenzenden Oesterreichs weit mehr zu fürchten, als den Angriff von England und Frankreich, die ihre Truppen nur mit schweren Kosten auf russischen Boden bringen konnten. Das österreichische Kabinet selbst konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ein ernstes Auftreten von seiner Seite Rußland zum Frieden zwingen würde; dasselbe richtete daher am 14. Dezember 1855 ein Ultimatum nach Petersburg, welches folgende Vermittlungsvorschläge enthielt, deren Ablehnung Oesterreich als Kriegserklärung aufnehmen würde: 1) Das Schwarze Meer wird den Kriegsschiffen aller Nationen geschlossen; 2) Rußland verzichtet auf sein Protectorat über die Donaufürstenthümer; 3) Rußland tritt den Theil von Bessarabien, wo die Donauarme münden, an die Türkei ab; 4) das Protectorat über die Christen in der Türkei wird von den Großmächten gemeinschaftlich geübt. Hierauf erklärte sich das russische Kabinet am 22. Dez. 1855, noch ehe der österreichische Gesandte Esterhazy (am 26. Dez.) mit dem Ultimatum in Petersburg eingetroffen war, zur Wiederaufnahme der Friedensconferenzen bereit, brachte aber den strittigen ersten Punkt in derselben Auffassung in Vorschlag, welche Oesterreich bei den Conferenzen befürwortet, die Westmächte jedoch abgelehnt hatten, nämlich, daß die Bestimmung der Zahl der Kriegsschiffe, welche Rußland und die Türkei auf dem Schwarzen Meere halten dürften, der Uebereinkunft dieser beiden Mächte überlassen werde, den Kriegsschiffen aller übrigen Nationen aber das Schwarze Meer verschlossen bleibe. Oesterreich, im Einverständniß mit den Westmächten, in deren Interesse der sächsische Gesandte in Paris, Baron Seebach, Schwager des russischen Kanzlers Nesselrode, nach Petersburg gereist war, um dort für den Frieden zu wirken, ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht mehr ein, sondern verlangte unbedingte Zustimmung zu seinem Ultimatum. Napoleon seinerseits berief einen Kriegsrath, aus französischen, englischen und sardinischen Generalen bestehend, nach Paris und kündigte die ernstlichste Fortsetzung des Krieges an. Diese

Digitized by Google

Versammlung hatte am 10. Januar 1856 bereits ihre erste Sitzung gehalten, als der russische Kanzler Nesselrode endlich am 16. Jan. 1856 ein Protokoll unterzeichnete, wodurch sich das russische Kabinet bereit erklärte, das österreichische Ultimatum als Friedensbasis anzunehmen.

Am 25. Februar 1856 wurden hierauf zu Paris die Friedensconferenzen eröffnet*). Bevollmächtigte waren für Frankreich der Minister des Aeußeren Graf Walewski und der französische Gesandte in Wien Baron Bourqueney; für England der Minister des Aeußeren Graf Clarendon und der englische Gesandte in Wien Lord Cowley; für Oesterreich der Minister des Auswärtigen Graf Buol und der österreichische Gesandte in Paris Baron Hübner; für Sardinien der Ministerpräsident Graf Cavour und der sardinische Gesandte in Paris Marquis von Villamarina; für die Türkei der Großvezier Ali Pascha und der türkische Gesandte in Paris Mehemed Dschemil Bey; für Rußland der Graf Orlow aus Petersburg und der russische Gesandte am deutschen Bundestag Baron Brunnow. Preußen wurde anfangs zu der Conferenz nicht eingeladen, da es an dem Krieg sich nicht betheiligt habe; als aber der Dardanellen-Vertrag vom 13. Juli 1844 zur Berathung kam, den Preußen mitunterzeichnet hatte, erging an das preußische Kabinet eine Einladung, an der Conferenz fortan theilzunehmen; es wurden daher von Berlin der Ministerpräsident v. Manteuffel und der preußische Gesandte in Paris Graf Hatzfeld abgeordnet. Am 30. März 1856 wurde der Friede unterzeichnet. Das Friedensinstrument bestand aus 34 Artikeln; demselben war eine Convention über die Schließung der Dardanellen in 4 Artikeln, eine andere über die Zahl der Kriegsschiffe, welche Rußland und die Türkei auf dem Schwarzen Meere halten dürften, in 3 Artikeln, und eine dritte über die Alandsinseln beigegeben, in welcher Rußland auf das Recht verzichtete, diese Inseln zu befestigen. Der Hauptvertrag und die Convention über die Schließung der Dardanellen wurden auch von den österreichischen und preußischen Bevollmächtigten unterzeichnet. Nach den Bestimmungen des Hauptvertrages gab man sich beiderseits die Eroberungen und Gefangenen zurück. Im Artikel 7 garantirten die Mächte die Integrität des türkischen Gebietes, und Artikel 8 setzte fest, daß keine Großmacht gegen die Pforte die Waffen ergreifen dürfe, ohne vorher die Vermittlung der übrigen angegangen zu haben. Im 9. Artikel versprach der Sultan, das Loos seiner Unterthanen ohne Unterschied der Race und Religion zu

*) Gourdon, histoire du congrès de Paris. Paris 1857.

Digitized by Google

verbessern. Der Artikel 11 erklärte das Schwarze Meer für neutral und den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet. Die Artikel 16—21 beschäftigten sich mit den Verhältnissen der Donauschifffahrt. Dieselbe sollte fortan bis in's Meer für alle Nationen völlig frei und durch keine Zölle gehindert sein; die Mündungen sollten entsandet werden; jede der contrahirenden Mächte sollte das Recht haben, zum Schutze der freien Donauschifffahrt zwei leichte Kriegsfahrzeuge an den Donaumündungen aufzustellen; Rußland trat den Theil von Bessarabien, in welchem die Donau mündet, an die Moldau, d. i. an die Pforte ab. Die Artikel 22—27 handelten von der Moldau und Walachei. Diese Fürstenthümer sollen ihre alten Privilegien fortgenießen, d. i. eine unabhängige und nationale Administration, volle Freiheit der Gesetzgebung, des Cultus und Handels und eine nationale Armee haben; die Pforte sollte in den Donaufürstenthümern ohne Zustimmung der Mächte nicht mehr bewaffnet einschreiten dürfen. Serbien sollte die nämlichen Freiheiten, wie die Donaufürstenthümer, fortbehalten; auch diese wurden unter die Garantie der Mächte gestellt (Art. 28 und 29).

Die Convention über die Schließung des Bosporus und der Darbanellen bestimmte, daß die Einfahrt in den Bosporus und in die Darbanellen allen fremden Kriegsschiffen verboten bleibe; nur die zur Ueberwachung der Donaumündungen bestimmten zwei kleinen Kriegsfahrzeuge jeder Macht sollten die Meerengen passiren dürfen. Die Convention über die Zahl der Kriegsschiffe, welche Rußland und die Türkei im Schwarzen Meere halten dürften, setzte fest, daß jeder der beiden Mächte nur sechs Kriegsdampfer in einer Länge von 50 Metres und vier leichte Dampf- oder Segelschiffe gestattet seien.

Der Krieg hatte den Mächten England, Frankreich und Rußland große Opfer an Menschen und ungeheure Geldsummen gekostet, und doch wurde durch denselben die orientalische Frage nicht gelöst, sondern nur vertagt. Die Ausgaben Englands für den Krieg betrugen 76,398,000 Pfund Sterling, die Frankreichs 1710 Mill. Francs. Der größte Theil dieses Geldes mußte durch Anlehen aufgebracht werden, welche die Bevölkerung dieser Länder fortan durch erhöhte Steuern zu verzinsen hatte, ohne daß ihr aus dem Kriege irgend ein Vortheil erwachsen wäre. Dem kleinen Sardinien kostete der Krieg 62 Millionen Francs, die gleichfalls durch ein Anlehen beigeschafft werden mußten. Man berechne, was man mit diesen ungeheuren Summen für innere Verbesserungen in diesen Ländern hätte ausrichten können! Rechnet man auf die Ausrüstung und Ueberführung eines armen Auswanderers 100 Pfund, so hätte England mit

Digitized by Google

der auf den Krimkrieg verwandten Summe 763,980 Arme in seinen Colonien versorgen können. Was wäre in Frankreich mit den 1710 Millionen Francs für die Verbesserung des Schulwesens auszurichten gewesen, oder für die Correction der Flüsse, die so häufig durch Ueberschwemmungen im Sommer die Aernten der französischen Grundbesitzer vernichten, und deren Eindämmung seit einem Jahrzehnt verheißen, aber wegen der großen Kosten immer noch nicht ausgeführt wurde!

An Mannschaft hatte England 22,450, Frankreich 69,229, Sardinien 2530 Mann in dem Kriege eingebüßt; vielleicht die Hälfte dieser Leute war Krankheiten erlegen. Der Verlust der Russen ist officiell nicht bekannt gegeben worden; er betrug aber gewiß weit über 100,000 Mann. Lord Palmerston versicherte im englischen Parlament, er wisse aus guter Quelle, daß allein in und bei Sebastopol ungefähr 90,000 Russen umgekommen seien; nun müsse man aber noch die große Zahl derjenigen in Anschlag bringen, die in dem fürchterlichen Winterwetter auf dem Marsche aus dem Innern Rußlands der Anstrengung und dem Elend erlegen seien; diese Zahl müsse man auch zum mindesten auf 100,000 Mann anschlagen.

Digitized by Google

Traité général.

Au nom de Dieu Tout-Puissant.

Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, animés du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche sur des bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman.

A cet effet, Leursdites Majestés ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

etc. etc. etc.

Lesquels se sont réunis en Congrès à Paris.

L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur des toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, considérant que, dans un intérêt européen, Sa Majesté le Roi de Prusse, signataire de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangements à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une œuvre de pacification générale le concours de Sadite Majesté, l'ont invitée à envoyer des Plénipotentiaires au Congrès:

etc. etc. etc.

Les Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Sardaigne, Sa Majesté Impériale le Sultan, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi

Digitized by Google

qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs États et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 2. La paix étant heureusement établie entre Leursdites Majestés, les territoires conquis ou occupés par leurs armées, pendant la guerre, seront réciproquement évacués.

Des arrangements spéciaux régleront le mode de l'évacuation, qui devra être aussi prompte que faire se pourra.

Art. 3. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le Sultan la ville et citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire Ottoman dont les troupes Russes se trouvent en possession.

Art. 4. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Sardaigne et le Sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sébastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertch, Ieni-Kaleh, Kinburn, ainsi que tous autres territoires occupés par les troupes alliées.

Art. 5. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur des toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et le Sultan accordent une amnistie pleine et entière à ceux de leurs sujets qui auraient été compromis par une participation quelconque aux événements de la guerre, en faveur de la cause ennemie.

Il est expressément entendu que cette amnistie s'étendra aux sujets de chacune des parties belligérantes qui auraient continué, pendant la guerre, à être employés dans le service de l'un des autres belligérants.

Art. 6. Les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. 7. Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Roi de Sardaigne déclarent la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert Européens. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'independance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général.

Art. 8. S'il survenait, entre la Sublime Porte et l'une ou plusieurs des autres Puissances signataires, un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime Porte et chacune de ces Puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres Parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice.

Art. 9. Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un Firman qui, en améliorant

Digitized by Google

leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux Puissances contractantes ledit Firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les Puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit auxdites Puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son Empire.

Art. 10. La Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, qui maintient l'antique règle de l'Empire Ottoman relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été revisée d'un commun accord.

L'acte, conclu à cet effet et conformément à ce principe, entre les Hautes Parties contractantes, est et demeure annexé au présent Traité, et aura même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Art. 11. La mer Noire est neutralisée: ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont, formellement et à perpétuité, interdits au pavillon de guerre soit des Puissances riveraines, soit de toute autre Puissance, sauf les exceptions mentionnées aux articles 14 et 19 du présent Traité.

Art. 12. Libre de toute entrave, le commerce, dans les ports et dans les eaux de la mer Noire, ne sera assujetti qu'à des règlements de santé, de douane, de police, conçus dans un esprit favorable au développement des transactions commerciales.

Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime Porte admettront des Consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la mer Noire, conformément aux principes du droit international.

Art. 13. La mer Noire étant neutralisée, aux termes de l'article 11, le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans nécessité, comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver, sur ce littoral, aucun arsenal militaire-maritime.

Art. 14. Leurs Majestés l'Empereur de toutes les Russies et le Sultan, ayant conclu une Convention à l'effet de déterminer la force et le nombre des bâtiments légers, nécessaires au service de leurs côtes, qu'Elles se réservent d'entretenir dans la mer Noire, cette Convention est annexée au présent Traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée, sans l'assentiment des Puissances signataires du présent Traité.

Art. 15. L'acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes de-

Digitized by Google

stinés à régler la navigation des fleuves qui séparent ou traversent plusieurs États, les Puissances contractantes stipulent entre elles, qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures. Elles déclarent que cette disposition fait, désormais, partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations contenues dans les articles suivants. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Les règlements de police et de quarantaine à établir, pour la sûreté des États séparés ou traversés par ce fleuve, seront conçus de manière à favoriser, autant que faire se pourra, la circulation des navires. Sauf ces règlements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Art. 16. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une Commission dans laquelle la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isatcha, pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux, ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la Commission à la majorité des voix, pourront être prélevés, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 17. Une Commission sera établie et se composera des délégués de l'Autriche, de la Bavière, de la Sublime Porte et du Wurtemberg (un pour chacune de ces Puissances), auxquels se réuniront les Commissaires des trois Principautés Danubiennes, dont la nomination aura été approuvée par la Porte. Cette Commission, qui sera permanente, 1° élaborera les règlements de navigation et de police fluviale; 2° fera disparaître les entraves, de quelque nature qu'elles puissent être, qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du Traité de Vienne; 3° ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve; et 4° veillera, après la dissolution de la Commission Européenne, au maintien de la navigabilité des embouchures du Danube et des parties de la mer y avoisinantes.

Art. 18. Il est entendu que la Commission Européenne aura rempli sa tâche, et que la Commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent, sous les n°s 1 et 2, dans l'espace de deux ans. Les

Digitized by Google

Puissances signataires réunies en conférence, informées de ce fait, prononceront, après en avoir pris acte, la dissolution de la Commission Européene; et, dès lors, la Commission riveraine permanente jouira des mêmes pouvoirs que ceux dont la Commission Européenne aura été investie jusqu'alors.

Art. 19. Afin d'assurer l'exécution des réglements qui auront été arrêtés d'un commun accord, d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner, en tout temps, deux bâtiments légers aux embouchures du Danube.

Art. 20. En échange des villes, ports et territoires énumérés dans l'article 4 du présent Traité, et pour mieux assurer la liberté de la navigation du Danube, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies consent à la rectification de sa frontière, en Bessarabie.

La nouvelle frontière partira de la mer Noire, à un kilomètre à l'est du lac Bourna-Sola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au val de Trajan, passera au sud de Bolgrad, remontera le long de la rivière de Yalpuck jusqu'à la hauteur de Saratsika, et ira aboutir à Katamori sur le Pruth. En amont de ce point, l'ancienne frontière, entre les deux Empires, ne subira aucune modificatiou.

Des délégués des Puissances contractantes fixeront, dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

Art. 21. Le territoire, cédé par la Russie, sera annexé à la Principauté de Moldavie, sous la suzeraineté de la Sublime Porte.

Les habitants de ce territoire jouiront des droits et priviléges assurés aux Principautés, et, pendant l'espace de trois années, il leur sera permis de transporter ailleurs leur domicile, en disposant librement de leurs propriétés.

Art. 22. Les Principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des Puissances contractantes, des priviléges et des immunités dont elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur elles par une des Puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

Art. 23. La Sublime Porte s'engage à conserver auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une Commission spéciale, sur la composition de laquelle les Hautes Puissances contractantes s'entendront, se réunira, sans délai, à Bucharest, avec un Commissaire de la Sublime Porte.

Cette Commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

Art. 24. Sa Majesté le Sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan ad hoc, composé de manière

Digitized by Google

à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces Divans seront appelés à exprimer les vœux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés.

Une instruction du Congrès réglera les rapports de la Commission avec ces Divans.

Art. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la Commission transmettra, sans retard, au siége actuel des Conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la Puissance suzeraine sera consacrée par une Convention conclue à Paris entre les Hautes Parties contractantes; et un Hatti-Schériff, conforme aux stipulations de la Convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les Puissances signataires.

Art. 26. Il est convenu qu'il y aura, dans les Principautés, une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

Art. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime Porte s'entendra avec les autres Puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans un accord préalable entre ces Puissances.

Art. 28. La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte, conformément aux Hats Impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités, placés désormais sous la garantie collective des Puissances contractantes.

En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Art. 29. Le droit de garnison de la Sublime Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie sans un accord préalable entre les Hautes Puissances contractantes.

Art. 30. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Sultan maintiennent, dans son intégrité, l'état de leurs possessions en Asie, tel qu'il existait légalement avant la rupture.

Pour prévenir toute contestation locale, le tracé de la frontière sera vérifié et, s'il y a lieu, rectifié, sans qu'il puisse en résulter un préjudice territorial pour l'une ou l'autre des deux parties.

A cet effet, une Commission mixte, composée de deux Commissaires Russes, de deux Commissaires Ottomans, d'un Commissaire Français

Digitized by Google

et d'un Commissaire Anglais, sera envoyée sur les lieux, immédiatement après le rétablissement des relations diplomatiques entre la Cour de Russie et la Sublime Porte. Son travail devra être terminé dans l'espace de huit mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. 31. Les territoires occupés pendant la guerre par les troupes de Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et le Roi de Sardaigne, aux termes des Conventions signées à Constantinople, le douze mars mil huit cent cinquante-quatre, entre la France, la Grande-Bretagne et la Sublime Porte; le quatorze juin de la même année, entre l'Autriche et la Sublime Porte, et le quinze mars mil huit cent cinquante-cinq, entre la Sardaigne et la Sublime-Porte, seront évacués après l'échange des ratifications du présent Traité, aussitôt que faire se pourra. Les délais et les moyens d'exécution feront l'objet d'un arrangement entre la Sublime Porte et les Puissances dont les troupes occupent son territoire.

Art. 32. Jusqu'à ce que les Traités ou Conventions, qui existaient avant la guerre entre les Puissances belligérantes, aient été ou renouvelés ou remplacés par des actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des règlements en vigueur avant la guerre; et leurs sujets, en toute autre matière, seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée.

Art. 33. La Convention conclue, en ce jour, entre Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, relativement aux îles d'Aland, est et demeure annexée au présent Traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie.

Art. 34. Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

Signé: *A. Walewski. — Bourqueney. — Buol-Schauenstein. — Hubner. — Clarendon. — Cowley. — Manteuffel. — Hatzfeld. — Orloff. — Brunnow. — Cavour. — De Villamarina. — Aali. — Mehemmed-Djemil.*

Digitized by Google

Convention des Détroits.

Au nom de Dieu Tout-Puissant.

Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies, signataires de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, voulant constater, en commun, leur détermination unanime de se conformer à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, d'après laquelle les détroits des Dardanelles et du Bosphore sont fermés aux bâtiments de guerre étrangers tant que la Porte se trouve en paix;

Lesdites Majestés, d'une part, et Sa Majesté le Sultan, de l'autre, ont résolu de renouveler la Convention conclue à Londres le treize juillet mil huit cent quarante et un, sauf quelques modifications de détail qui ne portent aucune atteinte au principe sur lequel elle repose.

En conséquence, Leursdites Majestés ont nommé, à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

etc. etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Sa Majesté le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir, à l'avenir, le principe invariablement établi comme ancienne règle de son Empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que tant que la Porte se trouve en paix, Sa Majesté n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans lesdits détroits.

Et Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de Sardaigne, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. 2. Le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des Firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des Légations des Puissances amies.

Art. 3. La même exception s'applique aux bâtiments légers sous pavillon de guerre que chacune des Puissances contractantes est autorisée à faire stationner aux embouchures du Danube, pour assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du fleuve, et dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque Puissance.

Digitized by Google

Art. 4. La présente Convention, annexée au Traité général, signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

Signé: *A. Walewski. — Bourqueney. — Buol-Schauenstein. — Hubner. — Clarendon. — Cowley. — Manteuffel. — Hatzfeldt. — Orloff. — Brunnow. — Cavour. — De Villamarina. — Aali. — Mehemmed-Djemil.*

Convention

rélative au nombre et à la force des bâtiments de guerre que les Puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire.

Au nom de Dieu Tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan, prenant en considération le principe de la neutralisation de la mer Noire établi par les préliminaires consignés au protocole n° I, signé à Paris, le vingt-cinq février de la présente année, et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments légers qu'Elles se sont réservé d'entretenir dans la mer Noire pour le service de leurs côtes, ont résolu de signer, dans ce but, une Convention spéciale, et ont nommé à cet effet:

etc. etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la mer Noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

Art. 2. Les Hautes Parties contractantes se réservent d'entretenir chacune, dans cette mer, six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison, d'un tonnage de huit cents tonneaux au maximum, et quatre bâtiments légers à vapeur ou à voile, d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux chacun.

Art. 3. La présente Convention, annexée au Traité général signé à

Digitized by Google

Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

Signé: *Orloff. — Brunnow. — Aali. — Mehemmed-Djemil.*

Convention

rélative aux îles d'Aland.

Au nom de Dieu Tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, voulant étendre à la mer Baltique l'accord si heureusement rétabli entre Elles en Orient, et consolider par là les bienfaits de la paix générale, ont résolu de conclure une Convention, et nommé à cet effet:

etc. etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, pour répondre au désir qui lui a été exprimé par Leurs Majestés l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, déclare que les îles d'Aland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou naval.

Art. 2. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

Signé: *A. Walewski. — Bourqueney. — Clarendon. — Cowley. — Orloff. — Brunnow.*

Digitized by Google

IV.

Vertrag

zwischen England, Frankreich und Oesterreich über die Aufrechthaltung der Integrität der Türkei,

15. April 1856.

So viel Blut und Geld auch der Krimkrieg gekostet hatte, so war die beständig drohende orientalische Frage dadurch doch nicht entschieden, sondern ihre Entscheidung nur auf eine ungewisse Zukunft verschoben worden. Die Westmächte hatten zwar in dem Artikel 7 des pariser Friedensinstruments vom 30. März 1856 einen Passus gebracht, nach welchem Frankreich, Oesterreich, England, Preußen, Sardinien und Rußland sich verpflichteten, die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches aufrecht zu erhalten, und dieselbe garantirten, auch sollte nach Artikel 8 desselben Friedens jede der Mächte, falls sie mit der Pforte in Uneinigkeit geriethe, die Vermittlung der übrigen Mächte anrufen, ehe sie zu den Waffen griffe; allein man hatte alle Ursache, zu fürchten, daß Rußland diese Bestimmung nur so lange halten werde, bis es wieder zu Kräften gekommen sei und sich eine günstige Gelegenheit zeigte, seine alten Pläne auf Konstantinopel wieder aufzunehmen. Die Westmächte wünschten daher, daß von den Theilnehmern an dem Pariser Friedenscongreß noch eine besondere Convention unterzeichnet würde, die sich speciell mit der Aufrechthaltung der Integrität des türkischen Reiches auch für die Zukunft beschäftigte. Rußland zeigte sich hiezu nicht geneigt; auch Preußen lehnte die Theilnahme ab. Daher schlossen England, Frankreich und Oesterreich am 15. April 1856 zu Paris unter sich eine solche Convention ab, die am 29. April 1856 ratificirt wurde. Dieselbe bestand aus 4 Artikeln. Im ersten Artikel garantirten sich die drei Mächte die Unabhängigkeit und Integrität des türkischen Reiches, im zweiten erklärten sie, daß sie jede Verletzung des Artikels 7 des pariser Friedens als Kriegsfall betrachten und der Pforte sofort mit ihrer Land- und Seemacht zu Hülfe kommen würden.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen England, Frankreich und Oesterreich

vom 15. April 1856.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, in dem Wunsche, unter sich die combinirte Action festzusetzen, welche ihrerseits jede Verletzung der Stipulationen des Pariser Friedens nach sich ziehen würde, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt (es folgen deren Namen und Titel — für England Graf Clarendon und Lord Cowley, für Oesterreich Graf Buol und Baron Hübner, für Frankreich Graf Walewski und Baron Bourqueney) — welche, nachdem sie ihre Vollmachten, die in guter Form befunden, ausgetauscht, sich über folgende Artikel vereinigt haben:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile garantiren, gemeinschaftlich und einzeln, die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches, die in dem zu Paris am 30. März 1856 abgeschlossenen Frieden ausgesprochen ist.

Art. 2. Jede Verletzung der Stipulationen des gedachten Vertrages wird von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, als casus belli betrachtet werden. Sie werden sich mit der hohen Pforte über die nöthig werdenden Massregeln verständigen und ohne Verzug unter sich über die Verwendung ihrer militärischen und maritimen Streitkräfte Bestimmung treffen.

Art. 3. Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen in spätestens 14 Tagen ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris am 15. April 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

V.

Convention

der beim pariser Friedenscongreß versammelten Mächte über das Seerecht und die Abschaffung der Kaperei,

geschlossen am 16. April 1856.

Seit lange und neuerdings wieder im Krimkriege hatte sich bei den Seemächten das Bedürfniß geltend gemacht, übereinstimmende, für alle Mächte verbindliche, den Handel möglichst wenig beschränkende Bestimmungen über die Behandlung feindlicher und neutraler Handelsschiffe in Kriegszeiten zu besitzen. Bisher, und schon seit den Zeiten der Königin Elisabeth, hatte England auch in dieser Beziehung das Machtwort zur See geführt, und die übrigen Seestaaten hatten die englische Uebung, so weit ihre Kräfte reichten, nachgeahmt. Dieser Uebung gemäß konnte jedes feindliche Handelsschiff, es mochte Kriegsmaterial oder kaufmännische Waaren führen, weggenommen werden. Die kriegführende Macht konnte auch an Fahrzeuge anderer Länder Kaperbriefe vertheilen, welche denselben das Recht gaben, Schiffe der Nation, mit welcher sie im Kriege stand, als gute Prise aufzubringen. Neutrale Schiffe durften kein Handelsgut aus einem der beiden feindlichen Länder führen; sie wurden auf offener See angehalten, untersucht, und im Falle sie Feindesgut geladen hatten, weggenommen. Die Blokade wurde nicht blos auf einzelne feindliche Häfen, sondern auf ganze Küstenstriche und selbst auf den Weg dahin ausgedehnt, was den Handel auch der Neutralen auf das Empfindlichste beeinträchtigte. Zu wiederholten Malen hatten sich einzelne Seemächte zweiten Ranges gegen die Uebung eines derartigen Seerechtes vereinigt; so in den Jahren 1780 bis 1783 unter der Führung Rußlands die Mächte Rußland, Dänemark, Schweden, Preußen, Oesterreich und Portugal. Sie stellten den Grundsatz auf: Freies Schiff, freies Gut, d. i. alles feindliche Eigenthum, mit Ausnahme von Waffen und Munition, ist auf neutralen Schiffen frei, und die Schiffe der Neutralen können auch an den Küsten kriegführender Mächte ungehindert verkehren. Eine ähnliche bewaffnete

Digitized by Google

Neutralität zur See schloß der russische Kaiser Paul im Jahr 1800 mit Schweden und Preußen gegen die Engländer, welche den Handel der Ostseestaaten durch Blokade der Häfen und Visitation der nordischen Schiffe sehr benachtheiligten. Mit dem Frieden aber lösten sich dergleichen Vereinbarungen immer wieder auf, und die Verhältnisse blieben für den Fall eines neuen Krieges die alten. Der wiener Congreß, in dessen Macht es gelegen wäre, hier Abhülfe zu treffen, gab zwar Bestimmungen über die freie Schifffahrt auf gewissen Strömen, nicht aber über das Seerecht. Es war also ein sehr dankenswerthes Unternehmen, daß dieser Gegenstand auf der pariser Friedensconferenz, wo die bedeutendsten der europäischen Seemächte vertreten waren, in Anregung gebracht und für die Zukunft geordnet wurde. Am 16. April 1856 unterzeichneten die Mächte England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen, Sardinien und die Türkei eine Uebereinkunft in vier Artikeln. Der erste Artikel bestimmte, daß die Kaperei für immer abgeschafft sei; der zweite, daß die neutrale Flagge feindliches Gut schütze, mit Ausnahme von Kriegscontrebande; der dritte, daß neutrales Gut auch auf feindlichen Schiffen frei sei, wenn es nicht in Kriegscontrebande bestehe; der vierte, daß die Blokade wirklich ausgeführt werden müsse, um als Blokade respectirt zu werden, d. h. daß die gehörige Anzahl von Kriegsfahrzeugen an der Küste aufgestellt sei, um den Zutritt wirklich zu verhindern. Diese Bestimmungen wurden im Laufe des Sommers 1856 auch von allen übrigen europäischen Staaten anerkannt (vom deutschen Bund am 10. Juli 1856); die Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen erklärten Anfang August 1856, sie pflichteten zwar den Artikeln 2, 3 und 4 bei, den Artikel 1 jedoch, welcher die Kaperei abschaffe, könnten sie nicht anerkennen. Die Macht der Nordamerikaner zur See bestehe in dem kleinen Kriege, in der Kaperei; sie wollten nicht so große und kostspielige Kriegsflotten halten, wie die europäischen Seemächte, und hätten deßhalb ihre Handelsschiffe so gebaut, daß sie für die Zwecke des kleinen Seekrieges benützt werden könnten; dieser kleine Krieg müßte aufhören, so wie die Kaperei nicht mehr geübt werden dürfe. Als nun aber im Frühjahr 1861 der nordamerikanische Bürgerkrieg ausgebrochen war und die Südstaaten Kaperbriefe gegen die Nordstaaten ausgaben, erklärten letztere am 24. April 1861, daß sie die Kaperei mißbilligten und den Artikel 1 der pariser Convention auch ihrerseits fortan anerkenneten.

Digitized by Google

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du 30 mars 1856, réunis en Conférence,

Considérant :

Que le droit maritime, en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables ;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits ;

Qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important ;

Que les Plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard ;

Dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après :

1° La course est et demeure abolie ;

2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre ;

3° La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi ;

4° Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le seize avril mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Digitized by Google

VI.

Vertrag,

wodurch der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen auf das Fürstenthum Neufchatel zu Gunsten der Schweiz verzichtet,

abgeschlossen am 26. Mai 1857.

Begünstigt von der republikanischen Bewegung in Frankreich und von der allgemeinen Aufregung, welche dieselbe im mittleren Europa hervorrief, hatten die Bewohner des Fürstenthums Neufchatel die royalistische Regierung am 1. März 1848 vertrieben und am 2. März den Canton für eine Republik erklärt. Diese Erklärung wurde am 30. April 1848 durch eine Volksabstimmung (mit 5813 gegen 4395 Stimmen) zum Volksbeschluß erhoben und von der schweizerischen Tagsatzung mit 21 Stimmen (nur Schwyz stimmte dagegen) anerkannt, welche letztere also hiermit den Fortbestand der neuen Republik garantirt hatte. Der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen protestirte zwar gegen dieses Vorgehen, fand aber den Besitz des von Preußen entlegenen Neufchatel nicht für wichtig genug, um für die Aufrechthaltung desselben die Waffen zu ergreifen und sich muthmaßlich in einen Krieg mit Frankreich zu verwickeln. Im Gegentheil konnte es für die preußische Politik nur vortheilhaft erscheinen, dieses südlichen Ländchens ledig zu werden, welches den preußischen Staat, ohne ihm einen Zuwachs an Macht zu geben, in die verschiedenen Differenzen der Schweiz mit den Nachbarländern beständig mit hineinzog. Der König verzichtete nicht auf seine Rechte, ließ sich dieselben vielmehr durch ein Protokoll der auf der londoner Conferenz versammelten Großmächte vom 24. Mai 1852 neu bestätigen, ging aber über diplomatische Schritte nicht hinaus, um wieder in den Besitz dieses Fürstenthums zu kommen, für dessen Erwerbung (1707) sich der König Friedrich I. von Preußen einst so viele Mühe gegeben hatte. Neufchatel blieb also vom 2. März 1848 an thatsächlich ein republikanischer Canton der Schweiz,

Digitized by Google

während der König von Preußen bei der Erklärung beharrte, daß er er sich seine Rechte vorbehalte. Immerhin erhielt sich im Canton, wie schon aus der Volksabstimmung zu ersehen war, eine ziemlich ansehnliche royalistische Partei, welche die Hoffnung hegte, wieder an's Ruder zu kommen. In der Nacht vom 2. auf den 3. September 1856 überfielen 669 Royalisten unter Anführung des Grafen Pourtalès und des Oberstlieutenants v. Meuron das Schloß von Neufchatel, verhafteten mehrere Mitglieder des republikanischen Staatsrathes und beabsichtigten, eine royalistische Regierung einzusetzen. Allein sie hatten den Zeitpunkt übel gewählt; denn in der Nähe von Neufchatel wurde zu derselben Zeit ein schweizerisches Uebungslager gehalten, und schon am Nachmittag des 3. September erschienen aus demselben eidgenössische Commissäre, welche mit Hülfe einer unter Oberst Denzel aus la Chaux de Fond herbeigeeilten Schaar bewaffneter Republikaner sich des Schlosses mit Gewalt bemächtigten und die republikanische Regierung wieder herstellten; die 669 Royalisten, welche den Putsch ausgeführt hatten, wurden in Haft genommen. Da dieser royalistische Versuch schwerlich ohne Mitwissen des Königs von Preußen unternommen worden war; so mußten wohl ernstliche Verwicklungen der Eidgenossenschaft mit der preußischen Regierung daraus hervorgehen. Der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft v. Sydow richtete auch schon am 5. September 1856 an den schweizerischen Bundesrath die Erklärung, daß der König von Preußen der rechtmäßige Regent des Fürstenthums Neufchatel sei, daß die Royalisten, welche sich des Schlosses von Neufchatel bemächtigt, nur im Interesse ihres rechtmäßigen Fürsten gehandelt hätten, indem sie eine revolutionäre Regierung zu beseitigen suchten, und daß der König daher die Freilassung der Gefangenen verlange. Der Bundesrath, welcher versöhnlich auftreten wollte und überhaupt der großen Zahl der Gefangenen gerne ledig gewesen wäre, entließ hierauf 634 derselben, den Grafen Pourtalès aber mit 34 der Haupttheilnehmer behielt er in Haft. Dies genügte der preußischen Regierung nicht; sie verlangte sofortige Freigebung aller Verhafteten. Die Sache schien für die Schweiz eine bedenkliche Wendung zu nehmen; denn auch die Kabinete von Oesterreich, Frankreich und Rußland unterstützten diese Forderung. Mitte Oktober 1856 gab der Bundesrath die Erklärung ab, er sei zur Amnestirung sämmtlicher Betheiligten unter der Bedingung bereit, daß der König von Preußen auf seine Ansprüche auf Neufchatel verzichte und die Unabhängigkeit des Cantons anerkenne.

Inzwischen nahmen sowohl Preußen als die Eidgenossenschaft eine kriegdrohende Haltung an; der König brach die diplomatischen Verbindungen mit der Schweiz am 13. Dez. 1856 ab. Unter den Schweizern der liberalen Cantone zeigte sich großer Eifer, für die

Digitized by Google

Aufrechthaltung der republikanischen Verfassung in Neufchatel mit den Waffen einzutreten; in den Sonderbundscantonen jedoch mochte sich wohl im Stillen die Hoffnung regen, durch einen etwaigen preußischen Sieg wieder in die alte Sonderstellung zu gelangen. Der Bundesrath hatte durch Beschluß vom 20. Dezember 1856 bereits einen Theil der schweizerischen Armee (20,000 Mann) mobil gemacht und unter dem Commando des Generals Düfour an der Grenze aufgestellt. Auch in Berlin war das preußische Operationscorps und dessen Führer schon bestimmt; Preußen beharrte auf seiner Forderung, daß die Verhafteten ohne Bedingung entlassen werden müßten, wobei es zu verstehen gab, daß der König einem Verzicht auf Neufchatel nicht abgeneigt sei, daß er sich denselben aber nicht abnöthigen lasse. Ein Krieg Preußens mit der Schweiz wäre Oesterreich und den süddeutschen Staaten ein sehr unangenehmes Ereigniß gewesen; auch dem Kaiser Napoleon mußte eine kriegerische Erhebung der schweizerischen Republik an seinen Grenzen bedenklich scheinen. Die Diplomatie vermittelte also sehr energisch, indem sie den Schweizern den preußischen Verzicht auf Neufchatel in Aussicht stellte, und bestimmte den Bundesrath zum Nachgeben. Am 15. Jan. 1857 faßte der in Bern versammelte schweizerische Nationalrath mit 91 gegen 4 Stimmen folgenden Beschluß: „1) Der Proceß, welcher wegen des vom 2. auf den 3. September 1856 im Canton Neufchatel stattgehabten Aufstandes unter dem 4. September angefangen worden ist, wird hiermit niedergeschlagen. 2) Die durch das Dekret der Anklagekammer vom 15. Dezember 1856 in Anklagezustand versetzten Personen haben, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen, bis die neufchateler Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden hat. 3) Das definitive Uebereinkommen mit Preußen soll der schweizerischen Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. 4) Der Bundesrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt." Dieser Verfügung trat der schweizerische Ständerath am 16. Januar 1857 bei. Demgemäß wurden die Verhafteten schon am 17. Januar entlassen und in Postchaisen unter militärischer Bewachung nach der französischen Grenze bei Pontarlier gebracht. An demselben Tage entließ der General Düfour die schweizerischen Truppen in die Heimath, indem er ihnen durch einen Tagsbefehl ankündigte, daß die neufchateler Angelegenheit eine friedliche Lösung finden werde. Diese Lösung sollte auf einer Conferenz der Großmächte in Paris herbeigeführt werden, welche am 5. März 1857 eröffnet wurde. Theilnehmer derselben waren die Gesandten der Großmächte in Paris, nämlich für Oesterreich v. Hübner, für England Lord Cowley, für Rußland v. Kisseleff; den Vorsitz führte der französische Minister des Aeußeren Graf Walewski.

Digitized by Google

Der preußische Gesandte Graf Hatzfeld trat erst in der zweiten Sitzung ein, nachdem die Hauptpunkte geordnet waren, der schweizerische Gesandte Dr. Kern erst in der vierten Sitzung am 25. März. Die Commission hatte in den Entwurf des Vertrags einen Passus aufgenommen, nach welchem der König von Preußen für seinen Verzicht auf Neufchatel von dem Lande eine Million Franken als Entschädigung erhalten sollte; der König verzichtete aber auf jede Geldentschädigung, und daher blieb dieser Artikel weg. Am 26. Mai 1857 wurde der definitiv festgesetzte Vertrag, welcher aus acht Artikeln bestand, von der Conferenz unterzeichnet. Im ersten Artikel verzichtet der König von Preußen auf die Rechte, welche ihm der Artikel 23 der wiener Congreßacte über das Fürstenthum Neufchatel und die Grafschaft Valengin zuerkannte. Der dritte Artikel legt alle Kosten, welche aus der royalistischen Erhebung hervorgegangen sind, der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Last. Der fünfte Artikel verkündigt eine vollständige Amnestie für alle an der Sache Betheiligten. Der sechste Artikel setzt fest, daß die Einkünfte aus Kirchengütern, welche von den Republikanern im Jahr 1848 mit den Staatsdomänen vereinigt worden waren, wieder den Kirchen überwiesen werden müßten. Der siebente Artikel bestimmt, daß Stiftungen für kirchliche und gemeinnützige Zwecke den Absichten der Stifter niemals entfremdet werden dürften.

Digitized by Google

Traité

entre la Prusse la France, l'Autriche, l'Angleterre et la Russie et la Suisse relatif aux affaires de Neuchâtel.

Article 1. Sa Majesté le Roi de Prusse consent à renoncer à perpétuité, pour lui, ses héritiers et ses successeurs, aux droits souverains que l'art. 23 du traité conclu à Vienne le 9 juin 1815 lui a attribués sur la principauté de Neuchâtel et le comté de Valengin.

Art. 2. L'état de Neuchâtel, relevant désormais de lui-même, continuera à faire partie de la confédération suisse au même titre que les autres cantons et conformément à l'article 75 du traité précité.

Art. 3. La confédération suisse garde à sa charge tous les frais resultant des événemens du mois de septembre 1856. Le canton de Neuchâtel ne pourra être appelé à contribuer à ces charges que comme tout autre canton et au prorata de son contingent d'argent.

Art. 4. Les dépenses qui demeurent à la charge du canton de Neuchâtel seront réparties entre tous les habitans, d'après le principe d'une exacte proportionnalité, sans que, par la voie d'un impôt exceptionnel ou de toute autre manière, elles puissent être mises exclusivement ou principalement à la charge d'une classe ou catégorie de familles ou d'individus.

Art. 5. Une amnistie pleine et entière sera prononcée pour tous les délits ou contraventions politiques ou militaires en rapport avec les derniers événemens, et en faveur de tous les Neuchâtelois, Suisses ou étrangers, et notamment en faveur des hommes de la milice qui se sont soustraits, en passant à l'étranger, à l'obligation de prendre les armes. Aucune action, soit criminelle, soit correctionnelle en dommages et intérêts, ne pourra être dirigée ni par le canton de Neuchâtel, ni par aucune corporation ou personne quelconque, contre ceux qui ont pris part directement ou indirectement aux événemens de septembre.

(Art. 6. La confédération paiera au roi de Prusse la somme d'un million de francs.*)

Art. 6. Les revenus de l'eglise qui ont été réunis en 1848 au domaine de l'état ne pourront pas être détournés de leur destination primitive.

Art. 7. Les capitaux et les revenus des fondations pieuses, des institutions privées d'utilité publique, ainsi que la fortune léguée par le baron de Purry à la bourgeoisie de Neuchâtel, seront religieusement respectés; ils seront maintenus conformément aux intentions des fondateurs et aux actes qui ont institué ces fondations, et ne pourront jamais être détournés de leur but.

---

*) Dieſer Artikel 6 wurde auf Verlangen des Königs von Preußen geſtrichen.

Digitized by Google

Proclamation

du roi de Prusse pour renoncer à ses droits sur la principauté de Neuchâtel.

Nous, Frédéric-Guillaume, par la grâce de Dieu, Roi de Prusse, Prince de Neuchâtel et Comte de Valengin, etc., savoir faisons par les présentes:

Ayant dû nous convaincre que la prolongation de l'état anormal dans lequel la principauté de Neuchâtel se trouve depuis neuf ans est incompatible avec le bien-être de ce pays, auquel nous n'avons cessé de vouer notre sollicitude;

Cédant, de l'autre côté, aux instances qui nous ont été adressées par les grandes puissances, de faire à la paix et au repos de l'Europe le sacrifice de nos désirs personnels;

Nous avons cru devoir nous décider, dans l'intérêt de la principauté elle-même, à fixer, par un traité, signé à Paris le 26 mai dernier entre notre plénipotentiaire et ceux de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Suisse, les conditions au strict accomplissement desquelles nous avons subordonné et subordonnons notre renonciation, pour nous et tous nos successeurs, à nos droits de souveraineté sur le pays de Neuchâtel.

Dans les négociations qui ont précédé la signature du traité, nous avons principalement eu à cœur d'assurer le bonheur du pays par des garanties spéciales pour le maintien de son église et des fondations qu'il doit à la piété et au patriotisme de généreux citoyens.

Si à ce sujet tous nos vœux n'ont pu être accomplis par les stipulations du traité, nous n'en espérons pas moins que l'exécution répondra à la sollicitude qui a dicté nos efforts. Dans cette confiance, nous avons ratifié ledit traité, et, en le faisant publier, nous délions expressément nos sujets neuchâtelois du serment de fidélité qu'ils nous ont prêté. Nous délions spécialement de leurs devoirs féodaux les tenanciers des seigneuries de Gorgier, de Vaumarcus et de Travers. La profonde affliction avec laquelle nous nous sé-

Digitized by Google

parons de ceux de nos sujets qui en tout temps nous ont conservé un attachement héréditaire n'est allégée que par la considération que les circonstances nous ont mis à même de ne consulter que la dignité de notre couronne, et de n'écouter que notre sollicitude pour les fidèles Neuchâtelois en refusant la somme stipulée par le traité, réduite à la forme d'indemnité, au lieu d'être l'équivalent du revenu princier que nous avions le devoir sacré de réclamer pour nous et nos successeurs.

En exprimant notre reconnaissance à tous ceux qui n'ont cessé de nous donner des témoignages d'amour, de dévouement et de fidélité, nous les recommandons, ainsi que tout le pays, à la bénédiction du Tout-Puissant, convaincu, comme nous le sommes, qu'une postérité impartiale appréciera les bienfaits dont la principauté de Neuchâtel a été redevable à ses souverains de la maison royale de Prusse.

Donné à Marienbad le 19 juin 1857.

Digitized by Google

VII.

Friede zu Zürich
zwischen Oesterreich und Frankreich,
10. November 1859.

(Der französisch-sardinisch-österreichische Krieg vom Jahr 1859.)

Durch den Frieden, den Oesterreich am 6. August 1849 mit dem König von Sardinien zu Mailand geschlossen hatte, war die Ruhe in Italien für den Moment zwar äußerlich hergestellt, aber nicht die Zufriedenheit der Bevölkerung mit den politischen Zuständen. Die in Folge der Niederlage der Sardinier in ihre Staaten zurückgekehrten Fürsten von Modena, Parma und Toscana dachten auch ganz und gar nicht darauf, durch zeitgemäße Verbesserungen den Volkswünschen entgegenzukommen und sich auf diese Weise auf ihren Thronen zu befestigen. Der Herzog Franz von Modena, der von einem österreichischen Truppencorps am 10. August 1848 wieder in sein Land eingesetzt worden war, hatte zwar in einer vorausgeschickten Proclamation versprochen, sich ernstlich mit zeitgemäßen Verbesserungen zu beschäftigen, aber dieses Versprechen nicht gehalten. Kaum angelangt, übergab er den höheren Unterricht wieder den Jesuiten und verhängte Untersuchungen und Verhaftungen über die Anhänger der nationalen Partei. Der Herzog Ludwig von Parma, von den Oesterreichern gleichfalls wieder eingesetzt, dankte bald zu Gunsten seines Sohnes Karl ab, und Letzterer verfuhr gegen die Freunde der Einigung Italiens auf die brutalste Weise, indem er die Wortführer gefangen setzen und Andere, welche patriotische Lieder sangen oder in ihrer Kleidung die italienische Tricolore andeuteten, mit Prügeln behandeln ließ. Er wurde 1854 ermordet; seine Wittwe, als Vormünderin ihres Sohnes Robert, regierte fortan mit vorsichtiger Mäßigung. Etwas milder als es in den übrigen, von österreichischen Bayonnetten geschützten italienischen Territorien geschah, trat der von den Oesterreichern gleichfalls wieder zurückgeführte Großherzog Leopold von Toscana auf. Dieser Fürst hatte seit 1824

Digitized by Google

in Toscana gut regiert und war bei seinem Volke nicht unbeliebt; aber das ausgedehnte Spionenwesen, das er jetzt einführte, die Beschränkung der Presse, die Verfolgung der Patrioten, die Aufhebung der Verfassung (im Mai 1851) und ein Erlaß, welcher auf politische Verbrechen die Todesstrafe setzte, brachte ihn um den Rest der Anhänglichkeit, welchen ihm Viele aus früheren Zeiten her noch bewahrt hatten. Die Lombardei und Venetien standen wieder unter österreichischem Scepter; dieser Umstand allein schon wäre hinreichend gewesen, die dortige Unzufriedenheit aufrecht zu erhalten; die österreichische Regierung that aber auch sehr Wenig, die Bevölkerung günstiger zu stimmen, vermehrte vielmehr die Erbitterung durch hohe Steuern, polizeilichen Druck und Güterconfiscationen. Im Kirchenstaat dauerten die alten Mißstände fort, obwohl Frankreich und selbst Oesterreich die Curie wiederholt zur Ausführung dringender Reformen aufgefordert hatten; es wurden diese Reformen zwar jedesmal versprochen, aber niemals verwirklicht. Der Pabst Pius IX. hatte gezögert, in seine Hauptstadt wieder einzuziehen, als die Franzosen dieselbe (29. Juni 1849) erobert und der Republik ein Ende gemacht hatten; er kehrte erst am 4. April 1850 aus Gaëta zurück. Die Römer empfingen ihn gleichgültig; der frühere Enthusiasmus für seine Person war erloschen. Pius behauptete sich in seiner Hauptstadt fortan nur noch durch den Schutz einer französischen Besatzung. Es wurde eine Amnestie angekündigt, aber welche! Gerade diejenigen Personen, die einer solchen bedurft hätten, waren davon ausgenommen, alle Beamte und Officiere nämlich, welche unter der Republik im Dienste geblieben waren, und ebenso alle Diejenigen, die unter Garibaldi Rom gegen die Franzosen vertheidigt hatten. Die Gefängnisse füllten sich mit politischen Verbrechern; man zählte im Kirchenstaat im Jahr 1854 nicht weniger als 13,006 politische Gefangene; wer konnte, floh; bis zum Jahr 1855 waren gegen 19,000 politische Flüchtlinge aus dem Kirchenstaat entwichen. Die Hinrichtungen gingen jährlich in die Hunderte; Rachsucht ist von jeher eine Eigenschaft der Priester gewesen; sie trat auch jetzt wieder in der Stadt, wo man am ersten christliche Milde und Versöhnlichkeit hätte erwarten sollen, fast noch mehr als an anderen, den früheren Herrschern wieder unterworfenen Orten hervor. In Neapel war die Volkserhebung am 15. Mai 1848 völlig mißglückt; die königlichen Truppen in Verbindung mit den Lazzaronis hatten den Aufstand niedergeschlagen. Sofort begannen am 16. Mai die Verhaftungen im größten Maßstabe; die höchsten Civil- und Militärbeamten, angesehene Deputirte und Kaufleute wurden mit groben Verbrechern in dieselben Gefängnisse zusammengesteckt; mehrere Tausend der angesehensten Einwohner retteten sich durch die Flucht. Alle Waffen mußten abgeliefert werden, die Bürgergarden wurden aufgelöst, die

Digitized by Google

Constitution wurde aufgehoben: es trat die vollständigste Willkührherrschaft ein. Auch nachdem der Aufstand längst vorüber war, währten die Verhaftungen fort; es war Niemand seiner Freiheit sicher. Nach dem Berichte des Engländers Gladstone, der sich um diese Zeit in Neapel aufhielt, befanden sich im Jahr 1850 in den Gefängnissen des Königreichs Neapel 15 bis 20,000 politisch Compromittirte, darunter Personen der höchsten Stände, Grafen und Herzoge, auch selbst viele Geistliche. Die Zustände waren derart, daß sich Frankreich und England der gedrückten Bevölkerung annahmen, indem sie den König Ferdinand II. aufforderten, die dringend nothwendigen Reformen, namentlich im Justizwesen, endlich zur Ausführung zu bringen und eine allgemeine Amnestie zu ertheilen. Der König weigerte sich, auf dieses Verlangen einzugehen. Nun erschien am 6. Sept. 1856 auch der österreichische Gesandte in Paris, Baron Hübner, in Neapel, um die Forderungen im Namen seines Kabinets zu unterstützen. Auch jetzt noch beharrte der König auf seiner Weigerung, worauf England und Frankreich Ende Oktober 1856 ihre diplomatischen Beziehungen mit dem Königreich abbrachen und ihre Gesandten aus Neapel abriefen. Durch diesen Schritt der Westmächte ermuthigt, vereinigte sich eine Anzahl Sicilianer unter dem Baron Bentivenga zu dem Zwecke, die neapolitanische Herrschaft gewaltsam abzuwerfen und die Constitution von 1812 zu proclamiren. Der Aufstand brach am 22. November 1856 aus, wurde aber von den neapolitanischen Truppen schnell unterdrückt; Bentivenga büßte sein Unternehmen mit dem Leben. Indessen erlitt die unwandelbare Gemüthsruhe des Königs (er war am zweiten Tage nach den Blutscenen in Neapel am 15. Mai 1848, welche 1753 Menschen das Leben gekostet hatten, eine Cigarre rauchend unter den Säulengängen von St. Franzesco de Paola auf und ab spaziert) am 11. Dezember 1856 doch eine empfindliche Störung. Bei einer Musterung trat ein junger Soldat, Namens Milano, aus Reih und Glied und führte einen Bayonnetstoß nach dem König, den der daneben befindliche Oberst Latour zwar ablenkte, so daß der König nur leicht in den Schenkel verwundet wurde, aber Ferdinand hielt sich von da an in Neapel nicht mehr für sicher, er zog sich nach Caserta zurück und umgab sich mit vielen Wachen. Die politische Verfolgung begann nun von neuem, es fanden im ganzen Lande massenhafte Verhaftungen statt. In diesem traurigen Zustand blieben die Verhältnisse bis zum Tode des Königs Ferdinand II., der am 22. Mai 1859 erfolgte. Das Regiment seines Sohnes und Nachfolgers Franz II. währte nur noch bis zum 6. September 1860.

Während sich auf diese Weise alle italienischen Regierungen, mit Ausnahme der sardinischen des Königs Victor Emanuel, beeiferten,

Digitized by Google

die Bestrebungen der Italiener nach nationaler Einigung zu unterdrücken, wurzelte die nationale Idee eben in Folge dieser harten Maßregeln in den Gemüthern nur um so tiefer und fand von Jahr zu Jahr unter den Bewohnern Italiens weitere Anerkennung. Die Blicke Aller richteten sich auf das Königreich Sardinien, wo unter den Ministerien Massimo d'Azeglio (1849 bis 1852) und Cavour (1852 bis 1859) ein aufrichtig constitutionelles Regiment geführt wurde und die nationale Idee bei König und Regierung eine entschiedene, vor Europa keineswegs verhehlte Anerkennung und Pflege fand. Die kluge Politik des Grafen Cavour, welche ohnehin durch ihr festes Auftreten gegen die Jesuiten und gegen die Uebergriffe der Hierarchie, durch die Gleichberechtigung der Confessionen, durch die Hebung des Unterrichts alle Denkenden in Europa für sich gewonnen hatte, wußte vermöge der Theilnahme Sardiniens an dem Krimkrieg (1855) die Kabinete von England und Frankreich in ihr besonderes Interesse zu ziehen; und der König Victor Emanuel seinerseits säumte nicht, durch einen Besuch, den er im November des Jahres 1855 am französischen und englischen Hofe abstattete, sich dieses Interesses noch weiter zu versichern. Die Folge dieser an die Westmächte sich anschließenden Politik war, daß Sardinien jetzt schon, wie wenn Italien bereits eine Großmacht wäre, seinen Gesandten an den Friedensverhandlungen der Großmächte Theil nehmen lassen konnte, die vom Februar bis April 1850 am Schlusse des Krimkrieges in Paris gehalten wurden. Bei dieser Gelegenheit legte Cavour den Mächten eine Denkschrift über die Zustände Italiens vor, die zwar für den Moment keine Veränderung in denselben hervorbrachte, aber auf die Stimmung der Machthaber doch nicht ohne Einfluß blieb. Am Anfang des Jahres 1858 trat ein Ereigniß ein, das der italienischen Bewegungspartei sehr zu Statten kam, weil es allem Anscheine nach den Ausschlag gab, daß sich der Kaiser Napoleon fortan der italienischen Sache energischer annahm. Die Italiener hatten aus ihrem bisherigen Unterliegen gegen Oesterreich die Ueberzeugung gewonnen, daß sie für sich allein die österreichische Herrschaft in Italien nicht bewältigen könnten; sie bedurften entweder des Beistandes einer europäischen Großmacht oder einer allgemeinen revolutionären Bewegung in Europa, welche ihren mächtigsten Feind zugleich anderweitig vollauf beschäftigte. Heißblütige Naturen sannen darauf, wie man einen solchen allgemeinen Sturm über Europa heraufbeschwören könne, und scheuten zu dessen Herbeiführung auch selbst vor dem Morde nicht zurück. Der Tod des Kaisers Napoleon schien ihnen das geeignete Mittel hiezu. Sie erklärten den Kaiser für einen Italiener, der sich selbst einst an den Bestrebungen für die Befreiung Italiens betheiligt habe und, da er die erlangte Macht jetzt nicht für diesen Zweck benütze, den Tod ver-

Digitized by Google

diene. Am 14. Januar 1858 schleuderte der Graf Orsini mit vier Mitverschwornen drei Hohlkugeln unter den Wagen des Kaisers, als derselbe vor dem Thore der großen Oper hielt; 156 Personen wurden verwundet, achte davon starben sogleich, der Kaiser und die Kaiserin aber blieben unverletzt, nur der Hut des Kaisers wurde von einem Splitter getroffen. Orsini leugnete seine Absicht, den Kaiser zu tödten, nicht; er erklärte, Napoleon besitze die Macht, Italien zu befreien; anstatt dieselbe aber für diesen Zweck anzuwenden, sei er ein Hinderniß dieser Befreiung geworden; die Hoffnung der Italiener beruhe nur noch auf der Revolution. Am 11. Februar 1858 richtete Orsini aus dem Gefängniß ein Schreiben an den Kaiser, worin er sagte: „Dem Ende meiner Laufbahn nahe will ich einen letzten Versuch machen, Italien zu Hülfe zu kommen. Die Unabhängigkeit Italiens ist mein letzter Gedanke, der Inhalt der letzten Worte, die ich an Ew. Majestät richte. Italien wird gegen Oesterreich kämpfen. Dulden Sie nicht, daß Deutschland Oesterreich helfe. Das können Sie, wenn Sie wollen, und von diesem Willen hängt das Wohl und Wehe Italiens ab. Erinnern Sie sich, daß die Italiener ihr Blut für Napoleon, den Großen, vergossen haben. Befreien Sie mein Vaterland, und der Segen von 25 Millionen Bürgern wird Sie bis auf die Nachwelt begleiten." Dieses Schreiben wurde am 25. Februar im Moniteur veröffentlicht, was für einen Beweis angesehen wurde, daß es seinen Eindruck auf den Kaiser nicht verfehlt hatte. Am 11. März, zwei Tage vor seiner Hinrichtung, sandte Orsini einen zweiten Brief an den Kaiser, in welchem er für die Veröffentlichung seines ersten Schreibens dankte, da dieselbe ein Beweis sei, daß seine Worte in dem Herzen des Kaisers ein Echo gefunden hätten, und erklärte: „Ich gehe dem Tod mit dem Troste entgegen, daß Ew. Majestät von wahrhaft italienischen Gesinnungen beseelt sind." Am 13. März 1858 wurde Orsini guillotinirt; er brachte auf dem Schaffot ein Hoch auf die Freiheit Italiens aus und starb gefaßt. — Es ist schwer zu glauben, daß dieser Vorgang auf das Gemüth des Kaisers nicht einen tiefen Eindruck gemacht haben sollte; die Geschichte zeigt wenigstens, daß er sich von dieser Zeit an der Sache der Italiener mit größerer Entschiedenheit annahm. Im August desselben Jahres 1858 erschien der Minister Cavour bei dem Kaiser in dem Badeorte Plombières, und hier scheinen bereits bestimmte Verabredungen zu einem gemeinsamen Kriege gegen Oesterreich, so wie über die Abtretung Savoyens und Nizza's an Frankreich stattgefunden zu haben. Zugleich wurde die Verheirathung der ältesten, sechzehnjährigen Tochter des Königs Victor Emanuel, der Prinzessin Clotilde, mit dem Prinzen Hieronymus Napoleon (geboren 1814, Sohn Hieronymus Bonapartes, vormaligen Königs von Westphalen) in

Digitized by Google

Anregung gebracht; die förmliche Verlobung fand auch schon am 13. Januar, die Vermählung am 30. Januar 1859 in Turin statt. Man sprach schon damals von einem schriftlichen Vertrage zwischen Victor Emanuel und Napoleon, durch welchen sich der Kaiser zur Mithülfe für die Eroberung der Lombardei zu Gunsten des Königs, der König dagegen zur Abtretung Savoyens und Nizza's an Frankreich verbindlich gemacht hätte.

Die Verhältnisse zu einem Kriege gegen Oesterreich lagen für Frankreich und Sardinien günstig. England stand entschieden auf ihrer Seite; auf die Neutralität dieses Staates konnte mit Sicherheit gerechnet werden. Rußland war über das Verhalten Oesterreichs im Krimkriege, von dem es, in Anerkennung der russischen Dienste im Jahr 1849, eher Beistand, als eine feindliche Haltung erwartet hatte, in hohem Grade ungehalten; auf russische Hülfe konnte das österreichische Kabinet nicht hoffen. Die einzige Bedenklichkeit gaben Preußen und der deutsche Bund; allein so lange nur italienisches und nicht deutsches Gebiet des österreichischen Kaiserstaates angegriffen wurde, hatte der Bund keine Verbindlichkeit, Oesterreich beizustehen, und von Seite Preußens stand, bei der beständigen Rivalität des preußischen und österreichischen Hofes um die Hegemonie in Deutschland, ohnehin kein besonderer Eifer in Aussicht, eine Schwächung Oesterreichs abzuwenden. Eine Veranlassung zum Kriege war leicht gefunden. Cavour hatte in der Denkschrift, die er dem pariser Congreß vorlegte, den Beistand der Großmächte für eine nationale Einigung Italiens angerufen, und für das lombardisch-venetianische Königreich und Neapel liberale Institutionen verlangt. Seitdem war der Kampf zwischen der sardinischen und österreichischen Presse ziemlich heftig geworden; so daß es auf beiden Seiten an verletzenden Ausdrücken gegen die andere Regierung nicht fehlte. Der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich hatte mit der Kaiserin im Januar 1857 Venetien und die Lombardei bereist und war daselbst in Folge der Ertheilung einer politischen Amnestie von der Bevölkerung günstig aufgenommen worden. Gerade diesen Aufenthalt des Kaisers in Italien aber benützte die sardinische Presse zu heftigen Ausfällen gegen die Person des Monarchen. Es erfolgte deßhalb am 10. Februar 1857 von Mailand aus eine Beschwerde des österreichischen Ministers Grafen Buol an das sardinische Kabinet. Cavour antwortete am 20. Februar, er bedauere diese Angriffe selbst; Dergleichen fände aber in allen Ländern statt, wo freie Presse bestünde; Denen, die sich verletzt fühlten, stünde es ja frei, gerichtliche Klage zu erheben. Uebrigens verfahre die österreichische Presse gegen das sardinische Gouvernement ganz ungestört in gleicher Weise, und die sardinische Regierung befinde sich dabei gegen die österreichische noch in

Digitized by Google

dem Nachtheil, daß die sardinischen Zeitungen in Oesterreich verboten, die österreichischen dagegen in Sardinien zugelassen seien. Diese Antwort erklärte das österreichische Kabinet für unbefriedigend und rief am 16. März 1857 seinen Gesandten von Turin ab, worauf am 27. März auch der sardinische Hof seinem Gesandten in Wien den Befehl zur Abreise zugehen ließ. Zu gleicher Zeit richtete das österreichische Ministerium eine Zuschrift an die fremden Höfe, worin erklärt wurde, Oesterreich sei durch die verletzenden Angriffe der sardinischen Presse zu diesem Schritt gezwungen worden; auch neuerdings wieder, bei der Discussion in der Kammer über die Befestigung von Alessandria, habe die sardinische Regierung eine feindselige Haltung gegen Oesterreich an den Tag gelegt; die Absicht des sardinischen Kabinets sei keine andere, als Italien zu revolutioniren, sich an die Spitze dieser Revolution zu stellen und die österreichische Herrschaft im lombardisch-venetianischen Königreich zu vernichten. In dieser Spannung blieben die Verhältnisse das ganze Jahr 1857 hindurch; Sardinien rüstete, Oesterreich verstärkte seine Truppen in Oberitalien; doch glaubte man immer noch nicht an den Ausbruch eines Krieges; da Sardinien sich Oesterreich gegenüber zu schwach fühlen mußte, das österreichische Kabinet aber die Einmischung Frankreichs zu fürchten hatte. Unter den Italienern selbst nahm die Gährung inzwischen zu. Gegen das Ende des Monats Juni 1857 versuchten die Anhänger Mazzini's in verschiedenen Städten (Livorno, Genua) republicanische Erhebungen. Der Herzog von Pisacane, ein vormaliger neapolitanischer Officier, führte eine Schaar Republikaner, die sich auf offener See des Schiffes bemächtigt hatten, das sie als Passagiere aufgenommen hatte, gegen Neapel, wurde aber, nachdem er am 27. Juni 1857 die Staatsgefangenen auf der neapolitanischen Insel Ponza befreit hatte, nach seiner Landung an der neapolitanischen Küste von den Küstenwächtern überwältigt und blieb mit 167 seiner Gefährten auf dem Platze. Das österreichische Kabinet hatte ganz recht, wenn es erklärte, Victor Emanuel gehe auf die Vernichtung der österreichischen Herrschaft im lombardisch-venetianischen Königreich aus und wolle sich zum König von Italien machen; das sardinische Kabinet war aber auch seinerseits nicht im Unrecht, wenn es in seinen Erklärungen an die europäischen Höfe die Ueberzeugung durchblicken ließ, bei dem nicht mehr zu bewältigenden Streben der Italiener nach nationaler Einigung sei die Ausdehnung der sardinischen Monarchie über Italien der einzige Weg, das Land vor einer unheilvollen republicanischen Anarchie zu bewahren.

Der erste Januar des Jahres 1859 sollte in diese beständige Schwebe zwischen Krieg und Frieden Entscheidung bringen. Nachdem der Kaiser Napoleon an diesem Tage den in den Tuilerien versammelten Diplomaten für ihren Glückwunsch zum neuen Jahr seinen Dank

Digitized by Google

gesagt hatte, wandte er sich speciell an den österreichischen Gesandten Baron Hübner mit der Bemerkung: „Ich bedaure, daß unsere Beziehungen nicht so gut sind, als ich sie zu sehen wünsche; ich ersuche Sie jedoch, Ihrem Souverän zu sagen, daß meine persönlichen Gefühle für ihn stets die nämlichen sind.“ Der Gesandte säumte natürlich nicht, diese bedeutungsvolle Aeußerung sofort nach Wien zu berichten. Es war Nichts vorgefallen, wodurch sich der französische Kaiser von Seiten Oesterreichs hätte verletzt fühlen können: man konnte also in dieser Aeußerung nur die Bestätigung der in den Zeitungen schon seit längerer Zeit ausgesprochenen Vermuthung finden, daß zwischen Frankreich und Sardinien eine geheime Allianz gegen Oesterreich bestehe, die nächstens zum Kriege schreiten werde. Die österreichische Regierung schickte daher ungesäumt, noch im Laufe des Monats Januar, ansehnliche Truppenverstärkungen nach der Lombardei. Nachdem am 30. Januar 1859 die Vermählung zwischen dem Prinzen Hieronymus Napoleon und der sardinischen Prinzessin Clotilde vollzogen war, bemerkte der französische Kaiser in der Rede, womit er die Versammlung des gesetzgebenden Körpers (am 7. Febr. 1859) eröffnete: er sei zwar noch immer ein Mann des Friedens, armseliger Ehrgeiz werde nie seine Handlungen leiten; da aber die gleichen Interessen Frankreich und Sardinien durch eine Heirath verbunden hätten, er sich auch stark fühle durch seine Allianz mit England und die freundlichen Beziehungen zu Rußland und Preußen, so werde er die Differenzen zwischen Sardinien und Oesterreich in einer Weise schlichten, daß er dadurch der Civilisation Geltung verschaffe. Das war noch deutlicher gesprochen. Da der Kaiser zugleich im Laufe des Februar große Massen von Kriegsmaterial nach den Häfen von Marseille und Toulon sandte, so war es außer Zweifel, daß er den Krieg gegen Oesterreich ernstlich beabsichtigte und auch schon in den nächsten Wochen zu beginnen gedachte. Die Diplomatie machte noch einige Versuche, den Frieden aufrecht zu erhalten, aber sie waren wohl nicht sehr aufrichtig gemeint; denn die vermittelnden Kabinete standen schon von vorneherein auf französischer Seite. Der englische Gesandte in Paris, Lord Cowley, fand sich, im Einverständniß mit dem Kaiser Napoleon, in den ersten Tagen des März 1859 in Wien ein, um das österreichische Kabinet zu Concessionen an Italien zu vermögen. Letzteres erklärte sich zu Verhandlungen über diesen Gegenstand bereit, verlangte aber vorherige Einstellung der Rüstungen, wozu sich Sardinien und Frankreich nicht verstanden. Darauf schlug (Mitte März 1859) Rußland vor, die italienische Angelegenheit auf einem Congreß zu schlichten; Oesterreich jedoch, das bei der Stimmung der Mächte von einem Congreß kein günstiges Resultat für sich erwarten konnte, stellte die Bedingung, daß

Digitized by Google

sein Besitzstand in Italien keinen Gegenstand der Verhandlungen bilde und Sardinien von der Theilnahme an dem Congreß ausgeschlossen sei. Diese Bedingung wurde von Frankreich nicht zugestanden. Zuletzt (Mitte April 1859) machte noch Preußen den Vorschlag zu einem Congresse in der modificirten Weise, daß beide Theile zuvor entwaffnen sollten und sämmtliche italienische Staaten an den Verhandlungen theilnehmen dürften. Frankreich wäre bereit gewesen, auf diesen Vorschlag einzugehen; allein Oesterreich, das bereits gerüstet dastand und schon große Summen auf seine Kriegsbereitschaft verwandt hatte, schlug auch diesen Vermittlungsweg aus, da es lieber eine Entscheidung durch die Waffen suchen, als sein Schicksal einem Congresse anvertrauen wollte, wo es voraussichtlich ganz vereinzelt stand und alle Stimmen gegen sich hatte.

Das österreichische Kabinet hatte für sein auf den Kriegsfuß gebrachtes Heer täglich eine Million Gulden auszugeben. In diesem die ohnehin gedrückten Finanzen des Kaiserreichs so sehr belastenden Umstande lag für die österreichische Regierung eine dringende Aufforderung, die Differenzen mit Sardinien durch unnütze Verhandlungen nicht weiter in die Länge zu ziehen, sondern auf Entscheidung zu bringen. Am 23. April 1859 brachte ein Adjutant des zum Commandanten der österreichischen Armee ernannten Grafen Gyulai ein österreichisches Ultimatum nach Turin, das sofortige Herabsetzung des sardinischen Heeres auf den Friedensfuß und die Entlassung der vielen Freiwilligen verlangte, welche aus ganz Italien dem sardinischen Heere zugeströmt waren. Der Adjutant hatte den Auftrag, drei Tage zu warten; die Verweigerung der Forderung sollte für eine Kriegserklärung gelten. Das sardinische Kabinet verschob die Ertheilung seiner Antwort bis zum Ablauf des dritten Tages, damit die französischen Truppen inzwischen näher herbeikommen könnten. Es war ein französisches Heer unter den Generalen Canrobert und Niel auf dem Landwege in Anmarsch, das am 25. April die piemontesische Grenze bei Culoz überschritt, und ein zweites Truppencorps kam zu Schiffe von Toulon her unter dem General Baraguay d'Hilliers und landete am 26. April in Genua. Dem letzteren folgten später auf dem Seeweg noch eine weitere Abtheilung französischer Truppen unter Mac-Mahon und Napoleon selbst mit den Garden. Der deutsche Bund hatte am 24. April 1859 den Beschluß gefaßt, sein Heer auf den Kriegsfuß zu setzen; England aber, das am 25. April seine Neutralität erklärte, that dem Bundestag zu wissen, daß es den deutschen Schiffen, falls sich der Bund zu Gunsten Oesterreichs an dem Krieg betheilige, gegen die französischen Kriegsschiffe keinen Schutz gewähren werde, und Rußland erklärte in einem Rundschreiben an die russischen Gesandten, der deutsche Bund sei defensiver Natur; wollte er diese Eigenschaft nicht mehr anerkennen

Digitized by Google

und sich in dem bevorstehenden Kriege mit Oesterreich verbinden, so würde das russische Kabinet dies nicht gleichgültig ansehen.

Der Adjutant des österreichischen Commandirenden erhielt am 26. April 1859 in Turin eine ablehnende Antwort, und damit war der Krieg erklärt. Kaiser Franz Joseph erließ hierauf am 28. April ein Manifest an seine Völker, worin er sagte, nur mit schwerem Herzen und nothgedrungen greife er zu den Waffen, um sein gutes Recht zu vertheidigen. Er habe Sardinien, das er in zwei Feldzügen besiegt, immer großmüthig behandelt, und müsse nun ein drittes Mal zu den Waffen greifen; doch hoffe er, daß Oesterreich in diesem Kampfe nicht allein stehe; die Sache Oesterreichs sei auch die deutsche. Letztere Ansicht war aber freilich in Deutschland bei weitem nicht die vorherrschende; fast die gesammte deutsche Presse, indem sie der Volksstimmung Ausdruck gab, nahm Partei für die Italiener, denen man allgemein Befreiung von der clerikalen österreichischen Herrschaft, liberale Institutionen und nationale Selbständigkeit wünschte. Oesterreich hatte sich durch das im Jahr 1855 mit der päbstlichen Curie abgeschlossene Concordat in Europa keine Freunde gemacht; namentlich aber fand sich das protestantische Deutschland durch die in diesem Concordat der clerikalen Partei neuerdings zuerkannten „Prärogative" empfindlich verletzt, die von dem Clerus sogar dahin ausgebeutet wurden, daß die protestantischen Leichen fortan nur in einem abgegränzten Winkel der katholischen Kirchhöfe, zu dem eine besondere kleine Pforte durch die Mauer gebrochen werden mußte, beerdigt werden durften; Sardinien dagegen hatte den Protestanten bereits völlig gleiche Rechte mit den Katholiken eingeräumt und überhaupt, den Bestrebungen des Ultramontanismus gegenüber, mit großer Entschiedenheit die Bahn eines gesunden Fortschrittes betreten. In Italien rief die sardinische Kriegserklärung die größte Begeisterung hervor. Mit der französischen Hülfe waren die Italiener des Sieges über Oesterreich gewiß. Schon am 28. April 1859, noch bevor eine Schlacht geschlagen war, sah sich der Großherzog Leopold von Toscana abermals genöthigt, sein Land zu verlassen. Bürger, Militär und selbst sein Ministerium verlangten, daß er sich entweder an Sardinien anschließe oder abdanke. Er begab sich von Florenz nach Bologna, von da später nach Wien. Auch die Bewohner des Herzogthums Parma drangen auf den Anschluß an Sardinien und vertrieben die Herzogin-Wittwe, die für ihren unmündigen Sohn Robert die Regierung führte; österreichische Truppen stellten zwar für einige Zeit die alte Ordnung wieder her und führten die Regentin zurück; aber schon nach zwei Monaten (am 7. Juni) mußte sie das Land wiederum und jetzt für immer verlassen. Bei dem französischen Volke fand die Unternehmung des Kaisers zu Gunsten Italiens

Digitized by Google

die allgemeinste Billigung. Der gesetzgebende Körper genehmigte einstimmig (mit 247 Stimmen) das für die Kriegsführung verlangte Anlehen von 500 Millionen Franken, und das Kapital war auch durch eine Nationalsubscription schnell aufgebracht. Noch lebendiger beinahe als in Frankreich war die Theilnahme für Italien in England. Oesterreich hatte in der That in Europa keinen andern Alliirten als die ultramontane Partei!

Am 29. April 1859 überschritt die österreichische Armee die piemontesische Grenze. Sie war 180,000 Mann stark; in ihrem Rücken standen noch weitere 80,000 Mann in Reserve. Die Sardinier hatten nur 70 bis 80,000 Mann aufzubringen vermocht, waren also für sich allein den Oesterreichern unter keinen Umständen gewachsen. Es schien natürlich, daß der österreichische Commandirende Graf Gyulai sich jetzt sofort mit seiner Uebermacht auf die Sardinier geworfen, diese geschlagen hätte, und nach der Hauptstadt Turin vorgedrungen wäre, ehe die Franzosen auf dem Kriegsschauplatz anlangen konnten; die weitere Aufgabe wäre sodann gewesen, die beiden französischen Armeecorps, die in weiter Entfernung von einander, das eine von Genua, das andere von der französisch-piemontesischen Grenze her anrückten, vor ihrer Vereinigung einzeln anzugreifen. Statt dessen blieb Gyulai mit seinem Heere in der fruchtbaren Provinz Lomelina ruhig stehen und wartete, bis die beiden französischen Heere, die zusammen ungefähr 150,000 Mann stark waren, unter sich und mit den Sardiniern ihre Verbindung hergestellt hatten. Napoleon hatte durch seinen Gesandten in Wien schon am 26. April 1859 dem österreichischen Kabinet eröffnen lassen, daß er das Einrücken der Oesterreicher in Piemont als Kriegserklärung betrachten werde; am 2. Mai rief er den Gesandten ab und am 4. Mai erfolgte ein Kriegsmanifest, worin er sagte: „Oesterreich erklärt uns den Krieg, indem es seine Armee in das Gebiet unseres Alliirten, des Königs von Sardinien, hat einrücken lassen. Bisher ist Mäßigung die Regel meiner Handlungsweise gewesen; jetzt wird Energie meine erste Pflicht. Ich gestehe laut die Sympathien für ein Volk, dessen Geschichte mit der unsrigen verschmolzen ist und das unter fremder Unterdrückung seufzt. Der Zweck dieses Krieges ist, Italien sich selbst zu geben, nicht blos, dasselbe den Herrn wechseln zu lassen. Oesterreich hat die Dinge auf eine Spitze getrieben, die es nothwendig macht, daß es fortan nur bis an die Alpen herrsche und daß Italien bis zum adriatischen Meere frei sei." Am 12. Mai 1859 traf der Kaiser in Genua ein, nachdem er die Regentschaft über Frankreich seiner Gemahlin Eugenie übergeben hatte; für die Armee, die an der deutschen Grenze aufgestellt worden, hatte er den Marschall Pelissier, den er zu diesem Zwecke von seinem Gesandtschaftsposten in London abberufen, zum

Digitized by Google

Oberbefehlshaber ernannt. Er selbst übernahm das Obercommando über die gesammte französisch-sardinische Armee in Italien; am 12. Mai erließ er einen Tagsbefehl, worin er die Hoffnung aussprach, die Franzosen würden diesmal eben so glücklich in Italien fechten, als unter Napoleon I., und den Truppen vornehmlich den Bayonnetangriff empfahl. Ein drittes französisches Corps unter dem Prinzen Hieronymus Napoleon (Schwiegersohn Victor Emanuels), dem der Kaiser bei der neuen Ordnung der Dinge das Großherzogthum Toscana zugedacht hatte, landete am 23. Mai in Livorno; dasselbe blieb aber für die Entscheidung des Krieges ohne alle Bedeutung.

Im österreichischen Lager war man über die Stellung der feindlichen Armeen völlig im Unklaren. Um sichere Nachrichten zu erlangen, schickte Graf Gyulai den General Stadion mit 12,000 Mann auf eine große Recognoscirung aus. Dieser traf bei Montebello auf die französischen Vorposten unter General Forey; es entspann sich hier (am 20. Mai 1859) der erste Kampf; die Oesterreicher schlugen sich tapfer; da sie aber glaubten, die ganze französische Armee vor sich zu haben und sich bedeutend in der Minderzahl zu befinden, zogen sie sich zurück und brachten ihrem Oberfeldherrn die irrthümliche Nachricht, daß bei Montebello die französische Hauptmacht stehe. Wenige Tage darauf (26. Mai) schlug der Freischaaren-General Garibaldi, der mit den Alpenjägern an den Lago maggiore vorgedrungen war, die österreichischen Vorposten bei Varese, nahm am 27. Mai von Como Besitz, und richtete seinen Marsch auf Mailand, welches auch der Zielpunkt der französischen Armee war, zog sich jedoch, als ihm von dort der österreichische General Urban mit einem überlegenen Corps entgegenrückte, wieder an den Lago maggiore zurück. Napoleon war mit seiner Hauptarmee schon in der Nähe der sardinischen Festung Alessandria angelangt, wo er sein Hauptquartier aufgeschlagen; am 30. Mai verlegte er das Hauptquartier weiter nördlich nach Vercelli, in der Absicht das Manöver Napoleons I. bei Ulm und Jena nachzuahmen und die Oesterreicher zu umgehen. Es kam zwischen seinen Vorposten unter Canrobert und den österreichischen unter Zobel zu einem hitzigen Gefecht an der Sesiabrücke bei Palestro (31. Mai 1859), welches sich abermals ungünstig für die österreichischen Waffen entschied. Graf Gyulai, um der Gefahr auszuweichen, von den Franzosen umgangen zu werden, befahl jetzt den Rückzug der gesammten österreichischen Armee auf das linke Ufer des Ticino bei Pavia. Am 4. Juni 1859 kam es zu einer Schlacht bei Magenta. Beide Armeen, die französisch-sardinische sowohl als die österreichische, standen sich in ziemlich gleicher Stärke gegenüber, jede zählte ungefähr 70,000 Mann. Auf Seite der ersteren commandirte Napoleon selbst, unter ihm die

Digitized by Google

Generale Canrobert, Mac-Mahon und Niel. Die Oesterreicher standen unter dem Befehl Gyulai's; der Kaiser Franz Joseph war zwar beim Heere angekommen, übernahm aber den Oberbefehl erst am 17. Juni. Unter Gyulai befehligten die österreichischen Generale Clam-Gallas, Zobel, Liechtenstein, Schwarzenberg und Benedek. Man vermißte an der österreichischen Heerführung einen bestimmten einheitlichen Plan, den anordnenden Ueberblick des Oberbefehlshabers; die einzelnen Generale agirten mit ihren Corps nach eigenem Gutdünken; auch wurde allgemein über die schlechte Verpflegung der österreichischen Truppen geklagt, die mit hungrigem Magen in die Schlacht ziehen mußten. Beim Beginne der Schlacht waren die Oesterreicher im Vortheil. Napoleon war mit seinen Garden zu rasch an die Brücke von Buffalora vorgerückt und hier einige Stunden in Gefahr, von der österreichischen Uebermacht erdrückt zu werden. Als aber die Generale Mac-Mahon und Canrobert mit ihren Corps nachgekommen waren, mußten die Oesterreicher weichen und die Schlacht entschied sich zu Gunsten der Franzosen. Man erklärte es für einen großen Fehler des österreichischen Commandirenden, daß er sein Heer nicht in Gesammtmasse angreifen ließ, sondern die Divisionen einzeln, eine nach der anderen, zum Angriff schickte, in einer Stärke, die der gegenüberstehenden Masse der Franzosen nicht gewachsen war. Die beiderseitigen Verluste wurden nicht genau bekannt; der Verlust der Oesterreicher wurde auf 10,000, jener der Franzosen und Sardinier auf 4500 Mann angegeben. Unter den Gefallenen auf französischer Seite war der General Espinasse, Freund Napoleons, den eine Kanonenkugel mitten entzwei gerissen hatte.

Die österreichische Armee zog sich jetzt hinter den Oglio nach dem Festungsviereck (Mantua — Legnano — Verona — Peschiera) zurück; der Weg nach Mailand stund offen, die Stadt wurde von der österreichischen Besatzung am 5. und 6. Juni in größter Eile geräumt und viel Proviant und Kriegsmaterial zurückgelassen. Die österreichischen Truppen, welche Ferrara, Bologna und Ancona besetzt hatten, erhielten Befehl, sich schleunigst nach Venetien in Marsch zu setzen, um sich mit der österreichischen Hauptarmee zu vereinigen; die Festungswerke von Pavia, Piacenza und Pizzighetone wurden gesprengt und von den Besatzungen verlassen. Auf diese Weise war die ganze Lombardei und Mittelitalien von den Oesterreichern geräumt und ihre Herrschaft auf Venetien beschränkt. Am 8. Juni 1859 hielten der Kaiser Napoleon und der König Victor Emanuel unter dem Jubel der Bevölkerung in Mailand ihren Einzug. Napoleon richtete von Mailand aus am 8. Juni eine Proclamation an die Italiener, worin er sie aufforderte, sich für die Befreiung Italiens zu bewaffnen

Digitized by Google

und unter die sardinischen Fahnen zu eilen; der Augenblick sei gekommen, wo sie sich als Nation constituiren könnten; er selbst verfolge bei diesem Kriege keine selbstsüchtigen Absichten. Diese Proclamation steigerte die Aufregung des italienischen Volkes in hohem Grade. Die Herzogthümer Parma und Modena erklärten sich für den Anschluß an Sardinien, die Herzogin-Wittwe Luise von Parma und der Herzog Franz von Modena mußten ihr Land verlassen. In den päbstlichen Städten Ferrara und Bologna wurde der König Victor Emanuel als Dictator proclamirt. Wiewohl sich schon seit dem 29. Juni 1849 eine französische Garnison zum Schutze der päbstlichen Regierung in Rom befand, so gab doch die Broschüre „die römische Frage", welche im Auftrage des Kaisers von About verfaßt und im Mai 1859 in Paris ausgegeben worden war, dem Pabst wenig Hoffnung auf französischen Beistand.

Am 12. Juni 1859 nahm Napoleon die kriegerischen Actionen wieder auf; er concentrirte seine Armee bei Brescia. Kaiser Franz Joseph, der, unter der Assistenz des Generals Grafen Schlick, am 17. Juni selbst den Oberbefehl über die österreichische Armee übernommen hatte, verwarf den Plan eines Rückzuges in das Festungsviereck hinter den Mincio, und gab Ordre zum Vorrücken, um dem Feinde eine Hauptschlacht zu liefern. Vielleicht hatte der am 14. Juni erlassene Befehl des Königs von Preußen, die ganze preußische Armee mobil zu machen, worin man nur eine Diversion Preußens gegen Frankreich zu Gunsten Oesterreichs erkennen konnte, den Kaiser von Oesterreich veranlaßt, sofort wieder angriffsweise zu verfahren. Die gewünschte Schlacht wurde am 24. Juni 1859 bei Solferino geschlagen. Die Oesterreicher wollten den Fehler bei Magenta, wo immer nur einzelne Divisionen zum Angriff commandirt wurden, vermeiden und stellten sich in einem Halbkreise auf, der eine Länge von vier Stunden einnahm, um auf diese Weise von drei Seiten her die Franzosen einzuschließen. Dabei war es aber übersehen worden, starke Reserven aufzustellen, welche die dünne Schlachtordnung dort verstärkt hätten, wo sie in Gefahr gewesen wäre, von der Masse der Franzosen durchbrochen zu werden. Die Stärke der beiden Armeen, der Franzosen und Sardinier auf der einen und der Oesterreicher auf der andern Seite, war auch diesmal so ziemlich gleich, auf jeder Seite standen ungefähr 140,000 Mann. Napoleon hatte einige Officiere vom Geniecorps in einem Luftballon aufsteigen lassen, welche sich von der Höhe herab über die Aufstellung der Oesterreicher genau orientirten, und beschloß, den Hauptangriff in Masse gerade auf das österreichische Centrum, welches die Höhe von Solferino einnahm, zu führen, dasselbe zu durchbrechen und auf diese Weise die Schlacht zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Digitized by Google

Im französischen Centrum commandirte Napoleon selbst; gegen den linken österreichischen Flügel unter Wimppfen hatte er die Generale Mac-Mahon, Canrobert und Niel aufgestellt; gegen den rechten Flügel der Oesterreicher unter Schlick und Benedek standen die Sardinier, welche der König Victor Emanuel commandirte. Auf dem rechten Flügel waren die Oesterreicher im Vortheil, die Sardinier wurden hier zweimal geworfen; dem Hauptangriff auf ihr schwaches, nur aus einer Brigade bestehendes Centrum beim Thurm von Solferino aber vermochten sie nicht zu widerstehen. Das österreichische Regiment Reischach, welches hier stand, kämpfte mit großer Tapferkeit; aber es erhielt nur ungenügende Unterstützung und vermochte den immer neuen Andrang der Franzosen nicht auszuhalten. Die Höhe von Solferino wurde genommen, das Centrum war durchbrochen. Nachdem vom frühen Morgen bis nachmittags fünf Uhr gekämpft worden war, trat ein starkes Gewitter mit Hagel ein, welches den Kampf unterbrach. Die Oesterreicher zogen sich jetzt erschöpft zurück. Bei der höchst mangelhaften Verpflegung waren sie nüchtern in die Schlacht gezogen und hatten, da der Kampf schon morgens fünf Uhr begann, den ganzen Tag über Nichts gegessen. Benedek setzte seine Angriffe auf die Sardinier bis abends acht Uhr fort; zuletzt gab er die errungenen Vortheile auf und trat gleichfalls den Rückzug an, da er fürchten mußte, von der Hauptarmee abgeschnitten zu werden. Die Oesterreicher hatten an Todten und Verwundeten ungefähr 13,000, die Franzosen 12,000, die Sardinier 3500 Mann. Gefangen worden waren 9000 Oesterreicher, 600 Franzosen und 1200 Sardinier.

Die österreichische Armee zog sich jetzt auf ihr berühmtes Festungsviereck (Mantua, Legnano, Verona, Peschiera) zurück, und hier erwartete man von ihrer Seite noch einen hartnäckigen Widerstand, der vielleicht dem ganzen Kriege eine für Oesterreich günstige Wendung hätte geben können. Allein in den Absichten Napoleons war nach der Schlacht bei Solferino eine Veränderung eingetreten; sein Eifer für die Befreiung Italiens, die er in seiner mailänder Proclamation bis an die Alpen und das adriatische Meer verheißen hatte, war plötzlich und unerwartet kühler geworden; er wünschte den Frieden. Verschiedene Umstände mögen ihn zu diesem Entschluß gebracht haben. Zunächst erkannte er, daß die Besiegung der Oesterreicher eine schwerere Aufgabe sei, als er sich vorgestellt. Sie wichen, wenn auch geschlagen, nur Schritt für Schritt und waren nicht in die Flucht zu bringen. Jetzt waren sie im Begriffe, sich in den vier Festungen festzusetzen, wo sie die Hülfsquellen des ganzen Reiches hinter sich hatten. Die Franzosen dagegen sollten in dem sumpfigen Terrain, entfernt von dem Beistande ihres Landes langwierige Belagerungen unternehmen, wo das

Digitized by Google

Fieber voraussichtlich eine große Zahl ihrer Leute dahin raffte. Bei diesen Verhältnissen standen vor der lebhaften und ungeduldigen französischen Nation keine schnellen Erfolge in Aussicht, und es schien besser, jetzt, nach zwei gewonnenen Schlachten als Sieger heimzukehren, als durch eine Fortsetzung des Krieges den gewonnenen Ruhm auf's Spiel zu setzen. Dazu kam noch, daß die Verhältnisse mit Preußen und dem deutschen Bund eine ernstere Wendung nahmen. Die deutsche Presse war bedenklich geworden; es ging das Gerücht, Napoleon wolle nach Besiegung Oesterreichs über Preußen herfallen und das linke Rheinufer nehmen. Der Kaiser Franz Joseph hatte am 4. Juli 1859 den Fürsten Windischgrätz nach Berlin gesandt, um Preußen zur Theilnahme am Kriege zu bewegen. Der Fürst hatte zwar keine bestimmte Zusage erhalten; doch gab der König am 5. Juli Befehl, daß sich ein preußisches Observationscorps am Rhein aufstelle. Auf diese Weise wurde Frankreich gezwungen, seine Armee am Rhein zu verstärken, seine gesammten Streitkräfte nach zwei Richtungen zu theilen, und konnte dem italienischen Heere keine sehr bedeutenden Verstärkungen in Aussicht stellen. Die Italiener selbst scheinen dem Kaiser zu selbständig und eigenmächtig geworden zu sein. Napoleon hatte die Absicht, aus den italienischen Staaten einen Staatenbund zu machen, wobei einige seiner Verwandten italienische Throne (Prinz Napoleon den von Toscana, Prinz Mürat den von Neapel) einnehmen sollten; allein die italienische Nationalpartei strebte sehr entschieden die Einigung des ganzen Landes unter dem König Victor Emanuel an. Die Toscaner verwahrten sich vor dem Plane, den Prinzen Napoleon zum Großherzog zu nehmen, verlangten vielmehr Vereinigung mit Sardinien, und der sardinische Minister Cavour hatte in einer Circularnote vom 19. Juni 1859 eine sehr selbstbewußte Politik angekündigt, indem er, ohne auf die Absichten eines französischen Protectors Rücksicht zu nehmen, den vollständigen Ausschluß Oesterreichs aus der Halbinsel und ein starkes oberitalienisches Königreich verlangte und als Ziel des Krieges aufstellte. Napoleon mochte sich also wohl aufgefordert fühlen, durch Abschluß des Friedens dem Minister und seinen Italienern zu zeigen, daß er Herr der Situation sei, und auf diese Weise zugleich den Gefahren auszuweichen, die ein etwaiges Mißlingen eines fortgesetzten Feldzuges für seine eigene Stellung in Frankreich hätte heraufbeschwören können.

Am 6. Juli 1859 erschien ein österreichischer Offizier im französischen Lager, um die Auslieferung der Leiche eines gefallenen jungen Fürsten Windischgrätz zu bezwecken. Die Franzosen behandelten denselben sehr aufmerksam. Napoleon ließ ihm bemerken, er wünsche dem Blutvergießen ein Ende zu machen. Darauf wurde auf den An-

Digitized by Google

trag des französischen Kaisers am 8. Juli Waffenstillstand auf fünf Wochen (bis zum 15. August) geschlossen. Kaiser Franz Joseph ging auf dieses Anerbieten gerne ein, da er dadurch Zeit gewann, aus Oesterreich Verstärkungen herbeizuziehen; Napoleon dagegen, dessen Kerntruppen ziemlich gelitten hatten und der gleichfalls einer Vermehrung seines Truppenstandes nothwendig bedürft hätte, betrachtete die Waffenruhe als Einleitung zum Frieden. Er veranstaltete am 11. Juli 1859 eine Zusammenkunft mit dem Kaiser Franz Joseph in Villafranca. Hier stellte er demselben vor, daß Oesterreich in dem Kriege völlig vereinzelt stehe und wohl am besten thäte, mit einem mäßigen Opfer den Kampf zu beendigen. Er wolle sich mit der Lombardei begnügen, die er an den König Victor Emanuel abtreten werde; Venetien und auch die Festungen Mantua und Peschiera sollten bei Oesterreich bleiben, der Mincio solle die Grenze bilden. Aus Italien würde man einen Staatenbund unter der Präsidentschaft des Pabstes machen, den man dringend zu Reformen in seinem Lande auffordern müsse; diesem Staatenbund solle auch Oesterreich mit Venetien beitreten. Auf die Mobilmachung der preußischen Armee könne Franz Joseph nicht bauen; die preußischen Rüstungen seien nicht gegen Frankreich gerichtet; Preußen wolle die Verlegenheiten Oesterreichs nur benützen, um sich die Hegemonie in Deutschland zu verschaffen. Würde der Kaiser Franz Joseph auf diese Vorschläge nicht eingehen, so müßte Napoleon den Krieg fortsetzen und die Revolution in Oesterreich (Ungarn) zu Hülfe rufen. Der Kaiser, welcher glaubte, Napoleon sei über die Intentionen Preußens genau unterrichtet, während letzterer später selbst gestand, er sei hauptsächlich durch die drohende Haltung Preußens zum Frieden bestimmt worden, da Frankreich in Gefahr gewesen sei, nach zwei Seiten hin Krieg führen zu müssen, gab nach und willigte in die eben angeführten Bedingungen, die man als die Präliminarien eines demnächst abzuschließenden definitiven Friedens sodann zu Protokoll nahm. Der Kaiser von Oesterreich verlangte auch die Wiedereinsetzung der Fürsten von Toscana, Modena und Parma; Napoleon erwiderte, er habe gegen die Wiedereinsetzung dieser Fürsten Nichts, wenn sie von der Bevölkerung selbst zurückgerufen würden; sei ihnen letztere so günstig gestimmt, wie der Kaiser versichere, so würde ja eine solche Zurückberufung leicht bewerkstelligt werden können. Es wurde nachher wirklich in den Züricher Frieden ein Passus (Artikel 19) aufgenommen, welcher bestimmte, daß in der Regierung dieser Herzogthümer nur mit Zustimmung der wiener Congreßmächte eine Aenderung vor sich gehen könne; allein diese Bestimmung wurde nicht gehalten. Am 15. Juli erließ Franz Joseph ein Manifest an seine Völker, worin er sagte: „Ohne Bundesgenossen weiche ich nur den ungünstigen Verhältnissen der

Digitized by Google

Politik, denen gegenüber es mir vor Allem zur Pflicht wird, das Blut meiner Soldaten sowie die Opfer meiner Völker nicht erfolglos in Anspruch zu nehmen. Ich hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß durch directe, jede Einmischung Dritter beseitigende Verständigung mit dem Kaiser der Franzosen jedenfalls minder ungünstige Bedingungen zu erlangen waren, als bei dem Eintreten der drei an dem Kampfe nicht betheiligt gewesenen Großmächte in die Verhandlungen mit den unter ihnen vereinbarten und von dem moralischen Druck ihres Einverständnisses unterstützten Vermittlungsvorschlägen zu erwarten gewesen wäre."

Europa war erstaunt über dieses plötzliche, unerwartete Ende des Krieges. Niemand hätte geglaubt, daß der Kaiser Franz Joseph ohne alle Vorberathung mit seinen Ministern einen so eiligen Frieden nach eigener Anschauung schließen würde. Die Kabinete der übrigen Großmächte, die ohne Zweifel erwartet hatten, daß die italienische Angelegenheit zuletzt durch einen Congreß würde geschlichtet werden, sahen sich durch diesen Schritt des Kaisers von Oesterreich plötzlich in dieser Sache außer alle Action gesetzt, und eben in diesem Umstand fand der Kaiser wohl auch eine gewisse Satisfaction diesen Kabineten gegenüber, die bisher sämmtlich gegen ihn Partei genommen hatten. In der That war auch nicht wohl zu erwarten, daß der Kaiser Franz Joseph auf einem Congreß der Mächte günstigere Bedingungen erlangt haben würde, als sie ihm Napoleon hier gestellt hatte: nur durch einen entscheidenden Sieg der österreichischen Waffen wäre die Lombardei, deren Besitz für Victor Emanuel von Napoleon im Geheimen wohl bereits vertragsmäßig festgesetzt war, wieder zu gewinnen gewesen. Die Italiener selbst waren mit dieser Abmachung keineswegs zufrieden; sie ließ die Verheißung Napoleons unerfüllt, daß Italien bis an das adriatische Meer frei werden solle. Der sardinische Ministerpräsident Cavour nahm mit den übrigen Ministern am 14. Juli 1859 seine Entlassung. Garibaldi forderte in einer Proclamation vom 20. Juli die Italiener auf, trotz des Friedens, die Waffen nicht niederzulegen, und trat aus dem sardinischen Militärdienst, um das Commando über die vereinigte mittelitalienische Armee von Toscana, Modena, Parma und der Romagna zu übernehmen.

Am 9. August 1859 versammelten sich die Bevollmächtigten der drei Regierungen zu Zürich, um die Präliminarien von Villafranca zu einem definitiven Frieden zu gestalten. Die Abgeordneten Oesterreichs waren der Graf Colloredo und der Baron Meysenbug; an Colloredo's Stelle, der am 26. Oktober in Zürich starb, trat der Graf Karolyi; Frankreich hatte den Baron Bourqueney und den Marquis Banneville, Sardinien den Ritter des Ambrois de Revage und den Ritter Jocteau bevollmächtigt. Die Verhandlungen zogen sich durch

Digitized by Google

drei Monate hindurch, während welcher sich die Italiener jedoch in der weiteren Ausbildung ihrer nationalen Einigung durchaus nicht stören ließen. Die ganze Halbinsel blieb in derselben Aufregung und Bewegung wie während des Krieges, nur Venetien, in welchem ein starkes österreichisches Heer stand, verhielt sich ruhig*). Am 10. November 1859 wurde der Frieden unterzeichnet. Er bestand aus drei besonderen Instrumenten, nämlich 1) aus dem Frieden zwischen Oesterreich und Frankreich, 2) aus dem Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien über die Cession der Lombardei, und 3) aus dem Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien. Alle drei Instrumente wurden am 3. Dezember 1859 durch die Wiener Zeitung französisch und deutsch officiell bekannt gemacht.

Der Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich, der hier zunächst folgt, enthält 22 Artikel. Im Artikel 4 verzichtet der Kaiser von Oesterreich für sich und seine Nachfolger zu Gunsten des Kaisers der Franzosen auf die Lombardei mit Ausnahme der Festungen Peschiera und Mantua. Im Artikel 5 erklärt der Kaiser Napoleon seine Absicht, die Lombardei an den König von Sardinien abzutreten. Der Artikel 12 bestimmt, daß die Lombarden, welche nicht unter sardinische Regierung kommen wollten, innerhalb eines Jahres ungehindert nach Oesterreich auswandern könnten. Im Artikel 16 sorgt die österreichische Regierung für die Jesuiten und Mönchsorden überhaupt, denen, für den Fall, daß sie die sardinische Regierung nicht länger dulden wolle, das Recht vorbehalten wird, frei über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu verfügen. Im Artikel 18 machen sich der Kaiser von Oesterreich und der Kaiser Napoleon verbindlich, mit allem Eifer die Herstellung einer italienischen Conföderation unter der Präsidentschaft des Pabstes zu betreiben, in welche auch Venetien eintreten soll. Der Artikel 19 setzte bezüglich der unabhängigen italienischen Staaten, insbesondere Toscana's, Modena's und Parma's fest, daß mit ihnen keine politische Veränderung vorgenommen werden dürfe ohne Zustimmung der Mächte des Wiener Congresses von 1815, durch deren Anordnung dieselben gebildet worden seien. Diese Bestimmung kam nicht zur Geltung. Der Artikel 20 sagte, daß der Kaiser von Oesterreich und der Kaiser der Franzosen ihre Anstrengungen vereinigen wollten, um den Pabst Pius IX. zu zeitgemäßen Reformen zu bewegen.

*) Näheres hierüber in unserm Artikel Nr. XI.

Digitized by Google

Traité de paix

entre la France et l'Autriche

signé à Zürich le 10 Novembre 1859.

Art. 1. Un traité de paix ayant été conclu à Zurich, le 10 novembre 1859, entre la France et l'Autriche, et les ratifications de cet acte ayant été échangées le 21 du même mois, ledit traité, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution:

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche voulant mettre un terme aux calamités de la guerre et prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, en contribuant à fonder sur des bases solides et durables l'indépendance intérieure et extérieure de l'Italie, ont résolu de convertir en traité de paix définitif les préliminaires signés de leur main à Villafranca. A cet effet, Leurs Majestés impériales ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur François-Adolphe, baron de Bourqueney, sénateur l'empire, grand-croix de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, grand-croix de l'ordre impérial de Léopold d'Autriche, etc.

Et le sieur Gaston-Robert Morin, marquis de Banneville, officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, le sieur Aloïs, comte Karolyi de Nagy Karoly, son chambellan et ministre plénipotentiaire, etc.

Et le sieur Othon, baron de Meysenbug, chevalier de l'ordre impérial et royal de Léopold, commandeur de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., son ministre plénipotentiaire et conseiller aulique;

Lesquels se sont réunis en conférence à Zurich, et, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Il y aura, à l'avenir, paix et amitié, entre Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs, à perpétuité.

Digitized by Google

Art. 2. Les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. 3. Pour atténuer les maux de la guerre et par une dérogation exceptionnelle à la jurisprudence généralement consacrée, les bâtimens autrichiens capturés, qui n'ont point encore été l'objet d'une condamnation de la part du conseil des prises, seront restitués.

Les bâtimens et chargemens seront rendus dans l'état où ils se trouveront, lors de la remise, après le paiement de toutes les dépenses et de tous les frais auxquels auront pu donner lieu la conduite, la garde et l'instruction desdites prises ainsi, que du fret acquis aux capteurs; et, enfin, il ne pourra être réclamé aucune indemnité pour raison de prises coulées ou détruites, pas plus que pour les préhensions exercées sur les marchandises qui étaient propriétés ennemies, alors même qu'elles n'auraient pas encore été l'objet d'une décision du conseil des prises.

Il est bien entendu, d'autre part, que les jugemens prononcés par le conseil des prises sont définitifs et acquis aux ayant droit.

Art. 4. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche renonce pour lui et tous ses descendans et successeurs, en faveur de Sa Majesté l'Empereur des Français, à ses droits et titres sur la Lombardie, à l'exception des forteresses de Peschiera et de Mantoue et des territoires déterminés par la nouvelle délimitation qui restent en la possession de Sa Majesté Impériale et Royale apostolique.

La frontière, partant de la limite méridionale du Tyrol, sur le lac de Garda, suivra le milieu du lac jusqu'à la hauteur de Bardolino et de Manerba, d'où elle rejoindra en ligne droite le point d'intersection de la zone de défense de la place de Peschiera avec le lac de Garda.

Cette zone sera déterminée par une circonférence dont le rayon, compté à partir du centre de la place, est fixé à 3,500 mètres, plus la distance dudit centre au glacis du fort le plus avancé. Du point d'intersection de la circonférence ainsi désignée avec le Mincio, la frontière suivra le thalweg de la rivière jusqu'à Le Grazie, s'étendra de Le Grazie, en ligne droite, jusqu'à Scorzarolo, suivra le thalweg du Pô jusqu'à Luzzara, point à partir duquel il n'est rien changé aux limites actuelles telles qu'elles existaient avant la guerre.

Une commission militaire instituée par les gouvernemens intéressés sera chargée d'exécuter le tracé sur le terrain, dans le plus bref délai possible.

Art. 5. Sa Majesté l'Empereur des Français déclare son intention de remettre à Sa Majesté le Roi de Sardaigne les territoires cédés par l'article précédent.

Art. 6. Les territoires encore occupés en vertu de l'armistice du 8 juillet dernier seront réciproquement évacués par les puissances belligérantes, dont les troupes se retireront immédiatement en deçà des frontières déterminées par l'article 4.

Digitized by Google

Art. 7. Le nouveau gouvernement de la Lombardie prendra à sa charge les trois cinquièmes de la dette du Monte-Lombardo-Veneto.

Il supportera également une portion de l'emprunt national de 1854, fixée entre les hautes parties contractantes à quarante millions de florins (monnaie de convention).

Le mode de paiement de ces quarante millions de florins sera déterminé dans un article additionnel.

Art. 8. Une commission internationale sera immédiatement instituée pour procéder à la liquidation du Monte-Lombardo-Veneto; le partage de l'actif et du passif de cet établissement s'effectuera en prenant pour base la répartition de trois cinquièmes pour le nouveau gouvernement et de deux cinquièmes pour l'Autriche.

De l'actif du fonds d'amortissement du Monte et de sa caisse de dépôts consistant en effets publics, le nouveau gouvernement recevra trois cinquièmes, et l'Autriche deux cinquièmes; et quant à la partie de l'actif qui se compose de biens-fonds ou de créances hypothécaires, la commission effectuera le partage en tenant compte de la situation des immeubles, de manière à en attribuer la propriété, autant que faire se pourra, à celui des deux gouvernemens sur le territoire duquel ils se trouvent situés.

Quant aux différentes catégories de dettes inscrites, jusqu'au 4 juin 1859, sur le Monte-Lombardo-Veneto et aux capitaux placés à intérêts à la caisse de dépôts du fonds d'amortissement, le nouveau gouvernement se charge pour trois cinquièmes et l'Autriche pour deux cinquièmes, soit de payer les intérêts, soit de rembourser le capital, conformément aux règlemens jusqu'ici en vigueur. Les titres de créance des sujets autrichiens entreront de préférence dans la quote-part de l'Autriche, qui, dans un délai de trois mois à partir de l'echange des ratifications ou plus tôt, si faire se peut, transmettra au nouveau gouvernement de la Lombardie des tableaux spécifiés de ces titres.

Art. 9. Le nouveau gouvernement de la Lombardie succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.

Art. 10. Le gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets lombards, par les communes, établissemens publics et corporations religieuses dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations. De même, les sujets autrichiens, communes, établissemens publics et corporations religieuses qui auront versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations, dans les caisses de la Lombardie, seront exactement remboursés par le nouveau gouvernement.

Art. 11. Le nouveau gouvernement de la Lombardie reconnaît et confirme les concessions de chemins de fer accordées par le gouvernement autrichien sur le territoire cédé, dans toutes leurs dispositions et pour toute

Digitized by Google

leur durée, et nommément les concessions résultant des contrats passés en date 14 mars 1856, 8 avril 1857 et 23 septembre 1858.

A partir de l'échange des ratifications du présent traité, le nouveau gouvernement est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient, pour le gouvernement autrichien, des concessions précitées, en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé.

En conséquence, le droit de dévolution, qui appartenait au gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer, est transféré au nouveau gouvernement de la Lombardie.

Les paiemens, qui restent à faire sur la somme due à l'état par les concessionaires en vertu du contrat du 14 mars 1856, comme équivalent des dépenses de construction desdits chemins, seront effectués intégralement dans le trésor autrichien.

Les créances des entrepreneurs de construction et des fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrains, se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le compte de l'état, et qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le gouvernement autrichien et, pour autant qu'ils y sont tenus, en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires au nom du gouvernement autrichien.

Une convention spéciale réglera, dans le plus bref délai possible, le service international des chemins de fer entre les pays respectifs.

Art. 12. Les sujets lombards domiciliés sur le territoire cédé par le présent traité jouiront, pendant l'espace d'un an, à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les états de sa Majesté Impériale et Royale apostolique; auquel cas la qualité de sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire de la Lombardie.

La même faculté est accordée réciproquement aux individus originaires du territoire cédé de la Lombardie, établis dans les états de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Les Lombards qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les états respectifs.

Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les sujets originaires du territoire cédé de la Lombardie qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire de la monarchie autrichienne. Leur déclaration pourra être recue par la mission autrichienne la plus voisine ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la monarchie.

Art. 13. Les sujets lombards faisant partie de l'armée autrichienne,

Digitized by Google

à l'exception de ceux qui sont originaires de la partie du territoire lombard réservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche par le présent traité, seront immédiatement libérés du service militaire et renvoyés dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entre eux qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté impériale et royale apostolique ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes garanties sont assurées aux employés civils originaires de la Lombardie qui manifesteront l'intention de conserver les fonctions qu'ils occupent au service d'Autriche.

Art. 14. Les pensions, tant civiles que militaires, régulièrement liquidées, et qui étaient à la charge de caisses publiques de la Lombardie, restent acquises à leurs titulaires, et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfans, et seront acquittées à l'avenir par le nouveau gouvernement de la Lombardie.

Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires, ainsi qu'à leurs veuves et enfans, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé et dont les traitemens acquittés jusqu'en 1814 par le ci-devant royaume d'Italie sont alors tombés à la charge du trésor autrichien.

Art. 15. Les archives contenant les titres de propriété et documens administratifs et de justice civile, relatifs soit à la partie de la Lombardie dont la possession est réservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche par le présent traité, soit aux provinces vénitiennes, seront remises aux commissaires de Sa Majesté impériale et royale apostolique aussitôt que faire se pourra.

Réciproquement, les titres de propriété, documens administratifs et de justice civile concernant le territoire cédé, qui peuvent se trouver dans les archives de l'empire d'Autriche, seront remis aux commissaires du nouveau gouvernement de la Lombardie.

Les hautes parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documens et informations relatifs à des affaires concernant à la fois la Lombardie et la Vénétie.

Art. 16. Les corporations religieuses établies en Lombardie pourront librement disposer de leurs propriétés mobilières et immobilières dans le cas où la législation nouvelle sous laquelle elles passent n'autoriserait pas le maintien de leurs établissemens.

Art. 17. Sa Majesté l'Empereur des Français se réserve de transférer à Sa Majesté le Roi de Sardaigne, dans la forme consacrée des transactions internationales, les droits et obligations résultant des articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 et 16 du présent traité, ainsi que l'article additionnel mentionné dans l'article 7.

Art. 18. Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur

Digitized by Google

d'Autriche s'engagent à favoriser de tous leurs efforts la création d'une confédération entre les états italiens, qui serait placée sous la présidence honoraire du saint-père, et dont le but serait de maintenir l'indépendance et l'inviolabilité des états confédérés, d'assurer le développement de leurs intérêts moraux et matériels et de garantir la sûreté intérieure et extérieure de l'Italie par l'existence d'une armée fédérale.

La Vénétie, qui reste placée sous la couronne de Sa Majesté impériale et royale apostolique, formera un des états de cette confédération et participera aux obligations comme aux droits résultant du pacte fédéral, dont les clauses seront déterminées par une assemblée composée des représentans de tous les états italiens.

Art. 19. Les circonscriptions territoriales des états indépendans de l'Italie, qui n'étaient pas parties dans la dernière guerre, ne pouvant être changées qu'avec le concours des puissances qui ont présidé à leur formation et reconnu leur existence, les droits du grand-duc de Toscane, du duc de Modène et du duc de Parme sont expressément réservés entre les hautes parties contractantes.

Art. 20. Désirant voir assurés la tranquillité des états de l'église et le pouvoir du saint-père, convaincus que ce but ne saurait être plus efficacement atteint que par l'adoption d'un système approprié aux besoins des populations et conformes aux généreuses intentions déjà manifestées du souverain pontife, Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche uniront leurs efforts pour obtenir de sa sainteté que la nécessité d'introduire dans l'administration de ses états les réformes reconnues indispensables soit prise par son gouvernement en sérieuse considération.

Art. 21. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, les hautes parties contractantes déclarent et promettent que, dans leurs territoires respectifs et dans les pays restitués ou cédés, aucun individu compromis à l'occasion des derniers événemens dans la péninsule, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété, à raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Art. 22. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Zurich, dans l'espace de quinze jours ou plus tôt, si faire se peut. En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Zurich le dixième jour du mois de novembre de l'an de grâce 1859.

Signé: (L. S.) *Bourqueney.*
(L. S.) *Banneville.*
(L. S.) *Karolyi.*
(L. S.) *Meysenbug.*

Digitized by Google

Article additionnel au traité signé entre la France et l'Autriche à Zurich, le 10 novembre 1859.

Le gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage envers le gouvernement de Sa Majesté impériale et royale apostolique à effectuer pour le compte du nouvean gouvernement de la Lombardie, qui lui en garantira le remboursement, le paiement des quarante millions de florins (monnaie de convention) stipulés par l'article 7 du présent traité, dans le mode et aux échéances ci-après déterminés.

Huit millions de florins seront payés en argent comptant, moyennant un mandat payable à Paris, sans intérêts, à l'expiration du troisième mois à dater du jour de la signature du présent traité, et qui sera remis aux plénipotentiaires de Sa Majesté impériale et royale apostolique lors de l'échange des ratifications.

Le paiement des trente-deux millions de florins restant aura lieu à Vienne en argent comptant et en dix versemens successifs à affectuer, de deux en deux mois, en lettres de change sur Paris, à raison de trois millions deux cent mille florins (monnaie de convention) chacune. Le premier de ces dix versemens aura lieu deux mois après le paiement du mandat de huit millions de florins ci-dessus stipulé. Pour ce terme comme pour tous les termes suivans, les intérêts seront comptés à cinq pour cent à partir du premier jour du mois qui suivra l'échange des ratifications du présent traité.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il était inséré mot à mot au traité de ce jour.

Il sera ratifié en un seul acte et les ratifications en seront échangées en même temps.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article additionnel et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Zurich, le dixième jour du mois de novembre de l'an de grâce 1859.

Signé: (L. S.) *Bourqueney.*
(L. S.) *Banneville.*
(L. S.) *Karolyi.*
(L. S.) *Meysenbug.*

Digitized by Google

VIII.

Friede zu Zürich

zwischen Oesterreich einerseits und Frankreich und Sardinien andererseits,

geschlossen am 10. November 1859.

Der Vertrag wurde zu gleicher Zeit und von denselben Bevollmächtigten abgeschlossen, wie der vorhergehende. Er enthält 23 Artikel. Der dritte Artikel setzt die neue Grenze zwischen dem österreichischen und sardinischen Gebiet in Oberitalien fest. Dieselbe soll sich von der Südgrenze Tirols durch den Gardasee, von da dem Mincio entlang bis la Grazie, weiter in gerader Linie bis Scorzarolo ziehen und von hier dem Po bis Luzzara folgen. Der fünfte Artikel behandelt den Theil der lombardisch-venetianischen Schuld, der auf das Königreich Sardinien übergetragen werden soll. Die sardinische Regierung übernimmt mit der Lombardei drei Fünftheile der Schulden des Lombardo-Veneto, und 40 Millionen Gulden des österreichischen Nationalanlehens von 1854. Im sechsten Artikel macht sich Frankreich verbindlich, diese Summe von 40 Millionen vorläufig an Oesterreich auszubezahlen, und Sardinien verpflichtet sich zur Rückzahlung dieses Geldes an Frankreich in den festgesetzten Terminen. Die Artikel 12 und 16 wiederholen die auch im vorigen Vertrag ausgesprochene Bestimmung, daß den Lombarden die Uebersiedelung auf österreichisches Gebiet ein Jahr hindurch freistehe, und daß den geistlichen Orden in der Lombardei, welche die sardinische Regierung etwa nicht mehr dulden wolle, die freie Verfügung über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum bleibe. Im Artikel 18 wird die Schifffahrt auf dem Po und dem Gardasee für frei erklärt. Der Artikel 22 sagt den Personen, die sich während der letzten Ereignisse in politischer Beziehung durch Handlungen oder Aeußerungen compromittirt hätten, Straflosigkeit zu.

Digitized by Google

Traité de paix
entre la France, l'Autriche et la Sardaigne.

Art. 1. Un traité de paix ayant été conclu à Zurich, le 10 novembre 1859, entre la France, l'Autriche et la Sardaigne, et les ratifications de cet acte ayant été échangées le 21 du même mois, ledit traité, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne voulant compléter les conditions de la paix dont les préliminaires arrêtés à Villafranca ont été convertis en un traité conclu, en date de ce jour, entre Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche; voulant de plus consigner dans un acte commun les cessions territoriales telles qu'elles sont stipulées dans le traité précité, ainsi que dans le traité conclu, ce même jour, entre Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, Sénateur de l'empire, grand-croix de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, de l'ordre de Léopold d'Autriche, etc.;

Et le sieur Gaston-Robert Morin, Marquis de Banneville, Officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, Commandeur de l'ordre des Saints-Maurice-et-Lazare, Chevalier de grâce de l'ordre constantinien des Deux-Siciles, etc.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, le sieur Aloïs, Comte Karolyi de Nagy Karoly, Commandeur de l'ordre du Sauveur de Grèce, son chambellan et ministre plénipotentiaire, etc.;

Et le sieur Othon, Baron de Meysenbug, Chevalier de l'ordre impérial et royal de Léopold, Commandeur de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., son ministre plénipotentiaire, conseiller aulique, etc.;

Sa Majesté le Roi de Sardaigne, le sieur François-Louis, Chevalier Des Ambrois de Nevache, Chevalier grand cordon de son ordre des Saints-

Digitized by Google

Maurice-et-Lazare, Vice-président de son conseil d'état, Sénateur et Vice-président du sénat du royaume, etc.

Et le sieur Alexandre, Chevalier Jocteau, Commandeur de son ordre des Saints-Maurice-et-Lazare, Commandeur de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., son ministre-résident près la confédération suisse;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 2. Les prisonniers de guerre autrichiens et sardes seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. 3. Par suite des cessions territoriales stipulées dans les traités conclus en ce jour entre Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, d'un côté, et Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, de l'autre, la délimitation entre les provinces italiennes de l'Autriche et la Sardaigne sera à l'avenir la suivante:

La frontière partant de la limite méridionale du Tyrol sur le lac de Garda, suivra le milieu du lac jusqu'à la hauteur de Bardolino et de Manerba, d'où elle rejoindra en ligne droite le point d'intersection de la zone de défense de la place de Peschiera avec le lac de Garda.

Elle suivra la circonférence de cette zone, dont le rayon, compté à partir du centre de la place, est fixé à 3,500 mètres, plus la distance dudit centre au glacis du fort le plus avancé. Du point d'intersection de la circonférence ainsi désignée avec le Mincio, la frontière suivra le thalweg de la rivière jusqu'à Le Grazie, s'étendra de Le Grazie en ligne droite jusqu'à Scorzarolo, suivra le thalweg du Pô jusqu'à Luzzara, point à partir duquel il n'est rien changé aux limites actuelles, telles qu'elles existaient avant la guerre.

Une commission militaire, instituée par les hautes parties contractantes, sera chargée d'exécuter le tracé sur le terrain dans le plus bref délai possible.

Art. 4. Les territoires encore occupés, en vertu de l'armistice du 8 juillet dernier, seront réciproquement évacués par les troupes autrichiennes et sardes, qui se retireront immédiatement en deçà des frontières déterminées par l'article précédent.

Art. 5. Le gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne prendra à sa charge les trois cinquièmes de la dette du Monte-Lombardo-Veneto.

Il supportera également une portion de l'emprunt national de 1854, fixée entre les hautes parties contractantes à quarante millions de florins (monnaie de convention).

Art. 6. A l'égard des quarante millions de florins stipulés dans l'article précédent, le gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français re-

Digitized by Google

nouvelle l'engagement qu'il a pris vis-à-vis du gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche d'en effectuer le paiement, selon le mode déterminé dans l'article additionnel au traité signé en date de ce jour entre les deux hautes parties contractantes.

D'autre part, le gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne constate de nouveau l'engagement qu'il a contracté, par le traité signé également aujourd'hui entre la France et la Sardaigne, de rembourser cette somme au gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français, d'après le mode stipulé dans l'article 3 dudit traité.

Art. 7. Une commission composée de délégués des hautes parties contractantes sera immédiatement instituée pour procéder à la liquidation du Monte-Lombardo-Veneto. Le partage de l'actif et du passif de cet établissement s'effectuera en prenant pour base la répartition de trois cinquièmes pour la Sardaigne et de deux cinquièmes pour l'Autriche.

De l'actif du fonds d'amortissement du Monte et de sa caisse de dépôts consistant en effets publics, la Sardaigne recevra trois cinquièmes et l'Autriche deux cinquièmes; et, quant à la partie de l'actif qui se compose de bien-fonds ou de créances hypothécaires, la commission effectuera le partage en tenant compte de la situation des immeubles, de manière en attribuer la propriété, autant que faire se pourra, à celui des deux gouvernemens sur le territoire duquel ils se trouvent situés.

Quant aux différentes catégories de dettes inscrites jusqu'au 4 juin 1859 sur le Monte-Lombardo-Veneto, et aux capitaux placés à intérêts à la caisse de dépôts du fonds d'amortissement, la Sardaigne se charge pour trois cinquièmes et l'Autriche pour deux cinquièmes, soit de payer les intérêts, soit de rembourser le capital, conformément aux règlemens jusqu'ici en vigueur. Les titres de créance des sujets autrichiens entreront de préférence dans la quote-part de l'Autriche qui, dans un délai de trois mois à partir de l'échange des ratifications, ou plus tôt, si faire se peut, transmettra au gouvernement sarde des tableaux spécifiés de ces titres.

Art. 8. Le gouvernement de Sa Majesté sarde succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.

Art. 9. Le gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets lombards, par les communes, établissemens publics et corporations religieuses dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations. De même, les sujets autrichiens, communes, établissements publics et corporations religieuses, qui auront versé des sommes, à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations, dans les caisses de la Lombardie, seront exactement remboursés par le gouvernement sarde.

Digitized by Google

Art. 10. Le gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne reconnaît et confirme les concessions de chemins de fer accordées par le gouvernement autrichien sur le territoire cédé, dans toutes leurs dispositions et pour toute leur durée, et nommément les concessions résultant des contrats passés en date des 14 mars 1856, 8 avril 1857 et 23 septembre 1858.

A partir de l'échange des ratifications du présent traité, le gouvernement sarde est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient pour le gouvernement autrichien des concessions précitées en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé.

En conséquence, le droit de dévolution, qui appartenait au gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer, est transféré au gouvernement sarde.

Les paiemens qui restent à faire sur la somme due à l'état par les concessionnaires, en vertu du contrat du 14 mars 1856, comme équivalent des dépenses de construction desdits chemins, seront effectués intégralement dans le trésor autrichien.

Les créances des entrepreneurs de construction et des fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrains, se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le compte de l'état, qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le gouvernement autrichien et pour autant qu'ils y sont tenus, en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires au nom du gouvernement autrichien.

Une convention spéciale réglera, dans le plus bref délai possible, le service international des chemins de fer entre l'Autriche et la Sardaigne.

Art. 11. Il est entendu que le recouvrement des créances résultant des paragraphes 12, 13, 14, 15 et 16 du contrat du 14 mars 1856 ne donnera à l'Autriche aucun droit de contrôle et de surveillance sur la construction et l'exploitation des chemins de fer dans le territoire cédé. Le gouvernement sarde s'engage, de son côté, à donner tous les renseignemens qui pourraient lui être demandés à cet égard par le gouvernement autrichien.

Art. 12. Les sujets lombards domiciliés sur le territoire cédé jouiront, pendant l'espace d'un an à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les états de Sa Majesté impériale et royale apostolique, auquel cas la qualité de sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire de la Lombardie.

La même faculté est accordée réciproquement aux individus originaires du territoire cédé de la Lombardie établis dans les états de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Les Lombards qui profiteront des présentes dispositions ne pourront

Digitized by Google

être, du fait de leur option, inquiétés, de part ni d'autre, dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les états respectifs.

Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les sujets originaires du territoire cédé de la Lombardie qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire de la monarchie autrichienne. Leur déclaration pourra être reçue par la mission autrichienne la plus voisine ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la monarchie.

Art. 13. Les sujets lombards faisant partie de l'armée autrichienne, à l'exception de ceux qui sont originaires de la partie du territoire lombard réservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, seront immédiatement libérés du service militaire et renvoyés dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entre eux qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté impériale et royale apostolique ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes garanties sont assurées aux employés civils originaires de la Lombardie qui manifesteront l'intention de conserver les fonctions qu'ils occupent au service de l'Autriche.

Art. 14. Les pensions, tant civiles que militaires, régulièrement liquidées, et qui étaient à la charge de caisses publiques de la Lombardie, restent acquises à leurs titulaires et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfans, et seront acquittées à l'avenir par le gouvernement de Sa Majesté Sarde.

Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires, ainsi qu'à leurs veuves et enfans, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé, et dont les traitemens, acquittées jusqu'en 1814 par le ci-devant royaume d'Italie, sont alors tombés à la charge du trésor autrichien.

Art. 15. Les archives contenant les titres de propriété et documens administratifs et de justice civile relatifs, soit à la partie de la Lombardie dont la possession est réservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, soit aux provinces vénitiennes, seront remises aux commissaires de Sa Majeste impériale et royale apostolique aussitôt que faire se pourra.

Réciproquement, les titres de propriété, documens administratifs et de justice civile concernant le territoire cédé qui peuvent se trouver dans les archives de l'Empire d'Autriche seront remis aux commissaires de Sa Majesté le Roi de Sardaigne.

Les gouvernemens d'Autriche et de Sardaigne s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documens et informations relatifs à des affaires concernant à la fois la Lombardie et la Vénétie.

Art. 16. Les corporations religieuses établies en Lombardie, et dont la législation sarde n'autoriserait pas l'existence, pourront librement disposer de leurs propriétés mobilières et immobilières.

Digitized by Google

Art. 17. Tous les traités et conventions conclus entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, qui étaient en vigueur avant le 1 avril 1859, sont confirmés en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent traité. Toutefois, les deux hautes parties contractantes s'engagent à soumettre, dans le terme d'une année, ces traités et conventions à une révision générale, afin d'y apporter d'un commun accord les modifications qui seront jugées conformes à l'intérêt des deux pays.

En attendant, ces traités et conventions sont étendus au territoire nouvellement acquis par Sa Majesté le Roi de Sardaigne.

Art. 18. La navigation du lac de Garda est libre, sauf les règlemens particuliers des ports et de police riveraine. La liberté de la navigation du Pô et de ses affluens est maintenue conformément aux traités.

Une convention destinée à régler les mesures nécessaires pour prévenir et réprimer la contrebande sur ces eaux sera conclue entre l'Autriche et la Sardaigne dans le terme d'un an à dater de l'échange des ratifications du présent traité. En attendant, on appliquera à la navigation les dispositions stipulées dans la convention du 22 novembre 1851 pour la répression de la contrebande sur le Lac-Majeur, le Pô et le Tessin, et, pendant le même intervalle, il ne sera rien innové aux règlemens et aux droits de navigation en vigueur à l'égard du Pô et de ses affluens.

Art. 19. Le gouvernement autrichien et le gouvernement sarde s'engagent à régler par un acte spécial tout ce qui tient à la propriété et à l'entretien des ponts et passages sur le Mincio là où il forme la frontière, aux constructions nouvelles à faire à cet égard, aux frais qui en résulteront et à la perception des péages.

Art. 20. Là où le thalweg du Mincio marquera désormais la frontière entre l'Autriche et la Sardaigne, les constructions ayant pour objet la rectification du lit et l'endiguement de cette rivière, ou qui seraient de nature à en altérer le courant, se feront d'un commun accord entre les deux états limitrophes. Un arrangement ultérieur réglera matière.

Art. 21. Les habitans des districts limitrophes jouiront réciproquement des facilités qui étaient antérieurement assurées aux riverains du Tessin.

Art. 22. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne déclarent et promettent que, dans leurs territoires respectifs et dans les pays restitués ou cédés, aucun individu compromis à l'occasion des derniers événemens dans la péninsule, de quelque classe ou condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété, à raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Art. 23. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Zurich dans l'espace de quinze jours ou plus tôt, si faire se peut.

Digitized by Google

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Zurich, le dixième jour du mois de novembre 1859.

Signé: (L. S.) *Bourqueney.*
(L. S.) *Banneville.*
(L. S.) *Karolyi.*
(L. S.) *Meysenbug.*
(L. S.) *Des Ambrois.*
(L. S.) *Jocteau.*

Digitized by Google

IX.

Vertrag

zwischen Frankreich und Sardinien über die Abtretung der Lombardei,

geschlossen zu Zürich am 10. November 1859.

Bei der Abschließung dieses Vertrages war Oesterreich nicht betheiligt; er wurde nur von den französischen Bevollmächtigten (Bourqueney und Banneville) und den sardinischen (des Ambrois und Jocteau) unterzeichnet. Seine fünf Artikel wiederholten zum Theil die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Friedensinstrumente. Nach Artikel 1 tritt der Kaiser Napoleon alle Rechte auf die Lombardei an den König Victor Emanuel ab, wie sie ihm selbst von dem Kaiser von Oesterreich zugesprochen worden waren. Artikel 3 bestimmt näher, in welcher Weise die 40 Millionen Gulden von Sardinien an Frankreich erstattet werden sollen, die Frankreich vorläufig für Sardinien an Oesterreich entrichtet. Im vierten Artikel verpflichtet sich Sardinien, an Frankreich eine Kriegskostenentschädigung von 60 Millionen Franken zu bezahlen.

Digitized by Google

Traité

relatif à la cession de la Lombardie entre la France et la Sardaigne.

Art. 1. Un traité relatif à la cession de la Lombardie ayant été conclu à Zurich, le 10 novembre 1859, entre la France et la Sardaigne, et les ratifications de cet acte ayant été échangées le 21 du même mois, ledit traité, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, voulant consolider leur alliance et régler par un accord définitif les résultats de leur participation à la dernière guerre, ont résolu de consacrer par un traité les dispositions des préliminaires de Villafranca relatives à la cession de la Lombardie. Ils ont, à cet effet, nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le Sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, Sénateur de l'empire, grand-croix de l'ordre impérial de la Legion d'honneur, etc.

Et le Sieur Gaston-Robert Morin, Marquis de Banneville, Officier de l'ordre impérial de la Legion d'honneur, Commandeur de l'ordre des Saints-Maurice-et-Lazare, etc.

Et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, le Sieur François Louis, Chevalier Des Ambrois de Nevache, Chevalier grand cordon de son ordre des Saints-Maurice-et-Lazare, Vice-président de son conseil d'état, Sénateur et Vice-président du sénat du royaume, etc.

Et le Sieur Alexandre, Chevalier Jocteau, Commandeur de l'ordre des Saints-Maurice-et-Lazare, Commandeur de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, son ministre-résident près la confédération suisse;

Lesquels, après avoir l'échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Par un traité en date de ce jour, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ayant renoncé pour lui et tous ses descendans et successeurs, en faveur de Sa Majesté l'Empereur des Français, à ses droits et titres sur la Lombardie, Sa Majesté l'Empereur des Français transfère à Sa Majesté le

Digitized by Google

Roi de Sardaigne les droits et titres qui lui sont acquis par l'article 4 du traité précité, dont la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche renonce pour lui et tous ses descendans et successeurs, en faveur de Sa Majesté l'Empereur des Français, à ses droits et titres sur la Lombardie, à l'exception des forteresses de Peschiera et de Mantoue et des territoires déterminés par la nouvelle délimitation, qui restent en la possession de Sa Majesté impériale et royale apostolique.

La frontière, partant de la limite méridionale du Tyrol sur le lac de Garda, suivra le milieu du lac jusqu'à la hauteur de Bardolino et de Manerba, d'où elle rejoindra, en ligne droite, le point d'intersection de la zone de défense de la place de Peschiera avec le lac de Garda.

Cette zone sera déterminée par une circonférence dont le rayon, compté à partir du centre de la place, est fixé à 3,500 mètres, plus la distance dudit centre au glacis du fort le plus avancé. Du point d'intersection de la circonférence ainsi désignée avec le Mincio, la frontière suivra le thalweg de la rivière jusqu'à Le Grazie, s'étendra de Le Grazie, en ligne droite, jusqu'à Scorzarolo, suivra le thalweg du Pô jusqu'à Luzzara, point à partir duquel il n'est rien changé aux limites actuelles, telles qu'elles existaient avant la guerre.

Une commission militaire, instituée par les gouvernemens intéressés, sera chargée d'exécuter le tracé sur le terrain, dans le plus bref délai possible.

Art. 2. Sa Majesté le Roi de Sardaigne, en prenant possession des territoires à lui cédés par Sa Majesté l'Empereur des Français, accepte les charges et conditions attachée à cette cession, telles qu'elles sont stipulées dans les articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 et 16 du traité conclu, en date de ce jour, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, qui sont ainsi conçus:

a. Le nouveau gouvernement de la Lombardie prendra à sa charge les trois cinquièmes de la dette du Monte-Lombardo-Veneto.

Il supportera également une portion de l'emprunt national de 1854, fixée entre les hautes parties contractantes à quarante millions de florins (monnaie de convention).

b. Une commission internationale sera immédiatement instituée pour procéder à la liquidation du Monte-Lombardo-Veneto; le partage de l'actif et du passif de cet établissement s'effectuera en prenant pour base la répartition de trois cinquièmes pour le nouveau gouvernement et de deux cinquièmes pour l'Autriche.

De l'actif du fonds d'amortissement du Monte et de sa caisse de dépôts consistant en effets publics, le nouveau gouvernement recevra trois cinquièmes et l'Autriche deux cinquièmes, et, quant à la partie de l'actif qui se compose de biens-fonds ou de créances hypothécaires, la commission effectuera le partage en tenant compte de la situation des immeubles, de manière à en

Digitized by Google

attribuer la propriété, autant que faire se pourra, à celui des deux gouvernemens sur le territoire duquel ils se trouvent situés.

Quant aux différentes catégories de dettes inscrites jusqu'au 4 juin 1859 sur le Monte-Lombardo-Veneto, et aux capitaux placés à intérêts à la caisse de dépôts du fonds d'amortissement, le nouveau gouvernement se charge pour trois cinquièmes, et l'Autriche pour deux cinquièmes, soit de payer les intérêts, soit de rembourser le capital, conformément aux règlemens jusqu'ici en vigueur. Les titres de créance des sujets autrichiens entreront de préférence dans la quote-part de l'Autriche, qui, dans un délai de trois mois à partir de l'échange des ratifications ou plus tôt, si faire se peut, transmettra au nouveau gouvernement de la Lombardie des tableaux spécifiés de ces titres.

c. Le nouveau gouvernement de la Lombardie succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.

d. Le gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets lombards, par les communes, établissemens publics et corporations religieuses, dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations.

De même, les sujets autrichiens, communes, établissemens publics et corporations religieuses qui auront versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations, dans les caisses de la Lombardie, seront exactement remboursés par le nouveau gouvernement.

e. Le nouveau gouvernement de la Lombardie reconnaît et confirme les concessions de chemins de fer accordées par le gouvernement autrichien sur le territoire cédé, dans toutes leurs dispositions et pour toute leur durée, et nommément les concessions résultant des contrats passés en date des 14 mars 1856, 8 avril 1857 et 23 septembre 1858.

A partir de l'échange des ratifications du présent traité, le nouveau gouvernement est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient pour le gouvernement autrichien des concessions précitées, en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé.

En conséquence, le droit de dévolution qui appartenait au gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer est transféré au nouveau gouvernement de la Lombardie.

Les paiemens qui restent à faire sur la somme due à l'état par les concessionnaires, en vertu du contrat du 14 mars 1856, comme équivalent des dépenses de construction desdits chemins de fer, seront effectués intégralement dans le trésor autrichien.

Les créances des entrepreneurs de constructions et des fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrains, se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le

Digitized by Google

compte de l'état, et qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le gouvernement autrichien et, pour autant qu'ils y sont tenus en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires, au nom du gouvernement autrichien.

Une convention spéciale réglera, dans le plus bref délai possible, le service international des chemins de fer entre les pays respectifs.

f. Les sujets lombards domiciliés sur le territoire cédé par le présent traité jouiront, pendant l'espace d'une année, à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les états de Sa Majesté impériale et royale apostolique; auquel cas la qualité de sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire de la Lombardie.

La même faculté est accordée réciproquement aux individus originaires du territoire cédé de la Lombardie, établis dans les états de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Les Lombards qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les états respectifs.

Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les sujets originaires du territoire cédé de la Lombardie, qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire de la monarchie autrichienne. Leur déclaration pourra être reçue par la mission autrichienne la plus voisine ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la monarchie.

g. Les sujets lombards faisant partie de l'armée autrichienne, à l'exception de ceux qui sont originaires de la partie du territoire lombard réservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche par le présent traité, seront immédiatement libérés du service militaire et renvoyés dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entre eux qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté impériale et royale apostolique ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes garanties sont assurées aux employés civils originaires de la Lombardie qui manifesteront l'intention de conserver les fonctions qu'ils occupent au service d'Autriche.

h. Les pensions, tant civiles que militaires, régulièrement liquidées, et qui étaient à la charge des caisses publiques de la Lombardie, restent acquises à leurs titulaires, et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfans, et seront acquittées à l'avenir par le nouveau gouvernement de la Lombardie.

Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires, ainsi qu'à leurs veuves et à leurs enfans, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé, et dont les traitemens

Digitized by Google

acquittés jusqu'en 1814 par le ci-devant royaume d'Italie, sont alors tombés à la charge du trésor autrichien.

i. Les archives contenant les titres de propriété et documens administratifs et de justice civile, relatifs, soit à la partie de la Lombardie dont la possession est réservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche par le présent traité, soit aux provinces vénitiennes, seront remises aux commissaires de Sa Majesté impériale et royale apostolique, aussitôt que faire se pourra.

Réciproquement, les titres de propriété, documens administratifs et de justice civile concernant territoire cédé, qui peuvent se trouver dans les archives de l'empire d'Autriche, seront remis aux commissaires du nouveau gouvernement de la Lombardie.

Les hautes parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documens et informations relatifs à des affaires concernant à la fois la Lombardie et la Vénétie.

j. Les corporations religieuses établies en Lombardie pourront librement disposer de leurs propriétés mobilières et immobilières, dans le cas où la législation nouvelle, sous laquelle elles passent, n'autoriserait pas le maintien de leurs établissemens.

Art. 3. Par l'article additionnel au traité conclu, en date de ce jour, entre Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, le gouvernement français s'étant engagé vis-à-vis du gouvernement autrichien à effectuer, pour le compte du nouveau gouvernement de la Lombardie le paiement des quarante millions de florins (monnaie de convention) stipulés par l'article 7 du traité précité, Sa Majeste le Roi de Sardaigne, en conséquence des obligations qu'il a acceptées par l'article précédent, s'engage à rembourser cette somme à la France de la manière suivante:

Le gouvernement sarde remettra à celui de Sa Majesté l'Empereur des Français des titres de rentes sardes cinq pour cent, au porteur, pour une valeur de cent millions de francs. Le gouvernement français les accepte au cours moyen de la bourse de Paris du 29 octobre 1859. Les intérêts de ces rentes courront au profit de la France à partir du jour de la remise des titres, qui aura lieu un mois après l'échange des ratifications du présent traité.

Art. 4. Pour atténuer les charges que la France s'est imposées à l'occasion de la dernière guerre, le gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne s'engage à rembourser au gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français une somme de soixante millions de francs, pour le paiement de laquelle une rente cinq pour cent de trois millions sera inscrite sur le grand-livre de la dette publique de Sardaigne. Les titres en seront remis au gouvernement français, qui les accepte au pair. Les intérêts de ces rentes courront au profit de la France à partir du jour de la remise des titres, qui aura lieu un mois après l'échange des ratifications.

Digitized by Google

Art. 5. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Zurich, dans un délai de quinze jours ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Zurich, le dixième jour du mois de novembre de l'an de grâce 1859.

Signé: (L. S.) *Bourqueney.*
(L. S.) *Banneville.*
(L. S.) *Des Ambrois.*
(L. S.) *Jacteau.*

Digitized by Google

X.

Vertrag zu Turin

über die Abtretung des Herzogthums Savoyen und der Grafschaft Nizza von Seiten des Königs von Sardinien an Frankreich,

24. März 1860.

Die Einleitung zu diesem Vertrage war vielleicht schon im August des Jahres 1858 getroffen worden, als der sardinische Minister Cavour den Kaiser Napoleon im Bade Plombières aufsuchte. Der König Victor Emanuel und sein Minister mußten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es ohne französischen Beistand unmöglich sei, der österreichischen Herrschaft in Italien ein Ende zu machen; dieser Beistand aber war nur durch ein Opfer an Gebiet zu gewinnen, für welches der französische Kaiser reichlichen Ersatz durch das österreichische Oberitalien gewähren konnte, im Falle sich, wie wahrscheinlich, das Kriegsglück den beiden Alliirten zuwandte. Vermuthlich hatte die Uebereinkunft ursprünglich dahin gelautet, daß der König Victor Emanuel neben der Lombardei auch Venetien erhalten sollte; die Vertreibung der Oesterreicher bis hinter das adriatische Meer hatte Napoleon wenigstens beim Beginn des Feldzuges (1859) angekündigt; allein verschiedene Umstände veranlaßten ihn, am österreichischen Festungsviereck Halt zu machen und Frieden zu schließen; so daß sich Victor Emanuel vorläufig mit der Lombardei begnügen mußte. Es war eine schwere Zumuthung an den König, sein Stammland Savoyen gegen den unsichern Besitz neuer Provinzen zu vertauschen; doch hat ihn dieser Entschluß immerhin, wie er wohl voraussehen mochte, bis jetzt reiche Früchte getragen. Savoyen selbst eignete sich sehr wohl zum französischen Besitz, da es an Frankreich angrenzte, die französische Sprache als Landessprache führte, und ein großer Theil der Einwohner in Frankreich bisher Verdienst

Digitized by Google

gesucht hatte. Auch die Grafschaft Nizza war noch kein echter italienischer Boden, sondern zählte sich zur Provence.

Schon während des Feldzuges im Jahr 1859 waren Gerüchte gegangen, daß Savoyen und Nizza an Frankreich würden abgetreten werden; sie verstärkten sich, als Victor Emanuel factisch in den Besitz der Lombardei getreten war. Im Januar 1860 fingen französische Blätter an, ganz offen von der Annexion der beiden sardinischen Landestheile an Frankreich zu sprechen; die Einwohner selbst hatten bis jetzt an Dergleichen nicht geglaubt, nun aber wurden sie regsam. Am 29. Januar 1860 zog in der savoyischen Hauptstadt Chambery eine große Volksmasse vor das Haus des sardinischen Gouverneurs und erklärte: die Savoyarden wollen nicht französisch werden, sie wollen frei bleiben unter der sardinischen Regierung! Der Gouverneur antwortete, die Regierung habe nie die Absicht gehabt, Savoyen abzutreten. Er wußte vielleicht selbst nicht um den Plan; schon nach wenigen Wochen aber sollten die Einwohner über das Bestehen desselben Gewißheit erhalten. Am 1. März 1860 erklärte der französische Kaiser in der Rede, womit er den gesetzgebenden Körper eröffnete, er habe sich entschlossen, Savoyen und Nizza zurückzufordern; Sardinien, welches im vorigen Jahre durch die Lombardei vergrößert worden sei, werde für Frankreich als Grenzstaat zu mächtig, wenn es die beiden Landestheile nicht abtrete; Frankreich brauche dieselben zur besseren Vertheidigung seiner Grenzen. Die Bevölkerung selbst wünsche den Anschluß an Frankreich; doch solle derselbe nur stattfinden, wenn sich die Volksabstimmung dafür entscheide. Die Sache machte in Europa Aufsehen; besonders erregte der Ausdruck revendication, Zurückforderung, Bedenken, den Napoleon in seiner Rede gebraucht hatte; denn derselbe that kund, daß es dem Kaiser beliebe, alle vormaligen Eroberungen Napoleons I. als französisches Eigenthum zu betrachten, das er zurückfordern könne, und daß vielleicht gar demnächst französische Reunionskammern nach Art Ludwigs XIV. bevorstünden. Der Gegenstand kam sofort auch in der turiner Kammer zur Sprache; Garibaldi verwahrte sich hier in den stärksten Ausdrücken dagegen, daß man seine Vaterstadt Nizza an Frankreich verhandeln wolle; allein die Mehrheit war für das Vorhaben des Königs, sie dachte an die Zukunft Italiens. Eben war man mit der Einverleibung Toscana's, Modena's, Parma's und der Romagna in das Königreich Sardinien beschäftigt; Napoleon ließ es geschehen, ohne auf den Artikel 19 des Züricher Friedens zwischen Frankreich und Oesterreich zurückzukommen, welcher bestimmte, daß mit diesen Territorien ohne Zustimmung der wiener Congreßmächte keine Veränderung vorgenommen werden dürfe. Eine solche Nachsicht, die, wenn Oesterreich gewollt hätte, von neuem zum Kriege hätte führen können, verlangte auch von Seiten

Digitized by Google

der Italiener eine Gefälligkeit; es lag am Tage, daß man ohne den französischen Kaiser in der italienischen Sache nicht weiter kommen könne; sowie er es nicht mehr zuließ, war es mit den Annexionen zu Ende; man mußte ihn also bei gutem Willen erhalten; und außerdem konnte man sich nicht verhehlen, daß der Kaiser doch auch seinen Franzosen für ihr Geld und Blut Etwas müsse bieten können, wenn sie der Sache Italiens zugethan bleiben sollten. Am 2. März 1860 sandte der Minister Cavour eine Note an den sardinischen Gesandten in Paris, worin er sagte, Sardinien fühle sehr wohl, zu wie großem Danke es dem französischen Kaiser verpflichtet sei, und stehe nicht an, die gewünschten Provinzen an Frankreich abzutreten, wenn sich die Volksabstimmung in denselben dafür erkläre.

Diese Volksabstimmung, von welcher man nach den kundgegebenen Grundsätzen Napoleons III. das Recht auf den Besitz eines Landes ableiten sollte, und die demnach die Hauptsache hätte sein müssen, wurde jedoch völlig als Nebensache behandelt. Man setzte das zustimmende Resultat als selbstverständlich voraus und brachte die Verhandlungen völlig in's Reine, ohne noch die Bevölkerung gefragt zu haben. Die Municipalität von Nizza übergab dem König Victor Emanuel am 19. März 1860 eine Protestation gegen die Einverleibung; aber umsonst. Am 13. März erließ das französische Kabinet eine Note an die Mächte des wiener Congresses von 1815, worin denselben angezeigt wurde, daß die Veränderungen in Italien für Frankreich die Annexion Savoyens und Nizza's nothwendig gemacht hätten; Frankreich bedürfe dieser Vergrößerung, um gewachsen zu sein, wenn sich etwa einmal Sardinien mit einer benachbarten Großmacht gegen Frankreich verbünden sollte. Die Mächte ließen die Annexion geschehen; man besann sich und wird sich wohl auch ferner besinnen, einen kostspieligen Krieg zu beginnen, um in fremdem Interesse einem Staate ein Stückchen Land wieder abzujagen; die Engländer meinten, es komme ja wenig darauf an, daß Frankreich um einige kahle Berggipfel größer sei. Der schweizerische Gesandte in Paris übergab am 15. März 1860 dem dortigen Ministerium einen Protest gegen die Einverleibung, die ohne Genehmigung der wiener Congreßmächte nicht stattfinden dürfe; die Schweiz vernahm es allerdings sehr ungerne, daß sie nun auch im Süden von Frankreich umlagert werden sollte, und sah Streitigkeiten über einige vom wiener Congreß zu Gunsten der Eidgenossenschaft für neutral erklärte savoyische Distrikte voraus. Die wiener Congreßacte hatte nämlich im Artikel 92 bestimmt, daß das savoyische Gebiet von Chablais und Faucigny neutral, wie die Schweiz, sein und im Falle eines Krieges von den Schweizern besetzt werden solle. Anfangs zeigte sich das französische Kabinet bereit, bei der Annexion diese Districte an die Schweiz abzu-

Digitized by Google

treten; allein später erhob daſſelbe Schwierigkeiten, und wiewohl die Schweiz an die wiener Congreßmächte appellirte, konnte ſie doch Nichts erreichen. Freiwillig trat Frankreich die Diſtricte nicht ab, und Krieg wollten die Mächte um dieſe Kleinigkeit nicht anfangen. Das franzöſiſche Kabinet erklärte, die Schweiz habe ſich in die Verhandlungen Frankreichs mit Sardinien nicht zu miſchen; die Verträge von 1815 ſeien veraltet, und übrigens ſei die Neutralität der genannten Diſtricte damals nur im Intereſſe Sardiniens zugeſtanden worden. Der Vertrag über die Abtretung Savoyen's und Nizza's an Frankreich wurde am 24. März 1860 zu Turin unterzeichnet und am 30. März im Moniteur bekannt gemacht, noch ehe eine Volksabſtimmung vorgenommen worden war. Er beſtand aus 8 Artikeln. Der erſte Artikel ſagte, der König von Sardinien willige in die Vereinigung von Savoyen und des Arrondiſſements Nizza mit Frankreich und verzichte für ſich und ſeine Nachkommen und Nachfolger zu Gunſten des Kaiſers der Franzoſen auf dieſes Gebiet. Die Vereinigung ſolle ausgeführt werden unter Zuſtimmung der Bevölkerung, und beide Monarchen würden ſich über die beſten Mittel vereinbaren, den Volkswillen zu conſtatiren. Der zweite Artikel handelte von den neutralen Theilen in Savoyen. Victor Emanuel erklärte, er übergebe dieſelben an Napoleon mit denſelben Rechten, mit welchen er ſie ſelbſt beſeſſen habe, und überlaſſe es dem Kaiſer, ſich darüber mit der Schweiz und den wiener Congreßmächten zu verſtändigen.

Nachdem auf dieſe Weiſe die Sache bereits abgemacht und den Einwohnern deutlich kund gegeben war, daß ihr Wille keinen Ausſchlag mehr geben werde, ging man an die Volksabſtimmung. Napoleon hatte beide Ländchen mit franzöſiſchen Emiſſären überſchwemmt, welche dem Volke von dem Glücke vorſprechen mußten, das die Vereinigung mit Frankreich mit ſich bringen werde. Den Senator Laity hatte er nach Savoyen, den Senator Pietri nach Nizza geſandt, um dieſe Bearbeitung des Volkes zu leiten. Was die materielle Stellung anlangte, ſo mochte die Verbindung mit Frankreich für die Bevölkerung eher vortheilhafter ſein, als jene mit Italien; dagegen befanden ſich die Italiener unter einer aufrichtig conſtitutionellen Regierung, während die Regierungsform in Frankreich faſt abſolutiſtiſch war. Doch der letztere Punkt macht auf den gemeinen Mann wenig Eindruck; materielle Vortheile überwiegen; die erregten Hoffnungen auf franzöſiſche Garniſonen, neu zu errichtende Aemter, anzulegende Straſſen, Verminderung der Abgaben u. ſ. f. thaten ihre Wirkung. Es war am 21. März 1860 auf Anregung der franzöſiſchen Commiſſäre eine aus neunzehn Perſonen beſtehende ſardiniſche Deputation beim Kaiſer in Paris erſchienen, um vor dem Throne den Wunſch des Herzogthums niederzulegen,

Digitized by Google

mit Frankreich vereinigt zu werden; der Kaiser erklärte ihr, die Vereinigung sowohl Savoyens als Nizza's mit Frankreich sei eine beschlossene Sache. Freilich hatte die neunzehn Herren Niemand in Savoyen beauftragt, im Namen der Bevölkerung zu sprechen; aber der Erfolg der Abstimmung rechtfertigte ihre Erklärung. Am 27. März 1860 entband Victor Emanuel durch eine Proclamation die Einwohner von Savoyen und Nizza ihres Unterthaneneides; an demselben Tage wurde in der savoyischen Hauptstadt Chambery die sardinische Fahne eingezogen und die französische aufgepflanzt. Tags darauf rückte ein französisches Infanterieregiment in die Stadt ein, und dies Alles geschah, ohne daß man noch den Volkswillen befragt hatte; der Bürgermeister von Chambery und der Major der Nationalgarde gaben hierauf ihre Entlassung. Noch einmal wollte Garibaldi am 7. April in der Kammer gegen die Einverleibung seiner Vaterstadt Nizza in Frankreich protestiren; Cavour entgegnete ihm aber, die Kammer sei noch nicht constituirt. Am 15. April fand endlich die Volksabstimmung zunächst in Nizza statt. Die Zahl der Stimmberechtigten war 30,706, von diesen gaben 25,933 ihre Stimme ab. Mit Ja stimmten 25,743, mit Nein 160, ungültig waren 30 Stimmen. Vom Militär stimmten 1200 mit Ja, 186 mit Nein. In Savoyen wurde die Volksabstimmung am 22. April 1860 abgehalten. Hier war die Zahl der Stimmberechtigten 135,449; von diesen stimmten 130,839. Für die Annexion waren 130,533, gegen dieselbe 235, ungültig 71 Stimmen. Die Militärpersonen waren fast alle für Frankreich, 5847 stimmten mit Ja, nur 290 mit Nein; 26 Stimmen waren ungültig. Mit diesen Abstimmungen waren nun alle italienischen Debatten und Beschwerden über Völkerhandel niedergeschlagen; die Bevölkerung hatte sich nahezu einstimmig selbst dahin entschieden, lieber Frankreich, als Italien anzugehören. Man hat auch seitdem keine Aeußerungen aus diesen Provinzen vernommen, daß die dortigen Einwohner den Wechsel bereuten. Am 29. Mai 1860 erfolgte die Anerkennung der Cession von Seite der sardinischen Kammer; 229 Deputirte stimmten für, 33 gegen die Abtretung, 23 enthielten sich der Abstimmung. Der sardinische Senat erklärte sich am 10. Juni 1860 gleichfalls mit 92 gegen 10 Stimmen für die Abtretung. Darauf wurde von König Victor Emanuel am 11. Juni ein förmlicher Cessionsvertrag, welcher die Zustimmung beider Kammern beurkundete, unterzeichnet, und am 12. Juni 1860 erklärte der französische Senat einstimmig, daß er die Einverleibung der neuen Provinzen in Frankreich genehmige. Am 14. Juni 1860 nahmen französische Beamte feierlich von der neuen Erwerbung Besitz; die französischen Gesetze sollten vom 1. Januar 1861 an zur Geltung kommen.

Digitized by Google

Traité

de réunion de la Savoie et de Nice à la France.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur des Français ayant exposé les considérations qui, par suite des changemens survenus dans les rapports territoriaux entre la France et la Sardaigne, lui faisaient désirer la réunion de la Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) à la France, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne s'étant montré disposé à y acquiescer, leursdites majestés ont décidé de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. le Baron du Talleyrand-Périgord, etc., etc., et M. Vincent Benedetti, etc., etc.;

Et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, son Excellence M. le Comte Camille Benzo de Cavour, etc., et son Excellence M. le Chevalier Charles-Louis Farini etc., etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à la réunion de la Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) à la France, et renonce, pour lui et tous ses descendans et successeurs, en faveur de Sa Majesté l'Empereur des Français, à ses droits et titres sur lesdits territoires. Il est entendu entre leurs majestés que cette réunion sera effectuée sans nulle contrainte de la volonté des populations, et que les gouvernemens de l'Empereur des Français et du Roi de Sardaigne se concerteront le plus tôt possible sur leurs meilleurs moyens d'apprécier et de constater les manifestations de cette volonté.

Art. 2. Il est également entendu que Sa Majesté le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même, et qu'il appartiendra à Sa Majesté l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet, tant avec les puissances représentées

Digitized by Google

au congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique, et de leur donner les garanties qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.

Art. 3. Une commission mixte déterminera, dans un esprit d'équité, les frontières des deux états, en tenant compte de la configuration des montagnes et de la nécessité de la défense.

Art. 4. Une ou plusieurs commissions mixtes seront chargées d'examiner et de résoudre, dans un bref délai, les diverses questions incidentes auxquelles donnera lieu la réunion, telles que la fixation de la part contributive de la Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) dans la dette publique de la Sardaigne, et l'exécution des obligations résultant des contrats passés avec le gouvernement sarde, lequel se réserve toutefois de terminer lui-même les travaux entrepris pour le percement du tunnel des Alpes (Mont-Cenis).

Art. 5. Le gouvernement français tiendra compte aux fonctionnaires de l'ordre civil et aux militaires appartenant par leur naissance à la province de Savoie et à l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) et qui deviendront sujets français des droits qui leur sont acquis par les services rendus au gouvernement sarde; ils jouiront notamment du bénéfice résultant de l'inamovibilité pour la magistrature et des garanties assurées à l'armée.

Art. 6. Les sujets sardes originaires de la Savoie et de l'arrondissement de Nice, ou domiciliés actuellement dans ces provinces, qui entendront conserver la nationalité sarde, jouiront pendant l'espace d'un an, à partir de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en Italie et de s'y fixer, auquel cas la qualité de citoyen sarde leur sera maintenue.

Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires réunis à la France.

Art. 7. Pour la Sardaigne, le présent traité sera exécutoire aussitôt que la sanction législative nécessaire aura été donnée par le parlement.

Art. 8. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Turin dans le délai de dix jours, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double expédition à Turin, le vingt-quatrième jour du mois de mars de l'an de grâce mil huit cent soixante.

Talleyrand, *Benedetti*,
Cavour, *Farini*.

Digitized by Google

XI.

Actenstücke,

die sardinischen Annexionen in Italien in den Jahren 1860 und 1861 betreffend.

(Die Bildung des Königreichs Italien.)

Die Friedensverträge sind niemals Jahrhunderte hindurch gehalten worden, obgleich sie alle für ewige Zeiten abgeschlossen worden sind und noch abgeschlossen werden. Die unterliegende Macht hielt sie immer nur so lange, bis die Verhältnisse von einem Bruche günstige Erfolge in Aussicht stellten. Bei dem Züricher Frieden zwischen Frankreich und Oesterreich trat der Fall ein, daß, während die beiderseitigen Bevollmächtigten in Zürich noch über den Artikel 19 beriethen und denselben zuletzt (10. Nov. 1859) dahin festsetzten, daß an den bisher selbstständigen Staaten Italiens keine Veränderung ohne Zustimmung der wiener Congreßmächte vorgenommen werden dürfe, gerade um dieselbe Zeit und unter den Augen der beiden contrahirenden Mächte die Italiener am eifrigsten daran arbeiteten, diesen Territorien ein Ende zu machen, ohne daß Frankreich oder Oesterreich ernstliche Schritte gethan hätten, den genannten Artikel ihres Friedens zur Geltung zu bringen. Vier Wochen nach dem Abschluß des Züricher Friedens war auch schon die Vereinigung Toscana's, Parma's, Modena's und der Romagna mit dem Königreich Sardinien vollzogen.

Der Großherzog Leopold von Toscana, welcher am 27. April 1859 sein Land verlassen hatte, war nach Wien gegangen und hatte hier am 21. Juli 1859 zu Gunsten seines Sohnes Ferdinand der Regierung entsagt. Allein die Versammlung der toscanischen Stände erklärte am 16. August 1859 mit allen (168) Stimmen die Ausschließung der Dynastie Lothringen vom toscanischen Thron und die Vereinigung des Landes mit dem Königreich Sardinien. Derselbe Proceß ging in kurzen Zwischenräumen auch in Modena, Parma

Digitized by Google

und in der Romagna vor sich. Der Herzog Franz V. von Modena hatte sich unter dem Schutze einer österreichischen Besatzung bis in die ersten Tage des Juni in seinem Lande gehalten; als die Oesterreicher aber am 4. Juni 1859 die Schlacht bei Magenta verloren hatten, verließ er mit seinen Truppen sein Land und stellte sich unter den Schutz der österreichischen Armee. Am 20. August 1859 erklärte die Repräsentantenversammlung von Modena ihn und die gesammte Dynastie Oesterreich-Este für ewige Zeiten des Thrones verlustig. Dieselbe Schlacht, nach welcher die Oesterreicher ihre Truppen aus Mittelitalien an sich zogen, zwang auch die Herzogin-Wittwe Luise von Parma (7. Juni 1859), die Regierung der Municipalität ihrer Hauptstadt zu übergeben und sich nach der Schweiz zu wenden; sie entband ihre bisherigen Unterthanen zugleich des Eides der Treue. Am 11. September 1859 erklärte auch die Repräsentantenversammlung von Parma die bourbonische Dynastie des Thrones auf ewige Zeiten verlustig. Die an Modena angrenzende päbstliche Provinz Romagna (Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna) benützte den Abzug der Oesterreicher nach der Schlacht bei Magenta gleichfalls, um sich von der päbstlichen Herrschaft loszusagen. Alle diese italienischen Länder suchten den Anschluß an Sardinien; aber Victor Emanuel konnte in dem Moment, wo noch die Friedensverhandlungen mit Oesterreich schwebten, ihr Anerbieten nicht wohl in Ausführung bringen. Sie schlossen daher (nämlich Toscana, Modena, Parma und die Romagna) vorläufig am 20. August 1859 ein Schutz- und Trutzbündniß miteinander und vereinigten ihre Truppen zu einer gemeinsamen Armee, über welche am 11. August 1859 Garibaldi das Kommando übernahm. Die in Bologna versammelten Repräsentanten der Romagna erklärten am 9. Sept. 1859 einstimmig, daß sie das weltliche Regiment des Papstes nicht mehr, sondern den König Victor Emanuel für ihren Regenten anerkenneten. Da der König sich nicht gegen dieses Anerbieten erklärte, so forderte Pabst Pius IX. den sardinischen Gesandten auf, Rom zu verlassen. Der Kaiser Napoleon suchte dieser immer weiter um sich greifenden Bewegung, vielleicht nicht im vollen Ernste, aber doch um seinen Friedensbedingungen mit Oesterreich anscheinend zu entsprechen, durch ein Schreiben an den König Victor Emanuel Einhalt zu thun (20. Okt. 1859). Er beharrte in diesem Schreiben auf seinem Vorschlag eines italienischen Staatenbundes unter dem Vorsitz des Pabstes; die Romagna sollte unter die päbstliche Herrschaft zurückkehren, auch der Großherzog von Toscana wieder eingesetzt werden; Parma sollte an Sardinien kommen, die Herzogin von Parma mit Modena entschädigt werden, Venetien eine von Oesterreich getrennte Verwaltung und ein eigenes italienisches Heer

Digitized by Google

erhalten, ganz Italien aber durch Reformen zufriedengestellt werden. Diese Vorschläge blieben auf die Italiener jedoch ganz ohne Wirkung; ihr Plan blieb unveränderlich die Einigung ganz Italiens unter dem König Victor Emanuel. Da letzterer nicht in der Lage war, die angebotene Regierung über die abtrünnigen Länder jetzt schon anzutreten; so ernannten Toscana, Modena, Parma und die Romagna am 7. November 1859 den Vetter des Königs, den Prinzen Eugen Carignan, zu ihrem gemeinschaftlichen interimistischen Regenten an des Königs Statt. Napoleon veranlaßte den Prinzen, die Regentschaft für seine Person abzulehnen und sie dem bisherigen sardinischen Gesandten in Florenz Buoncompagni zu übertragen.

Der Züricher Frieden wurde nun am 19. November 1859 abgeschlossen und publicirt; aber sein Artikel 19 trat nicht in Kraft. Napoleon vertröstete auf einen Congreß, der zur Ordnung der italienischen Angelegenheiten auf Grundlage dieses Friedens in Paris abgehalten werden sollte; derselbe kam aber nicht zu Stande, hauptsächlich weil der Pabst vorher die Integrität seines Gebietes von den Großmächten verbürgt haben wollte. Die clericale Partei des katholischen Europas nahm sich des bedrängten Pabstes Pius IX. möglichst an, dessen weltliche Herrschaft durch diese Vorgänge ernstlich bedroht erschien. Derselbe erhielt im Laufe des Monats November 1859 von den französischen, deutschen und spanischen Bischöfen Ergebenheitsadressen, und in den Kirchen der katholischen Länder wurden Gebete zu seinem Schutze angeordnet. Am 2. Dezember 1859 richtete er ein Schreiben an den Kaiser Napoleon, worin er denselben bat, auf dem bevorstehenden pariser Congresse die Integrität des Kirchenstaates aufrecht zu erhalten und den Stuhl Petri von einer verbrecherischen Revolution zu befreien. Die Antwort des Kaisers gab eine von La Gueronnière, wahrscheinlich im Auftrage Napoleons verfaßte Broschüre unter dem Titel Le Pape et le Congrès, welche am 24. Dezember 1859 in Paris veröffentlicht wurde. In dieser Broschüre wurde auseinandergesetzt, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche allerdings ein unabhängiges Gebiet besitzen müsse, aber im Interesse der Religion sei es wünschenswerth, daß dasselbe von sehr geringem Umfang sei, damit der heilige Vater nicht beständig in die weltlichen politischen Händel verwickelt werde, was sich mit seiner geistlichen Stellung nicht vereinige. Der Besitz der Stadt Rom mit einem kleinen Weichbilde sei daher für den Pabst ein Territorium von zweckentsprechender Größe, und man habe keinen Grund, die von ihm abgefallenen Provinzen wieder unter die päbstliche Herrschaft zu nöthigen. Die Broschüre machte in Rom ein peinliches Aufsehen. Der Cardinal Antonelli richtete an den französischen Gesandten in Rom, Herzog von Grammont, eine Note,

Digitized by Google

worin er die Erwartung aussprach, daß der Kaiser die in der Broschüre ausgesprochenen Grundsätze desavouire; Pius IX. selbst, für das päbstliche Territorium ernstlich besorgt, wandte sich am 30. Dezember 1859 in einem Schreiben an den Kaiser, worin er den Wunsch aussprach, daß derselbe das Gebiet des Kirchenstaates nach seinen Grenzen von 1815 garantire. Napoleon antwortete dem Pabst am 31. Dezember 1859 in einem eigenhändigen Briefe, worin er erklärte, er müsse dem heiligen Vater mit aufrichtigem Bedauern gestehen, daß er keinen besseren Rath für ihn wisse, als auf die abgefallenen Provinzen (die Romagna) freiwillig zu verzichten. Der bevorstehende Congreß werde dem Pabste allerdings die Berechtigung auf diese Landestheile zusprechen, allein dieselben würden sich nicht freiwillig fügen; einen Krieg aber deßhalb zu beginnen, dazu möchten sich die Mächte schwerlich verstehen, und so würden die gegenwärtigen Verhältnisse gleichwohl Bestand behalten.

Dies war der Stand der italienischen Frage am Ende des Jahres 1859. Das Jahr 1860 sollte die Wünsche der Italiener nach nationaler Einigung ihrem Ziele um ein Ansehnliches näher bringen. Pabst und Cardinäle waren über die Broschüre und den kaiserlichen Brief im höchsten Grade entrüstet; das amtliche römische Journal sagte, die Broschüre sei eine wahre der Revolution dargebrachte Huldigung. Bei der Neujahrsgratulation am 1. Januar 1860 bemerkte Pius IX. gegen den Commandanten der französischen Besatzung in Rom, General Goyon, Gott möge den Kaiser erleuchten und ihn die Irrthümlichkeit der in der Broschüre ausgesprochenen Grundsätze erkennen lassen, die man als ein Denkmal der größten Heuchelei und als ein elendes Gewebe von Widersprüchen bezeichnen müsse. Diese Bemerkung, welche natürlich sofort nach Paris berichtet wurde, scheint den Kaiser beleidigt zu haben; er entließ am 5. Januar 1860 den bisherigen Minister des Aeußeren, Grafen Walewski, der den römischen Hof begünstigte und mit dem Erscheinen der Broschüre nicht einverstanden war, und ersetzte ihn durch den Baron Thouvenel, bisherigen Gesandten in Konstantinopel, von dem keine besondere Theilnahme für den Pabst zu erwarten stand. Pius IX. richtete am 8. Januar 1860, als Antwort auf den kaiserlichen Brief vom 31. Dezember, ein Schreiben an den Kaiser Napoleon, worin er ihm unter bitteren Bemerkungen erklärte, er könne die Romagna nicht abtreten, da sie nicht ihm gehöre, sondern Eigenthum der katholischen Kirche sei. „Ew. Majestät", sagte er, „knüpfen die Ruhe Europas an die Abtretung der Legationen, welche seit fünfzig Jahren der päbstlichen Regierung so viele Verlegenheiten bereitet hätten. Wer könnte nun aber die Revolutionen zählen, welche es seit siebenzig Jahren in Frankreich

Digitized by Google

gegeben hat — und wer würde es gleichwohl wagen, der großen französischen Nation den Vorschlag zu machen, im Interesse der Ruhe Europas die Grenzen Frankreichs zu beschränken?" Am 19. Januar 1860 erließ der Pabst eine Encyklika an sämmtliche Bischöfe der katholischen Kirche, worin er erklärte, er wolle die härtesten Prüfungen erdulden, ja lieber sein Leben opfern, als daß er auf einen Theil des Kirchenstaates verzichtete. Die Bischöfe von Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Belgien, Holland und der Schweiz antworteten auf diese Zuschrift im Februar in einem gemeinsamen Schreiben, worin sie sagten, der Angriff auf den Kirchenstaat sei ein Angriff auf 200 Millionen Katholiken; der Pabst übe seine weltliche Herrschaft in Frieden und Gerechtigkeit, mit der sorgsamsten Beachtung aller wahren Bedürfnisse des Volkes; nicht die Macht eines Staates, sondern sein Recht müsse entscheiden; dürfe der friedliche Thron des heiligen Vaters gestürzt werden, so sei die Rechtsbasis aller Throne zerstört; wolle man das Recht der Nationalitäten zur Geltung bringen, so müßten die mächtigsten Reiche Europa's auseinanderfallen. Die französischen Bischöfe hatten sich zwar in Gesammtheit aus Rücksicht für den Kaiser dieser Erklärung nicht angeschlossen; desto heftiger eiferten aber einzelne, wie der Bischof von Orleans Dupanloup, in Hirtenbriefen und Predigten gegen die Broschüre und die Ansichten des Kaisers. Die ultramontanen französischen Journale fingen an, eine sehr heftige Sprache gegen die italienische Politik des französischen Kabinets zu führen, und daneben wurden im Volke große Massen aufregender Schriftchen verbreitet. Nachdem das französische Ministerium dieser clerikalen Agitation einige Wochen ruhig zugesehen hatte, erließ es am 29. Januar 1860 ein Verbot gegen das clerikale Journal Univers, da dieses Blatt das Hauptorgan einer Partei sei, deren Prätensionen von Tag zu Tag in entschiedeneren Widerspruch mit dem Staate träten, einer Partei, deren unermüdliche Anstrengungen darauf abzielten, den französischen Clerus zu beherrschen, die Gewissen zu verwirren und das Land in Aufregung und Unzufriedenheit zu setzen. Am 17. Februar 1860 erhielten sämmtliche Präfecten den Befehl, der Propaganda die Vertheilung von aufregenden Broschürchen, die bisher zu hunderttausenden unter das Volk gebracht worden waren, nicht länger zu gestatten. Die 42 Petitionen, welche aus verschiedenen französischen Städten für die Aufrechthaltung der weltlichen Macht des Pabstes eingelaufen waren, wies der französische Senat am 29. März mit 116 gegen 16 Stimmen ab. Auf die Italiener und Römer selbst machte übrigens diese Agitation der Clerikalen in allen Staaten Europas nicht den geringsten Eindruck; sie that den nationalen italienischen Bestrebungen nicht nur keinen Eintrag, sondern hatte im Gegentheil, da man sich nun der Beistimmung

Digitized by Google

des französischen Kaisers versichert glaubte, ein noch entschiedeneres Hervortreten der nationalen Forderungen zur Folge. Am 22. Januar 1860 versammelte sich eine große Masse Volkes in Rom auf dem Colonnaplatz und rief: Nieder mit der Priesterregierung! Nieder mit Antonelli! Es lebe Victor Emanuel! Es lebe Napoleon! Zu der nämlichen Zeit war eine Deputation angesehener Männer aus Rom und dem Kirchenstaat nach Paris abgegangen, um an den Kaiser Napoleon in einer Audienz (am 24. Januar 1860) die Bitte zu stellen, er möge die Einwohner des Kirchenstaates von den Mißständen der Priesterherrschaft befreien.

Modena, Parma und die Romagna, die ein zusammenhängendes Gebiet bildeten, kamen überein, zum Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit vom 1. Januar 1860 an den gemeinsamen Namen Emilia zu führen. Es hatten diese Landschaften seit Konstantin dem Großen das ganze Mittelalter hindurch von der berühmten Straße, der via Aemilia, welche von Rom durch diese fruchtbaren Gegenden führte und den Wohlstand derselben zu besonderer Blüthe gebracht hatte, diesen Namen getragen. Die neue Emilia wählte zu ihrem Dictator den früheren Arzt in Ravenna Farini, der 1850 einige Zeit hindurch sardinischer Minister des öffentlichen Unterrichts gewesen und ein entschiedener Anhänger der Politik des Grafen Cavour war. Das Militärwesen des neuen Staates organisirte der aus dem Modenesischen gebürtige sardinische General Fanti auf sardinischem Fuße; er numerirte auch die Regimenter sogleich in einer Weise, daß sich die Nummer an die der sardinischen gleichen Waffengattung anschloß. Am 20. Januar 1860 wurde in der Emilia und in Toscana die sardinische Verfassung eingeführt. Wenige Tage später (27. Januar 1860) erklärte der sardinische Minister Graf Cavour in einer Circulardepesche an die diplomatischen Agenten Sardiniens den auswärtigen Mächten ganz offen, die Staaten Mittelitaliens hätten jetzt lange genug auf die Ordnung ihrer Angelegenheiten durch einen europäischen Congreß gewartet; es zeige sich keine Aussicht, daß ein solcher Congreß zu Stande komme; die Einwohner müßten sich also ihre Regierung selbst wählen; Toscana und die Emilia hätten sich daher freiwillig an Sardinien angeschlossen. Inzwischen hatte England einige Tage vorher, am 22. Januar 1860, eine Note an das französische Kabinet gerichtet, worin vorgeschlagen wurde, daß es in den mittelitalienischen Staaten einer Volksabstimmung anheimgegeben werden solle, ob sich dieselben mit Sardinien vereinigen wollten oder nicht. Es sei der Wunsch des englischen Kabinets, daß sich in Zukunft weder Frankreich noch Oesterreich für sich allein in die italienischen Verhältnisse einmischten, sondern daß die Großmächte gemeinsam die Angelegenheiten der Halbinsel ordneten.

Digitized by Google

Napoleon, der sich damals gerade mit der Annexion Savoyens und Nizzas beschäftigte, billigte diese Vorschläge und theilte sie dem wiener Kabinet unter der Bemerkung mit, Frankreich habe sich weder in den Präliminarien von Villafranca, noch im züricher Frieden verpflichtet, die Dynastien von Toscana, Parma und Modena um jeden Preis zurückzuführen (dies war auch richtig; der Passus des Friedens stipulirte aber, daß an den Territorien keine Veränderung ohne Zustimmung der wiener Congreßmächte vorgenommen werden dürfe), und das französische Kabinet stimme vollkommen mit dem englischen überein, daß Italien für die Zukunft von dem rivalisirenden Einflusse Oesterreichs und Frankreichs befreit bleiben müsse. Hierauf antwortete das österreichische Ministerium am 17. Februar 1860 ablehnend; Oesterreich könne nimmermehr beistimmen, daß das Schicksal einer zur Regierung berechtigten Dynastie durch eine Volksabstimmung entschieden werde; das wiener Kabinet sei auch überzeugt, daß die Pacification der Halbinsel am sichersten durch die Wiedereinsetzung der vertriebenen Dynastien und die Herstellung einer italienischen Conföderation bewerkstelligt werde. Diese Erklärung gab dem Gange der Ereignisse jedoch keine andere Wendung; Frankreich und England waren einig, und in den ersten Tagen des März 1860 wurde daher, unbekümmert um den Widerspruch Oesterreichs, in Toscana und in der Emilia zur Volksabstimmung geschritten. Die Zahl der Stimmberechtigten in der Emilia betrug 526,258, von diesen gaben 427,512 Stimmen ab; 426,006 erklärten sich für den Anschluß an Sardinien, 766 für die Bildung eines besonderen Staates, 750 Stimmen waren ungültig. In Toscana stimmten 386,445; von diesen waren 366,571 für die Einverleibung in Sardinien, 14,925 für die Aufrechthaltung des Großherzogthums, 4949 Stimmen waren ungiltig. Am 18. März 1860 überbrachte Farini das Resultat der Abstimmung der Emilia, am 22. März Ricasoli das von Toscana dem König Victor Emanuel nach Turin. Der König erklärte sich bereit, dem Wunsche der Bevölkerung zu entsprechen; die sardinische Kammer sanctionirte den Anschluß am 13. April 1860; die Abgeordneten aus den annektirten Ländern nahmen sofort an den Kammerverhandlungen Theil.

Als es mit der Abstimmung in der Romagna Ernst wurde, schrieb Pius IX. (14. März 1860) an den sardinischen König, sein Verfahren dem päbstlichen Stuhle eine Provinz zu entreißen, sei eines christlichen Königs unwürdig; Pius sei sehr betrübt über das Unheil, welches der Seele Victor Emanuels bevorstehe. Am 16. März folgte ein zweiter Brief, worin der Pabst erklärte, daß er alle Beziehungen zur königlichen Familie abbreche. Das österreichische Kabinet protestirte gegen die Einverleibung und theilte seinen Protest am 29. März

Digitized by Google

dem deutschen Bunde mit. Von Seiten der entthronten Fürsten erfolgten die Proteste am 22. März (Modena) am 24. (Toscana) und am 26. März (Parma). Der König Franz II. von Neapel änderte am 19. März sein Ministerium und befahl die Mobilmachung der neapolitanischen Armee, um dem Pabste die verlorene Provinz wieder zurückzuerobern. In Rom dagegen stimmten die Studenten am 19. März in ihrer Kirche ein Tedeum wegen der Vereinigung Mittelitaliens mit Sardinien an, und auf dem Corso versammelte sich des Abends eine große Volksmasse, welche der Annexion und Garibaldi ein Hoch brachte. Reitende Gensdarmen sprengten die Menge auseinander. Am 29. März ließ der Pabst in Rom eine Bulle anschlagen, in welcher über Victor Emanuel zwar nicht namentlich, aber doch über die sardinische Regierung (gubernium subalpinum) und über Alle, welche sich bei der Abtrennung der Romagna vom Kirchenstaat betheiligt hatten, die Excommunication verhängt wurde. Auf sardinischem Gebiet durfte die Bulle nicht bekannt gemacht werden. Die päbstliche Curie schritt nun aber auch noch weiter zu kriegerischen Maßregeln, um wieder in den Besitz der Romagna zu gelangen. Sie war mit dem französischen General Lamoricière wegen Uebernahme des Oberbefehls über die päbstlichen Truppen in Verhandlung getreten, und letzterer, welcher seit seiner Verbannung durch Napoleon (1851) in Belgien gelebt hatte, ließ sich durch seinen Freund, den belgischen Grafen Merode, der zu gleicher Zeit zum päbstlichen Kriegsminister ernannt wurde, bestimmen, dem Rufe des Pabstes zu folgen. Er übernahm das Commando am 7. April 1860. Mit Emphase kündigte er in einem Tagesbefehl an, daß er, gerufen durch den Pabst und die Stimme der katholischen Welt, nicht gesäumt habe, seinen Degen wieder zu ergreifen. Das Christenthum sei die Seele der Civilisation; wie einst von dem Islam, so werde dasselbe jetzt von der Revolution bedroht; die Sache des heiligen Vaters sei die der Civilisation und der Freiheit. Die civilisirte Welt selbst aber war freilich anderer Meinung, als der General; sie wußte zwischen Christenthum und päbstlicher Hierarchie zu unterscheiden. Der neue päbstliche Feldherr rechtfertigte das große Selbstvertrauen, das er in diesem Tagsbefehl kund gegeben hatte, in dem kurzen Feldzug, der jetzt folgte, keineswegs. Von Neapel war vor der Hand kein Beistand zu hoffen, da in diesem Lande die Revolution jetzt gleichfalls zum Ausbruch kam, welche den König Franz II. (6. Sept. 1860) nöthigte, seinen Thron preiszugeben. Die Provinz Romagna selbst aber, welche Lamoricière erobern sollte, war in allen Bestandtheilen ihrer Bevölkerung dem bisherigen päbstlichen Regiment so entschieden feindlich gesinnt, daß selbst der Clerus nicht mehr unter die römische Herrschaft zurückkehren wollte. Als der König Victor

Digitized by Google

Emanuel auf der Rundreise, welche er in der zweiten Hälfte des Monats April 1860 in die neu erworbenen Landestheile unternahm, wo ihn überall auch die Geistlichkeit ehrfurchtsvoll empfing, am 1. Mai nach Bologna kam, stimmten die Geistlichen der Stadt in der Kathedrale ein Tedeum an. Ehe wir nun aber den Gang der Ereignisse in Mittelitalien weiter berücksichtigen, müssen wir auf die Zustände von Neapel zu sprechen kommen, wo sich in der Zwischenzeit, in den Sommermonaten von 1860 nämlich, welche Lamoricière benützte, um für seinen beabsichtigten Angriff auf die Romagna das päbstliche Heer mit Ausländern zu verstärken und die schwierigen päbstlichen Provinzen Umbrien und die Marken im Gehorsam zu halten, eine Revolution abspann, die mit der Vertreibung der regierenden bourbonischen Dynastie und dem Untergang des Königreichs endigte.

Im Königreich Neapel war die Unzufriedenheit mit der Regierung nicht geringer, als in den mittelitalienischen Staaten, und sie hatte hier noch eine weit größere Berechtigung. Die Verhaftungen politisch mißliebiger Personen, welche in diesem Lande seit 1847 gar niemals aufgehört hatten, gewannen unter den neuesten Vorgängen in Ober- und Mittelitalien, die natürlich ihre Wirkung auf die neapolitanische Bevölkerung nicht verfehlten, wieder eine furchtbare Ausdehnung. Der König Ferdinand II. war am 22. Mai 1859 gestorben. Sein junger Sohn Franz II. (geboren 1836), der eine bigott-jesuitische Erziehung genossen hatte und von seinem Beichtvater geleitet wurde, setzte das System seines Vaters fort, aber nicht mit dessen Verstand und Energie. Victor Emanuel hatte ihm kurz vor der Schlacht bei Magenta das Anerbieten gemacht, sich mit ihm gegen die Oesterreicher zu vereinigen; er schlug es aus; dagegen vermehrte er sein Heer auf 120,000 Mann in der Absicht, dem Pabste zu Hülfe zu kommen und die revolutionären Bestrebungen im eigenen Lande mit Gewalt zu erdrücken. Seit dem Tage von Solferino, wo die italienische Bewegungspartei das Uebergewicht in Italien erlangte, sandte sein Polizeidirector Ajossa mehrere hundert mißliebige Persönlichkeiten in die Verbannung, und einige tausend wurden durch Gefangensetzung unschädlich gemacht. Am 1. März 1860 wurden im ganzen Königreiche plötzlich wiederum gegen 1000 Personen verhaftet; die Regierung, hieß es, sei einer großen Verschwörung auf die Spur gekommen, die damit umginge, Neapel mit dem Königreich Sardinien zu vereinigen. Dieser Gewaltact versetzte in einem Zeitpuncte, wo ganz Italien bereits siegestrunken in seinen Freiheitsideen schwärmte, das ganze Land in die größte Aufregung. Daß die Absicht eines Anschlusses an Sardinien in der Gesinnung eines großen Theiles der Bevölkerung bestand, war richtig; aber durch Verhaftungen ließen sich diese Bestrebungen jetzt, wo sie in Mittelitalien bereits siegreich zur

Digitized by Google

Geltung gekommen waren, nicht mehr unterdrücken. Der Oheim des jungen Königs, der Graf von Syrakus, erkannte die Lage der Dinge und die Gefahr, in welcher sich der bourbonische Thron befand, sehr wohl; er richtete (3. April 1860) ein Memorandum an seinen Neffen, worin er demselben den Rath gab, das bisherige System schleunigst zu verlassen, eine Constitution zu ertheilen und sich den Einigungsbestrebungen der Italiener anzuschließen, indem er mit Sardinien eine Allianz einginge. Aber der junge König hielt die Zustände noch lange nicht für so bedenklich, daß er dem Volkswillen hätte nachgeben sollen; er hoffte auf sein Heer, welches bisher mit Hülfe der Lazzaronis alle liberalen Bewegungen und Aufstände niedergeschlagen hatte: diese Hoffnung täuschte jedoch, und nach wenigen Wochen war es mit seinen Concessionen zu spät! Am 4. April 1860 brach in der sicilianischen Hauptstadt Palermo ein Aufstand aus, dessen Theilnehmer sofort die Vereinigung der Insel Sicilien mit dem Königreich Sardinien proclamirten. Die neapolitanischen Truppen behaupteten zwar die Stadt, sie drängten die Insurgenten aus den Thoren, letztere aber zerstreuten sich nicht, sondern bezogen in der Nähe der Stadt ein Lager. Am 8. April geschah dasselbe in Messina; nachdem die Aufständischen in der Stadt selbst unterlegen waren, räumten sie dieselbe, lösten sich aber nicht auf; sie hofften auf Unterstützung aus Oberitalien, welche Garibaldi bereits laut angekündigt hatte. Am 6. April 1860 kam es auch in der Hauptstadt Neapel zu Unruhen. Eine ungeheure Volksmenge, die man auf 80,000 Menschen schätzte, versammelte sich in der Toledostraße und verlangte eine Constitution. Der König Franz II. wandte sich eilends an das englische Kabinet, damit dies bei dem sardinischen Hofe sich verwende, daß gegen die Absichten Garibaldi's eingeschritten und die angekündigte Expedition nach Sicilien verhindert werde. Das englische Ministerium leistete dem Wunsch des Königs Folge, ließ ihm aber sagen, wenn er keine Revolution in seinem Lande wolle, so möge er auch bessere Institutionen geben. Garibaldi hatte 18,000 von den durch eine italienische Nationalsubscription aufgebrachten Gewehren verlangt, die in Genua und Mailand aufbewahrt wurden, um die Freiwilligen, die ihm aus ganz Italien für die Expedition zuströmten, damit zu bewaffnen. Die sardinische Regierung legte jetzt auf diese Gewehre Beschlag und verweigerte die Schiffe zur Abfahrt. Schwerlich hatte sie es ernstlich darauf abgesehen, die Expedition zu vereiteln; denn dieselbe fand gleichwohl statt, nur nicht mehr mit öffentlicher Unterstützung und nicht in der anfangs beabsichtigten Stärke. Man erfuhr, daß Garibaldi, der anfangs zunächst gegen Rom ziehen wollte, von dem Grafen Cavour ansehnliche Geldsummen für die Ausrüstung der Expedition nach Sicilien erhalten hatte; einem Angriff auf Rom, der Verwickelun-

Digitized by Google

gen mit den katholischen Mächten herbeigeführt hätte, suchte der Minister vorzubeugen. Garibaldi nahm seine Entlassung als sardinischer General und Deputirter und segelte am 6. Mai 1860 unter englischer Flagge auf drei gemietheten Dampfschiffen mit 1062 Italienern, 3 Ungarn und 4 Geschützen aus dem Hafen von Genua nach Sicilien ab. Am 11. Mai landete er an der sicilianischen Küste bei Marsala und setzte seine Mannschaft unter dem Schutze zweier englischer Corvetten an's Land, die einen Angriff auf seine die englische Flagge führenden Fahrzeuge von Seiten der neapolitanischen Kriegsschiffe verhinderten. Am gleichen Tage gingen von Genua neue Freischaaren nach Sicilien ab. Das revolutionäre Comité in Palermo erließ jetzt folgende Proclamation: „Sicilianer! Garibaldi ist unter uns, und sein Name lautet Sieg. Seien wir nun großmüthig; die Beleidigungen und Ungerechtigkeiten seien verziehen; erinnert euch, daß wir Alle Italiener sind! Mögen Beleidiger und Beleidigte einen Schleier über die Vergangenheit ziehen! Unser Ruf sei: Es lebe Italien! Es lebe Victor Emanuel!" Am 14. Mai 1860 concentrirte Garibaldi die Streitkräfte der aufständischen Sicilianer, etwa 4000 Mann, bei Salemi und erklärte sich zum Dictator von Sicilien im Namen des Königs Victor Emanuel. Die neapolitanische Regierung rief in einer Note am 15. Mai den Schutz der Mächte gegen die sardinische Regierung an, unter deren Augen eine Horde Räuber gegen Sicilien organisirt worden sei, verstärkte schleunigst die Truppen auf der Insel und schickte den General Lanza mit ausgedehnten Vollmachten als königlichen Statthalter nach Palermo. Bei Calatafimi stieß General Garibaldi am 15. Mai auf 3500 Mann neapolitanischer Truppen unter General Landi; die Neapolitaner wichen, Garibaldi rückte nach Alcamo vor, zog sich aber in das Gebirg zurück, als die Neapolitaner in einer Stärke von 10,000 Mann wieder anrückten. Von hier wandte er sich, ohne daß es letztere gewahr wurden, in der Stille über Misilmeri nach Palermo, wo noch ungefähr 25,000 Mann neapolitanische Truppen mit 48 Kanonen standen; im Hafen lagen acht neapolitanische Kriegsschiffe. Garibaldi überrumpelte die Stadt mit seinem 4000 Mann starken Corps am frühen Morgen des 27. Mai; er schoß das Thor St. Antonio entzwei, drang in die Stadt ein und trieb die Truppen, unter dem lebhaften Beistand der Bevölkerung, in die Forts zurück. Letztere und die Kriegsschiffe beschossen nun die Stadt drei Tage hindurch, ohne sie zur Ergebung zwingen zu können. Auf den Vorschlag des neapolitanischen Generals Lanza fand auf einem im Hafen liegenden englischen Kriegsschiffe am 30. Mai eine Conferenz zwischen Lanza und Garibaldi statt; es wurde hier auf drei Tage Waffenstillstand geschlossen, welche die Aufständischen zu Vorbereitungen für die Wiederaufnahme des Kampfes

Digitized by Google

benützten. „Für Jubel und Hurrah", sagte Garibaldi in einer am 1. Juni an die Palermitaner erlassenen Proclamation, „haben wir noch Zeit. Waffen und Bewaffnete! Wer in diesen drei Tagen nicht an Waffen denkt, ist ein Verräther und Feigling!" In der Nacht des zweiten Juni begann der Kampf wieder, doch schon am Morgen des dritten schloß man wiederum Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit. Der neapolitanische General Letitia ging nach Neapel, um Instructionen zu holen. Nach seiner Zurückkunft schloß er am 6. Juni eine Convention mit Garibaldi ab, nach welcher die neapolitanischen Truppen am 7. Juni die Stadt räumten und die Kriegsschiffe den Hafen verließen. Die Citadelle der Stadt wurde jetzt geschleift; Garibaldi setzte ein Ministerium ein und decretirte die Vertreibung der Jesuiten, welche in der traurigen Periode der bourbonischen Herrschaft die thätigsten Beförderer des Despotismus gewesen seien. Nur noch in der Festung Melazzo und in der Citadelle von Messina hielten sich neapolitanische Besatzungen, die aber einige Wochen später gleichfalls capitulirten. Ende Juli 1860 war die ganze Insel von den Neapolitanern geräumt.

In dieser bedenklichen Lage rief König Franz II. die Intervention der Großmächte an, fand aber wenig Gehör; Napoleon wies ihn an den König Victor Emanuel; dieser aber ließ sich jetzt auf keine Verbindung mit ihm mehr ein, nachdem er die früheren Anträge des sardinischen Kabinets ausgeschlagen hatte. Der französische Gesandte in Neapel, Baron Brenier, hatte dem jungen König dringend gerathen, wenn ihm die Revolution nicht über das Haupt wachsen solle, sofort die entschiedensten liberalen Maßregeln zu ergreifen. Am 25. Juni 1860 erließ nun der König von Portici aus ein Decret, in welchem eine allgemeine politische Amnestie, die Entlassung des bisherigen und Einsetzung eines freisinnigen Ministeriums, die Ausarbeitung einer neuen liberalen Verfassung und der Anschluß an Sardinien für die Einigung Italiens angekündigt wurde. Zugleich wurde (26. Juni) die dreifarbige Fahne auf dem Fort St. Elmo in Neapel aufgepflanzt. Allein das Volk setzte in diese Verheißungen kein Vertrauen, anstatt dadurch beruhigt zu werden, brach es in offene Empörung aus; am 28. Juni wurden die zwölf Polizeiämter in Neapel gestürmt, die Acten verbrannt und mehrere der verhaßtesten Polizeibeamten ermordet. Das neue Ministerium bewog nun den König, um dem Volke zu zeigen, daß es mit den liberalen Neuerungen ernstlich gemeint sei, sofort die Verfassung von 1848 wieder einzuführen. Die Stadt Neapel wurde in Belagerungszustand erklärt und während des Monats Juli mit Mühe in Ordnung gehalten; die Einwohner hofften auf Garibaldi, der demnächst mit seinen sicilianischen Freischaaren herüberkommen und dem bourbonischen Regiment ein

Digitized by Google

Ende machen sollte. Am 6. August 1860 richtete Garibaldi an die Neapolitaner eine Proclamation, worin er sie zum Anschluß an die nationale Sache aufforderte: „Laßt uns", sagte er, „unser Blut gemeinsam für die Sache Italiens einsetzen! Ergreifet, ihr Tapferen, die Hand, welche nie einem Tyrannen gedient hat, die aber schwielig wurde im Dienste des Volkes. Ich bitte euch, laßt uns Italien constituiren, ohne seine Kinder hinzuopfern. Mit euch will ich Italien dienen und für dasselbe in den Tod gehen!" In Torre di Faro hatte man nach und nach 350 Boote für die Ueberfahrt der Freischaaren nach dem Festlande angesammelt; allein es kreuzten sechs neapolitanische Dampfboote und eine Anzahl Kanonenboote in der Meerenge, um dies zu verhindern. In der Nacht vom 9. August 1860 landete die erste Abtheilung, 350 Mann stark, unter dem Commando eines Majors an der Küste von Calabrien in der Absicht, sofort das Fort Cavallo zu überrumpeln. Dies gelang zwar nicht, da die Besatzung vorbereitet war; aber das kleine Corps hielt sich in dem Dorfe Aspromonte und verstärkte sich hier durch zuströmende calabresische Freiwillige. Die Hauptmasse, 5000 Mann, folgte am 19. August unter Garibaldi auf zwei Dampfschiffen, welche die nordamerikanische Flagge aufgesteckt hatten, landete bei Melito in der Nähe von Reggio, vereinigte sich hier mit dem vorausgesandten kleinen Corps und nahm am 21. August die Stadt Reggio.

Der Zug, den Garibaldi jetzt nach der Hauptstadt Neapel unternahm, glich einem Triumphe. Von der Bevölkerung wurde er überall mit Enthusiasmus empfangen; das Militär leistete ihm keinen Widerstand. Die ihm entgegengeschickten beiden Brigaden Melendez und Briganti gingen am 21. August zu ihm über, die im Lager bei Monteleone unter General Bial gegen ihn gesammelten neapolitanischen Truppen lösten sich bei seiner Annäherung auf. Der Graf von Syrakus, Oheim des Königs, richtete am 24. August an Franz II. ein Schreiben, worin er denselben aufforderte, freiwillig auf den Thron zu verzichten. „Sire!" schrieb er, „als ich einst meine Stimme erhob, um die Gefahren zu beschwören, die unserem Hause bevorstanden, wurde sie nicht gehört. Schenken Sie ihr jetzt Gehör, wo sie größere Gefahr verkündet! Die veränderten Verhältnisse Italiens, das Gefühl nationaler Einigung, das in wenigen Monaten so mächtig um sich gegriffen hat, rauben Eurer Majestät die Kraft, womit man Staaten regiert, und machen die Verbindung mit Piemont unmöglich. Sire, noch ist es Zeit, retten Sie unser Haus vor den Verwünschungen Italiens! Befolgen Sie das Beispiel unserer hohen Verwandten von Parma, die beim Ausbruch des Bürgerkrieges ihre Unterthanen des geleisteten Eides entband und sie ermächtigte, freithätig über ihre künftigen Geschicke zu verfügen!" Für den Thron Franz II. hatte sich um diese Zeit be-

Digitized by Google

reits auch ein auswärtiger Candidat gemeldet; der Prinz Murat hielt den Zeitpunkt für günstig, sich bei den Neapolitanern als den Sohn eines vormaligen Königs von Neapel in Erinnerung zu bringen. „Blos in dem Falle", schrieb er am 10. August 1860 an die Neapolitaner, „möchte ich mich in eure Angelegenheiten mischen, wenn das neapolitanische Volk frei von jedem äußeren Einfluß gesetzlich und feierlich den Wunsch aussprechen würde, in mir ein Unterpfand der Unabhängigkeit und Wohlfahrt zu haben." Allein dieser Wunsch wurde nicht ausgesprochen, das Ziel der Neapolitaner war kein Regentenwechsel, sondern die Einigung Italiens unter dem König Victor Emanuel. Am 1. September 1860 richtete Garibaldi ein Schreiben an die Municipalität von Neapel, worin er bekannt gab, daß er mit seinen Truppen auf dem Marsche nach der Hauptstadt begriffen sei und am 7. oder 8. September daselbst eintreffen werde, um im Namen des Königs Victor Emanuel die Dictatur über das Königreich zu übernehmen. Dieses Schreiben brachte dieselbe Wirkung hervor, wie eine gewonnene Schlacht. Der König Franz II. verließ am 6. September 1860 unter Protest seine Hauptstadt und ging zu Schiffe nach der Grenzfestung Gaeta; der päbstliche Nuntius und die Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen folgten ihm dahin am 7. Sept., die Gesandten von England, Frankreich und Nordamerika blieben jedoch in Neapel zurück. Die dem König treu gebliebenen Truppen, ungefähr die Hälfte des neapolitanischen Heeres, zogen sich gleichfalls nördlich, hinter die Volturnolinie, und besetzten die Festungen Capua und Gaeta. Am 7. September 1860 zog Garibaldi mit den Offizieren seines Generalstabes unter ungeheuerem Jubel der Bevölkerung in Neapel ein. Er hatte am Morgen dieses Tages von Salerno aus eine Proclamation an die Einwohner erlassen, worin er sagte: „Söhne des Volkes! Mit Achtung und Liebe betrete ich diesen edlen und gewaltigen Mittelpunct der italienischen Völker, welche Jahrhunderte des Despotismus nicht erniedrigen, noch zwingen konnten, die Kniee vor der Tyrannei zu beugen. Das erste Bedürfniß Italiens war die Eintracht, um die Einheit der großen italienischen Familie zu begründen. Heute ist, Dank der Vorsehung, diese Eintracht durch die erhebende Einmüthigkeit aller Provinzen für das Werk der nationalen Wiedergeburt zu Stande gebracht." In Neapel angekommen, sprach er das versammelte Volk folgendermaßen an: „Mit freudigen Gefühlen betrat ich diese Stadt, die schönste Italiens. Es ist ein feierlicher Tag für ein Volk, wie dieses, das befreit von dem Joche so vieler Tyrannen, zu dem Leben der freien Nationen ersteht und ein Vaterland gewinnt. Ihr hattet ein Recht auf diese Loskaufung wegen eurer langen Leiden; ihr werdet euch derselben würdig machen, wenn ihr euererseits eine hilfreiche Hand Denen bietet,

Digitized by Google

die noch leiden. Jetzt gehört ihr Italien an. Eure Freiheit erfüllt die Italiener mit Jubel und tröstet die Menschheit. Ich komme allein unter euch; ich will euch nicht erobern, sondern euch die Hand reichen. Vereint können wir jetzt Alles wagen und unser Geschick erfüllen. Wir verlangen Nichts von Anderen, wir wollen aber unser Italien, und Italien wird unser werden." Eine Proclamation kündigte an demselben Tage an, daß Garibaldi die Dictatur über das Königreich im Namen Victor Emanuels, des Königs von Italien, übernommen habe; von den zuletzt ernannten liberalen Ministern blieben einige (wie der Minister des Innern Liberio Romano) im Amte; andere wurden entlassen. Am 10. September trafen, auf Garibaldi's Veranstaltung, im Hafen sardinische Truppen ein, welche die Kasernen der Stadt bezogen.

Der Rückzug der dem König Franz treugebliebenen Hälfte des neapolitanischen Heeres nach der Grenze des Kirchenstaates ließ befürchten, daß der König von Neapel seine Streitkräfte mit den päbstlichen Truppen vereinigen möchte. Letztere, meist aus Ausländern bestehend und von General Lamoricière befehligt, hatten die Marken und Umbrien besetzt, um den Abfall dieser Provinzen von der päbstlichen Herrschaft zu verhindern, und durch ihr rohes und wüstes Verhalten gegen die Einwohner bisher zu beständigen Beschwerden Veranlassung gegeben. Nach dem Anschlusse Neapels an Sardinien hielt der Minister Cavour den Zeitpunct für geeignet, sich dieser gedrückten päbstlichen Provinzen anzunehmen. Am 7. September 1860 erging vom sardinischen Ministerium an die päbstliche Regierung die Aufforderung, die fremden, aus Leuten aller Sprachen und Nationen bestehenden Soldtruppen, welche die Gefühle Umbriens und der Marken nicht zum Ausdruck kommen ließen und das nationale Bewußtsein der Italiener verletzten, unverzüglich aufzulösen. Zugleich kündigte der in der Romagna stehende sardinische General Fanti dem päbstlichen General Lamoricière an, daß er mit seinen Truppen in das päbstliche Gebiet einrücken werde, so wie die päbstlichen Truppen fortführen, die nationalen Kundgebungen in Umbrien und den Marken, mit Gewalt zu unterdrücken. Die päbstliche Regierung weigerte sich, den sardinischen Abgesandten Grafen de la Minerva, welcher die Forderung der Auflösung der päbstlichen Truppen nach Rom gebracht hatte, zu empfangen und beantwortete seinen schriftlich abgegebenen Auftrag abschlägig. Am 11. Sept. 1860 erschien eine Deputation aus Umbrien und den Marken bei Victor Emanuel und bat ihn, das Protectorat über diese Provinzen zu übernehmen; es hatten so eben wieder die päbstlichen Truppen in dem aufständischen Städtchen Fossombrone die Ruhe in sehr barbarischer Weise hergestellt. Der König befahl nun an demselben 11. Sep-

Digitized by Google

tember, daß seine Truppen in zwei Corps unter den Generalen Fanti und Cialdini in den Kirchenstaat einrücken sollten; eine Proclamation erklärte, die Sardinier würden den Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche respectiren, ihre Absicht gehe nur dahin, unglückliche italienische Provinzen von den Schaaren fremder Abenteurer zu befreien. Napoleon rief hierauf seinen Gesandten von Turin ab (14. Sept.) und verstärkte die französische Besatzung in Rom; weitere Maßregeln ergriff er zum Schutze des Pabstes nicht; er that diesen Schritt, um vor dem französischen Clerus sich den Schein zu geben, als beabsichtige er, wenn Victor Emanuel weiter gehen würde, sich des Pabstes ernstlich anzunehmen; doch war ja sein Programm, nach welchem das päbstliche Territorium auf die Stadt Rom beschränkt werden sollte, bekannt und bisher nicht widerrufen. Am 14. September nahm der sardinische General Fanti die päbstliche Stadt Perugia; 1600 päbstliche Soldaten und der General Schmidt (derselbe, welcher am 20. Juni 1859 in dieser damals im Aufstand befindlichen Stadt ein so großes Blutbad angerichtet hatte), wurden gefangen. Am 18. September 1860 kam es mit den päbstlichen Truppen unter Lamoricière zu einer Schlacht bei Castelfidardo; die Päbstlichen wurden geschlagen, zerstreut und zum Theil gefangen; Lamoricière entkam in das befestigte Ancona. Dort war am 18. September bereits die sardinische Flotte unter Admiral Persano eingetroffen; am 19. Sept. wurde die Stadt auch auf der Landseite von den Truppen des Generals Fanti eingeschlossen. Nach kurzer Belagerung ergab sie sich am 29. Sept. 1860; die Besatzung sammt dem General Lamoricière wurde kriegsgefangen. Letzterer, dem von den Kriegen in Algier her ein großer Ruf vorangegangen war, endete hier seine kriegerische Laufbahn auf eine wenig auszeichnende Weise; er verließ den päbstlichen Dienst und lebte fortan im Privatstande auf seinem Schlosse Prouzel in der Picardie, wo er am 11. Sept. 1865 starb.

Inzwischen bereiteten sich in Neapel unter der Dictatur Garibaldi's eigenthümliche Dinge vor. Es gewann den Anschein, der italienische Volksmann trage sich mit der Absicht, das Königreich Neapel zu einer Republik zu machen. Republikaner der entschiedensten Färbung, wie Mazzini, Crispi, Ledrü-Rollin, hatten sich in der Hauptstadt um ihn versammelt, und es war auch theilweise bereits ein republikanisch gesinntes Ministerium eingesetzt worden. In einer Proclamation vom 19. Sept. 1860 hatte Garibaldi die italienischen Freiwilligen aufgefordert, mit ihm gegen Rom zu ziehen. Wahrscheinlich sollte dort der Pabst vertrieben und die italienische Republik proclamirt werden; er setzte sich auch in den letzten Tagen des September mit seinen Freischaaren gegen die neapolitanische Nordgrenze in Marsch. Der

Digitized by Google

König Victor Emanuel richtete einen eigenhändigen Brief an ihn, der ihn zwar wieder mehr auf die monarchische Seite lenkte, doch schien es nöthig, daß jetzt das sardinische Heer und an seiner Spitze der König selbst in das Königreich einrückten, um die monarchische Ordnung daselbst aufrecht zu erhalten. Es fanden sich auch Deputationen monarchisch gesinnter Notabeln aus Neapel und Palermo in Turin ein, welche den König einluden, nach Neapel und Sicilien zu kommen. Am 29. Sept. 1860 reiste Victor Emanuel nach Mittelitalien ab und am 4. Oktober übernahm er in Ancona den Oberbefehl über die sardinischen Truppen, von denen eine Abtheilung unter General Cialdini schon am 25. September die neapolitanische Grenze überschritten hatte. Der König hielt es für nöthig, sich den Großmächten gegenüber wegen dieses neuen Schrittes durch ein am 9. October 1860 erlassenes Manifest zu rechtfertigen. „Wer mich in Europa der Unklugheit beschuldigt", sagte er darin, „erwäge ruhigen Sinnes, was geschehen sein würde, was aus Italien an dem Tage geworden wäre, an welchem sich die Monarchie nicht bereit und mächtig genug gezeigt hätte, den Ansprüchen auf die Wiedergeburt der Nation zu entsprechen. Ganz Italien war in Furcht, daß unter dem Schatten einer glorreichen Popularität, einer antiken Biederkeit (Garibaldi's) eine Faction (Mazzini) sich wieder zu beleben suche, welche den baldigen Triumph der nationalen Sache den Chimären ihres ehrgeizigen Fanatismus zu opfern bereit ist. Alle Italiener wendeten sich an mich, daß ich diese Gefahr beschwören möge. Es war meine Pflicht, dies zu thun, denn bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge wäre es nicht Mäßigung, nicht Besonnenheit, sondern Schwäche und Unklugheit gewesen, die Leitung der nationalen Angelegenheiten nicht mit fester Hand zu übernehmen, für welche ich gegenwärtig Europa verantwortlich bin. Vielleicht wird meine Politik in Europa dazu dienen, den Fortschritt der Völker mit der Stabilität der Monarchien zu versöhnen. In Italien, das weiß ich, schließe ich die Aera der Revolutionen." Der Kaiser von Rußland, der sich gegen den König von Neapel wegen der neutralen, Rußland begünstigenden Haltung Neapels im Krimkrieg einigermaßen verpflichtet erachten mochte, rief am 10. Oktober 1860 seinen Gesandten von Turin ab, ebenso Spanien am 26. Oktober, die übrigen Mächte thaten keine ernstlichen Schritte; von Seiten Frankreichs und Oesterreichs befand sich ohnehin kein Gesandter mehr in Turin. Am 22. Oktober 1860 hielten die Monarchen von Rußland, Oesterreich und Preußen wegen der italienischen Angelegenheiten eine Zusammenkunft in Warschau; man vereinigte sich hier, entschiedene Schritte zu unterlassen. England begünstigte die nationale Sache der Italiener ohne Hehl; die Volksstimmung war hier so entschieden für die italienische Erhebung, daß sich am 16. Oktober

Digitized by Google

1860 ein 900 Mann starkes Bataillon englischer Freiwilliger bei Garibaldi in Caserta einfand. In der Umgebung des Königs Franz II. von Neapel, der sich mit 20,000 Mann seines Heeres in der Festung Capua befand, ging man mit dem Plane um, daß der König seinen Namenstag am 4. Oktober in Neapel feiern müsse. Es wurde beschlossen, den heranziehenden Garibaldianern entgegenzugehen, sie zu schlagen und auf Neapel zu marschiren. Bei Caserta kam es am 1. Oktober 1860 zur Schlacht; die Neapolitaner wurden geworfen und mußten sich in die Festung Capua zurückziehen, welche die Garibaldianer jetzt, unterstützt von sardinischen Truppen, die zur See angekommen waren, belagerten. Der König Franz zog sich nach der Grenzfestung Gaeta zurück. Hier erließ er am 20. Oktober ein Rundschreiben an die europäischen Mächte, worin er sagte, gegen die Banden der Abenteurer hätte er wohl die Oberhand behauptet; nachdem ihn aber jetzt auch der König von Sardinien angegriffen habe, werde die neapolitanische Monarchie wohl zu Grunde gehen, mit ihr würden aber auch zugleich alle Rechte und Grundsätze vernichtet werden, auf welchen die Unabhängigkeit und Sicherheit der Nationen beruhten. Am 15. Oktober langte Victor Emanuel in der neapolitanischen Stadt Giulanova am adriatischen Meere an, wo ihn eine neapolitanische Deputation erwartete, welche die Bitte stellte, er möge das Königreich Neapel mit Sardinien vereinigen. Am 21. Oktober 1860 fand im Königreich Neapel und auf Sicilien die Volksabstimmung über den Anschluß an Sardinien statt. In der Hauptstadt Neapel ergaben sich 154,000 bejahende Stimmen, im Königreich überhaupt stimmten 1,310,226 mit Ja, 10,012 mit Nein. Nun säumten auch Umbrien und die Marken mit dem förmlichen Anschluß nicht länger. Die päbstliche Regierung hatte strenge Verbote gegen eine Volksabstimmung ergehen lassen, aber dieselben wurden nicht beachtet; am 4. und 5. November 1860 wurde die Abstimmung ins Werk gesetzt. In Umbrien stimmten 97,000 mit Ja, 380 mit Nein, in den Marken 133,783 mit Ja, 1212 mit Nein. Somit waren also die Romagna, die Marken und Umbrien, im Ganzen 15 Provinzen (ein Gebiet von 539 □ Meilen) vom Kirchenstaat abgefallen, und es blieben dem Pabst nur noch die Provinzen Rom und Comarca, Viterbo, Civita-Vecchia, Velletri und Frosinone mit einem Flächeninhalt von 214 □ Meilen.

Am 7. November 1860 hielt der König Victor Emanuel in Neapel seinen Einzug. Tags darauf überreichte ihm Garibaldi im Thronsaale der Residenz das Plebiscit, welches ihn auf den Thron des Königreichs rief. Der König erließ eine Proclamation, worin er sagte: „Durch die allgemeine Abstimmung wurde mir die Gewalt über diese edlen Provinzen übertragen. Ich erkenne diesen Beschluß des

Digitized by Google

nationalen Willens an, nicht aus Herrschsucht, sondern weil mich mein Gewissen als Italiener dazu auffordert. Die Pflichten aller Italiener mehren sich. Mehr als je sind aufrichtige Eintracht und beständige Selbstverleugnung nöthig. Alle Parteien müssen in Ehrfurcht sich beugen vor der Majestät Italiens, welches Gott aufrichtet." Der König deutete auf die republikanischen Bestrebungen, denen auch Garibaldi sich zugeneigt hatte. Letzterer wünschte, daß ihn der König für ein Jahr zum Generalgouverneur von Neapel und Sicilien mache; Victor Emanuel hielt dies aber nicht für gerathen; er schlug es ihm ab, wollte ihn jedoch dagegen zum Obergeneral der sardinischen Armee und zum Großkreuz des Annunziata-Ordens ernennen, und forderte ihn auf, sich eines der königlichen Schlösser als Geschenk auszusuchen. Garibaldi lehnte alle diese Ehren ab und kehrte auf seine kleine Insel Caprera (in der Straße St. Bonifacio zwischen Corsika und der Insel Sardinien) zurück, wo er sich mit der Landwirthschaft zu beschäftigen pflegte. In einer Proclamation sagte er, im Frühjahr 1861 werde er wieder auf dem Kampfplatz erscheinen; die Italiener möchten bis dahin für eine Million Streiter sorgen, sonst würde es mit der Einheit und Freiheit Italiens schlimm stehen. Sein Freiwilligencorps wurde von dem König am 27. November 1860 aufgelöst; Soldaten und Offiziere erhielten das Recht, in das regelmäßige sardinische Heer einzutreten. Am 30. November ging Victor Emanuel nach Sicilien, wo er mit gleichem Enthusiasmus empfangen wurde; am 27. Dez. 1860 kehrte er nach Turin zurück.

Die Festung Capua, in welcher sich 5800 Mann reguläre Truppen und ungefähr eine gleiche Zahl bewaffneter Bauern befanden, capitulirte an die Sardinier am 2. November 1860. Am 3. November schlug der König Victor Emanuel die Truppen des Königs Franz II. am Flusse Garigliano; dieselben zogen sich in die Festung Gaeta zurück, so weit dieser Platz sie aufnehmen konnte; der größere Theil (10,000 Mann Infanterie, 4500 Reiter und Artillerie mit 36 Kanonen) trat auf römisches Gebiet über und wurde hier von dem französischen Commandanten entwaffnet. Gaeta wurde jetzt von den Sardiniern zu Wasser und zu Land eingeschlossen; auf der Seeseite verhinderte jedoch eine französische Flotte jede feindliche Action gegen die Stadt. Napoleon erklärte, es geschehe dies zum Schutze des Königs Franz und seiner Gemahlin; auch der Seeweg nach Rom wurde für die Bedürfnisse der Besatzung beständig offen gehalten. Auf Andringen der Engländer gab der Kaiser diese halbe, die Uebergabe nur verzögernde Protection am Anfang des Jahres 1861 auf; am 19. Januar 1861 wurde die Festung auch auf der Seeseite von den Sardiniern eingeschlossen; das Bombardement begann am 20. Ja-

Digitized by Google

nuar von beiden Richtungen; die Belagerten vertheidigten sich tapfer, aber die Erfolglosigkeit längeren Widerstandes erkennend, capitulirte der König Franz am 13. Februar 1861 und begab sich mit seiner Gemahlin auf einer französischen Dampffregatte nach Rom, wo er seinen Palast Farnese bezog. In einer Proclamation erklärte er, daß er, von aller fremden Hülfe verlassen, durch die überlegene Artillerie der Sardinier und durch den Typhus, der seine Truppen decimirte, gezwungen worden sei, auch diesen Punkt seines Königreiches, den er noch inne hatte, preiszugeben. Er besaß jetzt nur noch zwei unbedeutende feste Plätze, die Citadelle von Messina, welche am 10. März, und Civitella-del-Tronto, welches am 29. März 1861 capitulirte. Am 16. Febr. 1861 erließ er eine sehr bittere Note an seine Vertreter bei den fremden Mächten, worin er sagte, er hätte gedacht, daß er bei den christlichen Mächten auch so viel Schutz ansprechen könnte, als der Sultan, dem beständig gegen innere und äußere Feinde Beistand geleistet würde, während man ihn selbst völlig im Stich gelassen habe.

Am 18. Februar 1861 wurde in Turin das erste allgemeine italienische Parlament eröffnet; es bestand aus 443 Deputirten. Victor Emanuel sagte in der Thronrede: „Frei und fast ganz einig durch die wunderbare Hülfe der göttlichen Vorsehung, durch den einstimmigen Willen der Völker und durch die glänzende Tapferkeit der Heere, vertraut sich Italien Ihrer Tugend und Weisheit an. Ihnen kommt es zu, ihm gemeinschaftliche Institutionen und eine dauernde Verfassung zu geben. Indem Sie Völkern, welche verschiedene Sitten und Ordnungen hatten, größere administrative Freiheiten gewähren, werden Sie darüber wachen, daß die politische Einheit, der Seufzer so vieler Jahrhunderte, niemals wieder verkürzt werden könne. Die Meinung der gebildeten Völker ist uns günstig; es sind uns günstig die gerechten und liberalen Prinzipien, die im Rathe Europa's vorwiegen. Italien wird eine Garantie der Ordnung und des Friedens und ein wirksames Werkzeug der allgemeinen Civilisation werden." Nachdem die italienische Kammer am 14. März 1861 einstimmig den Gesetzentwurf gebilligt hatte, daß Victor Emanuel den Titel eines Königs von Italien annehmen solle, wurde das Gesetz selbst am 17. März ausgefertigt und unterzeichnet. Als Titulatur wurde die Formel bestimmt: „Victor Emanuel II., durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation König von Italien." Am 20. März wurde der König in Turin als König von Italien proclamirt. Wie zu erwarten, protestirten sämmtliche beeinträchtigten italienischen Fürsten, der Großherzog von Toscana am 26. März, der Herzog von Modena am 30. März, der König von Neapel am 5. April, die Herzogin-Wittwe von Parma am 10. April, der Pabst Pius IX. am 15. April 1861. Diese

Digitized by Google

Protestationen äußerten jedoch jetzt, wo man einsah, daß die Dinge ohne einen großen, kostspieligen Krieg nicht mehr auf den alten Stand zurückgeführt werden könnten und die alten Verhältnisse, bei der Stimmung der italienischen Nation, unter keinen Umständen mehr aufrecht zu erhalten seien, auf die Kabinete der Großmächte keinen Einfluß mehr. Der englische Minister Lord Russel hatte dem sardinischen Kabinet schon am 27. Oktober 1860 in einer Note erklärt, England nehme keinen Anstand, der Mißbilligung von Oesterreich, Frankreich, Preußen und Rußland gegenüber die Berechtigung der Italiener, ihre politischen Zustände zu ändern und zu verbessern, öffentlich anzuerkennen. Die Regierungen des Pabstes und des Königs von Neapel hätten so schlecht für die Handhabung der Gerechtigkeit, für den Schutz der persönlichen Freiheit und für die Wohlfahrt des Volkes im Allgemeinen gesorgt, daß ihre Unterthanen den Sturz ihrer Herrscher als nothwendige Vorbedingung jeder Verbesserung ihrer Lage ersehnen mußten. Seit der Bewegung im Jahre 1849 habe man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß der einzige Weg, auf welchem sich die Italiener ihre Unabhängigkeit sichern könnten, in der Bildung einer einzigen, starken Regierung für ganz Italien bestehe. Die englische Regierung halte dafür, daß dem bewußten Volke selbst das beste Urtheil über seine Angelegenheiten zustehe; England, die Niederlande und Frankreich hätten seinerzeit gleichfalls durch Gewaltmaßregeln ihre politischen Zustände verbessert. Die englische Regierung könne sich daher dem strengen Tadel, welchen die übrigen Großmächte gegen das Verfahren des Königs Victor Emanuel ausgesprochen hätten, nicht anschließen; sie wende sich lieber dem erfreulichen Anblick zu, den ein Volk gewährt, welches unter den Sympathien und guten Wünschen Europas das Gebäude seiner Freiheiten errichtet und den Bau seiner Unabhängkeit befestigt. Die förmliche Anerkennung des Königreichs Italien erfolgte von England bereits am 30. März 1861, am nämlichen Tage auch von der Schweiz, von Griechenland am 11. April, von Frankreich am 15. Juni, von Portugal am 21. Juni, von Holland am 24. September, von Belgien am 6. November 1861, von Rußland am 10. Juli 1862, von Preußen am 18. Juli 1862, von Spanien am 26. Juni 1865, von den Staaten des deutschen Zollvereins durch den Abschluß eines Handelsvertrages mit Italien am 31. Dezember 1865, endlich von Oesterreich durch den wiener Frieden am 3. Oktober 1866, in welchem zugleich Venetien an das neue Königreich abgetreten wurde (vergl. den Artikel XXV dieses Buches).

Wir lassen nun hier die Annexionsdecrete bezüglich Neapels, Umbriens und der Marken, das Gesetz über den Titel eines Königs von Italien für Victor Emanuel, und die Erklärung der zweiten ital. Kammer bezüglich Roms, als Hauptstadt Italiens, folgen.

Digitized by Google

Les annexions au royaume de Sardaigne et la formation du royaume d'Italie.

Décret

du Général Garibaldi, réunissant les deux-Siciles au royaume d'Italie.

(15 octobre 1860.)

Pour accomplir un vœu incontestablement cher à la nation entière,

Je décrète:

Que les Deux-Siciles, qui doivent leur rédemption au sang italien et qui m'ont librement élu dictateur, font partie intégrante de l'Italie une et indivisible, avec son roi constitutionnel Victor-Emmanuel et ses descendans.

Je déposerai dans les mains du roi, à son arrivée, la dictature qui m'a été conférée par la nation.

Les prodictateurs sont chargés de l'exécution du présent décret.

G. Garibaldi.

Sant'Angelo, 15 octobre 1860.

Acte d'acceptation,

dressé à Naples, de l'annexion des Marches et de l'Ombrie aux États de Sa Majesté Victor-Emmanuel.

L'an 1860, le 22 novembre, à onze heures du matin, à Naples, dans le palais royal et dans la salle du trône, en présence de Sa Majesté Victor-Emmanuel; assistant au présent acte: le ministre de grâce et justice, Cassini; le ministre de la guerre, Fanti; le lieutenant général dans les provinces napolitaines, Farini; le général d'armée, comte de La Rocca, et la maison mi-

Digitized by Google

jitaire du roi, ont été introduits MM. Valerio et Marquis Napoléon Pepoli, commissaires du royaume dans les Marches et l'Ombrie, et MM. Fasioli, Amitrali, etc., etc. (suit une longue liste de noms qui n'offre aucun intérêt), composant les députations des Marches et de l'Ombrie, lesquelles ont présenté à Sa Majesté le résultat du vote du plébiscite par lequel les peuples de ces provinces, appelées aux comices les 4 et 5 novembre 1860, ont déclaré par vote universel, avec 133,775 votes affirmatifs, contre 1212 négatifs, dans la première province, et 97,040 votes affirmatifs, contre 380 négatifs, dans la seconde, vouloir faire partie de la monarchie constitutionnelle de Victor-Emmanuel.

Sa Majesté le Roi, en acceptant pour soi et pour ses descendants le résultat du vote, a exprimé combien il était heureux de ce que le concours de ces estimables provinces constituât la nationalité italienne dans un État unique, et de ce que le sort de la patrie commune fût uni indissolublement au sort de sa maison, liés par un pacte de liberté et de croyance.

De ces faits, le ministre de grâce et justice, sur l'ordre du roi, a dressé le présent procès-verbal, souscrit par Sa Majesté, par les royaux commissaires des Marches et de l'Ombrie, les membres des députations de ces provinces, par le lieutenant général dans les provinces napolitaines, par les conseillers de lieutenance, par le syndic de la municipalité de Naples, le président de la cour suprême de justice, le président de la grande cour des comptes, et contre-signé par les ministres de la guerre, et grâce et justice, munis du grand sceau de l'État.

L'original du présent acte sera déposé et conservé dans les archives générales du royaume.

Décret royal

concernant l'acceptation du titre de Roi d'Italie

(17 mars 1861).

Article unique: Le Roi prend pour lui et pour ses successeurs le titre de Victor Emmanuel II., Roi d'Italie.

La loi sur l'intitulé des actes publics, adoptée le 23 Mars 1861 consacre la formule: Victor Emmanuel, Roi d'Italie par la grâce de Dieu et la volonté de la nation.

Déclaration

de Rome pour capitale future du royaume d'Italie.

A la suite d'une interpellation de M. Audinot dans la chambre des députés le 15 Mars 1861 la chambre, d'accord avec le gouvernement, déclaré

Digitized by Google

par le président du conseil des ministres, le comte de Cavours, accepte le 27 Mars 1861 l'ordre du jour Buoncompagni, qui proclame formellement Rome capitale du Royaume d'Italie. Cette déclaration n'à pas été depuis ni retirée ni annullée par le parlament.

La chambre, dans le ferme espoir, que, si la dignité et l'independance du pape et la liberté de l'église seront assuré, le principe de non-intervention pourra être appliqué et Rome d'accord avec la France sera rendu à l'Italie, vote ordre du jour.

Digitized by Google

XII.

Vertrag

der Großmächte über die Vereinigung der jonischen Inseln mit dem Königreich Griechenland,

14. November 1863.

Die jonischen Inseln (Korfu, Paxo, Sta. Maura, Cephalonia, Zante, Theaki und Cerigo an der Südspitze des Peloponnes, zusammen ungefähr 50 □Meilen groß) waren das ganze Mittelalter hindurch bis zum Jahr 1797 im Besitz der Venetianer; mit der Eroberung Venedigs kamen sie im Jahre 1797 an Frankreich, 1799 wurden sie von den Russen und Türken erobert und von dem russischen Kaiser Paul zur jonischen Sieben-Insel-Republik gemacht, 1807 im tilsiter Frieden von Kaiser Alexander wieder an Frankreich abgetreten, 1811, mit Ausnahme von Corfu, wo sich die Franzosen behaupteten, von den Engländern besetzt. Durch einen Vertrag zwischen Rußland, Oesterreich, Preußen und England vom 5. Nov. 1815 kamen die Inseln unter dem Namen „Vereinigter Staat der jonischen Inseln" unter die bleibende Herrschaft der Engländer. Sie sollten nach diesem Vertrage einen freien und unabhängigen Staat bilden unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Protectorat der englischen Krone. Nach Artikel 3 dieses Vertrages sollte der Inselstaat seine inneren Angelegenheiten zwar selbst ordnen, der König von England jedoch der Gesetzgebung und Administration eine besondere Fürsorge widmen und zur Handhabung der Regierung einen Lord-Obercommissär dort einsetzen. Diese Bestimmungen waren sehr allgemein gehalten; sie wiesen den Rechten des Volkes und denen des Protectorats keine bestimmten Grenzen an und überließen daher das Schicksal der Einwohner demjenigen der beiden Theile, in dessen Besitz sich die reelle Macht befand, dem englischen Ministerium. Letzteres gab am 26. August 1817 dem neuen Staate eine Verfassung, welche den Bürgern fast alle Rechte entzog und ein

Digitized by Google

beinahe absolutistisches Regiment einführte. Damit waren die Einwohner sehr unzufrieden und es gab fortan beständige Differenzen zwischen Volk und Regierung, die zur Zeit des griechischen Aufstandes gegen die Pforte (seit 1821), in welchem die Jonier eine Aufforderung fanden, sich gleichfalls von dem englischen Drucke zu befreien, in offenen Aufruhr übergingen. Nachdem im Jahr 1832 Griechenland unter dem König Otto ein selbständiges Reich geworden war, trat unter den Joniern das Verlangen nur um so lebhafter hervor, dem neuen griechischen Staate anzugehören; der englische Lord-Obercommissär Howard Douglas dagegen suchte diese nationalen Bestrebungen durch harte Maßregeln zu unterdrücken. Der politische Sturm, welcher im Jahr 1848 über Mitteleuropa ging, brachte auch die Jonier in neue Aufregung. Sie verlangten am 27. März 1848 eine Verbesserung ihrer Verfassung, Preßfreiheit und die Bildung eines eigenen jonischen Heeres. Da das englische Ministerium diese Forderungen nicht genehmigte, so brach am 27. September 1848 ein Aufstand auf der Insel Cephalonia aus; derselbe wurde durch englische Truppen niedergeschlagen, erneuerte sich aber im August 1849 und wurde jetzt mit blutiger Strenge gegen die Wortführer unterdrückt. Die Zufriedenheit der Jonier war natürlich durch solche Maßregeln nicht hergestellt; es gab fortan alljährlich auf jedem Parlament Proteste, die Forderung einer Vereinigung mit Griechenland wurde beständig wiederholt. Endlich, als dieselbe am 23. Mai 1862 abermals in sehr entschiedener Weise von dem Parlament gestellt worden war, fand sie Gehör. Es hatte sich damals in England die Ansicht Geltung verschafft, daß man nur den Besitz solcher Colonien aufrecht erhalten müsse, von welchen das englische Volk wirklich Nutzen habe, daß dagegen auswärtige Besitzungen, wie die jonischen Inseln, welche, ohne wirkliche Vortheile zu gewähren, dem Lande viel Mehr kosteten, als eintrügen, besser aufgegeben würden. Außerdem hatte im Herbst 1862 der Thronwechsel in Griechenland stattgefunden; England wünschte, Rußland gegenüber seinen Einfluß auf die Griechen zu verstärken und sich denselben gefällig zu erweisen; es agitirte, den russischen Bestrebungen für den Herzog von Leuchtenberg gegenüber, für die Wahl des englischen Prinzen Alfred zum König von Griechenland (November 1862). Letzterer wurde auch wirklich gewählt, lehnte aber die Wahl ab, und dieselbe fiel jetzt auf den Sohn des Königs von Dänemark, Schwager des englischen Kronprinzen (30. März 1863), der als Georg I. am 30. Oktober 1863 die Regierung antrat. Um diesem jungen Prinzen eine günstige Stimmung unter den Griechen zu bereiten, versprach die englische Regierung, daß er die jonischen Inseln bei seinem Regierungsantritt als ein Geschenk an Griechenland mitbringen solle. Am 5. Oktober 1863 erschien der Lord-Obercommissär

Digitized by Google

im jonischen Parlament und erklärte, die Königin Victoria sei bereit, die jonischen Inseln an Griechenland abzutreten unter der Bedingung, daß die gegenwärtigen Pensionen fortbezahlt, die Kirchhöfe aller Confessionen geachtet, die Festungswerke geschleift, und zu der Civilliste des Königs Georg von Griechenland von den Joniern jährlich 10,000 Pfund Sterling gezahlt würden. Die letzten beiden Bedingungen lehnte das Parlament ab. Am 1. Juni 1864 erschienen griechische Truppen in Korfu, zogen die griechische Flagge auf und nahmen von der Insel Besitz. Seitdem sind die jonischen Inseln mit dem Königreich Griechenland vereinigt und in vier Monarchien eingetheilt, nämlich Korfu mit Paxo, Cephalonia, Leukadia (Sta. Maura und Ithaka) und Zante mit Cerigo. Die Wirkungen der Vereinigung haben sich für die Jonier nicht so ersprießlich gezeigt, als sie erwarteten. Durch ihre Verbindung mit England und die beständige Anwesenheit einer englischen Besatzung und englischer Kriegsschiffe war viel englisches Geld in das Land gekommen. Diese Einnahmsquelle hörte nun auf; statt dessen waren sie jetzt mit dem armen Griechenland verbunden, das ihre Mittel sehr in Anspruch nahm, und in die beständigen Parteiungen und Streitigkeiten dieses Landes mit hineingezogen. — Da England das Protectorat über die Inseln mit Genehmigung der Mächte Rußland, Oesterreich und Preußen übernommen hatte, so wollte es dasselbe auch nur wieder mit der Einwilligung der Großmächte aufgeben. Das Protokoll, wodurch die Zustimmung der Großmächte zur Einverleibung des Inselstaates in das Königreich Griechenland am 14. November 1863 ertheilt wurde, lassen wir hier folgen.

Digitized by Google

Traité

entre la Grande-Bretagne, l'Autriche, la France, la Prusse et la Russie concernant l'Union des États-Unis des Iles Ioniennes au royaume de Grèce

(d. d. Londres le 14 novembre 1863).

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande ayant fait connaître à Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, que l'Assemblée Législative des États-Unis des Iles Ioniennes, dûment informée de l'intention de Sa Majesté de consentir à l'union de ces Iles au Royaume de Grèce, s'est prononcée unanimement en faveur de cette union; et la condition établie par la dernière clause du Protocole signé par les Plénipotentiaires des Cinq Puissances le 1 août dernier se trouvant ainsi remplie, Leurs dites Majestés, savoir, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, ont résolu de constater par un Traité solennel l'assentiment qu'elles ont donné à cette union, en stipulant les conditions sous lesquelles elle s'effectuerait.

A cet effet leurs dites Majestés ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir: — — lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les Articles suivants: —

Art. I. Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande renonce, sous les conditions ci-dessous spécifiées, au Protectorat des Iles de Corfou, Cephalonie, Zante, Sainte Maure, Ithaque, Cerigo, et Paxo, avec leurs Dépendances, que le Traité signé à Paris le 5 novembre 1815, par les Plénipotentiaires de la Grande-Bretagne, d'Autriche, de Prusse, et de

Digitized by Google

Russie, a constitué en un seul État libre et indépendant, sous la dénomination d'États-Unis des Iles Ioniennes, placé sous la protection immédiate et exclusive de Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, ses héritiers et successeurs. Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, acceptent, sous les conditions ci-dessous spécifiées, l'abandon que Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande fait du Protectorat des États-Unis des Iles Ioniennes; et reconnaissent, conjointement avec Sa Majesté, l'union des dits États au Royaume Hellénique.

Art. II. Les Iles Ioniennes, après leur union au Royaume de Grèce, jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle: et en conséquence, aucune force armée, navale ou militaire, ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur le territoire ou dans les eaux de ces Iles, au delà du nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public, et pour assurer la perception des revenus de l'État. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent Article.

Art. III. Comme conséquence nécessaire de la neutralité dont les États-Unis des Iles Ioniennes sont appelés ainsi à jouir, les fortifications construites dans l'Ile de Corfou et dans ses dépendances immédiates, étant désormais sans objet, devront être démolies, et leur démolition s'effectuera avant la retraite des troupes employées par la Grande-Bretagne à occuper ces Iles en sa qualité de Puissance Protectrice. Cette démolition se fera de la manière que Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande jugera suffisante pour remplir les intentions des Hautes Parties contractantes.

Art. IV. La réunion des Iles Ioniennes au Royaume Hellénique n'apportera aucun changement aux avantages acquis à la navigation et au commerce étrangers en vertu de Traités et de Conventions conclus par les Puissances étrangères avec le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, en sa qualité de Protectrice des États-Unis des Iles Ioniennes. Tous les engagements qui résultent des dites transactions, ainsi que des réglements actuellement en vigueur, seront maintenus et strictement observés comme par le passé. En conséquence il est expressément entendu que les bâtiments et le commerce étrangers dans les ports Ioniens, et, réciproquement, les bâtiments et le commerce Ioniens dans les ports étrangers, de même que la navigation entre les ports Ioniens et ceux de la Grèce, continueront à être soumis au même traitement et placés dans les mêmes conditions qu'avant la réunion des Iles Ioniennes à la Grèce.

Art. V. La réunion des États-Unis des Iles Ioniennes au Royaume de Grèce n'invalidera en rien les principes établis par la législation existante de ces Iles, en matière de liberté du culte et de tolérance religieuse; conséquemment, les droits et immunités consacrés en matière de religion

Digitized by Google

par les Chapitres I et V de la Charte Constitutionelle des États-Unis des Iles Ioniennes, et spécialement la reconnaissance de l'Église Grecque Orthodoxe comme religion dominante dans ces Iles; l'entière liberté du culte accordée à l'Église de l'État de la Puissance Protectrice; et la parfaite tolérance promise aux autres communions Chrétiennes, — seront maintenus après l'union dans toute leur force et valeur. La protection spéciale garantie à l'Église Catholique Romaine, ainsi que les avantages dont elle est présentement en possession, seront également maintenus; et les sujets appartenant à cette communion jouiront dans les Iles Ioniennes de la même liberté de culte qui leur a été reconnue en Grèce par le Protocole du 3 février, 1830. Le principe de l'entière égalité civile et politique entre les sujets appartenant aux divers rites, consacré en Grèce par le même Protocole, sera pareillement en vigueur dans les Iles Ioniennes.

Art. VI. Les Cours de France, de la Grande-Bretagne, et de Russie, en leur qualité de Puissances Garantes du Royaume de Grèce, se réservent de conclure un Traité avec le Gouvernement Hellénique sur les arrangements que pourra nécessiter la réunion des Iles Ioniennes à la Grèce. Les forces militaires de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande seront retirées du territoire des États-Unis des Iles Ioniennes dans l'espace de trois mois, ou plus tôt si faire se peut, après la ratification du susdit Traité.

Art. VII. Les Cours de France, de la Grande-Bretagne, et de Russie, s'engagent à communiquer aux Cours d'Autriche et de Prusse le Traité qu'elles auront conclu avec le Gouvernement Hellénique conformément à l'Article précédent.

Art. VIII. Les Hautes Parties Contractantes conviennent entr'elles, qu'après la mise à exécution des arrangements compris dans le présent Traité, les stipulations du Traité du 5 novembre 1815, conclu entre les Cours de la Grande-Bretagne, d'Autriche, de Prusse, et de Russie, relatif aux États-Unis des Iles Ioniennes, cesseront d'être en vigueur, à l'exception de la clause par laquelle les Cours d'Autriche, de Prusse, et de Russie ont renoncé à tout droit ou prétention particulière qu'elles pourraient avoir sur toutes ou sur quelques-unes des Iles ou de leurs dépendances, reconnues par le Traité du 5 novembre 1815, comme formant un seul État libre et indépendant, sous la dénomination des États-Unis des Iles Ioniennes. Par le présent Traité Leurs Majestés la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, renouvellent et confirment la dite renonciation en leur nom, pour leurs héritiers et leurs successeurs.

Art. IX. Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Londres dans le délai de six semaines, ou plus tôt si faire se peut.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le quatorze novembre, l'an de grâce mil huit cent soixante-trois.

Signé: (L. S.) *Russell.*
(L. S.) *Wimpffen.*
(L. S.) *Cadore.*
(L. S.) *Bernstorff.*
(L. S.) *Brunnow.*

Digitized by Google

XIII.

Convention

zwischen dem König Victor Emanuel von Italien und dem Kaiser Napoleon über die Räumung Roms von französischen Truppen,

geschlossen zu Paris am 15. September 1864.

Ein französisches Corps unter Marschall Oudinot hatte am 29. Juni 1849 Rom erobert, der dortigen republikanischen Verfassung ein Ende gemacht und den Pabst Pius IX. wieder als Landesherrn eingesetzt. Seitdem blieb eine französische Besatzung zum Schutze des Pabstes in Rom. Der Zielpunkt der italienischen Bewegung war, Rom als Hauptstadt für das Königreich zu gewinnen; es bestand aber wenig Aussicht, daß Pius IX. die weltliche Herrschaft über Rom an den König von Italien abtreten werde, so lange er durch französische Truppen gegen seine Unterthanen, die mit den Italienern denselben Wunsch theilten, geschützt wurde. Das italienische Kabinet verhandelte über diesen Punkt mit dem französischen; Napoleon aber konnte aus Rücksicht für den französischen Clerus seine Truppen nicht plötzlich zurückziehen und den Italienern freie Hand lassen. Er schloß daher am 15. September 1864 mit dem König Victor Emanuel eine Convention, ab, daß die Franzosen innerhalb zweier Jahre Rom räumen sollten, wenn der König binnen sechs Monaten eine andere Stadt, als Rom, zu seiner Hauptstadt wähle, einen Theil der römischen Staatsschuld übernehme und einen Angriff von Außen auf Rom nicht zulasse. Dagegen verwehrte die Convention den Römern selbst nicht, ihre Regierung zu ändern. Man rieth dem Pabst, sich zu seinem Schutze eine Armee aus Freiwilligen zu bilden; allein voraussichtlich war eine solche wenig zuverläßig. Da die italienische Kammer die Verlegung der italienischen Hauptstadt von Turin nach Florenz erst am 19. November 1864

Digitized by Google

genehmigte und das kgl. Decret bezüglich der Wahl dieser Hauptstadt erst vom 12. Dezember 1864 datirt war, so endete der Termin der französischen Besetzung Roms erst am 12. Dezember 1866. Derselbe wurde von der französischen Regierung pünktlich eingehalten. Am 11. Dezember 1866 zogen die letzten Franzosen aus Rom ab, und die Besatzung wurde fortan allein durch päbstliche Truppen in einer Stärke von 6000 Mann gebildet.

Digitized by Google

Convention

entre la France et l'Italie concernant les affaires de Rome

d. d. Paris le 15 Sept. 1864.

Leurs Majestés, l'Empereur des Français et le Roi d'Italie, ayant résolu de conclure une convention, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: — — Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. L'Italie s'engage à ne pas attaquer le territoire actuel du Saint-Père, et à empêcher, même par la force, toute atteinte venant de l'extérieur contre ledit territoire.

Art. 2. La France retirera ses troupes des États pontificaux graduellement et à mesure que l'armée du Saint-Père sera organisée. L'évacuation devra néanmois être accomplie dans le délai de deux ans.

Art. 3. Le Gouvernement italien s'interdit toute réclamation contre l'organisation d'une arme papale, composée même de volontaires catholiques étrangers, suffisante pour maintenir l'autorité du Saint-Père et la tranquillité tant à l'intérieur que sur la frontière de ses États, pourvu que cette force ne puisse dégénérer en moyen d'attaque contre le Gouvernement italien.

Art. 4. L'Italie se déclare prête à entrer en arrangement pour prendre à sa charge une part proportionnelle de la dette des anciens États de l'Église.

Art. 5. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de quinze jours, ou plus tôt si faire se peut.

En foi et témoignage de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait double à Paris, le quinzième jour du mois de septembre de l'an de grâce mil huit cent soixante-quatre.

(L. S.) *Drouyn de Lhuys.*
(L. S.) *Nigra.*
(L. S.) *Pepoli.*

Digitized by Google

Annexé I. — Protocole faisant suite à la convention signée à Paris entre la France et l'Italie, touchant l'évacuation des États pontificaux par les troupes françaises.

La convention signée, en date de ce jour, entre LL. MM. l'Empereur des Français et le Roi d'Italie n'aura de valeur exécutoire que lorsque S. M. le Roi d'Italie aura décrété la translation de la capitale du royaume dans l'endroit qui sera ultérieurement déterminé par Sadite Majesté. Cette translation devra être opérée dans le terme de six mois, à dater de ladite convention. Le présent protocole aura même force et valeur que la convention susmentionnée. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées en même temps que celles de ladite convention.

Fait double à Paris, le 15 septembre 1864.

(L. S.) *Drouyn de Lhuys.*
(L. S.) *Nigra.*
(L. S.) *Pepoli.*

Annexé II. — **Déclaration.**

Aux termes de la convention du 15 septembre 1864 et du protocole annexé, le délai pour la translation de la capitale du royaume d'Italie avait été fixé à six mois à dater de ladite convention, et l'évacuation des États romains par les troupes françaises devait être effectuée dans un terme de deux ans à partir de la date du décret qui aurait ordonné la translation. Les plénipotentiaires italiens supposaient alors que cette mesure pourrait être prise en vertu d'un décret qui serait rendu immédiatement par S. M. le Roi d'Italie. Dans cette hypothèse, le point de départ des deux termes eût été presque simultané, et le Gouvernement italien aurait eu, pour transférer sa capitale, les six mois jugés nécessaires. Mais, d'un côté, le cabinet de Turin a pensé qu'une mesure aussi importante réclamait le concours des chambres et la présentation d'une loi; de l'autre, le changement du ministère italien a fait ajourner du 5 au 24 octobre la réunion du Parlament. Dans ces circonstances, le point de départ primitivement convenu ne laisserait plus un délai suffisant pour la transaction de la capitale. Le Gouvernement de l'Empereur désireux de se prêter à toute combinaison qui, sans altérer les arrangements du 15 septembre, serait propre à en faciliter l'exécution, consent à ce que le délai de six mois pour la translation de la capitale de l'Italie commence, ainsi que le délai de deux ans pour l'évacuation du territoire pontifical à la date du décret royal sanctionnant la loi qui va être présentée au Parlament italien.

Fait double à Paris, le 3 octobre 1864.

Drouyn de Lhuys.

Digitized by Google

XIV.

Friede

zwischen Dänemark einerseits und Oesterreich und Preußen andererseits,

geschlossen zu Wien am 30. Okt. 1864.

(Die schleswig-holsteinische Frage.)

Die schleswig-holsteinische Frage hatte die Diplomatie gerade zwanzig Jahre beschäftigt, bis sie mit obigem Wiener Frieden am 30. Okt. 1864 auf einem ganz unerwarteten Wendepunct anlangte. Der Streit begann im Jahre 1844, wo der Bürgermeister Ussing in der dänischen Ständeversammlung den Antrag stellte, der König von Dänemark möge erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg ein einiger, untheilbarer Staat seien; so daß das dänische Erbfolgegesetz in den drei Herzogthümern dieselbe Gültigkeit habe, wie in Dänemark selbst, und Jeder in Zukunft als Hochverräther behandelt werden könnte, der sich in der Presse gegen diese Bestimmung auflehnte. In Schleswig-Holstein galt nämlich nur die Thronfolge im Mannsstamm, in Dänemark dagegen nach dem Königsgesetz vom 14. November 1663 auch die weibliche Erbfolge. Da nun der damalige Kronprinz von Dänemark, welcher im Jahr 1848 als König Friedrich VII. den Thron bestieg, keine Kinder hatte und wahrscheinlich auch keine legitime Nachkommenschaft mehr erhielt (er wurde von seiner ersten Gemahlin, einer dänischen Prinzessin, im Jahr 1837, von seiner zweiten, einer mecklenburgischen Prinzessin, im Jahr 1846 geschieden und schloß im Jahr 1850 eine morganatische Ehe mit der Putzmacherin Luise Rasmussen, die er 1855 zu einer Gräfin Danner erhob): so wäre nach seinem Tode, da auch sein Bruder Ferdinand keine Kinder hatte, die dänische Krone auf die weibliche Linie, näm-

Digitized by Google

lich auf die Tante des Königs, die Prinzessin Charlotte, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, übergegangen. Weil nun in Schleswig-Holstein nach alten Gesetzen und Herkommen die Krone nur im Mannsstamm forterben konnte, so wäre der Tod des Königs Friedrich VII. der Zeitpunct gewesen, wo sich die beiden Herzogthümer, was sie sehnlich wünschten, von der Verbindung mit Dänemark trennen konnten; nach dem in den Herzogthümern geltenden Erbrecht hätte die Regierung auf die Linie Sonderburg-Augustenburg übergehen müssen. In dem Herzogthum Lauenburg war das Verhältniß ein wesentlich anderes. Lauenburg war nach dem Aussterben der Herzoge von Lauenburg 1689 an Braunschweig-Lüneburg gekommen und blieb bei diesem Hause, nämlich bei Hannover, bis zum Jahre 1803, wo es mit den übrigen hannöver'schen Landestheilen französisch wurde. Der Artikel 28 der Wiener Congreßacte theilte 1815 das Herzogthum in der Weise, daß der größere Theil auf dem rechten Elbufer an Preußen kam, der kleinere auf dem linken Ufer an Hannover zurückfiel. Preußen vertauschte seinen Theil durch Vertrag vom 4. Juni 1815 an Dänemark gegen Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen, welche letztere Besitzungen Dänemark im Frieden zu Kiel am 14. Jan. 1814 von Schweden als Entschädigung für Norwegen erhalten hatte. Die schleswig-holsteinischen Erbverhältnisse hatten also auf Lauenburg, das mit den beiden Herzogthümern in keiner Verbindung stand, nicht die entfernteste Beziehung.

Gegen das in der dänischen Kammer mit großer Entschiedenheit zur Geltung gebrachte Verlangen, Schleswig-Holstein durch ein königliches Machtgebot für alle Zukunft an die dänische Monarchie zu ketten, verwahrte sich die holsteinische Ständeversammlung am 21. Dezember 1844 durch eine einstimmig beschlossene Adresse an den König, welche erklärte, die Herzogthümer Schleswig-Holstein seien selbständige Staaten, durch besondere alte Rechte und Privilegien eng miteinander verbunden, und würden kein anderes Erbrecht anerkennen, als das im Mannsstamm, welches in den Herzogthümern allein Gültigkeit habe. Es begann jetzt der Streit in der Presse; Deutschland nahm sofort entschieden Partei für Schleswig-Holstein; auch Lauenburg protestirte, da in diesem Herzogthum niemals Frauen regierungsfähig gewesen seien, Lauenburg zum deutschen Bunde gehöre und nicht gezwungen werden könne, sich Dänemark einverleiben zu lassen. In Dänemark dagegen trat der König Christian VIII. mit Regierungsmaßregeln zu Gunsten der aufgeregten dänischen Volksstimmung ein; am 31. Juli 1845 wurden Farben, Flaggen und Wappen der Herzogthümer Schleswig-Holstein für abgeschafft erklärt; die Schiffe durften nur noch unter dänischer Flagge fahren. Am 16. Juli 1846 erließ

Digitized by Google

der König Christian VIII. einen sogenannten offenen Brief, worin er sagte, nach genauer Untersuchung bestehe kein Zweifel, daß das dänische Erbfolgegesetz vom 14. November 1663, welches auch die weibliche Thronfolge statuire, nicht blos für Dänemark, sondern auch für Schleswig-Holstein und Lauenburg Geltung habe. Nur in Bezug auf einige Theile von Holstein könnten Zweifel erhoben werden. Er werde darauf bedacht sein, diese Zweifel zu beseitigen und bei den Großmächten die Anerkennung sämmtlicher der dänischen Krone zugehörenden Provinzen als untrennbaren Gesammtstaat zu bezwecken. Dieser Brief brachte in den Herzogthümern und in ganz Deutschland große Aufregung hervor. Der holsteinische Landtag protestirte sofort am 24. Juli 1846; die Holsteiner, sagte derselbe, beharrten auf der Unverletzlichkeit ihres Landes als eines Theiles von Deutschland; weitere Proteste folgten von den erbberechtigten Fürsten, den Herzogen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, auch von dem Großherzog von Oldenburg, da Oldenburg das Stammhaus der schleswig-holsteinischen Herzoge war und der Großherzog gleichfalls Erbansprüche machte. Die Protestation des holsteinischen Landtags wurde von König Christian nicht angenommen; die Stände richteten daher am 3. August 1846 eine Beschwerde an den deutschen Bund. Der Versuch einer Volksversammlung der Schleswig-Holsteiner in dem Dorfe Notorf am 14. Sept. 1846, worin der Protest erneuert werden sollte, wurde an der Ausführung durch dänisches Militär gehindert. Gegen den deutschen Bund erklärte der König Christian, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, die Selbständigkeit der Verfassung des Herzogthums Holstein zu beeinträchtigen oder wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten. Diese Erklärung, in welcher nur von Holstein, nicht aber auch von Schleswig die Rede war, wurde von dem Bunde am 17. September 1846 veröffentlicht und dabei bemerkt, die Bundesversammlung finde sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Majestät bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werden. Darauf erließ der König Christian VIII. am 18. September 1846 einen zweiten offenen Brief, worin er sagte: „Als Landesvater wollen wir vor allen unseren lieben und getreuen Unterthanen erklären, daß es keineswegs die Absicht war, durch unseren offenen Brief vom 8. Juli die Rechte unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzog-

Digitized by Google

thum Holstein bleiben solle, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll." Diese Erklärung beruhigte die Schleswig-Holsteiner keineswegs; denn der Gedanke, daß der dänische Gesammtstaat auch in Zukunft, wie bisher, bestehen müsse, war darin festgehalten. Am 21. Oktober 1846 wurde die Ständeversammlung im Herzogthum Schleswig eröffnet. In ihrer Adresse an den König sprach diese Versammlung die nämliche Verwahrung aus wie die holsteinische; die Adresse wurde nicht angenommen. Jetzt stellte die Versammlung am 2. November 1846 den Antrag auf gänzliche Trennung der Verwaltung beider Herzogthümer von Dänemark und auf Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund. Diesen Antrag schickte der Landtagscommissär als ordnungswidrig zurück. Darauf erklärte der Präsident der schleswigischen Ständeversammlung, Advokat Beseler, durch diese Rücksendung sei das Petitionsrecht der Stände verletzt und die ständische Verfassung gefährdet; es sei bei solchen Verhältnissen unnütz, weiter zu tagen. Die deutsche Majorität der Versammlung, 35 Mitglieder, nahm nun (Anfang Dezember 1846) an den Sitzungen keinen Theil mehr; die dänische Minorität blieb zwar zurück, doch war sie nicht beschlußfähig, und der Landtag wurde daher wenige Tage darauf (14. Dezember) geschlossen. In dieser Lage blieben die Zustände das Jahr 1847 hindurch. Christian VIII. ließ es sich angelegen sein, eine Gesammtstaatsverfassung zu Stande zu bringen, welche die Reichseinheit aufrecht erhalten sollte, ohne daß die einzelnen Provinzialverfassungen angetastet würden. Nachdem der Entwurf dazu vollendet war, überraschte ihn der Tod am 20. Januar 1848.

Sein Sohn und Nachfolger Friedrich VII., mit dem der Mannsstamm der königlichen Linie voraussichtlich erlosch, säumte nicht, dem Drängen der Dänen entsprechend, für schleunige Einführung der Gesammtstaatsverfassung Sorge zu tragen. Sogleich nach seiner Thronbesteigung ließ er den Entwurf veröffentlichen und schrieb ein Nationalparlament aus, welches denselben in Berathung nehmen sollte. Die Schleswig-Holsteiner hielten am 17. Februar 1848 eine Versammlung in Kiel, wo sie beschlossen, der Einladung der Regierung zwar zu entsprechen und Abgeordnete zur Versammlung zu schicken, aber nur, um gegen die Gesammtverfassung zu protestiren. Wenige Tage darauf (23. Febr. 1848) brach in Paris die Februarrevolution aus, welche Frankreich in eine Republik verwandelte und halb Europa in Gährung setzte. Auch die Dänen geriethen in Aufregung; Volksversammlungen in Kopenhagen verlangten eine freie Verfassung und Einverleibung Schleswigs in Dänemark; die Eider sollte die Grenze des dänischen Staates sein, Holstein, das zum deutschen Bund ge-

Digitized by Google

hörte, getrennt bleiben. Der König mußte am 12. März 1848 sein bisheriges Ministerium entlassen und ein eiderdänisches (Orla Lehmann, Tscherning ꝛc.) einsetzen; am 24. März wurde die Einverleibung Schleswigs in Dänemark proclamirt, wogegen die in Rendsburg tagende vereinigte Ständeversammlung von Schleswig-Holstein in ihrer ersten Sitzung am 3. April 1848 mit 74 gegen 2 Stimmen beim deutschen Bundestag die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund beantragte. Diese widersprechenden Beschlüsse wiesen bereits deutlich auf eine Entscheidung durch die Waffen. Auch die Schleswig-Holsteiner waren durch die europäischen Ereignisse in größere Aufregung gerathen; sie erklärten, ihr Herzog, der König Friedrich VII., sei in die Gewalt einer Partei gefallen und nicht mehr frei; die Herzogthümer müßten eine provisorische Regierung einsetzen und ihre Angelegenheiten selbst verwalten, bis der König seine Unabhängigkeit wieder erlangt habe. Die neue provisorische Regierung, die in Rendsburg ihren Sitz nahm, bestand aus folgenden Personen: dem Advokaten Beseler, dem Prinzen Friedrich von Augustenburg, dem Grafen Reventlow, dem Kaufmann Schmidt und dem Advokaten Bremer. Die Bevölkerung nahm diesen Schritt mit Jubel auf, ebenso die schleswig-holsteinische Armee, an deren Spitze der Prinz Friedrich von Augustenburg trat. Letzterer richtete an die Armee am 27. März 1848 folgende Ansprache: „Soldaten! Das Vertrauen der Herzogthümer ruft mich an eure Spitze. Ich schätze mich glücklich, in diesem heiligen Kampfe für das theuere Vaterland eurer Führer zu sein. Der Kampf hat begonnen, der Däne rückt an des Vaterlandes Grenze; schleswig-holsteinischer Muth wird ihm mit Gott den Weg über die Belte zeigen. Scharet euch mit Vertrauen um eure neuen Führer, die, begeistert wie ihr von Vaterlandsliebe, euch zum Siege führen werden. Die edelsten Männer und Jünglinge des Vaterlandes eilen zu euren Fahnen, ganz Deutschland sendet euch seine besten Männer! Auf denn mit Gott! Laßt uns den Dänen schlagen, wo wir ihn finden, bevor fremde Truppen uns den Lorbeer entwinden! Ziehet mit Gott, meine Waffenbrüder, die ihr die Vorhut bildet; am Tage der Ehre bin ich bei euch!“ Der Prinz Friedrich von Augustenburg wandte sich auch an den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, um dessen Theilnahme für die schleswig-holsteinische Sache zu gewinnen. Er erhielt (wenige Tage nach dem Berliner Aufstande, 18. März) von dem König folgende, aus Berlin vom 24. März 1848 datirte Antwort: „Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und Innen nach Kräften zu erhalten. Zu diesem bestehenden Rechte rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-

Digitized by Google

Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist: 1) daß die Herzogthümer selbständige Staaten sind, 2) daß sie fest mit einander verbunden sind, 3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht. In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestag erklärt, und bei diesem bestehenden Rechtsverhältniß bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846, die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeigneten Mitteln zu schützen." In Deutschland war die Begeisterung für die schleswig-holsteinische Sache so groß und die revolutionäre Stimmung so bedenklich, daß der König von Preußen, welcher sich nach den blutigen Ereignissen in Wien (13. März) und Berlin (18. März) in wiederholten Proclamationen und namentlich bei dem feierlichen Umzug am 21. März 1848 unter Anlegung der deutschen Farben zum Beschützer Deutschlands erklärt hatte, nicht wohl anders konnte, als gegen die Dänen, wenn sie Gewalt gebrauchen sollten, mit den Waffen einzuschreiten. Eine in Berlin am 21. März 1848 angeschlagene Proclamation hatte verkündigt: „An die deutsche Nation. Eine neue glorreiche Geschichte hebt mit dem heutigen Tage für euch an. Ihr seid fortan wiederum eine einzige große Nation, stark, frei und mächtig im Herzen von Europa! Preußens Friedrich Wilhelm IV. hat sich, im Vertrauen auf euren heldenmüthigen Beistand und eure geistige Wiedergeburt, zur Rettung Deutschlands an die Spitze des Gesammtvaterlandes gestellt. Ihr werdet ihn mit den alten ehrwürdigen Farben deutscher Nation noch heute zu Pferde in eurer Mitte erblicken. Heil und Segen dem constitutionellen Fürsten, dem Führer des gesammten deutschen Volkes, dem neuen Könige der freien wiedergeborenen deutschen Nation!"

Es rückten also vorläufig in den ersten Tagen des April zwei preußische Garderegimenter unter General v. Bonin in Holstein ein. Nachdem der deutsche Bundestag am 4. April 1848 dem König von Preußen die Vermittlung der Streitfrage übertragen hatte, folgten weitere preußische Truppen nach; die beiden obigen Regimenter überschritten am 6. April die Eider. Die schleswig-holsteinische Armee, 7000 Mann stark, war voran und stieß bei Flensburg am 9. April auf 14,000 Dänen, vor denen sie zurückweichen mußte; viele Studenten von Kiel waren unter den Gefallenen. Dieser Verlust erregte in Deutschland große Erbitterung; aus verschiedenen deutschen Ländern eilten Freiwillige nach den Herzogthümern. Der deutsche Bund beschloß am 12. April 1848, daß Schleswig von den dänischen Truppen geräumt und die Einverleibung des Herzogthums in den deutschen Bund bewerkstelligt werden sollte. Am 15. April erfolgte der weitere Be-

Digitized by Google

schluß, daß das zehnte Bundesarmeecorps (Hannoveraner, Braunschweiger, Oldenburger und Mecklenburger) mobil gemacht werden und Preußen den Oberfeldherrn ernennen solle. Sofort überschritt auch das genannte Armeecorps die holsteinische Grenze unter General Halkett, und der preußische General Wrangel übernahm am 29. April 1848 den Oberbefehl. Die Dänen dagegen erklärten an dem nämlichen Tage die deutschen Küsten in Blokadezustand und begannen die Blokade der Elbmündungen am 4. Mai. Dieser Umstand gab die Veranlassung zur Gründung einer deutschen Flotte; am 6. Mai stellte der hamburger Handelsstand 5 Schiffe und 160,000 Mark für die neue deutsche Flotte zur Disposition; in ganz Deutschland fanden Sammlungen zu diesem Behufe statt; das mit Begeisterung in's Leben gerufene Unternehmen nahm bekanntlich ein armseliges Ende; die Flotte wurde am 18. August 1852 versteigert. Die deutschen Bundestruppen hatten die Dänen schnell aus Schleswig nach Jütland zurückgetrieben; am 2. Mai 1848 überschritten sie bei Kolding die jütländische Grenze; „heute um 3 Uhr" berichtete der General Wrangel, „wurde die deutsche Fahne am Flaggenstabe des Seeforts der jütländischen Festung Fridericia aufgezogen und mit 101 Kanonenschüssen begrüßt." Am 8. Mai beschossen die Dänen ihre eigene jütländische Festung von der Seeseite aus 24 Schiffen, jedoch vergeblich; die Stadt gerieth an zwei Stellen in Brand, aber die Bundestruppen verließen den Platz nicht. Am 18. Mai erklärte Wrangel den Jütländern, daß er ihnen eine Contribution von zwei Millionen Speciesthalern auferlegen müsse, da die dänische Regierung nicht aufhöre, deutsche Schiffe aufzubringen und deutsches Eigenthum mit Beschlag zu belegen. Im Falle die dänische Regierung seiner Zeit das mit Beschlag belegte deutsche Eigenthum zurückgebe und den Schaden ersetze, solle die Contribution zurückbezahlt werden. Während man nun in Deutschland erwartete, daß die Bundesarmee ganz Jütland besetzen und durch energische Maßregeln den Krieg zu Gunsten der Herzogthümer schnell beendigen werde, erhielt der General Wrangel am 24. Mai 1848 von Berlin aus unerwartet die Ordre, Jütland sofort zu räumen. Es war dieser Befehl auf Andringen Rußlands und Englands vom König von Preußen erlassen worden; beide Mächte sollen sich verbindlich gemacht haben, im Falle der Räumung Jütlands mit Dänemark einen Frieden zu vermitteln, in welchem wenigstens das südliche Schleswig mit Holstein vereinigt und dem deutschen Bunde einverleibt werden sollte. Schon am 25. Mai 1848 zog sich die deutsche Armee über die jütländische Grenze in das Herzogthum Schleswig zurück; von einem Eintreiben der jütländischen Contribution war jetzt keine Rede mehr. Der Krieg wurde von dieser Zeit an von preußischer Seite äußerst lau geführt. Am 5. Juni 1848

Digitized by Google

versuchte Wrangel mit einem aus Preußen, Hannoveranern und Braunschweigern bestehenden Corps eine Abtheilung Dänen, die von der Insel Alsen aus Einfälle in das Festland zu machen pflegten, bei der Mühle von Düppel abzuschneiden: dies gelang jedoch nicht; die Dänen hielten sich den Rückzug nach der Schiffbrücke, die nach Sonderburg führte, offen und behaupteten die düppeler Schanzen; die Bundestruppen eroberten 8 Kanonen und entwaffneten zwei dänische Kanonenboote, erlitten aber durch die schwere dänische Artillerie in den düppeler Schanzen, welcher sie nur leichte Kanonen entgegenstellen konnten, Verluste. Das schleswig-holsteinische Freicorps, aus Landeskindern und Freiwilligen verschiedener deutscher Staaten bestehend, das unter dem Commando des bayrischen Majors von der Tann am 3. Juni von Rendsburg aus vollständig armirt und uniformirt in's Feld gerückt war, überfiel in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni 1848 ein dänisches Corps in Hadersleben; die Feinde waren aber von dem Ueberfall unterrichtet und empfingen die Freischaar mit einem mörderischen Feuer; sie mußte sich zurückziehen, nahm jedoch zwei dänische Kanonen und eine Anzahl gefangener Dänen mit. In Deutschland war die öffentliche Stimmung über die lässige Kriegsführung von Seiten Preußens sehr ungehalten. Das inzwischen eingesetzte deutsche Reichsministerium in Frankfurt beharrte zwar auf seiner Forderung der Einheit Schleswig-Holsteins, sowie der Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund; auf der anderen Seite thaten aber auch Schweden und Rußland entschiedene Schritte zu Gunsten der Dänen. Die Schweden zogen bei Malmö an der schwedischen Grenze, Kopenhagen gegenüber, ein Heer von 15,000 Mann zusammen und setzten 4500 Mann auf die Insel Fünen über; in Kopenhagen erschien der Großfürst Konstantin mit einer russischen Flotte. England, das den Ausbruch eines europäischen Krieges fürchtete, bemühte sich jetzt sehr ernstlich, eine weitere Verwicklung des Streites zu verhindern; es mahnte bei den Verhandlungen, die in London geführt wurden, die Deutschen zur Nachgiebigkeit, erklärte aber zugleich, daß es das Betreten der Herzogthümer durch russische Truppen für einen Kriegsfall ansehe. Auf den Antrag Preußens wurde das schwedische Kabinet angegangen, die Vermittlerrolle zu übernehmen, wozu sich dasselbe auch bereit fand. Am 2. Juli 1848 kam in Malmö ein Waffenstillstand auf drei Monate zu Stande, nach dessen Bestimmungen die Herzogthümer sowohl von deutschen als dänischen Truppen geräumt, die Blokade der deutschen Häfen aufgehoben, die genommenen Schiffe herausgegeben und der dänischen Regierung für die preußischen Requisitionen in Jütland 140,000 Speciesthaler gezahlt werden sollten. Die Regierung in den Herzogthümern sollten vorläufig vier Schleswig-Holsteiner übernehmen,

Digitized by Google

von denen zwei der König von Dänemark, zwei der deutsche Bund zu ernennen hätte. Da in diesen Waffenstandsbedingungen, welche dem Frieden zur Grundlage dienen sollten, Dänemark weder in Bezug auf die Erbfolge in den Herzogthümern noch hinsichtlich der Einverleibung Schleswig-Holsteins in den deutschen Bund irgend eine Concession gemacht hatte, so nahmen der deutsche Reichsverweser Erzherzog Johann und das deutsche Parlament den Waffenstillstand nicht an. Das deutsche Reichsministerium erließ am 1. August 1848 (der deutsche Bundestag hatte sich am 13. Juli 1848 völlig aufgelöst) den Befehl, daß sich 32,900 Mann Infanterie, 3900 Mann Cavalerie (Oesterreicher, Bayern, Württemberger, Sachsen, Badener, Weimaraner) mit der entsprechenden Artillerie zur Verstärkung der deutschen Bundestruppen nach Schleswig-Holstein in Marsch zu setzen hätten. Inzwischen währten die Verhandlungen wegen des Friedens fort. Da die neue deutsche Reichsgewalt von den Mächten nicht anerkannt war, was die Verhandlungen erschwerte; so ließ sich der König von Preußen am 7. August 1848 vom Reichsverweser Vollmacht zum alleinigen Abschluß des Friedens ertheilen. Der Erzherzog Johann hatte zwar die Bedingung gemacht, daß die von der provisorischen Regierung der Herzogthümer bisher erlassenen Gesetze in Kraft bleiben, die in den Herzogthümern zurückbleibenden deutschen Truppen einen deutschen Commandanten behalten, und die Personen, welchen die neue provisorische Regierung übertragen werden sollte, noch vor Abschluß des Waffenstillstandes bezeichnet werden müßten; allein Preußen konnte diese Bedingungen nicht aufrecht erhalten. Es schloß am 26. August 1848 zu Malmö einen definitiven Waffenstillstand auf sieben Monate unter folgenden Bedingungen ab: Die beiden Herzogthümer werden von dänischen und deutschen Truppen geräumt; Schleswig wird von schleswigischen, Holstein von holsteinischen Truppen besetzt. Die Regierung wird in den Herzogthümern während des Waffenstillstandes von fünf Schleswig-Holsteinern im Namen des Königs von Dänemark geführt; zwei Mitglieder für Holstein ernennt im Namen des Bundes der König von Preußen, zwei für Schleswig der König von Dänemark; über das fünfte Mitglied, welches die Präsidentschaft führt, verständigen sich beide Monarchen. Die Gesetze und Anordnungen der bisherigen provisorischen Regierung sind aufgehoben; doch kann die neue Regierung, in welche kein Mitglied der bisherigen provisorischen Regierung ernannt werden darf, diejenigen Verordnungen, deren Bestehen sie für nöthig hält, wieder in Kraft setzen. Die Blokade der deutschen Häfen hört auf, die weggenommenen Schiffe und Güter werden zurückgestellt. Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes sollen den Bedingungen des definitiven Friedens, für welchen die Verhandlungen sofort beginnen werden, in keiner Weise

Digitized by Google

präjudiciren. Diese Waffenstillstandsbedingungen, mit denen man in Deutschland im Allgemeinen sehr unzufrieden war, wurden von der deutschen Reichsversammlung am 16. September 1848 mit 258 gegen 237 Stimmen angenommen. Die demokratische Partei gerieth über diesen Beschluß in solche Aufregung, daß sie am 18. September 1848 in Frankfurt einen Aufstand gegen das deutsche Parlament in's Werk setzte, welcher die Ermordung des preußischen Generals v. Auerswald und des Fürsten Lichnowski zur traurigen Folge hatte.

Die Friedensverhandlungen hatten während dieses siebenmonatlichen Waffenstillstandes keinen Fortgang; die Dänen, von Rußland angeregt, steigerten ihre Bedingungen; am 1. April 1849 kündigten sie den Waffenstillstand und rückten sofort mit 36,000 Mann über die jütländische Grenze in Schleswig ein. Das deutsche Bundesheer in den Herzogthümern unter dem Befehle des preußischen Generals v. Prittwitz (Preußen, Bayern, Württemberger, Hannoveraner, Badener, Thüringer) war auf 45,000 Mann gebracht mit 156 Geschützen. Am 3. April 1849 eröffneten die Dänen die Feindseligkeiten gegen die deutschen Reichstruppen durch einen Angriff von der Insel Alsen aus auf die in der Gegend von Gravenstein aufgestellten deutschen Vorposten. Am 5. April begannen das dänische Linienschiff Christian VIII. von 84 Kanonen, die Fregatte Gefion von 46 Kanonen und der Dampfer Skirner von 10 Kanonen in der Bucht von Eckernförde die beiden schleswig-holsteinischen Strandbatterien zu beschießen, von denen jede nur mit 4 Kanonen besetzt war. Es kommandirte in dieser Gegend der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha. Der Artilleriekampf begann morgens acht Uhr; eine in der Nähe befindliche nassauische Feldbatterie von 4 Kanonen kam den Strandbatterien zu Hülfe und schoß so glücklich, daß sie gleich anfangs den dänischen Dampfer durch Zerstörung des einen seiner Radkästen kampfunfähig machte. Der Tag lieferte für die 12 in Thätigkeit befindlichen deutschen Kanonen gegen die große feindliche Uebermacht ein sehr glänzendes Resultat. Der Gefion wurde das Steuerruder entzwei geschossen; sie konnte sich nicht mehr vom Platz bewegen und mußte sich, von den glühenden Kugeln arg zugerichtet, ergeben; das Linienschiff Christian gerieth Mittags 1 Uhr auf den Grund, von dem es sich nicht mehr frei machen konnte, wurde gleichfalls mit glühenden Kugeln beschossen und flog Abends sieben Uhr in die Luft. Die Deutschen machten die ganze Bemannung der Schiffe Christian und Gefion, 1023 Mann, darunter die beiden Kapitäne, zu Gefangenen; die übrigen 277 Dänen waren im Kampfe und beim Auffliegen des Linienschiffes umgekommen. Ein anderes für die Deutschen günstiges Gefecht fiel am 13. April 1849 bei Düppel vor; 5000 Bayern und 6000 Sachsen mit 30 Geschützen warfen die

Digitized by Google

Dänen von den Düppeler Höhen; den Brückenkopf, welcher die Schiffbrücke nach der Insel Alsen schützte, konnten sie jedoch nicht nehmen, da die Dänen denselben mit überlegener Artillerie besetzt hatten und die Kanonenboote vom Ufer aus ein sehr wirksames Feuer gegen die Angreifenden unterhielten. Die schleswig-holsteinische Armee unter General Bonin war am 20. April 1849 über die jütländische Grenze gegangen und wurde am 23. April in ihrer Stellung bei der Stadt Kolding von den Dänen unter General Bülow, welche noch von den Geschützen einer im Hafen liegenden dänischen Corvette und zweier Kanonenboote unterstützt wurden, mit Uebermacht angegriffen. Wiewohl die Dänen um ungefähr 6000 Mann stärker waren, als die Schleswig-Holsteiner, mußten sie doch auf allen Punkten weichen und wurden bis gegen Veile verfolgt; die Stadt Kolding brannte nieder, der dänische Agitator Orla Lehmann wurde gefangen. Nach diesem Siege machte sich die schleswig-holsteinische Armee an die Belagerung der jütländischen Festung Fridericia. Einige Abtheilungen Bundestruppen waren zwar nach Jütland nachgerückt; aber es war der preußischen Regierung kein Ernst mit der Kriegführung; die fremden Kabinete, die unter der revolutionären Bewegung in Deutschland die Macht Preußens in bedenklicher Weise wachsen sahen, übten einen Druck auf das preußische Kabinet; auch England verlangte jetzt die Einverleibung Schleswigs in Dänemark; und daneben schien es, daß der König Friedrich Wilhelm IV. selbst der schleswig-holsteinischen Bewegung mehr und mehr ungünstig geworden war, da er sie, als gegen den Landesregenten gerichtet, für revolutionär ansah. In Deutschland ohnehin gingen die Dinge eilends rückwärts; der König hatte die preußischen Abgeordneten am 14. Mai 1849 vom deutschen Parlament abgerufen. Am 18. Mai 1849 machte eine preußische Depesche dem Reichsverweser bekannt, daß Preußen von nun an die Kriegführung und die Verhandlungen mit Dänemark selbständig an sich nehmen werde, da die Reichsgewalt in diesem Augenblick kein Gewicht mehr weder in die Schale des Friedens noch in die des Krieges legen könne. Am 26. Mai 1849 schloß Preußen mit Hannover und Sachsen das Dreikönigsbündniß, am 30. Mai löste sich das Frankfurter Parlament auf, am 18. Juni 1849 auch das Rumpfparlament in Stuttgart. Unter diesen Verhältnissen hatte weder der Wunsch der Nation noch der Wille der deutschen Mittelstaaten irgend Gewicht mehr. Es war unter den Bundestruppen nur eine Stimme, daß man sie mit Absicht an Erfolgen verhindere. Während die Schleswig-Holsteiner unter General v. Bonin seit dem 7. Mai 1849 ziemlich unthätig vor der Festung Fridericia lagen und der Krieg auf Seite der Bundestruppen völlig ruhte, benützten die Dänen diese Zeit, um im Stillen von der See her ihre Truppen in der Festung

Digitized by Google

ansehnlich zu verstärken, brachen in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli 25,000 Mann stark unter General v. Bülow gegen die Belagerer, die nur 11,000 Mann zählten, aus der Festung hervor und brachten ihnen eine ansehnliche Niederlage bei. Die Schleswig-Holsteiner verloren 28 Kanonen, 1500 Gefangene und hatten 2800 Todte und Verwundete. Auf Seite der Dänen zählte man 1300 Todte und Verwundete, unter ersteren war der dänische General Rye.

Preußen schloß wenige Tage nach dieser Niederlage der schleswig-holsteinischen Armee Waffenstillstand mit Dänemark (10. Juli 1849) unter Bedingungen, welche der Sache der Herzogthümer durchaus keine günstige Entscheidung in Aussicht stellten. Die schleswig-holsteinischen und preußischen Truppen sollten binnen 25 Tagen das Herzogthum Schleswig räumen, letzteres sollte von Holstein vollständig getrennt werden und später eine eigene Verfassung erhalten, inzwischen aber von einem dänischen (v. Tillisch), preußischen (Graf Eulenburg) und englischen Commissär (Oberst Hodges) regiert werden. Zur Aufrechthaltung der neuen Regierung waren für den nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig schwedische, für den südlichen preußische Garnisonen bestimmt. Die schleswig-holsteinische Landesvertretung und Statthalterschaft erklärten, sie nähmen diesen Waffenstillstand nicht an und bewilligten 4½ Millionen Thaler zur Vermehrung der schleswig-holsteinischen Armee. Dagegen wurde ihnen vom preußischen Ministerium bemerklich gemacht, daß Preußen seine Offiziere aus der Armee der Herzogthümer abrufen werde, wenn dieselbe Schleswig nicht räume. Nun zog sich diese Armee nach Holstein zurück, die schleswig-holsteinische Statthalterschaft verlegte ihren Sitz von Schleswig nach Kiel, erklärte sich aber am 25. August 1849, an demselben Tage, wo in Flensburg die neuen Commissäre eingesetzt wurden, für die in den Herzogthümern allein berechtigte Regierung, wogegen die neue schleswigische Regierung am 17. Sept. 1849 die Geltung des neuen am 15. September 1848 eingeführten Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer und verschiedene inzwischen eingeführte Gesetze aufhob und gegen renitente Beamte mit Gewaltmaßregeln vorging. Der preußische Commissär Graf Eulenburg ließ in dieser Beziehung den dänischen v. Tillisch ungehindert gewähren; bis zur Mitte des Jahres 1850 waren bereits 150 schleswigische Beamte, darunter 35 Geistliche, aus dem Lande getrieben. Am 17. Januar 1850 wurden in Berlin directe Friedensverhandlungen zwischen Preußen und Dänemark eröffnet. Preußen, damals mit Süddeutschland uneinig und in der Bildung der deutschen Union begriffen, für welche auf den 20. März 1850 ein Reichstag nach Erfurt ausgeschrieben wurde, war voraussichtlich wenig geneigt, sich zu Gunsten der Herzogthümer in ernste Hän-

Digitized by Google

bel mit Dänemark und den Großmächten zu verwickeln; es suchte auf dieser Seite Frieden und schloß denselben am 2. Juli 1850 zugleich im Namen des deutschen Bundes unter Bedingungen ab, welche Schleswig dem König von Dänemark völlig überließen und ihn bezüglich der Differenzen mit Holstein auf die Entscheidung des deutschen Bundes verwiesen; der Frieden setzte beide streitenden Mächte wieder in das Verhältniß wie vor dem Kriege. Die Schleswig-Holsteiner erkannten auch diesen Frieden nicht an, sie brachten ihre Armee auf ungefähr 30,000 Mann mit 72 Geschützen, setzten derselben, da General v. Bonin von dem König von Preußen abberufen worden war, den General v. Willisen vor, der deßhalb seine Stellung in der preußischen Armee aufgegeben hatte, und versuchten noch einmal die Entscheidung durch die Waffen. Bei Idstedt kam es am 24. und 25. Juli 1850 zu einer blutigen Schlacht; 26,000 Schleswig-Holsteiner unter Willisen standen 40,000 Dänen unter General Krogh gegenüber; die Schleswig-Holsteiner mußten der Uebermacht weichen; fast der zehnte Mann war auf beiden Seiten todt oder verwundet; die Dänen hatten ungefähr 3800, die Schleswig-Holsteiner 2800 Verwundete und Todte. Ohne verfolgt zu werden, zog sich Willisen auf Rendsburg zurück. Er wollte vor der Hand keine zweite Schlacht mehr wagen. Dieser Verlust, verbunden mit der Erfahrung, daß Preußen auf seine Machtstellung, welche ihm die deutsche Bewegung angewiesen, mehr und mehr verzichte, veranlaßte die londoner Conferenz (England, Frankreich, Rußland und Schweden) am 2. August 1850 zu der Erklärung, „daß der Besitzstand der jetzt unter Sr. Majestät des Königs von Dänemark Herrschaft vereinigten Lande in seiner Integrität aufrecht erhalten werden müsse." Diesem Protokolle trat Oesterreich am 23. August 1850 bei.

In Deutschland war um diese Zeit die nationale Bewegung völlig unterdrückt. Die deutsche Frage war auf einem Punct angekommen, wo es sich nur noch um die Rivalität der Häuser Habsburg und Hohenzollern bezüglich der Hegemonie in Deutschland handelte. Preußen hatte mit den Nordstaaten die deutsche Union gegründet, Oesterreich mit den Südstaaten verlangte Aufgeben derselben und Rückkehr zum deutschen Bunde. Das arme Kurhessen war zum Kriegsschauplatz bestimmt; am 24. Oktober 1850 war ein preußisches Armeecorps unter General von der Gröben in diesem Lande eingerückt, am 1. November 1850 eine bayrisch-österreichische Armee unter General Fürsten Taxis. Bei Bronzell standen sich am 8. November beide Heere gegenüber; aber statt der erwarteten Schlacht wurden nur ein Paar Schüsse gewechselt; die Preußen erhielten Befehl zum Rückzug; der König hatte bereits nachgegeben und in die Auflösung der Union gewilligt. Am 29. November 1850 wurde zwischen dem preußischen Minister v. Man-

Digitized by Google

teuffel, dem österreichischen Minister Fürsten Schwarzenberg und dem russischen Gesandten v. Meyendorf zu Olmütz die vielgenannte Conferenz abgehalten, auf welcher das preußische Kabinet, um Oesterreich zufrieden zu stellen, seine ganze bisherige Politik preisgab, indem es sowohl auf die Union als auf eine fernere Vertretung Schleswig-Holsteins verzichtete. Bezüglich der Herzogthümer wurde festgesetzt, daß die schleswig-holsteinische Armee sich hinter die Eider zurückziehe und auf ein Drittheil vermindert werde, daß auch die Dänen im Herzogthum Schleswig nur so viele Truppen behalten sollten, als zur Aufrechthaltung der Ruhe nöthig seien; im Uebrigen sollten Oesterreich und Preußen je einen Commissär in die Herzogthümer schicken, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen. Auf diese Beschlüsse hin nahm der General Willisen als Befehlshaber der schleswig-holsteinischen Armee am 9. Dezember 1850 seine Entlassung. General von der Horst trat an seine Stelle und hätte gerne schnell einen Schlag gegen die Dänen ausgeführt, um den olmützer Beschlüssen zu begegnen; unaufhörlicher Regen verhinderte aber jede Unternehmung. Am 6. Januar 1851 trafen die österreichisch-preußischen Commissäre v. Thümen und v. Menßdorf in Kiel ein und drangen auf Ausführung der Bestimmungen der olmützer Conferenz; im Weigerungsfalle wurde mit dem Einrücken einer österreichisch-preußischen Executionsarmee von 50,000 Mann gedroht; bis zum 11. Januar 1851 sollte sich die Statthalterschaft entscheiden; am 10. Januar setzten sich auch bereits die österreichischen Truppen, welche in Kurhessen standen, nach den Elbherzogthümern in Marsch. Die Statthalterschaft legte das Verlangen der beiden deutschen Großmächte der schleswig-holsteinischen Landesversammlung vor; letztere erklärte am 11. Januar 1851 nach heftigen Debatten, daß sie sich den Punctationen der olmützer Conferenz fügen wolle. Jetzt legten die beiden Statthalter Graf Reventlow und Beseler und der General von der Horst ihre Stellen nieder; die Landesversammlung ging auseinander; das schleswig-holsteinische Heer wurde aufgelöst und ein neues Corps von 3500 Mann gebildet, dem der General Bardenfleth vorgesetzt wurde. In Holstein wurde das Grundgesetz vom 15. September 1848 aufgehoben und im Namen des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes eine neue Regierung unter dem Vorsitz des Barons Blome eingesetzt. Schleswig wurde dem dänischen Regierungscommissär v. Tillisch völlig überlassen. Um der Herstellung der Ruhe förderlich zu sein, erließ der König Friedrich von Dänemark am 10. Mai 1851 eine Amnestie für Schleswig; von derselben waren jedoch die Herzoge von Augustenburg mit ihren Familien, der Statthalter Beseler, die Mitglieder der aufgelösten schleswig-holsteinischen Regierung und des Obergerichts sowie eine große Zahl anderer Beamten

Digitized by Google

ausgeschlossen. Von den beiden deutschen Großmächten wurden die Verhandlungen über eine definitive Entscheidung der Herzogthümerfrage jetzt durch einen Depeschenwechsel fortgesetzt. Ende Dezember 1851 kamen sie mit der dänischen Regierung über folgende Puncte überein: Die dänische Gesammtmonarchie wird in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als ein Ganzes anerkannt. Holstein behält seine Provinzialstände, und es steht ihnen die Vertretung der eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes zu. Das holsteinische Heer ist deutsches Bundescontingent und steht unter dem Befehl des Königs von Dänemark. Das Herzogthum Schleswig darf weder bezüglich seiner Verfassung noch seiner Verwaltung Dänemark einverleibt werden, sondern behält seine Provinzialstände und bleibt ein abgesonderter Theil der dänischen Gesammtmonarchie. Der nexus socialis zwischen den Ritterschaften von Schleswig und Holstein bleibt aufrecht erhalten. Diesen Bestimmungen gemäß, die am 3. Juni 1852 vom deutschen Bunde anerkannt wurden (nur der Herzog Ernst von Koburg-Gotha protestirte dagegen), erließ der König von Dänemark am 27. Januar 1852 ein Manifest, nach welchem Schleswig einerseits und Holstein mit Lauenburg andererseits für die Zukunft jedes unter einem besonderen, nur dem König von Dänemark verantwortlichen Minister stehen sollten. Die Stände der beiden Herzogthümer sollten fortdauern, aber in getrennter Versammlung, die deutsche und dänische Sprache in Schleswig gleichberechtigt sein.

Die Hauptschwierigkeit für die Aufrechthaltung der dänischen Gesammtmonarchie bestand in dem dänischen Thronfolgegesetz, welches die weibliche Erbfolge zuließ, die für Schleswig-Holstein keine Gültigkeit hatte. Es lag also nahe, diesen Anstand dadurch zu beseitigen, daß man das dänische Erbfolgegesetz in einer Weise umänderte, daß auch in Dänemark nur die männliche Erbfolge galt, und zum Nachfolger des kinderlosen Königs Friedrich einen in Schleswig-Holstein erbberechtigten Prinzen bestimmte. Ueber diesen Ausweg vereinbarten sich das dänische und petersburger Kabinet am 5. Juni 1851 zu Warschau, indem sie hier zum Nachfolger auf dem dänischen Throne den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg bestimmten, dessen Gemahlin eine Enkelin des dänischen Königs Christian VIII. war. Derselbe hatte bisher in Kopenhagen gelebt und an der Bewegung der Herzogthümer nicht nur keinen Theil, sondern vielmehr Partei für die Dänen genommen. Von dem Proteste der Agnaten gegen den offenen Brief des Königs Christian VIII. hatte er sich ausgeschlossen und war auch der einzige Prinz aus dem schleswig-holsteinischen Hause, der während des Aufstandes der Elbherzogthümer in dänischen Kriegsdiensten blieb. Man konnte also voraussetzen, daß seine

Digitized by Google

Wahl zum Thronfolger die Billigung des dänischen Volkes erhalte; und da er eine zahlreiche Familie hatte, so war auch gegen ein Aussterben der neuen königlichen Linie auf lange Zeit Vorsorge getroffen. Die Proteste der Herzogthümer gegen eine fernere Vereinigung mit Dänemark nach dem Tode des Königs Friedrich waren freilich auch durch diesen Ausweg nicht niedergeschlagen; denn dort war nach dem Aussterben der königlichen Linie in Dänemark nicht die Linie Glücksburg, sondern der Herzog Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, und da dieser (16. Nov. 1863) zu Gunsten seines Sohnes Friedrich auf die Thronfolge verzichtete, der letztere erbberechtigt. Ohne die Ansprüche dieser Agnaten irgendwie zu berücksichtigen, erkannte nun auch die Conferenz der Großmächte in London den Prinzen Christian von Glücksburg als dänischen Thronerben an. Das sogenannte Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 sagte: „Die Königin von Großbritannien, der Kaiser von Oesterreich, der Prinz-Präsident der französischen Republik, der König von Preußen, der Kaiser von Rußland und der König von Schweden haben, in Erwägung, daß die Erhaltung der dänischen Gesammtmonarchie für die Erhaltung des Gleichgewichtes und des Friedens von Europa von der größten Wichtigkeit sind, folgende Artikel angenommen: 1) Der König von Dänemark hat, mit Zustimmung des Erbprinzen und des Kaisers von Rußland, des Chefs des älteren Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp, beschlossen, daß nach seinem Tode die dänische Krone auf den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, erblich im Mannsstamme, übergehen soll. Die contrahirenden Mächte erklären, daß sie diese Bestimmung anerkennen. 2) Die hohen contrahirenden Parteien erkennen das Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie als permanent an. 3) Die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem deutschen Bund bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bleiben aufrecht erhalten u. s. w. Bayern, Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha protestirten gegen die Anerkennung dieses Protokolls von Seiten des deutschen Bundes, da die Zustimmung des erbberechtigten Hauses Augustenburg und der schleswig-holsteinischen Stände fehle; eine Anerkennung von Seiten des deutschen Bundes, die auch nicht verlangt wurde, unterblieb daher. Auf dänischer Seite jedoch hielt man jetzt diese Erbfolge und mit ihr den Gesammtbestand der Monarchie für alle Zeiten gesichert. Fußend auf diese Erklärung der Mächte erließ der König Friedrich VII. am 31. Juli 1853 mit Zustimmung der dänischen Stände ein neues Thronfolgegesetz, welches bestimmte: „Das von König Friedrich III. am 14. November 1665 gegebene Königsgesetz, welches die weibliche Erbfolge zuläßt, ist aufgehoben; es soll ferner nur Mann von Mann mit

Digitized by Google

Ausschluß der Weiber zur Erbfolge in allen unter unserm Scepter vereinigten Ländern berechtigt sein. Die Thronfolge soll auf Unseren geliebten Vetter, S. Hoheit Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welchem Wir von jetzt an den Namen eines Prinzen von Dänemark beigelegt haben wollen, und auf Seine aus der Ehe mit Unserer vielgeliebten Cousine, Prinzessin Luise Caroline von Glücksburg, geborenen Prinzessin von Hessen, entsprossene Nachkommenschaft übergehen." u. s. w.

Nachdem die preußischen und österreichischen Truppen im Februar 1852 aus den Herzogthümern abgezogen waren und der deutsche Bund am 3. Juni 1852 die dänische Uebereinkunft mit dem österreichischen und preußischen Kabinet anerkannt hatte, glaubte die dänische Regierung ungehindert mit beschränkenden und strafenden Maßregeln gegen die Herzogthümer vorgehen zu können. Das holsteinische Contingent erhielt dänische Uniform und dänisches Commando, die Soldaten aus den Herzogthümern wurden in dänische Garnisonen, dänische Soldaten in die Herzogthümer versetzt, die schleswig-holsteinische Flotte (3 Dampfschiffe, ein Schoner und 12 Kanonenboote) wurde nach Kopenhagen geführt und die Festung Rendsburg geschleift. Die schleswig-holsteinischen Arsenale, die Archive, die Sternwarte von Altona brachte man nach Kopenhagen; der schleswig-holsteinischen Staatsschuld (8 Millionen Thaler) wurde die Anerkennung versagt. Unter den Beamten nahm die dänische Regierung eine ausgedehnte Purificirung vor; sehr viele, unter ihnen auch Geistliche, und 8 Professoren der kieler Universität wurden entlassen. In Deutschland stellte man Sammlungen für die Vertriebenen an und suchte sie anderweitig zu versorgen. Die Danisirung des Herzogthums Schleswig wurde von der dänischen Regierung wieder mit großem Eifer aufgenommen; im ganzen Herzogthum bis auf eine Stunde nördlich von der Stadt Schleswig wurde die deutschen Prediger entfernt und auf Kanzeln und in Schulen nur noch die dänische Sprache geduldet; nur in dem südlichsten Theile des Herzogthums, von der holsteinischen Grenze bis zur Stadt Schleswig, sollte sich die deutsche Sprache erhalten, während sie doch auch in Mittelschleswig die herrschende war. In diesen gedrückten Verhältnissen blieben die Herzogthümer mehrere Jahre; sie klagten beständig und laut; aber die Deutschen waren müde und die Volksstimmen vermochten auch Nichts mehr. Die dänische Regierung octroyirte den Lauenburgern (20. Dez. 1853), Schleswigern (15. Febr. 1854) und Holsteinern (11. Juni 1854) eine Provinzial-Verfassung, welche die früheren Volksrechte sehr wesentlich beschränkte; dazu kam noch die dänische Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855, die man ebensowenig den Ständen der Herzogthümer zur Begutachtung vorgelegt hatte; letztere nahm noch obenein

Digitized by Google

die reichen Domänen und Domanialabgaben von Schleswig, Holstein und Lauenburg für den dänischen Gesammtstaat in Anspruch. Als der Unwille der deutschen Presse über die Hülflosigkeit, welcher man die Herzogthümer überließ, sich wieder allgemeiner und entschiedener auszusprechen anfing, erließ endlich Preußen am 1. Juni 1856 eine Note an das dänische Kabinet, worin gemahnt wurde, letzteres möge einer tiefer gehenden Aufregung in den Herzogthümern durch Maßregeln vorbeugen, welche den Einwohnern die Zuversicht geben könnten, daß ihre Interessen nicht schutzlos bedroht seien. In der zweiten Hälfte des Oktober 1856 liefen aus Berlin und aus Wien in Kopenhagen Noten ein, welche verlangten, daß sowohl die im Jahre 1854 octroyirten Provinzialverfassungen, als die dänische Gesammtstaatsverfassung vom Jahr 1855 den Ständen von Holstein und Lauenburg zur Begutachtung vorgelegt würden. Diese Mahnungen blieben in Kopenhagen ohne Wirkung; das dänische Kabinet erklärte am 23. Febr. 1857, die Gesammtverfassung sei allen Provinzen Dänemarks octroyirt worden, und es könne den Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht ausnahmsweise eine Prüfung derselben gestattet werden; der deutsche Bund möge sich in diese Sache nicht mischen. Da das dänische Ministerium Scheele aber immer weiter ging und schleswig-holsteinische Domänen im Werth von 11,600,000 Thalern, lauenburgische im Werth von 4,500,000 Thalern verkauft und damit dänische Staatsschulden abbezahlt hatte; so legten Oesterreich und Preußen am 22. Oktober 1857 die Beschwerden Holsteins und Lauenburgs dem deutschen Bunde vor, der am 6. November einen eigenen Ausschuß für diese Angelegenheit constituirte. Auf das Gutachten dieses Ausschusses beschloß der Bund am 11. Febr. 1858, daß die dänische Regierung zur Veräußerung der holsteinischen und lauenburgischen Domänen kein Recht habe, und daß die dänische Gesammtverfassung, so wie die Provinzialverfassungen, in beiden Herzogthümern zu Recht nicht bestünden, da sie den Ständen nicht vorgelegt worden seien. Die dänische Regierung antwortete ausweichend und fuhr in ihrer bisherigen Weise fort; der König erließ am 6. November 1858 ein Patent, wodurch die Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufgehoben und für diese Länder in gemeinsamen Angelegenheiten die absolute Königsgewalt wieder hergestellt wurde, was noch schlimmer war. Die Beschwerden mehrten sich; die schleswigischen Stände beschlossen am 30. Januar 1860 mit 27 gegen 14 Stimmen eine Verwahrung an den dänischen König wegen Unterdrückung der deutschen Sprache, und am 1. März 1860 mit 26 gegen 14 Stimmen einen Protest gegen die Einverleibung Schleswigs in Dänemark; beide Beschwerden blieben unbeachtet, die Ständeversammlung wurde aufgelöst. Der deutsche Bund seiner-

Digitized by Google

seits erklärte dem dänischen Kabinet am 8. März 1860, daß alle Gesetzvorlagen, welche dem dänischen Reichstag zugingen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterbreitet werden müßten, und daß in den genannten Herzogthümern kein Gesetz eingeführt werden dürfe, welches nicht vorher die Zustimmung ihrer Stände erhalten habe. Als nun die dänische Regierung das Staatsbudget vom 1. April 1860 bis 1. April 1861 publicirt und in Kraft gesetzt hatte, ohne daß es den Ständen von Holstein und Lauenburg vorgelegt worden war, trug die oldenburgische Regierung am 26. Juli 1860 beim deutschen Bunde auf Execution gegen Dänemark an. Letzterer verlangte hierauf am 7. Februar 1861 von Dänemark binnen sechs Wochen eine entschiedene Erklärung, ob das Ministerium dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 nachkommen wolle oder nicht. Das Ministerium antwortete am 29. Juli 1861, es werde für das laufende Finanzjahr die Steuerquote des Herzogthums Holstein auf das Normalbudget vom 28. Febr. 1858 beschränken, worauf die Bundesexecution am 12. August 1861 wieder sistirt wurde. Dänemark, das diese Zusage nicht hielt, denn es nahm den Mehrbedarf aus dem holsteinischen Reservefond, wollte die auf diese Weise gewonnene Frist zu internationalen Verhandlungen benützen, um England, Frankreich und Rußland zu seinem Beistande zu gewinnen. Diese Verhandlungen begannen im October 1861 und endigten im November 1862 ohne Erfolg. England machte am 15. und 20. Nov. 1862 und am 21. Januar 1863 Vergleichsvorschläge, auf welche die deutschen Großmächte einzugehen bereit waren, aber Dänemark wies sie zurück. Das dänische Kabinet schien nicht mehr daran zu glauben, daß der bedächtige und langsame deutsche Bund die Execution je verwirklichen werde.

Am Anfang des Jahres 1863 versammelten sich die holsteinischen Stände und legten dem König Friedrich VII. in einer Adresse die gedrückte Lage des Landes dar; die Adresse wurde zurückgewiesen; die Stände wandten sich deßhalb wiederholt beschwerend an den deutschen Bund. Endlich kam am 30. März 1863 die Sache zum Bruche. An diesem Tage erließ der König Friedrich VII. das sogenannte Märzpatent, welches das Programm der eiderdänischen Partei vollzog, indem es Schleswig dem dänischen Reiche völlig einverleibte, Holstein dagegen davon absonderte. Mit diesem Patent hatte das dänische Kabinet alle Zusagen an den deutschen Bund, daß Schleswig und Holstein vereint bleiben und ersteres Dänemark nicht einverleibt werden solle, gebrochen und sich von den Verträgen von 1852 factisch losgesagt. Zugleich wurde befohlen, daß fortan die dänische Sprache in ganz Schleswig alleinige Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache sein solle. Die Schleswiger selbst waren mit der neuen Ord-

Digitized by Google

nung so unzufrieden, daß der auf den 30. Juli 1863 einberufene Landtag geschlossen werden mußte, da nur drei Abgeordnete erschienen waren. Am 9. Juli 1863 faßte der deutsche Bund den Beschluß, den König zur Zurücknahme des Patentes aufzufordern; da diese nicht erfolgte, so wurde am 1. Okt. 1863 weiter beschlossen, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit 6000 Bundestruppen (Sachsen und Hannoveranern) zu besetzen und durch Bundescommissäre verwalten zu lassen, wenn das Patent binnen drei Wochen nicht zurückgezogen sei. In diesem kritischen Zeitpunkte wurde der König Friedrich VII. von Dänemark (geb. 1808) durch den Tod überrascht; er starb unerwartet am 15. November 1863 an der Gesichtsrose. Dem neuen Thronfolgegesetz gemäß wurde am 16. November 1863 der Prinz Christian von Sonderburg-Glücksburg (geb. 1818) als Christian IX. zum König von Dänemark ausgerufen. Der neue dänische Verfassungsentwurf, durch welchen die Einverleibung Schleswigs in Dänemark vollzogen wurde, war vom König Friedrich noch nicht unterzeichnet worden, da dieser Schritt augenscheinlich zum Krieg mit dem deutschen Bunde führte. Man war gespannt, was der neue König Christian IX., dem Drängen der Dänen gegenüber, thun werde. Derselbe unterschrieb den Entwurf noch am Tage seiner Thronbesteigung, was von der Bevölkerung Kopenhagens mit großem Jubel aufgenommen wurde. An dem nämlichen 16. November erließ jedoch auch der Erbprinz Friedrich von Sonderburg-Augustenburg (geb. 1829) ein Manifest an die Schleswig-Holsteiner, worin er sagte: „Der letzte Fürst der dänischen Linie eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft der alten Erbfolgeordnung unseres Landes und des oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von meinem Vater zu meinem Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde, erkläre ich hierdurch als erstgeborner Prinz der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses, daß ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein (als Herzog Friedrich VIII.) antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung meinem Hause und zunächst mir überwiesen hat." Am 17. November 1863 protestirte der Großherzog Peter von Oldenburg gegen die Einsetzung des Prinzen Christian von Glücksburg als Königs von Dänemark, da das neue Thronfolgegesetz die Zustimmung der schleswig-holsteinischen Stände nicht erhalten habe; an dem nämlichen Tage erklärte der Herzog Ernst II. von Koburg-Gotha seine Anerkennung des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein; ihm folgten in den nächsten Tagen mit dieser Anerkennung Weimar, Meiningen, Baden, Oldenburg und Altenburg. Am

Digitized by Google

18. November 1863 versammelten sich, trotz des Verbotes der dänischen Regierung, 25 Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung in Kiel, erklärten sich einstimmig für das Erbrecht des Prinzen Friedrich von Augustenburg und sandten eine Adresse an den deutschen Bundestag, worin sie um Schutz der Landesrechte baten. Die Bundesversammlung protestirte in einer Sitzung am 21. November 1863, auf den Antrag Oesterreichs und Preußens, gegen die durch die königliche Sanction der neuen dänischen Verfassung vollzogene Einverleibung Schleswigs in den dänischen Staat. In der nämlichen Sitzung stellten Baden, Weimar, Meiningen und Altenburg den Antrag, der Bund möge seine Rechte und die des Herzogs Friedrich von Augustenburg auf Schleswig, Holstein und Lauenburg wahren. Der dänische Gesandte am Bundestag trat gegen diesen Antrag auf, indem er das Erbrecht des Prinzen Friedrich bestritt, da dessen Vater Christian August für sich und seine Familie darauf verzichtet habe. Er legte in dieser Beziehung eine am 30. Dezember 1852 von Letzterem unterzeichnete Urkunde vor, nach welcher derselbe seine von der dänischen Regierung mit Confiscation bedrohten Stammgüter um die Kaufssumme von 2,250,000 preußische Thaler an Dänemark überließ und dabei für sich und seine Familie die Versicherung gab, er wolle der neuen Erbfolgeordnung in Dänemark in keiner Weise entgegentreten, überhaupt Nichts unternehmen, wodurch die Ruhe im dänischen Reiche gestört werden könnte, auch keinen Grundbesitz in Dänemark erwerben, sondern außer Landes leben. Gegen dieses Actenstück wurde geltend gemacht, einmal, daß die Zusicherungen durch Androhung der Güterconfiscation erpreßt worden seien, sodann, daß sich dieser Verzicht blos auf den Herzog Christian August beziehen könne, nicht aber auf seine Söhne, da ein Vater kein Recht habe, für majorenne Kinder auf Anwartschaften zu verzichten. Als nun der dänische Gesandte sich weiter auf das londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 berief, das von Oesterreich und Preußen unterzeichnet worden sei (Sachsen, Hannover, Württemberg und Oldenburg hatten nachträglich einzeln ihre Zustimmung gegeben), erklärte der bayrische Gesandte, die Anerkennung dieses Protokolls von Seiten des deutschen Bundes sei von der Bundesversammlung niemals verlangt und auch nicht ertheilt worden.

Fortan trat der Prinz Friedrich von Augustenburg unter dem Namen Friedrich VIII. als rechtmäßiger Herzog von Schleswig-Holstein auf. Am 26. Nov. 1863 richtete er an das dänische Ministerium die Aufforderung, dasselbe solle Schleswig-Holstein von dänischen Truppen räumen und die Schleswig-Holsteiner aus der dänischen Armee entlassen. Dagegen publicirte der König Christian IX. am 1. Dezember 1863 in Schleswig die Einverleibung des Herzogthums in Dänemark; die

Digitized by Google

neue dänische Verfassung sollte am 1. Januar 1864 daselbst in Kraft treten. Ganz Deutschland gerieth über diese Vorgänge in Bewegung; allgemein forderte man Trennung der Herzogthümer von Dänemark und Anerkennung und Hülfe für den Herzog Friedrich. Die Ständeversammlungen von Württemberg und Hessen-Darmstadt faßten in dieser Beziehung am 24. November 1863 einstimmige Beschlüsse und die Regierungen gaben beipflichtende Zusagen; die Bayern baten ihren König Maximilian II., er möge in dieser ernsten Zeit aus Rom in seine Hauptstadt zurückkehren, um zu Gunsten der Schleswig-Holsteiner kräftig einzuschreiten; das preußische Abgeordnetenhaus erklärte am 2. Dezember 1863 mit 231 gegen 63 Stimmen: „Die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihn in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten." Auch die deutschen Oesterreicher nahmen an dieser deutsch-nationalen Angelegenheit den lebendigsten Antheil; in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Brünn, Prag, Triest wurden Adressen zu Gunsten der Herzogthümer unterzeichnet und Sammlungen zu deren Unterstützung angestellt. Bei dieser drohenden Haltung des gesammten Deutschlands hielt es der König Christian IX. für gerathen, am 4. Dezember 1863 das sogenannte Märzpatent, nämlich die Verfügung, daß Schleswig von Holstein getrennt und der dänischen Monarchie einverleibt werden solle, zurückzunehmen; damit war aber freilich die Streitfrage nicht beigelegt; denn es handelte sich um die Erbrechte des Herzogs Friedrich und um die von den Elbherzogthümern ersehnte Trennung von Dänemark. Am 7. Dez. 1863 beschloß der deutsche Bund sofortige Execution in Holstein. Es bestanden in der Bundesversammlung zwei Parteien; die eine (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Baden, Braunschweig mit Nassau, sächsische Herzogthümer, also im Ganzen sieben Stimmen) verlangte Occupation, d. i. sofortige Besitznahme des Landes durch deutsche Bundestruppen bis zur Entscheidung der streitigen Thronfolge durch den Bund; die andere (Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Mecklenburg, die 16. und 17. Kurie, also im Ganzen acht Stimmen) bestand auf bloßer Execution, d. h. auf der Nöthigung des Königs Christian IX. durch militärische Maßregeln, daß er die Rechte der Herzogthümer aufrecht erhalte. Sie erklärte, zur Occupation wegen unberechtigter Thronfolge hätten Oesterreich und Preußen kein Recht, da sie das londoner Protokoll, welches Christian IX. zum Thronerben bestimme, anerkannt hätten; dagegen seien sie zur Execution berechtigt, um die dänische

Digitized by Google

Regierung zu zwingen, die einzelnen Bundesbeschlüsse zu Gunsten der Rechte der Herzogthümer und die eigenen Zusicherungen der dänischen Regierung in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten: denn die am 4. Dezember 1863 vom König Christian IX. verfügte Zurücknahme der Einverleibung Schleswigs könne in dieser Hinsicht nicht genügen. Die Executionstruppen sollten vorläufig aus 22,000 Mann bestehen, nämlich aus 12,000 Sachsen und Hannoveranern, 5000 Preußen und 5000 Oesterreichern. König Christian IX. erklärte am 21. Dezember 1863 die deutsche Execution für unberechtigt; doch wolle er, um den Krieg so lange als möglich zu vermeiden, seine Truppen aus Holstein hinaus hinter die Eider nach Schleswig zurückziehen. Die Sachsen und Hannoveraner rückten unter General Hacke am 24. Dezember 1863 in Holstein ein.

In Schleswig-Holstein fanden um diese Zeit an verschiedenen Orten Versammlungen statt, welche sich für den Herzog Friedrich von Augustenburg und die Trennung von Dänemark erklärten; so eine Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Altona am 21. Dez. 1863, eine Volksversammlung ebendaselbst am 24. Dezember, die beim Einrücken der sächsischen Executionstruppen den Prinzen als regierenden Herzog proclamirte; eine von ungefähr 20,000 Schleswig-Holsteinern besuchte Versammlung in Elmshorn am 27. Dezember 1863, welche an den Herzog Friedrich, der sich damals in Gotha aufhielt, schrieb: „So weit Schleswig-Holstein von den Dänen geräumt ist, hat die Bevölkerung die Volksversammlung beschickt. Von den hier versammelten Schleswig-Holsteinern wurde Eure Hoheit als rechtmäßiger Landesherr, als Herzog Schleswig-Holsteins, feierlich ausgerufen. Welche Opfer es kosten mag, das Land wird sie bringen." Am 28. Dezember 1863 begab sich eine Deputation der Universität Kiel nach Gotha, um dem Herzog Friedrich zu huldigen; letzterer traf hierauf am 30. Dezember unerwartet in Kiel ein, um hier seinen Wohnsitz zu nehmen, und wurde von der Bevölkerung mit dem größten Jubel empfangen. In Frankfurt am Main fand am 21. Dezember 1863 eine großartige Demonstration deutscher Ständekammern zu Gunsten der Herzogthümer statt. Es hatten sich hier 492 Kammermitglieder aus Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover, Baden, Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Koburg und Frankfurt versammelt, welche einen bleibenden Central-Ausschuß von 36 Mitgliedern zur Leitung der deutschen Volksbestrebungen für die Sache Schleswig-Holsteins ernannten und einstimmig folgende Erklärung abgaben: „Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands in Bezug auf Schleswig-Holstein beruht auf der Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod des Königs Friedrich VII. hat

Digitized by Google

ihre Verbindung mit Dänemark gelöst. Der londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretung und der berechtigten Agnaten zu Stande gekommen und vom deutschen Bund nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christian IX. in Schleswig-Holstein. Kraft unzweifelhaften Rechts ist Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge in den Herzogthümern berufen. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volkes, für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen" ꝛc. Die ungewöhnliche Aufregung, in welche die Sache der Herzogthümer ganz Deutschland versetzte, veranlaßte das englische Kabinet, noch einmal einen Versuch zu machen, ob der deutsch-dänische Streit nicht durch eine Conferenz der Großmächte geschlichtet werden könnte. Das englische Ministerium richtete am 31. Dezember 1863 eine Note an den deutschen Bundestag, worin der Vorschlag gemacht wurde, daß die londoner Conferenz wieder zusammentreten, aber diesmal auch ein Bevollmächtigter des deutschen Bundes zugezogen werden solle. Der Vorschlag wurde angenommen; der deutsche Bund beorderte am 14. April als seinen Abgeordneten den sächsischen Minister v. Beust dahin; am 25. April 1864 wurde die Conferenz eröffnet, schloß aber, bei den inzwischen sehr veränderten Verhältnissen in den Herzogthümern, nach 13 Sitzungen am 25. Juni 1864 ohne Resultat.

Eine Differenz zwischen den beiden deutschen Großmächten und dem deutschen Bund nämlich, an der sich anfangs die bedeutenden Folgen gar nicht erkennen ließen, die sich später daraus ergaben, Folgen, für deren Herbeiführung vielleicht die Differenz selbst in's Leben gerufen worden war, gab der schleswig-holsteinischen Angelegenheit eine völlig veränderte Wendung, indem sie zunächst dem deutschen Bund die fernere Vertretung der Sache aus der Hand nahm und den Bundeskrieg in einen Krieg Oesterreichs und Preußens mit Dänemark verwandelte, sodann aber den beiden siegreichen deutschen Großmächten die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg als ein erobertes Land überlieferte, über dessen Besitz sie nach Gutdünken verfügen konnten; Oesterreich wurde in diesem ganzen zweiten Acte der schleswig-holsteinischen Frage offenbar von Preußen geleitet. Die beiden deutschen Großmächte stellten am 29. Dezember 1863 beim deutschen Bunde den Antrag, derselbe solle vom König von Dänemark die Aufhebung der Gesammtstaatsverfassung für das Herzogthum Schleswig verlangen und zugleich erklären, im Weigerungsfalle werde der Bund das Herzogthum militärisch besetzen und in Pfand nehmen. Die Bundesversammlung lehnte am 14. Januar 1864 diesen Antrag mit 11 gegen 5 Stim-

Digitized by Google

men ab, da die Mehrheit der Ansicht war, Christian IX. habe gar kein Recht auf Schleswig, und wenn die Bundesversammlung von ihm die Aufhebung der Gesammtstaatsverfassung in Schleswig verlange, so gestehe sie ihm dadurch zugleich Regentenrechte auf das Herzogthum zu. Die beiden deutschen Großmächte erklärten nun in der nämlichen Sitzung, daß sie die Sache Schleswig-Holsteins jetzt allein ausmachen würden, und stellten den Antrag an den König von Dänemark für sich allein; letzterer lehnte jedoch das Verlangen ab. Mit diesem Schritt erklärten Oesterreich und Preußen, daß sie sich den Gesetzen des Bundes, der Majorität der Abstimmung, nicht mehr fügten. Es war ein Beweis der Ohnmacht der übrigen Bundesstaaten, daß sie diesen Bruch der Bundesgesetze stillschweigend geschehen ließen; da der Bund für ewige Zeiten geschlossen war, so hätte folgerichtig gegen die beiden deutschen Großmächte Bundesexecution verfügt werden sollen, oder die übrigen Staaten hätten, da sie zur Execution zu schwach waren, wenigstens den Bund für gesprengt und aufgelöst erklären müssen. Aber es geschah Nichts der Art; im Bewußtsein der Schwäche fügte man sich, um nicht noch Schlimmeres über sich heraufzubeschwören. Uebrigens zeigte dieser Schritt schon ziemlich deutlich, daß beim preußischen Kabinet der Plan bestand, die Herzogthümer für Preußen zu gewinnen. Am 8. Januar 1864 verlangten die beiden deutschen Großstaaten vom Bundestag auch die Auflösung des Centralausschusses aus deutschen Ständemitgliedern, der sich am 21. Dezember 1863 in Frankfurt zur Leitung der deutschen Volksbestrebungen für Schleswig-Holstein gebildet hatte, da sich derselbe als Organ Deutschlands gerire und ein Mittelpunkt revolutionärer Elemente zu werden drohe; diesem Verlangen wurde jedoch nicht entsprochen.

Die sächsisch-hannöversche Executionsarmee, welche vom 24. bis 31. Dezember 1863 in Holstein und Lauenburg eingerückt war, blieb nun unthätig. Dagegen war es von Seiten Preußens und Oesterreichs ernstlich auf einen Krieg mit Dänemark abgesehen. Am 19. Januar 1864 gingen von Wien über Breslau und Berlin 25,000 Mann Oesterreicher mit 50 Kanonen unter General v. Gablenz nach Holstein; mit diesem Corps war die Stärke der Oesterreicher in Holstein auf 32,000 Mann gebracht. Ein gleich starkes preußisches Corps unter dem Prinzen Friedrich Karl folgte nach; den Oberbefehl über beide Corps führte der preußische Feldmarschall Wrangel. Am 1. Februar 1864 überschritten beide Corps die schleswigsche Grenze; am 3. Februar kam es zwischen Dänen und Preußen bei Missunde und zwischen Dänen und Oestereichern bei Jagel zu dem ersten Gefechte. Die Dänen hatten sich in der Nähe des Dorfes Jagel in einer starken Befestigung, dem Dannewirke, concentrirt, auf welche sie be-

Digitized by Google

sondere Hoffnungen für den glücklichen Ausgang des Krieges setzten und die jetzt von den Preußen und Oesterreichern erstürmt werden mußte, wenn dieselben weiter in Schleswig vordringen wollten. Ganz unerwartet verließen nun aber die Dänen, 30,000 Mann stark, in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1864 diese wichtige Position. Ein Kriegsrath hatte sich dahin entschieden, daß die Zahl von 30,000 Mann für die Vertheidigung dieser ausgedehnten Werke zu schwach sei, und daß man fürchten müßte, während die Oesterreicher den Sturm in der Fronte unternähmen, von den Preußen im Rücken angegriffen zu werden. Zu ihrem Erstaunen bemerkten die österreichischen Vorposten am Morgen des 6. Februar, daß das Dannewirke von den Dänen verlassen sei; die dänische Armee hatte sich getheilt, 8 Bataillone waren gegen die jütländische Grenze, 14 Bataillone nach den Düppeler Schanzen abgezogen, um diese und die Insel Alsen zu besetzen. Nach diesem unglücklichen Ausgang wandte sich das dänische Kabinet am 11. Februar 1864 in London an die Mächte, welche das londoner Protokoll unterzeichnet hatten (England, Frankreich, Rußland, Schweden) mit der Bitte um bewaffneten Beistand zur Wiedereroberung Schleswigs; allein ohne Erfolg. Die Kabinete, und namentlich Frankreich, fürchteten die große Aufregung in Deutschland, die in eine revolutionäre Erhebung auszuschlagen drohte, welche sodann auch vielleicht Frankreich ergriffen hätte; Napoleon erklärte sich am 28. März 1864 für eine Entscheidung der Frage durch Volksabstimmung in Schleswig-Holstein. In den Herzogthümern und in ganz Deutschland war man immer noch der Meinung, die Absicht der deutschen Großmächte gehe auf eine Trennung Schleswigs von Holstein zu Gunsten Dänemarks hinaus, und es fanden dagegen an vielen Orten protestirende Versammlungen statt. Am 23. Januar erschien eine Deputation von 186 Schleswig-Holsteinern in Frankfurt und übergab dem Bundestag eine Adresse für die Aufrechthaltung der alten Verbindung beider Herzogthümer und Einsetzung des Herzogs Friedrich; am Ostermontag, 28. März 1864, wurden in ganz Deutschland Versammlungen abgehalten, welche die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark verlangten und sich verwahrten, daß diese deutsche Angelegenheit der Entscheidung einer Conferenz der Großmächte überlassen werde; dieselbe Erklärung gab am 29. März eine Versammlung von 200 Abgeordneten der schleswig-holsteinischen Vereine in Rendsburg. Am 5. April 1864 sandten die holsteinischen Stände von Kiel aus einen gleichen Protest an die londoner Conferenz; auch der Herzog Friedrich richtete eine Wahrung seiner Rechte am 16. April 1864 an die Conferenz. Von mehreren deutschen Ständeversammlungen gingen Verwahrungen in gleichem Sinne nach London ab, ebenso am 7. Mai 1864 eine Rechtsverwahrung deutscher Volksvertreter, die mit 1353

Digitized by Google

Unterschriften von Landtagsabgeordneten aller deutschen Staaten bedeckt war. Das österreichische Kabinet mag um diese Zeit selbst noch nicht geahnt haben, daß es diesen Krieg eigentlich für die Vergrößerung Preußens führe; was es aber beabsichtigte, war unklar; es schien nur aus Gefälligkeit gegen Preußen sich zur Theilnahme an der Action entschlossen zu haben. Da die größere Hälfte der dänischen Armee sich nach den Düppeler Schanzen gewendet hatte, so richteten jetzt auch die Preußen ihren Marsch dahin und begannen die Beschießung dieser Befestigung, die den Uebergang nach der Insel Alsen deckte (das Festland war hier durch eine Schiffbrücke mit der Stadt Sonderburg auf der Insel Alsen verbunden). Am 17. März 1864 nahmen sie das Dorf Düppel, am 2. und 3. April bombardirten sie vom Festland aus die Stadt Sonderburg, welche die Dänen befestigt hatten, am 18. April 1864 erstürmten sie die Düppeler Schanzen nach 2½stündigem Kampfe, in welchem die Preußen 229 Todte und 920 Verwundete, die Dänen 602 Todte hatten; letztere verloren außerdem noch 3189 Gefangene, 118 Geschütze und über 4000 Gewehre. Die Oesterreicher waren der anderen Abtheilung der dänischen Armee nach Jütland nachgerückt und belagerten die Festung Fridericia, welche die Dänen am 29. April 1864 auf Schiffen räumten, wobei sie den Oesterreichern viel Kriegsmaterial und 227 Geschütze überließen, mit denen die Wälle besetzt waren. Auch zur See wurde gekämpft; bei Helgoland fand am 9. Mai 1864 ein Zusammentreffen der österreichisch-preußischen und der dänischen Flottille statt, wobei eine österreichische Fregatte in Brand gerieth.

Die londoner Conferenz, welche am 25. April 1864 ihre Sitzungen begonnen hatte, entschied sich für eine Trennung des nördlichen, dänisch redenden Theils des Herzogthums Schleswig und dessen Incorporirung in Dänemark, wogegen das südliche Schleswig mit Holstein vereinigt und in den deutschen Bund aufgenommen werden sollte; zugleich ordnete sie für die kämpfenden Theile einen Waffenstillstand vom 12. Mai bis 27. Juni 1864 an, in welcher Zeit sie sich mit den deutschen Großmächten über die in Schleswig zu ziehende Grenze zu verständigen hoffte. Am 6. Juni 1864 hielten hierauf 6000 Nordschleswiger eine Versammlung in Hadersleben, welche erklärte: „Die von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs auf der londoner Conferenz vorgeschlagene Theilung Schleswigs widerstreitet unseren wichtigsten Landesinteressen. Wir müssen diese Theilung als das größte Unglück betrachten, das uns treffen kann. Wir wollen nimmer von Schleswig abgeschnitten und Dänemark einverleibt werden." In gleicher Weise erging von 349 deutschen Vereinen für die Sache Schleswig-Holsteins ein Gesammtprotest gegen die Trennung am 21. Juni

Digitized by Google

1864 nach London ab. Oesterreich und Preußen wären bereit gewesen, auf eine Trennung Nordschleswigs nach der Linie Apenrade-Tondern einzugehen; da aber Dänemark auf der Schlei als Grenzlinie beharrte, so hielt die Conferenz jede fernere Verhandlung für vergeblich und löste sich, da keine der theilnehmenden Mächte mit den Waffen einschreiten wollte, am 25. Juni 1864 auf. Nach abgelaufenem Waffenstillstand bemächtigten sich die Preußen am 29. Juni 1864 der Insel Alsen, und in Jütland setzten sie, gemeinsam mit Oesterreich, eine Verwaltung ein. Das dänische Kabinet, ohne Hoffnung auf materielle Unterstützung von Seiten der londoner Conferenz, und allein den beiden deutschen Großmächten für die Dauer unmöglich gewachsen, hielt es jetzt für gerathen, Frieden zu suchen. Am 26. Juli 1864 begannen die Friedensverhandlungen zu Wien zwischen den dänischen Bevollmächtigten Kaufmann und Quaade, dem österreichischen Minister Grafen Rechberg und dem preußischen v. Bismarck. Am 1. August 1864 wurden die Friedenspräliminarien und am 30. Oktober der definitive Frieden zu Wien unterzeichnet. In diesem Frieden entsagte der König von Dänemark (Artikel 3) allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nicht zu Gunsten des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, sondern zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, und verpflichtete sich, die Dispositionen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen würden." Wir lassen das Friedensinstrument nach seinem Wortlaut hier folgen. Den weiteren Verlauf der schleswig-holsteinischen Frage bis zur Einverleibung der Herzogthümer in Preußen werden wir in der Einleitung zu den betreffenden Artikeln darstellen.

Digitized by Google

Traité de paix

entre l'Autriche et la Prusse d'une part et le Danemark d'autre part

d. d. Vienne le 30 oct. 1864.

Au nom de très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark ont résolu de convertir les Préliminaires signés le 1er août dernier en Traité de paix définitif.

A cet effet Leurs Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: — — — lesquels se sont réunis en conférence à Vienne, et après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura à l'avenir paix et amitié entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs États et sujets respectifs à perpétuité.

Art. II. Tous les traités et conventions conclus avant la guerre entre les Hautes Parties contractantes sont rétablis dans leur vigueur en tant qu'ils ne se trouvent pas abrogés ou modifiés par la teneur du présent Traité.

Art. III. Sa Majesté le Roi de Danemark renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Slesvic, Holstein et Lauenbourg en faveur de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, en s'engageant à reconnaître les dispositions que Leurs dites Majestés prendront à l'égard de ces Duchés.

Art. IV. La cession du Duché de Slesvic comprend toutes les Iles appartenant à ce Duché aussi bien que le territoire situé sur la terre ferme. Pour simplifier la délimitation et pour faire cesser les inconvénients qui résultent de la situation des territoires jutlandais enclavés dans le territoire du Slesvic, Sa Majesté le Roi de Danemark cède à Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche les possessions jutlandaises situées au Sud de la ligne de frontière méridionale du district de Ribe, telles que le territoire jutlandais de Moegeltondern, l'île d'Amrom, les parties jutlandaises des îles de Foehr, Sylt et Roemoe etc. Par contre, Leurs Majestés le Roi de Prusse

Digitized by Google

et l'Empereur d'Autriche consentent à ce qu'une portion équivalente du Slesvic et comprenant outre l'île d'Aeroe des territoires servant à former la contiguité du district susmentionné de Ribe avec le reste du Jutland et à corriger la ligne de frontière entre le Jutland et le Slesvic du côte de Kolding, soit détaché du Duchée de Slesvic et incorporée dans le Royaume de Danemark.

Art. V. La nouvelle frontière entre le Royaume de Danemark et le Duché de Slesvic partira du milieu de l'embouchure de la baie de Hejlsminde sur le petit Belt, et après avoir traversé cette baie, suivra la frontière méridionale actuelle des paroisses de Hejls, Vejstrup et Taps, cette dernière jusqu'au cours d'eau qui se trouvé au Sud de Gejlbjerg et Bränore, elle suivra ensuite ce cours d'eau à partir de son embouchure dans la Fovs-Aa, le long de la frontière méridionale des paroisses d'Opis et Vandrup et de la frontière occidentale de cette dernière jusqu'à la Königs-Au (Konge-Aa) au Nord de Holte. De ce point le thalweg de la Königs-Au (Konge-Aa) formera la frontière jusqu'à la limite orientale de la paroisse de Hjortlund. A partir de ce point le tracé suivra cette même limite et son prolongement jusqu'à l'angle saillant au Nord du village d'Obekjär, et ensuite la frontière orientale de ce village jusqu'à la Gjels-Aa. De là la limite orientale de la paroisse de Seem, et les limites méridionales des paroisses de Seem, Ribe de Vester-Vedsted formeront la nouvelle frontière qui, dans la mer du Nord, passera à distance égale entre les îles de Manoe et Roemoe. Par suite de cette nouvelle délimitation sont déclarés éteints, de part d'autre, tous les titres de droits mixtes, tant au séculier qu'au spirituel qui ont existé jusqu'ici dans les enclaves, dans les îles et dans les paroisses mixtes. En conséquence le nouveau pouvoir souverain, dans chacun des territoires séparés par la nouvelle frontière jouira à cet égard de la plénitude de ses droits.

Art. VI. Une Commission internationale composée de Représentants des Hautes Parties contractantes sera chargée, immediatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'opérer sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière conformément aux stipulations du précédent Article. Cette Commission aura aussi à répartir entre le Royaume de Danemark et le Duché de Slesvic les frais de construction de la nouvelle chaussée de Ribe à Tondern proportionellement à l'étendue du territorial respectif qu'elle parcourt. Enfin la même Commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparées par la nouvelle frontière.

Art. VII. Les dispositions des articles XX., XXI. et XXII. du traité conclu entre l'Autriche et la Russie le 3 mai 1815, qui fait parti intégrante de l'acte général du congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, aux droits qu'ils exerceront et aux rapports de voisinage dans les propriétés, coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires, ainsi

Digitized by Google

qu'aux propriétés qui, en Slesvic et en Jutland, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du congrès de Vienne.

Art. VIII. Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la Monarchie danoise en proportion des populations respectives du Royaume et des Duchés et pour obvier en même temps aux difficultés insurmontables que présenterait une liquidation détaillée des droits et prétentions réciproques, les Hautes Parties contractantes ont fixé la quote-part de la dette publique de la Monarchie danoise qui sera mise à la charge des Duchés, à la somme ronde de vingt-neuf millions de Thalers (monnaie danoise).

Art. IX. La partie de la dette publique de la Monarchie danoise qui, conformément à l'article précédent, tombera à la charge des Duchés sera acquittée, sous la garantie de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, comme dette des trois Duchés susmentionnés envers le Royaume de Danemark, dans le terme d'une année, ou plus tôt si faire se pourra, à partir de l'organisation définitive des Duchés. Pour l'aquittement de cette dette les Duchés pourront se servir, au total ou en partie, de l'une ou de l'autre des manières suivantes:

1. payement en argent comptant (75 Thalers de Prusse = 100 Thalers monnaie danoise);

2. remise au trésor danois d'obligations non remboursables portant intérêt de 4 p. c. et appartenant à la dette intérieure de la Monarchie danoise;

3. remise au trésor danois de nouvelles obligations d'État à émettre par les Duchés, dont la valeur sera énoncée en Thalers de Prusse (au taux de 30 la livre) ou en Mark de banque de Hambourg, et qui seront liquidées moyennant une annuité sémestrielle de 3 p. c. du montant primitif de la dette, dont 2 p. c. représenteront l'intérêt de la dette dû à chaque terme, tandisque le reste sera payé à titre d'amortissement.

Le payement susmentionné de l'annuité sémestrielle de 3 p. c. se fera tant par les caisses publiques des Duchés que par des maisons de banque à Berlin et à Hambourg. Les obligations mentionnées sous 2 et 3 seront reçues par le trésor danois à leur taux nominel.

Art. X. Jusqu'à l'époque où les Duchés se seront définitivement chargés de la somme qu'ils auront à verser conformément à l'article VII. du présent Traité au lieu de leur quote-part de la dette commune de la Monarchie danoise, ils payeront par sémestre 2 pour cent de la dite somme, c'est-à-dire 580,000 Thalers (monnaie danoise). Ce payement sera effectué de manière que les intérêts et les à-compte de la dette danoise qui ont été assignés jusqu'ici sur les caisses publiques des Duchés, seront aussi dorénavant acquittés par ces mêmes caisses. Ces payements seront liquidés chaque sémestre et pour le cas où ils n'atteindraient pas la somme susmentionnée, les Duchés auront à rembourser le restant aux finances danoises en argent comptant; au cas contraire il leur sera remboursé l'excédant de même en

Digitized by Google

argent comptant. La liquidation se fera entre le Danemark et les autorités chargées de l'administration supérieure des Duchés d'après le mode stipulé dans le présent article, ou tous les trimestres en tant que de part et d'autre cela serait jugé nécessaire. La première liquidation aura spécialement pour objet tous les intérêts et à-compte de la dette commune de la Monarchie danoise payés après le 23 décembre 1863.

Art. XI. Les sommes représentant l'équivalent dit de Holstein-Ploen, le restant de l'indemnité pour les ci-devant possessions du Duc d'Augustenbourg, y compris la dette de priorité dont elles sont grevées, et les obligations domaniales du Slesvic et du Holstein, seront mises exclusivement à la charge des Duchés.

Art. XII. Les Gouvernements de Prusse et d'Autriche se feront rembourser par les Duchés les frais de la guerre.

Art. XIII. Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à rendre immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, avec leurs cargaisons tous les navires de commerce prussiens, autrichiens et allemands amenés pendant la guerre, ainsi que les cargaisons appartenant à des sujets prussiens, autrichiens et allemands saisies sur des bâtiments neutres; enfin tous les bâtiments saisis par le Danemark pour un motif militaire dans les Duchés cédés. Les objets précités seront rendus dans l'état, où ils se trouvent, *bona fide*, à l'époque de leur restitution. Pour le cas que les objets à rendre n'existassent plus, on en restituera la valeur et s'ils ont subi depuis leur saisie une diminution notable de valeur, les propriétaires en seront dédommagés en proportion. De même il est reconnu comme obligatoire d'indemniser les fréteurs et l'équipage des navires et les propriétaires des cargaisons de toutes les dépenses et pertes directes qui seront prouvées avoir été causées par la saisie des bâtiments, telles que droits de part ou de rade *(Liegegelder)*, frais de justice et frais encourus pour l'entretien ou le renvoi à domicile des navires et des équipages. Quant aux bâtiments qui ne peuvent pas être rendus en nature, on prendra pour base des indemnités à accorder, la valeur que ces bâtiments avaient à l'époque de leur saisie. En ce qui concerne les cargaisons avariées ou qui n'existent plus, on en fixera l'indemnité d'après la valeur qu'elles auraient eu au lieu de leur destination à l'époque où le bâtiment y serait arrivé d'après un calcul de probabilité. Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche feront également restituer les navires de commerce pris par Leurs troupes ou Leurs bâtiments de guerre, ainsi que les cargaisons en tant que celles-ci appartenaient à des particuliers. Si la restitution ne peut pas se faire en nature, l'indemnité sera fixée d'après les principes susindiqués. Leurs dites Majestés s'engagent en même temps à faire entrer en ligne de compte le montant des contributions de guerre prélevées en argent comptant par Leurs troupes dans le Jutland. Cette somme sera déduite des indemnités à payer par le Danemark d'après les principes

Digitized by Google

établis par le présent article. Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche et le Roi de Danemark nommeront une commission spéciale qui aura à fixer le montant des indemnités respectives et qui se réunira à Copenhague au plus tard six semaines après l'échange des ratifications du présent traité. Cette Commission s'efforcera d'accomplir sa tâche dans l'espace de trois mois. Si, après ce terme, elle n'a pu se mettre d'accord sur toutes les réclamations qui lui auront été présentées, celles qui n'auront pas encore été réglées seront soumises à une décision arbitrale. A cet effet Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark s'entendront sur le choix d'un arbitre. Les indemnités seront payées au plus tard quatre semaines après avoir été définitivement fixées.

Art. XIV. Le Gouvernement danois restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des Duchés, par les communes, établissements publics et corporations dans les caisses publiques danoises à titre de cautionnement, dépôts ou consignations.

En outre seront remis aux Duchés :

1. Le dépôt affecté à l'amortissement des bons du trésor *(Kassenscheine)* holsteinois;
2. Le fonds destiné à la construction de prisons;
3. Le fonds de assurances contre incendie;
4. La Caisse des dépôts;
5. Les capitaux provenant de legs appartenant à des communes ou des institutions publiques dans les Duchés;
6. Les fonds de Caisse *(Kassenbehalte)* provenant des recettes spéciales des Duchés et qui se trouvaient *bona fide* dans leurs Caisses publiques à l'époque de l'exécution fédérale et de l'occupation de ces pays.

Une commission internationale sera chargée de liquider le montant des sommes susmentionnées en déduisant les dépenses inhérentes à l'administration spéciale des Duchés. La collection d'antiquités de Flensbourg qui se rattachait à l'histoire du Slesvic, mais qui a été en grande partie dispersée lors des derniers événements, y sera de nouveau réunie avec le concours du Gouvernement danois. De même les sujets danois, communes, établissements publics et corporations qui auront versé des sommes à titre de cautionnements, dépôts ou consignations dans les caisses publiques des Duchés, seront exactement remboursés par le nouveau Gouvernement.

Art. XV. Les pensions portées sur les budget spéciaux soit du Royaume de Danemark soit des Duchés, continueront d'être payées par les pays respectifs. Les titulaires pourront librement choisir leur domicile soit dans le Royaume, soit dans les Duchés. Toutes les autres pensions tant civiles que militaires y compris les pensions des employés de la liste civile de feu Sa Majesté le Roi Frédéric VII., de feu Son Altesse Royale Monseigneur le

Digitized by Google

Prince Ferdinand et de feu Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte de Hesse née Princesse de Danemark et les pensions qui ont été payées jusqu'ici par le Secrétariat des grâces *(Naades-Secretariat)* seront réparties entre le Royaume et les Duchés d'après la proportion des populations respectives. A cet effet on est convenu de faire dresser une liste de toutes ces pensions, de convertir leur valeur de rente viagère en capital et d'inviter tous les titulaires à déclarer, si, à l'avenir, ils désirent toucher leurs pensions dans le Royaume ou dans les Duchés. Dans le cas, où par suite de ces options, la proportion entre les deux quote-parts, c'est-à-dire entre celle tombant à la charge des Duchés et celle restant à la charge du Royaume, ne serait pas conforme au principe proportionnel des populations respectives, la différence sera acquittée par la partie que cela regarde. Les pensions assignées sur la Caisse générale des veuves et sur le fonds des pensions des militaires subalternes, continueront d'être payées comme par le passé en tant que ces fonds y suffisent. Quant aux sommes supplémentaires que l'État aura à payer à ces fonds, les Duchés se chargeront d'une quote-part de ces suppléments d'après la proportion des populations respectives. La part à l'institut de rentes viagères et d'assurances pour la vie, fondé en 1842 à Copenhague, à laquelle les individus originaires des Duchés ont des droits acquis, leur est expressément conservée. Une commission internationale, composée de représentants des deux parties, se réunira à Copenhague immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour régler en détails les stipulations de cet article.

Art. XVI. Le Gouvernement Royal de Danemark se chargera du payement des apanages suivants:

de S. M. la Reine Douairière Caroline Amélie,
de S. A. R. Madame la Princesse héréditaire Caroline,
de S. A. R. Madame la Duchesse Wilhelmine Marie de Glucksbourg,
de S. A. Madame la Duchesse Caroline Charlotte Marianne de Mecklenbourg-Strelitz,
de S. A. Madame la Duchesse Douairière Louise Caroline de Glucksbourg,
de S. A. Monseigneur le Prince Frédéric de Hesse,
de L. L. A. A. Mesdames les Princesses Charlotte, Victorie et Amélie de Schlesvig-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg.

La quote-part de ce payement tombant à la charge des Duchés d'après la proportion de leurs populations, sera remboursée au Gouvernement danois par celui des Duchés. La commission mentionnée dans l'article précédent sera également chargée de fixer les arrangements nécessaires à l'exécution du présent article.

Art. XVII. Le nouveau Gouvernement des Duchés succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'Administration

Digitized by Google

de Sa Majesté le Roi de Danemark pour des objets d'intérêt public concernant spécialement les pays cédés. Il est entendu que toutes les obligations résultant de contrats stipulés par le Gouvernement danois par rapport à la guerre et à l'exécution fédérale, ne sont pas comprises dans le précédente stipulation. Le nouveau Gouvernement des Duchés respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les Duchés. En cas de contestation les Tribunaux connaîtront des affaires de cette catégorie.

Art. XVIII. Les sujets originaires des territoires cédés, faisant partie de l'armée ou de la marine danoises, auront le droit d'être immédiatement libérés du service militaire et de rentrer dans leurs foyers. Il est entendu que ceux d'entr'eux qui resteront au service de Sa Majesté le Roi de Danemark, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés. Les mêmes droits et garanties sont assurés de part et d'autre aux employés civils originaires du Danemark ou des Duchés qui manifesteront l'intention de quitter les fonctions qu'ils occupent respectivement au service soit du Danemark, soit des Duchés ou qui préféreront conserver ces fonctions.

Art. XIX. Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent traité jouiront pendant l'espace de six ans à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés. La même faculté est accordée réciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les États de Sa Majesté le Roi de Danemark. Les sujets qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs. Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemark, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire du Royaume de Danemark ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés. Le droit d'indigénat tant dans le Royaume de Danemark que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité.

Art. XX. Les titres de propriété, documents administratifs et de justice civile, concernant les territoires cédés qui se trouvent dans les Archives du Royaume de Danemark, seront remis aux commissaires du nouveau Gouvernement des Duchés aussitôt que faire se pourra. De même toutes les parties des archives de Copenhague qui ont appartenu aux Duchés cédés et

Digitized by Google

ont été tirées de leurs archives, leur seront délivrées avec les listes et registres y relatifs. Le Gouvernement danois et le nouveau Gouvernement des Duchés s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant à la fois le Danemark et les Duchés.

Art. XXI. Le commerce et la navigation du Danemark et des Duchés cédés jouiront réciproquement dans les deux pays de droits et priviléges de la nation la plus favorisée en attendant que des traités spéciaux règlent cette matière. Les exemptions et facilités à l'égard des droits de transit qui, en vertu de l'article II. du traité du 14 mars 1857, ont été accordées aux marchandises passant par les routes et les canaux qui relient ou relieront la mer du Nord à la mer Baltique, seront applicables aux marchandises traversant le Royaume et les Duchés par quelque voie de communication que ce soit.

Art. XXII. L'évacuation du Jutland par les troupes alliées sera effectuée dans le plus bref délai possible, au plus tard dans l'espace de trois semaines après l'échange des ratifications du présent traité. Les dispositions spéciales relatives à cette évacuation sont fixées dans un protocole annexé au présent traité.

Art. XXIII. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, les Hautes Parties contractantes déclarent et promettent qu'aucun individu compromis à l'occasion des derniers événements, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété à raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Art. XXIV. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le 30e jour du mois d'octobre de l'an de grâce mil huit cent soixante-quatre.

(L. S.) *Werther.* (L. S.) *Balan.*
(L. S.) *Rechberg.* (L. S.) *Brenner.*
(L. S.) *Quaade.* (L. S.) *Kauffmann.*

Annexé I. — Protokoll die Räumung Jütlands von den alliirten Truppen betreffend.

Conformément à l'article XXII. du traité de paix conclu aujourd'hui entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, d'une part, et Sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

Digitized by Google

I. L'évacuation du Jutland par les troupes alliées s'effectuera au plus tard dans l'espace de trois semaines, de manière qu'à la fin de la première semaine seront évacués; les baillages de Hjoörring, Thisted, Viborg, Aalborg et Randers, à la fin de la deuxième semaine, outre les baillages susmentionnés, ceux d'Aarhuus, Skanderborg et Ringkjöbing, et à la fin de la troisième semaine sera évacué tout le territoire du Jutland.

II. Le jour de l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement militaire actuel du Jutland cessera ses fonctions. Toute l'administration du pays passera dès lors aux mains d'un Commissaire nommé par le Gouvernement Royal du Danemark, qui se trouvera pendant toute la durée de l'évacuation, dans le même endroit que le quartier-général du Commandant en chef des troupes alliées du Jutland.

III. Les autorités danoises du Jutland fourniront sans contestation tout ce dont les troupes alliées auront besoin pour leur logement, leur approvisionnement et leurs moyens de transport *(Vorspann)* aussi longtemps que ces troupes se trouveront sur le territoire jutlandais. Le Gouvernement Royal de Danemark rendra Son Commissaire responsable de l'exécution de la précédente stipulation. Les prestations mentionnées dans le présent article seront limitées au plus strict nécessaire.

IV. Tous les lazarets, postes de campagne et lignes-télégraphiques, établis actuellement pour les troupes alliées continueront de servir jusqu'à ce que l'évacuation des baillages respectifs soit complétement effectuée et sans préjudice pour les établissements analogues de l'administration danoise. Le Gouvernement Royal de Danemark garantit expressément qu'il ne sera mis aucune entrave à l'exécution ponctuelle du présent article.

V. Dans le cas que, lors de l'évacuation du Jutland, des malades ou des blessés de l'armée alliée dussent être laissés en arrière, le Gouvernement Royal de Danemark s'oblige d'avoir soin qu'ils soient convenablement traités et soignés et de les faire transporter moyennant *Vorspann* après leur guérison jusqu'à la plus prochaine station militaire des troupes alliées.

VI. A dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité tous les frais occasionnés par les prestations susdites pour le logement, l'approvisionnement, le traitement des malades et les moyens de transport *(Vorspann)* seront remboursés par les troupes alliées d'après les stipulations du règlement d'approvisionnement, en vigueur pour l'armée de la Confédération Germanique sur le territoire fédéral.

Werther. Balan. Rechberg. Brenner.
Quaade. Kauffmann.

Digitized by Google

Annexé II. — Protokoll, die Entbindung der Bevölkerung der abgetretenen Gebietstheile vom Eid der Treue betreffend.

Pour faciliter l'exécution de l'article III. du traité de paix conclu aujourd'hui entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark, les soussignés Plénipotentiaires sont convenus par le protocole présent de la disposition suivante: Sa Majesté le Roi de Danemark adressera immédiatement après l'échange des ratifications du susdit traité des proclamations aux populations des pays cédés pour leur faire connaître le changement qui a eu lieu dans leurs positions et les dégager de leur serment de fidélité.

Fait à Vienne le 30 octobre 1864.

Werther. Balan. Rechberg. Brenner.
Quaade. Kauffmann.

Digitized by Google

XV.

Convention

zwischen dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und dem König Wilhelm I. von Preußen bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg,

abgeschlossen zu Gastein am 14. August 1865.

Durch den wiener Friedensschluß der beiden deutschen Großmächte mit Dänemark war der wesentlichste Punkt des deutschen Interesses an der Streitsache zu Gunsten Deutschlands entschieden, Schleswig-Holstein war von Dänemark getrennt und für Deutschland gewonnen. Die öffentliche Stimmung in Deutschland fand sich jedoch durch dieses Resultat nicht befriedigt. „Bei aller Genugthuung über dieses Ergebniß", sagte eine Ansprache des aus deutschen Ständemitgliedern gebildeten Centralausschusses für Schleswig-Holstein am 11. November 1864, „dürfen wir die Augen nicht verschließen gegen das tief verletzende Verfahren, gegen die Eigenmacht und die gänzliche Mißachtung des nationalen Rechts und der Selbstbestimmung des Volkes, womit die beiden Großmächte wie bisher, so auch beim Abschluß dieses Friedensvertrages zu Werke gegangen sind. Nach dem Inhalt desselben zu urtheilen, wäre der Krieg mit Dänemark nichts Anderes gewesen, als ein Eroberungskrieg, dessen Ausgang zu der Abtretung dreier, bisher der dänischen Krone gehöriger Provinzen an Oesterreich und Preußen geführt hat. Indem der König von Dänemark seinen angeblichen Rechten auf diese Provinzen entsagt, wird dadurch der londoner Vertrag mittelbar als rechtsgültig anerkannt. Nur das Recht der Gewalt ist es, was seine Geltung aufhebt, und das Recht der Gewalt kann sie ebensogut wiederherstellen. Die Eigenschaft der beiden Großmächte als Glieder des deutschen Bundes, die Rechte des Bundes auf Holstein und Lauenburg, die alten verbrieften Rechte Schleswig-Holsteins, das Recht eines deutschen Fürsten zur Thronfolge in den Herzogthümern,

Digitized by Google

alles dies ist in dem ganzen Aktenstück nicht mit einer Silbe angedeutet" 2c. Aehnliche Erklärungen erfolgten von verschiedenen schleswig-holsteinischen Vereinen in Deutschland; man hob überall besonders den Satz hervor, daß der König von Dänemark, da er keine Rechte auf die Herzogthümer besessen habe, auch keine solchen an Oesterreich und Preußen habe abtreten können, und fand es sehr unbillig, daß der Friedensvertrag den Schleswig-Holsteinern die Kosten der österreichisch-preußischen Kriegführung aufbürde, ohne daß die Herzogthümer zu den Friedensverhandlungen zugezogen und um die Bedingungen gefragt worden seien. Das preußische Kabinet ließ sich indessen durch dergleichen Stimmen in der Weiterführung seiner Absichten auf den Erwerb der Herzogthümer nicht irre machen, und Oesterreich folgte. Am 20. November 1864 legten die beiden Mächte dem Bundestag den Friedensvertrag vor und forderten den Abzug der Sachsen und Hannoveraner aus Holstein und Lauenburg, da die Anwesenheit dieser Truppen jetzt gegenstandslos geworden sei. Um dieselbe Zeit hatte die berliner Vossische Zeitung einige Artikel gebracht, welche aus der vom Kurfürsten Joachim im Jahr 1502 mit einer dänischen Königstochter geschlossenen Ehe ein Erbrecht der preußischen Dynastie auf die Herzogthümer ableiten wollten: diese Artikel deuteten zuerst auf geheime Absichten Preußens. Der Bund beschloß mit 8 gegen 7 Stimmen, daß die Bundestruppen in Holstein und Lauenburg bleiben sollten. Nun erklärte Preußen in der Bundestagssitzung vom 30. November 1864, die Erbfolgefrage werde durch die Verhandlungen der beiden Großmächte untereinander und mit den Prätendenten ihre Lösung finden; die Verhandlungen könnten aber nicht fortgesetzt werden, so lange die Bundesexecutionstruppen nicht abgerufen seien. Jetzt bequemte sich der Bund mit 9 gegen 6 Stimmen zur Zurückziehung dieser Truppen; die Regierung in den Herzogthümern übernahmen ein preußischer und österreichischer Commissär. Oesterreich machte den Vorschlag, den Prinzen Friedrich von Augustenburg provisorisch an die Spitze der Herzogthümer zu stellen; dagegen erklärte das preußische Kabinet am 13. Dezember 1864, ein solcher Schritt würde die anderen Prätendenten (das von Rußland befürwortete Oldenburg und Hannover) zu sehr beleidigen; Preußen könne sich überhaupt über die Successionsfrage nicht äußern, bis seine Stellung zu dem künftigen Staate genau stipulirt sei. Nun wurden dem österreichischen Kabinet die Absichten Preußens klar. Der österreichische Minister Graf Mensdorff antwortete dem preußischen v. Bismarck am 21. Dezember 1864: Oesterreich habe die Lösung der Frage im deutschen Interesse unternommen und wolle sie auch im deutschen Interesse zu Ende führen. Mit den Höfen von Oldenburg, Hannover und Rußland stehe das österreichische Kabinet auf so freundlichem Fuße,

Digitized by Google

als das preußische; Hannover mache keine eigentlichen Ansprüche; die Ansprüche Oldenburgs werde auch das österreichische Kabinet prüfen; Rußland aber habe neuerdings erklärt, daß es in der Successionsfrage allein die Entscheidung des deutschen Bundes als maßgebend acceptiren werde. Hätte Preußen Erbansprüche auf die Herzogthümer machen wollen, so hätte es dieselben geltend machen müssen, bevor es die Erklärung vom 28. Mai zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg gemeinsam mit Oesterreich auf der londoner Conferenz abgegeben habe. Wie dem preußischen Kabinet schon früher in Berlin durch den Gesandten Grafen Karolyi bemerkt worden sei, könne Oesterreich in eine Einverleibung der Herzogthümer in Preußen nur gegen das Aequivalent einer ihm selbst zu gewährenden Vergrößerung seines deutschen Gebietes willigen.

Von dieser Zeit an lagen die Absichten Preußens auf Annexion der Herzogthümer klar zu Tage und wurden in der Presse besprochen. Immerhin machte sich in Deutschland auch die Ansicht geltend, daß es für die Einigung und Kraft des Vaterlandes vortheilhafter sei, wenn sich die Herzogthümer an Preußen anschlössen, als wenn im Norden ein neuer kleiner Staat gebildet würde, der für sich allein nicht die Kraft hätte, sich gegen seinen feindlichen dänischen Nachbar zu behaupten; und was die Erbansprüche des Prinzen Friedrich anlangte, so fragte man, wenn nicht einmal in einem solchen Falle, wo die Dynastie erlischt und eine entfernte Seitenlinie aus vergangenen Jahrhunderten ihre Erbansprüche hervorholt, der Anschluß eines kleinen deutschen Landes an ein größeres stattfinden soll: wie man denn dann überhaupt zu einer Einheit Deutschlands gelangen wolle? Diese Anschauung erhielt immer mehr Geltung und wurde nach dem preußischen Siege bei Königgrätz und nach der Einverleibung Kurhessens, Nassaus und Hannovers in Preußen unter den Deutschen überwiegend. Ende December 1864 richteten 17 schleswig-holsteinische Gutsbesitzer eine Adresse an den König von Preußen, worin sie um Anschluß an Preußen baten, und zu derselben Zeit gab der König von Preußen seinen Kronjuristen den Auftrag, die verschiedenen Erbansprüche zu prüfen und zu bestimmen, welche Rechte sich für Preußen aus diesen und aus dem Frieden mit Dänemark bezüglich der Herzogthümer ergäben. Am 21. Februar 1865 stellte das preußische Kabinet in einer Note an das österreichische für die Anerkennung eines Souveräns der Herzogthümer die Bedingungen, daß dieselben ein ewiges, unauflösliches Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen eingehen, ihr Heer auf preußischem Fuß organisiren, dasselbe dem Befehl des Königs von Preußen unterstellen, an Preußen für den neu anzulegenden Kanal von der Ostsee in die Nordsee die Leitung des Baues und die Aufsicht, ebenso das Post- und Telegraphenwesen überlassen müßten; im Uebrigen

Digitized by Google

könnten die Verpflichtungen des Fürsten gegen den deutschen Bund dieselben bleiben wie bisher. Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellten dagegen am 27. März 1865 beim Bund den Antrag, die Bundesversammlung möge die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, daß Oesterreich und Preußen nunmehr die Verwaltung des Herzogthums Holstein dem Erbprinzen Friedrich von Augustenburg übergeben würden. Dieser Antrag wurde am 6. April 1865 auch mit Stimmenmehrheit angenommen und die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen; dieselbe fand aber keine Berücksichtigung. Am 9. Mai 1865 erklärte das preußische Ministerium vielmehr in einer der preußischen Kammer vorgelegten Denkschrift, die Einverleibung der Herzogthümer in Preußen sei zwar für die Herzogthümer selbst, für Preußen und Deutschland das Zweckmäßigste, allein in Berücksichtigung der großen Finanzopfer nicht so geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müsse. Die Erklärung des Kronsyndicats, welche am 18. Juni 1865 erfolgte, ging dahin, daß dem Erbprinzen Friedrich von Augustenburg jedes Anrecht auf die Herzogthümer fehle, daß der König Christian IX. der einzig rechtmäßige Regent sei, und daß die Rechte dieses Fürsten durch den wiener Frieden vollständig auf Oesterreich und Preußen übergegangen seien.

So stand die Angelegenheit, als der König Wilhelm von Preußen, auf einer Reise von Karlsbad nach Gastein begriffen, plötzlich seine Minister aus Berlin nach Regensburg berief und mit denselben am 21. Juli 1865 in dieser Stadt eine Berathung hielt, welche die Ansprüche Preußens auf Schleswig-Holstein zum Gegenstand hatte und auch die Frage des Krieges mit Oesterreich behandelte. In Gastein begann der Minister v. Bismarck ernste Verhandlungen mit dem österreichischen Gesandten Grafen Blome; er drohte mit Krieg, wenn die preußischen Forderungen vom 21. Februar 1865 nicht zugestanden würden. Eine Folge dieser drohenden Haltung war der Abschluß der sogenannten Gasteiner Convention am 14. August 1865, von beiden Monarchen unterzeichnet zu Salzburg am 20. August 1865, worin der Kaiser von Oesterreich seine Rechte auf Lauenburg um die Summe von 2,500,000 dänische Thaler an Preußen abtrat und Oesterreich die Verwaltung des Herzogthums Holstein, Preußen die von Schleswig übernahm.

Digitized by Google

Gasteiner Convention.

Art. I. Die Ausübung der von den hohen vertragschliessenden Theilen durch den Art. III des Wiener Friedenstraktates vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich und in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Seine Maj. den König von Preussen übergehen.

Art. II. Die hohen Contrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der dessfallsigen Bundesbeschlüsse benützen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen und wird das Commando und die Polizei über denselben von Preussen ausgeübt. Preussen ist berechtigt, sowohl zur Vertheidigung der Einfahrt Friedrichsort gegenüber die nöthigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marineetablissements einzurichten. Diese Befestigungen und Etablissements stehen gleichfalls unter preussischem Commando und die zu ihrer Besatzung und Bewaffnung erforderlichen preussischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartiert werden.

Art. III. Die hohen contrahirenden Theile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur deutschen Bundesfestung zu erhoben. Bis zur bundesgemässen Regelung der Besatzungsverhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus k. k. österreichischen und k. preussischen Truppen bestehen mit jährlich am 1. Juli alternirendem Commando.

Art. IV. Während der Dauer der durch Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung wird die k. preussische Regierung zwei Militärstrassen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg, behalten. Die näheren Bestimmungen über die Etappenplätze und den Unterhalt der Truppen werden ehestens durch eine

Digitized by Google

besondere Convention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die preussischen Etappenstrassen durch Hannover bestehenden Vorschriften.

Art. V. Die k. preussische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg und das Recht, preussische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen. Insoweit der Bau einer directen Eisenbahn von Lübeck über Kiel bis zur schleswigischen Grenze noch nicht gesichert ist, wird die Concession dazu auf Verlangen Preussens für das holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen ertheilt, ohne dass ein Anspruch auf Hoheitsrechte in Betreff der Bahn von Preussen gemacht wird.

Art. VI. Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, dass die Herzogthümer dem Zollverein beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, resp. bis zu anderweitiger Verabredung, besteht das bisherige, beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenuen desselben fort. Im Falle, dass es der k. preussischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der in Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollverein zu eröffnen, ist Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holstein zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.

Art. VII. Preussen ist berechtigt, den anzulegenden Nordostseecanal je nach dem Ergebnisse der von der k. Regierung eingeleiteten technischen Ermittelungen durch das holsteinische Gebiet zu führen. Insoweit dies der Fall sein wird, soll es Preussen zustehen, die Richtungen und Dimensionen des Canals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Weg der Expropriation gegen Ersatz des Werthes zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Canal und dessen Instandhaltung zu führen und das Zustimmungsrecht zu allen denselben betreffenden reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung ausser der für die Benutzung des Canals zu entrichtenden, von Preussen für die Schiffe aller Nationen gleichmässig zu normirenden Schifffahrtsabgabe dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Canals nicht erhoben werden.

Art. VIII. An den Bestimmungen des Wiener Friedenstractats vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber von Dänemark als gegenüber von Oesterreich und Preussen zu übernehmenden finanziellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert; doch soll das Herzogthum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit bleiben. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmassstab zu Grunde gelegt werden.

Art. IX. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich überlässt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte auf das Herzogthum

Digitized by Google

Lauenburg Sr. Maj. dem König von Preussen, wogegen die k. preussische Regierung sich verpflichtet, der k. k. österreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 dänischen Reichsthalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in preussischem Silbergeld vier Wochen nach Bestätigung gegenwärtiger Uebereinkunft durch JJ. MM. den Kaiser von Oesterreich und den König von Preussen.

Art. X. Die Ausführung der vorstehend verabredeten Theilung des Condominiums wird baldmöglichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch JJ. MM. den Kaiser von Oesterreich und den König von Preussen beginnen und spätestens bis zum 15. September beendet sein. Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Obercommando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die kgl. preussischen, Schleswigs durch die kais. österreichischen Truppen spätestens am 15. September aufgelöst.

Art. XI. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von JJ. MM. dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen durch Austausch schriftlicher Erklärungen bei Allerhöchstderen nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

Gez.: *Blome.*

Bismarck.

Digitized by Google

XVI.

Preußisches Besitzergreifungs-Patent vom Herzogthum Lauenburg,

31. September 1865.

Nachdem Lauenburg durch den Frieden mit Dänemark am 30. Oktober 1864 an Oesterreich und Preußen abgetreten war, traten mehrere deutsche fürstliche Familien mit Erbansprüchen auf dieses Herzogthum hervor, um so mehr, da der Prinz Friedrich von Augustenburg zwar auf Schleswig-Holstein, aber nicht auf Lauenburg ein Erbrecht hatte. Am 17. November 1864 übergab der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen dem Bundestag eine Schrift, worin er Ansprüche auf das Herzogthum, als auf einen Theil der dänischen Monarchie, erhob; am 17. Dezember 1864 reichten die herzoglich sächsischen Häuser beim Bunde eine „Denkschrift über das dem durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Hause zustehende Recht auf Succession im Herzogthum Lauenburg" ein; am 9. März 1865 folgte die Herzogin Adelheid von Nassau, Schwester des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen, die für ihre männlichen Nachkommen Ansprüche machte, mit einer gleichen Eingabe. Allein wenn König Christian IX. den dänischen Thron zu Recht besaß, so hatte er auch ein Recht, das Herzogthum an Oesterreich und Preußen abzutreten, und Oesterreich wiederum ein Recht, seinen Theil an Preußen zu verkaufen; denn Dänemark hatte das Herzogthum am 4. Juni 1815 gegen Schwedisch-Pommern und Rügen von Preußen eingetauscht. Die Presse lehnte sich freilich auch in diesem Falle gegen den Länderschacher auf; allein Lauenburg wurde nicht ohne den Willen seiner Bevölkerung preußisch; die Stände des Herzogthums hatten schon am 21. Dezember 1863 sich dahin entschieden, daß die Landeshoheit von der Krone Preußen übernommen werden möge. Nachdem der König Wilhelm von Preußen am 13. September 1865 das Besitzergreifungspatent erlassen hatte, kam er am 25. September mit dem Kronprinzen und einem großen

Digitized by Google

Gefolge selbst nach Ratzeburg, um sich huldigen zu lassen. Das preußische Abgeordnetenhaus beschloß am 3. Februar 1866 mit 151 gegen 44 Stimmen, daß die Erwerbung Lauenburgs ungültig sei, so lange der Landtag seine Zustimmung nicht gegeben habe; hierauf antwortete aber das Ministerium am 18. Februar 1866, das Haus sei nicht berechtigt, einen von dem König abgeschlossenen Staatsvertrag für ungültig zu erklären. — Das Herzogthum Lauenburg umfaßt neunzehn □Meilen und hat 55,000 Einwohner. Das Areal der Domänen beträgt 16,000 Morgen, die Forsten haben ein Areal von 50,000 Morgen. Der Werth der lauenburgischen Domänen wurde auf 5 Millionen Thaler geschätzt. Der Ueberschuß der Staatseinnahmen, welcher in die dänische Staatskasse abgeliefert wurde, betrug nach einem zehnjährigen Durchschnitt 236,829 Thaler jährlich. Nach diesem jährlichen Ueberschuß, der, zu 5 Prozent capitalisirt, ungefähr 5 Millionen Thaler gab, wurde die von Preußen an Oesterreich zu zahlende Abfindungssumme berechnet, indem man die 5 Millionen halbirte.

Digitized by Google

Königliches Patent,

die Besitzergreifung des Herzogthums Lauenburg betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Seine Majestät König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October 1864 abgeschlossenen Friedenstractate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung, welche durch Unsere Civil-Commissarien unter dem 5. d. M. zur öffentlichen Kenntniss gebracht ist, Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, dass das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Succession in die Krone Preussen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums unsern landesväterlichen Gruss, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmässigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben; wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, dass Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unseren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt und demselben befohlen, die Regierung nach Massgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen,

Digitized by Google

wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen von Arnim-Boitzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen, und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegenzunehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

(L. S.) *v. Bismarck.*

Digitized by Google

XVII.

Antrag

Preußens beim deutschen Bunde auf Bundesreform,

9. April 1866.

Es zeigte sich immer deutlicher, daß das preußische Kabinet den festen Entschluß gefaßt hatte, selbst auf die Gefahr eines Krieges mit Oesterreich hin, sich eine einflußreichere Stellung in Deutschland zu verschaffen, und zur Vergrößerung seiner reellen Macht die Elbherzogthümer ohne viel weiteres Herumfragen geradezu sämmtlich zu annektiren. Die norddeutsche allgemeine Zeitung, das Organ des Ministers Grafen Bismarck, erklärte am 25. Februar 1866 unumwunden, „Preußen könne die Bildung eines selbständigen Kleinstaates zwischen der Ost- und Nordsee, der eine Gefahr für Preußen und Deutschland wäre, nie zugeben; da es dann einen norddeutschen Großstaat nicht mehr geben und Oesterreich allein in Deutschland herrschen würde. Einer solchen Politik gegenüber habe Preußen keine Wahl. Es habe ebensosehr die Pflicht, für seine eigene Sicherheit zu sorgen, als zu verhüten, daß der Versuch gemacht werde, den Schwerpunkt Deutschlands nach Wien zu verlegen. Dies sei eine ernste, würdige Pflicht. Das preußische Volk in allen seinen Schichten habe dies begriffen und werde, ohne mit den Wimpern zu zucken, dafür einstehen." — Je mehr nach und nach die Absichten Preußens bemerkbar wurden, desto fühlbarer wurde dem österreichischen Kabinet die seiner Machtstellung in Deutschland nachtheilige Politik, welche es in der letzten Zeit im Anschluß an Preußen in der Herzogthümerfrage befolgt hatte, und es suchte sich daher wieder an den deutschen Bund anzuschließen und dem Herzog Friedrich von Augustenburg zu dem Besitz der Herzogthümer zu verhelfen. Das preußische Kabinet auf der andern Seite nahm diese Wendung der österreichischen Politik, die sich bisher völlig von Preußen hatte gängeln lassen, sehr übel und war zum Kriege entschlossen. Schon am 28. Februar 1866

Digitized by Google

wurde in Berlin unter dem Vorsitz des Königs und mit Beiziehung mehrerer Generale ein Ministerrath gehalten, welcher sich mit der Frage des Krieges beschäftigte; um den Kaiser Napoleon zu gewinnen, wurde seinem zehnjährigen Prinzen am 16. März 1866 von dem preußischen Gesandten in Paris der schwarze Adlerorden überreicht. Es war natürlich, daß Oesterreich, welches auf keinen Krieg vorbereitet war, unter solchen Umständen einige Vorkehrungen zum Kriege treffen mußte; diese im Anfange ganz unbedeutenden Maßnahmen wurden aber vom preußischen Kabinet als eine kriegerische Bedrohung aufgefaßt und dargestellt, gegen welche Preußen sich jetzt gleichfalls rüsten müsse. Am 24. März 1866 richtete die preußische Regierung in Betreff des obwaltenden Conflictes mit Oesterreich eine Circulardepesche an die deutschen Höfe, worin sie erklärte, Oesterreich habe die gasteiner Convention gebrochen, indem es darauf hinarbeite, das dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen gehörige Land thatsächlich dem Prinzen von Augustenburg zu überantworten. Auf die deßhalb in Wien geführten Beschwerden habe die preußische Regierung am 7. Februar 1866 eine ablehnende Antwort erhalten. Von preußischer Seite sei Nichts geschehen, um die Situation zu verändern, und dennoch sehe man Oesterreich plötzlich zu einem großen Kriege Vorbereitungen treffen; Preußen werde jetzt auch rüsten müssen, um nicht, wie 1850, von Oesterreich unvorbereitet überrascht zu werden. Die neuesten Erfahrungen hätten Preußen abermals belehrt, daß es in dem unsichern Bündniß mit Oesterreich keine Garantien für die Zukunft besitze; es müsse diese Garantien in Deutschland suchen, dazu bedürfe es aber einer Reform des deutschen Bundes. Zunächst jedoch richte das preußische Kabinet an die Mitglieder des Bundes die Frage, ob und wie weit dasselbe, den Rüstungen Oesterreichs gegenüber, auf den guten Willen der Bundesglieder zählen dürfe? Nachdem sofort am 27. März 1866 das preußische Ministerium die Mobilmachung von fünf Armeecorps beschlossen hatte, antwortete die bayrische Regierung am 31. März auf diese Anfrage: nach der Bundesverfassung dürften Streitigkeiten unter Bundesgliedern nicht durch die Waffen, sondern müßten vom Bunde entschieden werden; die Mitglieder des Bundes seien übrigens einer Revision der Bundesverfassung auch ihrerseits nicht abgeneigt. Auf diese Erklärung erfolgte am 5. April 1866 sowohl von Wien als Berlin die Antwort, daß beide Kabinete bereit seien, zur Lösung der Schwierigkeiten unter sich und mit den Bundesgenossen den Weg der Unterhandlung zu betreten. Während nun in den letzten Tagen des März und in den ersten Tagen des April zwischen Preußen und Oesterreich einige bittere Noten gewechselt wurden, und sich in ganz Deutschland und in Preußen selbst die Volksversammlungen sehr entschieden gegen einen Krieg der

Digitized by Google

beiden Großmächte aussprachen, that das preußische Kabinet einen neuen Schritt, um seine Absichten, sei es im Guten oder durch Waffengewalt, zum Austrage zu bringen: es stellte beim deutschen Bund am 9. April 1866 den Antrag auf Reform des deutschen Bundes. In der nicht unrichtigen Voraussetzung, daß bei den tiefer Blickenden in Deutschland die Ueberzeugung vorherrsche, eine haltbare Einigung Deutschlands sei nicht zu Stande zu bringen, so lange zwei rivalisirende Großmächte sich im deutschen Bunde befänden, von denen sich keine der andern unterordnen wolle, daß also ein deutsches Parlament wiederum, wie im Jahr 1849, den König von Preußen an die Spitze von Deutschland rufen und mit Oesterreich nur ein weiteres Bündniß beantragen werde, verlangte der preußische Antrag vor Allem, daß ein aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenes deutsches Parlament berufen werde, welches bei der Herstellung der neuen Verfassung Deutschlands allein im Stande sei, unter den particularistischen Interessen und denselben gegenüber die nothwendige Einigung aufrecht zu erhalten und das Gelingen zu sichern. Dieses Verlangen hatte, wie natürlich, die volle Zustimmung der deutschen Nation.

Der preußische Antrag lautete wie folgt.

Digitized by Google

Antrag

Preussens beim deutschen Bunde auf Bundesreform.

Der Gesandte ist von seiner allerh. Regierung beauftragt, einen die Reform des deutschen Bundes betreffenden dringlichen Antrag hoher Bundesversammlung zu beschleunigter Erwägung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Eine Reform der Bundesverfassung ist seit langer Zeit und schon vor den Krisen des Jahres 1848 von der k. Regierung als ein unabweisbares Bedürfniss erkannt worden. In dieser Ueberzeugung aber stimmt sie so vollkommen mit der ganzen Nation und insbesondere auch mit der von den übrigen deutschen Regierungen ausgesprochenen und durch mehrfache Versuche praktischer Lösung bethätigten Ansicht überein, dass sie glaubt, sich der Verpflichtung entheben zu können, im allgemeinen diejenigen Gründe noch näher zu entwickeln, welche im Interesse der Gesammtheit und nach Massgabe der realen Verhältnisse die gegenwärtig bestehende Bundesverfassung als ungenügend erscheinen lassen.

Die k. Regierung will nur noch an die aus diesem Bedürfniss hervorgegangene Berufung des Fürstentags nach Frankfurt a. M. im Jahr 1863 erinnern. Oesterreich hat damals erklärt, dass weder es selbst noch Preussen „sich mit irgendeinem Grad von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustand stützen könne", und es hat die Hoffnung, „dass die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen blossen Wunsch bezeichnet, der dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Wenn gleich Preussen an den damaligen zur Abhilfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat theilnehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch seinerseits bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniss der Reform anzuerkennen, und in seiner Eröffnung an die deutschen Regierungen vom 22. Sept. 1863 sich darüber klar ausgesprochen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben, und die gegenwärtige politische Krisis ist geeignet, die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhalt-

Digitized by Google

baren Zustands für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlands erwachsen müssen.

Zunächst hat der dänische Krieg gezeigt, dass der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer activen Politik, wie solche in grossen politischen Krisen jeden Augenblick hervortreten können, auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist. Denn selbst hier, wo die beiden deutschen Grossmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundesinstitutionen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik theilnehmen zu lassen.

Insbesondere ist in dieser Epoche auch erwiesen worden, dass die Bundesmilitäreinrichtungen nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind: eine Erfahrung, welche die kgl. Regierung vorausgesehen, und der sie ihrerseits durch die ernstesten, leider jedoch vergeblichen Bemühungen für eine rechtzeitige und wirksame Reform dieses Theils der Bundesinstitutionen vorzubeugen gesucht hatte.

Sodann aber hat die gegenwärtige Phase der politischen Lage der kgl. Regierung die Ueberzeugung geben müssen, dass der Bund in seiner jetzigen Verfassung selbst die inneren Gefahren zu überwinden nicht in der Lage ist.

Die Bundesverfassung beruht überhaupt auf der Voraussetzung, dass Oesterreich und Preussen in ihrer Politik sich einig wissen und einig auftreten, und wenn die Bundeseinrichtungen noch immer haben fortbestehen können, so ist diess vorzugsweise der im Gesammtinteresse fortgesetzt bewiesenen Nachgiebigkeit Preussens gegen Oesterreich zu danken.

Einen ernsthaften Antagonismus aber zwischen Oesterreich und Preussen können die Bundesverhältnisse nicht ertragen, und die gegenwärtige gespannte Lage zwischen beiden Mächten hebt daher in Wahrheit gerade die Voraussetzungen auf, welche allein die volle Durchführung der Bundesverfassung möglich machen.

Von diesem Gesichtspunkt aus sah sich die kgl. Regierung veranlasst, an die einzelnen deutschen Bundesregierungen sich zu wenden, und an sie eine Anfrage über die von ihnen zu erwartende Unterstützung im Fall eines Angriffs gegen Preussen zu richten.

Die hierauf erhaltenen Erwiederungen können indess der kgl. Regierung in keiner Weise zu einer Beruhigung dienen, welche sie über die Unzulänglichkeit der Bundesverfassung selbst hinwegsehen liesse.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die kgl. Regierung von den übrigen deutschen Regierungen auf den Art. 11 der Bundesacte verwiesen worden, d. h. auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt haben würden, und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein

Digitized by Google

dürften, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte. Ein solcher Hinweis auf Art. 11 kann daher nur bedeuten, dass Preussen in dem bezeichneten Fall ganz allein auf sich und seine eigene Kraft angewiesen sein und ihm die Hülfe des Bundes in jedem Fall zu spät kommen würde.

In verstärktem Mass aber wird diese Verspätung bei jeder europäischen Complication oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht eintreten, und mit Preussen auch das übrige Deutschland einem auswärtigen Angriff unvorbereitet gegenüberstellen.

Bei der jetzigen Organisation der Militärmacht in allen grossen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse unter den bisherigen Formen. Soll Preussen aber in den grossen europäischen Krisen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht allein ihren Werth für dasselbe, sondern sie werden ihm zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse — ein Verhältniss, bei welchem jedes naturgemässe und richtige Mass von Leistungen und Gegenleistungen fehlt.

Wenn die königliche Regierung in erster Linie die politische und militärische Mangelhaftigkeit der Bundesinstitutionen hervorheben zu müssen geglaubt hat, so ist es kaum nöthig, noch besonders darauf hinzuweisen, wie viele das Interesse der Nation in ihrer innern Entwicklung nahe berührende Fragen auf andern Gebieten durch eine entsprechende Mangelhaftigkeit des Bundes unerledigt geblieben sind.

Der Zollverein hat nach einer Seite hin dem Bedürfniss, welches der Bund nicht befriedigen konnte, abgeholfen; aber es bleiben noch genug andere Bedürfnisse des Volks übrig, um auch mit Rücksicht auf diese das Verlangen nach einer Reform zu begründen.

Von allen Seiten her drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die grosse Frage nicht länger zu verschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat in ihrer nach Berlin und Wien gerichteten neuerlichen Mittheilung den Gedanken ausgesprochen, dass die gegenwärtige zwischen Preussen und Oesterreich drohende Kriegsgefahr der Ausdruck des Missbehagens über die mangelhafte Gestaltung der Bundesverhältnisse sei, und es ist hieran der Ausdruck der Bereitwilligkeit geknüpft worden, ihrerseits auf Verhandlungen über eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse einzugehen. Die k. Regierung selbst kann um so weniger an einer gleichen Bereitwilligkeit aller ihrer hohen Mitverbündeten zweifeln, als solche ebenso sehr durch das Interesse jedes einzelnen deutschen Staats wie des gesammten Vaterlands geboten ist. Denn wenn Deutschland in derjenigen Verfassung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, grossen europäischen Krisen entgegengehen sollte, so wird es entweder der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen.

Zu der Frage nun von der Neugestaltung der Bundesverfassung selbst kann sich die k. Regierung, was ihren eigenen Standpunkt betrifft, im we-

Digitized by Google

sentlichen auf die an die deutschen Regierungen unter dem 22. Sept. 1863 gerichtete Eröffnung einfach zurückbeziehen.

Sie glaubt indess schon jetzt darauf bedacht sein zu sollen, dass neuen Verhandlungen ein besserer Erfolg als bisher gesichert werde, und dass die Bundesversammlung zuvörderst die Mittel und Wege in ernsteste Erwägung ziehe, welche den Regierungen wie der Nation in dieser Hinsicht eine beruhigende Zuversicht für die weitere Entwicklung der Angelegenheit gewähren können.

Die Geschichte der mannichfachen in den letzten Jahrzehnten unternommenen Reformversuche hat erfahrungsmässig gelehrt, dass weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen noch die Debatten und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerkes zu schaffen.

Wenn erstere immer bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und der Ansammlung eines endlosen Materials stehen geblieben sind; so geschah diess, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes bei diesen Verhandlungen fehlte, und die particularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig dabei festgehalten wurden.

Ein solcher zu höherer Einigung der Gegensätze führender Factor ist nur in einer aus allen Theilen Deutschlands gewählten Versammlung zu finden. Wollten dagegen die Regierungen einer solchen Versammlung allein die Initiative bezüglich der Reconstruction der Bundesverfassung überlassen, wie diess im Jahr 1848 geschah; so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen, und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volks einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur durch ein Zusammenwirken beider Factoren kann daher, nach der festen Ueberzeugung der kgl. Regierung, das Ziel erreicht werden, dass auf dem Grunde und innerhalb des Rahmens des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Diese Erwägung ist es, welche die kgl. Regierung zu dem Vorschlag an ihre hohen Mitverbündeten bestimmt, die Reform des Bundes sofort damit in Angriff zu nehmen, dass zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluss eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

Die kgl. Regierung hat bereits in ihrer oben erwähnten Darstellung vom 22. Sept. 1863 entwickelt, in welcher Weise eine Versammlung, wie sie hier in's Auge gefasst ist, am zweckentsprechendsten gebildet werden könne. Sie muss auch jetzt an der damals vertretenen Ansicht festhalten, dass für eine Versammlung, berufen, um insbesondere das Interesse der Gesammtheit und das einheitliche Princip als solches zur Geltung zu bringen, der Grundsatz der directen Volkswahl im Gegensatz zur Delegation der Einzelkammern allein annehmbar erscheint.

Digitized by Google

Das allgemeine Stimmrecht aber muss für den im Auge gehabten Zweck und bei der Nothwendigkeit, die verschiedensten particularen Verhältnisse einem Massstab dienstbar zu machen, als das allein mögliche bezeichnet werden, und nimmt die kgl. Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das conservative Princip förderlicher erachtet als irgend einen andern auf künstlichen Combinationen beruhenden Wahlmodus.

Die näheren Bestimmungen für Ausführung der Wahl werden leicht anzuordnen sein, nachdem erst das allgemeine Princip der Wahlen festgestellt ist, und kann die kgl. Regierung sich für jetzt darauf beschränken, in dieser Beziehung die Annahme der directen Wahl und des allgemeinen Stimmrechts zu beantragen.

Es ist bereits entwickelt worden, dass die kgl. Regierung es für rathsam erachten muss, dass die Regierungen nicht der gewählten Versammlung die Initiative der Reform allein überlassen, und sie beabsichtigt daher auch, sofort mit ihren hohen Bundesgenossen in die Verhandlung über das materielle der Frage selbst einzutreten.

Um solche zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, muss sich aber die Beschränkung dieser Verhandlung auf die wesentlichsten Punkte von entschieden praktischer Bedeutung empfehlen.

Wenn die Verhandlungen nun auf solche Weise dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmässig Nothwendigen zugewendet bleiben; so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments unzweifelhaft hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung zur Prüfung darzubieten sind.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlaments wird aber der Nation zugleich die grosse Gewähr bieten, dass die Verhandlungen zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge nicht vollständig in's Ungewisse sich hinausziehen können.

Indem die kgl. Regierung alles Weitere den Verhandlungen mit ihren hohen Bundesgenossen vertrauensvoll vorbehält, stellt sie jetzt den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschliessen: eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen; in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben, durch Verständigung der Regierungen untereinander diese Vorlagen festzustellen.

Digitized by Google

XVIII.

Die Friedenspräliminarien zwischen Oesterreich und Preußen zu Nikolsburg,

26. Juli 1866.

(Der deutsche Krieg vom Jahre 1866.)

Die Differenzen zwischen Preußen und Oesterreich nahmen im Monat April 1866 durch die neben ihnen hergehenden Rüstungen einen immer drohenderen Charakter an. Der deutsche Bund mahnte zum Frieden; er war auf den von Preußen am 9. April 1866 gestellten Antrag auf Bundesreform eingegangen und hatte am 29. April für die Berathung desselben einen aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschuß eingesetzt; Oesterreich selbst hätte bei dem üblen Stand seiner Finanzen den Krieg gerne vermieden und that versöhnliche Schritte; aber Preußen wollte Krieg, nicht die Nation, jedoch der König und das Ministerium. Es schien sich noch von den Tagen von Bronzell und Olmütz (1850) her ein alter Groll in den preußischen maßgebenden Kreisen fortgeerbt zu haben, der sich auch durch Neuerungen in der Heerverfassung bereits seit mehreren Jahren vorbereitet hatte, endlich mit Gewalt der Waffen die Rivalität des Hauses Habsburg aus dem Wege zu räumen, die überall hindernd dazwischen trat, wo das Haus Hohenzollern seinen Einfluß in Deutschland erweitern wollte. Das Verfahren Oesterreichs gegen Preußen in den Jahren 1848 bis 1851, die Mißgunst, mit welcher damals das österreichische Kabinet der versuchten Erhebung der preußischen Dynastie auf den deutschen Kaiserthron entgegentrat, die Zerstörung der hierauf von Preußen in's Leben gerufenen deutschen Union, der zu diesem Behufe von Oesterreich und Bayern unternommene Kriegszug nach Hessen, die zuletzt in Verbindung mit Rußland ausgeführte vollständige Demüthigung der preußischen Machtbestrebungen in Olmütz, endlich der im Jahre 1863 unerwartet und ohne

Digitized by Google

Vorberathung mit Preußen vom österreichischen Kabinet berufene Fürstentag, welcher den Kaiser von Oesterreich an die Spitze von Deutschland stellen sollte: dies waren allerdings Punkte, welche die preußische Dynastie verletzen mußten und nach dem Tode des bedenklichen und unentschiedenen Königs Friedrich Wilhelm IV. Genugthuung zu verlangen schienen; wenn man auch auf der anderen Seite nicht in Abrede stellen kann, daß auch die habsburgische Dynastie sich im Recht fühlen mochte, indem sie sich bemühte, ihren alten Traditionen gemäß sich an der Spitze von Deutschland zu behaupten. Für die deutsche Nation selbst war freilich diese fortwährende Rivalität der beiden mächtigsten Häuser ein beständiges Hinderniß der Einigung und Krafteentwicklung gegen Außen, und vom deutsch-nationalen Standpunkt aus konnte man also nicht anders, als wünschen, daß dieser Streit endlich aufhöre, indem eine der Mächte entweder freiwillig zurücktrete oder im Kampf unterliege.

Eine am 26. April 1866 an das preußische Kabinet gerichtete österreichische Note sagte, der Kaiser von Oesterreich habe den dringenden Wunsch, den zwischen beiden Kabineten schwebenden Conflikt gründlich zu beseitigen; dazu sei aber nicht blos eine gegenseitige Abrüstung erforderlich, sondern auch eine Verständigung über Schleswig-Holstein. Bei der Eroberung der Herzogthümer durch die österreichisch-preußische Armee sei es nicht auf die gegenwärtig bestehende Theilung von Schleswig-Holstein zwischen Preußen und Oesterreich abgesehen gewesen; das preußische Kabinet möge sich daher mit dem österreichischen dahin verständigen, dem deutschen Bundestag zu erklären, beide Mächte hätten beschlossen, die von Dänemark durch den wiener Frieden erworbenen Rechte auf die Herzogthümer auf denjenigen Prätendenten überzutragen, welchem der deutsche Bund die überwiegende Berechtigung zur Erbfolge im Herzogthum Holstein zuerkennen würde. Biete Preußen zu diesem Ausgleiche die Hand, so wolle Oesterreich überall mitwirken, damit dem preußischen Kabinet die Vortheile in den Herzogthümern bleibend gesichert würden, mit denen Oesterreich einverstanden sei; nämlich die Erwerbung militärischer Stellungen in Kiel, Rendsburg und Sonderburg, Anlage eines Kanals von der Ost- zur Nordsee, Marineleistungen der Herzogthümer an Preußen bis zur Herstellung einer deutschen Flotte, Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein. Preußen ging auf diesen Antrag nicht ein; es erklärte, beide Mächte hätten nicht als Bundesmächte, sondern als europäische Großmächte die Herzogthümer erobert, und es stünde also dem deutschen Bunde keine Entscheidung über diese Eroberung zu; die preußische Antwort vom 30. April verlangte, daß Oesterreich vor Allem seine Truppen aus Schlesien, Mähren und Galizien, die dort in den letzten Wochen angehäuft wor-

Digitized by Google

den seien, zurückziehe; im andern Falle müsse Preußen bei den wichtigen und folgenschweren Verhandlungen, welche mit dem österreichischen Kabinet bevorstünden, sich gleichfalls in Kriegsbereitschaft setzen. Inzwischen machte seit Mitte April die italienische Regierung sehr ernste Vorbereitungen zum Kriege, welche deutlich zeigten, daß zwischen dem italienischen und preußischen Kabinet ein geheimes Einverständniß und auf beiden Seiten der feste Entschluß bestehe, mit Oesterreich anzubinden. Auch Sachsen, das entschieden österreichisch gesinnt und als Nachbarland von Preußen am meisten bedroht war, brachte seine Armee auf den Kriegsfuß. Auf eine preußische Anfrage vom 27. April 1866, was diese Rüstungen zu bedeuten hätten, antwortete das sächsische Kabinet, Sachsen suche seine Armee nur in den bundesmäßigen Stand zu setzen, um etwaigen Anforderungen des Bundes entsprechen zu können. Aus Oesterreich gingen in der letzten Woche des April starke Truppensendungen nach Venetien. Das österreichische Kabinet richtete zur Rechtfertigung seiner Rüstungen am 27. April 1866 ein Rundschreiben an die auswärtigen Mächte, worin es sagte: „Wir haben zu viele Pfänder unserer friedlichen Absichten ertheilt, es ist zu offenkundig, daß weder die Politik der kaiserlichen Regierung noch Oesterreichs Interessen bei Angriffsplänen ihren Vortheil finden, als daß in Europa Zweifel an der Aufrichtigkeit unserer Rede obwalten könnten. Unsere Maßregeln haben nur den Charakter strengster Defensive, und es kommt der kaiserlichen Regierung nicht in den Sinn, mit irgend Wem einen Krieg hervorzurufen. Aber wir halten es zugleich für eine gebieterische Pflicht, Nichts zu versäumen, um uns in den Stand zu setzen, eine bewaffnete Invasion zurückzutreiben. Kein Kabinet könnte, davon sind wir überzeugt, die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, uns den Rath zu geben, daß wir anders handeln sollten; denn keines würde bei dermaliger Lage uns die Unverletzbarkeit unseres Gebietes garantiren wollen." Zugleich verstärkte die österreichische Regierung die Besatzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien, contrahirte gegen Verpfändung von Staatsgütern ein Anlehen von 72 Millionen Gulden und befahl die Anfertigung von Staatsnoten zu einem und zu fünfzig Gulden bis zur Summe von 150 Millionen. Die von Preußen durch eine Note vom 30. April 1866 geforderte Abrüstung lehnte das österreichische Kabinet in seiner Antwort vom 4. Mai ab, indem es wiederholt und feierlich versicherte, es beabsichtige weder Preußen noch Italien anzugreifen, fühle sich aber verpflichtet, für die Vertheidigung der Monarchie zu sorgen. Darauf verfügte ein unter dem Vorsitz des Königs von Preußen gehaltener Kriegsrath Kriegsbereitschaft für sechs preußische Armeecorps und die Versetzung der ganzen preußischen Infanterie auf Kriegsstärke; der Kaiser von Oesterreich seinerseits er-

Digitized by Google

ließ am 6. Mai 1866 den Befehl, die ganze österreichische Armee auf den Kriegsfuß zu setzen und die Nordarmee an der böhmischen und schlesischen Grenze zu concentriren. Oesterreichische Blätter gaben damals den Gesammtstand der österreichischen Armee auf dem Kriegsfuße, ohne die vierten Bataillone, auf 690,009 Mann an; 380,000 Mann mit 500 Geschützen sollten gegen Preußen, 130,000 Mann gegen Italien aufgestellt werden. Diese Angaben waren, wie die nun folgenden kriegerischen Ereignisse zeigten, viel zu hoch und hatten das Vertrauen der deutschen Mittelstaaten auf die österreichische Macht allzusehr gesteigert. Es schien gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß Preußen einer solchen, noch mit den Armeen sämmtlicher Mittelstaaten vergrößerten Macht nicht gewachsen sei. Als im Frühjahr 1867 die kaiserliche statistische Commission ihren Bericht veröffentlichte, erfuhr man, daß die gesammte sowohl gegen Preußen als gegen Italien gerichtete österreichische Armee nicht mehr als 407,223 Combattanten zählte. Die von Preußen aufgebotenen Streitkräfte betrugen, nach officiellen Nachrichten, 669,079 Mann. Hievon kamen auf die active Armee aller Waffengattungen 442,466 Mann, auf die Ersatztruppen 129,025 Mann, auf die Festungsbesatzungen 97,588 Mann. Noch nicht aufgeboten bis zum Schlusse des Krieges waren 33 vierte Bataillone, 80 Escadrons Landwehr und beinahe die ganze Landwehr zweiten Aufgebotes. Der preußische Major Beitzke bemerkte in seiner Broschüre: „Das preußische Heer vor und nach der Reorganisation, seine Stärke und Zusammensetzung im Kriege 1866", Preußen hätte diesen Kraftaufwand nicht lange aushalten können; von etwa 32 Einwohnern sei einer unter die Waffen gerufen gewesen; bei einer längeren Dauer des Krieges hätten Gewerbe und Ackerbau und mit ihnen die erwerbsunfähig gemachten Familien auf das Empfindlichste leiden müssen.

Am 5. Mai 1866 legte der sächsische Gesandte dem deutschen Bundestag die preußische Aufforderung zur Abrüstung vor und verlangte, der Bund solle Preußen zu beruhigenden Erklärungen veranlassen; dieser Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen. Der preußische Gesandte erklärte hierauf, die preußischen Rüstungen seien blos defensiver Natur, und seine Regierung erwarte, der Bund werde vielmehr Sachsen und Oesterreich auffordern, ihre Rüstungen einzustellen. Es ist bemerkenswerth, daß sich die Volksstimmung in Preußen um diese Zeit, nämlich vor dem wirklichen Ausbruch des Krieges, überall sehr entschieden gegen den Krieg aussprach und gar nicht verhehlte, daß das preußische Volk sehr wohl einsehe, Preußen sei von Oesterreich nichts weniger als bedroht, das preußische Kabinet suche vielmehr Krieg mit Oesterreich. Volksversammlungen in Berlin

Digitized by Google

(5. Mai), Königsberg (9. Mai), Köln (13. Mai), die Handelskammern von Elberfeld, Düsseldorf, Dortmund, Crefeld, Trier, Münster (Ende Mai) erklärten sich gegen den Krieg. Die Einberufung auch der verheiratheten Landwehrmänner zur Armee (Mitte Mai) erregte im ganzen Lande große Unzufriedenheit, namentlich in Berücksichtigung der höchst dürftigen Unterstützung, welche die ihres Ernährers entbehrenden Familien erhielten; eine Frau bekam nämlich für sich einen Silbergroschen und für jedes Kind sechs Pfennige täglich, womit unbemittelte Familien kaum ihre Miethe bestreiten konnten. Als jedoch der Krieg einmal im Gang war und Siegesberichte einliefen, legte sich die Verstimmung und an vielen Orten zeigte sich im Gegentheil eine freudige Theilnahme an den Ereignissen, die eine Erhöhung des preußischen Kriegsruhmes versprachen. Auf österreichischer Seite erließ der Feldzeugmeister Benedek bereits am 12. Mai 1866, sechs Wochen vor der eigentlichen Kriegserklärung (am 23. Juni), einen Armeebefehl, worin er bekannt gab, daß er vom Kaiser zum Oberbefehlshaber der Nordarmee ernannt sei; „die kaiserliche Armee", sagte er, „wird in jedem Kampfe mit Begeisterung und altösterreichischer Zähigkeit in Treue und Ehre siegen, in Treue und Ehre zu sterben wissen für Kaiser und Vaterland." Die Minister der deutschen Mittel- und Kleinstanten (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Darmstadt, Nassau, Weimar, Koburg, Meiningen) hielten am 13. und 14. Mai 1866 eine Conferenz in Bamberg, um sich über eine gemeinsame Haltung in der Streitsache der beiden deutschen Großmächte zu vereinigen. Sie kamen überein, folgende Punkte aufrecht zu erhalten: 1) Oesterreich und Preußen sollen gleichzeitig entwaffnen und, wenn sich Preußen weigert, soll Bundesexecution eintreten. 2) Die Lösung der Herzogthümerfrage gehört allein dem deutschen Bunde zu. 3) Eine ausgedehnte liberale Bundesreform ist zeitgemäß und soll in's Werk gesetzt werden. 4) Preußen soll seine Vorschläge für Bundesreform vor der Berufung des deutschen Parlaments mittheilen. Diese Staaten waren damals, wie ganz Deutschland, noch in dem guten Glauben, sie würden vereinigt eine dritte deutsche Großmacht darstellen, die mit Hülfe der Bundesverfassung das Schiedsrichteramt zwischen Preußen und Oesterreich ausüben könnte; allein die Ereignisse bewiesen, daß das Bundesband, welches sie zusammenhielt, ein sehr lockeres war, und daß ihr aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetztes gemeinsames Heer gegen die concentrirte Heeresmacht des preußischen Großstaates Nichts auszurichten vermochte. Am 19. Mai 1866 stellten die genannten Staaten in der Bundesversammlung den Antrag, letztere möge bei den Regierungen, die sich zum Kriege rüsteten, Anfrage halten, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit seien, gleichzeitig und zwar an einem von der Bundesversamm-

Digitized by Google

lung zu bestimmenden Tage, ihre Streitkräfte auf den Friedensstand zurückzuführen? Dieser Antrag wurde am 24. Mai einstimmig, auch von Preußen, angenommen; der preußische Gesandte forderte jedoch bei dieser Veranlassung sofortige Einberufung eines deutschen Parlaments, welches allein im Stande sei, einem deutschen Bürgerkriege vorzubeugen. Das preußische Kabinet durfte voraussetzen, daß ihm durch ein Parlament, wie im Jahr 1849, auf friedlichem Wege die Stellung in Deutschland werde angewiesen werden, die es mit Gewalt der Waffen zu erzwingen im Begriff stand.

Die europäischen Großmächte Frankreich, England und Rußland machten um diese Zeit einen Versuch, die Streitfragen auf einer Conferenz zu schlichten. Sie stellten am 24. Mai 1866 an Oesterreich, Preußen, den deutschen Bund und Italien den Antrag, an einem zu bestimmenden Tage Bevollmächtigte nach Paris zu senden, um auf diplomatischem Wege die Elbherzogthümerfrage, die italienische und die Frage der deutschen Bundesreform zu lösen. Oesterreich antwortete am 1. Juni, es erwarte von einer solchen Conferenz kein günstiges Resultat; denn voraussichtlich entscheide sich dieselbe für die Abtretung Venetiens, und dazu verstehe sich Oesterreich nicht. Auf diese Erklärung hin wurde der Plan aufgegeben. An dem nämlichen Tage (1. Juni 1866) erklärte der österreichische Gesandte in der deutschen Bundesversammlung, der Kaiser von Oesterreich sei in seinen Zugeständnissen an Preußen bezüglich der Elbherzogthümer so weit gegangen, als es die Würde Oesterreichs und das Recht des deutschen Bundes erlaubten. Preußen stelle unberechtigte Forderungen und bethätige die Neigung, dieselben rücksichtslos und selbst mit Gewalt der Waffen durchzuführen. Oesterreich könne die von Preußen verlangte Einstellung der Rüstungen nur dann in's Werk setzen, wenn es von Preußen keinen Angriff mehr auf sein Gebiet oder auf das seiner Bundesgenossen zu befürchten habe; „die kaiserliche Regierung gebe daher alles Weitere den Beschlüssen des Bundes anheim, welche Oesterreich befolgen werde." Zugleich zeigte der Gesandte an, daß der österreichische Statthalter in Holstein beauftragt sei, die holsteinischen Stände einzuberufen, damit sich die Wünsche und Rechtsanschauungen des Landes als ein berechtigter Factor der Entscheidung geltend machen könnten. Diese Berufung erklärte der preußische Gesandte in Wien am 6. Juni 1866 und ebenso eine preußische Depesche an die preußischen Gesandten im Ausland für einen Bruch des Gasteiner Vertrags, nach welchem die Souveränetätsrechte in Holstein Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich zugehörten und das österreichische Ministerium nicht einseitig die dortige Ständeversammlung berufen könne. Sofort rückte (7. Juni 1866) ein ungefähr 20,000 Mann

Digitized by Google

starkes preußisches Armeecorps aus Schleswig in Holstein ein und besetzte die Städte Kiel, Rendsburg und Itzehoe, um das Zusammentreten des holsteinischen Landtags mit Gewalt zu verhindern. Der preußische Gouverneur in Schleswig, General v. Manteuffel, machte in Schleswig bekannt, es geschehe die Besetzung Holsteins durch preußische Truppen im Interesse der schleswig-holsteinischen Landesverfassung, da sich die Stände der Herzogthümer nicht nach beiden Ländern getrennt, sondern gemeinsam zu versammeln hätten. Am 10. Juni erließ er eine Proclamation an die Holsteiner, worin er ihr ruhiges Verhalten beim Einmarsch der Preußen belobte, aber zugleich alle politischen Vereine schloß und ankündigte, daß die von dem österreichischen Statthalter General v. Gablenz am 15. September 1865 in Holstein eingesetzte Regierung aufgelöst sei, wogegen der Baron Scheel-Plessen, der seinen Sitz in Kiel genommen, die Regierung über beide Herzogthümer übernommen habe; der König von Preußen beabsichtige, die Stände beider Herzogthümer zu einer gemeinsamen Versammlung zu berufen. Gegen dieses Vorgehen protestirte eine am 8. Juni 1866 auf dem Markte von Itzehoe abgehaltene Volksversammlung, welche die Erklärung abgab: „Angesichts der bedrohten Lage des Landes wiederholen wir das Gelöbniß, nach wie vor an dem Recht unseres Landes auf seine Selbstständigkeit unter dem angestammten und erkorenen Fürsten Herzog Friedrich festzuhalten.“ Unbeirrt von dieser Demonstration besetzten preußische Truppen das Ständehaus in Itzehoe, um die Versammlung der Stände zu verhindern, und brachten den Regierungsrath Lasser, welcher die Ständeversammlung eröffnen sollte, in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 1866 in Haft. Gegen die Insinuation, daß Preußen eine gewaltsame Annexion der Herzogthümer beabsichtige, legte der preußische Gesandte in der Bundestagssitzung vom 9. Juni Protest ein. Preußen sei bereit, die Frage der Herzogthümer in Verbindung mit der Bundesreform zu behandeln, und erwarte nur den Augenblick, wo es dieselbe mit einer Bundesgewalt erledigen könne, in welcher die Mitwirkung der nationalen Vertretung dem Einfluß particulärer Interessen das Gegengewicht halte und Bürgschaft gewähre, daß die von Preußen gebrachten Opfer schlüßlich dem Gesammtvaterlande, nicht dynastischer Begehrlichkeit zu Gute kämen. Den Bundestag, wie er jetzt bestehe, sei Preußen nicht gemeint, über seine durch internationale Verträge erworbenen Rechte entscheiden zu lassen. An dem nämlichen 9. Juni 1866 übergab aber auch das österreichische Kabinet in Berlin eine Depesche, worin dasselbe gegen die preußische Beschuldigung, Oesterreich verletze den Gasteiner Vertrag, Protest erhob. „Wir erheben hiemit feierliche Einsprache“, hieß es in diesem Schreiben, „gegen diese Behauptungen, und wir lehnen alle und jede

Digitized by Google

Verantwortlichkeit für die ernsten Folgen des Entschlusses des berliner Hofes, den Streit nunmehr auf das Feld der Thatsachen überzutragen, ab. Wir bemerken zur Begründung unseres Protestes erstens, daß die Vereinbarungen zwischen Oesterreich und Preußen die Rechte des deutschen Bundes nicht alteriren konnten noch sollten, und daß ein Bundesmitglied, welches erklärt, die verfassungsmäßigen Beschlüsse des Bundes anerkennen zu wollen, hierdurch nicht die Rechte eines anderen Mitverbündeten beeinträchtigen könne. Wir müssen zweitens hervorheben, daß die königlich preußische Regierung ihrerseits längst die bindende Kraft jener Vereinbarungen sowohl durch Handlungen wie durch ausdrückliche Erklärungen verläugnet, daher das Recht verloren hat, sich gegenüber Oesterreich auf Verbindlichkeiten, welche sie selbst nicht geachtet hat, zu berufen. Sie hat sich über das Prinzip, daß die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage nur im Einverständniß mit Oesterreich gelöst werden solle, schon damals hinweggesetzt, als sie, nicht auf Grund einer Vereinbarung mit uns, sondern auf Gutachten der preußischen Kronjuristen, die Souveränetätsfrage in Schleswig-Holstein für gelöst erklärte und Strafverordnungen gegen die Anhänger jeder anderen Meinung erließ. Ohne daß sie den Vorbehalt der Zustimmung Oesterreichs für nothwendig gehalten hätte, war sie später bereit, die streitige Frage bald einem deutschen Parlament, bald einem europäischen Congreß zu überweisen. Wie kann sie darüber klagen, wenn Oesterreich, in Ermangelung eines Einverständnisses, sich entschließe, dem gesetzlichen Organe des deutschen Bundes alles Weitere anheimzustellen?"

Das preußische Kabinet rückte seinem Ziele Tag für Tag näher. Schon in der zweiten Hälfte des Mai 1866 hatte dasselbe der Bundesversammlung Vorschläge zur Reform des Bundes gemacht, welche auf Herstellung einer Nationalvertretung, Regulirung der deutschen Auswanderung, Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte und gleicher Gesetzbücher ꝛc. gingen: nun erfolgte am 10. Juni 1866 ein vollständiger Reformvorschlag, welcher nicht der Bundesversammlung, sondern den deutschen Regierungen direct mitgetheilt wurde. Der erste Artikel dieses Entwurfs lautete: „Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile." Weiter verlangte der Entwurf, daß die deutsche Landmacht in eine Nord- und Südarmee getheilt werde und über erstere Preußen, über die zweite Bayern den Oberbefehl erhalte, ferner daß eine nach dem Reichswahlgesetz von 1849 direct gewählte Nationalvertretung mit den Regierungen die neue Bundesverfassung vereinbare. Oesterreich mußte aus diesem neuen Vor-

Digitized by Google

schlag erkennen, daß es dem Kriege unter keinen Umständen mehr ausweichen könne. Es hatte in der eben citirte Depesche an das preußische Kabinet vom 9. Juni 1866 die Bemerkung einfließen lassen, daß es die Entscheidung über die Elbherzogthümer nur „in Ermanglung eines Einverständnisses mit Preußen" wieder dem Bundestag anheimgegeben habe, woraus man folgern konnte, daß es sofort auch wieder bereit sei, die Sache mit Preußen allein abzumachen, d. h. dem König von Preußen die Herzogthümer zu überlassen, wenn Preußen für diese Vergrößerung, wie es Oesterreich schon früher angedeutet hatte, dem Kaiserstaat ein Aequivalent aus deutschem Gebiet verschaffe. Nun aber zeigte es sich, daß das wiener Kabinet Preußen auch selbst durch ein Ueberlassen der Herzogthümer ohne Aequivalent nicht zufrieden stellen könne; Preußen beabsichtigte und verlangte jetzt ganz offen die Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, und dieses Zugeständniß wollte Oesterreich nicht machen. Damit war die Frage des Krieges entschieden. Am 11. Juni 1866 machte der österreichische Gesandte der Bundesversammlung die Anzeige, daß trotz der Protestation des österreichischen Statthalters die Preußen in Holstein eingerückt seien; dieser Schritt sei ein Bruch des wiener Friedens und des gasteiner Provisoriums, aber zugleich auch ein Act der Selbsthülfe, welchem die Bundesversammlung nach Art. 19 der Wiener Schlußacte mit allen Mitteln Einhalt thun müsse, weßhalb er hiermit den Antrag auf schleunige Mobilmachung der ganzen Bundesarmee, mit Ausnahme des preußischen Contingents, stelle. Gegen diesen Antrag des österreichischen Kabinets richtete Preußen am 12. Juni 1866 eine Depesche an die deutschen Höfe. Dieselbe erklärte, der österreichische Antrag auf Mobilmachung des Bundesheeres sei ohne bundesrechtliche Grundlage; durch Annahme desselben löseten die deutschen Bundesstaaten das Bundesverhältniß und träten ihren bundeslosen Zustand mit einem Act der Feindseligkeit gegen Preußen an; sie schlössen dadurch eine militärische Solidarität mit Oesterreich, das, so wie es der Unterstützung der Bundesstaaten sicher sei, an Preußen den Krieg erklären werde. Preußen müsse die Annahme des österreichischen Antrags von Seite der Bundesstaaten einer Kriegserklärung gleich achten und werde sich bei dem sodann ausbrechenden Kriege nur durch sein eigenes Interesse und durch jenes derjenigen deutschen Staaten leiten lassen, die auf seine Seite träten. Die Abstimmung über den österreichischen Antrag sollte am 14. Juni stattfinden. Noch bevor dieselbe erfolgte, rief die österreichische Regierung ihren Gesandten Grafen Karolyi (12. Juni) aus Berlin ab; dem preußischen Gesandten in Wien, Baron Werther, wurden dort die Päße zurückgehalten, bis die preußische Regierung den holsteinischen Regierungsrath Lasser, welcher auf Befehl des Kaisers

Digitized by Google

die holsteinische Ständeversammlung hatte eröffnen sollen, frei gegeben hätte, was auch sofort geschah. Die österreichischen Truppen in Holstein, welche der preußischen Uebermacht nicht gewachsen waren, zogen am 12. Juni in das Hannöversche ab; ihr Commandant General v. Gablenz erklärte in einer Proclamation, worin er den Holsteinern für das geschenkte Vertrauen dankte, er weiche der großen Uebermacht und verlasse das Land, um seine Truppen nicht nutzlos zu opfern.

Am 14. Juni 1866 kam der vom österreichischen Gesandten gestellte Antrag auf Mobilmachung des gesammten Bundesheeres mit Ausnahme des preußischen, in der Bundesversammlung zur Verhandlung und Abstimmung. Der Antrag wurde von der Versammlung dahin modificirt, daß nur die Armeen der Mittel- und Kleinstaaten, also das 7. 8. 9. und 10. Bunderarmeecorps mobil gemacht werden sollten, nicht aber die österreichische (1. 2. 3.) und auch nicht die preußische Armee (4. 5. 6. Bundesarmeecorps). Auf diese Weise suchten sich die Mittel- und Kleinstaaten als vermittelnde Gesammtmacht zwischen die streitenden beiden deutschen Großmächte zu stellen, was freilich nur gelingen konnte, wenn die Großmächte ihre Armeen nicht gleichfalls mobil machten. Der in solcher Weise modificirte Antrag wurde mit zweifelhafter Stimmenmehrheit, nach der Erklärung des Präsidenten mit 9 gegen 6 Stimmen, angenommen.*) Dafür stimmten Oesterreich, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, die sechzehnte Curie. Dagegen stimmten Preußen, die zwölfte Curie, die fünfzehnte Curie (Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg), die vierzehnte Curie (Mecklenburg-Schwerin und Strelitz), Luxemburg-Limburg und die siebenzehnte Curie (freie Städte). Baden wünschte, daß der Bund vorerst noch eine Vermittlung versuche, und enthielt sich der Abstimmung; die Stimme von Holstein-Lauenburg wurde von Oesterreich in Anspruch genommen. Der preußische Bundestagsgesandte v. Savigny protestirte schon beim Beginn der Sitzung gegen den ganzen Vorgang. „Der königliche Gesandte", sagte er, „muß gegen

*) Diese 9 Stimmen kamen nämlich nur heraus, wenn man Nassau mitzählte, dessen Stimme aber, da es mit Braunschweig die dreizehnte Curie bildete, durch die Gegenstimme Braunschweigs neutralisirt wurde, oder wenn man, diese Neutralisirung anerkennend, die holsteinische Stimme als durch Oesterreich vertreten gelten lassen wollte. Außerdem wären es nur 8 Stimmen gegen 6 gewesen. Nun hatten sich aber von den sieben Stimmen der 16. Curie (Lichtenstein, beide Reuß, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Homburg) schon in der Sitzung Lippe-Detmold, Reuß jüngere Linie und Waldeck gegen den Antrag erklärt, und dieselbe Erklärung gab nachträglich auch Lippe-Schaumburg; so daß also die Stimmenmehrheit auch der 16. Curie gegen den Antrag war. Somit stand das Stimmverhältniß eigentlich 7 zu 7.

Digitized by Google

jede geschäftliche Behandlung des Antrages als formell und materiell bundesrechtswidrig stimmen und zugleich ausdrücklich protestiren. Nach der Abstimmung gab er folgende Erklärung ab: „Ich sehe mich jetzt veranlaßt, der Bundesversammlung die Entschlüsse des preußischen Kabinets bekannt zu machen. Die Einbringung des österreichischen Antrags steht zweifellos mit der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch und mußte von Preußen als Bundesbruch angesehen werden. Das Bundesrecht kennt nur Bundesexecution; durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesmitglied sieht Preußen den Bundesbruch als vollzogen an. Ich erkläre im Namen und auf Befehl meines Königs, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen, daher nicht mehr für verbindlich ansieht, und denselben fortan als erloschen betrachten und behandeln wird. Damit erklärt jedoch der König von Preußen nicht auch zugleich die Grundlagen des Bundes für zerstört; er hält vielmehr an diesen Grundlagen und der erhabenen Einheit der deutschen Nation fest, für welche einen angemessenen Ausdruck zu finden, den deutschen Staaten die Pflicht gebietet. Deßhalb legt er hier zugleich die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung vor*), auf welche er mit allen dazu geneigten deutschen Regierungen einen neuen Bund zu schließen bereit ist. Mit dieser Erklärung ist die Thätigkeit des preußischen Gesandten am bisherigen Bunde beendigt.“ Der österreichische Bundesgesandte v. Kübeck erwiderte hierauf, er protestire im Namen des Bundes gegen den Austritt Preußens, der weder factisch begründet noch rechtlich zulässig sei; der Bund sei nach Artikel 1 der Bundesacte und Artikel 5 der Schlußacte unauflöslich, und der gegenwärtige Beschluß der Mehrheit auf Mobilmachung sei competenzmäßig **).

Nachdem die preußische Regierung hiermit allen deutschen Staaten erklärt hatte, daß sie die vom Bund beschlossene Mobilmachung als Bundesbruch und Kriegserklärung gegen Preußen auffasse, daher keine Bundesverpflichtungen gegen die übrigen deutschen Regierungen mehr

---

*) Den bereits oben erwähnten Entwurf vom 10. Juni 1866, welcher den Austritt Oesterreichs aus dem deutschen Bund verlangte.

**) Zur Erklärung des Verhaltens Preußens gegen einzelne kleinere Bundesstaaten in dem jetzt ausbrechenden Kriege mag hier noch bemerkt werden, daß von der zwölften Curie (Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg) allein Meiningen für den österreichischen Antrag, ebenso von der siebenzehnten Curie (Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt) allein Frankfurt für denselben stimmte. Aus der sechzehnten Curie (Liechtenstein, Reuß ältere, Reuß jüngere Linie, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck und Homburg) waren Liechtenstein, Reuß ältere Linie und Homburg für den österreichischen Antrag.

Digitized by Google

anerkenne, richtete sie Tags darauf (15. Juni 1866) an die norddeutschen Höfe von Sachsen, Hannover und Kurhessen die Aufforderung, der von Preußen vorgeschlagenen Berufung eines deutschen Parlaments ihre Zustimmung zu geben, ihre Heere auf den Friedensfuß zu setzen und sich gegen Preußen bei dem bevorstehenden Kriege mit Oesterreich neutral zu verhalten. Gingen die genannten Höfe auf diese Bedingungen ein, so sei der König von Preußen bereit, ihnen ihre Souveränetät zu garantiren, soweit dieselbe nicht etwa von dem künftigen deutschen Parlament beschränkt würde. Die preußischen Gesandten in Dresden, Hannover und Kassel mußten diese Sommation persönlich übergeben und erklären, daß die Antwort noch an dem nämlichen Tage zu erfolgen habe; werde dieselbe über diesen Termin hinaus verzögert oder laute sie verneinend, so betrachte sich Preußen als im Kriegszustand mit genannten Staaten befindlich. Alle drei Fürsten lehnten die preußischen Forderungen ab. Dagegen beschlossen die Stände von Kurhessen, gleichfalls an diesem 15. Juni, ihre Regierung aufzufordern, dem Bundesbeschlusse auf Mobilmachung keine Folge zu geben, und verwahrten sich vor jeder Geldbewilligung zu einem Kriege, der gegen die Interessen des Landes sein würde. Am folgenden Tage (16. Juni 1866) erging vom preußischen Ministerium eine ähnliche Aufforderung an Braunschweig; von letzterem wurde verlangt, daß es sein Heer auf den Kriegsfuß setze und mit dem preußischen vereinige. Der Herzog erklärte, er billige die preußischen Grundzüge zu einer neuen deutschen Verfassung, wolle sich auch nicht auf die Seite der Gegner Preußens stellen, wünsche aber sein Heer auf dem Friedensfuße zu belassen und neutral zu bleiben. Bei dieser Erklärung gab sich Preußen zufrieden. Der bedrohte König von Sachsen beeilte sich, die preußische Sommation dem deutschen Bunde vorzulegen und Bundeshülfe zu verlangen. Der österreichische Gesandte gab hierauf in der nämlichen Bundestagssitzung (16. Juni) die Versicherung, daß sein Kaiser den bundestreuen Regierungen ihren Besitzstand garantire und mit seiner vollen Macht der gegen seine Bundesgenossen geübten Gewalt entgegentreten werde. Allein eigenthümlicher Weise wurde für den Schutz des Königreichs Sachsen weder von Oesterreich noch von den Bundesstaaten irgend Etwas unternommen; das Land blieb vorläufig völlig preisgegeben; die sächsische Armee, 29,000 Mann stark unter dem Befehl des Kronprinzen Albert, zog sich nach Böhmen, um sich dort mit der österreichischen zu vereinigen, auch der Hof ging nach Prag, und die sächsische Schatzkammer und die werthvollsten Gemälde der dresdener Gallerie wurden nach München in Verwahrung gebracht. Wie man später vernahm, hatte Bayern, das schon am 14. Juni seine besondere Militärconvention mit Oesterreich geschlossen (die jedoch erst am 30. Juni ratificirt wurde), den Plan

Digitized by Google

befürwortet, daß man vor Allem das Königreich Sachsen vor einer preußischen Invasion schützen müsse; allein die österreichischen Interessen verlangten nach der Meinung der dortigen Kriegsautoritäten ein Aufgeben Sachsens und ein Zurückziehen nach Böhmen, um dort den entscheidenden Schlag zu führen. Man hörte auch, der König von Sachsen selbst habe nicht gewünscht, daß sein Land zum Kriegsschauplatz gemacht werde, und eine vorläufige preußische Occupation desselben immer noch für besser gehalten. Es war eben wieder die alte preußenfeindliche Politik des sächsischen Hofes, welche glaubte, sie müsse beständig mit Oesterreich gehen, um sich vor den preußischen Vergrößerungsplänen zu sichern, was das Königreich Sachsen in diese mißliche Lage brachte.

An dem nämlichen 16. Juni 1866, dem Tage, an welchem die Preußen in Sachsen, Hannover und Kurhessen einrückten, veröffentlichte der preußische Staatsanzeiger ein Manifest der preußischen Regierung an Deutschland, welches die preußischen Truppen in den zu besetzenden Ländern verbreiten sollten. Dasselbe sagte: „Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Ausland als die Bürgschaft deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund oder auch nur scheinbare Vorwand. Mit dem Beschlusse vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen. Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der deutschen Nation, ist geblieben, und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden. Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwicklung Deutschlands den Kampf aufzunehmen." . . . „Preußen hat den deutschen Regierungen ein neues Bündniß auf den Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte Nichts, als die Sicherung des Friedens und zu diesem Behufe die sofortige Berufung

Digitized by Google

des Parlaments. Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden. Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet*) und mit deren Vertretern es in der deutschen Nationalversammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des deutschen Vaterlandes zu berathen hofft. Möge das deutsche Volk im Hinblick auf dieses hohe Ziel Preußen mit Vertrauen entgegenkommen und die friedliche Entwicklung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!"

Auch der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich erließ (17. Juni 1866) ein Manifest, worin er seinen Völkern darlegte, daß er keine Schuld an dem bevorstehenden Kriege trage. Ohne daß Oesterreich die geringste Veranlassung zum Kriege gegeben, hätten sich an den südlichen und nördlichen Grenzen des Reiches zwei feindliche Armeen verbündet, Oesterreich in seinem europäischen Machtbestand zu erschüttern. Der Kaiser habe die Erhaltung des Friedens immer als eine seiner ersten Regentenpflichten angesehen; er habe bei dem Zuge nach Schleswig-Holstein keine Eroberung gesucht; er trage keine Schuld an der trüben Reihe unseliger Verwickelungen, welche bei gleicher uneigennütziger Absicht Preußens nie hätte entstehen können und von Preußen auch nur zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen und deßhalb für Oesterreich unlösbar geworden seien. Die neuesten Ereignisse bewiesen es unwiderleglich, daß Preußen nun offen Gewalt an die Stelle des Rechtes setze. In dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, in dem Rechte und der Ehre der gesammten deutschen Nation erblicke Preußen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnißvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preußische Truppen seien in Holstein eingerückt und hätten die von dem kaiserlichen Statthalter einberufene Ständeversammlung gewaltsam gesprengt; die Regierungsgewalt in Holstein, welche der wiener Friedensvertrag gemeinschaftlich auf Oesterreich und Preußen übertragen, habe Preußen ausschließlich für sich in Anspruch genommen und die österreichische Besatzung genöthigt, zehnfacher Uebermacht zu weichen. Als der deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmacht hierin erkennend, auf Antrag Oesterreichs die Mobilmachung der Bundestruppen beschlossen, da habe Preußen, das sich so gern als Träger deutscher Interessen rüh-

*) Aus diesem Passus geht hervor, daß das preußische Kabinet den Gedanken einer völligen Annexion Hannovers, Kurhessens, Nassaus und Frankfurts beim Beginn des Krieges noch nicht hatte.

Digitized by Google

men lasse, den eingeschlagenen verderblichen Weg vollendet. Das Nationalband der Deutschen zerreißend, habe es seinen Austritt aus dem Bunde erklärt, von den deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplanes verlangt, und sei mit militärischer Gewalt gegen die bundestreuen Souveräne vorgeschritten. So sei der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche, unvermeidlich geworden. „Zur Verantwortung alles des Unglückes", fuhr der Kaiser fort, „das dieser Krieg über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe ich Diejenigen, welche ihn herbeigeführt haben, vor den Richterstuhl der Geschichte und des allgerechten Gottes! . . . Wir werden in diesem Kampfe nicht allein stehen. Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit droht. Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu vertheidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere deutschen Bundesbrüder. Man hat uns die Waffen in die Hand gezwungen. Wohlan, jetzt, wo wir sie ergreifen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis meinem Reich, so wie den verbündeten deutschen Staaten die freie innere Entwicklung gesichert und deren Machtstellung in Europa neuerdings befestigt ist." — Die österreichischen Gesandten im Ausland erhielten Befehl, dieses Manifest den fremden Höfen mitzutheilen. Der österreichische Minister des Aeußern Graf Mensdorff sagte in dem Schreiben, womit er diesen Befehl begleitete: „Die letzten Gewaltacte, welche Preußen in Deutschland begangen hat, der bewaffnete Einfall in die friedlichen Staaten, die nichts Anderes verschuldet haben, als daß sie den Bestimmungen des Bundesvertrags treu geblieben sind, gestatten dem Kaiser nicht, weiter in seiner Langmuth zu verharren und unthätiger Zuschauer einer so flagranten Verletzung der Rechte der Verbündeten zu bleiben."

Die Souveräne von Sachsen, Hannover und Kurhessen hatten nicht erwartet, daß die preußischen Truppen, welche sich an ihren Grenzen gesammelt hatten, so plötzlich diese Grenzen auch wirklich überschreiten würden. Kaum aber hatte das preußische Kabinet auf telegraphischem Wege am 15. Juni 1866 die Nachricht erhalten, daß die drei Höfe die Forderungen der Sommation abgelehnt hätten, so erhielten auch die betreffenden preußischen Generale den telegraphischen Befehl, mit ihren Truppen in das jetzt feindliche Gebiet sofort einzurücken; am 16. Juni bereits fand dieser Einmarsch statt. Der preußische General Herwarth von Bittenfeld, Commandant der für die Occupation Sachsens bestimmten Truppen, verbreitete in Sachsen eine Proclamation, worin er sagte: „Sachsen! Ich rücke in euer Land ein, nicht aber als Feind; denn ich weiß, daß eure Sympathien nicht zusammenfallen mit den Bestrebungen eurer Regierung. Sie ist es gewesen, die nicht eher geruht hat, als bis aus dem Bündniß von Oesterreich und Preußen

Digitized by Google

die Feindschaft beider entstanden; sie allein ist die Veranlassung, daß euer schönes Land zunächst der Schauplatz des Krieges werden wird. Aber meine Truppen werden euch in demselben Maße als Freunde, gleichwie Einwohner unseres eigenen Landes behandeln, als ihr uns entgegenkommen und bereit sein werdet, die nicht zu vermeidenden Lasten des Krieges willig zu tragen. In eurer Hand also wird es liegen, die Leiden des Krieges zu mildern und die Bestrebungen zu vereiteln, die so gern ein Gefühl von Feindseligkeit den verwandten Volksstämmen einimpfen möchten." Der preußische General Vogel von Falckenstein, welcher die in Hannover eingerückten Truppen commandirte, sagte in seiner Proclamation an die Hannoveraner, die Preußen müßten Hannover besetzen, um keine Feinde im Rücken zu haben, da der König von Hannover sich geweigert habe, die schwebenden Fragen mit Preußen in friedlicher Weise zu ordnen; die Preußen seien nicht als Feinde der braven Hannoveraner gekommen und würden das Privateigenthum überall respectiren. Sehr energisch sprach der General v. Beyer, welcher Kurhessen besetzte, die Bewohner dieses Landes an. „Hessische Brüder!" sagte seine Proclamation, „auf Befehl meines Königs und Herrn bin ich mit einem preußischen Corps heute in eure Lande eingerückt, nachdem eure Regierung in beklagenswerther Verblendung es verschmäht hat, in friedlichem Bunde mit Preußen für unser gemeinsames deutsches Vaterland eine Organisation zu schaffen, welche den gerechten Forderungen des deutschen Volkes entspricht. Kaum hat ein anderer deutscher Volksstamm so schwer unter der Zerfahrenheit unserer deutschen Zustände zu leiden gehabt, wie ihr! Wir wissen, daß ihr euch deßhalb nach glücklicheren Tagen sehnt, und kommen zu euch nicht als Feinde und Eroberer, sondern um euch die deutsche Bruderhand zu reichen. Nehmt sie an und folgt nicht länger der Stimme Derer, die euch mit uns verfeinden möchten, weil sie kein Herz für euer Wohl und Deutschlands Ehre haben! .... Hessische Brüder! Preußens Volk, geschaart um Preußens König, setzt seine höchsten Güter ein für deutsches Recht und Deutschlands Macht. Auf! zeigt auch ihr, daß echtes deutsches Blut in euren Adern rollt!"

Auf die Nachricht von dem Einrücken der Preußen in Sachsen, Hannover und Kurhessen brachen Bayern und Württemberg am 17. Juni 1866 die diplomatische Verbindung mit Preußen ab; das Archiv der Bundesversammlung wurde an gleichem Tage von Frankfurt in die Bundesfestung Ulm in Sicherheit gebracht. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Hessen blieb trotz des Herannahens der Preußen in seinem Lande; er suchte am 18. Juni die Hülfe des Bundes nach, die ihm wohl auch mit Stimmenmehrheit zugesagt wurde, aber für den drängenden Augenblick der Gefahr nicht wirklich geleistet werden konnte.

Digitized by Google

Seine ungefähr 4000 Mann starke Armee ging zurück, um sich mit dem achten Bundesarmeecorps, das sich am linken Mainufer aufstellte, zu vereinigen. Man war um diese Zeit in Süddeutschland noch allgemein des guten Glaubens, daß es der vereinigten Macht Oesterreichs und der Mittelstaaten leicht sein werde, über die Preußen Herr zu werden. Aber die Mobilmachung der süddeutschen Contingente ging nur langsam von Statten. Das achte Bundesarmeecorps (Württemberger, Badener, Hessen und Nassauer) sammelte sich unter dem Oberbefehl des Prinzen Alexander von Hessen, Generals in österreichischen Diensten, im Ganzen ungefähr 47,000 Mann stark, bei Frankfurt, um zunächst diese Stadt zu schützen. Der Kurfürst von Hessen blieb vorläufig seinem Schicksal überlassen. Am 21. Juni machte der General v. Beyer bekannt, daß die Autorität des Kurfürsten suspendirt und seine Minister ihrer Verantwortlichkeit enthoben seien; am 22. Juni besetzten die Preußen Kassel und setzten den Kurfürsten zu Wilhelmshöhe in Kriegsgefangenschaft. Als er sich auch hier weigerte, die preußischen Bedingungen anzunehmen, namentlich sein Truppencorps von der Bundesarmee abzurufen, wurde er am 26. Juni 1866 als Gefangener nach Stettin abgeführt. Zum Abschied richtete der ganz und gar nicht beliebte Fürst einen Scheidegruß an die Kurhessen, worin er sie zu standhafter Treue ermahnte. „Möge der Allmächtige", sagte er in dieser Proclamation, „mein Volk in seinen väterlichen Schutz nehmen und die gegenwärtig über dasselbe, über mich und mein Haus verhängte Trübsal mir und meinem Volke zur Läuterung und zum Frieden dienen lassen." Sein Schicksal fand unter den Hessen wenig Theilnahme; man war seines Regimentes schon längst müde. Der König Johann von Sachsen hatte sogleich nach Ablehnung der preußischen Sommation, am 16. Juni 1866, mit seiner Armee, die aus 29,150 Mann mit 46 Geschützen bestand, sein Land verlassen und sich nach Böhmen gezogen, um sein Heer dort mit dem österreichischen zu vereinigen; die Königin nahm vorläufig ihren Aufenthalt in Prag; später schlug der König mit der Königin seinen Wohnsitz in Schönbrunn bei Wien auf; der Kronprinz blieb als Befehlshaber bei der Armee. Schon am 22. Juni besetzten die Preußen Leipzig und Dresden; letztere Stadt begannen sie in den ersten Tagen des Juli zu befestigen. Von da an blieb das Land bis zum Abschluß des Friedens (20. Okt. 1866) von den Preußen occupirt. Der König Georg V. von Hannover begab sich am 16. Juni mit dem Kronprinzen nach Göttingen, um dort sein Heer um sich zu sammeln; die Königin blieb in Hannover zurück. Schon am 17. Juni rückten die Preußen in seine Hauptstadt ein. Nachdem sich in den nächsten Tagen die einzelnen hannöverschen Truppentheile in einer Stärke von ungefähr 19,000 Mann in der Nähe von Göttingen gesammelt hatten,

Digitized by Google

trat die Armee (der König mit einem schwerfälligen Zuge von Hofwagen in ihrer Mitte) den Marsch in südöstlicher Richtung gegen Eisenach an, um dort die nördliche bayerische Grenze zu erreichen, wo die bayerische Armee (bei Schweinfurt) in einer Stärke von ungefähr 32,000 Mann mit 136 Geschützen*) unter dem Commando des bayerischen Feldmarschalls Prinzen Karl von Bayern Stellung genommen hatte. Der Kriegsplan der Alliirten, wie er von Oesterreich vorgezeichnet war, ging dahin, daß die österreichische Hauptarmee in Verbindung mit den Sachsen die preußische Hauptarmee innerhalb Böhmens nahe an der Nordgrenze erwarte, dieselbe dort schlage und sodann gegen Berlin vordringe. Die Bundestruppen (das siebente Bundesarmeecorps, Bayern, und das achte, Württemberger, Badener, Hessen, Nassauer, in Verbindung mit einem österreichischen Corps) unter dem Oberbefehl des Prinzen Karl von Bayern, hatten die Aufgabe, möglichst weit westwärts vom österreichischen Kriegsschauplatz, am Main, Stellung zu nehmen, theils zur Vertheidigung der eigenen Grenzen, theils um ein größeres preußisches Armeecorps in weiter Entfernung von dem gegen Oesterreich gerichteten preußischen Hauptheere zu beschäftigen; so daß es beiden preußischen Heerabtheilungen unmöglich würde, sich gegenseitig zu unterstützen. Auch über diese Bundesarmee hatte der österreichische Oberfeldherr v. Benedek den Oberbefehl, den er freilich aus seiner weiten Entfernung im böhmischen Hauptquartier soviel als gar nicht in Ausübung bringen konnte; unter ihm commandirte Prinz Karl von Bayern die Bundestruppen und unter diesem wieder das achte Bundesarmeecorps speciell der Prinz Alexander von Hessen. Der bayerische Feldmarschall war gegen diesen Kriegsplan, der das Bundesheer von dem österreichischen Hauptheer völlig trennte, dasselbe in eine ganz isolirte Lage versetzte und nach einem etwaigen Siege der Preußen in Oesterreich der preußischen Uebermacht preisgab. Von bayerischer Seite war der Vorschlag gemacht worden, daß die Bundesarmee sich mit der österreichischen Hauptarmee vereinige, daß man zunächst Sachsen schütze und sodann gemeinsam gegen Berlin vordringe, ohne den Einmarsch der Preußen in Böhmen abzuwarten; allein das österreichische Kabinet hielt den Plan seines Oberfeldherrn aufrecht. Es ist unter diesen Verhältnissen nicht zu wundern, daß Bayern, dem von Preußen in seiner neuen Bundesorganisation die militärische Führung in Süddeutschland zugedacht war, keinen besonderen Eifer für die Sache Oesterreichs entwickelte. Der Chef des bayerischen General-

*) Bayern erhöhte in den nächsten Wochen seinen Truppenstand. Auf ihrem höchsten Stand zählte die bayerische im Felde stehende Armee 46,000 Mann Infanterie, 5800 Mann Cavalerie und 184 Geschütze.

Digitized by Google

stabes, General von der Tann, war wegen militärischer Verabredungen in das österreichische Hauptquartier gesandt worden und soll von hier die Ansicht mitzurückgebracht haben, daß die Stellung und der Geist der österreichischen Armee, die überhaupt die angegebene Stärke bei weitem nicht habe, wenig Aussicht auf eine Besiegung Preußens gebe. Bayern suchte sich in seinem Gebietsbestande noch durch eine besondere Militärconvention zu schützen. Das bayerische Kabinet hatte ohne gewichtige Veranlassung den Krieg zu Gunsten Oesterreichs unternommen, und es war daher wohl auch nothwendig, daß es sich wenigstens vor Gebietsverlusten, bei seiner Verantwortlichkeit im Falle eines unglücklichen Ausganges, sicher stellte. Für eine Aufrechterhaltung der „Bundestreue" einzutreten, hatten Bayern und die Mittelstaaten überhaupt gegen Oesterreich, das durch seine Verbindung mit Preußen in der schleswig-holsteinischen Sache diese Treue selbst längst gebrochen hatte und jetzt nur des Beistandes gegen Preußen wegen zum Bund zurückgekehrt war, ganz und gar keine Veranlassung. Ueber seine Militärconvention, die schon am 14. Juni 1866 zu Olmütz entworfen worden war, verhandelte Bayern mit Oesterreich bis zum 30. Juni; erst an diesem Tage wurde sie von Oesterreich unterzeichnet, und bis dahin also blieb die bayerische Armee in einer gewissen Neutralität. Es handelte sich um den Artikel 6 dieser Convention, welcher lautete: „Da die militärischen Operationen auf Grund des Bundesrechts stattfinden, wird auch der Friedensschluß in bundesmäßiger Weise erfolgen, und die k. k. österreichische Regierung verpflichtet sich insbesondere, keine einseitigen Friedensverhandlungen mit Preußen zu führen, vielmehr solche Verhandlungen nur unter Theilnahme eines Bevollmächtigten der kgl. bayerischen Regierung einzuleiten und im Einverständnisse mit dieser abzuschließen." Der Artikel 7 sagte: „Für den Fall, daß die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Krieges es unvermeidlich machen sollten, daß bei dem Friedensschlusse Territorialveränderungen in Frage kämen, verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß Bayern vor Verlusten bewahrt werde, jedenfalls aber mit solchen nur in gleichem Verhältnisse zu allen verbündeten Staaten belastet und für etwaige Abtretungen demgemäß entschädigt werde." In diesem letzten Artikel sprach sich bereits die geringe Zuversicht aus, welche Bayern auf die Siege der österreichischen Waffen setzte. Nach der Niederlage bei Königgrätz dachte das österreichische Kabinet nicht mehr an diese Verbindlichkeiten; es sorgte nur für sich und noch einiger Massen für Sachsen. Nach Niederlagen geben die Sieger die Gesetze, und der Besiegte ist auch in seinem Unglücke nicht wohl mehr im Stande, die eingegangenen Rechte Dritter gegen den Willen des Siegers aufrecht zu erhalten. Oesterreich schloß keinen bundesmäßigen

Digitized by Google

Frieden mit Zuziehung Bayerns, wie es in der Convention versprochen hatte; es begann die Verhandlungen für sich allein und schloß sie ab, ohne irgend einen seiner Bundesgenossen zu fragen. Bayern blieb auch vor Abtretungen nicht geschützt und erhielt von Oesterreich dafür so wenig Ersatz, daß im Gegentheil bei den Friedensverhandlungen davon die Rede war, das österreichische Kabinet solle für das Abtreten von Oesterreichisch-Schlesien an Preußen durch bayerische Gebietstheile bis an den Inn entschädigt werden.

Vor der eigentlichen Kriegserklärung erließ der König Wilhelm von Preußen (am 18. Juni 1866) ein Manifest an das preußische Volk. Dasselbe sagte, der König habe vergeblich gehofft, daß aus dem von Oesterreich und Preußen für die Befreiung Schleswig-Holsteins gemeinsam vergossenen Blute eine Waffenbrüderschaft erblühen werde, die zu einer festen Bundesgenossenschaft und zu einem gemeinsamen Wirken für Deutschlands innere Wohlfahrt führe. „Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen, will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert; Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: Erniedrigung Preußens! Aber in meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk, durch die Gefahren des Vaterlandes fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten? In sorglicher Voraussicht Dessen, was nun eingetreten ist, habe ich seit Jahren es für die erste Pflicht meines königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwicklung vorzubereiten." ... „Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblick habe ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn! Nicht mein ist die Schuld, wenn mein Volk schwere Kämpfe kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es

Digitized by Google

ist uns keine Wahl mehr geblieben. Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen Diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben. Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß er unsere Waffen segne! Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhält, und welches jetzt durch Diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und voller zu erneuern."

Nach der Aussage der Proklamationen der beiden Parteien befand sich jede im vollkommensten Rechte. Richtig war es, daß Oesterreich seit dem Jahr 1849 sich überall entgegengestellt hatte, wo Preußen den Versuch machte, seinen Einfluß in Deutschland zu erweitern. Das österreichische Kabinet that dies aber auch nur in der auf seinem Standpunct wohl zu rechtfertigenden Absicht, seine bisherige oberste Stellung im deutschen Bundesgebiet, welche Preußen zum mindesten mit ihm theilen wollte, zu behaupten. Seit dem Jahr 1863, wo der Kaiser von Oesterreich ohne die Zustimmung Preußens den deutschen Fürstentag berief, war Nichts mehr geschehen, was Preußen hätte verletzen können. Die neuesten Mißhelligkeiten in Bezug auf die schleswig-holsteinische Frage waren augenscheinlich von Preußen veranlaßt. Das preußische Kabinet sprach die Elbherzogthümer in dem bekannten londoner Protokoll (8. Mai 1852) den Königen von Dänemark zu, verwahrte dabei jedoch die Rechte der Herzogthümer bezüglich ihrer Verfassung. Als nun nach dem Tode des Königs Friedrich VII. der neue König Christian IX. die Constitution Schleswigs aufhob und das Herzogthum dem dänischen Reiche einverleibte (1. Dez. 1863), beschloß der deutsche Bund Execution. Dem preußischen Kabinet war unterdessen der Gedanke gekommen, daß die Elbherzogthümer für Preußen eine sehr vortheilhafte Acquisition seien, und daß man die Gelegenheit des Streites über die Erbfolge benützen müsse, dieselben, wenn nicht vollständig zu annektiren, doch wenigstens dem preußischen Einflusse völlig abhängig zu machen. Es beseitigte also zunächst die Theilnahme des Bundes, der für den Prinzen Friedrich von Augustenburg eintrat, an dem Kriege, und führte denselben allein mit Hülfe Oesterreichs, um durch den Frieden mit Dänemark (30. Okt. 1864) die Herzogthümer vorläufig einmal in den gemeinsamen Besitz Oesterreichs und Preußens zu bringen. Natürlich sollte dann weiter Oesterreich, sei es in Güte,

Digitized by Google

oder im Nothfall mit Gewalt, aus dem Mitbesitz beseitigt werden. Das österreichische Kabinet ließ sich von da an auf dem eingeschlagenen Wege nicht mehr weiter mitführen; es war zwar auch seinerseits nicht abgeneigt, den deutschen Bund bei Seite zu setzen und die Herzogthümer an Preußen zu überlassen, verlangte aber für diese Vergrößerung seines Rivalen gleichfalls einen Zuwachs an deutschem Gebiet, etwa die Rückgabe Schlesiens, und dazu verstand sich Preußen nicht. Um sich mit den deutschen Mittelstaaten zu verstärken, brachte nun Oesterreicht die Elbherzogthümerfrage wieder an den deutschen Bund zurück, und dieser war in seiner Ohnmacht dankbar bereit, dieselbe wieder aufzunehmen und für Oesterreich gegen Preußen Partei zu ergreifen. Nachdem es für Preußen klar geworden war, daß es ohne Krieg mit Oesterreich nicht in den Besitz von Schleswig-Holstein kommen könne, ging das preußische Kabinet sogleich noch um einen entscheidenden Schritt weiter, indem es auf eine Reform des deutschen Bundes antrug, welche Oesterreich aus Deutschland ausschließen und Preußen an die Spitze stellen sollte. Dies war der Standpunct, auf den sich das deutsche Parlament bereits im Jahr 1849 gestellt hatte. Was damals die deutsche Nation dem König Friedrich Wilhelm IV. freiwillig angeboten und dieser ausgeschlagen hatte, das sollte unter König Wilhelm, sei es auch mit Gewalt der Waffen, wieder hereingebracht werden. Es handelte sich also bei dem bevorstehenden Kriege nicht blos um einen Kampf der Häuser Hohenzollern und Habsburg, sondern zugleich um die Verwirklichung einer nationalen Idee, um die Herstellung eines mächtigen einigen Deutschlands, welche bei dem Vorhandensein zweier deutscher Großmächte, die sich die einheitliche Spitze beständig streitig machten, nicht zu Stande kommen konnte. Wenn der König Wilhelm von Preußen in seinem Manifest sagte: „Wir müssen fechten um unsere Existenz!" so mochte er in so fern recht haben, als in dem Fall, daß die Preußen besiegt worden wären, das Königreich Preußen wahrscheinlich in einer Weise würde beschnitten worden sein, daß es gegen Oesterreich auf die Macht eines deutschen Mittelstaates zurückgebracht gewesen wäre. Wenn aber das Manifest weiter behauptete, die Schuld des Krieges sei nicht auf Seite Preußens, es sei vom preußischen Kabinet Alles geschehen, um den Krieg abzuwenden; so war Europa hierüber völlig anderer Meinung. Allerdings hätte Preußen den Krieg nicht begonnen, wenn man ihm Schleswig-Holstein überlassen und es an die Spitze Deutschlands gestellt hätte; aber eben durch diese Forderungen, die unter den bisherigen Verhältnissen keine Rechtsgültigkeit hatten, wurde es die eigentliche Veranlassung des Krieges, und die Völker sahen daher in der That sonderbar dazu, als vor dem Beginn des Krieges (auf den 27. Juni 1866) ein allgemeiner Buß-

Digitized by Google

und Bettag in Preußen ausgeschrieben wurde, wie wenn das Land von einer feindlichen Uebermacht auf die unrechtmäßigste Weise angefallen würde und Preußen in einer völlig gerechten Sache die Hülfe des gerechten Gottes und den Beistand der „himmlischen Heerschaaren" anrufen könnte. Auf dem Standpunct des Christenthums, das nicht nur verbietet, dem Nächsten den Rock zu nehmen, sondern sogar befiehlt: „Wenn dir Einer den Rock nimmt, dem gib den Mantel dazu", ließ sich das Vorgehen Preußens durchaus nicht rechtfertigen; und es mußte daher einen sehr übeln Eindruck machen, daß sich die Geistlichkeit beider Confessionen in Preußen so bereitwillig zeigte, das preußische Unternehmen als ein christliches Werk zur Rettung des Vaterlandes darzustellen, dem der göttliche Segen nicht fehlen könne. In einem anderen Lichte freilich erschien das Unternehmen Preußens auf dem deutsch-nationalen Standpuncte. Die höhere Politik hat nie ein höheres Recht anerkannt, als das der Gewalt; der Krieg war überall die höchste Instanz und gab die letzte Entscheidung. So war es, und so wird es auch wahrscheinlich bleiben. Eine veränderte Staatenbildung, wie sie das deutsche Nationalbewußtsein für Deutschland verlangt, ist niemals ohne Anwendung der Waffen zu Stande gekommen; und wenn Preußen, nachdem das deutsche Volk sich seit fünfzig Jahren vergeblich bemüht hatte, eine seiner Größe und Macht entsprechende Verfassung auf friedlichem Wege zu Stande zu bringen, für diesen Zweck zu den Waffen griff, so war dies das einzige Mittel, den nationalen Forderungen endlich Anerkennung zu verschaffen. Vom deutsch-nationalen Standpuncte aus konnte man also das Unternehmen Preußens nur billigen, wenn das preußische Kabinet überhaupt deutsch-nationale, und nicht dynastisch-particularistische, auf eine bloße Vergrößerung Preußens ausgehende Zwecke verfolgte, was die Zukunft erst deutlicher zeigen muß. Die preußische Dynastie war in der günstigen Stellung, daß ihre Bestrebungen nach Gebietserweiterung dem deutschen Nationalwunsche nach größerer Einigung des Vaterlandes zu Hülfe kamen und alle denkenden und vorurtheilsfreien Männer Deutschlands Preußen den Sieg wünschten, weil Oesterreich klerikalen Einflüssen unterlag und man sich die Frage vorlegen mußte: was würde werden, wenn Oesterreich mit seinen Bundesgenossen siegte? In diesem Falle würde in Deutschland die vollständigste klerikale Reaction Platz greifen! —

Der deutsche Bund hatte erklärt, daß diejenige Macht des Bundesbruches sich schuldig mache, deren Truppen zuerst in feindlicher Absicht die Grenzen der anderen überschritten. Bei den Vorposten, welche beiderseits längs der Grenze standen, war es nun leicht möglich, daß von der einen oder der anderen Seite ohne Absicht dieser Bestimmung zuwider gehandelt wurde. Wirklich überschritten auch zuerst am

Digitized by Google

18. Juni 1866 österreichische Vorposten die preußische Grenze bei Klingebeutel, einem Grenzort an der Straße von Troppau nach Ratibor. Natürlich wurde dieser Umstand keine Veranlassung, daß der Bund jetzt Oesterreich als angreifenden Theil behandelt und sich auf die Seite Preußens geschlagen hätte. Am 21. Juni 1866 erfolgte hierauf die preußische Kriegserklärung an Oesterreich. Sie sagte, Preußen müsse in dem Versprechen Oesterreichs, mit seiner gesammten Macht für Sachsen, Hannover und Kurhessen einzutreten, für Länder, mit welchen sich Preußen im Kriege befinde, zugleich die officielle Ankündigung des Kriegszustandes zwischen Preußen und Oesterreich erkennen, und die preußische Armee habe daher Befehl erhalten, demgemäß zu verfahren. Preußische Parlamentäre übergaben diese Erklärung in Weidenau und Oswieczim, an der Grenze von Preußisch- und Oesterreichisch-Schlesien, den österreichischen Vorposten. Fast zu gleicher Zeit (am 20. Juni) hatte auch Italien an Oesterreich den Krieg erklärt. Die kleinen norddeutschen Staaten, welche sich natürlicher Weise völlig in preußischer Gewalt befanden und daher auch schon in der Bundestagssitzung vom 14. Juni 1866 gegen die Mobilmachung des Bundesheeres gestimmt hatten, beeilten sich nun, aus dem Bunde auszutreten und sich an Preußen anzuschließen. Vom 21. bis zum 26. Juni 1866 erklärten ihren Austritt aus dem Bunde: Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Koburg-Gotha, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß jüngere Linie, Lippe-Detmold. Am 29. Juni 1866 notificirten Lübeck, Bremen und Hamburg, daß sie außer Stande seien, an der bisherigen Thätigkeit des Bundes theilzunehmen. Weimar folgte erst nach der Schlacht bei Königgrätz am 5. Juli 1866. Dagegen hielten Meiningen und Reuß ältere Linie hartnäckig zum Bunde. Die preußische gegen Oesterreich aufgestellte Armee hatte eine Gesammtstärke von 293,145 Mann mit 786 Geschützen, welcher die Oesterreicher in Verbindung mit 29,000 Sachsen, im Ganzen 277,000 Mann mit 702 Geschützen entgegenstellten; gegen Italien hatten die Oesterreicher noch außerdem 130,000 Mann gerichtet*). Die Preußen waren auf den Feldzug in unerwarteter Weise vorbereitet. Sie besaßen die genaueste Ortskenntniß in Böhmen, hatten eigene Compagnien für die Herstellung von Eisenbahnen und für den Telegraphendienst, und führten in ihren Zündnadelgewehren eine überlegene Waffe. Das Hauptverdienst bezüglich der durchgängig mit günstigem Erfolg gekrönten Schlachtpläne wurde ihrem Generalstabschef

*) Preußen stellte außer obiger Mannschaft noch die Mainarmee gegen die Bundestruppen auf in einer Stärke von 69,964 Mann.

Digitized by Google

v. Moltke (geboren 1800 im Mecklenburgischen) zugeschrieben. Das ganze preußische Heer war in drei Armeen getheilt, die von verschiedenen Seiten her in Böhmen einrückten und zu ihrem Erstaunen die Gebirgspässe, welche dahin führten, von den Oesterreichern ganz unbesetzt fanden. Die erste Armee unter dem Befehl des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, 96,937 Mann stark, überschritt von Schlesien her die Grenze am 22. Juni 1866; an dem nämlichen Tage zog auch die sogenannte Elbarmee von Sachsen her, 71,086 Mann stark, unter General Herwarth von Bittenfeld, in Böhmen ein; die zweite sogenannte schlesische Armee unter dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, 125,122 Mann stark, folgte am 26. Juni. Ehe es noch zu einem Zusammenstoß hier im Norden kam, waren die Italiener bei Custoza am 24. Juni von den Oesterreichern bereits entscheidend geschlagen und mochten jetzt wohl erkennen, daß der Besitz Venetiens nur durch einen entscheidenden Sieg ihres nordischen Alliirten zu erreichen sei. Der erste ernstliche Zusammenstoß zwischen Preußen und Oesterreichern fand am 26. Juni 1866 bei Turnau und Podol im nördlichen Böhmen statt. Die Avantgarde der Armee des Prinzen Friedrich Karl trieb die Oesterreicher aus beiden Orten. Am 27. Juni traf eine Abtheilung der Armee des preußischen Kronprinzen unter General v. Steinmetz mit einem österreichischen Corps unter General Ramming bei Nachod zusammen; auch hier mußten sich die Oesterreicher auf das Hauptheer zurückziehen. Am 27. Juni bestand die Avantgarde der preußischen Elbarmee unter General v. Schöler bei dem Dorfe Hünnerwasser ein siegreiches Treffen. Tags darauf (28. Juni) kam es zwischen einer Abtheilung der ersten preußischen Armee unter dem Prinzen August von Württemberg und einem österreichischen Corps unter General v. Gablenz zu einem hitzigen Treffen bei dem Städtchen Trautenau; an dem nämlichen 28. Juni wurde auch von einer Abtheilung der zweiten preußischen Armee bei dem Städtchen Skalitz den Oesterreichern ein blutiges Treffen geliefert. Die Folge dieses siegreichen Vordringens der Preußen war, daß sich am 28. Juni bei Münchengrätz die Armee des Prinzen Friedrich Karl mit der Elbarmee vereinigte. Die erstere drang sogleich weiter nach Gitschin vor, um auch mit der dritten, vom Kronprinzen befehligten preußischen Armee die Verbindung herzustellen. Alle drei Armeen wollten sich dann zunächst der Festung Josephsstadt bemächtigen, welche einen Knotenpunct der Eisenbahnen nach Dresden, Breslau, Prag und Wien bildet, und dort festen Fuß fassen. Bei Gitschin entspann sich am 29. Juni ein sehr heißer Kampf; 27,000 Oesterreicher und Sachsen suchten die Armee des Prinzen Friedrich Karl aufzuhalten; die Schlacht dauerte bis in die tiefe Nacht; endlich

Digitized by Google

zogen sich die Oesterreicher und Sachsen, die gegen 5000 Mann an Todten und Verwundeten hatten, zurück. Durch diese Schlacht war die Verbindung der drei preußischen Armeen hergestellt. Vergeblich hatte man gehofft, daß sie der österreichische Commandirende v. Benedek vor ihrer Vereinigung einzeln angreifen und schlagen würde. Seine Armee war nicht so zahlreich, wie sie ausgegeben worden war; er wollte sie nicht in drei Corps theilen, um den drei preußischen Armeecorps entgegenzurücken, sondern hielt es für vortheilhafter, den Feind in der Mitte von Böhmen in concentrirter Stellung zu erwarten. Am 30. Juni telegraphirte er nach Wien: „Das Zurückdrängen des ersten österreichischen und des sächsischen Armeecorps nöthigt mich, den Rückzug in der Richtung von Königgrätz anzutreten."

In Berlin und in Preußen überhaupt erregte das siegreiche Vordringen der Preußen große Freude, weniger im übrigen Deutschland, wo sich die Gefühle der Bevölkerung im Großen an die deutschen Bundestruppen anschlossen, die den Preußen feindlich gegenüber standen. Diese Truppen selbst aber wurden durch das beständige Zurückweichen ihres österreichischen Alliirten wenig ermuthigt; das preußische Zündnadelgewehr, dem man damals allein, freilich mit Unrecht, die preußischen Erfolge zuschrieb, ließ auch ihnen wenig Hoffnung auf Sieg. Der König Wilhelm von Preußen verkündigte am Abend des 29. Juni der Bevölkerung Berlins vom Balkon des Schlosses aus die günstigen Erfolge der preußischen Waffen und reiste am Morgen des 30. Juni selbst zur Armee ab, welcher in den nächsten Tagen eine Hauptschlacht bevorstand. Schon jetzt, nach der Schlacht bei Gitschin, schickten der Kaiser Alexander von Rußland und der König Victor Emanuel von Italien telegraphische Glückwünsche an den König. Inzwischen waren die deutschen Bundestruppen am Main noch in gar keine Action getreten. Die bayerisch-österreichische Militärconvention, welche am 14. Juni entworfen worden, wurde erst am 30. Juni in Wien unterzeichnet. Die bayerische Armee, welche in einer Stärke von beiläufig 32,000 Mann mit 136 Kanonen im Rhöngebirge stand (am 1. Juli war das bayerische Hauptquartier in Meiningen) zeigte nach dem mißlungenen Versuch, den Hannoveranern die Hand zu reichen, keine Lust, aus Thüringen nach Preußen vorzurücken; sie suchte vielmehr jetzt wieder ihre Verbindung mit dem achten Bundesarmeecorps herzustellen, das ziemlich zersplittert in Oberhessen und am unteren Main stand. Nachdem die Hannoveraner am 27. Juni bei Langensalza capitulirt hatten, wurde aus den in Hannover und Kurhessen disponibel gewordenen preußischen Truppen in Verbindung mit neuen Zuzügen ein aus den Divisionen Göben, Beyer und Manteuffel bestehendes Armeecorps unter dem Commando des Generals Vogel von Falckenstein

Digitized by Google

gebildet, welches den Namen preußische Mainarmee erhielt; demselben waren auch die beiden koburg-gothaer Bataillone und das Bataillon Lippe-Detmold in einer Stärke von 2500 Mann beigegeben; nachdem Vogel von Falckenstein am 19. Juli nach Böhmen abgerufen war und General v. Manteuffel das Obercommando übernommen hatte, wurde auch noch die oldenburgische und hanseatische Brigade damit vereinigt, sodaß es eine Stärke von 69,964 Mann mit 90 Geschützen erhielt. Dem General Vogel von Falckenstein war die Aufgabe gestellt, mit dieser Armee die Verbindung der Bayern mit dem achten Bundesarmeecorps zu verhindern und sich der verschiedenen Gebietstheile auf dem rechten Mainufer vom bayerischen Unterfranken bis an die Mainmündung zu bemächtigen. Das achte deutsche Bundesarmeecorps war ungefähr 47,000 Mann stark mit 134 Geschützen; es bestand aus der württembergischen Division (15,000 Mann mit 40 Geschützen unter General v. Hardegg), der badischen Division (10,000 Mann mit 30 Geschützen unter dem Prinzen Wilhelm von Baden), der darmstädter Division (6000 Mann mit 24 Geschützen unter General v. Perglas), und einer aus Oesterreichern, Nassauern und Kurhessen bestehenden Division (16,000 Mann mit 40 Geschützen; von diesen waren 12,000 Oesterreicher unter dem Befehl des Generals v. Neipperg). Die gesammte Bundesarmee am Main war also ungefähr 91,000 Mann stark mit 286 Geschützen*) und hatte ihr gegenüber die preußische Mainarmee in einer Stärke von 70,000 Mann mit 90 Geschützen. Wenn es der letzteren gleichwohl leicht wurde, ihr Ziel, die Eroberung des rechten Mainufers im Laufe dreier Wochen zu erreichen; so liegt die Hauptursache hievon in der lockeren Verbindung der deutschen, verschiedenen Souveränen angehörigen Bundestruppen, von denen sich jedes Corps selbstständig glaubte, und in der allgemeinen Entmuthigung, welche sich der Truppen bemächtigen mußte, als sie nach der totalen Niederlage des österreichischen Hauptheeres am 3. Juli bei Königgrätz einsahen, daß ihr Kampf gegen Preußen von jetzt an, wo er erst eigentlich begann, doch ein ganz erfolgloser sei. Ein Sieg der Bundesarmee am Main hätte nach der Niederlage der Oesterreicher an den Verhältnissen Nichts mehr geändert, vielmehr nur preußische Verstärkungen herbeigerufen und die Friedensbedingungen für die Mittelstaaten härter gemacht. Die erste Attake zwischen Preußen und Bayern fand am 2. Juli bei Salzungen statt. Eine kleine Abtheilung Bayern machte hier einen Ueberfall auf die linke Flügel-

*) Mit den Verstärkungen, die sie nach und nach erhielt, wurde sie auf 74,000 Mann Infanterie und 8,400 Mann Cavalerie angeschlagen, mit Artilleristen und Trainsoldaten im Ganzen auf ungefähr 96,000 Mann.

Digitized by Google

wache der Preußen, wurde aber zurückgeschlagen. Die bayerische Armee zog sich von der thüringischen Grenze westlich, um die Verbindung mit dem achten Bundesarmeecorps herzustellen; die Preußen folgten. Am 3. und 4. Juli gab es nur ein Paar unbedeutende Gefechte. Bis es zu einem größeren Zusammentreffen am 10. Juli bei Hammelburg und Kissingen kam, war unterdessen am 3. Juli die Schlacht bei Königgrätz geschlagen und beide Heere fochten unter dem Eindruck dieser Nachricht, die Preußen im Gefühle eines großen, entscheidenden Sieges der Ihrigen, die Bayern in dem Bewußtsein, daß sie sich fortan umsonst opferten.

Als sich nach der Schlacht bei Gitschin (29. Juni) die drei in Böhmen eingerückten preußischen Armeen vereinigt hatten, beschloß der österreichische Oberfeldherr v. Benedek, denselben eine Hauptschlacht zu liefern. Er sammelte seine Truppen in der Nähe von Königgrätz und nahm auf den Anhöhen bei den Dörfern Sadowa, Dohalitz und Mekrowans hinter dem Flüßchen Bistritz eine feste, mit Geschützen wohlversehene Stellung, um hier, auf einem Terrain, das er sich durch Lichtungen der Waldpartien für die freie Wirkung der Artillerie und durch Anlage von Wällen, Verhauen und Gräben zu einer Schlacht vorbereitet hatte, den Angriff der Preußen zu erwarten. Seine Schlachtlinie dehnte sich in einem halben Bogen von dem Orte Prim bis Nedelist; auf dem linken Flügel standen die Sachsen, im Centrum das dritte und zehnte, auf dem rechten Flügel das vierte Corps. Hinter denselben waren als Reserve für den linken Flügel das achte Corps und die Cavaleriedivision Edelsheim, für das Centrum das erste und sechste Corps und die schwere Reiterei, für den rechten Flügel das zweite Corps aufgestellt. Die Angaben über die Stärke der österreichischen Armee bei Königsgrätz, mit welcher das sächsische, 29,000 Mann starke Corps verbunden war, lauten verschieden. Nach einigen Nachrichten betrug dieselbe 250,000 Mann, nach anderen war die Armee durch die vorhergehenden Gefechte bereits auf 170,000 Mann zusammengegangen. Der König Wilhelm von Preußen, welcher sich bei der ersten, von dem Prinzen Friedrich Karl befehligten Armee befand, beschloß, die Oesterreicher am 3. Juli in dieser Stellung anzugreifen und ihnen eine entscheidende Schlacht zu liefern. Die erste preußische Armee, jetzt unter dem Oberbefehl des Königs, sollte das österreichische Centrum angreifen, die Elbarmee unter Herwarth von Bittenfeld den linken, die zweite preußische Armee unter dem Kronprinzen den rechten Flügel der Oesterreicher. Die gesammte von den Preußen bei Königgrätz versammelte Streitmacht wird auf 230,000 Mann angegeben. An Artillerie waren sich beide Theile so ziemlich gleich, man rechnete auf jeder Seite ungefähr 600 Kanonen.

Digitized by Google

Die erste preußische Armee zog sich das abhängige Thal des Flüßchens Bistritz hinab und eröffnete bei dem Dörfchen Sadowa morgens 8 Uhr mit einer Kanonade den Angriff auf die Oesterreicher, welche auf dem jenseitigen Ufer die Anhöhen hinauf standen und mit ihrer Artillerie lebhaft antworteten. Um 10 Uhr überschritt die preußische Infanterie die Bistritz und stürmte die Höhe hinan; die Oesterreicher, zurückgedrängt, zogen sich etwas mehr aufwärts und bildeten bei dem Dorfe Lipa eine neue Schlachtlinie. Jetzt brachten die Preußen auch ihre Artillerie über die Bistritz. Gegen 10 Uhr erschien auch der General Herwarth von Bittenfeld mit der Elbarmee auf dem linken Flügel des Feindes und kämpfte anfangs mit Vortheil. Allein die Oesterreicher hatten auf der Höhe eine sehr günstige Stellung für ihre Artillerie und schossen gegen die Preußen mit Ueberlegenheit. Um ein Uhr kam die Schlacht zum Stillstand; weder die Truppen des Prinzen Friedrich Karl noch die des Generals Herwarth konnten mehr Terrain gewinnen; die Schlacht war für die Preußen verloren, wenn der Kronprinz mit seiner Armee nicht auf dem Kampfplatz eintraf, der den rechten Flügel der Oesterreicher angreifen sollte. Endlich erschien er nachmittags drei Uhr, nachdem er verschiedene ihm entgegengestellte kleine Abtheilungen zurückgeworfen hatte, im Rücken der österreichischen Aufstellung und entschied die Schlacht. Benedek hatte den Ort Chlum, welcher den Kronprinzen hätte aufhalten können, nicht stark genug besetzt; die Truppen des Kronprinzen brachen durch das Dorf und kamen jetzt die Höhen von Lipa gegen die österreichische Schlachtlinie herab. Die erste preußische Armee faßte neuen Muth, sie nahm das Gehölz von Sadowa und eine Batterie, welche dahinter stand. Die österreichischen Regimenter fingen an zu retiriren; die preußische Artillerie erreichte die Höhen von Lipa und sandte Granaten unter die Fliehenden. Auf den Höhen des Dorfes Streselitz versuchte ein Theil der österreichischen Artillerie noch einmal Stand zu halten, mußte aber der an Zahl überlegenen preußischen Artillerie weichen. Jetzt wandte sich die ganze österreichische Armee zur Flucht und wurde von preußischer Cavalerie und Artillerie verfolgt. Um sieben Uhr abends machte das Gros der preußischen Armee Halt; die Verfolgung der Oesterreicher, die sich nach der Festung Königgrätz und den Elbübergang bei Pardubitz wandten, wo noch viele in der Elbe den Tod fanden, wurde bis neun Uhr fortgesetzt. Der Zug der Fliehenden ging nach Mähren, wo Benedek die Reste seiner Armee in einem befestigten Lager bei Olmütz wieder sammelte; die Flucht geschah in solcher Eile, daß das Gros des Heeres schon am 8. und 9. Juli in dem 18 Meilen entfernten Olmütz eintraf; der schweren Reiterei, dem zehnten Corps und den Sachsen hatte Benedek befohlen, direct auf Wien zu retiriren. Die Preußen

Digitized by Google

überschritten die Elbe bei Pardubitz erst am 6. Juli und hätten der geschlagenen Armee Zeit gelassen, den Rückzug nach Olmütz in einer gewissen Ordnung auszuführen, was jedoch nicht der Fall war. Der Verlust, den die Oesterreicher in dieser Schlacht erlitten, ist bisher specialisirt nicht bekannt geworden; aber er war ungeheuer. Nach preußischen Angaben erbeuteten die Preußen in dem kurzen vierwöchentlichen Feldzuge gegen die Oesterreicher, der mit dieser Schlacht so ziemlich sein Ende gefunden hatte (es folgten nur noch einige unbedeutende Treffen), 484 Geschütze und machten über 30,000 Gefangene; verwundete Oesterreicher wurden 14,346 in preußische Spitäler aufgenommen. Die Zahl der Todten der österreichischen Nordarmee in den bisherigen Schlachten und Gefechten gaben österreichische Blätter auf 4100 an, was wohl zu gering ist. Die Preußen hatten in der Schlacht bei Königgrätz 1172 Todte, 6704 Verwundete und 1817 Vermißte. Das Unglück des Tages von Königgrätz schrieb das österreichische Kriegsministerium allein dem Oberbefehlshaber Feldzeugmeister v. Benedek und seinem Generalstab zu. Benedek mußte sich sofort unter den Oberbefehl des Erzherzogs Albrecht stellen, der in Italien commandirt hatte. Nach Beendigung des Krieges wurde über ihn, über den Generalstabschef v. Henikstein und über den Chef der Operationskanzlei v. Krismanics eine kriegsgerichtliche Untersuchung verhängt. Der Kaiser Franz Joseph schlug diese Untersuchung am 4. Dez. 1866 nieder, mit der Erklärung, es seien zwar Mißgriffe geschehen, die zu einer Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens berechtigten; allein es gebe kein Gesetzbuch, das den Mangel höchster geistiger Begabung für straffällig erkläre, und es erübrige in solchen und ähnlichen Fällen Nichts, als die unerläßliche Sühne, welche in der sofortigen bleibenden Entfernung der Betreffenden aus einem unangemessenen Wirkungskreis bestehe. Schon am 20. Oktober waren die genannten Generale pensionirt, der General Graf Clam-Gallas dagegen, der höchsten böhmischen Aristokratie angehörig, vom Kriegsgericht freigesprochen worden. Benedek selbst erklärte vor dem Kriegsgericht, er habe sich gleich anfangs geweigert, den Oberbefehl zu übernehmen, da er von Böhmen nicht die genaue Terrainkenntniß besitze, wie von Oberitalien; nur auf den Wunsch des Kaisers habe er sich zur Uebernahme desselben entschlossen. Das Mißlingen liege nicht an ihm, sondern an der Armee. Die österreichische Kampfesweise könne gegen die preußische Taktik nicht bestehen; namentlich gehe den Oesterreichern die preußische Marschgeschwindigkeit ab; seine Befehle seien unvollkommen ausgeführt worden, die einzelnen Corps seien nicht rechtzeitig auf dem Kampfplatz eingetroffen. Die österreichische Presse nahm sich Benedek's sehr energisch an und gab zu verstehen, daß er das

Digitized by Google

Opfer der hohen Aristokratie sei, die ihn als Emporkömmling*) sehr ungern an der Spitze der Armee gesehen habe. Doch vernahm man auch Stimmen aus der Armee, welche sagten, es sei ein Hauptfehler gewesen, daß Benedek nicht früher eine entscheidende Schlacht lieferte, bevor die drei preußischen Armeecorps sich vereinigt hatten; und bei Königgrätz habe er die Reserven nicht im rechten Moment zur Verwendung gebracht. Im Uebrigen mußte man es allerdings sehr unrecht finden, daß das Unglück des Tages allein auf die Schultern Benedek's und einiger Officiere seines Generalstabs gewälzt werden sollte. Die Hauptursache lag in der Stimmung der österreichischen Armee, die aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt war, welche sich schon seit Jahrzehnten im öffentlichen Leben bekämpften, der Regierung

*) Benedek, geboren 1804 zu Oedenburg in Ungarn, ist der Sohn eines Arztes und Protestant. Die hohe Aristokratie und die Clerikalen sahen ihn ungern in einer so hohen und einflußreichen Stellung. Eine im November 1866 bei Wigand in Leipzig erschienene Broschüre, betitelt: „Der Krieg im Jahr 1866", die wahrscheinlich einen österreichischen Offizier zum Verfasser hat, sagte: „Die persönlichen Verhältnisse Benedek's erklären den Ausgang des Krieges besser, als die gerühmte Ueberlegenheit des Zündnadelgewehres. Als Parvenü hatte er die aristokratisch-clerikale Partei gegen sich; kaum besser aber stand der Feldzeugmeister mit der vorwärts strebenden Intelligenz im Heere, falls sie sich nicht der größten Devotion gegen ihn befliß. Benedek war im Heere vereinsamt, und er fühlte es selbst. Ueber seine Corpscommandanten hat er in der That viel Ursache, sich zu beklagen. Clam läßt sich schlagen, weil er eine schlechte Stellung nimmt und vor Ankunft des dritten Corps bataillliren will; Gablenz läßt sich überfallen; Ramming greift ungeschickt an und wird in Folge dessen geworfen; der Erzherzog Leopold weicht dem Gefechte nicht aus, obschon er offenbar vor einem übermächtigen Gegner auf Josephstadt zu repliiren hatte — Benedek ist diesen Herren wahrlich wenig Dank schuldig." — In der Edimborough Review erschien im Mai 1867 ein Aufsatz über den deutschen Krieg, welcher wahrscheinlich von einem preußischen General herrührte, der den Feldzug mitgemacht hatte. Der Verfasser sagte: „Man kann den Feldzeugmeister Benedek keiner ernsthaften Fehler am Tage von Königgrätz beschuldigen. Er rechnete mit Grund darauf, daß er im Stande sein werde, mit fünf Corps den Prinzen Friedrich Karl zurückzuschlagen, welcher nur drei zur Disposition hatte, bevor der Kronprinz von Preußen herankam, und das voreilige Vorgehen des Prinzen Friedrich Karl verbesserte seine Aussichten um das Doppelte. Aber während vier Stunden des hartnäckigsten Kampfes bewiesen die Preußen, daß sie, ohne zu weichen, dem Angriff sehr überlegener Kräfte Stand halten konnten, und dieser Standhaftigkeit viel mehr, als einem Mangel an der Kriegführung Benedek's, ist der Verlust des Tages von Königgrätz zuzuschreiben. Der General hatte die Marschfertigkeit der preußischen Truppen unterschätzt. Er glaubte nicht, daß die preußischen Garden von Königinhof her das Schlachtfeld so früh erreichen könnten, noch das Bonin's Truppen von ihrem Bivouak jenseits Miletin überhaupt noch vor der Entscheidung eintreffen könnten. Daß diese Truppen so schnell vorrückten, trotz des Regens und trotz der Wege, daß sie nach ihrem ermüdenden Marsche fochten, wie sie bei Chlum und Rosberitz gefochten haben, sind bewundernswürdige Thaten."

Digitized by Google

abgeneigt waren und von einem Gesammtösterreich abstrebten. Es mangelte dieser Armee, die entweder aus Leuten bestand, die an politischen Angelegenheiten überhaupt gar kein persönliches Interesse zu nehmen pflegen und nur gezwungen in den Krieg folgen, oder aus Solchen, die allein für ihre Nationalität Partei ergreifen und Opfer bringen wollten, an einem österreichischen Nationalgefühl, das die Sache des Gesammtreiches zur eigenen Sache gemacht hätte. Eine Armee, wie hier die österreichische, von welcher sich innerhalb eines Monats 528 Officiere und 35,932 Soldaten, ohne verwundet zu sein (die verwundet in Gefangenschaft Gerathenen betrugen noch außerdem 411 Officiere und 13,935 Mann), als Gefangene abführen ließen, konnte von keinem nationalen Patriotismus, von keiner Theilnahme für die Sache, um welche es sich handelte, beseelt sein. Sie kämpfte nur so lange sie mußte, und that überhaupt nur so Viel, als nothwendig war, um nicht straffällig zu werden; der Erfolg berührte sie wenig*). Bei den Preußen war es ein ganz anderes Verhältniß. Hier, wo auch alle Gebildeten in die Armee eintreten müssen, herrschte ein ganz anderer Geist, eine weit größere Intelligenz, eine entschiedene Theilnahme für die Sache, für den Kriegsruhm des preußischen Namens. Die militärische Vorbildung der Officiere aller Grade war in Folge der wissenschaftlichen Anforderungen und Prüfungen eine weit höhere und die ganze Organisation der Armee in jeder Beziehung weit vollkommener, als in Oesterreich.

Sobald der Kaiser Franz Joseph in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli in Wien die Nachricht von dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Königgrätz erhalten hatte, war auch sein Entschluß gefaßt, sich an den Kaiser Napoleon zu wenden. Schon am Morgen des 4. Juli trat er durch den Telegraphen mit dem Kaiser in Verhandlung. Er erbot sich, und es geschah dies vielleicht auf Anrathen des französischen Kaisers, Venetien an Frankreich abzutreten unter der Bedingung, daß Frankreich einen Waffenstillstand mit Italien vermittle, welcher es dem Kaiser möglich machte, die österreichischen Truppen aus Venetien abzurufen und dieselben gegen Preußen zu verwenden. Napoleon erklärte sich bereit, sowohl mit Italien als mit Preußen wegen des Abschlusses eines Waffenstillstandes Verhandlungen anzuknüpfen. Die Vermittlung des französischen Kaisers wurde von beiden Kabineten angenommen, der

*) Das Urtheil des französischen Generals Trochü, den der Kaiser Napoleon mit dem Studium des preußisch-österreichischen Feldzuges beauftragt hatte, ging dahin, daß die Unfälle Oesterreichs größtentheils in dem verrotteten Militärsystem dieses Staates ihre Erklärung fänden, und daß Benedek nur das Opfer dieser Institutionen sei.

Digitized by Google

Waffenstillstand aber vor der Hand nicht zugestanden. Im preußischen Lager erkannte man sehr wohl, daß Oesterreich nur Waffenstillstand verlange, um seine Südarmee in Ruhe aus Venetien herbeiziehen zu können. Gegen Italien berief sich Preußen auf seinen Allianzvertrag, nach welchem beide Mächte nur unter gegenseitiger Einwilligung Waffenstillstand und Frieden schließen dürften, und forderte von den Italienern die Fortsetzung des Krieges. Diese rückten auch, trotz der Erklärung, daß Venetien jetzt französisch sei, in Venetien vor, ohne daß der französische Kaiser Einspruch that, und bedrohten die Grenzen von Tirol und Illyrien. Somit hatte die plötzliche Abtretung Venetiens an Napoleon keine andere Folge, als daß sie die Italiener, denen Venetien jetzt gewiß war, ermuthigte, noch weitere Ansprüche zu erheben. Auf die öffentliche Stimmung in Deutschland äußerte dieser Schritt des österreichischen Kabinets eine sehr üble Wirkung; denn bisher war Venetien mit seinem Festungsviereck von Oesterreich beständig für ein den Deutschen unentbehrliches Bollwerk gegen Frankreich erklärt worden, und nun trat der Kaiser dieses Bollwerk an Frankreich ab, um seine Südarmee gegen Preußen verwenden zu können. Es wurden freilich sofort alle disponibeln Truppen aus Venetien an die Donau gezogen und nur die Besatzungen in dem Festungsviereck und ein kleines Corps unter General Maroichich zurückgelassen; allein dieser Zuwachs kam für die österreichische Nordarmee zu spät; die Verhältnisse lagen bereits so, daß von einer Aufnahme der kriegerischen Operationen gegen die Preußen kein günstiger Erfolg mehr zu erwarten stand. Die preußische Armee säumte nicht lange, die durch die Schlacht bei Königgrätz errungenen Vortheile zu benützen*); die erste preußische Armee unter dem Befehl des Königs und des Prinzen Friedrich Karl richtete ihren Marsch nach Brünn, die sogenannte Elbarmee unter Herwarth von Bittenfeld marschirte direct über Iglau auf Wien, und die zweite Armee unter dem Befehl des preußischen Kronprinzen wandte sich nach Olmütz, wo Benedek in einem befestigten Lager die Reste seines Heeres sammelte.

Es war an demselben 3. Juli 1866, der durch die Schlacht bei Königgrätz die Sache in Böhmen zu Gunsten Preußens entschied, daß auch die preußische Mainarmee unter General Vogel von Falckenstein ihre Operation gegen die dortigen Bundestruppen ernstlich begann. Freilich kam es auf diesem Theile des Kriegsschauplatzes nie zu einer eigentlichen Schlacht, sondern nur zu kleineren oder größeren Gefechten, die einen geringen Ausschlag gaben. Keine der beiden

*) Immerhin gestattete sie sich und den Oesterreichern, die sich inzwischen ungestört zurückziehen konnten, einige Tage Ruhe; sie ging, wie bemerkt, erst am 6. Juli bei Pardubitz über die Elbe.

Digitized by Google

einander gegenüberstehenden Armeen wurde eigentlich geschlagen oder zersprengt; die Preußen begnügten sich, das rechte Mainufer zu nehmen und zu behaupten, und vermieden es, für weitere Eroberungen eine Hauptschlacht zu liefern, die ihnen von den Bayern ein Paar Mal angeboten wurde. Am 3. Juli kam es zunächst zwischen Preußen und Bayern bei dem Dorfe Dermbach im Fuldathale (Großherzogthum Weimar), dann am 4. Juli bei Neidhardshausen, Wiesenthal, Roßdorf und Zella zu Gefechten, die für die Bayern ungünstig ausgingen. Auf Seite der letzteren wurde den ganzen kurzen Feldzug hindurch dem Feinde in der Regel zu wenig Mannschaft gegenübergestellt; sodaß die Preußen fast immer in der Ueberzahl waren, während wenige Stunden entfernt bayerische Truppen unthätig stehen blieben. Am 4. Juli ging die gesammte aus sieben Regimentern bestehende bayerische Cavalerie über Fulda hinaus, um die Verbindung der bayerischen Armee mit dem achten Bundesarmeecorps herzustellen, das zwischen Fulda und Gießen auf dem Vogelsgebirge stand, traf aber sechs Stungen hinter Fulda in einer sumpfigen und waldigen Gegend, dem sogenannten Quecksmoor bei Hünfeld, auf preußische Artillerie und Infanterie, und mußte sich, da ihr dieses Terrain keine Ausbreitung gestattete, schleunig zurückziehen. Die Preußen rückten hierauf am 6. Juli in Fulda ein; am 8. Juli gingen sie über die bayerische Grenze und besetzten den Badeort Brückenau; ihr Zweck, sich zwischen die Bayern und das achte Bundesarmeecorps einzuschieben, war dadurch erreicht. Die bayerische Armee stand in einzelnen Abtheilungen zwischen Neustadt an der fränkischen Saale, Kissingen und Hammelburg (das Hauptquartier war in Münnerstadt). In dieser Stellung wurde sie am 10. Juli von den Preußen angegriffen. Bei Kissingen standen nur drei Bataillone Bayern mit 12 Geschützen unter General Zoller. Die Preußen, befehligt von den Generalen Kummer und Wrangel, erschienen von Brückenau her morgens 8 Uhr mit großer Uebermacht. Es wurde hartnäckig bei der kissinger Brücke über die Saale gekämpft; die Preußen bewerkstelligten aber den Uebergang über den Fluß an einem andern Platze, wo sie einen von den Bayern nur unvollständig abgebrochenen Steg wieder herstellten. Man tadelte, daß die Bayern nicht den Finsterberg und die Anhöhe Bodenlaube mit Geschütz besetzt hatten, von wo aus sie ein vernichtendes Feuer auf die Preußen hätten richten können. Abends sieben Uhr zogen sich die Bayern gegen das Dorf Nüdlingen zurück. Hier kamen ihnen zwei Bataillone Infanterie und eine Abtheilung Artillerie zu Hülfe; die neuen Bataillone griffen die Preußen mit dem Bajonnet an und drängten sie hinter das Dorf Nüdlingen zurück; die Stadt Kissingen aber blieb in der Gewalt der Preußen. Es waren bei Kissingen den 30,000 Preußen nur 4000

Digitized by Google

Bayern gegenüber gestanden. Die Bayern hatten in dem Gefecht 92 Todte (unter diesen den General Zoller) und 573 Verwundete, die Preußen 130 Todte und 662 Verwundete. Man machte die Bemerkung, daß die Bayern mit ihren Podewils-Gewehren, mit welchen sie zwar weniger Schüsse geben konnten, als die Preußen mit den Zündnadelgewehren, viel sicherer trafen und tödtlichere Wunden verursachten, als die Preußen. Bei Hammelburg, drei Stunden unterhalb Kissingen an der fränkischen Saale gelegen, standen an dem nämlichen 10. Juli 5000 Mann Bayern 30,000 Preußen gegenüber. Der Kampf währte hier nur von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags; die Bayern wichen der Uebermacht. Einige preußische Granaten hatten in Hammelburg gezündet; die Preußen halfen zwar löschen, aber es brannten gleichwohl 21 Häuser nieder, die fast alle unbemittelten Leuten gehörten. Der Plan des bayerischen Feldmarschalls Prinzen Karl, seine Armee mit dem achten Bundesarmeecorps in Ober-Hessen zu vereinigen, war nicht gelungen; das achte Armeecorps hatte sich, nachdem sich die Bayern am 4. Juli von Hünfeld wieder zurückgezogen hatten, aus dem Vogelsgebirge gegen Frankfurt a. M. gewandt; am 9. Juli schlug der Befehlshaber desselben, Prinz Alexander von Hessen, sein Hauptquartier in dem Dorfe Bornheim bei Frankfurt auf. An eine gemeinsame Action des siebenten Armeecorps (Bayern) mit dem achten (Württembergern, Badenern, Nassauern, Hessen) konnte also vorderhand nicht gedacht werden. Prinz Karl von Bayern entschloß sich daher, die bayerische Armee bei Schweinfurt zu concentriren und hier einen Hauptangriff der Preußen zu erwarten. Allein der preußische Kommandirende, General Vogel von Falckenstein, hatte nicht die Absicht, weiter nach Süden vorzudringen; er ließ die Bayern unbehelligt und wandte sich westlich gegen Frankfurt, um mit dem achten Bundesarmeecorps anzubinden und das rechte Mainufer vollständig bis an die Mainmündung zu erobern. Die Bayern ihrerseits folgten ihm nicht nach, wie man erwartet hatte, um das achte Armeecorps zu unterstützen, sondern zogen sich noch weiter südlich nach Würzburg und Umgegend (am 13. Juli war das bayerische Hauptquartier in Kitzingen). Der General Vogel von Falckenstein hatte sich mit einem Theil seiner Armee schon von Fulda aus, ohne sich an dem Kampfe bei Kissingen am 10. Juli zu betheiligen, gegen Frankfurt gewandt. General v. Göben zog sich mit den preußischen Truppen, die bei Kissingen gefochten hatten, den Main abwärts über Gemünden und Lohr nach Aschaffenburg, wo sich ihm am 14. Juli die hessen-darmstädtische Division unter General v. Perglas, mit welcher eine Abtheilung kurhessischer Reiterei vereinigt war, entgegenstellte. Der Großherzog von Hessen verließ bei der Annäherung der Preußen am 14. Juli

Digitized by Google

Darmstadt und begab sich nach München. Die Hessen, ungefähr 8000 Mann stark, hatten die Höhen östlich von Aschaffenburg besetzt und ihre Vorposten längs der Eisenbahn bis Hain vorgeschoben. Sie wurden am 13. Juli aus dieser Position durch die preußische Brigade Wrangel zurückgedrängt, hielten bei Laufach noch einmal Stand, mußten aber mit einem ziemlichen Verlust an Todten und Verwundeten auf Aschaffenburg zurückgehen. Hier kamen ihnen auf der Eisenbahn 12,000 Oesterreicher unter General von Neipperg zu Hülfe; mit diesen bezogen sie vor der Stadt ein Lager, um den Kampf am andern Tag zu erneuern. Am 14. Juli morgens acht Uhr brachen die Preußen unter General v. Göben aus dem Schmerlenbacher Walde hervor und beschossen mit ihrer sehr vortheilhaft aufgestellten Artillerie das Lager und den Bahnhof. Die Oesterreicher und Hessen zogen sich in die Stadt hinein, um die Brücke zu gewinnen und auf Hanau zurückzugehen; die Preußen folgten nach; es wurde auch in der Stadt gekämpft; auf der Mainbrücke, welche die Preußen mit ihrem Geschütz bestrichen, fanden noch viele Hessen und Oesterreicher den Tod. Erst mit dem Einbruch der Nacht endete das Gefecht; die Alliirten zogen sich gegen Hanau zurück; die Preußen gingen über die Mainbrücke und besetzten die Dörfer Groß- und Kleinostheim. Den Hessen-Darmstädtern kosteten die Treffen bei Laufach und Aschaffenburg 79 Todte und 337 Verwundete; die Oesterreicher hatten bei Aschaffenburg ungefähr 100 Todte und Verwundete. Nach diesem Gefechte zogen sich die gesammten Truppen des achten Bundesarmeecorps südlich nach Miltenberg und Amorbach, um auf diesem Wege mit den bei Würzburg stehenden Bayern in Verbindung zu kommen. Frankfurt am Main blieb den Preußen überlassen. Am 16. Juli rückte General Vogel von Falckenstein mit 15,000 Mann in die Stadt ein; der Senat und das Bürgercollegium wurden aufgelöst und der Bürgerschaft neben ansehnlichen Lieferungen an Lebensmitteln, Monturstücken und Pferden eine Contribution von 6 Millionen Gulden auferlegt. Am 19. Juli wurde Vogel von Falckenstein von der Mainarmee als Gouverneur nach Böhmen abgerufen und General v. Manteuffel trat an seine Stelle. Dieser kündigte der Bürgerschaft von Frankfurt an, daß sie außer den 6 Millionen noch weitere 19 Millionen als Contribution zu entrichten habe. Durch Deutschland und ganz Europa ging über diesen auf eine einzelne Stadt geübten Druck nur eine Stimme der Mißbilligung; die 19 Millionen wurden den Frankfurtern, nachdem ihre Stadt dem Königreich Preußen einverleibt war, erlassen; aber die 6 Millionen nebst 2 Millionen für Naturallieferungen blieben*).

*) Verschiedene Frankfurter Deputationen verwandten sich in Berlin um Nachlaß dieser Contribution, da Frankfurt eine preußische Stadt geworden und

Digitized by Google

Den preußischen Armeen in Böhmen stand kein schwerer Kampf mehr bevor. Am 6. Juli traf der österreichische General v. Gablenz im preußischen Hauptquartier ein, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Der König ging auf keine Verhandlung ein, da die von den Oesterreichern gewonnene Zeit nur dazu gedient hätte, die österreichische Nordarmee durch Truppen aus Venetien zu verstärken. Am 8. Juli besetzten die Preußen Prag. Der Kaiser erließ am 9. Juli eine Proclamation an die Ungarn, worin er sagte: „Es muß sich die Kraftanstrengung meines gesammten Reiches begegnen, damit die Abschließung des ersehnten Friedens unter billigen Bedingungen zu Stande komme. Ich bin des starken Glaubens, daß die kampftüchtigen Söhne Ungarns, vom Gefühle angestammter Treue geleitet, freiwillig unter meine Fahnen eilen werden." Am nächsten Tage (10. Juli) folgte ein kaiserliches Manifest an die gesammte österreichische Nation, das freilich wenig Vertrauen auf eine günstige Wendung der Dinge kund gab. Der Kaiser erklärte darin, er habe das Anerbieten Napoleons, mit Preußen einen Waffenstillstand zu vermitteln, angenommen; aber er werde nie in einen Friedensschluß willigen, durch welchen die Grundbedingungen der Machtstellung des Reiches erschüttert würden. In diesem Fall sei er zum Kampf auf's Aeußerste entschlossen und der Zustimmung seiner Völker gewiß, welche der neu auflebende patriotische Geist überall zu den Waffen rufe." Dies Letztere war freilich nicht der Fall; es herrschte im ganzen Reiche Verstimmung gegen die Regierung; man verlangte Reformen, die Beseitigung des klerikalen Einflusses, die Einsetzung eines freisinnigen Ministeriums, die Berufung des Reichsrathes und Herstellung der constitutionellen Reichsverfassung. Die Versuche, in Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain einen Landsturm zu organisiren, scheiterten an dem Widerstand der Bevölkerung. Die Stadt Graz, welche sich mit einer Adresse an den Kaiser um Aenderung des Regierungssystems und Berufung des Reichsraths gewandt hatte, erhielt zur Antwort, in einem Augenblick, wo sich das Vaterland in Gefahr befinde, sei keine Zeit, über Reformen zu verhandeln. Nichtsdestoweniger wiederholte der Gemeinderath von Wien die nämliche Bitte, indem er bemerkte: „In so bedrängnißvoller Zeit will die Vertretung Wiens nicht alle Ursachen erörtern, welche die gegenwärtige tiefernste Lage des Reiches verschuldet haben; das Eine aber darf sie aus-

---

das von dem Staate Frankfurt zur Bezahlung der Contribution aufgenommene Anlehen dadurch preußische Nationalschuld geworden sei. Der König erklärte, er wolle die Stadt allerdings nicht zu sehr belästigen; man möge zwischen Stadt- und Staatsleistungen in Frankfurt ausscheiden. Bei seiner Anwesenheit in Frankfurt am 15. August 1867 versprach er eine der Stadt günstige Entscheidung.

Digitized by Google

sprechen, daß diese Lage weniger durch die letzten Mißerfolge im Felde, als durch die unglückliche Politik herbeigeführt wurde, welche die Rathgeber der Krone zum Theil schon seit einer langen Reihe von Jahren sowohl im Innern als nach Außen verfolgten. Eure Majestät haben in Ihrer hohen Einsicht sich veranlaßt gesehen, die Führung ihrer tapferen Armee anderen, hoffentlich glücklicheren Händen anzuvertrauen. Mögen Eure Majestät zu dem segensreichen Entschlusse kommen, auch zur Leitung der Staatsgeschäfte solche Männer zu berufen, deren entschiedene Thatkraft und politische Gesinnung den Völkern Oesterreichs die Gewähr einer besseren Zukunft zu geben geeignet ist." Am 12. Juli langten die ersten Abtheilungen der venetianischen Armee in Wien an; bis zum 24. Juli waren von dieser Armee 35,000 Mann Infanterie und 14,000 Mann Cavalerie an der Donau versammelt; aber nachdem das preußische Kriegsministerium am 7. Juli den Befehl hatte ergehen lassen, daß alle Reservemannschaften und die Landwehr zweiten Aufgebotes (etwa 200,000 Mann) nach Böhmen nachrückten, war von dieser Vermehrung der österreichischen Nordarmee nur um so weniger mehr ein Ausschlag zu erwarten. Das Obercommando übernahm am 12. Juli der Erzherzog Albrecht, welcher bisher in Italien glücklich gekämpft hatte; unter ihm commandirte Benedek, der bei Olmütz stand. Die erste preußische Armee, bei welcher sich der König Wilhelm und der Ministerpräsident Graf Bismarck befanden, besetzte am 13. Juli Brünn mit 45,000 Mann. Bei dieser Annäherung der Preußen rüstete man sich in Wien zur Vertheidigung der Stadt. Die Kaiserin verließ unter Thränen Wien mit ihrer Familie am 13. Juli und begab sich nach Ofen; auch sämmtliche Ministerien bereiteten sich zum Umzuge nach Pesth vor. An dem nämlichen Tage wurde in Wien ein Kriegsrath gehalten, welcher die tröstliche Versicherung gab, die Reorganisation der österreichischen Nordarmee in Olmütz sei nahezu vollendet, und in wenigen Tagen werde die zwischen Olmütz und Wien sich sammelnde österreichische Kriegsmacht 400,000 Mann stark sein. Inzwischen rückten die drei preußischen Armeen ohne Aufenthalt vor. Die erste und dritte Armee marschirten auf verschiedenen Straßen gegen Wien, die zweite, unter dem Befehl des Kronprinzen, wandte sich gegen Olmütz. Die Absicht der Preußen war, die österreichische Befestigung an der Donau vor Wien zu umgehen, unterhalb Wien, bei Presburg, über den Strom zu setzen und auf diese Weise der Stadt in den Rücken zu kommen. Als sich die zweite preußische Armee Olmütz näherte, verließ Benedek im Stillen sein befestigtes Lager mit dem Gros seiner Armee (130,000 Mann) und zog sich gegen Presburg, um sich dort mit der Armee des Erzherzogs Albrecht zu vereinigen. Die Preußen lieferten seiner 20,000 Mann starken Nachhut am 15. Juli

Digitized by Google

bei Tobitschau ein Treffen, in welchem sie 18 Geschütze erbeuteten und 400 Gefangene machten; ihr Plan aber, die Armee Benedek's zu umgehen und abzuschneiden, war vereitelt. Am 17. Juli befand sich das Hauptquartier des Königs von Preußen zu Lundenburg, ungefähr in der Mitte des Weges zwischen Brünn und Wien, zehn Meilen von Wien entfernt. Der Kaiser von Oesterreich wies an dem nämlichen 17. Juli die von Napoleon ihm übermittelten Friedensbedingungen, welche so ziemlich dieselben waren, wie die später (am 26. Juli) in Nikolsburg gleichwohl angenommenen, zurück. Napoleon erklärte, daß er diese preußischen Bedingungen billig finde und sich daher auch ferner neutral verhalten werde. Am 19. Juli trafen der König und der Kronprinz von Hannover in Wien ein, wo sich der König von Sachsen bereits befand. Diese Fürsten mahnten natürlich zur Fortsetzung des Krieges; allein das österreichische Kabinet, dem es jetzt deutlich geworden war, daß von Seiten Napoleons weder ein activer Beistand noch ein entschiedenes Einschreiten für bessere Friedensbedingungen zu erwarten stehe, neigte sich zum Frieden. Bei dem Orte Blumenau, eine Stunde von Presburg, kam es am 22. Juli noch zu einem Zusammenstoß zwischen 35,000 Mann Oesterreichern unter dem General Grafen Thun mit einem preußischen Corps unter General Franseky. Noch ehe der Sieg entschieden war, machte mittags 12 Uhr die Nachricht, daß in Nikolsburg Waffenruhe auf fünf Tage geschlossen sei, dem Kampf ein Ende. Das kaiserliche Kabinet hatte sich nämlich entschlossen, in dem Hauptquartier zu Nikolsburg, einem Städtchen an der mährischen Grenze gegen Niederösterreich, wo der König Wilhelm von Preußen in einem dem österreichischen Minister Grafen Mensdorff gehörigen Schlosse seine Wohnung genommen hatte, mit dem preußischen Kabinet direct Friedensverhandlungen anzuknüpfen, und es wurde zu diesem Zwecke am 22. Juli auf fünf Tage Waffenruhe geschlossen, die man nach Ablauf dieser Zeit bis zum 22. August verlängerte. Am 23. Juli fanden sich behufs der Friedensverhandlungen die österreichischen Diplomaten Graf Karolyi und v. Brenner und der Feldzeugmeister Graf Degenfeld ein. Oesterreich hatte sich zwar gegen Bayern verbindlich gemacht, ohne Beiziehung eines bayerischen Bevollmächtigten keine Friedensverhandlungen einzugehen, und dieselbe Rücksicht war daher auch für seine übrigen deutschen Bundesgenossen zu erwarten; allein da Preußen erklärte, es erkenne keinen deutschen Bund mehr an und wolle mit den Mittel- und Kleinstaaten einzeln verhandeln, so legte Oesterreich auf diese eingegangene Verbindlichkeit weiter kein Gewicht mehr. Die durch die Gerüchte von Friedensverhandlungen alarmirten Minister der Mittelstaaten (Bayern, Württemberg, Baden, Darmstadt) erschienen nun aber zwischen dem 24. und 29. Juli ungeladen in Nikolsburg.

Digitized by Google

Es erübrigt uns nun noch, einen Blick auf die kriegerischen Vorgänge zu werfen, die sich vom 16. Juli an, dem Tage, wo die Preußen die freie Stadt Frankfurt besetzten, bis zum Präliminarfrieden von Nikolsburg (26. Juli) am Main abspannen. Nur in der Erwartung, daß Oesterreich nach der Schlacht bei Königgrätz (3. Juli) noch einmal vor Wien eine Entscheidungsschlacht wagen werde, konnten die Bundestruppen am Main einen Kampf fortsetzen, der im anderen Falle völlig unnütz war. Das Commando über die preußische Mainarmee hatte am 19. Juli aus den Händen des Generals Vogel von Falckenstein der General v. Manteuffel übernommen. Da sich die deutschen Bundestruppen auf dem linken Mainufer in der Gegend von Wertheim sammelten, um einen gemeinsamen Angriff auf die preußische Mainarmee auszuführen; so sah sich letztere veranlaßt, den Zug, den sie soeben mainabwärts bis Frankfurt unternommen hatte, nun auch wiederum zurück mainaufwärts zu machen. Sie war in den letzten Tagen um ungefähr 10,000 Mann verstärkt worden, worunter sich auch die oldenburgisch-hanseatische Brigade befand, die am 19. Juli 5800 Mann stark in Frankfurt eingerückt war*). Das achte deutsche Bundesarmeecorps hatte sich am 18. Juli bei Miltenberg und Amorbach concentrirt und brachte seine Vereinigung mit dem siebenten (Bayern) am 19. Juli bei Wertheim zu Stande. In dieser Vereinigung war die Bundesarmee ungefähr 90,000 Mann stark, während die preußische Mainarmee nur gegen 75,000 Mann zählte; allein die Bundestruppen erkämpften auch jetzt keine Erfolge; es kam zu keiner großen Schlacht; die Preußen griffen die verschiedenen Bundescorps einzeln an und warfen sie ohne besondere Anstrengung; da unter denselben kein ernstliches Zusammengehen stattfand und keine Abtheilung die andere energisch unterstützte. Erst nachdem am 22. Juli zwischen Oesterreich und Preußen Waffenstillstand abgeschlossen war, kam es zur Erneuerung der Action zwischen der Bundesarmee und der preußischen Mainarmee, und es mußte billig auffallen, daß man die Bundestruppen sich noch unnützer Weise herumschlagen ließ, während die Oesterreicher Waffenruhe hielten und wegen des Friedens verhandelten. Erreicht wurde durch diese Kämpfe von Seite der Bundespolitik gar Nichts, im Gegentheil wurde die Stellung der süddeutschen Staaten gegen Preußen eher noch nachtheiliger, als zuvor. Die preußische Armee rückte am 20. Juli in zwei Abtheilungen von Frankfurt aus gegen die Bundesarmee vor; die eine Abtheilung ging über Darmstadt durch den

*) Von den Hanseaten war nur das bremer Bataillon bei dieser Brigade; das hamburger und lübecker Bataillon traf erst am 27. Juli bei der preußischen Mainarmee ein.

Digitized by Google

Odenwald, die andere über Aschaffenburg; in der Gegend von Wertheim sollten sich beide Corps vereinigen. Bei dem Dorfe Hundheim, in der Nähe von Wertheim, kam es am 23. Juli zuerst zu einem Gefecht mit der badischen Division. Die Badener, 7000 Mann stark, die nur 1500 Preußen gegen sich hatten, waren in dem waldigen Terrain der Meinung, sie hätten es mit einer großen Uebermacht zu thun und gingen zurück. Am anderen Tage (24. Juli) erneuerten sie den Kampf bei dem Dorfe Werbach, um den Preußen den Uebergang über die Tauber zu verwehren, mußten sich aber vor den zahlreicheren Preußen mit dem Verlust einer Kanone und 85 Mann an Todten, Verwundeten und Vermißten nach Werbachhausen zurückziehen. An demselben 24. Juli wurden auch die Württemberger unter General v. Hardegg in dem Städtchen Tauberbischofsheim von den Preußen unter den Generalen Wrangel und Kummer angegriffen. Sie hatten den Auftrag, die Stadt und die Ausgänge aus dem Thale längs der Straße nach Würzburg gegen die Preußen zu behaupten. Nachdem von zwei Uhr nachmittags bis abends sieben Uhr im Orte selbst und in der nächsten Umgebung gekämpft worden war, zogen sich die Württemberger hinter das Städtchen zurück und schlugen am anderen Morgen den Weg gegen Würzburg ein. Sie hatten 66 Todte und 500 Verwundete. Am 25. Juli kam es bei dem badischen Dorfe Gerchsheim, vier Stunden südwestlich von Würzburg, zu einem Kampfe zwischen den Preußen einerseits und Bayern, Württembergern, Badenern und Hessen andererseits. Die beiderseitigen Verluste waren unbedeutend; der Kampf bestand fast nur in einer gegenseitigen Kanonade. Am Abend zogen sich die Bundestruppen in das bayerische Grenzdörfchen Kist zurück. Hitziger wurde an dem nämlichen 25. Juli bei Helmstadt, zwei Stunden nordwestlich von Würzburg, zwischen den Preußen und Bayern gefochten. Die Bayern zogen sich auf Uettingen und Waldbrunn zurück, erneuerten aber am 26. Juli den Kampf bei Roßbrunn. Man kämpfte hier von frühem Morgen bis Mittag, ohne daß eine der beiden Parteien Terrain gewinnen konnte. Die bayerische Reiterei fiel über die preußische her, welche eine bayerische Batterie nehmen wollte, und trieb sie in die Flucht. Nach bayerischen Berichten wäre der Sieg hier den Bayern, denen die preußischen Divisionen Beyer und Flies gegenüberstanden, gewiß gewesen, wenn sie von den Württembergern, die, statt an dem Kampfe theilzunehmen, schon am Morgen des 26. Juli hinter den Main nach Würzburg abzogen, unterstützt worden wären. Am Abend des 26. Juli gingen sodann auch die Bayern auf Würzburg zurück. Die Preußen und Oldenburger rückten am 27. Juli vor die Stadt Würzburg und beschossen von zwölf Uhr mittags bis drei Uhr die Festung Marienberg vom sogenannten

Digitized by Google

Hexenbruch und dem Nikolausberge aus; bayerische, österreichische und nassauische Artillerie antwortete von der anderen Seite, dem Steinberg, Galgenberg, der Käsburg und dem sogenannten letzten Hieb. Um 11 Uhr gerieth das Zeughaus auf der Festung in Brand und wurde zum Theil vom Feuer zerstört. Ein bayerischer Parlamentär verlangte um drei Uhr wegen der in Nikolsburg schwebenden Waffenstillstandsverhandlungen von dem preußischen General Manteuffel Waffenruhe, bis von Nikolsburg Nachricht über den Ausgang der Verhandlungen eingelaufen sei. Der preußische General ging auf dieses Verlangen ein. Nachdem der Waffenstillstand am 28. Juli in Nikolsburg abgeschlossen war, kam man am 31. Juli überein, daß die Preußen bis zum Abschluß des Friedens die Stadt Würzburg, die Bayern aber die Feste Marienberg mit dem Stadttheil jenseit des Maines besetzt hielten. Am 2. August zogen die Preußen in Würzburg ein und verließen die Stadt erst wieder nach dem Abschluß des Friedens (22. August 1866). Nachdem in Nikolsburg von den Bevollmächtigten der Mittelstaaten am 28. Juli ein mit dem 2. August beginnender Waffenstillstand auf drei Wochen abgeschlossen war, von dem man zuverlässig annehmen konnte, daß ihm der Friede folgen werde, ging das Bundesheer auseinander; Württemberger, Badener, Hessen und die Oesterreicher unter General v. Neipperg zogen in die Heimath zurück; die Nassauer, deren Land von den Preußen occupirt war, bezogen Kantonirungen auf bayerischem Gebiet bei Günzburg an der Donau, wo sie der Herzog am 8. Sept. 1866 ihres Eides entband und in die Heimath entließ.

Man hat behauptet, der Prinz Karl von Bayern, Oberbefehlshaber der Bundesarmee, sei durch politische Bedenklichkeiten bestimmt worden, mit der bayerischen Armee und der Bundesarmee überhaupt nicht energisch vorzugehen und sich mehr in der Defensive zu halten; es ist dies auch nicht unwahrscheinlich. Schon als der Kampf ernstlich begann, bei Kissingen und Hammelburg am 10. Juli, war die Niederlage der Oesterreicher bei Königgrätz (3. Juli) der ganzen Bundesarmee bekannt. Die Generale des Bundesheeres konnten nur eine sehr geringe Hoffnung haben, daß Oesterreich sich wieder aufrichten und den Sieg auf seine Seite wenden werde. Jeder Vortheil, den sie über die Preußen erfochten, würde für diese eine Aufforderung gewesen sein, das preußische Heer am Main zu verstärken, mit Uebermacht in die südlichen Mittelstaaten einzudringen und die Friedensbedingungen zu steigern. Als die Preußen das zweite Mal von Frankfurt aus am 20. Juli gegen das Bundesheer anrückten, war, noch ehe das erste Zusammentreffen bei Hundheim am 23. Juli statt fand, am 22. Juli zu Nikolsburg zwischen Oesterreich und Preußen bereits Waffenstillstand

Digitized by Google

geschlossen, und die Bevollmächtigten der Mittelstaaten eilten nach Wien, um an den Verhandlungen theilzunehmen. Was sollte jetzt noch die Bundestruppen für den Krieg begeistern? Von Oesterreich waren sie verlassen; die Friedensverhandlungen hatten begonnen; jeder Erfolg, den sie fortan errangen, hatte keinen Zweck mehr; er konnte das stärkere Preußen höchstens auffordern, auf Kosten der süddeutschen Bundesregierungen Genugthuung zu suchen.

Der preußische Krieg gegen Bayern hatte noch eine kleine Episode, die wir nicht ganz übergehen wollen. Am 23. Juli überschritt das zweite preußische Reservecorps unter dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die bayerische Grenze bei Hof und besetzte am 28. Juli Baireuth. Es bestand anfangs nur aus 8000 Mann, verstärkte sich aber durch Zuzüge (Mecklenburger, Braunschweiger, Altenburger, Dessauer) bis auf 20,000 Mann. Die bayerische Armee stand bei Würzburg; ihr Oberbefehlshaber verließ sich auf die Waffenstillstandsverhandlungen und schickte nur ein einziges Bataillon nach Baireuth, um diesen Ort zu besetzen. Als dasselbe vor der Stadt ankam, waren bereits Preußen darin. Der Großherzog erklärte, er wisse von keinem Waffenstillstand und könne einen solchen nur anerkennen, wenn er ihm vom preußischen Obercommando notificirt sei. Das bayerische Bataillon zog nun ab, wurde aber am anderen Tage (29. Juli) auf der Straße nach Kemnath bei dem Dorfe Seybothenreuth in der Frühe von zwei Bataillonen Preußen, welche drei Kanonen und eine Escadron mecklenburgische Dragoner bei sich hatten, angegriffen und nach Creussen zurückgeworfen; 200 Bayern wurden gefangen. Schnell rückten die Preußen jetzt nach Nürnberg vor, um diese Stadt noch vor Eintritt des Waffenstillstandes (2. August) in ihre Gewalt zu bekommen. Eine Compagnie bayerische Infanterie ging ihnen über Nürnberg drei Stunden hinaus bis nach dem Flecken Eschenau entgegen; man war der Meinung, die Preußen sollten, in der Voraussetzung, es käme ein größeres bayerisches Corps nach, einige Stunden vor Nürnberg Halt machen; allein die Preußen nahmen die Compagnie gefangen und zogen am 31. Juli in Nürnberg ein, das sie bis zum Frieden (22. August 1866) besetzt hielten.

Die Friedensverhandlungen begannen am 23. Juli zu Nikolsburg, einem mährischen Städtchen an der Grenze gegen Niederösterreich, zehn Meilen von Wien. Dieselben wurden österreichischerseits von dem Grafen Karolyi, dem Baron Brenner und dem Feldzeugmeister Grafen Degenfeld geführt, preußischerseits von dem Grafen Bismarck; auch der König Wilhelm selbst war in Nikolsburg anwesend. Der französische Gesandte in Berlin, Benedetti, befand sich gleichfalls in Nikolsburg und äußerte auf die Feststellung der Friedens-

Digitized by Google

bedingungen bedeutenden Einfluß; keine der beiden contrahirenden Mächte wollte sich den Kaiser Napoleon zum Gegner machen, jede zeigte sich daher nachgiebig gegen die französischen Vorschläge. Wie man aus dem sogenannten Gelbbuch erfuhr, das der französische Minister des Auswärtigen im Februar 1867 dem gesetzgebenden Körper in Paris vorlegte, trat der französische Kaiser sogleich nach der Schlacht bei Königgrätz mit Zustimmung des österreichischen und preußischen Kabinets vermittelnd ein. Dem preußischen Kabinet war es vor Allem um den Austritt Oesterreichs aus dem deutschen Bunde zu thun; es war dies preußischerseits die erste Bedingung des Friedens. Der Kaiser Napoleon empfahl am 12. Juli durch Telegramm dem Kaiser von Oesterreich die Annahme dieser Bedingung, da unter den gegebenen Verhältnissen eine Fortsetzung des Kampfes den Untergang des Kaiserstaates nach sich ziehen könnte. Am 13. Juli telegraphirte der Herzog von Grammont, französischer Gesandter in Wien, nach Paris, der Kaiser Franz Joseph wolle, bevor er diese Bedingung zugestehe, erst die übrigen preußischen Forderungen kennen; denn wenn im weiteren noch Abtretung von Gebiet verlangt würde, so wolle er lieber den Kampf fortsetzen und, wenn es sein müsse, in Ehren untergehen. Am 14. Juli übersandte das französische Kabinet an das österreichische die preußischen Bedingungen, welche Napoleon gut hieß; es waren ungefähr dieselben, welche nachher angenommen wurden, nur verlangte Preußen die Abtretung eines kleinen Gebietes zur Abrundung seiner schlesischen Grenze. Oesterreich verweigerte Letzteres, worauf Benedetti von Napoleon angewiesen wurde, Alles aufzubieten, damit Preußen auf diesen Punct verzichte. Man wechselte über diesen Gegenstand noch mehrere Depeschen und war darüber noch nicht im Reinen, als am 23. Juli die directen Friedensverhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich in Nikolsburg begannen. Am 25. Juli telegraphirte Benedetti nach Paris, Preußen habe die Integrität Oesterreichs (mit Ausnahme Venetiens) und Sachsens zugestanden und die übrigen Puncte der Friedenspräliminarien nach dem französischen Vorschlag angenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Abkommen in der Schwebe bleibe, bis Italien demselben zugestimmt habe, und letzterem der Erwerb Venetiens gesichert sei. Am 26. Juli wurden die Friedenspräliminarien in Nikolsburg unterzeichnet.

Preußen erkannte darin die Integrität Oesterreichs (mit Ausnahme Venedigs) und Sachsens an. Dafür erklärte sich Oesterreich mit der Auflösung des deutschen Bundes und mit einer Neugestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates einverstanden, billigte zum Voraus die vom König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, und trat an den König seine auf Schleswig-Holstein

Digitized by Google

erworbenen Rechte ab, jedoch mit der Clausel, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäben, mit Dänemark vereinigt werden sollten. Diese Clausel ist augenscheinlich auf Betrieb des französischen Kabinets unter die Friedensbedingungen gekommen; denn das österreichische konnte keine Veranlassung haben, dieselbe zu verlangen. Bezüglich des Verhältnisses Preußens zu Süddeutschland sagte der Artikel 2 der Präliminarien: „Der Kaiser von Oesterreich erkärt sich damit einverstanden, daß die südlich von der Mainlinie gelegenen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt." Es ist beachtenswerth, daß nicht die Präliminarien, wohl aber der später zu Prag am 23. August 1866 geschlossene definitive Friede im Artikel 4 zu diesem Passus den Zusatz brachte: „und der (nämlich der süddeutsche Verein) eine internationale, unabhängige Existenz haben wird." Letzterer Zusatz war offenbar auf Betreiben des französischen Kabinets eingefügt worden. Die internationale Existenz sollte Süddeutschland schwach und französischen Einflüssen zugänglich erhalten und seine feste Einigung mit Norddeutschland verhindern. Der Passus beabsichtigte, das dreigetheilte Deutschland verwirklichen zu helfen, das in dem Plane Napoleons lag, damit das deutsche Volk an Größe und Macht sich nicht mit Frankreich messen könne und der französischen Nation, die seit dem Krimkrieg das entscheidende Wort in Europa geführt hatte, kein ebenbürtiger Rival erstehe. Hoffentlich wird sich Deutschland für die Dauer von Frankreich nicht vorschreiben lassen, wie es sich in seinem Inneren gestalten dürfe. Als Kriegskostenentschädigung zahlte Oesterreich an Preußen nur 20 Millionen Thaler. Preußen hatte 80 Millionen gefordert, beide Großmächte kamen aber überein, von diesen 80 Millionen die Hälfte, also 40 Millionen, den deutschen Alliirten Oesterreichs aufzulegen; von den übrigen 40 Millionen, die Oesterreich zu tragen hatte, durfte das österreichische Kabinet noch seine Kriegskosten in Schleswig-Holstein mit 15 Millionen Thalern und weitere 5 Millionen für die Verpflegung der preußischen Truppen auf österreichischem Gebiet für die Zeit vom Abschluß der Präliminarien bis zum definitiven Frieden in Abzug bringen.

Wiewohl das französische Kabinet bei seiner Friedensvermittlung darauf bedacht gewesen war, Preußen sich nicht über den Main hinüber ausdehnen zu lassen und Deutschland in drei Theile zu theilen; so hatten doch die außerordentlichen Erfolge, welche die preußische Armee in der kurzen Zeit von vier Wochen errungen hatte, den preußischen und mit ihm den deutschen Namen im Ausland zu hohem kriegerischem Ansehen gebracht und Frankreich, welches bisher für die erste europäische

Digitized by Google

Kriegsmacht galt, in Schatten gestellt. Der französische Nationalstolz empfand dies übel und mißbilligte die Politik Napoleons, die durch ihre Neutralität den preußischen Waffen freie Bahn gelassen hatte. Unter den Deutschen aber mußten diese Erfolge die Ueberzeugung wach rufen, daß sie unbedingt das Machtwort in Europa sprechen könnten, wenn sie einig und eng verbunden wären.

Digitized by Google

Friedenspräliminarien

zu Nikolsburg zwischen Preussen und Oesterreich,

26. Juli 1866.

JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen, beseelt von dem Wunsche, ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben zu diesem Ende und behufs Feststellung von Friedenspräliminarien zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich die HH. Grafen Karolyi und Frhrn. v. Brenner-Felsach; Se. Maj. der König von Preussen: den Ministerpräsidenten Grafen v. Bismarck-Schönhausen, welche, nachdem ihre Vollmachten ausgetauscht und in richtiger Form befunden, über folgende Grundzüge als Basis des demnächst abzuschliessenden Friedens übereingekommen sind.

Art. I. Der Territorialbestand der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, bleibt unverändert. Se. Maj. der König von Preussen verpflichtet sich, seine Truppen aus den bisher von denselben occupirten österreichischen Territorien zurückzuziehen, sobald der Friede abgeschlossen sein wird, vorbehaltlich der im definitiven Friedensschlusse zu treffenden Massregeln wegen einer Garantie der Zahlung der Kriegsentschädigung.

Art. II. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an, und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.

Art. III. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Maj. den König von Preussen alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit der

Digitized by Google

Massgabe, dass die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. IV. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich, behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Krieg erwachsenen Kosten, an Se. Maj. den König von Preussen die Summe von 40 Mill. Thlrn. zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich laut Art. 12 des gedachten Wiener Friedens vom 30 Oct. 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit 15 Mill. Thlrn., und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preussische Armee bis zum Friedensschluss in den von ihr occupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit 5 Millionen in Abzug gebracht werden, so dass nur 20 Millionen baar zu zahlen bleiben.

Art. V. Auf den Wunsch Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Maj. der König von Preussen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Maj. dem König von Sachsen abzuschliessenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln. Dagegen verspricht Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich die von Sr. Maj. dem König von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschliesslich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.

Art. VI. Se. Maj. der König von Preussen macht sich anheischig, die Zustimmung seines Verbündeten, Sr. Maj. des Königs von Italien, zu den Friedenspräliminarien und zu dem auf dieselben zu begründenden Waffenstillstand zu beschaffen, sobald das venetianische Königreich durch Erklärung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zur Disposition Sr. Maj. des Königs von Italien gestellt sein wird.

Art. VII. Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden binnen längstens zwei Tagen in Nikolsburg ausgetauscht werden.

Art. VIII. Gleich nach erfolgter und ausgetauschter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft werden Ihre beiden Majestäten Bevollmächtigte ernennen, um an einem noch zu bestimmenden Ort zusammenzukommen und auf der Basis des gegenwärtigen Präliminarvertrags den Frieden abzuschliessen und über die Detailbedingungen desselben zu verhandeln.

Art. IX. Zu diesem Zwecke werden die contrahirenden Staaten, nach Feststellung dieser Präliminarien, einen Waffenstillstand für die kaiserlich österreichischen und königlich sächsischen Streitkräfte einerseits und die königlich preussischen anderseits abschliessen, dessen nähere Bedingungen in militärischer Hinsicht sofort geregelt werden sollen. Dieser Waffenstillstand wird

Digitized by Google

am 2. August beginnen und die im Augenblicke bestehende Waffenruhe bis dahin verlängert. Der Waffenstillstand wird gleichzeitig mit Bayern hier abgeschlossen, und der General Freiherr v. Manteuffel beauftragt werden, mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt einen am 2. August beginnenden Waffenstillstand auf der Grundlage des militärischen Besitzstandes abzuschliessen, sobald die genannten Staaten es beantragen.

Zu Urkund des Gegenwärtigen haben die gedachten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Nikolsburg, 26. Juli 1866.

Karolyi m. p.
Brenner m. p.
v. Bismarck m. p.

Digitized by Google

XIX.

Preußischer Entwurf
eines norddeutschen Bündnißvertrags,
4. August 1866.

Als der König Wilhelm von Preußen mit dem Minister Grafen Bismarck am 4. August vom Kriegsschauplatz in Mähren wieder in Berlin eingetroffen war, ging man sofort an die Konstituirung des norddeutschen Bundes. Am 4. August theilte die preußische Regierung den norddeutschen Staaten, so weit sie nicht, wie Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein, dem preußischen Königreich einverleibt werden sollten, den folgenden Entwurf zu einem Bündnisse mit, das zunächst auf ein Jahr eingegangen werden sollte. Nach den Bestimmungen desselben schlossen die Verbündeten ein Offensiv- und Defensivbündniß, garantirten sich ihren Besitzstand, stellten ihre Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen, und verpflichteten sich, Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um eine neue Bundesverfassung festzustellen, und sodann nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 Wahlen zu einem Parlament vornehmen zu lassen, mit welchem die neue Bnndesverfassung vereinbart werden sollte. Die Regierungen, an welche die Aufforderung zu dem Bündniß gerichtet wurde, waren folgende: Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, Koburg-Gotha, Altenburg, Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe-Detmold und Schaumburg, Lübeck, Bremen und Hamburg. Bis zum 10. September 1866 hatten alle Regierungen ihren Beitritt erklärt mit Ausnahme von Reuß-Greiz und Meiningen. Letztere beiden Staaten, die auch nach den preußischen Siegen noch am alten deutschen Bunde festhalten wollten, mußten durch preußische Einquartierung zum Anschluß genöthigt werden. Reuß-Greiz trat durch seinen Frieden vom 26. Sept. 1866, Meiningen durch den Frieden vom 8. Okt. 1866 dem Bündniß bei.

Digitized by Google

Preussische Circulardepesche
und Entwurf eines neuen Bündnissvertrags.

Berlin, 4. August 1866. Mittels identischer Noten vom 16. Juni d. J. hat die Königliche Regierung die folgenden Staaten:

Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ältere und Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg,

eingeladen, mit ihr ein Bündniss auf den Grundlagen einzugehen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlament zu vereinbaren sein würden, ferner ihre Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuss zu setzen und Seiner Majestät dem König zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zur Verfügung zu halten, und drittens an der Einberufung des Parlaments theilzunehmen, sobald diese von Preussen erfolgt.

Dagegen ist preussischerseits die Zusage ertheilt worden, dass, im Fall dieser Einladung entsprochen werde, den genannten Staaten die Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes nach Massgabe der Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 von Seiner Majestät dem Könige werde gewährleistet werden.

Nur zwei der vorgenannten Staaten haben die Einladung der königlichen Regierung abgelehnt: Sachsen-Meiningen und Reuss ältere Linie.

Nachdem mit den übrigen Staaten der über die einzelnen Punkte geführte Schriftwechsel in der zweiten Hälfte des vorigen Monats seinen Abschluss gefunden, befindet sich die königliche Regierung nunmehr in der Lage, ihrer Zusage durch die Vorlegung des angeschlossenen Bündnissvertrags zu entsprechen.

Derselbe beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Note vom 16. Juni d. J. in die vertragsmässige Form zu erheben, und die königliche Regierung gibt sich desshalb der Erwartung hin,

Digitized by Google

dass der im Interesse der Verbündeten liegende Abschluss recht bald stattfinden werde.

Die besondern Verabredungen, welche der Bündnissvertrag offen hält, und welche mit einzelnen Regierungen bereits vorbereitet sind, würden nach diesseitigem Vorschlage in einem Zusatzartikel zum Vertrage mit den betreffenden Regierungen zu erwähnen sein und den Abschluss des Bündnissvertrags nicht zu verzögern brauchen.

Ew. . . . wollen von der gegenwärtigen Depesche die Regierung . . . in Kenntniss setzen und die baldige Ermächtigung des dortseitigen Gesandten in Berlin oder eines besonderen Bevollmächtigten zum Abschluss des Bündnissvertrags angelegentlich befürworten.

Werther.

Bündnissvertrag.

Um der auf Grundlage der preussischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg etc. einen vertragsmässigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluss eines Bündnissvertrags beschlossen und zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen: Se. Maj. der König von Preussen . . . Se kgl. Hoh. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin etc., . . . welche, nachdem sie . . ., über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Regierungen von . . . schliessen ein Offensiv- und Defensivbündniss zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der innern und äussern Sicherheit ihrer Staaten, und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniss garantiren.

Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniss ausdrücklich modificirt werden.

Art. 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preussen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preussen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen, und letzteres gemein-

Digitized by Google

schaftlich mit Preussen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Massgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Art. 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluss des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr, festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Art. 7. Der vorstehende Bündnissvertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb drei Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Die Unterzeichnung erfolgte in Berlin am 18. August 1866 zunächst von Grossherzogthum Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Wörtlich gleichlautend ist der am 21. August abgeschlossene und am 10. September 1866 ratificirte Bündnissvertrag zwischen Preussen und den beiden Mecklenburg bis auf folgenden als Artikel 6 eingeschalteten Zusatz:

Art. 6. Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Grossherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündnissvertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen, und daher in diesen Beziehungen positive Vertragspflichten anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können; so müssen die Grossherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündnissvertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Artikel 2 und 5 des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt desselben schon jetzt acceptiren.

Preussen wünschte den obigen Vorbehalt bezüglich der Artikel 2 und 5 baldmöglichst erledigt zu sehen, und beide Mecklenburg versprachen, die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

Digitized by Google

XX.

Friede zu Berlin
zwischen Preußen und Württemberg,
am 13. August 1866.

Württemberg war der erste der süddeutschen Staaten, der seinen definitiven Frieden mit Preußen schloß. Das Land war von dem Kriege wenig berührt worden. Nachdem es am 28. Juli 1866 zu Nikolsburg einen vom 2. August an beginnenden dreiwöchentlichen Waffenstillstand geschlossen, war nur der nördliche Theil, auf dem rechten Ufer der Jagst bis zur Mündung dieses Flusses in den Neckar, einige Wochen von den Preußen besetzt. Zum Kriegsschauplatz hatte gar kein Theil des Landes gedient, und in eine ernstliche Action waren die württembergischen Truppen nur am 24. Juli bei Tauberbischofsheim gekommen. Bei den Friedensverhandlungen kam dem württembergischen Kabinet augenscheinlich die Schwägerschaft des Königs Karl mit dem Kaiser Alexander von Rußland zu Statten. Preußen mußte Rücksicht auf Rußland nehmen und durfte die dem russischen Kaiser verwandten Höfe von Stuttgart und Darmstadt nicht allzusehr belasten. Württemberg erlitt in dem Frieden keinen Verlust an Gebiet und zahlte innerhalb zweier Monate an Preußen 8 Millionen Gulden als Kriegskostenentschädigung. Bei dem Beginn der Friedensverhandlungen drohte dem Lande allerdings einiger Gebietsverlust. Preußen nahm das ganze nördliche Bayern bis an den Main in Anspruch und verlangte, daß Bayern aus württembergischen und badischen Gebietstheilen pro rata eine theilweise Entschädigung erhalte. Da Bayern, Württemberg und Baden jedoch versicherten, daß sie gegen Preußen keinen Rückhalt an Frankreich suchten, vielmehr bereit seien, auf die Seite Preußens zu treten, wenn letzteres mit Frankreich in Krieg gerathen sollte, auch wirklich mit Preußen ein Schutz- und Trutzbündniß eingingen, das dem Friedensvertrag als Zusatzartikel beigesetzt wurde; so begnügte sich das

Digitized by Google

preußische Kabinet mit einigen kleinen bayerischen Bezirken an der bayerischen Nordgrenze, und auf diese Weise blieben sowohl Württemberg als Baden mit jedem Gebietsverlust verschont. Der Zusatzartikel zum Frieden mit Württemberg, Baden und Bayern, welcher das Schutz- und Trutzbündniß enthielt, wurde von den betheiligten Höfen geheim gehalten und blieb bis zum 17. März 1867 unbekannt. Um diese Zeit, wo ein Krieg mit Frankreich über Luxemburg drohte, hielten es die genannten Kabinete für angezeigt, ihr Bündniß bekannt zu geben.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Württemberg

vom 13. August 1866.

Ihre Majestäten der König von Preussen und der König von Württemberg, geleitet von dem Wunsche, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: etc. etc.

Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten ausgetauscht und sind, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen.

Art. I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. II. Seine Majestät der König von Württemberg verpflichtet sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von Acht Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen.

Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Seine Majestät der König von Württemberg der in den §§ 9 und 10 des Waffenstillstands-Vertrages de dato Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungs-Verbindlichkeiten.

Art. III. Seine Majestät der König von Württemberg leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung 3½prozentiger und 4prozentiger Württembergischer Staats-Obligationen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescurse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 pCt. erhöht.

Art. IV. Seiner Majestät dem Könige von Württemberg steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. per Jahr früher zu bezahlen.

Digitized by Google

Art. V. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Art. III., oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem Württembergischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Art. VI. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. VII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Massgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. VIII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. IX. Seine Majestät der König von Württemberg erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. X. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den 13. August Eintausend achthundert sechs und sechszig.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) *Varnbüler.*

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) *Hardegg.*

Digitized by Google

XXI.

Preußische Annexion
von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt,
17. August 1866.

So oft ein preußischer Staatsmann die Karte seines Vaterlandes ansah, mußte es ihn unangenehm berühren, daß sich Hannover und Kurhessen mitten in das Königreich hineinlagerten und Rheinland und Westphalen von dem übrigen Preußen abtrennten. Seit dem wiener Congreß trug man sich in Preußen mit dem Mißbehagen über diese vom Congreß gezogenen unnatürlichen preußischen Grenzen; aber es zeigte sich keine europäische Complication, welche eine Aenderung in Aussicht gestellt hätte, und eine solche herbeizuführen, dazu dachten die preußischen Könige, nach den schweren Niederlagen in der napoleonischen Periode, zu friedlich. Erst der Minister Graf Bismarck scheint die Idee gefaßt zu haben, einen Krieg hervorzurufen, welcher, wenn auch Preußen nicht in den völligen Besitz dieser Länder bringen, doch dieselben in ihrer Politik von Preußen abhängig machen, sie unter preußisches Protectorat stellen sollte, und es gelang ihm, den König Wilhelm für diese Idee zu gewinnen. Die Verhältnisse lagen für die Ausführung eines solchen Planes ziemlich günstig. In Deutschland hatte die deutsch-nationale Idee, das langjährige Verlangen nach einem großen, mächtigen Deutschland, die Anhänglichkeit an die einzelnen particularistischen Souveränetäten ziemlich abgeschwächt; gerade in den Ländern, welche Preußen zu seiner Arrondirung bedurfte, in Hannover und Kurhessen, waren die Regenten sehr unbeliebt; von den Kurhessen zumal konnte man mit Sicherheit erwarten, daß sie sich mit Freuden an Preußen anschließen würden. Oesterreich war in seinem Inneren zerfallen, dazu in großer finanzieller Bedrängniß; der Krieg, der mit ihm jedenfalls geführt werden mußte, ließ nur einen günstigen Ausgang für Preußen erwarten. Es handelte sich also nur darum, die

Digitized by Google

Kabinete von England, Frankreich und Rußland zu bestimmen, sich bei dem kriegerischen Vorgehen Preußens neutral zu verhalten. Was England betraf, so konnte auf dessen Neutralität gerechnet werden. Dieses Inselland, bei seinem Werbsystem ohne bedeutende Landmacht, hatte sich seit seinem ostindischen Kriege in einer gewissen Abhängigkeit von Frankreich befunden und mußte es gerne sehen, wenn sich Preußen in einer Weise vergrößerte, daß es der französischen Heeresmacht, durch die Napoleon eine Art Dictatur über Europa übte, gewachsen war. Die preußische Kronprinzessin ferner war eine Tochter der englischen Königin, und von Seiten des englischen Hofes schien also kein besonderer Widerstand gegen die preußischen Vergrößerungspläne zu befürchten. Außerdem hatte das englische Kabinet seit längerer Zeit die weise Politik befolgt, sich in keine Händel zu mischen, die England nicht näher berührten, und es war also auch schon deßhalb unwahrscheinlich, daß es sich bei seiner kostspieligen und dabei doch sehr beschränkten Heerverfassung an einem europäischen Continentalkrieg betheiligen würde. Was Rußland anlangt, so waren es vielleicht alte freundschaftliche Beziehungen des preußischen und russischen Hofes und daneben auch die Ueberzeugung, daß Preußen kein russischer Rival in der orientalischen Frage sei, was das russische Kabinet zu einer neutralen Haltung bestimmte. Oesterreich, an die Türkei angrenzend, war augenscheinlich der gefährlichste Gegner Rußlands bezüglich der russischen Absichten auf Konstantinopel, und eine Schwächung Oesterreichs durch Preußen daher den russischen Interessen förderlich. Außerdem waren die russischen Finanzen noch vom Krimkriege her sehr geschwächt; Rußland hatte Ursache, seine Kräfte für die orientalische Frage zu sparen; auch wäre im Kriegsfall zu fürchten gewesen, daß Preußen, wie es in Böhmen und Ungarn gethan, die Bestrebungen der Nationalitäten zu Hülfe gerufen, Posen frei gegeben und die Polen zum Kampfe für ein selbständiges polnisches Königreich aufgerufen hätte. Dies waren für Rußland Gründe genug, Preußen gewähren zu lassen. Man konnte überhaupt darauf rechnen, daß, mit Ausnahme des kriegsruhmsüchtigen Frankreichs, jede Macht sich lange besinnen werde, bis sie sich an einem kostspieligen Kriege betheiligte, der ihre Interessen nicht direct berührte; die Zeiten der europäischen Allianzen für Eroberungen und Gebietstheilungen waren vorüber; jede Macht suchte ihre Finanzen und militärischen Kräfte für nothwendige Zwecke zu Rathe zu halten. Mit Rußland und England scheint das preußische Kabinet bezüglich der Aufrechthaltung der Neutralität auch gar keine besonderen Verhandlungen gepflogen zu haben; wohl aber wurde dies dem Kaiser Napoleon gegenüber nöthig. Graf Bismarck war deßhalb wiederholt im Bade Biarritz und in Paris; die Haltung des französischen Kaisers während des Krieges und

Digitized by Google

bei den Friedensschlüssen zeigte auch, daß Preußen die Zustimmung des französischen Kabinets zur Annexion Norddeutschlands bis an den Main hatte. Was den französischen Kaiser zu dieser Begünstigung Preußens bewog, ist nicht ganz klar. Man sagte, er fürchtete einen Krieg mit Deutschland, der bei einem ungünstigen Ausgang seinen Thron in Frage stellen konnte, aber auch im Falle des Sieges immerhin der Bedenklichkeit Raum gab, es möchte der eine oder der andere sieggekrönte französische General den Kaiser von der Spitze der Nation zu verdrängen suchen. Napoleon zog es daher vor, die Rolle des Friedensvermittlers zu spielen und sich die Gunst der beiden deutschen Großmächte für seinen Kronprinzen zu bewahren. Preußen säumte auch nicht, diesen jungen Prinzen, noch bevor es die Einleitungen zum Kriege traf, durch die Ertheilung des schwarzen Adlerordens auszuzeichnen (16. März 1866). Eine Compensation an Gebiet hatte Preußen dem französischen Kaiser nicht zugesagt. Einmal (6. August 1866) verlangte derselbe zwar die Wiederherstellung der französischen Grenzen des ersten pariser Friedens vom 30. Mai 1814, nach welchem Frankreich einen kleinen Theil des südlichen Belgiens, von Preußen das Gebiet von Saarlouis und Saarbrücken und von Bayern die Festung Landau hätte erhalten müssen; allein auf die Vorstellung des französischen Gesandten in Berlin, Benedetti, daß eine Abtretung deutschen Gebietes in Deutschland die größte Aufregung hervorrufen würde, stand der Kaiser von dieser Forderung wieder ab. Bezüglich einer französischen Gebietsvermehrung scheint Graf Bismarck gegen den Kaiser nur so Viel geltend gemacht zu haben, daß Preußen sich seinerzeit der Einverleibung Savoyens und Nizza's in Frankreich auch nicht widersetzt habe; im Uebrigen hatte er, wie die Folge zeigte, jede Zusicherung vermieden. Napoleon seinerseits mag allerdings erwartet haben, daß ihm Preußen wenigstens Luxemburg als Preis der Neutralität überlassen werde.

Das preußische Kabinet hatte vor dem Ausbruch des Krieges keine förmliche Einverleibung Hannovers, Kurhessens, Nassaus und Frankfurts in nächster Absicht. Nur bezüglich Schleswig-Holsteins war das preußische Ministerium zur gänzlichen Einverleibung entschlossen, seitdem die Erfüllung der preußischen Forderungen vom 21. Februar 1865 allseitig Widerstand gefunden hatte. In Betreff Hannovers u. s. w. ging das Verlangen Preußens auch bei der Kriegserklärung vorläufig nicht weiter, als daß genannte Staaten sich einem neuen deutschen Bunde unter dem Protectorate Preußens anschlössen und ihre Kriegsmacht unter preußischen Oberbefehl stellten. Erst nachdem diese Bedingungen verweigert, von diesen Staaten selbst durch Mobilmachung ihrer Heere der Kriegszustand angekündigt und die Länder von Preußen erobert waren, kam das preußische Kabinet auf den Gedanken, daß man, nach dem

Digitized by Google

seit unvordenklichen Zeiten zwischen Fürsten und Völkern gültigen Eroberungsrecht, diese für die preußische Monarchie so günstig gelegenen Staaten am besten jetzt gleich ganz behalten und dem Königreich völlig einverleiben sollte. Es ist möglich, daß das preußische Kabinet die völlige Einverleibung dieser Länder schon seit mehreren Jahren im Stillen projectirt hatte; aber dieselbe wäre nicht ausführbar geworden, wenn die betreffenden Höfe der preußischen Sommation vom 15. Juni 1866 entsprochen hätten. Das Verfahren, daß Fürsten von einem andern Fürsten mit Gewalt vertrieben wurden, war in Deutschland neu; seit 50 Jahren, seit der napoleonischen Periode, war Dergleichen nicht mehr erlebt worden: es würde in der deutschen Presse der größte Lärm über schreiendes Unrecht und unerhörte Gewaltthätigkeit entstanden sein, wäre man nicht an die Entthronung von Regentenhäusern von Seiten der Völker bereits gewöhnt gewesen und hätten die deutschen Einigungsbestrebungen nicht auf dergleichen Acte die Gemüther längst vorbereitet gehabt. Die „depossedirten" Fürsten fanden bei der deutschen Nation wenig Theilnahme; sie waren in ihren eigenen Ländern nicht beliebt. Im Allgemeinen erkannte man in dem Vorgehen Preußens einen wichtigen und dankenswerthen Schritt für die Einigung des zerstückelten Deutschlands; die auswärtigen Höfe aber wiesen auf Italien hin; so wenig die europäischen Mächte für die vertriebenen italienischen Fürsten eingeschritten seien, so wenig könnten sie sich jetzt der deutschen annehmen.

Für die Kurhessen war die Einverleibung in Preußen ein ersehntes Ereigniß. Seit einem Jahrhundert befand sich die Bevölkerung dieses Landes im Kampf mit ihren Fürsten; so unter dem Kurfürsten Wilhelm I. (1785—1821), Wilhelm II. (1821—1847) und Friedrich Wilhelm (1847—1866); sie war den Preußen dankbar für die Erlösung von dieser Dynastie. Nachdem der Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 für Mobilmachung gegen Preußen beigestimmt hatte, verwahrte sich die kurhessische Kammer schon am 15. Juni gegen die Ausführung desselben und verweigerte jede Geldbewilligung. Am 16. Juni rückten die Preußen unter General v. Beyer in das Land, und ihre Proclamation verhieß bessere Zeiten. In einer zweiten Proclamation vom 21. Juni 1866 erklärte Beyer die Autorität des Kurfürsten für suspendirt, die bisherigen Minister ihrer Function enthoben; das Staats- wie das Privatvermögen würden gewissenhaft geachtet und Einleitungen getroffen werden zur baldigen Beseitigung der verfassungswidrigen Verordnungen des Kurfürsten und zur Herbeiführung der wünschenswerthen Verbesserungen. An dem nämlichen Tage (21. Juni) wurde der Kurfürst, welcher auf seinem Schlosse Wilhelmshöhe geblieben war, als in preußischer Kriegsgefangenschaft

Digitized by Google

befindlich erklärt. Der Commandant der kurhessischen Truppen, General v. Loßberg, dagegen erließ am 24. Juni eine Bekanntmachung, welche den kurhessischen Beamten bei Strafe der Verantwortung befahl, den Anordnungen des preußischen Generals keine Folge zu geben. Mit dem gefangenen Kurfürsten wurde inzwischen auf dem Schlosse Wilhelmshöhe noch einmal wegen Annahme der preußischen Bedingungen verhandelt; er sollte die Einhaltung der kurhessischen Verfassung von 1831 versprechen, sich der neuen Bundesreform anschließen, seine Truppen (beiläufig 4000 Mann) vom Bundesheere abrufen; unter diesen Bedingungen wollte ihm Preußen seinen Thron garantiren. Als er diese Anträge wiederholt ausschlug, führte man ihn am 26. Juni 1866 als Gefangenen nach Stettin ab und stellte das Land unter preußische Verwaltung. Die Annexion des Kurfürstenthums an Preußen war hiermit entschieden. Am 17. August 1866 wurde die königliche Einverleibungsbotschaft den preußischen Kammern vorgelegt und am 8. September von denselben angenommen. Hierauf wurde am 3. Oktober das Besitzergreifungspatent publicirt und am 8. Oktober 1866 die Einverleibung vollzogen. Der Kurfürst, ohne successionsfähige Leibeserben und mit dem präsumtiven Thronerben, dem Landgrafen Friedrich (geboren 1820) aus der Linie Hessen-Philippsthal, nicht auf dem besten Fuße stehend, fand sich nach und nach bereit, auf seinen Thron zu verzichten. Er verglich sich mit der preußischen Regierung, entband von Stettin aus am 18. September 1866 seine Unterthanen des Eides der Treue und kehrte als Privatmann nach Hessen zurück, wo er in Hanau seinen Wohnsitz aufschlug.

In Hannover zeigte sich für den entthronten Regenten etwas mehr Theilnahme als in Kurhessen, freilich auch hier nur auf Seite des Adels, der Besoldeten und der Einwohnerschaft der Residenzstadt Hannover, deren Interessen durch den Verlust des Hofes empfindlich beeinträchtigt wurden. Von anderen Seiten dagegen traten unzweideutige Beweise an die Oeffentlichkeit, daß der Bevölkerung ein Anschluß an Preußen erwünscht sei. Am 25. Juli 1866 traf eine Deputation aus den Städten Stade und Leer in Berlin ein, um die völlige Einverleibung in Preußen zu verlangen; dieselbe Bitte wurde in den ersten Tagen des August in einer Adresse von der Stadt Hildesheim gestellt; am 17. August hatten Abgeordnete aus verschiedenen hannöverschen Städten Audienz beim König von Preußen in der nämlichen Angelegenheit. Der König antwortete zusagend; die Entthronung der alten Fürstengeschlechter in Hannover und Kurhessen, erklärte er, die noch außerdem mit dem preußischen Hause verwandt seien, habe ihm zwar reifliche Ueberlegung gekostet und sei ihm schmerzlich gefallen; aber er habe sich schließlich doch dafür entscheiden müssen, da Preußens und

Digitized by Google

Deutschlands Wohl die Einverleibung dieser Länder verlangten; Preußen könne keinen Feind im Rücken und in der Flanke dulden. Die gleiche Antwort erhielt in den letzten Tagen des August in Berlin eine Deputation des hannöverschen Adels, welche den König zu bestimmen suchte, wenigstens keine völlige Einverleibung in's Werk zu setzen. Der König gab der Deputation in einer ausführlichen Rede, worin er die Verhältnisse auseinander setzte, den Bescheid, daß Preußen von der Einverleibung Hannovers nicht abstehen könne. „Nur die reiflichste, wegen meiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Hause Hannover schmerzlichste Prüfung", schloß er seine Rede, „hat mich zu dem Beschlusse der Annexion kommen lassen als einer Pflicht, mein Preußen für die von ihm gebrachten schweren Opfer zu entschädigen und die wahrscheinliche Wiederkehr der durch die unfreundliche Stellung Hannovers auch in Zukunft zu besorgenden Gefahren zu beseitigen. Ich hoffe, daß gegenseitiges Vertrauen dereinst zur Zufriedenheit führen wird."

Der König Georg V. hatte in der Kapitulation von Langensalza (27. Juni 1866) die Bedingung eingehen müssen, sein Heer mit der Weisung, nicht gegen Preußen zu kämpfen, in die Heimath zu entlassen, und sich einen Wohnsitz außerhalb des Königreichs Hannover zu wählen. Er begab sich nun zunächst in das Gebiet seines Schwiegervaters, des Herzogs von Altenburg; von da traf er mit dem Kronprinzen am 19. Juli 1866 in Wien ein, um dem Orte der Verhandlungen nahe zu sein, und nahm seine Wohnung im benachbarten Hietzing. Gleichwohl war er aber auch in der Residenz des Kaisers nicht im Stande, das wiener Kabinet, das zunächst für Oesterreich selbst zu sorgen hatte, zu einer ernstlichen Verwendung in seiner Angelegenheit zu bestimmen; Oesterreich überließ in den nikolsburger Friedenspräliminarien Norddeutschland ohne alle Bedingung dem Gutdünken des Königs von Preußen. Die Königin Marie von Hannover war in Hannover zurückgeblieben in der Hoffnung, durch ihre beharrliche Behauptung der Residenz zur Aufrechthaltung der Thronrechte ihres Gemahls beizutragen; allein das preußische Kabinet ließ sich dadurch nicht irre machen.*) Als nun durch die Publication des Einverleibungsgesetzes am 20. Sept. 1866 dem König Georg jede Hoffnung abgeschnitten war, vom preußischen Kabinet Concessionen für seine Rückkehr auf den Thron zu erlangen, richtete er am 23. September einen Protest an alle europäischen Höfe, worin er sagte: „Wir protestiren angesichts der ganzen Welt gegen die Besitzergreifung unseres Königreichs und dessen Ein-

*) Am 27. September 1866 verließ sie die Residenz in Hannover und ging nach dem Lustschlosse Marienburg. Von hier begab sie sich, auf Andringen der preußischen Regierung, am 23. Juli 1867 zu ihrem Gemahl nach Hietzing.

Digitized by Google

verleibung in Preußen, welche als endgiltig vollzogen den 20. September dieses Jahres angekündigt wurde, sowie gegen alle Folgen dieses Actes, indem wir erklären, daß diese Einverleibung oder Annexion eine unwürdige Usurpation, ein verbrecherischer und verabscheuungswürdiger Raub, eine flagrante Verletzung der europäischen Verträge, aller Grundsätze des Völkerrechts und der Unverletzlichkeit der Staaten und Kronen ist." Die heftige Sprache dieses Actenstückes brachte jedoch nirgends die erwartete Wirkung hervor; das Publicum blieb kalt, und die Kabinete hatten keine Ohren. Es galt die alte Anschauung nicht mehr, daß die Thronrechte des einzelnen Souveräns unter der Garantie der übrigen Souveräne stünden, und daß sich alle Regenten in Waffenmacht erheben müßten, wenn einer ihrer Collegen in seinen Rechten gestört sei. Die Times sagte in Bezug auf diesen Protest: „Keine Rücksicht auf etwaige Verdienste einzelner Fürsten darf uns die unschätzbaren Wohlthaten übersehen lassen, welche aus einer Bewegung, deren erste Phase die Annexion Hannovers ist, für Europa erwachsen werden. Als Politiker fragen wir vor Allem, ob die Ergebnisse des Kampfes dem Volke, dessen Lage er verändert hat, und uns selbst von Nutzen sein werden: und hier gibt es nur eine Antwort. Die Geschichte lehrt, daß politische Einheit für jede Nation eine hohe Wohlthat und zugleich die sicherste Bürgschaft des Friedens ist. Wir können uns nur freuen, daß Deutschland vielleicht noch in unserem Zeitalter der staatlichen Segnungen theilhaftig wird, welche die britischen Inseln in so reichem Maße genießen und die auch Frankreich in der Welt berühmt gemacht haben. Mit Freuden begrüßen wir einen neuen und mächtigen Kämpfer für europäisches Recht, ein Reich, welches die Interessen der Civilisation wahrzunehmen vermag, welches zur Lösung der orientalischen Frage mithilft und russischen Angriffen einen starken Damm entgegensetzt." Von den Mächten im Stiche gelassen, suchte der König von Hannover durch Agitationen unter der hannöverschen Bevölkerung der preußischen Regierung den Besitz wenigstens zu erschweren; vielleicht hoffte er auch auf eine gewaltsame Erhebung im Lande Hannover zu seinen Gunsten; aber für eine solche fehlten seiner bisherigen Regierungsweise alle Vorbedingungen; der König war in seinem Lande nicht beliebt; er erhielt von der Bevölkerung im Allgemeinen nur die Theilnahme, die man dem Unglück zollt. Einige Loyalitätsadressen, die man ihm zusandte, waren von keiner Bedeutung; seine Rückkehr wurde zwar von seinen persönlichen Anhängern, namentlich von den Einwohnern Hannovers, die durch den Verlust der Residenz pecuniäre Nachtheile erlitten, keineswegs aber von dem Volke im Großen gewünscht. Die Gemeindecollegien von Hannover hatten am 2. August seine Abdankung zu Gunsten des Kronprinzen verlangt, wozu er sich aber nicht verstand. Das Einzige, was

Digitized by Google

die Hannoveraner an dem neuen preußischen Regiment incommodirte, war die Aussicht auf höhere Steuern und die allgemeine Wehrpflicht. Der König Georg suchte der preußischen Regierung vornehmlich dadurch Schwierigkeiten zu bereiten, daß er die Beamten in Civil und Militär nicht von dem Eid der Treue entband. Allein für die Dauer konnte diese Opposition nicht fortgesetzt werden; es schien auch, daß die Geistlichkeit, die immer Mittel gefunden hat, sich mit der herrschenden Gewalt zu vertragen, hier bald einen Ausweg zur Geltung bringen werde, der den Widerstand des Königs unwirksam machte. Man berief sich nämlich auf die Stelle im Römerbrief 13, 1, wo es heißt: „Jedermann sei den Obrigkeiten unterthan, die Gewalt über ihn haben; denn es ist keine Obrigkeit, als von Gott, und die bestehenden Obrigkeiten sind von Gott verordnet." Diese Stelle erlaubte die Auslegung, daß nach der Bestimmung der heiligen Schrift die Unterthanen zum Gehorsam gegen einen Fürsten nur so lange verbunden seien, als derselbe die Regierungsgewalt wirklich ausübe, und daß die Verpflichtung zum Gehorsam sich immer an diejenige Persönlichkeit knüpfe, in deren Besitz sich Land und Regierung befinden. In Wirklichkeit hatte die Kirche auch zu allen Zeiten diesen Grundsatz befolgt; sie ist immer Demjenigen unterthan gewesen, der die Gewalt hatte, und hat ihre Tedeums für den neuen Eroberer ebenso laut angestimmt, wie früher für den alten Besitzer des Thrones. In den ersten Tagen des Oktober 1866 entband der König zunächst die Civilbeamten und das Volk von Hannover des Eides „unter Verwahrung Allerhöchst Ihrer Rechte und unter Vorbehalt eines Wiederauflebens jener Verpflichtungen auf die Zeit, wo S. Majestät der König Georg V. oder einer Ihrer successionsberechtigten Nachfolger zur Ausübung der Regierung im Königreiche wieder gelangen würde." An seiner Weigerung, auch das Militär des Eides zu entbinden, hielt der König beharrlich fest. Verschiedene Bittgesuche und Deputationen waren nöthig, bis er endlich am 27. Dezember 1866 den Commandanten der vormaligen hannöverschen Armee, General v. Arentschild, bevollmächtigte, alle Diejenigen, welche darum nachsuchten, aus dem hannöverschen Militärdienste (behufs des Uebertrittes in die preußische Armee) zu entlassen. Es gingen hierauf 456 hannöversche Officiere in den preußischen Dienst über. Als im Frühjahr 1867 die luxemburger Frage zur Verhandlung kam und der Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Preußen drohte, zeigte sich unter den Anhängern des Königs Georg in Hannover einige Bewegung; man wollte eine Georgs-Legion durch geheime Werbungen organisiren, welcher die Stadt Arnheim auf holländischem Gebiet als Sammelplatz angewiesen war. Allein die Schlichtung des luxemburger Streites durch die londoner Conferenz (11. Mai 1867)

Digitized by Google

machte die Hoffnung der Hofpartei, daß aus dem luxemburger Streite ein Krieg, und aus diesem Kriege die Restauration des Königs hervorgehen werde, zu Nichte. Die preußische Regierung kam der Conspiration auf die Spur, und es fand die Verhaftung mehrerer angesehener Anhänger des Königs statt.

Was das Herzogthum Nassau anlangt, so hatte auch hier die Bevölkerung mit dem Herzog Adolph seit vielen Jahren Verfassungskämpfe; daneben empfand sie auch, an Preußen angrenzend, den Nutzen sehr lebhaft, welchen ihr eine nähere Verbindung mit diesem Großstaat bringen müßte, und die preußischen Annexionsbestrebungen fanden daher in diesem Ländchen einen sehr geebneten Boden. Am 12. April 1866 hatte die zweite Kammer des Herzogthums mit allen gegen drei klerikale Stimmen die Außerkraftsetzung der 1851 octroyirten Verfassungsedikte und Wiederherstellung der Verfassung vom 28. Dezember 1849 verlangt und war dadurch mit dem Herzog in die entschiedenste Opposition getreten. Während nun die süddeutschen Kammern im Mai 1866 ohne Anstand die von ihren Regierungen geforderten Gelder für Kriegsrüstungen bewilligen, lehnte die zweite Ständekammer von Nassau die Forderung ab und beschwerte sich über die angeordnete Kriegsbereitschaft; der Herzog vertagte deßhalb am 17. Mai 1866 den Landtag bis zum 4. Juni. Als er am 26. Juni die Forderung von 670,000 Gulden für Mobilmachung den Kammern abermals vorlegen ließ, verweigerte die zweite Kammer den Credit nochmals und ebenso zum dritten Mal am 30. Juni, worauf der Herzog die zweite Kammer auflöste. Die Majorität hatte die Erklärung abgegeben, die beiden deutschen Großmächte sollten ihren Streit allein ausfechten; Nassau bedürfe bei seiner geographischen Lage und seiner gewerblichen und commerciellen Beziehungen zu Preußen der Neutralität. Inzwischen hatte der Herzog sein kleines Heer nichtsdestoweniger auf Kriegsstärke gebracht und mit der süddeutschen Bundesarmee vereinigt, worauf der Fürst Karl von Hohenzollern, Gouverneur der preußischen Rheinprovinz, am 29. Juni 1866 an die Nassauer eine Proclamation erließ, worin er sagte, der König von Preußen hätte Nassau gerne geschont; da aber der Herzog seine Armee mit den süddeutschen Bundestruppen vereinigt habe, die in den preußischen Kreis Wetzlar eingerückt seien, so müsse er jetzt auch Nassau feindlich behandeln. Der König von Preußen habe das Schwert gezogen, um Deutschland vor dem Unglück zu bewahren, aus der Bahn einer glänzenden geistigen und materiellen Entwicklung zurückzufallen unter die entnervende Herrschaft dynastischer Interessen und einseitiger Sonderbestrebungen." Ernstlich wurde jedoch von Preußen, das in jener Gegend keine Truppenmacht in Bereitschaft hatte, vorläufig gegen Nassau nicht vorgegangen; die Nassauer konnten gegen einige wenige

Digitized by Google

preußische Landwehrcompagnien, die sich zeigten, ein Paar Wochen hindurch ihr Land behaupten. Als sich aber die preußische Mainarmee näherte, zogen sich die nassauischen Truppen am 14. Juli 1866 über den Main zu der Bundesarmee zurück, und der Herzog verließ am 15. Juli Biberich, um in's Hauptquartier nach Würzburg zu gehen. Die Preußen nahmen jetzt vom Herzogthum Besitz. Nach dem Waffenstillstand am 28. Juli gingen die nassauischen Truppen nicht nach Hause, sondern bezogen Kantonirungen an der Donau bei Günzburg, wo sie der Herzog am 8. September 1866 ihres Eides entband und in die Heimath entließ; er selbst verfügte sich vorläufig nach dem Badeort Reichenhall im südlichen Bayern; später ging er nach Nassau zurück und trat mit der preußischen Regierung in Verhandlung über die Ausscheidung seines Privatgutes. Schon am 25. Juli 1866 hatte sich eine Deputation industrieller Notabilitäten aus dem Herzogthum nach Berlin begeben, um für die Einverleibung in Preußen zu bitten; eine am 29. Juli in Wetzlar abgehaltene Versammlung nassauischer Ständemitglieder stellte die gleiche Bitte. Am 17. August wurde den berliner Kammern das Einverleibungsgesetz vorgelegt, worauf am 12. September eine Deputation der nassauischen Stände dem König von Preußen den Dank des Landes für die Annexion aussprach. Die Adresse, welche die Deputation überreichte, begann mit den Worten: „Wenn wir als Vertreter des Landes, Nassau zum ersten Mal Eurer kgl. Majestät Thron nahen, so ist unser erster Gedanke der des Dankes dafür, daß Eure kgl. Majestät uns aus der unseligen Verkommenheit eines Kleinstaates gezogen haben, welcher sich vorzugsweise zur Aufgabe gestellt zu haben schien, die gesammte deutsche, sowie seine eigene Entwicklung zu hemmen. Nassau ist nunmehr definitiv vereinigt mit einem aufstrebenden großen Staatswesen, welches unter Ew. kgl. Majestät Scepter berufen ist, die höchsten Stufen der nationalen Entwicklung zu erreichen. Unser Land baut darauf die freudige, zuversichtliche Hoffnung, durch in Pflichten und Rechten gleiche Theilnahme an dieser Entwicklung die Schäden ausgeheilt zu sehen, welche ihm aus der seitherigen beharrlichen Verkennung seiner Bedürfnisse ewachsen sind."

Eine ganz andere war nun aber die Stimmung in Frankfurt; hier gab sich die entschiedenste Abneigung gegen eine Einverleibung in Preußen kund. Frankfurt war bisher eine freie Stadt und verzichtete ebenso ungern auf diese Unabhängigkeit, wie seiner Zeit andere deutsche Reichsstädte; wiewohl die Bürgerschaft empfinden mußte, daß sie bei politischen Verwickelungen nicht minder macht- und hülflos dastand, wie Nürnberg, Augsburg und die übrigen Reichsstädte in den letzten beiden Jahrhunderten, und nur als fetter Beutegegenstand beachtet und demgemäß auch behandelt wurde. Die Stadt war bei

Digitized by Google

dem jeweiligen Umsichgreifen der Reaction eine Zuflucht der liberalen Bestrebungen gewesen und hatte dadurch bei der preußischen Regierung wiederholt angestoßen. Sie war außerdem der Sitz des überwiegend österreichisch gesinnten Bundestages, von dem die Einwohnerschaft nicht unerheblichen pecuniären Nutzen hatte, sie war ferner die Stadt der Bankiers, die aus der trostlosen österreichischen Finanzlage großen Vortheil gezogen, während der geregelte Finanzzustand des Königreichs Preußen keine günstigen Chancen für Anlehen und Papierspeculationen bot: kurz, die Bürgerschaft, wenn auch mit dem österreichischen Regierungssystem nicht einverstanden und überall, wo es dem geistigen Fortschritte galt, mit an der Spitze von Deutschland, war immer, wo es sich um die Rivalität der beiden deutschen Großmächte handelte, ein Freund Oesterreichs und ein Gegner Preußens. Von Seiten der preußischen Regierung gab sich daher jetzt, wo sich eben wieder die völlige Hülflosigkeit so kleiner Territorien recht klar darstellte, eine Animosität gegen die verlassene Stadt kund, welche dem norddeutschen Großstaate zwar sehr übel anstand und in ganz Deutschland und Europa auch die verdiente Mißbilligung hervorrief, aber nichtsdestoweniger von Tag zu Tag sich steigern und auch ganz ungestört sich geltend machen konnte, bis der schwere Druck auf die Einwohnerschaft endlich mit der völligen Einverleibung in das Königreich Preußen sein Ziel erreicht hatte.

Als die preußische Mainarmee im nördlichen Bayern erschienen war, hatte der Befehlshaber des achten Bundesarmeecorps, Prinz Alexander von Hessen, den Plan, Frankfurt mit Wällen zu umgeben. Es waren vom Bundestag zu diesem Zweck am 10. Juli 1866 bereits 200,000 Gulden auf das Haus Rothschild angewiesen worden; allein am 11. Juli, wo der Rest der Bundestagsgesandten Frankfurt verließ und nach Augsburg übersiedelte, protestirte der Senat gegen diese Maßregel, indem er dem Bund erklärte, was man hier zum Schutze der Stadt unternehmen wolle, sei ihr gefährlicher, als was ihr drohe; Frankfurt wünsche als offene Stadt betrachtet und behandelt zu werden. Darauf wurden die Befestigungsarbeiten am 14. Juli eingestellt. Am 16. und 17. Juli rückten sodann 15,000 Mann Preußen unter dem Commando des Generals Vogel von Falckenstein ein, der den Bewohnern auch sogleich (16. Juli) in einer Proklamation ankündigte, daß er jetzt hier allein Herr, daß ihm vom König von Preußen die Regierungsgewalt über die Stadt übertragen sei. Der Senat und das Bürgercollegium wurden aufgelöst, die Turner und Wehrvereine mußten ihre Waffen abliefern, alle frankfurter Zeitungen, mit Ausnahme des Frankfurter Journals, wurden verboten, die Einwohner mußten eine Contribution von 6 Millionen Gulden zahlen und außerdem noch

Digitized by Google

60,000 Paar Schuhe, 300 für die Cavalerie brauchbare Pferde und 30,000 Flaschen Wein für die in Kurhessen stehenden Preußen liefern.*) Am 19. Juli wurde Falckenstein nach Böhmen abgerufen, und der General v. Manteuffel trat an seine Stelle. Dieser löste das frankfurter Bataillon (19. Juli) auf und schrieb eine neue Contribution von 25 Millionen Gulden aus, an welcher die ersten 6 Millionen abgerechnet werden sollten; so daß die Stadt außer jenen 6 noch 19 Millionen zu zahlen gehabt hätte. Die Bürgerschaft erklärte, eine solche Zahlung sei der Ruin der Stadt; es sei ihr unmöglich, dieselbe zu leisten. Der Protest war jedoch vergeblich; es wurde den Einwohnern starke militärische Execution in das Haus gelegt, einzelne Bürger erhielten bis zu 50 Mann in's Quartier, um sie zur Zahlung zu nöthigen; doch konnte nur die Erlegung der ersten 6 Millionen erzwungen werden. Der Bürgermeister Fellner, dem befohlen worden war, das Vermögen der Mitglieder des Staatskörpers zu taxiren, um darnach die Quote zu bestimmen, welche der Einzelne an der Contribution zu zahlen hätte, erhängte sich in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli aus Verzweiflung. Am 23. Juli ging der General v. Manteuffel zur Armee ab, die am Main gegen die Bundestruppen operirte, und General v. Röder übernahm statt seiner das Commando in Frankfurt; auch dieser Wechsel brachte den Bürgern jedoch keine Erleichterung. Der Rest der Bundesversammlung in Augsburg erklärte am 26. Juli zu Protokoll, er verwahre sich gegen die Gewaltacte, welche sich das preußische Militär in Frankfurt erlaube, und gebe die Würdigung dieser Handlungsweise dem Urtheile der civilisirten Welt anheim. Dagegen zählte sodann der preußische Staatsanzeiger folgende Ursachen des preußischen Verfahrens auf: Systematische Feindschaft der frankfurter Regierung gegen Preußen; Toleranz der Beleidigung des Königs von Preußen; Vertrageverletzung; Beschädigung des preußischen Eigenthums; Theilnahme an dem Krieg der österreichischen Coalition gegen Preußen. In den ersten Tagen des August 1866 begab sich der frankfurter Bürgermeister Müller mit einer Deputation nach Berlin, um für die Stadt eine billigere Behandlung auszuwirken; er erhielt den Bescheid, man wolle von der Beitreibung der 19 Millionen vorläufig absehen, behalte sich aber weitere Verhandlungen vor, wozu sich Müller und der Senator v. Oven am 15. August wieder in Berlin einfinden sollten. Diese weiteren Verhandlungen gingen, wie vorauszusehen, auf

*) Dies erinnerte ganz an die französischen Requisitionen in den Kriegen Napoleons I., durch welche Preußen damals mehr als andere Staaten mitgenommen wurde. Die Naturallieferungen Frankfurts an Preußen betrugen wiederum 2 Millionen Gulden.

Digitized by Google

die völlige Annexion Frankfurts hinaus. Schon am 17. August kündigte eine königliche Botschaft der preußischen Kammer die Einverleibung der Stadt zugleich mit jener von Hannover, Nassau und Kurhessen an. Die frankfurter Münze mußte am 11. September das Prägen mit dem frankfurter Stempel einstellen. Es war vergeblich, daß die frankfurter gesetzgebende Versammlung und das Einundfünfziger-Collegium (12. September) den Eid an Preußen verweigerten; der preußische Civilcommissär v. Mabai erklärte, diese Weigerung ändere an den Verhältnissen Nichts, die Leistung des Eides sei irrelevant. Am 11. Oktober 1866 wurde die Einverleibung vollzogen. Die Eintreibung der Contribution von 19 Millionen unterblieb; bezüglich der 6 Millionen und der 2 Millionen für Naturallieferungen machten die Frankfurter Anspruch auf Rückersatz, da sie jetzt mit Preußen vereinigt seien (Ende Dezember 1866). Die Linke der preußischen Kammer stimmte für die Zurückstellung der 6 Millionen, da Frankfurt diese Schuld nicht als Stadt, sondern als Staat gemacht habe und Preußen mit der Einverleibung auch die Staatsschulden übernehmen müsse; Frankfurt habe sein Contingent nicht gegen Preußen gebraucht, sei überhaupt die Stadt, welche durch die neuen Verhältnisse am meisten verliere, und es sei daher billig, ihr die Contribution zurückzustellen. Die Kammer ging jedoch, auf den Antrag ihrer Commission, am 22. Januar 1867 über diese Bitte mit Stimmenmehrheit zur Tagesordnung über, da der Regierungscommissär erklärte, für die Rückzahlung sei kein Geld vorhanden. Der preußische Finanzminister von der Heydt richtete in den ersten Tagen des Februar 1867 ein Schreiben an die frankfurter Bürger, welche um Rückerstattung der Contribution von 6 Millionen gebeten hatten, worin er sagte, bei den Verhandlungen des frankfurter Senators Müller mit dem Grafen Bismarck in Brünn habe es die Stadt in ihrer Hand gehabt, durch freiwilligen Anschluß an Preußen jeder Contribution zu entgehen und sich gewisse Privilegien zu sichern. Sie habe dies nicht gewollt. Jetzt, nachdem sie nach dem Recht der Eroberung einverleibt sei, könne eine Rückzahlung der 6 Millionen nicht mehr stattfinden. Darauf sandten die Frankfurter Mitte Februar 1867 eine Deputation an den König. Dieselbe erhielt den Bescheid, man solle untersuchen, ob die Contribution von 6 Millionen Gulden dem Staate Frankfurt, oder der Stadt zur Last falle; sei Letzteres der Fall, so wolle der König darauf Bedacht nehmen, daß die Stadt nicht über ein Maß hinaus belastet werde, welches mit der Entwicklung ihres Wohlstandes unverträglich sei*).

*) Ende August 1867, wo dieser Bogen in die Druckerei ging, war die Sache noch nicht entschieden.

Digitized by Google

Die Urkunden, durch welche das preußische Ministerium die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt vollzog, waren für alle diese Länder gleichlautend. Am 17. August 1866 legte der Minister Graf Bismarck der zweiten preußischen Kammer die Einverleibungsbotschaft des Königs und den Gesetzentwurf vor. In den ersten Tagen des September 1866 erstattete sodann die ständische Kommission der Kammer über die königliche Vorlage Bericht und forderte die Kammer zur Zustimmung auf. Sie erklärte, Preußen habe das vollste Recht auf die Einverleibung dieser Länder; sowohl das ältere als das moderne Staatsrecht zählten die Eroberung zu den gültigen Rechtstiteln für den Erwerb fremden Staatsgebietes. Die eroberten Staaten hätten selbst die Entscheidung des Krieges herbeigerufen, indem sie in der Bundestagssitzung vom 14. Juni 1866 die Mobilmachung ihrer Heere gegen Preußen beschlossen; sie müßten mit vollem Rechte jetzt auch die Folgen tragen. Die Kommission erkenne in der Einverleibung dieser Länder den Beginn eines neuen Abschnittes nationaler Entwicklung; sie habe die königliche Botschaft und den Gesetzentwurf mit hoher Befriedigung aufgenommen und befinde sich mit der Regierung über die Aufgaben, welche der preußische Staat an der Hand dieses Gesetzes zu lösen habe, im vollsten Einverständniß. Die Kammer stimmte der Ansicht der Kommission vollkommen bei und nahm den Gesetzentwurf am 8. September 1866 mit 273 gegen 14 Stimmen an. Nach demselben wurde sodann in etwas veränderter Fassung das vom 20. September 1863 datirte Einverleibungsgesetz formulirt und am 22. September durch den preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht. Darauf erließ der König von Preußen am 3. Oktober 1866 das Besitzergreifungspatent und eine Proclamation an die Einwohner der annektirten Länder. Am 6. Oktober 1866 wurden in Hannover die Behörden und städtischen Collegien im großen Saale des städtischen Residenzschlosses versammelt, um ihnen die Einverleibung bekannt zu machen; eine öffentliche Feier vermied die preußische Regierung im Königreich Hannover, weil sie den Anhängern der vertriebenen Königsfamilie keine Gelegenheit zu Demonstrationen geben wollte. In Kassel dagegen wurde die Einverleibungsfeierlichkeit am 8. Oktober öffentlich vor dem Schlosse auf dem Friedrichsplatz abgehalten; der preußische Civilcommissär Möller las das Einverleibungsgesetz und die königliche Proclamation vom Balkon des Schlosses den untenstehenden Truppen, Geistlichen und Vereinen vor und hielt hierauf eine Ansprache, worin er sagte: „Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben Zeugniß davon, daß das Volk der Hessen die unermeßliche Bedeutung des Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch mancher mit Wehmuth auf den

Digitized by Google

Untergang des Kurstaates blicken: einst werden Alle diese Wandlung segnen!" Am Schlusse der Feierlichkeit wurde unter dem Geläute aller Glocken und der Lösung von 101 Kanonenschüssen eine Festhymne gesungen. Auch in Wiesbaden wurde die Einverleibungsfeier (8. Oktober) öffentlich (auf dem Schillerplatz) vollzogen unter Anwesenheit der Behörden, der Geistlichkeit, der Schulen und des Militärs, das Carré gebildet hatte. Am Schlusse brachte die Versammlung dem König von Preußen ein Hoch und stimmte das preußische Nationallied an. In Frankfurt dagegen, wo von Seiten der Bevölkerung nicht nur keine Theilnahme, sondern im Gegentheil Störungen zu erwarten gewesen wären, wurde die Feierlichkeit am 8. Oktober nicht öffentlich, sondern im Kaisersaale des Römers in Gegenwart der Geistlichkeit, der Behörden und der Officiere der preußischen Garnison abgehalten. Nachdem der preußische Civilcommissär das Einverleibungspatent und die königliche Proclamation vorgelesen hatte, hielt der preußische Civilgouverneur v. Patow eine versöhnliche Ansprache an die Versammlung, worin er der alten geschichtlichen Bedeutung der Stadt Frankfurt rühmend gedachte und die Bürgerschaft zu einem freudigen Anschluß an die neuen, der deutschen Einigung so förderlichen Verhältnisse ermahnte. Es that freilich noth, von Versöhnung zu sprechen; denn das bisherige Verfahren des preußischen Ministeriums gegen die Stadt war nichts weniger als versöhnlich gewesen und konnte nur Erbitterung hervorrufen. Am Schlusse wurde dem König von Preußen ein Hoch gebracht und auf dem Römer die preußische Flagge aufgepflanzt.

Digitized by Google

Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. an Preussen.

Königliche Botschaft

an beide Häuser des Landtags, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt mit der Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preussen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preussen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorial-Bestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniss abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preussen thätigen Antheil genommen, und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluss gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der Preussischen Politik und militärischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maass ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben,

Digitized by Google

liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, dass nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, dass die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere grössere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtags fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmässige Einwilligung zu ertheilen, und lassen Ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(L. S.) *Wilhelm.*

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preussischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:

§. 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemässheit des Art. 2 der Verfassungurkunde für den preussischen Staat mit der preussischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) *Wilhelm.*

Graf von Bismarck-Schönhausen. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Protestation

du Roi George V de Hanovre contre l'annexion de son royaume à la Prusse remise à toutes les cours de l'Europe

d. d. Hietzing, près de Vienne, le 23 Septembre 1866.

Nous Georges V, par la grâce de Dieu, roi de Hanovre, etc.

Le 15 Juin 1866, S. M. le Roi de Prusse, notre vrai cousin et jusque-là notre allié, a fait envahir hostilement notre royaume, en violant les droits les plus légitimes et le plus sacrés. La conduite de notre gouvernement pendant le conflit qui, à notre grand regret, avait éclaté entre l'Autriche et la Prusse, ne pouvait fournir aucun prétexte pour une agression si injuste.

Au contraire, animé du désir le plus vif et le plus sincère de voir s'arranger les différends qui s'étaient produits entre les deux membres les plus puissants de la Confédération germanique, et cherchant à éviter le malheur qui devait résulter d'une guerre entre des Allemands, notre gouvernement a fait tout ce qui était possible pour rester en relations amicales avec la Prusse aussi bien qu'avec l'Autriche, et pour se trouver ainsi en état d'agir au sein de la diète fédérale dans le sens de la paix et de la conciliation.

Comme le gouvernement prussien avait exprimé vis-à-vis de nous le vœu de nous voir rester neutre dans une guerre éventuelle, nous avons accédé à ce vœu; seulement nous avons fait déclarer à Berlin que les conditions particulières de cette neutralité ne pourraient être réglées qu'au cas de la dissolution de fait de la Confédération germanique.

Notre accession aux propositions de la Prusse était en accord complet avec les circonstances, puisque le droit fédéral, en défendant aux membres de la confédération de se faire la guerre entre eux, leur interdisait aussi, par conséquent, de prendre part à une guerre qui, malgré cette défense, éclaterait entre les membres de la confédération.

Pour motiver les actes hostiles dont la Prusse s'est rendue coupable à l'égard de notre royaume, on a prétendu dernièrement à Berlin que pendant les négociations sur le neutralité nous nous étions engagé envers le ca-

Digitized by Google

binet de Vienne à faire opérer nos troupes de concert avec le corps autrichien qui était dans le Holstein.

Cette assertion est complétement fausse. Notre gouvernement se considérait comme lié par l'assurance qu'il avait donnée de conserver la neutralité au cas de la rupture du pacte fédéral, et c'est seulement au cas où notre pays aurait été attaqué par la Prusse que nous aurions accepté le secours que S. M. l'Empereur d'Autriche nous fit offrir. Mais, plein de confiance en la loyauté du gouvernement prussien, nous fîmes répondre à Sa Majesté que nous ne croyions pas avoir besoin de ce secours.

Par suite, le corps autrichien qui occupait le Holstein a traversé notre pays, sans s'y arrêter, par le chemin le plus court pour se rendre dans le sud de l'Allemagne. Vers le même temps nous avons permis au corps d'armée prussien qui était sous le commandement du général de Manteuffel de passer sur notre territoire pour se rendre à Minden.

Notre conduite a répondu, dans ces circonstances, aux principes de la plus stricte neutralité. Nous étions loin de penser que le Roi de Prusse se servirait, quelques jours après, du même corps d'armée pour s'emparer de notre pays.

Notre armée se trouvait sur le pied de paix le plus complet, puisque nous nous reposions sur la neutralité que nous avions promise, et pour laquelle les négociations, quoique ajournées, devaient être reprises néanmoins en temps opportun, savoir, pour les conditions spéciales de son exécution, conformément aux déclarations expresses et réitérées que notre ministre des affaires étrangères, le comte Platen-Hallermund, avait faites relativement à cette affaire au ministre de Prusse, prince d'Isenbourg.

Notre gouvernement n'avait, par conséquent, pas fait acheter de chevaux et n'avait pas pris la moindre mesure à laquelle on pût attribuer le caractère d'un armement militaire. Tout ce que les feuilles prussiennes ont dit récemment sur les prétendus armements du Hanovre est dénué de fondement et n'a eu pour but que d'induire en erreur l'opinion publique et de justifier les actes de violence inqualifiable qui ont été commis contre notre royaume et nos sujets.

Animé constamment d'un esprit de modération, de conciliation et d'impartialité, nous avons donné ordre à notre représentant à Francfort de se prononcer contre la proposition autrichienne du 4 juin, en tant qu'elle avait pour but de faire prendre parti à la confédération germanique contre la Prusse, et de ne voter pour la mobilisation proposée qu'autant que celle-ci n'était pas dirigée contre ladite puissance, et qu'elle n'avait pour but que de maintenir la tranquillité et la sûreté sur le territoire fédéral.

Les allégations que les organes prussiens ont produites dans ces derniers temps contre notre politique à cet égard sont dénuées également de tout fondement. L'attitude que notre gouvernement avait prise depuis le

Digitized by Google

commencement du conflit nous faisait donc espérer que notre royaume et nos fidèles sujets ne seraient pas atteints par une guerre qui paraissait devenir plus imminente de jour en jour.

Mais qu'elle a été notre surprise douloureuse quand le cabinet de Berlin se donna, le 15 juin, l'apparence d'avoir oublié tous les antécédents de la question et fit présenter à notre gouvernement une sommation qui n'avait nullement le but de nous demander de fixer définitivement et réciproquement les conditions de la neutralité qui nous avait été offerte et que nous avions acceptée en principe, mais de nous déterminer à renoncer à certaines prérogatives essentielles de notre souveraineté en faveur de la Prusse, ainsi qu'à une partie de l'indépendance de notre royaume et à beaucoup de droits légitimes de nos sujets, quoique la souveraineté et l'indépendance de notre royaume aient été reconnues et garanties par toute l'Europe! On nous laisse une journée pour réfléchir et pour prendre notre décision, et on nous menace de la guerre au cas où nous refuserions de nous soumettre à la volonté de la Prusse.

Après avoir entendu nos ministres, nous primes, d'après leur conseil unanime, qui répondait à notre manière de voir, la résolution de faire déclarer à l'envoyé du Roi de Prusse que les propositions qu'il venait de nous soumettre étaient inacceptables; que néanmoins notre gouvernement, dans la conviction inébranlable que le droit fédéral défendait la guerre entre les membres de la Confédération, ne prendrait pas de mesures militaires vis-à-vis du gouvernement prussien allié, tant que les frontières du Hanovre ne seraient pas attaquées, et qu'il ne renonçait pas à l'espoir que les rapports amicaux qui avaient subsisté jusque-là entre les deux gouvernements seraient maintenus aussi à l'avenir.

Après que notre résolution eut été communiquée à l'envoyé prussien, celui-ci répondit par une déclaration de guerre contre laquelle notre ministre des affaires étrangères protesta immédiatement. Ceci eut lieu à minuit, dans la nuit du 15 au 16 juin de cette année. A cinq heures du soir du même jour, c'est-à-dire le 15 juin, le corps d'armée du général de Manteuffel se trouvait dans les environs de Harbourg et y prit une position hostile encore avant la déclaration de guerre.

Nous soumettons au jugement de tous les honnêtes gens ce procédé du gouvernement prussien, qui trompa notre confiance, en nous soutirant la promesse de faire marcher nos troupes par notre territoire avec l'intention de s'en emparer par la force. Nous livrons à l'indignation du monde civilisé cette agression commise en pleine paix contre le pays d'un prince ami, parent et allié, et nous sommes convaincu que le monde entier condamnera cette violation honteuse de la morale publique, du droit des gens et des traités et des mœurs des nations soumises à un ordre politique régulier.

Nous sommes convaincu en même temps que tous les hommes im-

Digitized by Google

partiaux admettront avec nous que le gouvernement prussien nourrissait depuis assez longtemps le plan préconçu et bien médité de s'emparer de notre pays; que la proposition de rester neutre, qui nous a été faite, n'avait pour but que de nous bercer d'une sécurité trompeuse; que le cabinet de Berlin nous a posé exprès des conditions d'alliance humiliantes, sachant bien que nous ne pourrions les accepter, et que, finalement, quelque attitude que nous eussions prise, il nous serait devenu très-difficile, sinon impossible, de nous soustraire aux violences du gouvernement prussien.

Avec l'impossibilité où était notre armée d'opposer une résistance efficace à l'invasion des forces prussiennes qui faisaient irruption de tous côtés dans notre pays, dont elles occupaient les frontières depuis plusieurs jours, nous concentrâmes nos troupes près de Gœttingen pour les mettre immédiatement hors de portée des forces prussiennes.

Arrivés à proximité d'Eisenach, nous entrâmes en négociations pour une suspension d'armes qui nous avait été offerte et qui avait ensuite été convenue par les deux parties. Mais avant qu'elle fût expirée, nos troupes se virent attaquées par l'armée prussienne, par suite d'un ordre que celle-ci avait reçu du général Vogel de Falkenstein. C'était là une seconde violation flagrante de tous les droits et usages qui existent chez les peuples civilisés.

Bien que notre armée se trouvât sur le pied de paix et que ses forces fussent épuisées par suite des fatigues, privations et marches forcées auxquelles elle avait dû se prêter depuis quatre jours, elle remporta néanmoins, près de Langensalza, une brillante victoire sur les Prussiens. Le lendemain matin, nous la vîmes malheureusement entourée par de forces triples en nombre, et comme nous ne pouvions compter sur aucun secours, nous nous décidâmes à accepter une capitulation, pour ne pas répandre inutilement le sang de nos braves soldats.

Sitôt que la guerre entre l'Autriche et la Prusse parut approcher de sa fin, nous nous rendîmes à Vienne, où les négociations de paix s'ouvraient en ce moment, et nous adressâmes à S. M. le Roi de Prusse, qui se trouvait à Nikolsbourg, une lettre dans laquelle nous lui exprimions le vœu sincère d'entrer de notre côté en négociations de paix avec lui.

Contrairement à tous les usages qui existent entre souverains, notre lettre ne fut pas acceptée par le Roi de Prusse.

Malgré cela, nous cherchâmes à nous assurer par tous les moyens qui étaient en notre pouvoir la conservation de notre royaume. Nous étions même disposé à renoncer à nos droits royaux en faveur de notre fils et héritier bienaimé, S. A. R. le prince Ernest-Auguste, pour le cas où la Prusse le mettrait sans délai en possession de la couronne du royaume du Hanovre.

D'autre part, nos fidèles sujets, qui résistaient courageusement à la domination dure, arbitraire et despotique, que l'administration prussienne leur avait imposée, ne laissèrent pas passer l'occasion de manifester leurs vœux

Digitized by Google

ardents de rester sous une dynastie qui leur est chère, qui depuis mille ans partage avec eux les destinées du pays et qui a fait tous ses efforts pour assurer sa prospérité et pour consolider son bien-être.

Vains efforts! S. M. le Roi de Prusse, après avoir occupé notre royaume d'une manière insidieuse, a cru pouvoir en prendre possession définitive, et, le 20 septembre de cette année, il l'a déclaré incorporé à ses États. La seule raison que le gouvernement prussien met en avant pour justifier cet acte arbitraire, inoui dans l'histoire de l'Allemagne, est celle qu'il croit trouver dans le droit de conquête.

Mais le droit de conquête suppose une guerre conforme aux principes du droit des gens. Or il n'y a jamais eu de guerre pareille entre nous et le Roi de Prusse. Comme nous l'avons déjà dit, elle ne pouvait même avoir lieu d'après les lois fondamentales de la Confédération germanique, et elle aurait dû être moralement impossible de la part d'un proche parent, d'un souverain ami, d'un prince allemand.

Nous nous trouvions donc simplement et clairement dans le cas de légitime défense contre une attaque que rien ne justifiait et que nous n'avions pas provoquée.

En présence des faits mentionnés, nous protestons hautement et solennellement contre l'invasion injustifiable dans notre pays que les corps d'armée du Roi de Prusse se sont permise le 15 juin et les jours suivants; contre l'occupation de notre royaume par ces troupes; contre l'usurpation de nos droits et prérogatives que les agents de la Prusse ont commise et qu'ils pourraient encore commettre à l'avenir; contre les dommages à notre propriété, nos revenus, biens de toute nature que nous et notre maison royale avons éprouvés de la part de la Prusse, et pourrions en éprouver à l'avenir; contre la spoliation que le trésor public du Hanovre a subie sous l'administration prussienne et pourrait subir à l'avenir; contre les persécutions, pertes et préjudices auxquels nos fidèles sujets ont été exposés par suite des actes injustes et illégaux de l'administration du Roi de Prusse, et pourraient être exposés à l'avenir; contre les obstacles que ladite administration a opposés brutalement aux manifestations de nos bien-aimés sujets en faveur du maintien de notre dynastie et de l'indépendance du Hanovre, tandis qu'elle provoquait et favorisait, par les manœuvres les plus déloyales, des manifestations dans le sens opposé: contre la mauvaise volonté du Roi de Prusse, qui a repoussé les démarches que nous avons faites ou ordonné de faire auprès de lui ou de son gouvernement pour rétablir la paix entre nous.

Finalement, nous protestons avant tout, en face du monde entier, contre la prise de possession de notre royaume et son incorporation en Prusse, dont l'accomplissement définitif a été annoncé le 20 septembre de cette année, de même que contre toutes les conséquences de cet acte, en déclarant que cette incorporation ou annexion est une usurpation indigne, une spoliation crimi-

Digitized by Google

nelle et détestable, une violation flagrante des traités européens, de tous les principes du droit des gens et de l'inviolabilité des États et des Couronnes.

Cette déclaration solonnelle, que nous faisons aussi pour notre successeur légal, a principalement pour but de repousser toute attaque aux droits de souveraineté qui nous appartiennent en vertu du droit d'hérédité, et qui ont été sanctionnés et garantis par toutes les puissances européennes.

Nous invoquons l'appui de toutes les puissances qui ont reconnu notre souveraineté et l'indépendance de notre royaume, dans la conviction que jamais elles ne permettront que la force prime le droit, puisqu'un principe pareil, appliqué aujourd'hui par la Prusse, pourrait menacer dans l'avenir l'existence de toutes les monarchies et de tous les États légitimes du monde.

Nous déclarons en terminant que jamais nous ne renoncerons aux droits de souveraineté sur notre pays et que nous considérons toujours comme illégaux, nuls et non avenus, tous les actes que le gouvernement prussien ou ses agents y ont ou auront accompli en vertu de l'usurpation, dont nous rejetons la responsabilité sur celui qui en est l'auteur.

Que tous ceux qui peuvent y avoir intérêt s'en tiennent pour avertis.

Nous attendons les evénements futurs avec une pleine confiance en la justice de notre cause, et sommes animé du ferme espoir que la Providence divine ne tardera pas à mettre un terme aux trames perfides, aux injustices et aux actes de violence dont tant d'États et tant de peuples sont devenus victimes avec nous et nos braves Hanovriens.

Georges, Roi. Comte *Platen-Hallermund.*

Königliches Patent
bezüglich der Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.
(3. October 1866.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen, und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche

Digitized by Google

das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar, und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arenberg-Meppen und den Hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preussischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmässigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmässigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Dienst-Einkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preussischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Graf *v. Bismarck-Schönhausen.* Frhr. *v. d. Heydt.* *v. Roon.* Graf *v. Itzenplitz.* *v. Mühler.* Graf *zur Lippe.* *v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

Königliche Proclamation

an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover, bei der Besitznahme dieses Reiches.

(3. October 1866.)

Durch das Patent, welches ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Digitized by Google

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, dass Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preussen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preussen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, dass Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme. Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleisse wirksam entgegen kommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckmässige energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle Garantieen, welche Preussen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschliessen, und mit Freude wird die preussische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues grösseres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehr-Anstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preussische Thron, je länger, desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem grösseren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloss Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Digitized by Google

XXII.

Friede zu Berlin
zwischen Preußen und Baden,
am 17. August 1866.

Baden war nur ungern mit den süddeutschen Staaten in den Kampf gegen Preußen gegangen. Schon bei dem Mobilmachungsbeschluß am 14. Juni 1866 hatte es sich der Abstimmung enthalten und verlangt, daß die Sache erst nochmal einer Kommission vorgelegt werde. Es nahm hernach gleichwohl an dem Kriege Theil, wie es scheint, durch seine geographische Lage gezwungen, die es von Preußen trennte und dem Angriff der deutschen Südstaaten Preis gab. Man kann auch kaum zweifeln, daß Baden getheilt worden wäre, wenn es mit Preußen gegangen sein würde und der Südbund gesiegt hätte. Nach dem Siege Preußens, dessen König der Schwiegervater des Großherzogs war, wurde der Friede dem Lande nicht erschwert; doch waren die Bedingungen nicht so günstig, als man bei der nahen Verwandtschaft beider Höfe erwartete. Baden verlor zwar kein Gebiet, aber es zahlte 6 Millionen Gulden Kriegskostenentschädigung. Der badische Friedensvertrag enthielt denselben geheimen Zusatzartikel, ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Baden und Preußen betreffend, wie er auch den Verträgen mit Württemberg und Bayern angeschlossen war. Bekannt wurde dieses Bündniß erst Mitte März 1867. Wir geben den Text desselben unter Ziffer XXXII.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Baden

vom 17. August 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, geleitet von dem Wunsche, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: etc. etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden verpflichtet Sich behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von „Sechs Millionen Gulden" binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden der im § 7 des Waffenstillstandsvertrages d. d. Würzburg den 3. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.

Art. 3. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von badischen Staatspapieren oder durch Beibringung der Bürgschaft der Direction der Disconto-Gesellschaft dahier.

Art. 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Baden steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. per Jahr früher zu bezahlen.

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Art. 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Se. Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem badischen Gebiete zurückziehen.

Digitized by Google

Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundesverpflegungs-Reglement.

Art. 6. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 7. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maasgabe wieder in Kraft treten, dass Jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 8. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrsinteressen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrsinteressen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. 9. Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine, und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831, — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Massregel treffen.

Art. 10. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. 11. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) *Bismarck.* (L. S.) *v. Freydorf.*

Digitized by Google

XXIII.

Friede zu Berlin
zwischen Preußen und Bayern,
am 22. August 1866.

Das bayerische Ministerium hatte sich in seiner mit Oesterreich am 30. Juni 1866 abgeschlossenen Militärconvention die Bedingung gestellt, daß Oesterreich nur unter Beiziehung Bayerns Frieden schließen dürfe. Diese Bedingung wurde von Oesterreich nicht gehalten und konnte vielleicht auch nicht gehalten werden, da eben Preußen, der Sieger, nicht darauf einging. Preußen wollte mit den deutschen Mittelstaaten besonders verhandeln, und der bayerische Minister von der Pfordten verfügte sich daher nach Berlin, um mit dem Grafen Bismarck über die Bedingungen des Friedens übereinzukommen. Im Anfang stellte das preußische Kabinet seine Forderungen sehr hoch; Bayern sollte ein ganzes Drittheil seines Gebietes an Preußen abtreten, nicht blos Franken bis an den Main, sondern auch die ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Ansbach und die Stadt Nürnberg, wo auch auf der alten Kaiserburg die preußische Flagge um diese Zeit von der preußischen Besatzung bereits aufgesteckt war. Auch die nördliche Rheinpfalz wurde verlangt; sie war dem Großherzog von Hessen als Ersatz für Oberhessen zugedacht. Der bayerische Minister erklärte diese Forderungen für unannehmbar und drohte, das Ausland um Beistand anzurufen. Diese Drohung hätte das preußische Kabinet freilich nicht geschreckt; denn England und Rußland würden sich Bayerns ebensowenig angenommen haben, als Hannovers; aber von Frankreich hatte Preußen nur die Zustimmung zu Annexionen bis an den Main, und das französische Kabinet wurde um diese Zeit etwas spröde. Frankreich hatte am 6. August 1866 eine Note nach Berlin gerichtet, worin es, der Vergrößerung Preußens gegenüber, eine kleine Compensation an Gebiet, nämlich die Herstellung der französischen Grenzen nach den

Digitized by Google

Bestimmungen des ersten pariser Friedens, beanspruchte. Nun ermäßigte der preußische Minister seine Forderungen an Bayern; er verlangte nur noch Hof, Lichtenfels, Kulmbach, Gersfeld, Brückenau, Kissingen, Hammelburg und einen kleinen Theil der Rheinpfalz. Auch auf diese Forderung ging Bayern nicht ein; dem bayerischen Minister kam es bei seiner Weigerung sehr zu Statten, daß die Verhältnisse Preußens zu Frankreich bedenklicher wurden. Der französische Kaiser hatte nämlich seinen Gesandten Benedetti aus Berlin nach Paris gerufen, um von ihm genaue Nachrichten über die preußischen Verhältnisse einzuziehen; man fürchtete in Berlin, es möchte zu einer französischen Kriegserklärung kommen. In dieser bedrohten Lage zeigte sich der preußische Minister geneigt, auf alle Abtretungen und Geldleistungen von Seite Bayerns zu verzichten unter der Bedingung einer Allianz gegen Frankreich und der Stellung von 100,000 Mann. Das bayerische Kabinet war dieser Proposition gerade nicht entgegen; allein in der Mitte des Monats August erhielt das preußische Ministerium günstigere Nachrichten aus Paris; der Kaiser Napoleon hatte am 15. August gegen den preußischen Gesandten Grafen von der Goltz bemerkt, er bestehe nicht ernstlich auf einer Compensation und habe nur der öffentlichen Stimmung in Frankreich einen Augenblick nachgegeben; es sei sein Wunsch, die guten Beziehungen zu Preußen aufrecht zu erhalten. Benedetti hatte in Paris dargelegt, daß die preußische Armee noch in voller Kriegsstärke jeden Augenblick marschbereit sei; ein französischer Kriegsrath dagegen sah sich zu der Erklärung veranlaßt, für den Moment sei die französische Armee der preußischen nicht gewachsen. Jetzt kam Graf Bismarck bei den Verhandlungen mit Bayern wieder auf Gebietsabtretung und Kriegskostenentschädigung zurück, doch mäßigte er seine Forderungen, um Bayern bei einem etwaigen Kriege Preußens mit Frankreich nicht zu einer französischen Allianz zu treiben. Wie man erst Mitte März 1867 erfuhr, hatte der Minister von der Pfordten, um die höheren Ansprüche des preußischen Kabinets auf bayerisches Gebiet zu beseitigen, sich, wie Baden und Württemberg, zu einem Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen verstanden, worüber der Vertrag in einem geheimen Zusatzartikel dem Friedensinstrument angeschlossen wurde.*) Bayern trat also an Gebiet nur das Bezirksamt Gersfeld, einen kleinen Bezirk um Orb und das im preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Caulsdorf (im Ganzen 33,900 Einwohner) ab. Als Kriegskostenentschädigung zahlte es an Preußen 30 Millionen Gulden.

*) Wir geben diesen Vertrag unter Ziffer XXXII.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Bayern

vom 22. August 1866.

Ihre Majestäten der König von Preussen und der König von Bayern, von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: etc. etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Bayern, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. II. Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet sich behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenden Kosten an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von dreissig Millionen Gulden in Silberthalern oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden zehn Millionen bei Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages unter Vergütigung eines Disconto auf zwei Monate nach dem Satze von 5 pCt. per Jahr, zehn Millionen Gulden innerhalb drei Monaten und zehn Millionen Gulden innerhalb sechs Monaten nach der Ratification gezahlt. Die letzten beiden Raten werden von Anfang des dritten Monats nach der Ratification an mit 5 pCt. verzinst.

Art. III. Seine Majestät der König von Bayern leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von 6prozentigen bayerischen Staats-Kassenanweisungen beziehungsweise von bayerischen oder württembergischen Staats-Obligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der Königlichen Seehandlung versehen sind. Die 3½procentigen Staats-Obligationen werden dabei zum Kurse von 70 pCt.,

Digitized by Google

die 4procentigen von 80 pCt., die 4½procentigen von 90 pCt., die 5procentigen von 95 pCt. berechnet.

Art. IV. Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird das königlich preussische zweite Reserve-Corps den Rückmarsch aus Bayern antreten und mit thunlichster Beschleunigung das bayerische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Artikels III. oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preussen Seine sämmtlichen übrigen Truppen aus dem bayerischen Gebiete zurückziehen und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung ganz verlassen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungsreglement.

Art. V. Seine Majestät der König von Bayern erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. VI. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. VII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Massgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. VIII. Alle übrigen zwischen den hohen vertragsschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Art. IX. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegen zu treten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. X. Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft am 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Massregel treffen.

Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrts-Abgaben auf dem Main.

Art. XI. Die innerhalb des Gebietes des norddeutschen Bundes und des Grossherzogthums Hessen belegenen bayerischen Telegraphen-Stationen gehen auf Preussen über. Die Zurückziehung der gedachten Stationen, sowie der bayerischen Telegraphen-Stationen in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigenthum Bayerns.

Art. XII. Die in dem königlich bayerischen Archive zu Bamberg befindlichen, im Wege commissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschliessliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie haben, werden an Preussen ausgeliefert.

Art. XIII. Da von Seiten Preussens Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Contrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellations-Gerichte namhaft machen, unter welchen Preussen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.

Art. XIV. Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt Se. Majestät der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grenzbeschreibung sowie die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Caulsdorf an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Die hohen Contrahenten werden sofort nach dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags Commissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben. Die Uebergabe der vorgenannten Landestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages.

Art. XV. Unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages wird alles weggeführte oder zurückbehaltene Material der Staats- und Privat-

Digitized by Google

Eisenbahnen freigegeben und nöthigenfalls in Hof, Lichtenfels oder Aschaffenburg abgeliefert werden.

Art. XVI. Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb acht Tagen nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages in Hof oder Aschaffenburg freigegeben und kostenfrei dahin befördert werden.

Bei Kranken oder Verwundeten erfolgt diese Freilassung, sobald sie genesen sind.

Zur Uebergabe und Uebernahme werden beiderseits Offiziere in Hof und Aschaffenburg, so lange nöthig, stationirt werden.

Art. XVII. Die aus der Bruderschaftskasse in Kissingen, einem Unterstützungs-Vereine armer Salinenarbeiter, durch die königlich preussischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrage von 33,000 fl. werden sofort an die königlich bayerische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Art. XVIII. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt spätestens binnen zwölf Tagen von heute an, und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarkations-Linie verlängert.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit Ihrer Namensunterschrift und Ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den zwei und zwanzigsten August Eintausend achthundert sechs und sechszig.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) Frhr. *v. d. Pfordten.*

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf *v. Bray-Steinburg.*

Anlage zum Art. XIV. des zwischen Preussen und Bayern abgeschlossenen Friedens-Vertrages vom 22. August 1866.

Von Bayern abzutretende Gebietstheile.

	Einwohner nach Volkszählung December 1864.
I. Bezirksamt Gersfeld	23,361
II. Landgericht Orb ohne Aura	9,109
	32,470

ad I. Grenzlinie des in Unterfranken am Nord-Westabhang der Rhön abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-Ost- und Westgrenzen dieses Gebietes fallen vom Altenhof bis zum Querenberg mit der bisherigen bayerischen Landesgrenze zusammen.

Die Süd-Ost- und Südgrenze des Territoriums werden durch die Grenzlinie des bisherigen bayerischen Bezirksamtes Gersfeld gebildet. Dieses zieht vom Querenberg an, über den Stürnberg und vom Nord- und Westfusse

Digitized by Google

des Heidelstein bis zum Himmeldankberg über die Hohe Röhn und von hier westlich über den Eyerhack und Rabensteinberg, den Dammersfeld-Kuppenrain, die Dallherda-Kuppe zum Schluppberg längs des Nordrandes des Schluppwaldes zum Döllenbach, und schliesst an dessen rechtem Ufer aufwärts laufend an die bayerische Landesgrenze an.

ad II. Grenzlinie des im Orber-Reisig in Unterfranken abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-West- und Südgrenze des Territoriums fallen mit der bisherigen bayerischen Landesgrenze zusammen. Die Ostgrenze wird durch die Ostgrenzen der Gemeinden Mernes, Burgjoss (mit Ausnahme des Weilers Deutelbach), Oberndorf und Pfaffenhausen gebildet, so dass die Osthälfte des Forstbezirks Burgjoss auf bayerischer Seite verbleibt.

Die neue Landesgrenze beginnt daher an der Grenze des Josswaldes nordöstlich von Rosskopf, zieht über den Königsberg und Schönberg in den Auragrund, nördlich desselben über den Steiniger-, Hanauer- und Stamigerberg und erreicht südlich vom Stackenberg die frühere Landesgrenze.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) Frhr. *v. d. Pfordten.*

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf *v. Bray-Steinburg.*

Digitized by Google

XXIV.

Friede zu Prag
zwischen Preußen und Oesterreich,
am 23. August 1866.

Nachdem die Hauptpuncte des Friedens zwischen Preußen und Oesterreich am 26. Juli 1866 in den Friedenspräliminarien zu Nikolsburg festgesetzt waren, begab sich der König Wilhelm von Preußen mit dem Ministerpräsidenten Grafen Bismarck am 31. Juli über Prag nach Berlin zurück. Es war zugleich in Nikolsburg zwischen Preußen und Oesterreich ein Waffenstillstand auf vier Wochen geschlossen worden, der am 2. August seinen Anfang nahm; bis zum Ablauf desselben sollte in Prag der definitive Friede zu Stande gebracht sein. Zum Abschluß desselben waren von Seite Preußens der Geheimerath v. Werther, von Seite Oesterreichs der Geheimerath v. Brenner-Felsach bevollmächtigt. Die Verhandlungen begannen am 9. August und endigten, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben hätten, da die Hauptpunkte bereits in den Präliminarien genau bestimmt waren, am 23. August. Man konnte die Bedingungen für Oesterreich, das der eigentliche Gegenstand des Krieges war, immerhin günstig nennen; denn Oesterreich trat gar kein Gebiet an Preußen ab, während seine deutschen Bundesgenossen zum Theil ihr ganzes Land an Preußen verloren und es nun allerdings bitter bereuen mochten, für Oesterreich, das sie ihrem Schicksal überließ, zu den Waffen gegriffen zu haben; nach Artikel 6 des Friedens machte sich das österreichische Kabinet verbindlich, alle Territorialveränderungen anzuerkennen, die Preußen in Norddeutschland vornehmen würde. Im fünften Artikel trat Oesterreich seine Rechte auf Schleswig-Holstein an Preußen ab, was auch durchaus kein Opfer war; denn einestheils waren diese Rechte so zweifelhaft, als diejenigen Preußens, und anderentheils hatte Oesterreich keinen Vortheil davon, wenn die Herzogthümer, wie es der deutsche Bund beabsichtigte, dem Prinzen

Digitized by Google

Friedrich von Augustenburg überliefert worden wären. Das Recht der nördlichen Districte Schleswig-Holsteins, durch Volksabstimmung zu entscheiden, ob sie auch ferner zu Schleswig gehören oder zu Dänemark übertreten wollten, blieb auch in den definitiven Friedensbedingungen aufrecht erhalten. Oesterreich konnte kein Interesse an einer solchen Abstimmung haben, noch weniger Preußen; der Passus war augenscheinlich aus Gefälligkeit gegen Napoleon, welcher letztere Dänemark einen Beweis seines Wohlwollens dadurch geben wollte, in das Friedensinstrument aufgenommen worden. Auch die Kriegskostenentschädigung, welche Oesterreich leistete, 20 Millionen Thaler, war eine sehr geringe im Verhältniß zu Dem, was seine Bundesgenossen (Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen Gulden, Sachsen 10 Millionen Thaler) zu zahlen hatten. Man scheint es auf beiden Seiten für ein großes Opfer angesehen zu haben, welches in Bezug auf anderweitige Entschädigungsansprüche Berücksichtigung verdiene, daß der Kaiser von Oesterreich aus dem deutschen Bunde trat und Preußen die Neugestaltung Deutschlands überließ. Wiener Blätter gaben ihren Lesern bezüglich dieses Austrittes aus Deutschland den Trost, daß Oesterreich durch seine Theilnahme an dem deutschen Bund nur zu einem kostspieligen Schutz der kleinen deutschen Staaten gegen das Ausland gezwungen gewesen sei, und jetzt den Vortheil habe, seine Politik auf sein eigenes Land begrenzen zu können. Etwas Wahres ist allerdings an dieser Behauptung; allein auf der anderen Seite gab diese Verbindung Deutsch-Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland der deutschen Nationalität im Kaiserstaate das Uebergewicht über Slaven und Magyaren, und wenn auch Oesterreich die kleinen deutschen Territorien hie und da einmal gegen die französische Eroberungslust geschützt hatte; so hatten letztere wieder aus ihrer langjährigen Verbindung mit der österreichischen Dynastie den Nachtheil, daß sie in alle habsburgischen Händel mit hineingezogen wurden und dieselben mit ausfechten mußten. Haben die kleinen deutschen Staaten einmal, wie es jetzt im Werk ist, eine einheitliche Centralgewalt, eine gemeinschaftliche diplomatische Vertretung, ein einheitlich organisirtes Heer, wozu es bei der beständigen Rivalität zweier deutschen Großmächte nicht kommen konnte, dann sind sie auch nicht mehr den Anfällen des eroberungslustigen Frankreichs ausgesetzt und in ihrer neuen Verbindung zu ihrem Schutze selbst stark genug. Preußen begnügte sich in seinen Friedensbedingungen mit den Vortheilen, die ihm Oesterreich in Norddeutschland einräumte, und ließ Oesterreich selbst ungeschwächt bestehen; Oesterreich seinerseits überließ seine deutschen Bundesgenossen ihrem Schicksal, um für sich selbst möglichst günstige Bedingungen zu erhalten. Immerhin waren diese günstigen Bedingungen nicht so ganz aus dem freien Willen Preußens

Digitized by Google

hervorgegangen; der mächtige Vermittler Napoleon übte in dieser Beziehung eine nicht unbedeutende Pression. Er gestand zwar zu, daß Preußen sich in Norddeutschland arrondirte, duldete aber keine Vergrößerung desselben über die Mainlinie; und was Oesterreich betrifft, so wollte er zwar, daß Italien durch seine Vermittlung in den Besitz von Venetien komme, verhinderte aber jede Erwerbung österreichischen Gebietes auf Seite Preußens. So kam es, daß Oesterreich an die Italiener, die es besiegt hatte, die schöne Provinz Venetien abtreten mußte, während es gegen Preußen, den Sieger, seinen Territorialbesitz ungeschmälert behauptete. Aber Graf Bismarck war zufrieden; er meinte, man dürfe den Bogen nicht zu stark anspannen und thue am besten, das Errungene genügsam bei guter Zeit in Sicherheit zu bringen: und dieses Errungene war ja in der That auch nicht Wenig! Der Passus bezüglich Süddeutschlands im Artikel 4, daß der zu gründende süddeutsche Bund eine „unabhängige internationale Existenz haben werde", findet sich in den Präliminarien nicht. Auch dieser Passus wurde von dem französischen Vermittler als Hemmschuh gegen eine weitere Kräftigung Preußens und feste Einigung Deutschlands eingeworfen. Preußen ließ dies geschehen, und das österreichische Kabinet konnte auf seinem Standpuncte ohnehin die Aufrechthaltung einer gewissen Trennung des deutschen Südens von dem deutschen Norden nur wünschenswerth finden. Es fragt sich nur, mit welchem Rechte Frankreich, Oesterreich und Preußen den süddeutschen Staaten vorschreiben wollten, wie sie sich unter einander und zu Norddeutschland organisiren sollten? Die deutschen Bundesstaaten sind ebensowohl souverän und Herren ihres Willens, als die genannten Mächte; und in den nikolsburger Präliminarien, zu denen sie sich allein verpflichtet haben, ist ihnen keine andere Verbindlichkeit auferlegt, als: „in einen Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt."

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Oesterreich

vom 23. August 1866.

Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, beseelt von dem Wunsche, ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: etc. etc.

welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind und, nach Auswechselung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, sowie zwischen Deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Artikels VI. der in Nikolsburg am 26. Juli dieses Jahres abgeschlossenen Friedens-Präliminarien, und nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen durch Seinen bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli ejusdem hat erklären lassen: „qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix", — tritt Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seiner Seits bei und giebt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des Lombardo-Venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien ohne andere lästige Bedingung, als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend, werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Traktats von Zürich.

Digitized by Google

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden sofort freigegeben werden.

Art. IV. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an, und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Maj. den König von Preussen alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit der Maassgabe, dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preussen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschliessenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschliesslich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen.

Art. VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preussen und Oesterreich werden sich in dieser Commission vertreten lassen, und es steht allen übrigen bisherigen Bundes-Regierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigenthum, und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmässigen Antheil Oesterreichs fortzuführen, oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmässigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die königlich

Digitized by Google

preussische Regierung die bisher aus der Bundes-Matrikularkasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Offiziere der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee und deren Hinterlassenen.

Art. X. Der Bezug der von der kaiserlich österreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch im Gewahrsam der kaiserlich österreichischen Regierung befindliche Summe von 449,500 Rthlr. dänische Reichsmünze in vierprozentigen dänischen Staats-Obligationen, welche den holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig, und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preussen und des Kaisers von Oesterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

Art. XI. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von Vierzig Millionen preussischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, laut Art. XII. des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864, noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit fünfzehn Millionen preussischer Thaler und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preussische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit fünf Millionen preussischer Thaler in Abzug gebracht werden, so dass nur zwanzig Millionen preussischer Thaler baar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den königlich preussischen Truppen besetzten österreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein.

Von dem Tage des Ratifications-Tausches an werden die preussischen General-Gouvernements ihre Funktionen auf den rein militairischen Wirkungskreis beschränken.

Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protokolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundes-

Digitized by Google

verhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Cartell-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen, ihre Gültigkeit zwischen Preussen und Oesterreich behalten.

Jedoch erklärt die kaiserlich österreichische Regierung, dass der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundes-Verhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere und die königlich preussische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Contrahenten Sich vor, über eine Revision des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865, im Sinne einer grösseren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen, oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag, am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heils achtzehn hundert sechzig und sechs.

(L. S.) *Werther.* (L. S.) *Brenner.*

Digitized by Google

XXV.

Friede zu Berlin

zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen,

am 3. September 1866.

Der Friedensabschluß zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen verzögerte sich, da die hessischen Bevollmächtigten, Minister v. Dalwigk und Legationsrath v. Hoffmann, jede Gebietsabtretung hartnäckig verweigerten. Der Großherzog von Hessen wollte nicht härter gehalten sein, als Württemberg und Baden, und verließ sich bei seinem Widerstand auf sein Schwägerschaftsverhältniß zu dem Kaiser Alexander von Rußland. Allein Oberhessen, zwischen den gleichfalls annektirten Kurhessen und Nassau gelegen, schien dem preußischen Kabinet eine Erwerbung, auf die man nicht so leicht verzichten dürfe; das preußische Kriegsministerium verstärkte daher die preußische Einquartierung im Großherzogthum, um Beschwerden der Bevölkerung hervorzurufen und dadurch den Großherzog zur Nachgiebigkeit zu stimmen. In der That blieb dieses Mittel nicht ohne Wirkung. Man verglich sich dahin, daß der Großherzog zwar mit ganz Oberhessen, dem norddeutschen Bund beitrete, daß aber außer der erst jüngst (24. März 1866) ererbten Landgrafschaft Homburg von der Provinz Oberhessen nur das Oberamt Meisenheim, die Kreise Biedenkopf und Vöhl, Rödelheim und Niederursel und der nordwestliche Theil des Kreises Gießen (ohne die Stadt Gießen) dem Königreich Preußen wirklich einverleibt würden. In Berücksichtigung dieses Gebietsverlustes zahlte das Großherzogthum eine geringere Kriegskostenentschädigung, als Baden und Württemberg, nämlich nur 3 Millionen Gulden. Das an Preußen abgetretene Gebiet betrug ungefähr 20 □Meilen mit 60,000 Einwohnern.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen

vom 3. September 1866.

Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein, souverainer Landgraf zu Hessen, und Seine Majestät der König von Preussen, von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrags zu verständigen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: etc. etc.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen Sr. königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. und Sr. Majestät dem König von Preussen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Se. königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preussen die Summe von drei Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt sich Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. der im § 8 des Waffenstillstandsvertrags d. d. Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.

Art. 3. Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Obligationen grossherzoglich hessischer Staats-Anlehen, wobei die 4prozentigen Obligationen zum Course von 80 und die 3½prozentigen zum Course von 70 angenommen werden.

Art. 4. Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. per Jahr, früher zu bezahlen.

Digitized by Google

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Artikels 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Seine Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem grossherzoglich hessischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundesverpflegungs-Reglement.

Art. 6. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 7. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 8 Alle übrigen, zwischen den hohen Contrahenten vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Art. 9. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenzverhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und soviel als thunlich zu fördern ist, werden sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. 10. Die grossherzoglich hessische Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Grossherzogthum Hessen an Preussen übergehen.

Art. 11. Die grossherzoglich hessische Regierung verpflichtet sich, in Mainz keine andere als eine preussische Telegraphenstation zu gestatten. In gleicher Weise räumt die grossherzogliche Regierung der preussischen auch in den übrigen Gebietstheilen des Grossherzogthums das Recht zur unbe-

Digitized by Google

schränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen ein.

Art. 12. Die grossherzoglich hessische Regierung wird die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und zwar sowohl der Schifffahrtsgebühr — Tarif B, zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — von dem Tage ab völlig einstellen, an welchem in den übrigen deutschen Uferstaaten des Rheins die gleiche Maassregel zur Ausführung gebracht werden wird. Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrtsabgaben auf dem Maine.

Art. 13. Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrags an und tritt denselben, so weit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. 14. Se. königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. tritt an Se. Majestät den König von Preussen mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

I. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschliesslich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschliesslich der beiden, in der königlich preussischen Provinz Sachsen belegenen hessen-homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde;

II. Folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörende Gebietstheile, nämlich:

1) den Kreis Biedenkopf;

2) den Kreis Vöhl, einschliesslich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen;

3) den nordwestlichen Theil des Kreises Giessen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellinghausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfasst;

4) den Ortsbezirk Rödelheim;

5) den unter grossherzoglich hessischer Souverainetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel.

Mit Seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen tritt Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. auf der Basis der in den Reformvorschlägen vom 10. Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den Norddeutschen Bund ein, indem Er Sich verpflichtet, die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungs-Verhältnisse entsprechend, zu treffen. Das in Folge dessen auszusondernde, zum norddeutschen Bunde gehörige grossherzoglich hessische Contingent tritt unter Oberbefehl des Königs von Preussen nach Massgabe der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. zu vereinbarenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Art. 15. Seine Majestät der König von Preussen tritt an Seine Königliche Hoheit den Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen folgende Gebietstheile mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

1) den vormals kurhessischen Distrikt Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Vockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf;

2) das vormals kurhessische Amt Nauheim, mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Bade-Anstalten und Salinen, sowie den Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödchen;

3) das östlich davon belegene vormals nassauische Amt Reichelsheim, mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim;

4) die vormals kurhessische Enklave Trais an der Lumda;

5) den vormals kurhessischen, zwischen den grossherzoglich hessischen Ortschaften Altenstadt und Bönstadt belegenen Domanialwalddistrikt;

6) die vormals Frankfurtischen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach;

7) den vormals kurhessischen Ortsbezirk Massenheim;

8) den vormals nassauischen Ortsbezirk Haarheim;

9) den vormals kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittel-Gründau.

Diese Gebietstheile (zu 1—9) treten in die Provinz Oberhessen und in die für dieselbe geltenden staatsrechtlichen Verhältnisse (Art. 13) ein. Nächstdem wird der auf dem linken Mainufer gelegene, vormals kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an Seine königliche Hoheit mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten abgetreten. Die betreffenden Grenzbeschreibungen liegen bei.

Art. 16. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden hohen Contrahenten bezüglich der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile, der Archive, der Beamten, Militairs etc. bleibt besonderer Verständigung durch beiderseitige Commissarien vorbehalten.

Art. 17. Die vor dem Jahre 1794 in der Kölnischen Dombibliothek befindlich gewesenen, zur Zeit in dem grossherzoglichen Museum und der grossherzoglichen Bibliothek aufbewahrten Bücher, Handschriften und andere Inventarienstücke werden der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preussen für das Kölner Domkapitel zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Zubehörigkeit der einzelnen Stücke wird durch einen Commissarius Seiner königlichen Hoheit des Grossherzogs von Hessen und bei Rhein etc. in Gemeinschaft mit einem Commissarius Seiner Majestät des Königs von Preussen, in streitigen Fällen durch einen von beiden zu wählenden unparteiischen Obmann, endgültig getroffen werden.

Art. 18. Die grossherzogliche Regierung verpflichtet sich, den zwi-

Digitized by Google

schen einer Anzahl Badehausbesitzern in Kreuznach und der grossherzoglichen Saline Carls-Theodors-Halle abgeschlossenen, bis zu dem Jahre 1872 laufenden Contract wegen Lieferung von Soole und Mutterlauge bis auf Weiteres, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die preussische Regierung sich zu dem Erwerb der gedachten Saline veranlasst finden sollte, mit der sofort eintretenden Maassgabe zu verlängern, dass die Stadt Kreuznach in Stelle der bisherigen Contrahenten den nöthigen Bedarf an Soole und Mutterlauge erhält.

Auch wird grossherzoglich hessischer Seits die Legung einer Röhrenleitung für den Bezug der Soole aus den Salinenbrunnen nach der Stadt Kreuznach gestattet.

Art. 19. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrags erfolgt bis spätestens zum 15. September d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 3. September 1866.

(gez.) (L. S.) *v. Dalwigk.* (L. S.) *Bismarck.*
(L. S.) *Hofmann.* (L. S.) *Savigny.*

In Bezug auf die in den Artikeln 14 und 15 des Friedensvertrags vom heutigen Tage verabredeten Abtretungen und Grenzregulirungen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) In den abgetretenen Bezirken tritt der preussische Staat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des hessischen Staates ein und hat daher auch die Zahlung der Pensionen und Besoldungen in der bisherigen Weise zu leisten. Den in den gedachten Bezirken zu übernehmenden Beamten und Bediensteten wird der Betrag ihrer seitherigen Gesammtbezüge garantirt, wenn sie in königlich preussischen Diensten bleiben. Treten sie aber nach Hessen zurück, was ihnen innerhalb der nächsten drei Monate nach Ratification dieses Vertrags freisteht; so werden sie bis zu ihrer Wiederverwendung nach den hier einschlagenden grossherzoglich hessischen Bestimmungen behandelt.

In analoger Weise regeln sich die Verhältnisse der aus den vormals nassauischen und kurhessischen jetzt abgetretenen Landestheilen zu übernehmenden Beamten. Diejenigen aus den obengedachten Bezirken gebürtigen Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden aus der grossherzoglich hessischen Armee in ihre Heimath entlassen. Die Dienstzeit im grossherzoglich hessischen Heere wird ihnen auf die preussische Dienstpflicht angerechnet. Den Offizieren, sowie den Militairpersonen, welche Offiziersrang haben, steht die Wahl zu, in den Diensten welchen Landes sie ferner stehen wollen.

Digitized by Google

2) Die nach Artikel 16 des Friedensvertrags erwähnten Commissarien werden sich mit allen denjenigen Gegenständen beschäftigen, welche mit der gegenseitigen Auseinandersetzung im Zusammenhange stehen, wie z. B. den Rückständen öffentlicher Abgaben und anderen Gegenständen dieser Art.

3) Sämmtlichen Einwohnern der abzutretenden Gebietstheile bleibt innerhalb eines Jahres vom Tage des Austausches der Ratificationen dieses Vertrages an die volle Freizügigkeit vorbehalten.

4) In der Abtretung der Landgrafschaft Hessen-Homburg sind die in dem Residenzschlosse zu Homburg vor der Höhe befindlichen Gemälde, Bibliothek und sonstigen Sammlungen, sowie die Orangerie nicht begriffen. Diese Gegenstände bleiben vielmehr Eigenthum des grossherzoglichen Hauses.

5) Gleichzeitig mit der Zurückziehung der königlich preussischen Truppen von dem grossherzoglich hessischen Gebiet werden auch die in Bezug auf die Civilverwaltung der occupirten Landestheile von königlich preussischer Seite ergriffenen Maassregeln wegfallen und die grossherzoglichen Behörden und Beamten in der Ausübung ihrer regelmässigen Dienstfunktionen nicht weiter gehindert werden.

6) Man ist bereits damit einverstanden, dass bei den bezüglich des Post- und des Telegraphenwesens zu treffenden besonderen Vereinbarungen der Gesichtspunkt maassgebend sein soll, dass die beiden südlich des Mains gelegenen grossherzoglich hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen hinsichtlich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in dasselbe Verhältniss treten werden, welches für die Provinz Oberhessen auf Grund der in dem norddeutschen Bunde geltenden Einrichtungen stattfinden wird. Mit Beseitigung des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postwesens tritt die königlich preussische Regierung in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten, namentlich was die Entrichtung des Canons betrifft, an die Stelle des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Hauses.

Auch sollen wegen technischer Ausführung der im Absatz 2 des Artikels 10 des Hauptvertrags enthaltenen Abrede alsbald Verhandlungen zwischen beiderseitigen Commissarien stattfinden.

7) Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb 8 Tagen nach Ratification des heutigen Friedensvertrags freigegeben und an Seitens der betreffenden Militair-Behörden näher zu vereinbarenden Orten übernommen werden.

8) In Beziehung auf das Preussen zustehende und ihm ausschliesslich verbleibende Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen dem Bunde und der Territorial-Regierung maasgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniss zwischen Preussen und der Territorial-Regierung Anwendung finden.

9) In Bezug auf den Absatz 1 des Artikels 11 des Hauptvertrags wird grossherzoglich hessischer Seits anerkannt, dass mit Rücksicht auf die Besatzungsverhältnisse von Mainz der telegraphische Verkehr daselbst aus-

Digitized by Google

schliesslich der preussischen Regierung zustehen muss. Die Verwaltung und der Betrieb der zum Dienste der Eisenbahnen bestimmten Bahntelegraphen wird durch Art. 11 des Hauptvertrags nicht berührt, wohlverstanden, soweit dies nach Umständen mit der unbedingten Sicherung der Festung vereinbar ist.

10) Die grossherzoglich hessische Regierung erklärt sich bereit, mit der königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der Verwaltung und des Betriebs der im grossherzoglichen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn in Verhandlung zu treten, wobei von dem Grundsatz ausgegangen werden soll, dass der gesammte Reinertrag der gedachten Strecke an die grossherzogliche Regierung unverkürzt jährlich abgeliefert werden wird. Auf jeden Fall verpflichtet sich die grossherzogliche Regierung, die Verwaltung und den Betrieb der im grossherzoglichen Gebiet belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn von der kurhessischen Grenze bis Giessen nach obigem Grundsatz an Preussen abzutreten.

11) Wenn die königlich preussische Regierung es angemessen finden sollte, ihre aus Böhmen resp. Bayern auf der Linie Schwandorf-Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg zurückkehrenden Truppen durch grossherzoglich hessisches Gebiet zu dirigiren; so ertheilt die grossherzoglich hessische Regierung hiermit ihre Zustimmung dazu und wird den königlich preussischen Militairbehörden für diesen Zweck auch die durch das grossherzogliche Gebiet führende Eisenbahn zum Transport der Truppen zur Verfügung stellen, wogegen die königlich preussische Regierung sich verpflichtet, die Vergütung nach den grossherzoglich hessischen Sätzen für Truppentransporte zu zahlen.

12) Kein Unterthan Sr. königlichen Hoheit des Grossherzogs von Hessen und bei Rhein und Sr. Majestät des Königs von Preussen wird wegen seines Verhaltens während des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder in seinem Eigenthum beanstandet werden.

13) In Bezug auf Art. 18 des Hauptvertrages behält man sich beiderseits für den Fall, dass bis zum Jahre 1892 die gedachte Saline von der Krone Preussen nicht erworben sein sollte, eine anderweite Verhandlung vor.

14) Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratification des Friedensvertrages vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

Berlin, den 3. September 1866.

(gez.) (L. S.) *v. Dalwigk.* (L. S.) *Bismarck.*
(L. S.) *Hofmann.* (L. S.) *Savigny.*

Digitized by Google

XXVI.

Friede zu Berlin
zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß-Greiz,
am 26. September 1866.

Die Fürstin-Regentin Carolina von Reuß-Greiz*) war eine sehr treue Anhängerin Oesterreichs und des deutschen Bundes; das österreichische Kabinet konnte nur bedauern, daß der Gesinnung dieser Fürstin nicht auch ihre Macht entsprach. Schon bei der Abstimmung über die Mobilmachung in der Bundesversammlung am 14. Juni 1866 hatte sie sich von Reuß jüngerer Linie (Reuß-Schleiz, das auf Seite Preußens trat) getrennt und für die Mobilmachung gestimmt. Selbst nachdem Preußen sich vollständig im Siege befand und andere deutsche Staaten mit dem preußischen Kabinet bereits wegen des Friedens verhandelten, weigerte sich die Fürstin noch hartnäckig, dem norddeutschen Bunde beizutreten. Die preußische Regierung schickte daher am 11. August zwei Compagnien Infanterie in das Land, um diesen Widerstand zu brechen. Am 26. September wurde endlich in Berlin der Friede abgeschlossen, nach welchem die Fürstin zum norddeutschen Bunde trat und zum preußischen Invalidenfond die Summe von 100,000 Thalern bezahlte. Nach einer weiteren Convention vom 11. Okt. 1866 wurde das Post- und Telegraphenwesen im Fürstenthum an Preußen überlassen.

*) Sie regierte als Vormünderin ihres Sohnes, der jedoch schon am 28. März 1867 das 21. Jahr erreichte und als Heinrich XXII. die Regierung antrat.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Reuss älterer Linie

vom 26. September 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuss älterer Linie, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschliessenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin, indem Sie die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Ihrerseits für das Fürstenthum Reuss ä. L. den Art. I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei, und erklärt dieselben für Sich und das Fürstenthum Reuss ä. L. verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die darin gegebenen Zusagen auf das Fürstenthum Reuss ä. L. ausdehnt.

Art. II. Seine Majestät der König von Preussen verspricht, alle militärischen Maassregeln gegen das Fürstenthum Reuss ä. L. sofort aufzuheben, und genehmigt die ungehinderte Rückkehr des in Rastatt befindlichen fürstlich Reussischen Contingents mit Waffen in die Heimath.

Art. III. Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin verpflichtet Sich, binnen sechs Monaten nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrages zu dem auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen gebildeten Fonds zur Unterstützung der invaliden Offiziere und Soldaten der preussischen Armee, so wie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen, die Summe von „Einhundert Tausend Thalern“ zu zahlen.

Digitized by Google

Art. IV. Die zwischen den hohen contrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die im Art. I erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zu dem demnächstigen norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. V. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrags soll binnen 14 Tagen von heute ab erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Dr. *Herrmann.* (L. S.) *M. Kunze.*

Anlage I. — **Protokoll.**

In Bezug auf den unter dem heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrag sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über folgende Punkte übereingekommen.

1. Gleichzeitig mit der Auswechselung der Ratificationen des erwähnten Vertrages wird Seitens der Regierung Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin von Reuss älterer Linie durch Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl von Werthpapieren Garantie geleistet für die Bezahlung der im Art. III des Friedensvertrages stipulirten Einmalhundert Tausend Thaler.

Es werden aber dabei fürstlich Reussische 4prozentige Landes-Obligationen à 80 pCt., Greiz-Brünner Eisenbahn-Aktien à 20 pCt., preussische Staats-Papiere 5 pCt. unter dem Börsen-Kurse, andere feste Zinsen tragende Papiere, welche an den Börsen von Berlin oder Leipzig Kurs haben, 10 pCt. unter dem Kurse, Eisenbahn-Stamm-Aktien, welche an den Börsen von Berlin oder Leipzig Kurs haben, 10—50 pCt. unter dem Kurse, bei der Annahme diesseits zu bestimmen, angenommen werden.

2. Die fürstlichen Bevollmächtigten versprechen ferner Namens Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin, dass kein fürstlicher Unterthan wegen etwaiger Akte oder Kundgebungen in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preussen und der fürstlichen Regierung oder überhaupt wegen seines politischen Verhaltens während des Kriegszustandes, polizeilich oder gerichtlich verfolgt werde, und dass etwa bereits eingeleitete Verfolgungen der Art niedergeschlagen werden sollen.

3. Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratification des Friedensvertrages vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Dr. *Herrmann.* (L. S.) *M. Kunze.*

Digitized by Google

Anlage II. — Protokoll betr. das Post- und Telegraphenwesen.

Die fürstliche Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Fürstenthum Reuss ä. L. an Preussen übergehen.

Die fürstliche Regierung räumt der preussischen Regierung in allen Gebietstheilen des Fürstenthums das Recht zur unbeschränkten und ausschliesslichen Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Stationen ein.

Vorstehende Abreden sollen als mit der Ratification des Friedensvertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 11. October 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf *v. Beust.*

Digitized by Google

XXVII.

Friede zu Wien
zwischen Oesterreich und Italien,
am 3. Oktober 1866.

(Der österreichisch-italienische Krieg im Jahr 1866.)

Schon der Minister Cavour († 1861) hatte die Italiener auf die schleswig-holsteinischen Verwicklungen hingewiesen, deren Gang man genau beobachten müsse, um sich seiner Zeit derjenigen Partei anzuschließen, die zur Erwerbung Venetiens behülflich sein könnte: und wirklich waren es auch zunächst die schleswig-holsteinischen Dissidien, welche den Krieg zwischen Preußen und Oesterreich veranlaßten, in dessen Folge Italien in den Besitz Venetiens kam. Es blieb bisher noch ungewiß, von welcher Seite, ob von Preußen oder von Italien, die erste Anregung zu einer Allianz beider Mächte gegen Oesterreich gegeben wurde; nach Beendigung des Krieges erfuhr man durch das italienische Grünbuch nur so Viel, daß das italienische Kabinet zuerst, und zwar durch eine Depesche vom 9. März 1866, den officiellen Antrag einer Allianz an Preußen stellte für den Fall, daß letztere Macht sich veranlaßt sähe, bei ihrem Vorgehen in der deutschen Frage gegen Oesterreich die Waffen zu ergreifen. Gegen Ende Februar 1866 hatte der italienische Kriegsminister in der Kammer noch friedliche Aussichten kund gegeben, indem er den Präsenzstand der italienischen Armee auf 204,847 Mann angab und zu einer Verminderung des Armeebudgets um 30 Millionen Hoffnung machte. Damals dachte man also, wie es scheint, im italienischen Ministerium noch an keinen Krieg; wiewohl es freilich auch möglich wäre, daß das Kabinet schon Krieg in Aussicht hatte, seinen Plan jedoch vor den Kammern geheim hielt. Am 11. März 1866 aber rief der König Victor Emanuel plötzlich seine Generale zusammen, berieth sich mit ihnen und schickte hierauf den General Govone nach Berlin. Dies war jetzt ein Zeichen vor ganz

Digitized by Google

Europa, daß Preußen und Italien über eine gemeinsame Action verhandelten, und eine solche konnte keinen anderen Gegenstand haben, als Oesterreich*). Schon am 15. März trat auch der italienische Kriegsminister mit dem alarmirenden Berichte hervor, daß der Bestand der italienischen Armee auf 354,000 Mann gebracht sei, und das italienische Heer mit der noch einzuberufenden neuen Altersklasse und den Reserven binnen längstens vier Monaten eine Stärke von 534,000 Mann erreicht haben werde. Damals warnten die liberalen italienischen Journale noch vor einer Allianz mit Preußen; sie behaupteten, Preußen wolle Italien nur gegen Oesterreich benützen, um in den Besitz Schleswig-Holsteins zu gelangen, werde aber, wenn es diesen Zweck erreicht habe, Italien im Stiche lassen. Der Erfolg hat freilich gerade das Gegentheil von dieser Befürchtung erwiesen; Italien hat den Besitz von Venetien allein den preußischen Siegen zu verdanken. Die Warnungen der Presse machten auf die Italiener keinen Eindruck; sie suchten und wollten Krieg mit Oesterreich und betrachteten eine Allianz mit Preußen als ein glückliches Ereigniß. In der Mitte des Monats April 1866 wurden die Rüstungen ganz offen und allgemein; bei Piacenza und Brescia sollten zwei Uebungslager geschlagen werden; Garibaldi erhielt vom König die Genehmigung zur Errichtung von Freischaaren; von der Admiralität erging der Befehl zur Armirung der gesammten Flotte. Es war natürlich, daß jetzt auch Oesterreich seine Truppen in Venetien verstärkte; aber das italienische Kabinet gebrauchte nun dieselbe Taktik, wie das preußische, es erklärte, Italien für sich habe durchaus keine kriegerischen Absichten, werde jedoch durch Anhäufung österreichischer Truppen in Venetien gezwungen, sich gleichfalls zu rüsten; auch die französische Presse schlug diesen Ton an, was auf ein Einverständniß mit dem französischen Kaiser deutete. In der ersten Woche des Mai 1866 gingen aus Oesterreich täglich acht große Bahnzüge mit Truppen auf der Südbahn nach Venetien. Die italienische Kammer genehmigte am 1. Mai unter stürmischem Hochrufen auf den König Victor Emanuel

*) Am 30. März 1866 berichtete die wiener Neue freie Presse: „Heute ist mehreren hervorragenden Mitgliedern des hiesigen diplomatischen Corps theils aus Berlin direct, theils aus Florenz die Nachricht zugegangen, daß vor drei Tagen, also am 27. März 1866 ein Allianzvertrag zwischen Preußen und Italien paraphirt und vom König Wilhelm von Preußen unterzeichnet worden ist." Dagegen brachte ein officiöser berliner Korrespondent der Kölner Zeitung in den ersten Tagen des Januar 1867 die Nachricht, der Vertrag sei erst am 8. April 1866 unterzeichnet worden und sollte geheim bleiben. Er habe einen conditionellen Charakter gehabt, nämlich, daß Italien zu Preußen stehen sollte, im Falle Preußen durch sein Vorgehen in der deutschen Frage gezwungen würde, gegen Oesterreich zu den Waffen zu greifen.

Digitized by Google

mit 253 gegen 1 Stimme die vorgeschlagenen finanziellen Maßregeln, welche „Europa kund thun sollten, daß Italien fest entschlossen sei, seine Geschicke zu erfüllen." Durch ein königliches Dekret vom 2. Mai erhielt hierauf die italienische Bank die Erlaubniß, statt Baarzahlung Billets auszugeben, und machte dagegen dem Staatsschatz ein Darlehen von 250 Millionen Franken. Ueberall in Italien herrschte die größte Begeisterung für den Krieg; die nach dem Kriegsschauplatz ziehenden Truppenabtheilungen wurden in Städten und Dörfern mit Jubel empfangen, und die Communen setzten Tapferkeitspreise aus und Pensionen für die Wittwen Derjenigen, die in dem Nationalkriege das Leben verlieren würden. Die österreichische Regierung dagegen schrieb, um auch ihrerseits von den italienischen Geldkräften Nutzen zu ziehen, am 25. Mai in Venetien ein Zwangsanlehen von 12 Millionen Gulden in Silber aus, gegen welche Maßregel das florentiner Kabinet in einer an seine Gesandten im Ausland gerichteten Note protestirte.

Mitte Mai 1866 hatte Italien bereits 200,000 Bewaffnete an der Grenze von Venetien versammelt. Um dieselbe Zeit (24. Mai) machten England, Frankreich und Rußland den Vorschlag, die Streitigkeiten Oesterreichs mit Preußen und Italien auf einer Ministerconferenz zu schlichten. Dagegen erklärte der italienische Kriegsminister Lamarmora den Gesandten in Florenz, Italien gebe für seine Truppen, die in einer Fiebergegend stünden und zur Hälfte unter freiem Himmel campiren müßten, täglich drei Millionen Franken aus; es könne sich in dieser Situation nicht lange durch unbestimmte Congreßhoffnungen hinhalten lassen. Oesterreich war in einer ähnlichen Lage und lehnte den Congreß, von dem es sich keine günstige Entscheidung versprach, am 1. Juni ab. Der Krieg war nun gewiß. Am 11. Juni traf der General Garibaldi von seiner Insel Caprera in Como ein, um das Commando über die italienischen Freischaaren zu übernehmen, die gegen das südliche Tirol operiren sollten, aber noch sehr unvollkommen organisirt waren; ihre Stärke war um diese Zeit ungefähr 6000 Mann. Am 20. Juni 1866 erließ der König Victor Emanuel eine Proclamation an die Italiener, worin wiederum das wahrheitswidrige Thema behandelt wurde, daß Oesterreich durch seine Rüstungen und Truppenanhäufungen in Venetien den Frieden gestört und Italien bedroht und herausgefordert habe; der König habe noch durch seine Zusage, an der projectirten Ministerconferenz in Paris theilzunehmen, seine Friedensliebe bethätigt, aber auch diesen letzten Ausweg zum Frieden habe Oesterreich von der Hand gewiesen. An dem nämlichen Tage (20. Juni) übersandte der italienische Kriegsminister Lamarmora aus seinem Hauptquartier Cremona dem Commandirenden in Venetien, Erzherzog Albrecht, die italienische Kriegserklärung. Sie lautete: „Das

Digitized by Google

Kaiserreich Oesterreich trägt seit Jahrhunderten die Hauptschuld an der Zersplitterung und den moralischen und materiellen Schäden des Königreichs Italien. Heute ist die italienische Nation staatlich constituirt; Oesterreich erkennt sie nicht an; es fährt fort, unsere edelste Provinz zu unterdrücken, und macht aus ihr ein Kriegslager, um unsere Existenz zu bedrohen. Da die Rathschläge der Großmächte vergeblich waren, so war es unvermeidlich, daß Oesterreich und Italien bei der nächsten europäischen Verwicklung in Streit geriethen. Oesterreichs Rüstungen und sein Zurückweisen friedlicher Vorschläge bekundeten Feindseligkeit. Das Volk von Italien hat sich deßhalb erhoben, und nun erklärt der König, der Wächter und Vertheidiger des Landes, an Oesterreich den Krieg. Die Feindseligkeiten werden innerhalb dreier Tage beginnen, außer wenn der Erzherzog diesen Aufschub nicht annehmen sollte, in welchem Falle Lamarmora um Nachricht bittet." *)

Im italienischen Hauptquartier hatte man die irrthümliche Nachricht erhalten, der österreichische Feldherr, Erzherzog Albrecht, habe beschlossen, das Terrain des Festungsvierecks (Verona, Mantua, Legnano, Peschiera) zwischen dem Mincio und der Etsch nicht zu vertheidigen und die Italiener erst hinter der Etsch zu erwarten Der König Victor Emanuel, welcher sein Heer in vier Armeen unter den Generalen Durando, Cucchiari, della Rocca und Cialdini getheilt hatte, gab daher Befehl, daß die ersten drei Armeen über den Mincio gehen und, indem sie die Festungen des Vierecks isolirten, gegen die Etsch vorrücken sollten, um dort die Oesterreicher anzugreifen; jenseits der Etsch wollte man sich sodann mit der Armee des Generals Cialdini vereinigen, der vom unteren Po herbeikommen sollte. Am 23. Juni 1866 überschritt die italienische Hauptarmee den Mincio und die österreichischen Vorposten zogen sich vor ihr zurück; worauf die Italiener noch an dem nämlichen Tage die Höhen Sommacampagna und Custoza, wenige Stunden westlich von Verona, besetzten. Der österreichische Feldherr, Erzherzog Albrecht, hatte nun aber keineswegs die Absicht, aus dem Festungsviereck zu weichen und die Italiener ungehindert über die Etsch setzen zu lassen; er concentrirte am 23. Juni von seinem Hauptquartier Verona aus in größter Eile die in der Nachbarschaft liegenden österreichischen Truppen, rückte mit seinem Hauptquartier selbst aus der Stadt weiter westlich nach S. Massimo vor und beschloß, die Italiener in ihrer Stellung bei Custoza am 24. Juni anzugreifen. Schon um drei Uhr morgens brachen die österreichischen Abtheilungen aus ihren Standquartieren auf; um sieben Uhr morgens

*) Die preußische Kriegserklärung an Oesterreich erfolgte einen Tag später, am 21. Juni 1866.

Digitized by Google

begann am Flusse Tione der Kampf, welcher bis abends sieben Uhr von beiden Seiten hartnäckig fortgesetzt wurde. Die Höhen von Custoza bildeten das Centrum, um dessen Besitz es sich hauptsächlich handelte; sie wurden von den Oesterreichern dreimal mit dem Bayonnet erstürmt und das dritte Mal behauptet. Dies entschied die Schlacht; die Italiener wichen und zogen sich in der Nacht über den Mincio zurück. Sie hatten ungefähr 90,000 Mann mit 192 Geschützen, die Oesterreicher 60,000 Mann mit 168 Geschützen auf dem Kampfplatz. Der Verlust der Oesterreicher wurde im Allgemeinen auf 960 Todte, 3690 Verwundete und 1000 Gefangene angegeben; die Italiener hatten nach officiellen Angaben 61 todte und 166 verwundete Officiere, 651 todte und 2915 verwundete Soldaten und 4233 Vermißte. Ihre Verluste waren nicht so bedeutend, daß sie den Kampf nicht nach einigen Tagen hätten wieder aufnehmen können; allein sie zogen sich bis hinter den Oglio zurück und entwarfen einen andern Plan für die Fortsetzung des Krieges. Auch Cialdini ging mit seinen Truppen, nachdem er den Ausgang der Schlacht vernommen, vom Po, den er in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli überschreiten sollte, zurück und wandte sich westlich gegen Mirandola, um mit der italienischen Hauptarmee in Verbindung zu kommen. Die ganze italienische Armee sollte auf Cremona und Piacenza zurückgehen und sich dort concentriren. Die Oesterreicher ließen dies ungehindert geschehen; sie hatten wahrscheinlich Befehl, die Grenze von Venetien nicht zu überschreiten, um nicht durch einen Einfall in die Lombardei die Einmischung des französischen Kaisers hervorzurufen.

Schon wenige Tage nach der Schlacht bei Custoza verlor der italienische Kriegsschauplatz durch den Sieg der Preußen bei Königgrätz (3. Juli 1866) seine Bedeutung. Der Kaiser Franz Joseph hatte am 4. Juli Venetien an den Kaiser Napoleon abgetreten, was ebensoviel hieß, als diese Provinz, um die es sich im Süden handelte, den Italiern überlassen, und damit schien der Krieg Oesterreichs gegen Italien beendigt. Das österreichische Kabinet rief auch sogleich den größten Theil seiner Truppen nach dem Norden ab; am 10. Juli traten 24,000 Mann den Rückmarsch nach Tirol an; bis zum 24. Juli waren 35,000 Mann Infanterie und 14,000 Mann Cavalerie aus Venetien nach Niederösterreich gezogen; nur die Besatzungen des Festungsvierecks blieben zurück und ein kleines Corps unter General Maroichich. Allein Preußen erklärte, daß Italien vermöge des beiderseitigen Vertrags verpflichtet sei, nur gemeinsam mit Preußen Frieden zu schließen, und das italienische Kabinet verweigerte auch die Ausführung dieser Bestimmung nicht. Am 8. Juli überschritt die italienische Armee unter General Cialdini auf drei Schiffbrücken den Po und rückte in

Digitized by Google

Venetien gegen Welschtirol vor; die österreichischen Besatzungen in dem Festungsviereck, ungefähr 52,000 Mann stark, hatten Befehl, sich defensiv zu verhalten; ein zweites italienisches Corps unter dem König Victor Emanuel sollte gegen Venedig vorgehen und die Flotte gegen Istrien. Der Kampf der Italiener war also jetzt ein leichter; den Oesterreichern war es kein Ernst mehr, Venetien zu behaupten; es handelte sich nur noch um die Entschädigungssummen für die Festungen. Am 17. Juli proklamirte Cialdini die Errichtung einer nationalen Regierung in Venetien. An der tiroler Grenze bestand inzwischen Garibaldi mit seinen Freischaaren, die auf zehn Regimenter Infanterie und zwei Bersaglieri (Scharfschützen) Bataillone angewachsen, aber mit Waffen und Kleidung nur nothdürftig versehen waren, mehr oder weniger glückliche Gefechte, am 4. Juli bei Monte Suello und Caffaro, am 7. und 10. Juli bei Lobrone, am 16. Juli im Chiese-Thal und bei Condino. Die italienische Flotte entsprach den großen Erwartungen, welche die Nation auf sie gesetzt hatte, nicht. Unter dem Commando des Admirals Persano beschoß dieselbe am 18. Juli 1866 die Befestigungen der Insel Lissa an der dalmatischen Küste und wurde hierauf in einer Stärke von 28 Schiffen (worunter 11 Panzerschiffe und mehrere Dampfer) am 20. Juli von der österreichischen Flotte (aus 25 Schiffen bestehend, worunter 7 Panzerschiffe) unter Admiral Tegetthof angegriffen und geschlagen. Das italienische Admiralschiff Re d'Italia wurde in den Grund gebohrt und ein italienisches Kanonenboot flog in die Luft. Persano, dem man Mangel an Muth und Befähigung vorwarf, der auch vor der Schlacht das Admiralschiff verlassen und sich auf den Affondatore begeben hatte, wodurch er Verwirrung in den Gang der Schlacht brachte, da das Admiralschiff keine Commandosignale mehr gab, wurde seiner Stelle entsetzt und vor ein Kriegsgericht gestellt, das seine Absetzung (14. April 1867) bestätigte. Man mußte die Italiener fast bedauern, daß sie auch zur See keinen Sieg erringen konnten. Sie waren von einem reinen Patriotismus beseelt, hatten die Idee der Einigung ihres Vaterlandes seit vielen Jahren mit nicht zu ermüdender und nicht zu schreckender Energie verfolgt, derselben die größten Opfer gebracht, und wenn sie nun auch zuletzt ihr Ziel erreichten, so war dieser Triumph doch immer von dem drückenden Gefühle begleitet: was geschehen ist, konnte nur zur Hälfte durch unsere eigene Kraft in's Werk gesetzt werden; die Lombardei haben uns die Franzosen, Venetien haben uns die Preußen erobert! An der tiroler Grenze machte das italienische Heer in der letzten Woche des Juli 1866 ziemliche Fortschritte. Tirol war durch ein kleines österreichisches Truppencorps unter General Kuhn mit Hülfe der tiroler Landesschützen zwar tapfer, aber höchst unge-

Digitized by Google

nügend vertheidigt; die Italiener waren mit großer Uebermacht auf vier Seiten in das Land eingedrungen, der General Medici mit den Linientruppen auf der Landstraße gegen Trient, Garibaldi mit seinen 24,000 Mann starken Freischaaren auf drei verschiedenen Wegen durch die Thäler des Veltlin. Das Corps des Generals Medici erreichte am 25. Juli Leropina, eine starke Position eine Stunde vor Trient, und zu gleicher Zeit besetzte das italienische Armeecorps unter Cialdini, das gegen Venedig vorgegangen war, die Stadt Udine. Da kam die Nachricht, daß am 26. Juli in Nikolsburg zwischen Preußen und Oesterreich die Friedenspräliminarien abgeschlossen waren, welche den Italienern den Besitz Venetiens sicherten, und daß auch zwischen Italien und Oesterreich Waffenruhe auf fünf Tage eingegangen worden sei, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln.

Während dieser Waffenruhe, die bis zum 10. August 1866 verlängert wurde, fanden zwischen höheren österreichischen und italienischen Officieren zu Cormons in Friaul Verhandlungen über einen längeren Waffenstillstand und über die Bedingungen des Friedens statt, die anfangs zu keinem Ziele führen wollten, da Oesterreich darauf bestand, daß die Italiener vor Abschluß des Waffenstillstandes Südtirol und Istrien räumen müßten, letztere dagegen ihren gegenwärtigen Besitzstand zu behaupten suchten. Victor Emanuel sah sich genöthigt, nachzugeben, da sich Preußen nur zur Erwerbung Venetiens für Italien verbindlich gemacht und der Kaiser Franz Joseph auch Venetien an den Kaiser Napoleon nur unter der Bedingung abgetreten hatte, daß der Krieg von den Italienern nicht über die Grenzen dieser Provinz hinaus fortgesetzt werden dürfe. Es wurde also auf der Basis der Grenze des lombardisch-venetianischen Königreichs am 12. August 1866 auf vier Wochen ein Waffenstillstand geschlossen, der auch über diese Zeit hinaus fortgesetzt werden sollte, wenn er nicht gekündigt würde. Das Festungsviereck blieb nach wie vor von den Oesterreichern besetzt; letztere verstärkten auch ihre Truppen an der italienischen Grenze um 130,000 Mann, welche die Südbahn vom 2. bis 10. August von der Nordarmee herbeibrachte. Die Friedensverhandlungen begannen in Wien am 30. August. Bevollmächtigter Oesterreichs war Graf Wimpffen, Bevollmächtigter Italiens der General Graf Menabrea. Die Verhandlungen währten den ganzen Monat September hindurch. Italien bestand auf einem Stück des südlichen Tirols, wenigstens bis an die nördliche Grenze des Gardasee's; es wurde ihm aber nicht möglich, mit dieser Forderung durchzudringen, da dieselbe weder bei Preußen noch bei Frankreich Unterstützung fand. Die andere Schwierigkeit bot der Antheil an der österreichischen Staatsschuld, den Italien für Venetien übernehmen sollte, und die Entschädigung an Oesterreich für das

Digitized by Google

Ueberlassen des Festungsvierecks (Mantua, Legnano, Verona, Peschiera). Nach dem zweiten Artikel des preußischen Friedens mit Oesterreich, der am 23. August 1866 zu Prag definitiv abgeschlossen worden war, sollte für den Schuldantheil, den Italien für Venetien zu übernehmen hätte, die Bestimmung des züricher Friedens vom 10. November 1859, wo Italien die Lombardei erhielt, die Analogie abgeben. Damals übernahm Italien als Schuld der Lombardei $^{3}/_{5}$ des lombardisch-venetianischen Monte und 40 Millionen Gulden des österreichischen Nationalanlehens von 1854. Dieser Analogie gemäß hatte Italien jetzt noch die übrigen $^{2}/_{5}$ des Monte (39 Millionen Gulden) und 30 Millionen Gulden des Anlehens von 1854 zu übernehmen, was im Ganzen 179 Millionen Franken ausmachte. Oesterreich verlangte aber außerdem noch die Uebernahme des auf Venetien treffenden Theils der Staatsschulden, welche der Kaiserstaat seit dem Jahre 1859 gemacht hatte; und wollte Italien auch dieser Forderung entsprechen, so hatte es im Ganzen eine Schuldenlast von ungefähr 300 Millionen Franken für Venetien zu übernehmen. Man berechnete, daß auf diese Weise, wenn man auch die circa 700 Millionen Franken in Anschlag brachte, welche den Italienern der jüngste venetianische Krieg gekostet hatte*), die Erwerbung Venetiens dem italienischen Staate auf 1000 Millionen Franken gekommen wäre, und dies war das Doppelte der Summe, die sie früher für das freiwillige Abtreten Venetiens boten. Sie hatten es der Vermittlung Preußens und Frankreichs zu danken, daß das österreichische Kabinet endlich gegen Ende des Monats September auf seine Forderung für die Zeit nach 1859 verzichtete. Man einigte sich über folgende Punkte: 1) Italien übernimmt den Monte Veneto vollständig; 2) für den venetianischen Antheil der Staatsschuld von 1854 bezahlt Italien an Oesterreich die Summe von 35 Millionen Gulden baar in Silber; dagegen leistet es für die nicht transportabeln Objecte im Festungsviereck keine Entschädigung.

Der Friede wurde am 3. Oktober 1866 in Wien unterzeichnet; er enthielt 24 Artikel, 3 Protokolle und einen Additionalartikel. Den Hauptpunct, Abtretung Venetiens, bestimmten die Artikel 3 und 4 mit folgenden Worten: „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich gibt seine Zustimmung zur Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien. Die Grenze des abgetretenen Gebietes wird durch die gegenwärtigen administrativen Grenzen des lombardisch-venetianischen Königreichs bestimmt." Die Größe des von Italien zu übernehmenden Theiles der österreichischen Staatsschuld

*) Italien hatte eine Armee von 540,000 Mann auf die Beine gebracht und unterhalten.

Digitized by Google

wurde im Artikel 6 festgesetzt. Der Artikel 10 sprach der italienischen Regierung das Heimfallsrecht bezüglich der in Venetien concessionirten Eisenbahnen zu. Artikel 22 sicherte den Prinzen und Prinzessinen des österreichischen Hauses ihr Privateigenthum auf italienischem Gebiet. Artikel 23 gewährte allen in Folge der politischen Ereignisse compromittirten Personen Amnestie. Der Additionalartikel bestimmte die Zahlungstermine der 35 Millionen Gulden oder 87,500,000 Franken, welche Italien an Oesterreich zu entrichten hatte. Sieben Millionen sollten sogleich bei Auswechslung der Ratificationen erlegt, die übrigen 28 Millionen in Raten von 2 Millionen immer nach je zwei Monaten in klingender Münze abgetragen werden. Die österreichische Presse äußerte sich über diese Friedensbedingungen sehr unzufrieden. Die Italiener, die zu Land und zu Wasser von Oesterreich geschlagen seien, erhielten Venetien ohne irgend eine Entschädigung zu leisten; sie übernähmen nur einen sehr mäßig berechneten, auf Venetien fallenden Theil der Staatsschuld; das mit ungeheueren Kosten hergestellte Festungsviereck überlasse man ihnen umsonst; während Oesterreich sogleich den Betrag seiner Kriegskostenentschädigung voll an Preußen habe bezahlen müssen, setze man den Italienern weite Zahlungsfristen, von denen man gar nicht sicher sei, ob sie bei etwa eintretenden neuen europäischen Verwickelungen auch nur gehalten würden; auch das Heimfallsrecht der venetianischen Eisenbahnen habe man ihnen ohne Entschädigung zugestanden. Aber es war hier leichter tadeln als besser machen. Was konnte das österreichische Kabinet anders thun, als nachgeben? Es hatte keinen Alliirten, während den Italienern die Kabinete von Preußen und Frankreich zur Seite standen; das österreichische Ministerium mußte es schon als eine Errungenschaft ansehen, daß es sich gegen Italien im Besitz des südlichen Tirols und Istriens behauptete.

Digitized by Google

Traité de paix

entre l'Italie et l'Autriche

signé à Vienne le 3 octobre 1866.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ayant résolu d'établir entre Leurs États respectifs une paix sincère et durable: Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ayant cédé à Sa Majesté l'Empereur des Français le royaume Lombard-vénetien: Sa Majesté l'Empereur des Français de Son côté s'étant déclaré prêt à reconnaître la réunion du dit royaume Lombard-vénitien aux États de Sa Majesté le Roi d'Italie, sous réserve du consentement des populations dûment consultées, Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Leurs héritiers et successeurs, Leurs États et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. II. Les prisonniers de guerre italiens et autrichiens seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. III. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche consent à la réunion du royaume Lombard-vénitien au royaume d'Italie.

Art. IV. La frontière du territoire cédé est déterminée par les confins administratifs actuels du royaume Lombard-vénitien.

Une Commission militaire instituée par les deux Puissances contractantes sera chargée d'exécuter le tracé sur le terrain dans le plus bref délai possible.

Art. V. L'évacuation du territoire cédé et déterminée par l'article précédent commencera immédiatement après la signature de la paix et sera terminée dans le plus bref délai possible, conformément aux arrangements concertés entre les Commissaires spéciaux désignés à cet effet.

Digitized by Google

Art. VI. Le Gouvernement italien prendra à sa charge:

1° La partie du *Monte Lombardo-veneto* qui est restée à l'Autriche en vertu de la Convention conclue à Milan en 1860 pour l'exécution de l'article 7 du Traité de Zurich;

2° Les dettes ajoutées au *Monte Lombardo-veneto* depuis le 4 juin 1859 jusqu'au jour de la conclusion du présent Traité;

3° Une somme de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, argent effectif, pour la partie de l'emprunt de 1854 afférente à la Vénétie et pour le prix du matériel de guerre non transportable. Le mode de paiement de cette somme de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, argent effectif, sera, conformément au précédent du Traité de Zurich, déterminée dans un article additionnel.

Art. VII. Une Commission composée des délégués de l'Italie, l'Autriche et la France procédera à la liquidation des différentes catégories énoncées dans les deux premiers alinéas de l'article précédent en tenant compte des amortissements effectués et des biens, capitaux, de toute espèce, constituant les fonds d'amortissement. Cette Commission procédera au règlement définitif des comptes entre les Parties contractantes et fixera le temps et le mode d'exécution de la liquidation du *Monte Lombardo-veneto*.

Art. VIII. Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie succède aux droits et obligations résultant des contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.

Art. IX. Le Gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les habitants du territoire cédé, par les communes, établissements publics et corporations religieuses, dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnement, dépôts ou consignations. De même les sujets autrichiens, communes, établissements publics et corporations religieuses, qui auront versé des sommes à titre de cautionnements, dépôts ou consignations, dans les caisses du territoire cédé, seront exactement remboursés par le Gouvernement italien.

Art. X. Le gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie reconnaît et confirme les concessions de chemins de fer accordées par le Gouvernement autrichien sur le territoire cédé dans toutes leurs dispositions et pour toute leur durée et nommément les concessions résultant des contrats passés en date du 14 mars 1856, 8 avril 1857 et 23 septembre 1858.

Le Gouvernement italien reconnaît et confirme également les dispositions de la Convention passée le 20 novembre 1861 entre l'administration autrichienne et le conseil d'administration de la société des chemins de fer d'État du sud lombard-vénitiens et central-italiens, ainsi que la Convention passée le 27 février 1866 entre le ministère impérial des finances et du commerce et la société autrichienne de sud.

Digitized by Google

A partir de l'échange des ratifications du présent Traité le Gouvernement italien est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient pour le Gouvernement autrichien des Conventions précitées, en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé.

En conséquence, le droit de dévolution qui appartenait au Gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer est transféré au Gouvernement italien.

Les paiements qui restent à faire sur la somme due à l'État par les concessionnaires, en vertu du contrat du 14 mars 1856, comme équivalent des dépenses de construction des dits chemins, seront effectués intégralement dans le Trésor autrichien. Les créances des entrepreneurs de constructions et des fournisseurs de même que les indemnités pour expropriations de terrains se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le compte de l'État, qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le Gouvernement autrichien, et, pour autant qu'ils y sont tenus en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires au nom du Gouvernement autrichien.

Art. XI. Il est entendu que le recouvrement des créances résultant des paragraphes 12, 13, 14, 15 et 16 du contrat du 14 mars 1856 ne donnera à l'Autriche aucun droit de contrôle et de surveillance sur la construction et l'exploitation des chemins de fer dans le territoire cédé. Le Gouvernement italien s'engage de son côté à donner tous les renseignements qui pourraient être demandés, à cet égard, par le Gouvernement autrichien.

Art. XII. Afin d'étendre aux chemins de fer de la Vénétie les prescriptions de l'article 15 de la Convention du 27 février 1866, les Hautes Puissances contractantes s'engagent à stipuler, aussitôt que faire se pourra, de concert avec la société des chemins de fer du sud autrichiens, une Convention pour la séparation administrative et économique des groupes de chemins de fer vénitiens et autrichiens.

En vertu de la Convention du 27 février 1866 la garantie que l'État doit payer à la société des chemins de fer autrichiens du sud devra être calculée sur la base du produit brut de l'ensemble de toutes les lignes vénitiennes et autrichiennes constituant le réseau des chemins de fer du sud autrichiens actuellement concédé à la société. Il est entendu que le Gouvernement italien prendra à sa charge la partie proportionnelle de cette garantie qui correspond aux lignes du territoire cédé, et que pour l'évaluation de cette garantie on continuera à prendre pour base l'ensemble du produit brut des lignes vénitiennes et autrichiennes concédées à la dite société.

Art. XIII. Les gouvernements d'Italie et d'Autriche, désireux d'étendre les rapports entre les deux États, s'engagent à faciliter les communications par chemins de fer et à favoriser l'établissement de nouvelles lignes pour relier entre eux les réseaux italien et autrichien.

Digitized by Google

Le Gouvernement de Sa Majesté impériale royale apostolique promet en outre de hâter autant que possible l'achèvement de la ligne du Brenner destinée à unir la vallée de l'Adige avec celle de l'Inn.

Art. XIV. Les habitants ou originaires du territoire cédé jouiront, pendant l'espace d'un an à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits, et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté impériale et royale apostolique, auquel cas la qualité des sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire cédé.

La même faculté est accordée réciproquemement aux individus originaires du territoire cédé, établis dans les États de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Les individus qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs.

Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les individus originaires du territoire cédé qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent Traité, se trouveront hors du territoire de la Monarchie autrichienne.

Leur déclaration pourra être reçue par la mission autrichienne la plus voisine ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la Monarchie.

Art. XV. Les sujets lombard-vénitiens faisant partie de l'armée autrichienne seront immédiatement libérés du service militaire et renvoyés dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entre eux qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté impériale et royale apostolique seront libres de le faire, et ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes garanties sont assurées aux employés civils originaires du royaume Lombard-vénitien qui manifesteront l'intention de rester au service de l'Autriche.

Les employés civils originaires du royaume lombard-vénitien auront le choix, soit de rester au service de l'Autriche, soit d'entrer dans l'administration italienne, auquel cas le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie s'engage, soit à les placer dans des fonctions analogues à celles qu'ils occupaient, soit à leur allouer des pensions dont le montant sera fixé d'après les lois et règlements en vigueur en Autriche.

Il est entendu que les employés dont il s'agit seront soumis aux lois et règlements disciplinaires de l'administration italienne.

Art. XVI. Les officiers d'origine italienne, qui actuellement se trouvent au service de l'Autriche, auront le choix, ou de rester au service de Sa Majesté impériale et royale apostolique, ou d'entrer dans l'armée de Sa Majesté le Roi

Digitized by Google

d'Italie avec les grades qu'ils occupent dans l'armée autrichienne, pourvu qu'ils en fassent la demande dans le délai de six mois à partir de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. XVII. Les pensions tant civiles que militaires régulièrement liquidées et qui étaient à la charge des caisses publiques du royaume Lombard-vénitien, continueront à rester acquises à leurs titulaires et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfants, et seront acquittées à l'avenir par le Gouvernement de Sa Majesté italienne.

Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires ainsi qu'à leurs veuves et enfants, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé, et dont les traitements, acquittés jusqu'en 1814 par le Gouvernement des provinces Lombard-vénitiennes de cette époque, sont alors tombés à la charge du trésor autrichien.

Art. XVIII. Les archives des territoires cédés contenant les titres de propriété, les documents administratifs et de justice civile, ainsi que les documents politiques et historiques de l'ancienne république de Venise, seront remise dans leur intégrité aux commissaires qui seront désignés à cet effet, auxquels seront également consignés les objets d'art et de science spécialement affectés au territoire cédé.

Réciproquement, les titres de propriété, documents administratifs et de justice civile concernant les territoires autrichiens, qui peuvent se trouver dans les archives du territoire cédé, seront remis dans leur intégrité aux commissaires de Sa Majesté impériale et royale apostolique.

Les gouvernements d'Italie et d'Autriche s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant à la fois le territoire cédé et les pays contigus.

Ils s'engagent aussi à laisser prendre copie authentique des documents historiques et politiques qui peuvent intéresser les territoires restés respectivement en possession de l'autre Puissance contractante, et qui, dans l'intérêt de la science, ne pourront être séparés des archives auxquelles ils appartiennent.

Art. XIX. Les Hautes Puissances contractantes s'engagent à accorder réciproquement les plus grandes facilités douanières possibles aux habitants limitrophes des deux pays pour l'exploitation de leurs propriétés et l'exercice de leurs industries.

Art. XX. Les traités et conventions qui ont été confirmés par l'article 17 du traité de paix signé à Zurich le 10 novembre 1859 rentreront provisoirement en vigueur pour une année, et seront étendus à tous les territoires du royaume d'Italie. Dans le cas où ces traités et conventions ne seraient pas dénoncés trois mois avant l'expiration d'une année à partir de l'échange des ratifications, ils resteront en vigueur, et ainsi d'année en année.

Digitized by Google

Toutefois les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre dans le terme d'une année ces traités et conventions à une révision générale, afin d'y apporter d'un commun accord les modifications qui seront jugées conformes à l'intérêt des deux pays.

Art. XXI. Les deux Hautes Puissances contractantes se réservent d'entrer, aussitôt que faire se pourra, en négociations pour conclure un traité de commerce et de navigation sur les bases les plus larges pour faciliter réciproquement les transactions entre les deux pays.

En attendant, et pour le terme fixé dans l'article précédent, le traité de commerce et de navigation du 18 octobre 1851 restera en vigueur et sera appliqué à tout le territoire du royaume d'Italie.

Art. XXII. Les princes et les princesses de la maison d'Autriche, ainsi que les princesses qui sont entrées dans la famille impériale par voie de mariage, rentreront, en faisant valoir leurs titres, dans la pleine et entière possession de leurs propriétés privées, tant meubles qu'immeubles, dont ils pourront jouir et disposer sans être troublés en aucune manière dans l'exercice de leurs droits.

Sont, toutefois, réservés tous les droits de l'État et des particuliers à faire valoir par les moyens légaux.

Art. XXIII. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche déclarent et promettent que, dans leurs territoires respectifs, il y aura pleine et entière amnistie pour tous les individus compromis à l'occasion des événements politiques, survenus dans la péninsule jusqu'à ce jour. En conséquence, aucun individu de quelque classe ou condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou sa propriété ou dans l'exercice de ses droits en raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Art. XXIV. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de quinze jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le trois du mois d'octobre de l'an de grâce mil huit cent soixante-six.

(L. S.) *L. F. Menabrea.*
(L. S.) *Wimpffen.*

Digitized by Google

XXVIII.

Friede zu Berlin

zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen,

am 8. Oktober 1866.

Meiningen war bei der Abstimmung am Bundestag über die Mobilmachung gegen Preußen (14. Juni 1866) das einzige unter den vier sächsischen Herzogthümern, welche die zwölfte Curie bildeten (Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen, Altenburg), das für diese Mobilmachung stimmte. Der Herzog Bernhard weigerte sich auch nach dem preußischen Siege bei Königgrätz, dem norddeutschen Bund beizutreten, und bestand auf dieser Weigerung selbst als bereits die meisten süddeutschen Staaten ihren Frieden mit Preußen gemacht hatten. Das preußische Kabinet verfuhr mit Nachsicht gegen ihn, da man wußte, daß der Erbprinz Georg von Meiningen für den Anschluß an Preußen war; man hoffte der Herzog (geboren 1800) werde zu Gunsten seines Sohnes abdanken. Da sich nun aber die Erfüllung dieser Erwartung von Woche zu Woche verzögerte, so ließ die preußische Regierung am 19. September 1866 in die Stadt Meiningen 1900 Mann Infanterie einrücken, welche von den Bürgern außer guter Verköstigung täglich 6½ Silbergroschen für den Mann erhalten sollten, bis sich der Herzog den preußischen Forderungen fügen würde. Schon am folgenden Tage (20. September) erklärte hierauf der Herzog in einer Proklamation seine Abdankung zu Gunsten seines Sohnes. Er sagte: „Das eiserne Geschick unserer Tage hat auch uns betroffen; ich trete heute von der Regierung des Landes zurück, das ich 45 Jahre (seit 1821) mit Liebe und Treue regiert habe. Ich thue es schmerzlich und tiefbewegt. Ich hatte gehofft, bis an's Ende meiner Tage euer Herzog zu bleiben, und nur um euch vor schweren Opfern zu bewahren, die ich auf andere

Digitized by Google

Weise von euch und dem Lande nicht abwenden konnte, entschloß ich mich dazu." — Der neue Herzog Georg trat sofort wegen des Friedens in Unterhandlung; derselbe wurde am 8. Oktober 1866 unterzeichnet. Meiningen trat in den norddeutschen Bund, überließ an Preußen das Post- und Telegraphenwesen und das Dorf Löbnitz, pfarrte einige preußische Filialen aus, zahlte aber keine Kriegskostenentschädigung.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Sachsen-Meiningen

vom 8. October 1866.

Se. Majestät der König von Preussen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben zu dem Zweck eines darüber abzuschliessenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc.

welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, indem er die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 geschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Seinerseits und für das Herzogthum den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und andern norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen in allen ihren Bestimmungen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die in diesen Artikeln enthaltenen Zusagen ebenfalls auf Seine Hoheit den Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausdehnt.

Art. II. Die zwischen den hohen contrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte, namentlich die Zollvereinigungs-Verträge vom 27. Juni 1864 und vom 16. Mai 1865 und die damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen, treten vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wieder in Kraft, soweit und so lange sie nicht durch die im Art. I erwähnten Bestimmungen, durch den Zutritt Seiner Hoheit des Herzogs zum norddeutschen Bunde, und durch die in letzterem einzuführenden Einrichtungen berührt oder abgeändert werden.

Digitized by Google

Art. III. Seine Hoheit der Herzog erklärt Sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Herzogthum Meiningen an Preussen übergehen.

Die durch die Einrichtungen eines preussischen Feldpost-Relais in Meiningen entstandenen Kosten erklärt Seine Hoheit Sich bereit, nach vorbehaltener Feststellung derselben, an die kgl. preussische Regierung zu erstatten.

Art. IV. Seine Hoheit der Herzog räumt der königlich preussischen Regierung in allen Gebietstheilen des Herzogthums das ausschliessliche Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphen-Linien und Telegraphen-Stationen ein.

Art. V. Seine Hoheit der Herzog verzichtet auf alle bisher von ihm ausgeübten Hoheitsrechte in dem Dorfe Alt-Löbnitz, und tritt dieselben ohne Entschädigung an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Art. VI. Seine Hoheit der Herzog willigt in die Auspfarrung des bisher in die Parochie Metzels im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten preussischen Filials Christes, ferner in die Auspfarrung der bisher zur Parochie Lengefeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten preussischen Filiale Bischofrod, Eichenberg und Kloser Vessra mit Forsthaus Zollbrück und daran liegender Zoll-Einnahme und der eingepfarrten Ortschaften Keulrod, Ahlstädt und Neuhof, und zwar ohne Entschädigung von preussischer Seite, dergestalt, dass die von den genannten Meiningenschen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung übernommen werden.

Art. VII. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt binnen acht Tagen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 8. October 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf Beust.

Digitized by Google

XXIX.

Friede zu Berlin
zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen,
21. Oktober 1866.

Der Abschluß des Friedens mit dem König von Sachsen machte dem preußischen Kabinet besondere Schwierigkeiten; der sächsische Frieden kam von allen zuletzt zu Stande. Preußen hätte natürlich den Rest des alten Kurfürstenthums Sachsen, von dem es seit 1815 bereits die größere Hälfte (385 □Meilen) besaß, am liebsten völlig annektirt; allein Oesterreich und auch der Kaiser Napoleon, in Erinnerung alter sächsischer Bundesgenossenschaft Napoleons I., nahmen sich für den vollen Länderbestand des Königs energisch an; der sächsische Minister v. Beust war während der Verhandlungen wiederholt in Paris, um den französischen Kaiser um seine Verwendung anzugehen. Im Artikel 6 des österreichisch-preußischen Friedens erschien der Länderbestand des Königreichs Sachsen dem König Johann garantirt, und es blieb jetzt dem preußischen Kabinet Nichts übrig, als in Bezug auf die neuen Einrichtungen im Königreich, für welche ihm freie Hand gelassen war, solche Maßregeln zu treffen, daß es der sächsischen Politik, die sich aus Furcht vor preußischer Annexion bisher immer an Oesterreich angeschlossen hatte, ferner bei kriegerischen Eventualitäten unmöglich wurde, gegen Preußen Partei zu ergreifen. Der König Johann wehrte sich zwar gegen diese angesonnenen Zugeständnisse mit allen Kräften; allein er war der Besiegte; die Kabinete von Paris und Wien gingen über die Garantie seines Landesumfanges nicht hinaus; er hatte in seinem eigenen Lande eine starke Partei, welche die völlige Einverleibung in Preußen wünschte; Preußen selbst war gerade auf die sächsische Dynastie, die seit einem Jahrhundert bei allen Veranlassungen Partei für Oesterreich gegen Preußen genommen hatte, sehr erbittert, und so sah sich der König endlich genöthigt, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Sachsen mußte also zunächst nach Artikel 2 des Friedens in den nord-

Digitized by Google

deutschen Bund eintreten, sodann sein Heer unter den Oberbefehl des Königs von Preußen stellen, in seiner Hauptstadt Dresden, die befestigt werden sollte, neben der sächsischen auch eine preußische Garnison zulassen*) und ebenso auf der Festung Königsstein (Art. 3). Die diplomatische Vertretung sollte der König vorderhand behalten, sich aber in dieser Beziehung den künftigen Bestimmungen des norddeutschen Bundes unterwerfen (Art. 5). Das Telegraphenwesen im Königreich ging vollständig an Preußen über, das Postwesen wurde unter preußische Oberaufsicht gestellt (Art. 16 und 17). Als Kriegskostenentschädigung hatte Sachsen, das unter der preußischen Occupation schon hart genug gehalten war (die Truppen mußten von den Bürgern frei verpflegt und daneben an das preußische Civilcommissariat in Dresden täglich 10,000 Thaler bezahlt werden) noch die hohe Summe von 10 Millionen Thalern zu entrichten; die letzte Rate dieses Geldes wurde gleichwohl schon am 8. Dezember 1866 in Berlin baar erlegt. Die langwierigen Friedensverhandlungen fanden in Berlin statt; von sächsischer Seite wurden sie durch den Finanzminister v. Friesen und den Grafen Hohenthal, von preußischer durch den Geheimrath v. Savigny geführt. Der König von Sachsen befand sich während der Unterhandlungen bis in die ersten Tage des Oktober in Schönbrunn bei Wien, am 5. Oktober traf er in Karlsbad ein; erst nach Abschluß des Friedens kehrte er am 26. Oktober 1866 in sein Land zurück. Die schweren Klagen der Sachsen über die Last der preußischen Einquartierung, über das nutzlose Zurückhalten der sächsischen, noch ungefähr 24,000 Mann starken Armee in Oesterreich (sie kantonirte in der Umgegend von Baden bei Wien und verzehrte aus dem nach München geflüchteten sächsischen Staatsschatz im Ausland täglich 30,000 Thaler), über die Brodlosigkeit der Familien der zur Armee beigezogenen Reservisten, bestimmten den König, welcher immer noch auf ein Einschreiten Frankreichs zu Gunsten der depossedirten Fürsten gehofft haben mochte, endlich zur Willigung in die preußischen Bedingungen, nachdem er am 3. Oktober in Wien eine Adresse der dresdener Stadtverordneten erhalten hatte, welche erklärte, daß dieser Kriegszustand für Sachsen nicht länger mehr zu ertragen sei, und dringend zum Abschluß des Friedens mahnte. — Das Friedensinstrument bestand aus 23 Artikeln und 2 Protokollen. Das erste dieser Protokolle erläuterte den Artikel 5 des Friedens, welcher von der diplomatischen Vertretung handelte, das zweite den Artikel 4, die militärische Besetzung Sachsens durch preußische Truppen betreffend.

*) Der König von Preußen beharrte nicht auf der Befestigung Dresdens und zog auch die preußischen Truppen am 26. Mai 1867 aus der sächsischen Hauptstadt zurück.

Digitized by Google

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Sachsen

vom 21. October 1866.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preussen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschliessenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Art. 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preussen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den norddeutschen Bund zu treffenden allge-

Digitized by Google

meinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Art. 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungsverhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im allgemeinen maassgebend sein werden.

Art. 6. Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Art. V des Nikolsburger Präliminarvertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von „Zehn Millionen Thalern" in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Art. 7. Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von königlich sächsischen 4procentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, königlich sächsischen 3procentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder königlich sächsischen zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tageskurse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Art. 8. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. für das Jahr früher zu bezahlen.

Art. 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Art. 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das königlich preussische Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das königlich preussische Civil-Commissariat in Dresden ausser Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Art. 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anlässlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Digitized by Google

Art. 11. Vorbehaltlich der, auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragsschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in direktem Schienenanschluss mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preussischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Art. 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, dass das Eigenthum der königlich sächsischen Regierung an der auf preussischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschliesslich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhof in Görlitz, mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die königlich preussische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV des Staatsvertrages vom 24. Juni 1843 festgesetzten dreissigjährigen Frist und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeldlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmässigen

Digitized by Google

Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die königlich preussische Regierung abliefern. Die königlich preussische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, dass der königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofs-Anlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maasse auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Art. 15. Um der königlich sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preussen von der im Art. 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskostenentschädigung den Betrag von einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthumsabtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Art. 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt; so verspricht Derselbe, auch schon von jetzt an weder durch Abschluss von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst Etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Art. 17. Die königlich sächsische Regierung überträgt der königlich preussischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die königlich preussische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des königlichen Hauses, der königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen königlich preussischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahnverwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebstelegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Digitized by Google

Art. 18. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, dass das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preussen erfolgt, und dass, von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab, die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligter Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 19. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, dass keiner seiner Unterthanen, oder Wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preussen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen, einschliesslich der Untersuchungskosten, niedergeschlagen werden.

Seine Majestät der König von Preussen erklärt Sich damit einverstanden, dass nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preussen oder gegen den preussischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preussischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit diess nach den preussischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Art. 20. Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preussen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchte. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die königlich preussische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Art. 21. Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

Digitized by Google

1) des bisher in die sächsische Parochie Stentzsch eingepfarrten preussischen Filials Werben;

2) des bisher in die sächsische Parochie Gross-Dolzig eingepfarrten preussischen Filials Zitzschen;

3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preussischen Gemeinde Döhlen;

4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preussischen Gemeinden Könnteritz, Minkwitz und Traubitz,

5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preussischen Gemeinde Cossen und

6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preussischen Gemeinden Collau und Punitz,

und zwar ohne Entschädigung von preussischer Seite dergestalt, dass die von den genannten sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Art. 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene im Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preussen Anordnung treffen, dass deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staatseisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, dass das darunter befindliche Werkblei der königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werthes des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Art. 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. Mts. und Jahres.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) *v. Friesen.* (L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Hohenthal.*

Anlage 1. — Besondere Bestimmungen in Ausführung des Art. 4 des Friedensvertrages vom 21. October 1866.

Mit Bezug auf Art. 4 des Friedensvertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

Digitized by Google

1) Seine Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedensvertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Seiner Majestät dem Könige von Preussen einräumen.

2) Die Besatzung der Festung erfolgt in der Art, dass die daselbst befindliche königlich sächsische Infanterie durch eine königlich preussische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militärischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der königlich sächsische Gouverneur (Commandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preussen zu ernennenden Gouverneur (Commandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staatseigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der königlich sächsischen Regierung.

Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so dass sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des königlich preussischen Gouvernements (Commandantur) das königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unter-Commandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant, sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

Der königlich preussischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratification des Friedensvertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militärisch zulässigen Grenzen eine Beurlaubung im ausgedehnten Maassstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppen-Corps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preussischen und sächsischen Truppen. Die hiezu bestimmten königlich sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem höchstcommandirenden königlich preussischen General in Sachsen geregelt werden.

Digitized by Google

Auch wird demselben sächsischer Seits das Marsch-Tableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden königlich-sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des höchstcommandirenden königlich preussischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preussen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Commandanten. Das gegenseitige Verhältniss dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungscontingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt.

Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weitern Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preussen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der königlich sächsischen Regierung und dem höchstcommandirenden königlich preussischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedensvertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) *v. Friesen.* (L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Hohenthal.*

Anlage 2. — **Protokoll. Verhandelt Berlin den 21. October 1866.**

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Sachsen und Preussen abgeschlossenen Friedensvertrags, erklären die königlich sächsischen Bevollmächtigten unter Bezugnahme auf Artikel 5 Folgendes:

Die königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der königlich preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

Digitized by Google

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preussischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniss denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporärer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruktion zu versehen; so dass sich Sachsen, im Geiste des mit Preussen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preussischen Politik fest anschliesst.

Der königlich preussische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, dass seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der königlich sächsischen Regierung, als auch die der königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schliesslich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, dass durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Seiner Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen ausserordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedensvertrages ratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) *v. Friesen.* (L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Hohenthal.*

Digitized by Google

XXX.

Die preußische Annexion Schleswig-Holsteins.

20. Dezember 1866.

Seit der Erklärung der preußischen Kronjuristen vom 18. Juni 1865 behandelte das preußische Kabinet die Ansprüche des Prinzen Friedrich von Augustenburg auf Schleswig-Holstein als nicht zu Recht bestehend und betrachtete sich, in Gemeinschaft mit Oesterreich, vermöge des wiener Friedens mit Dänemark (30. Oktober 1864) als rechtmäßigen Besitzer der Herzogthümer. Die Kronjuristen hatten nämlich erklärt, dem Prinzen Friedrich fehle jedes Successionsrecht auf den ganzen Umfang oder auch nur auf einen Theil der Herzogthümer, sowohl weil sein Vater in dem am 30. Dezember 1852 mit dem dänischen König Friedrich VII. abgeschlossenen Vertrag für sich und seine Familie auf die Thronfolge in Schleswig-Holstein verzichtet habe, als auch, weil eine Primogeniturfolge im augustenburger Fürstenhause nicht nachweisbar sei. Die Succession des Königs Christian IX. nach dem Thronfolgesetz vom 31. Juli 1853, welches in den Herzogthümern rechtskräftig publicirt und eingeführt worden, sei für das Ganze der Herzogthümer als rechtsgültig anzuerkennen; das volle Recht des Königs Christian IX. aber sei durch den wiener Frieden auf Preußen und Oesterreich übergegangen. Dem Großherzog von Oldenburg stehe nur ein eventuelles Erbrecht auf den gottorpischen Antheil zu. In Folge dieser Entscheidung war der König Wilhelm von Preußen entschlossen, die ihm zuerkannten Ansprüche auf die Herzogthümer zur Geltung zu bringen. Am 14. August 1865 wurde in Gastein zwischen Preußen und Oesterreich die Convention abgeschlossen, welche die Regierung Schleswigs an Preußen, jene von Holstein an Oesterreich übergab; Preußen scheint bei dieser Convention den doppelten Zweck gehabt zu haben, einmal vorläufig wenigstens die Hälfte des Landes unter seine specielle Regierung zu bringen, sodann aber, gerade das nördliche,

Digitized by Google

an Dänemark grenzende Herzogthum, dessen Besitzergreifung in der Folge schwieriger werden könnte, als die des südlicher gelegenen, an Deutschland angrenzenden Holsteins, schon jetzt mit seinen Truppen zu besetzen. Am 31. Oktober 1865 verbot der preußische Commissär in Schleswig, v. Zedlitz, den im Herzogthum erscheinenden Zeitungen, dem Prinzen von Augustenburg den Titel Herzog zu geben, und eine Anzahl schleswig-holsteinischer und norddeutscher Blätter, welche den gasteiner Vertrag für eine Vergewaltigung der Herzogthümer erklärten, wurde in Schleswig verboten. Der Prinz Friedrich von Augustenburg protestirte am 3. Januar 1866 gegen die Verweigerung des Herzogstitels von Seite Preußens und übergab zugleich dem deutschen Bundestag eine Deduction, welche den Nachweis zu bringen suchte, daß bezüglich seiner Person kein Verzicht auf die Erbansprüche in Schleswig-Holstein bestehe; das preußische Kabinet nahm jedoch auf diese Protestation so wenig Rücksicht, daß es am 11. März 1866 eine Verordnung in Schleswig erließ, welche auf Demonstrationen für die Anerkennung der Regentenrechte des Prinzen Friedrich Zuchthausstrafe setzte. Ueber die Dissidien, welche Ende Januar 1866 zwischen Preußen und Oesterreich in der Herzogthümerfrage ausbrachen, haben wir bereits in dem Artikel XVIII, der vom deutschen Kriege im Jahre 1866 handelt, gesprochen. Oesterreich mußte schon lange zur Einsicht gekommen sein, daß Preußen auf die Annexion der Herzogthümer ausgehe, und es hätte derselben auch keinen Widerstand entgegengesetzt, da es bisher willig mit der preußischen Politik gegangen war, an dem Prinzen von Augustenburg kein specielles Interesse nahm, und auch den Wunsch nicht haben konnte, selbst ein Stück von den seinen Grenzen so abgelegenen Herzogthümern zu besitzen; aber es gönnte Preußen diese Vergrößerung an Gebiet und Verstärkung seiner Macht nicht, wenn es nicht selbst eine Compensation an deutschem Land und Leuten erhielte. Es scheint, das österreichische Kabinet hatte einen Theil von Preußisch-Schlesien, vielleicht das ganze Schlesien, als Compensation im Auge; da sich aber keine Aussicht zeigte, daß Preußen in eine solche Forderung willigen werde, so sollte es auch die Herzogthümer nicht erlangen. Sicher war es kein anderer Grund, als ohne Compensation dem rivalisirenden Preußen die Gebietsvermehrung nicht zu gestatten, was Oesterreich bewog, sich seit Anfang des Jahres 1866 plötzlich wieder der preisgegebenen Erbrechte des Prinzen von Augustenburg anzunehmen und die Frage der Elbherzogthümer, die von den beiden deutschen Großmächten dem Bunde eigenmächtig aus der Hand genommen worden war, wieder an den Bundestag zu bringen, der jetzt seine Heere mobil machen sollte, um zu Gunsten Oesterreichs eine Vergrößerung Preußens abzuwehren. Im Frieden zu Prag (23. August 1866) mußte Oesterreich seine aus dem dänischen Frieden

Digitized by Google

hergeleiteten Ansprüche auf Schleswig-Holstein an den König von Preußen abtreten. Die Annexion der Herzogthümer an Preußen war nun gewiß. Sich mit dem Prinzen Friedrich von Augustenburg wegen seiner Erbansprüche zu verständigen, hielt das preußische Kabinet nicht für nöthig, da die Kronjuristen dieselben für ungültig erklärt hatten; der Prinz hatte Holstein bereits am 26. Juni 1866 verlassen und sich nach München begeben; von da verfügte er sich später nach Baden-Baden, wohin ihm seine Gemahlin und Familie in den letzten Tagen des Dezember 1866 folgten. Die oldenburgischen Ansprüche hatte das preußische Kabinet, da auf dieser Seite vielleicht einmal Einsprache von Rußland zu befürchten gewesen wäre, durch einen am 27. September 1866 abgeschlossenen Vertrag beseitigt, den Graf Bismarck in den ersten Tagen des December 1866 den preußischen Kammern zur Zustimmung vorlegte. Der Großherzog erhielt als Entschädigung das holsteinische Amt Ahrensböck, einige zum vormaligen Bisthum Lübeck gehörige Districte und eine Million Silberthaler, wogegen er seine Rechte auf die Herzogthümer an die Krone Preußen abtrat. Deutschland vertrug sich nach und nach mit dem Gedanken, daß Schleswig-Holstein keinen eigenen Souverän erhalten, sondern Preußen einverleibt werden sollte. Die volksthümliche Agitation für die Herzogthümer, die nun volle 25 Jahre angedauert hatte (seit dem 1. Januar 1841, wo eine dänische Verordnung den alleinigen Gebrauch des Dänischen als Gerichtssprache in Schleswig befahl), hatte mit der Einverleibung der Herzogthümer in Preußen ein für die nationale Einigung erfreulicheres Ziel erreicht, als Viele begreifen wollten. Die Hauptaufgabe der deutsch-nationalen Bestrebungen war die Trennung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Vereinigung mit Deutschland. Daß sie unter einem eigenen Herzog stehen sollten, mochte dem Particularismus der dortigen Einwohnerschaft erwünscht sein, war aber durchaus kein Gewinn für das Gesammtvaterland, das eher Ursache hatte, eine Verminderung, als eine Vermehrung der bereits bestehenden kleinen Souveränetäten zu wünschen. Schleswig-Holstein als selbstständiger Staat wäre den feindlich gesinnten Dänen nicht gewachsen und bei jeder günstigen Gelegenheit ihrem Angriff ausgesetzt gewesen: mit Preußen vereinigt nehmen die Herzogthümer eine respectirte und selbst gefürchtete Stellung gegen die alten Feinde ein. Was die Erbrechte des Prinzen Friedrich anlangt, so bleibt so Viel gewiß, daß sie sehr weit heraufgeholt werden mußten, und daß es in einer Zeit, wo bestehende Herrscherhäuser von den Thronen weichen müssen, für kein besonderes Unglück angesehen werden kann, wenn eine entfernte Seitenlinie, die bei dem Fortbestehen der herrschenden Dynastie gar niemals zur Regierung gelangt wäre, ihr Erbrecht nicht zur Geltung bringen konnte. Wenn Deutschland nicht

Digitized by Google

einmal in einem solchen Falle, wo der Mannsstamm des Regentenhauses erlischt, die Vereinigung eines kleinen deutschen Territoriums mit einem größeren beanspruchen könnte: mit welchem Rechte sollte es dann überhaupt je zu einer besseren Einigung gelangen? Man kann den Prinzen von Augustenburg bedauern; aber vom deutsch-nationalen Standpunct aus muß man erklären, die Vereinigung der Herzogthümer mit Preußen ist für das Gesammtvaterland weit vortheilhafter, als die Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit. Nachdem Preußen auch Hannover, Kurhessen und Nassau einverleibt hatte, mußte dies auch selbst der sogenannte Sechsunddreißiger-Ausschuß anerkennen, der sich aus deutschen Landtagsmitgliedern am 21. Dezember 1863 speciell zur Vertretung der schleswig-holsteinischen Sache gebildet hatte. Bei der Zusammenkunft, welche derselbe am 9. Dezember 1866 in Leipzig hielt, gab er die Erklärung ab, der Hauptzweck des Ausschusses, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark, sei erreicht; für die Herstellung eines selbstständigen Herzogthums Schleswig-Holstein unter dem Prinzen Friedrich von Augustenburg zu wirken, dazu seien die Verhältnisse nicht mehr angethan. Der Prinz Friedrich von Augustenburg, in edler Auffassung der Situation, entband durch eine Proklamation, die er am 2. Januar 1867 aus Baden erließ, die Schleswig-Holsteiner ihrer eingegangenen Verpflichtungen gegen ihn. „Ihr wißt es," sagte er, „daß nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewußtsein meiner Pflicht mein Handeln bestärkt hat. Es galt, eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Unser Landrecht ist jetzt niedergeworfen worden, obgleich dasselbe mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist. Ich kann das Unrecht, welches den Herzogthümern widerfährt, nicht befördern. Ich werde daher mein und des Landes Rechte wahren. Aber ich bin außer Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe euch hiermit alle Verpflichtungen zurück, welche ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbnisse oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt."

Den Gesetzentwurf über die Einverleibung Schleswig-Holsteins hatte das preußische Ministerium den preußischen Ständen schon am 8. September 1866 vorgelegt. Es fiel auf, daß der Landtag am 25. September 1866 vertagt wurde, ohne daß dieser Entwurf vorher zur Discussion und Abstimmung gebracht worden wäre. Wie man sagte, fand diese Verzögernng ihren Grund in der Absicht der preußischen

Digitized by Google

Regierung, dem dänischen redenden Theile Nordschleswigs, der nach Artikel 5 des prager Friedens zur Abstimmung berechtigt war, ob er dänisch oder preußisch werden wolle, Zeit zu lassen, sich die Vortheile der Aufrechthaltung seiner Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig und Preußen klar zu machen. Eine in Hadersleben am 16. September 1866 von Nordschleswigern gehaltene Versammlung, die sich für die volle Vereinigung mit Preußen erklärte, hatte selbst an die preußische Regierung das Gesuch um Verzögerung der Abstimmung gestellt, damit es möglich würde, die Einwohner über die Vortheile der Verbindung mit Preußen und Deutschland aufzuklären. Nachdem der preußische Landtag am 12. November 1866 seine Sitzungen wieder aufgenommen hatte, wurde der Gesetzentwurf am 20. Dezember 1866 in der zweiten Kammer zur Abstimmung gebracht und in etwas veränderter Form nach kurzer Discussion mit allen gegen 20 Stimmen angenommen. Von den zwanzig Gegnern gaben dreizehn in öffentlichen Blättern eine Erklärung ab, worin sie sagten, man habe nur einen von ihnen in der Kammer das Wort gegönnt und die Discussion schnell abgebrochen; daher müßten sie zur Presse ihre Zuflucht nehmen, um ihre Abstimmung zu motiviren. Preußen habe gegen Schleswig-Holstein keinen Krieg geführt und besitze also auf die Herzogthümer auch nicht einmal ein sogenanntes Eroberungsrecht; eine Einverleibung könne daher nur unter freier Zustimmung der Schleswig-Holsteiner gut geheißen werden. Sie hielten fest an dem Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer bezüglich der Einrichtung ihres inneren Staatswesens; dieses Recht könne nur beschränkt sein durch ihre nationalen Pflichten gegen Deutschland, über welche endgiltig zu beschließen wohl einem deutschen Parlamente, nicht aber der preußischen Landesvertretung zustehe. Graf Bismarck nahm in einer der nächsten Kammersitzungen Gelegenheit, auf diese Erklärung zu antworten. Er sagte, Preußen habe Schleswig-Holstein nicht einmal, sondern zweimal erobert; zuerst von dem König von Dänemark, sodann von dem Prinzen Friedrich von Augustenburg, der gewiß die Schleswig-Holsteiner gegen Preußen bewaffnet und mit der Bundesarmee vereinigt hätte, wenn es ihm möglich geworden wäre. Der Prinz habe selbst eine Verständigung mit Preußen verhindert, da er die vom preußischen Kabinet aufgestellten Forderungen nur unvollständig annehmen wollte. Noch kurz vor dem Abschluß der gasteiner Convention habe das preußische Ministerium durch Vermittlung des bayerischen Ministers von der Pfordten Anträge an ihn gestellt; er habe dieselben aber lange Zeit unbeantwortet gelassen und endlich kühl zurückgewiesen.

Der Vollzug der Einverleibung der Herzogthümer in Preußen fand am 24. Januar 1867 statt; das Einverleibungspatent und die Proklamation des Königs von Preußen an die Schleswig-Holsteiner

Digitized by Google

waren vom 12. Januar 1867 datirt. Oeffentliche Feierlichkeiten fanden nicht statt. Der preußische Oberpräsident v. Scheel-Plessen versammelte am 24. Januar die höheren Beamten der Herzogthümer und die Ritterschaft in Kiel, hielt eine Ansprache, worin er die Vortheile der Verbindung mit Preußen auseinandersetzte, ließ Patent und Proklamation vorlesen, und erklärte hierauf die Einverleibung für vollzogen. Die Proklamation des Königs, welche in den Städten angeschlagen wurde, war wohlmeinend und in deutschem Sinne gehalten; gleichwohl verhielt sich die Bevölkerung kalt; nur die Amtsgebäude zeigten preußische Flaggen. Die Einverleibung bezog sich auch auf das nördliche, dänisch redende Schleswig; Patent und Proklamation wurden auch in dänischer Sprache ausgegeben. Inzwischen beharrte dieser Landestheil auf dem ihm durch den prager Frieden zugesprochenen Rechte, durch Volksabstimmung sich für den Anschluß an Dänemark zu entscheiden. Die zwei Deputirten, welche das dänisch redende nördliche Schleswig in das norddeutsche Parlament schickte, protestirten (18. März 1867) gegen die Einverleibung in Preußen und verlangten den Vollzug der Abstimmung. Das preußische Ministerium erklärte ihnen, die Ausführung der Abstimmung sei die Sache Preußens, dem man über den Zeitpunct im prager Frieden freie Hand gelassen habe; in keinem Falle werde so viel Gebiet abgetreten werden, als die Dänen wünschten. Inzwischen drang auch, als die luxemburger Frage auftauchte (April 1867) die französische Presse auf den Vollzug der Abstimmung; so daß endlich im Juni 1867 das preußische Kabinet mit dem dänischen in Verhandlung trat, und zwar zunächst über die beiden Fragen, welche Garantien Dänemark für die Aufrechthaltung der deutschen Nationalität in den im dänisch redenden Schleswig zerstreuten deutschen Orten biete, und welchen Antheil an der schleswigischen Staatsschuld es zu übernehmen gedenke? Weiter war diese Angelegenheit Ende September 1867, wo dieser Bogen in die Druckerei ging, noch nicht gediehen. Bei der neuen Eintheilung der jetzt preußischen Provinz Schleswig-Holstein in zwanzig Kreise, welche die preußische Regierung Ende September 1867 vornahm, wären die nördlichen Distrikte Schleswigs noch zu Preußen gezählt.

Digitized by Google

Annexion von Schleswig-Holstein an Preussen.

Vertrag

zwischen Preussen und Oldenburg, betr. Verzicht Oldenburgs auf alle Rechte in Bezug auf Schleswig-Holstein und Gebietsabtretungen von Seiten Preussens.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, gleichmässig von dem Wunsche nach einem gedeihlichen Abschluss der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein beseelt, sind übereingekommen, einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Vertrag abzuschliessen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt: etc.

Nach erfolgter Auswechselung der Vollmachten, welche bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in guter und gehöriger Form befunden worden sind, ist zwischen den beiden Bevollmächtigten folgender Vertrag verabredet:

Art. I. Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, indem Sie in Folge der Verträge zu Wien den 30. Oktober 1864 und zu Prag den 23. August 1866 Seine Majestät den König von Preussen als alleinigen rechtmässigen Souverain und Landesherrn der Herzogthümer Schleswig und Holstein anerkennen, verzichten für Sich und als Repräsentant der im Grossherzogthum Oldenburg regierenden jüngeren Linie des Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Hauses auf alle Rechte und Ansprüche in Betreff der Erbfolge und Souverainetät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche von Ihnen und Ihrem Hause, sei es aus eigenem Recht, sei es in Folge der durch Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Russland geschehenen Uebertragung der Rechte und Ansprüche der älteren Gottorpischen Linie bisher erhoben und bei dem früheren deutschen Bunde geltend gemacht und vertreten worden sind, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Allerhöchstdessen Nachfolgern für jetzt und für alle Zeiten.

Digitized by Google

Art. II. Seine Majestät der König von Preussen verpflichtet Sich dagegen für Sich und Allerhöchst Ihre Nachfolger zu folgenden Gegenleistungen:

1) Zum Zwecke einer angemessenen Arrondirung des Fürstenthums Lübeck cedirt Seine Majestät der König Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog das holsteinische Amt Ahrensböck, so wie die Lübischen Distrikte und die Staatshoheit über den Dieksee mit Einschluss der auf demselben haftenden Domanial-Gerechtsame.

2) Seine Majestät der König sagt Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog die Aufrechterhaltung der den herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpischen Fideikommiss-Gütern — sowohl den älteren, wie den jüngeren — zustehenden Privilegien in ihrem gegenwärtigen Umfange in der Weise zu, dass dieselben nur gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollen.

Die beiden hohen contrahirenden Theile sind dabei einverstanden, dass die, diesen Fideikommissgütern nach den Verträgen vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773, sowie nach der Vereinbarung vom 1. Dezember 1843 zustehende Steuerfreiheit sich auch auf die sogenannte Halbprocentsteuer, und zwar sowohl für die hohe Fideikommissherrschaft selbst, als für die Gutsuntergehörigen erstreckt.

3) Seine Majestät der König zahlt ausserdem Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg eine Summe von Einer Million preussischen Thalern, welche, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, innerhalb sechs Monaten zu erlegen sind. Der Zahlungsmodus und die Effekten, in welchen diese Summe überwiesen werden soll, wird noch näher festgestellt werden.

Art. III. Vorstehender Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen drei Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft durch Unterschrift und Untersiegelung vollzogen.

So geschehen Berlin, den 27. September 1866.

v. Thiele. *v. Rössing.*

Gesetz,

betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preussischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemässheit

Digitized by Google

des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat mit der preussischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgesetzt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1866.

Wilhelm.

Graf *v. Bismarck-Schönhausen.* Frhr. *v. d. Heydt. v. Roon.* Graf *v. Itzenplitz. v. Mühler.* Graf *zur Lippe. v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

Abschiedsproclamation
des Herzogs Friedrich von Augustenburg an die Schleswig-Holsteiner.

Schleswig-Holsteiner! Während einer ernsten und wechselvollen Zeit haben wir in fester Gemeinschaft ein grosses Ziel erstrebt.

Es galt, eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Wir preisen Gott, dass er unsere Bestrebungen segnete. Mochten wir auch verhindert werden, zum zweiten Male mit den Waffen für unsere Freiheit einzutreten, so war es doch unser erster ruhmreicher Befreiungskampf, Euer fester Widerstand in langen und trüben Jahren, es war mein Recht, welche den Waffen Oesterreichs und Preussens die Bahn brachen und unserer alten Losung: Frei von Dänemark! den endlichen Sieg errangen.

Wir konnten unsere nationale Pflicht dadurch erfüllen, dass wir für das Recht des Landes auf Selbständigkeit eintraten. Ihr wisst es, dass nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewusstsein meiner Pflicht mein Handeln bestimmt hat. Die freiheitliche Entwickelung des Landes war gesichert durch eine Verfassung, an die sich für uns theuere Erinnerungen knüpften. Ihr waret einig mit mir darin, dass Schleswig-Holstein allen Anforderungen genügen müsse, welche die bundesstaatliche Einigung Deutschlands an uns stellen mochte. Ja selbst als es sich darum handelte, Schleswig-Holstein in ein einseitiges Verhältniss zu Preussen, als der Vormacht in Norddeutschland,

Digitized by Google

zu bringen, habe ich, Eurer Zustimmung gewiss, dem Könige von Preussen schon im ersten Monate des Krieges gegen Dänemark aus freien Stücken Anerbietungen gemacht, welche damals zu einer vollkommenen Verständigung zwischen dem Könige und mir führten.

Ein blutiger Kampf hat die Verfassung Deutschlands gesprengt und, obgleich wir nicht in Waffen standen, obgleich die innere Selbständigkeit Schleswig-Holsteins mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist, unser Landesrecht niedergeworfen.

Ich kann das Unrecht, welches den Herzogthümern widerfährt, nicht befördern. Ich werde daher mein und des Landes Recht verwahren. Und wenn Nordschleswig der dem Auslande verheissene Kaufpreis ist, um an uns ein Unrecht begehen zu dürfen, so will ich wenigstens das Recht der Nordschleswiger bei Schleswig-Holstein zu bleiben und das Recht Deutschlands auf Nordschleswig aufrecht erhalten.

Aber ich bin ausser Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder Euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe Euch hiemit alle Verpflichtungen zurück, welche Ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbnisse oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt.

Ich kann Euch daher auch nicht zu einem bestimmten Handeln auffordern, und es bedarf dessen nicht. In langen Kämpfen habt Ihr stets die Ehre des Landes aufrecht erhalten. Die Pflichten gegen Deutschland und Schleswig-Holstein werden auch in Zukunft der Leitstern Eures Handelns bleiben.

Schleswig-Holsteiner! Was auch die Zukunft bringen möge: wir dürfen auf die Vergangenheit mit dem Bewusstsein zurückblicken, einen guten Kampf gekämpft zu haben. Trotz aller Verlockungen habt Ihr den alten Ruhm der Holstentreue rein erhalten. Euere Treue und Liebe machten mir die Prüfungen dieser Jahre leicht. Die Zeit und die Wandlungen derselben werden das Band der Liebe und des Vertrauens, welches zwischen uns besteht, nicht lockern. Für alle Zeiten werde ich mit dem Glücke und Unglück Schleswig-Holsteins mit allen Fasern meines Herzens verwachsen bleiben.

Gott behüte Euch! Gott segne unser theures Vaterland!

Baden, den 2. Januar 1867.

Friedrich,
Herzog von Schleswig-Holstein.

Digitized by Google

Königliches Patent

wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in dem wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu Unseren und des Kaisers von Oesterreich Gunsten entsagt, und in dem prager Frieden vom 23. Aug. 1866 der Kaiser von Oesterreich alle seine im wiener Frieden erworbenen Rechte auf die gedachten Herzogthümer Uns übertragen hat; so haben Wir beschlossen, dieselben, mit Ausschluss des dem Grossherzog von Oldenburg mittelst Vertrags vom 27. Sept. 1866 abgetretenen Antheils, mit Unserer Monarchie zu vereinigen, und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtags das Gesetz vom 24. Dec. v. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent die gedachten Herzogthümer Holstein und Schleswig mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, und einverleiben dieselben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen.

Wir werden Unserem königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser königliches Wappen anzuschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preussischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten Herzogthümer Holstein und Schleswig, fortan Uns als ihren rechtmässigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmässigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen, und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preussischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der Herzogthümer erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Digitized by Google

Unser Oberpräsident, Baron v. Scheel-Plessen, ist von Uns angewiesen, hienach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

Graf *v. Bismarck-Schönhausen.* Frhr. *v. d. Heydt. v. Roon.* Graf *v. Itzenplitz. v. Mühler.* Graf *zur Lippe. v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

Königliche Proclamation

an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Meinen Unterthanen, euren Nachbarn und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges, durch völkerrechtliche Verträge und durch Neugestaltungen des gemeinsamen deutschen Vaterlands nunmehr aus Verbindungen gelöst, die Ihr schon lange nur mit Widerstreben getragen, tretet ihr jetzt in den Verband eines grossen Staats, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn manche unter euch sich nicht ohne Zögern von andern Beziehungen losgesagt haben, so ehre Ich auch hierin die bewährte Festigkeit Eures Stammes und würdige dieselbe als eine Bürgschaft, dass Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Haus mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogthümer mit Preussen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preussen erworben.

Diess werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, dass Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volk Euch aufnehme. Euren Gewerben und Eurer Landwirthschaft, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiss wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemässe energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preussen zu dem gemacht, als

Digitized by Google

was es sich in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Ländern zum Schutz des Vaterlands treu anschliessen, und mit Freude wird die preussische Armee und Marine die tapfern und seetüchtigen Schleswig-Holsteiner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhms nunmehr ein neues Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euern Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preussische Thron, je länger, desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Vaterlands anerkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem grösseren Vaterland vereinigt hat.

Das walte Gott!

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

Digitized by Google

XXXI.

Die norddeutsche Bundesverfassung.

(Der norddeutsche Bund.)

Die ganze Action Preußens im Jahr 1866 hatte als oberstes Ziel die Beseitigung des Einflusses des Hauses Habsburg in Deutschland und die Gewinnung einer unbestrittenen Hegemonie im deutschen Bunde für das Haus Hohenzollern. Der Entwurf einer neuen deutschen Bundesverfassung, welchen das preußische Kabinet am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen übergab, setzte als ersten Paragraphen: „Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile.“ Es war augenscheinlich, daß, wenn Oesterreich und der Bund auch alle Forderungen Preußens bezüglich Schleswig-Holsteins zugestanden hätten, der Krieg doch nicht zu vermeiden gewesen wäre; denn Preußen würde nachher mit einem Antrag auf Bundesreform und Ausschluß Oesterreichs aus dem Bunde hervorgetreten sein, welchem Oesterreich unmöglich hätte zustimmen können, ohne vorher das Glück der Waffen zu versuchen; Preußen mußte wissen, daß ein solcher Antrag ebensoviel als Krieg bedeute, und hatte also gleich beim Beginn der Verhandlungen am Bundestag den Krieg in sichere Aussicht genommen. Nach den preußischen Siegen war es daher bei den Friedensverhandlungen ein Hauptpunct, daß die deutsch-österreichischen Provinzen aus dem deutschen Bund traten und die habsburgische Dynastie der hohenzollernschen die Führerschaft in Deutschland fortan allein überließe. Die am 26. Juli 1866 zu Nikolsburg abgeschlossenen Friedenspräliminarien sagten Artikel 2 hierüber: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundes-

Digitized by Google

verhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt." Dieser Passus der Friedenspräliminarien erhielt auf Andringen des französischen Kabinets im definitiven Friedensvertrag einen Zusatz, welcher dem deutschen Süden eine von Preußen unabhängige Stellung anweisen sollte, dies aber doch nicht in einer Weise aussprach, daß dadurch ein Anschluß Süddeutschlands an den deutschen Norden verhindert worden wäre. In dem am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen definitiven Frieden lautete der Passus nämlich wie folgt: „Artikel 4. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird." Durch diesen Zusatz sollte die vom Kaiser Napoleon beliebte Dreitheilung Deutschlands (in einen norddeutschen, süddeutschen und österreichischen Theil) verwirklicht werden. Den französischen Politikern war es eine Hauptaufgabe, auf der auch namentlich der vormalige Minister Thiers in seinen Kammerreden sehr nachdrücklich bestand, daß Deutschland zu keiner festen Einigung gelange, die es als politischen Körper Frankreich an Macht und Einfluß ebenbürtig gemacht hätte.

Am 21. November 1866 erließ das preußische Ministerium ein Rundschreiben an die norddeutschen Staaten (von denen Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein bereits an Preußen annektirt waren und also der Einladung nicht bedurften), worin die Regierungen der einzelnen Länder aufgefordert wurden, bis zum 15. Dezember 1866 Regierungscommissäre nach Berlin zur Berathung des von Preußen vorzulegenden Entwurfs einer norddeutschen Bundesverfassung zu schicken und zugleich durch allgemeine Volksabstimmung die (directen) Wahlen zum norddeutschen Parlament vornehmen zu lassen. Demgemäß erschienen zu den Conferenzen am 15. Dezember in Berlin folgende Regierungscommissäre: für Sachsen der Minister v. Friesen; für den nördlich des Mains liegenden Theil des Großherzogthums

Digitized by Google

Hessen-Darmstadt der Gesandte Hoffmann; für Weimar der Minister v. Watzdorf; für Oldenburg der Minister v. Rössing; für Mecklenburg-Schwerin der Minister v. Oertzen; für Mecklenburg-Strelitz der Minister v. Bülow; für Braunschweig der Minister v. Campe; für Meiningen der Minister v. Krosigk; für Altenburg der Minister v. Larisch; für Gotha der Minister v. Seebach; für Anhalt Dr. Sintenis; für Waldeck der Regierungsrath Klapp; für Schwarzburg-Sondershausen der Minister v. Kayser; für Schwarzburg-Rudolstadt der Minister v. Bertrab; für Lippe-Detmold der Minister v. Oheimb; für Lippe-Schaumburg der Minister v. Lauer-Münchhofen; für Reuß ältere Linie Dr. Herrmann; für Reuß jüngere Linie der Minister v. Harbou; für Hamburg der Senator Kirchenpaur; für Lübeck der Senator Dr. Curtius; für Bremen der Senator Güldemeister. Preußen selbst war durch den Ministerpräsidenten Grafen Bismarck und durch den Geheimenrath v. Savigny vertreten. Graf Bismarck eröffnete am 17. Dezember die Conferenz mit einer Rede, worin er sagte, der bisherige deutsche Bund habe seinem Zwecke nach zwei Richtungen nicht entsprochen, er habe seinen Mitgliedern nicht den nöthigen Schutz gewährt und den Particularismus in einer Weise aufrecht erhalten, daß es den Deutschen nicht möglich geworden sei, sich als Nation geltend zu machen. Der neue Entwurf suche diesen Uebelständen abzuhelfen, indem er von den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer particulären Unabhängigkeit zu Gunsten der Gesammtheit verlange. Die unbeschränkte Selbstständigkeit, zu welcher die einzelnen deutschen Stämme und dynastischen Gebietstheile sich im Laufe der Geschichte ausgebildet hätten, ihre Sonderstellung, den concentrirten europäischen Staaten gegenüber, sei die wesentliche Ursache der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt gewesen sei.

Die Conferenzen, in welchen sich sämmtliche Theilnehmer über einen dem Parlament vorzulegenden Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung einigten, schlossen am 9. Februar 1867. An genanntem Tage wurde der Entwurf allseitig unterzeichnet und zugleich ein Protokoll, worin sich die Regierungscommissäre verpflichteten, die Bestimmungen des Entwurfs gegen Einwendungen der Parlamentsmitglieder und der Einzellandtage aufrecht zu erhalten.

Die Wahlen zum Parlament waren direct und geschahen durch allgemeine Volksabstimmung. Den Einzelstaaten blieb es überlassen, ob sie ihren Deputirten Diäten bezahlen wollten oder nicht. Das Parlament wurde am 24. Februar 1867 durch den König Wilhelm in Berlin eröffnet. Es bestand im Ganzen aus 297 Abgeordneten, die in dem Sitzungslocale, dem preußischen Herrenhause, nur mit Mühe

Digitized by Google

Platz fanden. Auf die älteren preußischen Provinzen kamen von diesen Deputirten 193, auf die neu erworbenen (Lauenburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M.) 43, auf die nicht zu Preußen gehörigen norddeutschen Länder 61. Von den preußischen Abgeordeten waren 23 Mitglieder des preußischen Herrenhauses und 69 Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses. Bereits an dem Frankfurter Parlamente hatten 18 Deputirte theilgenommen. Graf Bismarck ermahnte in der Antrittsrede zu einer willigen Anerkennung der einzelnen Artikel des Entwurfs, damit das Unternehmen nicht wiederum erfolglos werde, wie die Parlamente von Frankfurt und Erfurt; auch rieth er zur Eile, weil nach dem Schluß der Parlamentsdebatten der Entwurf erst noch 22 Einzellandtagen zur Genehmigung vorgelegt werden müsse. Es bestanden im Allgemeinen unter den Deputirten drei verschiedene Ansichten über den Entwurf; die Feudalen und Conservativen wünschten seine unbedingte Annahme; die Gemäßigt-Liberalen vermißten in demselben die Verantwortlichkeit der Bundesorgane, das Budgetrecht des Parlaments bezüglich der Militär- und Marineangelegenheiten, und tadelten, daß den Deputirten keine Diäten bewilligt werden und die Beamten nicht wählbar sein sollten; die demokratische Partei verwarf den ganzen Entwurf und verlangte Annahme der deutschen Reichsverfassung vom Jahr 1849. Diese drei Hauptparteien zerfielen wieder in verschiedene Fractionen, deren man im Ganzen neun annehmen konnte, nämlich 1) in die Fraction der Conservativen unter Graf Eberhard zu Stolberg, 60 Mitglieder; 2) die Fraction der freien Conservationen unter dem Herzog von Ujest und dem Grafen Bethusy-Huc, 39 Mitglieder; 3) die Fraction des Centrums oder der Altliberalen unter v. Vinke, 27 Mitglieder; 4) die Fraction der Nationalliberalen unter v. Bennigsen, 79 Mitglieder; 5) in den Club der Bundesstaatlich-Constitutionellen (vornehmlich Sachsen) 18 Mitglieder; 6) in die parlamentarische Vereinigung (die katholische Fraction des preußischen Abgeordnetenhauses) unter v. Bockum-Dolffs, 14 Mitglieder; 7) in die Fraction der Linken unter Waldeck ꝛc., 19 Mitglieder; 8) die Fraction der Polen, 13 Mitglieder, und 9) in die sogenannten Wilden, welche gar keiner Partei angehörten; solcher gab es 28. Zum Präsidenten der Versammlung wurde Simson (schon im Jahr 1849 Präsident des deutschen Parlaments), zu Vicepräsidenten der Herzog von Ujest (Fürst Hohenlohe) und v. Bennigsen gewählt.

Der Verfassungsentwurf erlitt bei der Discussion nur wenige, nicht besonders erhebliche Veränderungen. Die liberale Partei bemühte sich zwar, eine Verantwortlichkeit der Bundesorgane und eine jährliche Genehmigung des Budgets durch das Parlament durchzusetzen, wurde

Digitized by Google

aber von der Regierungspartei überstimmt. Was die Diäten der Abgeordneten betrifft, so siegte auch in diesem Punkte die Regierungspartei; die Deputirten sollten keine Diäten erhalten; dagegen setzten die Liberalen gegen den Regierungsvorschlag die Wählbarkeit der Beamten zu Parlamentsgliedern durch. Als Bundesfarben des norddeutschen Bundes hatte die preußische Regierung die Farben schwarz, weiß und roth bestimmt, eine Vereinigung der preußischen (schwarz-weiß) und hanseatischen (roth-weiß) Farben. In der letzten Sitzung am 17. April 1867 wurde der Verfassungsentwurf, nachdem die Regierungen verschiedene von der Kammermehrheit beantragte Modificationen von minderem Belang zugestanden hatten, mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen. Am Nachmittag des 17. April fand der feierliche Schluß der Versammlung im weißen Saale des berliner Schlosses durch den König Wilhelm von Preußen statt. Der König erklärte, er schließe die Versammlung mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung; es sei gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwicklung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden könne. Die Zeit sei herbeigekommen, wo das deutsche Vaterland sich in den Stand gesetzt sehe, durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten. Der Reichstag, welcher nur „zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes" berufen war, hatte während seiner siebenwöchentlichen Dauer 35 Plenarsitzungen gehalten.

Es war nun noch die Anerkennung der neuen Bundesverfassung durch die einzelnen Landesvertretungen einzuholen. Die sächsische zweite Kammer genehmigte die Verfassung am 3. Mai 1867 mit 67 gegen 6 Stimmen. Der Vicepräsident Oehmichen bemerkte, man müsse die Verfassung, der Macht Preußens gegenüber, annehmen, so Viel man auch daran auszusetzen habe; es sei zu hoffen, daß das Werk nicht von Dauer sein werde. Im preußischen Abgeordnetenhause begann die Debatte über die Verfassung am 6. Mai 1867. Die Fortschrittspartei brachte einen Antrag auf Ablehnung derselben ein, da sie dem Volke wichtige Rechte vorenthalte, welche die preußische Verfassung den Preußen gewährleiste. Dieser Antrag erhielt jedoch keine Majorität; am 8. Mai wurde die Verfassung in erster Lesung mit 226 gegen 91 Stimmen angenommen; dagegen hatten die Fortschrittspartei, ein kleiner Theil des linken Centrums, fast die ganze katholische Fraction und sämmtliche Polen gestimmt. Bei der zweiten Lesung, die am 31. Mai stattfand, ergaben sich 227 Stimmen für, 93 gegen die Verfassung; auch diesmal unterlag die Opposition, welche Ablehnung verlangte; das preußische Herrenhaus dagegen erklärte sich am 1. Juni 1867 einstimmig für Annahme. Der Landtag des Großherzogthums Weimar acceptirte die

Digitized by Google

Verfassung am 20. Mai 1867 mit 22 gegen 5 Stimmen, der Landtag des Großherzogthums Oldenburg am 22. Mai mit 43 gegen 3 Stimmen u. s. f. Natürlicher Weise konnten die Kammern der kleinen norddeutschen Staaten, nachdem einmal die Stände von Preußen und Sachsen sich für die neue Bundesverfassung erklärt hatten, keine ablehnende Antwort mehr geben; dieselbe wurde von den Ständen sämmtlicher dem norddeutschen Bunde angehöriger Staaten mit Stimmenmehrheit angenommen, wenn auch nicht gutgeheißen; die meisten fügten die Clausel bei, daß sie sich zur Annahme verständen in der Voraussetzung, es würde auf den nächsten Reichstagen den allseitigen Bedenken gegen einzelne Puncte abgeholfen werden. Den Hauptanstoß erregten überall der hohe Militäretat, der Ansatz von 225 Thalern für den einzelnen Soldaten, die Verweigerung des Budgetrechtes bezüglich dieses Etats, der Mangel eines verantwortlichen Ministeriums und die Verweigerung von Diäten an die Deputirten.

Digitized by Google

Verfassung des norddeutschen Bundes,

wie sie aus der Schlussberathung des Reichstags des norddeutschen Bundes hervorgegangen und von den betheiligten Regierungen und Ständen angenommen worden ist.*)

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuss älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuss jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt

---

*) Die Anmerkungen enthalten die abweichende Fassung des ursprünglichen Entwurfs, welcher dem Reichstage vorgelegt worden, sowie die Ergebnisse der Vorberathung und der Schlussberathung des Parlaments.

Digitized by Google

des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maassgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniss zu dem

Digitized by Google

Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmässig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern[1]);
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern[2]);
3) die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs[3]);
9) der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle[4]);
10) das Post- und Telegraphenwesen;

---

[1]) Entwurf: 1) „Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände“ u. s. w. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Entwurf: 2) „Die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern.“ — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Entwurf: 8) „Das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.“ — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Entwurf: 9) „Der Schifffahrtsbetrieb auf“ u. s. w. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren[1]);
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine[2]);
15) Massregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei[3]).

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend[4]).

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Massgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt; so dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

17 Stimmen

führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1

---

[1]) Entwurf: 13) „Die gemeinsame Civilprozess-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren, Wechsel- und Handelsrecht.“ — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Das hier folgende zweite Alinea von Art. 5 fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

Transport	35
Waldeck	1
Reuss ält. Linie	1
Reuss jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt[1]).

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden,

---

[1]) Das folgende zweite Alinea von Art. 7 lautete im Entwurf: „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag." — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist[1]).

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12[2]). Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen[3]).

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden[4]).

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird[5]).

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen[6]).

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie

---

[1]) Das folgende zweite Alinea von Art. 11 lautete im Entwurf: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich.“ — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Art. 12 des Entwurfs lautete: „Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.“ — In der Vorberathung: abgelehnt.

[3]) Im Entwurf: Art. 13. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 14. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Im Entwurf: Art. 15. — In der Vorberathung: wie oben.

[6]) Im Entwurf: Art. 16, dahin lautend: „Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andre Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.“ Das vorangehende erste Alinea fehlte (vergl. Art. 12 des Entwurfs). — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden[1]).

Art 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[2]).

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen[3]).

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen andern Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschliessen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a) bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniss zu geben[4]).

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Massgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag[5]).

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste

---

[1]) Im Entwurf: Art. 17. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: Art. 18, dahin lautend: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler unterzeichnet." — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 19. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 20. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Im Entwurf: Art. 21, dahin lautend: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Massgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist; so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen[1]).

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich[2]).

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen[3]).

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluss des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden[4]).

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden[5]).

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer[6]).

Art. 28. Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich[7]).

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden[8]).

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit we-

---

[1]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Das folgende zweite Alinea von Art. 22 fehlte im Entwurfe. In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Art. 23 des Entwurfs lautete: Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen." — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[6]) Im Entwurf: Art. 25. — In der Vorberathung: wie oben.

[7]) Im Entwurf: Art. 26, dahin lautend: „Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich." — In der Vorberathung: wie oben.

[8]) Im Entwurf: Art. 27. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

gen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden[1]).

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben[2]).

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[3]).

VI. Zoll- und Handels-Wesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen[4]).

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen[5]).

Art. 35. Der Bund ausschliesslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Massregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind[6]).

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchs-

---

[1]) Im Entwurf: Art. 28. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 29, wie oben. — In der Vorberathung: Art. 32, dahin lautend: „Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Gesetzes. Bis zum Erlass dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft."

[4]) Im Entwurf: Art. 30. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Im Entwurf: Art. 31. — In der Vorberathung: wie oben.

[6]) Im Entwurf: Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

steuern (Art. 35)[1]) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen, beiordnet[2]).

Art. 37. Der Bundesrath beschliesst:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschliesslich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35)[3]) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35)[4]) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schliessliche Feststellung der in die Bundeskasse fliessenden Abgaben (Art. 39)[5]).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniss[6]).

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35[7]) bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fliesst in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermässigungen;

---

[1]) Im Entwurf allegirt als Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: Art. 33. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf allegirt als Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Desgleichen.

[5]) Im Entwurf allegirt als Art. 36. — In der Vorberathung: wie oben.

[6]) Im Entwurf: Art. 34. — In der Vorberathung: wie oben.

[7]) Im Entwurf allegirt als Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar:

a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;

b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten[1]);

c)[2]) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammt-Einnahme.

Die ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei[3]).

Art. 39. Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schliessliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor[4]).

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluss-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37[5]) vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

---

[1]) Im Entwurf fehlte der ganze Absatz sub b). — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: „b)". — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 35. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 36. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Im Entwurf allegirt als Art. 34. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören [1]).

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet [2]) werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden [3]).

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen [4]).

Art. 43. Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniss es erheischt [5]).

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den

---

[1]) Im Entwurf: Art. 37. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Die Worte „und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet“ fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Dieses dritte Alinea von Art. 41 (im Entwurf: Art. 38) fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 39. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Im Entwurf: Art. 40, dahin lautend: „Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements für Personen- und Güter-Transport eingeführt werden“ u. s. w. wie oben. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergeltung einzurichten[1]).

Art. 45. Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) dass haldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde[2]).

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen[3]), welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf[4]).

Art. 47. Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes

---

[1]) Im Entwurf: Art. 41, dahin lautend: „Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güter-Verkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten." — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: Art. 42, dahin lautend: „Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmässigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechenden ermässigten Tarif für grössere Entfernungen und schliesslich den Ein-Pfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen." — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Die Worte nach „einzuführen" fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 43. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär- und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern[1]).

VIII. Post- und Telegraphen-Wesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preussischen Post- und Telegraphen-Verwaltung massgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist[2]).

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fliessen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder ausserdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

---

[1]) Im Entwurf: Art. 44. — In der Vorberathung: wie oben.
[2]) Im Entwurf: Art. 45. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten etc. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge [1]).

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeusserung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den ausserdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden [2]).

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) [3]) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuss berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Massgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fliessen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 [4]) enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich

---

[1]) Im Entwurf: Art. 47. — In der Vorberathung: wie oben.
[2]) Im Entwurf: Art. 48. — In der Vorberathung: wie oben.
[3]) Im Entwurf allegirt als Art. 46. — In der Vorberathung: wie oben.
[4]) Desgleichen.

Digitized by Google

herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten [1]).

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine [2]) ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preussen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten [3]).

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschliesslich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Massgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung [4]).

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine [5]).

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die

---

[1]) Im Entwurf: Art. 49. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee.“ — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Alinea 3 lautete im Entwurf: „Als Massstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung“ — Im Entwurf folgte darauf ein viertes Alinea, dahin lautend: „Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart;“ dies wurde gestrichen. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 50. — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Im Entwurf folgte als zweites Alinea: „Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiss-roth.“ (Vgl. oben Art. 55). — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrassen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu [1]).

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiss-roth [2]).

X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird [3]).

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen [4]).

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich *in natura* nicht herstellen lässt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen [5]).

---

[1]) Im Entwurf: Art. 51. — In der Vorberathung: wie oben.
[2]) Im Entwurf bildete der Inhalt dieses Art. ein zweites Alinea des Art. 51 (vergl. Anm. zu Art. 54). — In der Vorberathung: wie oben.
[3]) Im Entwurf: Art. 52. — In der Vorberathung: wie oben.
[4]) Im Entwurf: Art. 53. — In der Vorberathung: wie oben.
[5]) Im Entwurf: Art. 54. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —[1]) und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Masse statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zulässt[2]).

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen massgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten[3]).

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird *pro rata* derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt[4]).

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militairgesetgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Service- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen[5]).

Nach gleichmässiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorlegen[6]).

---

[1]) Der Zwischensatz „und zwar“ bis „Reserve“ fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Das folgende Alinea „In Bezug auf“ bis „Landwehrmänner gelten“ fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 55. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 56, dahin lautend: „Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und *pro rata* von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird, nach je 10 Jahren, ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden.“ — In der Vorberathung wurden die Worte „bis zum 31. Dezember 1871“ vor „auf ein Procent“ eingeschaltet und an die Stelle der Schlussworte „bei wechselnder Bevölkerung“ u. s. w. der obige Schlusssatz „für die spätere Zeit“ u. s. w. gesetzt.

[5]) Das folgende zweite Alinea fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung; wie oben.

[6]) Im Entwurf: Art. 57. — In der Vorberathung; wie oben.

Digitized by Google

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871[1]) dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung[2]).

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt[3]).

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preussen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee massgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äusseren Abzeichen (Cocarden etc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen

---

[1]) Die Worte „bis zum 31. December" fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Die folgende Alinea, das dritte, vierte und fünfte, fehlten im Entwurf. In der Vorberathung gleichfalls. Sie sind das Ergebniss der Schlussberathung vom 16. April 1867.

[3]) Im Entwurf: Art. 58. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen[1]).

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preussischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen[2]).

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt[3]).

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64[4]). Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und geniessen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, ausser den regelmässigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloss ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile

---

[1]) Im Entwurf: Art. 59. — In der Vorberathung: wie oben.
[2]) Im Entwurf: Art. 60. — In der Vorberathung: wie oben.
[3]) Im Entwurf: Art. 61. — In der Vorberathung: wie oben.
[4]) Im Entwurf allegirt als Art. 60. — In der Vorberathung: wie oben.

Digitized by Google

der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren[1]).

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu[2]).

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.)[3]).

XII. Bundes-Finanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt[4]).

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie[5]) die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern[6]) und aus[7]) dem Post- und Telegraphen-Wesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind[8]), durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden[9]).

---

[1]) Im Entwurf: Art. 62. — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: Art. 63. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 64. — In der Vorberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 65, dahin lautend: Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt." — In der Vorberathung: wie oben.

[5]) Die Worte „die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie" fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[6]) Statt der Worte „den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern" hiess es im Entwurf: „den gemeinsamen Steuern." — In der Vorberathung: wie oben.

[7]) „Aus" fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[8]) Die Worte „solange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind" fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[9]) Der letzte abhängige Satz „welche" bis „ausgeschrieben werden" lautete im Entwurf: „welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden." In der Vorberathung trat an die Stelle: „welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden." Ergebniss der Schlussberathung: wie oben. Im Entwurf war dieser ganze Artikel der 66ste.

Digitized by Google

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen[1]).

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen[2]).

Art. 73. In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen[3]).

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes[4]), endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Massgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung[5]), seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre[6]).

---

[1]) Fehlte im Entwurf und in der Vorberathung. — Ergebniss der Schlussberathung: wie oben.

[2]) Im Entwurf: Art. 67, dahin lautend: „Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.“ — In der Vorberathung wurde (wie oben) gesetzt „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes“ u. s. w. und vor „Rechnung zu legen“ das Wort „jährlich“ eingeschaltet. Hier war es Art. 71. — In der Schlussberathung unverändert als Art. 72.

[3]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben, doch als Art. 72. — In der Schlussberathung unverändert als Art. 73.

[4]) Im Entwurf folgten auf „des norddeutschen Bundes“ die in der Vorberathung gestrichenen Worte: „Die Erregung von Hass oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen.“

[5]) Im Entwurf folgten auf „seine Verfassung“ die in der Vorberathung gestrichenen Worte: „Einrichtungen und Anordnungen.“

[6]) Im Entwurf: Art. 68. — In der Vorberathung: Art. 73. — In der Schlussberathung: wie oben.

Digitized by Google

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74[1]) bezeichneten Unternehmungen gegen den norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz[2]).

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen[3]).

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen[4]).

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken[5]).

XIV. Allgemeine Bestimmung[6]).

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich[7]).

---

[1]) Im Entwurf allegirt als Art. 68, in der Vorberathung als Art. 73, in der Schlussberathung: wie oben.

[2]) Das folgende zweite Alinea von Art. 75 fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 69. — In der Vorberathung: Art. 74. — In der Schlussberathung: wie oben.

[4]) Im Entwurf: Art. 70. — In der Vorberathung: Art. 75. — In der Schlussberathung: wie oben.

[5]) Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben, doch als Art. 76. — In der Schlussberathung: wie oben.

[6]) Der ganze Abschnitt fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[7]) In der Vorberathung: Art. 77. — In der Schlussberathung: wie oben.

Digitized by Google

XV[1]). Verhältniss zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden[2]).

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidium im Wege der Bundesgesetzgebung[3]).

---

[1]) Im Entwurf: „XIV." — In der Vorberathung: wie oben.

[2]) Das folgende zweite Alinea in Art. 79 fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

[3]) Im Entwurf: Art. 71. — In der Vorberathung: Art. 78. — In der Schlussberathung: wie oben.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes wurde, nachdem dieselbe am 24. Juni in zweiter Lesung von dem preussischen Herrenhause unverändert angenommen worden war, *am 25. Juni 1867* durch im Wesentlichen gleichlautende Erlasse sämmtlicher Bundesregierungen mit der Bestimmung publicirt, dass sie *mit dem 1. Juli* in Kraft trete.

Digitized by Google

XXXII.

Verhältnisse

zwischen Preußen (dem norddeutschen Bunde) und den süddeutschen Staaten.

Der deutsche Bund hatte in Folge der Schlacht bei Königgrätz seine definitive Auflösung gefunden. Die nikolsburger Friedenspräliminarien bestimmten das neue Band, welches, mit Ausschluß Deutsch-Oesterreichs, Deutschland für die Zukunft vereinigen sollte, wie folgt: „Artikel 2. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt". Die nikolsburger Präliminarien wurden am 26. Juli 1866 abgeschlossen, und Preußen machte es den deutschen Südstaaten, mit denen der Friede kurz darauf gleichfalls zu Stande kam (mit Württemberg am 13. August, mit Baden am 17. August, mit Bayern am 22. August) in den Friedensverträgen zur Bedingung, daß sie diese Präliminarien, soweit sie die Neugestaltung Deutschlands beträfen, als verbindlich anerkenneten. Der definitive Friede zwischen Preußen und Oesterreich zu Prag erfolgte erst nach Abschluß der preußischen Friedensverträge mit den süddeutschen Staaten, nämlich am 23. August 1866. Auf Betrieb des französischen Kabinets, welches eine enge Vereinigung des deutschen Südens mit dem deutschen Norden verhindern wollte, erhielt der Deutschland betreffende Artikel im definitiven Vertrag den Zusatz, daß der süddeutsche Verein „eine unabhängige internationale Existenz haben werde". Es verdient Beachtung, daß die süddeutschen Staaten, da sie sich nur für die Präliminarien verpflichteten, nicht aber für den definitiven Frieden, zur

Digitized by Google

Aufrechthaltung dieser nachträglichen Clausel keine Verbindlichkeit haben*). Sind sie, wie in Wahrheit, souverän, und haben sie jetzt, nach Auflösung des deutschen Bundes, wie es Frankreich will, eine völlig unabhängige internationale Existenz, nun, so hat ihnen ja weder das Inland noch das Ausland Etwas einzureden, und sie können eben vermöge ihrer unabhängigen internationalen Existenz jeden Augenblick dieses aufgedrungene französische Geschenk zurückweisen, das heißt, zu Gunsten der Einigung Deutschlands auf Souveränetätsrechte verzichten, so weit sie wollen, und mit Preußen dieselbe nahe Verbindung eingehen, wie die deutschen Nordstaaten.

Als wir Dieses schrieben (Anfang Oktober 1867) war das Verhältniß, welches die Südstaaten zum norddeutschen Bund einnehmen sollten, noch völlig unentschieden. Auf keiner Seite zeigte sich ein besonderer Eifer, die Frage zur Erledigung zu bringen. Preußen auf der einen Seite hielt es für angemessen zu temporisiren, um einem Kriege mit Frankreich auszuweichen; es erwartete die Initiative zu einem Anschluß an Norddeutschland von den Südstaaten, mit denen es bereits in seinen Friedensverträgen für den Fall eines Krieges mit Frankreich ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen hatte. Die Südstaaten selbst aber hatten sich allerdings verbindlich gemacht, in einen Südbund zusammenzutreten; allein es war ihnen mit diesem Bunde kein rechter Ernst; Baden und Württemberg zeigten wenig Neigung, ein Verhältniß einzugehen, in welchem Bayern vermöge seiner Größe ein bedeutendes Uebergewicht behauptet hätte; es schien, daß sie sich lieber sofort dem norddeutschen Bunde anschließen wollten, als sich einer doppelten Abhängigkeit, zunächst von Bayern, sodann von Preußen unterwerfen. Die Zusammenkunft des Kaisers Napoleon mit dem Kaiser von Oesterreich in Salzburg (18. August 1867), die augenscheinlich von französischer Seite auch in der Absicht unternommen war, den deutschen Südbund zum Leben zu verhelfen und denselben unter österreichische Führung zu bringen oder wenigstens in einer gewissen Entfernung von Preußen zu halten, konnte für eine endliche Entscheidung der Frage natürlich nicht günstig wirken. Das bayerische Kabinet schien sich jetzt wieder mehr von Preußen zu entfernen und eine von Preußen und Oesterreich völlig unabhängige Politik befolgen zu wollen; das neue Programm der halbofficiellen bayerischen Zeitung, der „süddeutschen Presse," welche vom 1. Oktober 1867 an erschien, vindicirte für Bayern die politische Stellung einer dritten deutschen

*) Auch Hessen-Darmstadt, obgleich sein Friede mit Preußen erst nach dem prager Frieden, nämlich am 3. Sept. 1866, unterzeichnet worden ist, wurde in den Friedensbedingungen (Artikel 13) nur auf die nikolsburger Präliminarien verpflichtet.

Digitized by Google

Großmacht, welche die Aufgabe habe, direct in die europäischen Verhältnisse einzugreifen, insbesondere sich zwischen Preußen und Oesterreich zu stellen und einen neuen Zusammenstoß dieser Mächte zu verhindern. Bei der Eröffnung der bayerischen Ständeversammlung am 8. Okt. 1867 desavouirte zwar der bayerische Minister des Aeußeren, Fürst Hohenlohe, dieses Programm in gewisser Beziehung, indem er erklärte, wir wollen keine Großmachtspolitik, suchen auch keine Vermittlerrolle, wir verzichten auch auf einen südwestdeutschen Bundesstaat, der für sich abgeschlossen wäre; wir wollen vielmehr die nationale Verbindung der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde in der Form eines Staatenbundes: allein auch dieses Programm, von dem man nicht wußte, ob es die übrigen süddeutschen Staaten anerkennen würden, brachte die Sache vorläufig nicht weiter und gab nur so viel mit Bestimmtheit zu erkennen, daß die süddeutschen Regierungen bereits selbst auf die Gründung eines Südbundes verzichtet hatten.

Inzwischen hatten die süddeutschen Kabinete immerhin einige vorläufige Punctationen aufgesetzt, sowohl unter einander selbst, als mit der preußischen Regierung, welche auf einen näheren Anschluß an Norddeutschland abzielten. Ein Schutz- und Trutzbündniß der Südstaaten mit Preußen, freilich auf keine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen und jeden Augenblick kündbar, bestand schon seit dem Monat August 1866. Die Einleitung zu einer Verbindung unter einander hatten die Minister der Südstaaten auf einer Conferenz in Stuttgart (3. Febr. 1867) getroffen, wo man über eine gemeinsame Wehrverfassung berieth; aber es kam nicht einmal in Bezug auf diesen Punct zu einer bleibenden Einigung, da Baden und Württemberg das preußische Exercitium und Zündnadelgewehr annahmen, Bayern aber in dieser Beziehung seinen eigenen Weg ging. Am dringendsten und von den Einwohnern der Südstaaten laut gefordert war die Aufrechthaltung des Zollvereins mit Preußen. Nach verschiedenen Verhandlungen kam am 9. Juli 1867 die Gründung eines gemeinsamen Zollparlaments zwischen Süddeutschland und dem norddeutschen Bund zu Stande. Wir lassen nun hier die betreffenden Actenstücke folgen, nämlich: 1) das den Friedensschlüssen angefügte Schutz- und Trutzbündniß Preußens mit Württemberg, Baden und Bayern, 2) die Beschlüsse der stuttgarter Ministerconferenz der Südstaaten über eine gemeinsame Wehrverfassung, 3) die Militärconvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, 4) das Schutz- und Trutzbündniß zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, 5) den Präliminarvertrag und den definitiven Vertrag zwischen den süddeutschen Staaten und dem norddeutschen Bunde über die Fortdauer des Zollvereines und die Gründung eines Zollparlaments.

Digitized by Google

Verhältnisse zwischen Preussen, resp. dem norddeutschen Bunde, und den süddeutschen Staaten.

Schutz- und Trutzbündnisse
zwischen Preussen und Bayern, Württemberg, Baden.

Vertrag mit Bayern.

Se. Majestät der König von Preussen und Se. Majestät der König von Bayern, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniss der Souveräne und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedens-Vertrages vom 22. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlung zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: etc.

Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Majestät dem Könige von Bayern wird hiermit ein Schutz- und Trutz-Bündniss geschlossen.

Es garantiren Sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten Sich, im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Maj. der König von Bayern überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen Sr. Maj. dem Könige von Preussen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten Sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrages erfolgt gleich-

Digitized by Google

zeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedens-Vertrages, also bis spätestens zum 3. k. Mts.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, 22. August 1866.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) Frhr. *v. d. Pfordten.*

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf *v. Bray-Steinburg.*

Gleiche Verträge sind mit Württemberg unter dem 13. August und mit Baden unter dem 17. August 1866 abgeschlossen worden.

Beschlüsse der Stuttgarter Conferenz

zwischen Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, eine gemeinschaftliche Wehrverfassung betr.

Anwesend von Bayern: der königliche Staatsminister des Aeussern Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Durchlaucht, der königl. Kriegsminister, General-Major Frhr. v. Prankh; von Württemberg: der königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Varnbüler, der königl. Kriegsminister Generallieutenant v. Hardegg; von Baden: der Präsident des Grossherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf, der Präsident des grossherzoglichen Kriegsministeriums Generallieutenant Ludwig; von Hessen: der grossherzogliche Minister des Aeusseren Frhr. v. Dalwigk, der Director des grossherzoglichen Kriegsministeriums Generalmajor v. Grolmann.

Die hier genannten Vertreter der Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben sich über folgende Punkte geeinigt:

I. Die Versammelten erkennen es als ein nationales Bedürfniss an, die Wehrkräfte ihrer Länder so zu organisiren, dass sie zu Achtung gebietender gemeinsamer Action befähigt werden.

II. Sie einigen sich deshalb vorbehaltlich verfassungsmässiger Mitwirkung ihrer Stände zu möglichster Erhöhung ihrer Militärkräfte unter einer den Principien der preussischen nachgebildeten Wehrverfassung, welche sie zur Wahrung der nationalen Integrität in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland geeignet macht.

III. Als die Principien dieser Wehrverfassung, welche den vier Staaten gemeinschaftlich sein sollen, werden bezeichnet: 1) Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht, nach welchem die ganze diensttaugliche Mannschaft unter Aufhebung der Stellvertretung zum Dienste berufen ist, wird zu Grunde

Digitized by Google

gelegt. 2) Die Dienstpflicht beginnt, vorbehaltlich früheren freiwilligen Zuganges, mit dem vollendeten 20., in keinem Falle aber später als mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. 3) Nach Umfluss der dreijährigen Präsenzpflicht tritt die Mannschaft in die Kriegsreserve ihrer Abtheilung unter Verwendung in der Linie im Kriege. 4) Dem Principe der preussischen Wehrverfassung entspricht ein Formationsstand, welcher im stehenden Heere (Linie und Kriegsreserve) ca. 2 Procent der Bevölkerung beträgt, wovon durchschnittlich die Hälfte mit ca. 1 Procent den wirklichen Präsenzstand bildet. Diese Procentsätze werden von den vier Regierungen nach Kräften angestrebt, keinesfalls aber soll in ein Herabgehen unter ein Minimum von 1½ Procent für den Formationsstand des stehenden Heeres und von ¾ Procent für die wirkliche Präsenz eingegangen werden. 5) Nach Umfluss der Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Eintritt in die nach Verwaltungs- (Landwehr-) Bezirken zu bildenden Reservebataillone (Landwehr ersten Aufgebots) mit kurzen Uebungen im Frieden und mit Verwendung gleich der Linie im Kriege. 6) Die Dienstpflicht im stehenden Heere und in den Reservebataillonen (Landwehr ersten Aufgebots) endet spätestens mit vollendetem 32. Lebensjahre. 7) Die Bestimmungen über weitere Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots und über Landsturm werden nicht in den Bereich der Conferenzberathungen gezogen. 8) Während der dreijährigen Präsenzpflicht ist Verheirathung und Auswanderung unstatthaft. 9) Für Erhaltung tüchtiger Unteroffiziere wird gesetzliche Obsorge getroffen werden.

IV. Die Versammelten bekennen sich, bezüglich der Organisation ihrer Armeen, zu dem Princip, dass die Armeen so gleichartig eingetheilt und ausgerüstet werden, als zu deren gemeinschaftlicher Action unter sich und mit dem übrigen Deutschland nothwendig ist.

V. Um die einzelnen Contingente zu dieser gemeinsamen Action zu befähigen, einigen sich die Versammelten über folgende Grundlagen:

1) Gleiche tactische Einheiten.

In dieser Beziehung wird die Formation der Infanterie in Bataillone zu 1000 Mann, eingetheilt in 4 Compagnien, die der Cavallerie in Regimenter zu 5 Schwadronen, diejenige der Artillerie in Batterien zu je 6 Geschützen als vollkommen zweckmässig anerkannt, und soll diese Formation in den vier Staaten durchgeführt werden. Die Formation der höheren tactischen Einheiten, wie Brigaden, Divisionen u. s. w. ist zu sehr von dem Gesammtstande der einzelnen Contingente abhängig, als dass hiefür gemeinsam gültige Bestimmungen festgesetzt werden könnten; doch soll auch in dieser Beziehung die Formation von Armeecorps von 30,000 bis 45,000 Mann geschehen, und hierbei auf ein Bataillon Infanterie, wenn nur immer thunlich, eine Schwadron Cavallerie, und auf je 1000 Mann Infanterie und Cavallerie drei Geschütze gerechnet werden.

Digitized by Google

2) Möglichste Uebereinstimmung der Reglements.

Sind die tactischen Einheiten gleichmässig gebildet, so können bei den Exercirvorschriften im Allgemeinen keine so wesentlichen Verschiedenheiten bestehen, dass hiedurch eine gemeinsame Action erschwert wird. Als unabweisbares Bedürfniss in dieser Richtung wird dagegen anerkannt: a) Gleichheit der Signale und b) der formellen Bestimmungen des Felddienstes.

3) Möglichste Uebereinstimmung der Feuerwaffen und Munition.

Für die Infanterie-Feuerwaffe werden zur Zeit noch allenthalben Verbesserungen angestrebt, und kann daher diese Frage noch nicht für so gereift erachtet werden, dass eine Uebereinstimmung hierüber schon jetzt erzielt werden könnte. In Betreff der Feldgeschütze besteht bereits Uebereinstimmung der vier Staaten unter sich, sowie mit den übrigen deutschen Staaten, und es wird solche hiermit festgehalten.

4) Gemeinschaftliche grössere Uebungen.

Die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit solcher Uebungen wird anerkannt; doch soll es den jeweiligen Vereinbarungen der einzelnen Staaten überlassen bleiben, in dieser Beziehung das Nöthige festzusetzen.

5) Gleichmässige Ausbildung der Offiziere.

Wenn schon das Mass jener Kenntnisse, welche allein zum Eintritt in den Offiziersstand befähigen, im Allgemeinen das gleiche sein soll, so schliesst dies doch nicht aus, den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesschulen und Bildungsanstalten die nöthige Rechnung zu tragen. Den Vereinbarungen der einzelnen Regierungen wäre es daher vorzubehalten, für gemeinsame höhere Ausbildung ihrer Offiziere in Kriegsakademien, Generalstabs-, Artillerie- und Genieschulen, Equitationen, Schiesscoursen etc. Vorsorge zu treffen.

6) Auf diesen Grundlagen soll spätestens bis 1. October 1867 eine Militärconferenz von Bevollmächtigten der vier Staaten in München zusammentreten.

VI. Bezüglich der Festungen Ulm und Rastatt wird ein Entschluss bis nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Liquidationsverhandlungen aufgeschoben.

Die Erklärungen über die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung werden längstens binnen vier Wochen gegenseitig mitgetheilt werden.

Stuttgart, den 5. Februar 1867.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Militär-Convention
zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen.

Se. k. H. der Grossherzog von Hessen und bei Rhein und Se. M. der König von Preussen haben beschlossen, über den Anschluss der grossherzogl. hessischen Truppen an das preussische Heer Verabredungen zu treffen, und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt etc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die gesammten grossh. hessischen Truppen treten für Krieg und Frieden als eine geschlossene Division in den Verband eines der Armee-Corps des königl. preussischen Heeres und damit unter den Oberbefehl Sr. M. des Königs von Preussen.

Art. 2. Zu diesem Zwecke findet eine entsprechende Umformation der grossh. hessischen Division nach preussischem Organisationsmodus für Krieg und Frieden statt, welche in den Hauptpunkten mit dem 1. October d. J. vollendet sein wird. Es kommt für das Grossherzogthum Hessen diejenige Wehrverfassung zur Einführung, welche für die königl. preussische Armee durch die Art. 53, 55 und 56 des Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes festgesetzt ist, bez. durch spätere Bundesgesetze festgesetzt werden wird.

Art. 3. Um jedoch den Uebergang in die neue Heeresverfassung zu erleichtern, wird ausnahmsweise und unbeschadet der im Art. 53 der Verfassung des norddeutschen Bundes bestimmten Wehrpflichtigkeit für die nächsten 5 Jahre noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Controle des Staates gestattet.

Art. 4. Grossh. Unterthanen, denen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preusse, auch in der königlichen Armee genügen; dasselbe findet *vice versa* statt.

Art. 5. In dem Grossherzogthum Hessen ist mit Ausschluss der Militär-Kirchenordnung die gesammte preussische Militärgesetzgebung bis zum 1. October d. J. einzuführen und zwar sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom gleichen Tage, die Verordnung über Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden ergangenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Service- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, über Mobilmachung etc., so wie auch über Organisation, Gliederung, Ausbildung, über den Ersatz des Offiziercorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen. Sämmtliche nach den preussischen Militär-Strafbestimmungen über die Competenz der Di-

Digitized by Google

visions-Commandeure hinausgehenden gerichtsherrlichen Befugnisse, so wie das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige der grossherzoglichen Division werden für Friedenszeiten von Sr. k. H. dem Grossherzog, beziehungsweise von den grossherzogl. Militärbehörden ausgeübt. Die durch die vorstehenden Verabredungen bedingte Umformung der grossherzogl. Militäradministration wird, so weit irgend möglich, bis zum 1. October d. J. durchgeführt sein; wo die Innehaltung dieses Termins in einzelnen Zweigen der Verwaltung nicht angängig gewesen ist, wird grossherzogl. hessischerseits die äusserste Beschleunigung zugesichert. Auch die in Zukunft ergehenden Modificationen und Abänderungen vorstehender Bestimmungen, so wie neue hierauf bezügliche Gesetze und Verordnungen werden für die grossherzogl. Division zur Einführung gebracht.

Art. 6. Zum Behufe der Einführung im Grossherzogthum wird Se. M. der König von Preussen Allerhöchst selbst die zur Zeit gültigen, so wie alle noch später zu treffenden derartigen Festsetzungen etc. Sr. k. H. dem Grossherzoge unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Se. k. H. der Grossherzog gleichzeitig mit dem Erlass an die grossh. Division ein Exemplar aller dieselbe betreffenden organisatorischen Bestimmungen Sr. M. dem Könige mittheilen. Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen findet ein directer Schriftwechsel zwischen dem k. preussischen Kriegsministerium, so wie dem General-Commando des in Art. 1 aufgeführten Armee-Corps einerseits und dem grossh. hessischen Kriegsministerium, bez. dem grossh. Divisions-Commando andererseits statt.

Art. 7. Wiewohl Sr. M. dem Könige als Bundesfeldherrn (nach Art. 59 der Bundesverfassung) das Recht zusteht, die Dislocation aller Theile des Bundesheeres und die Stärkeverhältnisse in den einzelnen Contingenten im Kriege und im Frieden anzuordnen; so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse bezüglich der zum norddeutschen Bundesheere gehörigen Quote der grossh. Division von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. M. Sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Massregel bewogen finden. Se. M. der König von Preussen wollen in solchen Fällen Sich vorher mit S. k. H. dem Grossherzog in Vernehmen setzen.

Art. 8. Die Benutzung grossh. Gebietes in der Umgegend von Mainz zu militärischen Uebungen steht der königl. preussischen Garnison in derselben Weise und event. gegen dieselben Entschädigungen zu, wie den Truppen der grossh. Division. Machen kriegerische Verhältnisse eine die Belegungsfähigkeit der Mainzer Kasernen und Baracken übersteigende Verstärkung der dortigen Garnison oder eine Zusammenziehung von norddeutschen Bundestruppen bei Mainz nothwendig, so werden die Truppen nach vorgängigem Einvernehmen mit der grossh. Regierung in den Mainz nächst gelegenen grossh. Ortschaften vorübergehend eben so untergebracht, wie dies mit grossh. Truppen geschehen würde. Von Anordnungen, wie solche im gegenwärtigen Ar-

Digitized by Google

tikel in Aussicht genommen sind, machen die betreffenden k. preussischen Commando-Behörden dem grossh. Territorial-Commissar zu Mainz Mittheilung und berathen mit demselben die Mittel und Wege, wie die militärischen Zwecke mit möglichster Berücksichtigung der Interessen des Landes und der Einwohner zu erreichen sind. Bis zur vollständigen Einführung der im Art. 5 specificirten Bestimmungen über Uebungen, Einquartierung, Flurentschädigung etc. behält es in dieser Hinsicht bei dem bisher in Bezug auf die Felddienst-Uebungen etc. der Mainzer Garnison üblichen Verfahren sein Bewenden.

Art. 9. Se. Maj. der König von Preussen wird die grossh. Division alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchst selbst inspiciren oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Personen vorher Sr. k. H. dem Grossherzog bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen, zu welchen die grossh. Truppen auf diessfällige Anordnung auch ausserhalb des Grossherzogthums herangezogen werden können, inspiciren lassen. Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Missstände wird Se. Maj. der König Sr. k. Hoh. dem Grossherzog mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet, und von dem Geschehenen dann Sr. Maj. dem Könige Anzeige machen lässt.

Art. 10. Zur Beförderung der Gleichmässigkeit in der Ausbildung der Offiziercorps participiren die grossh. hessischen Offiziere und Offizier-Aspiranten an den betreffenden Einrichtungen des preussischen Heeres, als da sind: die höheren Militär-Bildungsanstalten, incl. der Kriegsschulen, die Examinations-Commissionen, die militärwissenschaftlichen und technischen Institute, ferner das Lehrbataillon, die Militärreitschule, Militärschiessschule, die Centralturnanstalt, der grosse Generalstab etc. Um dieselbe Gleichmässigkeit auch hinsichtlich der Ausbildung und des inneren Dienstes der Truppen zu fördern, können nach gegenseitiger Verabredung einige grossh. hessische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die k. preussische, und k. preussische Offiziere für einen gleichen Zeitraum in die grossh. hessische Armee zur Dienstleistung commandirt werden.

Art. 11. Die Ernennung des Höchstcommandirenden der grossherzogl. Division wollen Se. k. H. der Grossherzog in der Weise vollziehen, dass Allerhöchstderselbe die Ernennung von dem Einverständniss Sr. Maj. des Königs von Preussen abhängig macht. In Gemässheit des Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfs bleibt Sr. Maj. dem Könige von Preussen das Recht vorbehalten, aus der Zahl der grossh. hessischen Offiziere denjenigen höheren Offizier zu ernennen, welcher als Höchstcommandirender der zum norddeutschen Bunde gehörigen Quote der grossh. hessischen Division zu betrachten ist. — Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über Offiziere der grossh. hessischen Division vom Stabsoffizier an aufwärts jährlich Personal- und Qualificationsberichte nach preussischem Schema von dem Divisions-Commandeur aufgestellt und an Se. Maj. den König von Preussen

Digitized by Google

eingesendet. Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus grossherzoglich hessischen Diensten in die k. preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Specialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 12. Die Unterstellung der grossh. Division unter den Befehl Sr. Maj. des Königs von Preussen und die Ausübung der dem Letzteren zustehenden Rechte beginnt mit dem 1. October d. J. Zu diesem Termin wird auch die Verpflichtung der grossh. Truppen zum Gehorsam gegen Se. Maj. den König von Preussen, unter dessen Befehl die grossh. Division gestellt ist, in geeigneter Weise durch die Einschaltung einer entsprechenden Formel in den Fahneneid stattfinden.

Art. 13. Durch militärische oder politische Verhältnisse gebotene Verstärkungen der grossh. Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung, hängen von den Anordnungen Sr. Maj. des Königs von Preussen ab, und wird den diesfälligen Bestimmungen jederzeit im ganzen Umfange Folge gegeben werden. Die Kosten derselben, soweit sie nicht nach Art. 14, als der Provinz Oberhessen zufallend, vom norddeutschen Bunde gemeinschaftlich getragen werden, fallen der grossh. Regierung zur Last.

Art. 14. Der Aufwand für die Unterhaltung der grossh. Truppen wird in selbständiger Verwaltung von der grossh. Regierung bestritten; jedoch ist dieselbe verpflichtet, als Beitrag zu den Generalkosten (Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der in Art. 10 genannten Institute etc.) denjenigen Geldbetrag pro Kopf der Friedens-Präsenzstärke in die Kasse des norddeutschen Bundes zu zahlen, welcher in der Gesammtsumme von je 225 Thalern pro Kopf für derartige Ausgabe-Positionen enthalten ist. Der betreffenden speciellen Berechnung dieser Quote wird das preussische Militär-Budget zum Grunde gelegt. Von den an dem Ausgabe-Etat der grossh. hessischen Division gemachten jährlichen Ersparnissen wird derjenige Theil an die Bundeskasse abgeführt, welcher einem Procent der Bevölkerung der Provinz Oberhessen pro 1867 entspricht. In demselben Verhältniss participirt auch die grossh. Regierung an den Matricular-Umlagen, welche zu extraordinären Militärbedürfnissen, Mobilisirungen, Neubauten etc. auf die einzelnen verbündeten Staaten sollten ausgeschrieben werden. Die für die grossh. hessischen Truppen etwa nothwendig werdenden Waffen, Munition, Ausrüstungsstücke etc. ist die königl. preussische Regierung gegen besondere Abrechnung auf Wunsch zu liefern erbötig. Die nach Vorstehendem einzugehenden Verpflichtungen beiderseits beginnen mit dem 1. October d. J.

Art. 15. Vorstehende grossherzoglich hessischerseits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratification in vierzehn Tagen zu Berlin ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die

Digitized by Google

Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 7. April 1867.

Schutz- und Trutzbündniss
zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen.

Art. 1. Unbeschadet des Bundesverhältnisses, welches zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Sr. k. Hoh. dem Grossherzoge von Hessen in Beziehung auf die dem norddeutschen Bunde angehörigen Theile des Grossherzogthums Hessen bereits besteht, wird zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Sr. k. Hoh. dem Grossherzoge von Hessen hiermit ein Schutz- und Trutzbündniss geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder und verpflichten sich, im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. In Beziehung auf den Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preussen über die grossh. hessischen Truppen bewendet es bei den Bestimmungen des Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes und der vom 7. d. M. abgeschlossenen Militärconvention.

Art. 3. Die Ratification des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratification der in Artikel 2 erwähnten Militärconvention, also spätestens bis zum 21. April d. J. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 11. April 1867.

v. Savigny. *Hofmann.*

Präliminarvertrag
vom 4./18. Juni über die Fortdauer des Zollvereins zwischen Preussen und den norddeutschen Bundesstaaten einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen anderseits.

I. Protokoll vom 4. Juni 1867, ratifizirt von Preussen, Württemberg, Baden und Hessen.

Preussen in eigenem Namen und vorbehaltlich des Beitritts der übrigen Mitglieder des norddeutschen Bundes einerseits und Bayern, Württemberg,

Digitized by Google

Baden und Hessen für seine zu dem gedachten Bunde nicht gehörenden Landestheile andererseits, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen, welche einem zwischen ihnen abzuschliessenden Vertrag zum Grunde gelegt werden sollen und nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher contrahirender Staaten abgeändert werden können. § 1. Der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen bleiben zwischen den contrahirenden Theilen in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Verabredungen abgeändert sind oder auf dem im § 2 bezeichneten Weg abgeändert werden. § 2. Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabaks, und über die Massregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, wird durch ein gemeinschaftliches Organ der contrahirenden Staaten und durch eine gemeinschaftliche Vertretung ihrer Bevölkerungen ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Factoren ist zu einem Vereinsgesetz erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht. § 3. Das gemeinschaftliche Organ der contrahirenden Staaten besteht aus Vertretern derselben, unter welchen die Stimmführung sich nach Massgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt. Preussen beruft dasselbe, führt das Präsidium und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, im Namen der contrahirenden Staaten Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen. § 4. Der Beschlussnahme der contrahirenden Staaten durch ihr gemeinschaftliches Organ unterliegen: 1) die der Volksvertretung vorzulegenden oder von derselben angenommenen, unter die Bestimmung des § 2 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§ 2) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; 3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§ 2) hervortreten; 4) die von der einzurichtenden Rechnungsbehörde vorgelegte schliessliche Feststellung des Ertrags der Zölle und der im § 2 bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der contrahirenden Staaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (§ 7) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. § 5. Die Vertretung der Bevölkerung der contrahirenden Staaten besteht aus den Mitgliedern des Reichstags des norddeutschen Bundes

Digitized by Google

und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten. Die Bestimmungen im fünften Abschnitt der Verfassung des norddeutschen Bundes finden auf diese Abgeordneten, beziehungsweise auf die gemeinschaftliche Volksvertretung, Anwendung. Die Berufung der Volksvertretung erfolgt durch Preussen. Sie findet nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen in dem gemeinschaftlichen Organ (§ 3) denselben verlangt. § 6. Der Ertrag der Zölle und der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich, und wird zwischen den contrahirenden Staaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung vertheilt. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von jenen Abgaben nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermässigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer vom inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den im Zollverein bestehenden Verabredungen der Gemeinschaft aufgerechnet werden können; b) bei der Steuer von einheimischem Salz mit dem Betrag der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten. Der Ertrag der Steuer vom inländischen Tabak wird gemeinschaftlich und nach dem Verhältniss der Bevölkerung zwischen den contrahirenden Staaten vertheilt werden, sobald derselbe einer gleichmässigen Besteuerung unterworfen sein wird. § 7. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem der contrahirenden Staaten, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei dieser Erhebung und Verwaltung hat das Präsidium nach Vernehmung mit den contrahirenden Staaten in geeigneter Weise Sorge zu tragen. § 8. Preussen wird den Beitritt der übrigen Mitglieder des nordeutschen Bundes zu dieser Uebereinkunft vermitteln. Sobald derselbe erfolgt sein wird, sollen Bevollmächtigte der betheiligten Staaten zusammentreten, um den auf Grundlage dieser Uebereinkunft abzuschliessenden Vertrag festzustellen. Sollte dieser Vertrag bis zum 31. Oct. l. J. nicht allseitig zur Ratification gelangt sein, so erlöschen alle Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen Uebereinkunft im Verhältniss zu denjenigen Staaten, welche die Ratification nicht ertheilt haben. § 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und es sollen die Ratificationen spätestens am 25. Juni 1867 in Berlin ausgetauscht werden.

I. Protokoll vom 18. Juni 1867 betr. den Beitritt Bayerns zum Präliminarvertrag vom 4. Juni.

Nachdem die Uebereinkunft, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, von den Unterzeichneten, nämlich königl. bayerischerseits von dem Kämmerer, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen v. Tauffkirchen, und königl. preussischerseits von dem Prä-

Digitized by Google

sidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen v. Bismarck, auf Grund der ihnen ertheilten allerhöchsten Vollmachten heute vollzogen worden, sind sie zur Erläuterung einzelner in dieser Uebereinkunft enthaltener Bestimmungen über Folgendes übereingekommen. 1) Der in dem Protokoll vom 4. d. M. ertheilten Zusage gemäss wird die königl. bayerische Regierung in dem gemeinschaftlichen Organ der Vereinsstaaten (§ 3 der Uebereinkunft) sechs Stimmen führen. 2) Preussen wird, unbeschadet der im § 3 der Uebereinkunft vorbehaltenen ausschliesslichen Berechtigung im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluss vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Fall eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des angeführten § 3 sein Bewenden behalten. 3) Beide Regierungen werden bei den im § 8 der Uebereinkunft vorgesehenen Verhandlungen dahin wirken, dass die Vertretung der Bevölkerung des Vereinsgebiets (§ 5) den Namen Zoll-Parlament erhält, und fassen den § 5 dahin auf, dass dieses Parlament seinen Geschäftsgang und seine Disciplin selbständig durch eine Geschäftsordnung zu regeln und seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer selbständig zu wählen hat; jedoch sollen die Wahlprüfungen des norddeutschen Reichstags, falls solche vor dem Zusammentritt des Zollparlaments stattgefunden haben, auch für letzteres gültig sein. 4) Preussen wird zur Ausübung der ihm nach § 7 der Uebereinkunft zustehenden Controle Beamte der süddeutschen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, auch ferner verwenden. Der Inhalt des gegenwärtigen Protokolls soll als durch die Ratification der Uebereinkunft selbst ratificirt angesehen werden.

Vertrag

vom 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Die politisch bedeutsamen Artikel 7—9 dieses Actenstückes lauten:

Art. 7. Die Gesetzgebung über die in dem Art. 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschüssen (Art. 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Massregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetz erforderlich und aus-

Digitized by Google

reichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht. Die Verkündigung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. 8. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesraths des Zollvereins ist folgendes verabredet:

§ 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten. In dem Bundesrath führen

Preussen	17	Stimmen.
Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Coburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuss ältere Linie	1	„
Reuss jüngere Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

§ 2. Jeder Vereinsstaat kann so viele Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§ 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1. für Zoll- und Steuerwesen, 2. für Handel und Verkehr, 3. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens

Digitized by Google

vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesraths, resp. mit jedem Jahr zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§ 4. Jedes Mitglied des Bundesraths hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen, und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesraths nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Zollparlaments sein.

§ 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesraths den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§ 6. Das Präsidium steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen. Zum Abschluss dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesraths, und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§ 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen.

§ 8. Die Berufung des Bundesraths findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§ 9. Die Berufung des Bundesraths muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§ 10. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preussens zu. Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§ 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesraths an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesraths oder durch besondere von letzterm zu ernennende Commissarien vertreten werden.

§ 12. Der Beschlussnahme des Bundesraths unterliegen: 1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen: 3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) hervortreten; 4. die von dem Ausschuss für Rechnungswesen vorgelegte schliessliche Feststellung des Ertrags der Zölle und der im Art. 3 §§ 3 und 4 bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu

Digitized by Google

1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (Art. 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Fall der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Art. 9. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§ 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstags des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Massgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstag des norddeutschen Bundes stattgefunden haben. Es bleibt der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten über die Staatsangehörigkeit Bestimmungen zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§ 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament. Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt verbunden ist; so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament, und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 4. Innerhalb des Kreises der im Art. 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrath des Zollvereins, resp. dessen Vorsitzendem, zu überweisen.

§ 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schliessung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium. Die Berufung findet nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrath denselben verlangt.

§ 6. Die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§ 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluss des Bundesraths des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Fall der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung

Digitized by Google

das Zollparlament versammelt werden. Die Auflösung des norddeutschen Reichstags macht neue Wahlen in den süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§ 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§ 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner dem norddeutschen Reichstag angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbständig seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung, und erwählt selbständig seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

§ 10. Das Zollparlament beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§ 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des ganzen Volks und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§ 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tags ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Digitized by Google

XXXIII.

Protokoll

der Londoner Conferenz bezüglich Luxemburgs.

11. Mai 1867.

(Die Luxemburger Frage.)

Die Bereitwilligkeit, mit welcher der Kaiser Napoleon die preußischen Annexionen in Norddeutschland nach dem Kriege im Jahr 1866 geschehen ließ, ja die preußische Dynastie in diesem Vornehmen gewissermaßen unterstützte, gab der Voraussetzung Raum, daß das preußische und französische Kabinet im Geheimen über gewisse Compensationen übereingekommen seien, welche Frankreich zu Theil werden sollten. Wiederholte Reisen, welche Graf Bismarck vor dem Ausbruch des Krieges nach Paris und in das Bad Biarritz gemacht hatte, und die Zuversicht, mit welcher Preußen den Kampf gegen Oesterreich und die süddeutschen Bundesstaaten aufnahm, mußten die öffentliche Meinung in dieser Annahme bestärken. Spätere Vorgänge bewiesen jedoch, daß das preußische Kabinet in dieser Beziehung durchaus keine Verpflichtungen eingegangen, sondern den französischen Kaiser höchstens ungestört der Erwartung überlassen hatte, Preußen werde sich seiner Zeit einer mäßigen Vergrößerung des französischen Gebietes gegen Osten oder Norden nicht abgeneigt zeigen. Schon im Anfang Oktober 1865, als nur erst eine Annexion Schleswig-Holsteins an Preußen, und auch diese noch in entfernter Aussicht stand, äußerte die officiöse pariser Revue contemporaine, Frankreich müsse, im Fall Preußen die Elbherzogthümer annektire, zu seiner Sicherheit Compensation fordern. Als die Preußen die Schlacht bei Königgrätz gewonnen hatten (3. Juli 1866), beauftragte der Kaiser Napoleon seinen Gesandten am berliner Hofe, Benedetti, der sich im preußischen Lager befand, mit dem preußischen Kabinet in Verhandlung zu treten, damit Frankreich die Festung Mainz und die Rheinpfalz als Compensation für die preußischen Er-

Digitized by Google

oberungen in Norddeutschland erhalte. Graf Bismarck wich einer Erklärung aus, bis die preußische Armee in der Nähe von Wien stand. Nachdem dies eingetreten, lehnte er die Anträge in höflicher Weise ab. Nach dem Abschluß der nikolsburger Friedenspräliminarien (26. Juli 1866) traf am 6. August eine französische Note in Berlin ein, welche als Compensation die Wiederherstellung der französischen Grenzen verlangte, wie sie der erste pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesetzt hatte. Nach den Bestimmungen dieses Friedens hätte Frankreich einen kleinen Theil des südlichen Belgiens mit den Städten Marienburg und Philippeville, vom preußischen Gebiet Saarlouis und Saarbrücken, und von Bayern die Festung Landau mit dem Gebiet bis an die Lauter erhalten müssen. Ein noch am Abend des 6. August in Berlin gehaltener Ministerrath lehnte dieses Verlangen ab. Preußen hatte noch seine 640,000 Mann in Waffen, und man wußte, daß Frankreich für den Augenblick kaum 300,000 in's Feld stellen könnte. Benedetti wurde nach Paris berufen und mag, wie es auch von dem französischen Geheimerath und hohen Militärs geschah, vom Kriege abgerathen haben. Frankreich, erklärten die Generale, sei für den Moment nicht vorbereitet genug, um es mit dem wohlgerüsteten Norddeutschland aufnehmen zu können.

Inzwischen wollte der Kaiser Napoleon aus den Veränderungen in Deutschland doch irgend einen Nutzen ziehen und traf Einleitungen, den Rest des luxemburger Gebietes, welcher im Jahr 1839 nicht an Belgien gegeben*), sondern unter holländischer Souveränetät geblieben war, von Holland durch Kauf zu erwerben. Der deutsche Bund, zu welchem dieser Rest von Luxemburg noch gehörte, war aufgelöst, und Preußen schien um so weniger Ansprüche zu Gunsten Deutschlands erheben zu wollen, da es in seinem am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen proponirten neuen Bundesentwurf § 1 ausdrücklich festgesetzt hatte, daß sowohl Oesterreich als die unter niederländischer Souveränetät befindlichen deutschen Gebietstheile aus dem neuen deutschen Bunde ausgeschlossen sein sollten. Luxemburg (Lützelburg, d. i. die kleine Burg, von little klein, das noch in der englischen Sprache gebräuchlich ist) war allerdings ein altes deutsches Land, hatte den Deutschen im vierzehnten Jahrhundert sogar ein Kaiserhaus gegeben: allein

*) Der wiener Congreß hatte Luxemburg zu einem Großherzogthum erhoben und dem König Wilhelm I. der Niederlande als Entschädigung für seine an Preußen abgetretenen nassauischen Erblande gegeben. Die Hälfte des Landes (80 □Meilen mit 206,000 Einwohnern) trat der König 1839 an Belgien ab; es blieben noch 46 □Meilen mit 206,000 Einwohnern unter seinem Scepter, welche auch ferner einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildeten.

Digitized by Google

an der Grenze von Frankreich und Belgien gelegen und seit einigen Jahrhunderten bald diesem, bald jenem Herrn zugetheilt, ermangelte es aller Anhänglichkeit an Deutschland und wäre, wenn es nicht selbstständig bleiben sollte, am liebsten mit Belgien vereinigt worden. Durch seine Constitution war es zwar vor dem Verhandeltwerden geschützt; Artikel 1 sagte: „Das Großherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräußerlicher Staat", und Art. 37: „Keine Abtretung, kein Tausch, kein Ausschluß von Gebiet kann stattfinden, als kraft des Gesetzes": allein das holländische Kabinet erwartete bei einem Verkaufe des Landes an Frankreich so wenig Widerstand von der keines Patriotismus fähigen, an Herrscherwechsel gewöhnten Bevölkerung, daß es nahe daran war, den Handel mit Frankreich abzuschließen, ohne die Luxemburger über ihre Willensmeinung auch nur vernommen zu haben. Nach den Bestimmungen des deutschen Bundes hatte Preußen in der Bundesfestung Luxemburg eine Besatzung von 4000 Mann zu halten, welche im Kriegsfall durch die Contingente von Lippe und Waldeck verstärkt werden sollte. Zunächst mußte das Haager Kabinet nun darauf denken, diese Besatzung zu entfernen. Wie man aus dem französischen Gelbbuche erfuhr, das im Juni 1867 dem gesetzgebenden Körper vorgelegt wurde, hatte der Präsident Tornaco der luxemburgischen Regierung bereits am 23. Juni 1866 eine Depesche an den preußischen Gesandten in Haag gerichtet, worin er anfragte, ob Preußen jetzt, nach der Auflösung des deutschen Bundes, seine Garnison aus Luxemburg zurückziehen wolle. Diese Depesche war sehr wahrscheinlich durch das französische Kabinet veranlaßt und von Haag aus dem Präsidenten anbefohlen worden; denn, wie sich später zeigte, hätten die Luxemburger selbst die preußische Garnison, die viel Geld in der Stadt umsetzte, gern behalten. Die preußische Regierung antwortete, sie müsse die Lösung dieser Frage dem norddeutschen Parlament vorbehalten. Am 27. Febr. 1867 sprach der französische Minister de Moustier in einer Depesche an den französischen Gesandten in Haag von Befürchtungen, welche das Haager Kabinet geäußert, Preußen möchte die Verhältnisse Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland benützen, um Holland zu einer engen Allianz zu zwingen, sein Militärsystem auf Holland auszudehnen und die holländische Flotte sich dienstbar zu machen. Schon am nächsten Tage (28. Febr. 1867) folgte eine neue Depesche de Moustier's, welche auseinander setzte, daß Limburg und Luxemburg nunmehr aller Verbindung mit Deutschland ledig seien, daß diese Länder sich zu Frankreich neigten und daß der König von Holland unbeschränkt über dieselben verfügen könne. Der französische Gesandte in Haag möge das dortige Kabinet in Kenntniß setzen, daß das französische Kabinet es übernehmen wolle, durch freundschaftliche Verhandlung mit dem Grafen Bismarck die Räumung

Digitized by Google

Luxemburgs von Seite Preußens herbeizuführen. Es werde dem König von Holland selbst angenehm sein, der Provinz Luxemburg sich entäußern zu können. Am 28. März 1867 telegraphirte darauf der Prinz Heinrich der Niederlande nach Paris, „der König von Holland, in dem Wunsche, dem Kaiser Napoleon angenehm zu sein, willige in die Abtretung Luxemburgs an Frankreich." Das französische Kabinet acceptirte diese Zusage, verlangte Geheimhaltung des Planes und nahm, da es der holländischen Diplomatie nicht das nöthige Gewicht zutraute, das Geschäft, die Sache mit Preußen in's Reine zu bringen, für sich in Anspruch. Der König von Holland aber, der den Handel, dem die Holländer beistimmten, gerne in Bälde abgeschlossen gesehen hätte, mischte sich nichtsdestoweniger in die Verhandlungen, indem er in den letzten Tagen des März 1867 an den preußischen Gesandten in Haag die Frage richtete, wie das preußische Kabinet es aufnehmen würde, wenn er die Souveränetät über Luxemburg an Frankreich abträte? Der französische Minister tadelte zwar in einer nach Haag gerichteten Note dieses Auftreten der holländischen Diplomatie; aber der Schritt war geschehen, der Handel bekam Publicität und einen officiellen Charakter. Der preußische Gesandte erholte sich Instruktion in Berlin und antwortete dem König, das preußische Kabinet könne für den Moment hierüber keine bestimmte Erklärung geben, es müße sich zuvor unterrichten, wie die Ansichten der Unterzeichner der Verträge von 1839 und jene des versammelten norddeutschen Parlaments über diesen Punkt lauteten. Am 1. April 1867 wurde im norddeutschen Parlament eine Interpellation über den Gegenstand eingebracht, bei deren Begründung geltend gemacht wurde, daß Luxemburg von jeher ein deutsches Land gewesen sei; alle Parteien, hieß es, seien darüber einig, daß die deutsche Nation gegen die Annexionsgelüste des Auslandes mit ihrer ganzen Macht eintreten müsse. Graf Bismarck antwortete, der Verkauf Luxemburgs an Frankreich sei noch nicht entschieden; er hoffe, das Ausland werde zweifellose Rechte Deutschlands auf deutsches Gebiet anerkennen, und es werde der preußischen Regierung möglich werden, die Rechte Deutschlands aufrecht zu erhalten, ohne daß die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich eine Störung erlitten. Das holländische Kabinet, bedenklich gemacht durch die Aufregung, welche die Sache in ganz Deutschland hervorgerufen hatte, und bei einem ausbrechenden Kriege eine preußische Invasion fürchtend, erklärte am 30. Mai in Berlin, der König werde den Handel mit dem Kaiser Napoleon ohne Zustimmung Preußens nicht abschließen. Das französische Ministerium wandte sich jetzt an die Mächte England, Oesterreich und Rußland, welche die Verträge von 1839 garantirt hatten, mit der Aufforderung, da der wiener Congreß dem König von Holland die volle Souveränetät über Luxemburg zuer-

Digitized by Google

kannt habe und der deutsche Bund nicht mehr existire, Preußen zu veranlassen, seine Besatzung aus der Festung Luxemburg zurückzuziehen. Auch das preußische Kabinet rief die Vermittlung der Großmächte an, indem es erklärte, ein Verzicht der deutschen Bundesstaaten auf das Besatzungsrecht in Luxemburg sei nicht erfolgt, das Recht der einzelnen deutschen Staaten bestehe fort, wenn auch der Bund als solcher aufgelöst sei; Luxemburg sei nach Beschluß des wiener Congresses mit französischen Contributionsgeldern befestigt und mit einer deutschen Besatzung versehen worden, um Deutschland zum Schutze gegen Frankreich zu dienen, und habe zugleich den internationalen Zweck, eine Garantie für die Respectirung der belgischen Neutralität zu bieten: beide Bestimmungen hätten durch eine Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung keine Veränderung erlitten. Dies war auch die in Deutschland über die Streitfrage herrschende Ansicht, wie sie sich in Volksversammlungen und Adressen aussprach. Eine Adresse der mannheimer Bürger an den Großherzog vom 13. April 1867 sagte z. B.: „Unsere erste Pflicht, und darin stehen alle Parteien fest und einig, gilt der Ehre und der Unversehrtheit unseres deutschen Vaterlandes. Die Ereignisse des vorigen Jahres haben die losen Bande zerrissen, welche der deutsche Bund um die Staaten Deutschlands geschlungen. Allein die Auflösung des deutschen Bundes hat nicht die Auflösung Deutschlands und des deutschen Volkes nach sich gezogen, noch die Gebiete, welche nicht im norddeutschen Bund vereinigt sind, ihrem deutschen Vaterlande entrissen und bis dahin entnationalisirt, daß sie verkaufsweise einem Lande von fremder Nationalität zugeschlagen werden könnten."

Während nun das französische Kabinet eifrig rüstete, die Bevölkerungen von Frankreich und Deutschland aber gegenseitig Zuschriften für die Aufrechthaltung des Friedens austauschten (der französische Abgeordnete zum gesetzgebenden Körper Garnier-Pagès kam am 26. April 1867 eigens in der Absicht nach Berlin, um die Wünsche der Franzosen für Aufrechthaltung des Friedens kund zu geben): arbeiteten die Kabinete von Oesterreich, England und Rußland an einer friedlichen Vermittlung des Streites. Das österreichische Ministerium hatte zunächst vorgeschlagen, Luxemburg solle dem Königreich Belgien einverleibt werden, und Belgien dagegen diejenigen Gebietstheile an Frankreich zurückgeben, welche Frankreich im ersten pariser Frieden 1814 noch besaß, im zweiten 1815 aber an das Königreich der Niederlande abtreten mußte. Wie man hörte, wären Frankreich und Preußen hiemit einverstanden gewesen, das Projekt scheiterte aber an der Weigerung Belgiens. Nun erging vom österreichischen Kabinet der weitere Vorschlag, Preußen solle Luxemburg räumen, die Festung solle geschleift, das Großherzogthum für neutral erklärt und die Neutralität von den

Digitized by Google

Großmächten garantirt werden. Diese Basis wurde auf allen Seiten als geeignet zum Ausgleich der Sache anerkannt, und man beschloß, auf dieselbe hin eine Conferenz der Großmächte in London zu halten.

Diese Conferenz begann ihre Sitzungen am 7. Mai 1867 unter dem Vorsitz des englischen Ministers des Auswärtigen Lord Stanley. Zu Bevollmächtigten hatten die einzelnen Kabinete der Großmächte ihre londoner Gesandten ernannt, nämlich Oesterreich den Grafen Apponyi, Preußen den Grafen Bernstorff, Frankreich den Fürsten Latour d'Auvergne, Rußland den Baron Brunnow. Nachdem das italienische Ministerium das Verlangen der Theilnahme eines Bevollmächtigten Italiens gestellt hatte, wurde auch der italienische Gesandte Marquis d'Azeglio zugelassen. Auch der belgische Gesandte van de Weyer und der holländische v. Bentinck nahmen an der Conferenz Theil, und ebenso zwei Abgeordnete aus Luxemburg, der dortige Regierungspräsident Tornaco und der Staatsrath Servais. Die Verhandlungen hatten keine Schwierigkeit, da man sich auf die Grundlagen, wie sie der österreichische Vorschlag enthielt, bereits vorher geeinigt hatte. Am 8. Mai erschien eine luxemburger Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei Schöffen, in London und übergab der Conferenz eine Adresse, in welcher um den Fortbestand der alten Verhältnisse gebeten wurde, da die luxemburger Industrieerzeugnisse ihren Hauptabsatz in das Gebiet des deutschen Zollvereins hätten und die Bürgerschaft von der preußischen Garnison ansehnlichen pecuniären Vortheil ziehe. Man berechnete, daß diese Garnison jährlich 1,267,454 Thaler in Umlauf setzte. Die Conferenz, welche nur fünf Sitzungen hielt, nahm jedoch auf diese Privatinteressen der Bürger keine Rücksicht; dagegen versprach der König von Holland der Stadt Luxemburg, daß er ihr das Terrain der Festung und die Gebäude unentgeldlich überlassen wolle. Am 11. Mai 1867 wurde das Conferenzprotokoll in London unterzeichnet. Dasselbe bestimmte im ersten Artikel, daß die Souveränetät der holländischen Dynastie über Luxemburg aufrecht erhalten bleibe; im zweiten, daß das Großherzogthum neutral und seine Neutralität unter die Collectivgarantie der Großmächte gestellt sei; im dritten, daß Luxemburg aufhöre, eine Festung zu sein; im vierten, daß Preußen die Festung räume; im fünften, daß der König von Holland die Festungswerke schleife mit möglichster Schonung der Interessen der Stadtbewohner; im sechsten, daß durch die Auflösung des deutschen Bundes Limburg von Deutschland abgetrennt sei. Der siebente und letzte Artikel sagte, daß innerhalb vier Wochen die Ratificationen des Vertrages ausgewechselt werden sollten. Ueber die Frage, ob Luxemburg beim deutschen Zollverein bleiben solle oder nicht, bestimmte die Conferenz Nichts. Der luxemburgische Bevollmächtigte v. Tornaco verlangte zwar, das

Digitized by Google

Protokoll solle einen eigenen Paragraphen erhalten, daß Luxemburg beim deutschen Zollverein bleibe, da diese Verbindung mit Deutschland für die luxemburgische Industrie von der höchsten Wichtigkeit sei; allein die Conferenz erklärte, sie habe sich nur mit der politischen Stellung des Großherzogthums zu beschäftigen; die Zollverhältnisse seien Sache der internen Gesetzgebung. In England hatte die Garantie für die Neutralität des Großherzogthums Bedenken erregt; die Engländer wollten sich wegen dieser Angelegenheit keinem kostspieligen Kriege aussetzen. Auf eine Anfrage im Parlament erklärte der Minister Lord Stanley in dieser Beziehung, die Garantie sei blos eine collective; wenn eine der Vertragsmächte sich weigere, die Waffen gegen die Macht zu ergreifen, welche die Neutralität verletze, so habe England auch keine Verpflichtung, mit den Waffen einzuschreiten. Durch diese Erklärung wurde das ganze londoner Uebereinkommen so ziemlich illusorisch. Auch hier wieder trat der Gedanke hervor, welcher sich in der jüngsten Geschichte bei allen politischen Ereignissen geltend macht, daß das einzelne Land sich den Lasten und Gefahren eines Krieges nicht unterziehen solle, wenn sein eigenes Interesse dies nicht entschieden verlangt. Diese die Völker durchdringende Ueberzeugung, welche in einer Vergrößerung des Gebietes keinen Ersatz für die Opfer des Krieges mehr findet, gibt für die Zukunft Alliancen und Coalitionen wenig Aussicht auf Haltbarkeit.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen dem König von Holland als Grossherzog von Luxemburg, dem Kaiser der Franzosen, dem Kaiser von Oesterreich, der Königin von Grossbritannien, dem König der Belgier, dem König von Preussen, dem Kaiser von Russland und dem König von Italien betreffend die Räumung der Festung Luxemburg durch Preussen und die Neutralisation des Grossherzogthums unter Garantie sämmtlicher Unterzeichner des Vertrags.

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

S. M. le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, prenant en considération le changement apporté à la situation du grand-duché par suite de la dissolution des liens qui l'attachaient à l'ancienne confédération germanique, a invité LL. MM. l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine d'Angleterre, le Roi des Belges, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, à réunir leurs représentants en conférence à Londres, afin de s'entendre avec les plénipotentiaires de S. M. le Roi grand-duc sur les nouveaux arrangements à prendre dans l'intérêt général de la paix.

Et LL. dites MM., après avoir accepté cette invitation, ont résolu d'un commun accord de répondre au désir que S. M. le Roi d'Italie a manifesté de prendre part à une déliberation destinée à offrir un nouveau gage de sûreté au maintien du repos général.

En consequence, LL. MM., de concert avec S. M. le roi d'Italie, voulant conclure dans ce but un traité, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. S. M. le Roi de Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, maintient les liens qui attachent ledit grand duché à la maison d'Orange-Nassau,

Digitized by Google

en vertu des traités qui ont placé cet État sous la souveraineté de S. M. le Roi grand-duc, ses descendants et successeurs.

Les droits que possèdent les agnats de la maison de Nassau sur la succession du grand-duché, en vertu des mêmes traités, sont maintenus. Les hautes parties contractantes acceptent la présente déclaration et en prennent acte.

Art. 2. Le grand-duché, dans les limites déterminées par l'acte annexé au traité du 19 avril 1839, sous la garantie des cours d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, formera désormais un État perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres États.

Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de la neutralité stipulé par le présent article. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle même un État neutre.

Art. 3. Le grand-duché de Luxembourg étant neutralisé aux termes de l'article précédent, le maintien ou l'établissement des places fortes sur son territoire devient sans nécessité comme sans objet. En conséquence il est convenu d'un commun accord que la ville de Luxembourg, considérée par le passé, sous le rapport militaire, comme forteresse fédérale, cessera d'être une ville fortifiée.

S. M. le Roi grand-duc se réserve d'entretenir dans cette ville le nombre de troupes nécessaire pour y veiller au maintien du bon ordre.

Art. 4. Conformément aux stipulations contenues dans les articles 2 et 3, S. M. le Roi de Prusse déclare que ses troupes, actuellement en garnison dans la forteresse de Luxembourg, recevront l'ordre de procéder à l'évacuation de cette place immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité. On commencera simultanément à retirer l'artillerie, les munitions et tous les objets qui font partie de la dotation de ladite place forte. Durant cette opération, il n'y restera que le nombre de troupes nécessaire pour veiller à la sûreté du matériel de guerre et pour en effectuer l'expédition qui s'achèvera dans le plus bref délai possible.

Art. 5. S. M. le Roi grand-duc, en vertu des droits de souveraineté qu'il exerce sur la ville et la forteresse de Luxembourg, s'engage de son côté à prendre les mesures nécessaires afin de convertir ladite place forte en ville ouverte, au moyen d'une démolition que S. M. jugera suffisante pour remplir les intentions des hautes parties contractantes, exprimées dans l'art. 3 du présent traité. Les travaux requis à cet effet commenceront immédiatement après le retrait de la garnison. Ils s'effectueront avec tous les ménagements que réclament les intérêts des habitants de la ville.

S. M. le Roi grand-duc promet en outre que les fortifications de la ville de Luxembourg ne seront pas rétablies à l'avenir, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire.

Digitized by Google

Art. 6. Les puissances signataires du présent traité constatent que la dissolution de la Confédération germanique ayant également amené la dissolution des liens qui unissaient le duché de Limbourg collectivement avec le grand-duché de Luxembourg à ladite Confédération, il en résulte que les rapports dont il est fait mention aux articles III, IV et V du traité du 19 avril 1839, entre le grand-duché et certains territoires appartenant au duché de Limbourg, ont cesse d'exister, lesdits territoires continuant à faire partie intégrante du royaume des Pays-Bas.

Art. 7. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace de quatre semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 11 mai 1867.

Stanley. Apponyi. Latour d'Auvergne. d'Azeglio. Bentinck. van de Weyer. Tornaco. Servais. Bernstorff. Brunnow.

Déclaration.

Il est bien entendu que l'article 3 ne porte point atteinte aux droits des autres puissances neutres de conserver et au besoin d'améliorer leurs places fortes et autres moyens de défense.

(Suivent les mêmes signatures.)

Digitized by Google

XXXIV.

Actenstücke,

die neuesten Veränderungen in der Moldau und Walachei betreffend.

Nachdem das russische Protectorat über die Donaufürstenthümer durch den 22. Artikel des pariser Friedens vom 30. März 1856 beseitigt war, arbeiteten die Rumänen eifrig an der Vereinigung der Moldau und Walachei unter einem gemeinschaftlichen Fürsten. Es bildete sich nach diesem Friedensschluß in den beiden Ländern ein eigener Verein für die Herbeiführung einer Vereinigung beider Fürstenthümer unter einem Fürsten aus der Dynastie eines der nicht an Rumänien angrenzenden Länder. Am 6. Juni 1856 hielt dieser Verein seine erste Sitzung. Die Pforte widersetzte sich zwar diesen Bestrebungen, und auch Oesterreich war denselben nicht günstig, da sie die Rumänen unter österreichischem Scepter gleichfalls in Aufregung brachten; allein der Kaiser Napoleon, der vielleicht den jungen Prinzen Murat für den neuen rumänischen Thron in Aussicht hatte, unterstützte dieselben, und Ende October 1857 erklärten die moldauischen Volksabgeordneten, die nach Anordnung des pariser Friedenscongresses ihre Wünsche bezüglich innerer Reformen aussprechen sollten, ihr erster Wunsch sei die Vereinigung der Moldau und Walachei unter einem erblichen Fürsten. Im Juli 1858 erschien hierauf in Paris auf Veranstaltung Napoleons eine Broschüre unter dem Titel: „Napoleon III. und die rumänische Frage", welche die Entwicklung des Nationalitätsprinzips für das oberste Kennzeichen eines civilisirten Staates, Oesterreich aber für den größten Feind dieses Prinzips erklärte, und den Rumänen das Recht zusprach, sich nach diesem Prinzipe zu einigen. Allein vorderhand äußerten die Ansichten des französischen Kaisers bei den Mächten noch keine durchgreifende Wirkung; auch Frankreich fügte sich vorläufig noch einmal der Mehrheit der pariser Conferenz. In der Convention, welche

Digitized by Google

von Frankreich, Oesterreich, England, Preußen, Rußland, Sardinien und der Pforte am 19. August 1858 zu Paris bezüglich der neuen Regelung der Verhältnisse der Moldau und Walachei unterzeichnet wurde,*) waren zwar die Rechte und Freiheiten der Fürstenthümer einigermassen erweitert, aber die Trennung derselben unter zwei Hospodare blieb aufrecht erhalten. Nichtsdestoweniger kamen die Rumänen überein, bei der nächsten Hospodarenwahl für die Moldau und für die Walachei die nämliche Person zu wählen und auf diese Weise einen Schritt weiter zur Vereinigung der Fürstenthümer zu thun. Am 17. Januar 1859 erwählte die moldauische Nationalversammlung den moldauischen Abgeordneten der Stadt Husch am Pruth, Alexander Cusa, zum Hospodar, und dasselbe geschah am 7. Februar durch die Nationalversammlung der Walachei. Frankreich und Rußland (Cusa gehörte zur russischen Partei) erkannten diese Wahl sofort an, und der neue Hospodar hielt am 20. Februar 1859 in Bucharest seinen Einzug. Die Pforte protestirte, da nach der pariser Convention vom 19. August 1858 für jedes Fürstenthum ein besonderer Hospodar gewählt werden müsse, Cusa auch die übrigen im Artikel 13 der Convention vorgezeichneten Bedingungen nicht erfülle, welche verlangten, daß der Hospodar mindestens 35 Jahre alt und zehn Jahre im Staatsdienst gewesen sei, auch 3000 Dukaten jährliche Rente aus liegenden Gründen beziehe. Im September 1859 gab die Pforte in so weit nach, daß sie Cusa als Hospodar der Moldau bestätigte; die Rumänen aber fuhren in ihrem Einigungswerke unbekümmert fort, gaben sich am 9. November 1859 eine gemeinsame Constitution und erklärten im ersten Paragraph derselben die ewige Vereinigung der beiden Fürstenthümer zu einem Reiche und unter einem Regenten. Nach langen Verhandlungen genehmigten auch die pariser Conferenzmächte diese Neuerung, und der Sultan gab durch einen Ferman vom 6. Dezember 1861 seine Einwilligung dazu, aber nur für die Lebenszeit des Fürsten Cusa.**)

Die Regierung des neuen Hospodars war von kurzer Dauer. Cusa führte eine sehr üble Finanzwirthschaft. Als er im Jahr 1859 die Regierung der vereinigten Fürstenthümer antrat, hatte die Walachei einen Einnahme-Ueberschuß, die Moldau eine kaum nennenswerthe Staatsschuld: am Anfang des Jahres 1866 war eine gemeinsame Staatsschuld von 1453 Millionen Piastern herangewachsen. Eine unblutige Revolution vertrieb ihn aus Rumänien. Am 23. Februar 1866 drang in Bukarest eine Anzahl Verschworener unter Anführung des

*) Wir geben am Schlusse dieses Artikels den französischen Text dieser Convention vollständig in der Urkunde 1.

**) Vgl. die am Schlusse angefügte Urkunde 2.

Digitized by Google

Generals Golescо, des Obersten Haralambi und des Majors Leca morgens vier Uhr in seinen Palast und zwang ihn unter Androhung des Todes seine Abdankung zu unterschreiben. Eine Proclamation verkündete den Rumänen das Ereigniß mit folgenden Worten: „Rumänen! Vor sieben Jahren habt ihr Europa gezeigt, was Patriotismus und Bürgertugend vermögen. Unglücklicher Weise habt ihr euch in der Wahl des Fürsten, den ihr an eure Spitze gestellt, getäuscht. Anarchie und Korruption, Mißachtung der Gesetze, Herabwürdigung des Landes im Innern und Aeußeren, Verschwendung der Habe der Nation waren die Prinzipien, welche diese schuldbelastete Regierung leiteten. Heute hat dieselbe aufgehört, zu sein!" — Am 25. Februar 1866 reiste Cusa unter Eskorte auf österreichisches Gebiet nach Kronstadt ab und begab sich von da über Wien nach Paris. Die provisorische Regierung ernannte den Grafen Philipp von Flandern, Bruder des Königs der Belgier, zum Fürsten von Rumänien, dieser lehnte aber am 27. Febr. 1866 die zugedachte Würde ab. Es waren noch unter König Leopold I., wenige Jahre vorher, von Seiten des belgischen Hofes im Geheimen Schritte geschehen, um einem belgischen Prinzen die Regierung in den Fürstenthümern zu verschaffen, was damals zu Differenzen zwischen der Pforte und dem belgischen Kabinet geführt hatte; ohne Zweifel hatten die Rumänen, auf die damalige Gesinnung des belgischen Hofes bauend, jetzt den Prinzen Philipp erwählt; allein Rücksichten auf die österreichische Verwandtschaft und die bedenkliche Haltung Napoleons scheinen die belgische Königsfamilie bestimmt zu haben, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die Erwerbung der Fürstenthümer zu verzichten. Die Pforte ihrerseits protestirte gegen jedes eigenmächtige Vorgehen der Rumänen, verlangte Einhaltung der Verträge, nach welchen die Moldau und Walachei durch besondere Hospodare regiert werden müßten, und appellirte an eine Conferenz der Großmächte, da ihr die Verträge verboten, mit Gewalt einzuschreiten, und sie an die Vermittlung der Mächte verwiesen. Die Conferenz versammelte sich am 10. März 1866 zu Paris, konnte aber bei dem drohenden Kriege in Deutschland sich zu keinem weiteren gemeinschaftlichen Beschlusse einigen, als daß die Integrität der Türkei und die Suzeränetät der Pforte über die Donaufürstenthümer aufrecht erhalten werden sollten. Oesterreich, England und Rußland waren für die Trennung der Fürstenthümer, Preußen, Frankreich und Italien stimmten für eine bleibende Vereinigung unter einem Prinzen aus einem europäischen Fürstenhause. Nachdem eine rumänische Deputation Mitte März 1866 in Brüssel nochmals vom Grafen von Flandern einen ablehnenden Bescheid erhalten hatte, schlugen die rumänische Statthalterschaft und die Minister dem Volke am 25. März

Digitized by Google

(13. März alten Styls) 1866 den Prinzen Karl Ludwig von Hohenzollern, geboren 1839, zweiten Sohn des in Düsseldorf als Gouverneur der preußischen Rheinprovinz residirenden Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, zum erblichen Fürsten von Rumänien vor. Derselbe wurde auch durch Plebiscit am 11. April (30. März alten Styls) mit 685,969 gegen 224 Stimmen erwählt und am 20. April 1866 proklamirt. Der junge Fürst war bisher Lieutenant in der preußischen Garde gewesen und wurde von Napoleon protegirt, da seine Großmutter eine Prinzessin Murat war. Die pariser Conferenz, welche am 24. April ihre Sitzungen wieder aufnahm, beschloß nichtsdestoweniger am 2. Mai wiederholt, daß die Rumänen bei der Wahl eines neuen Fürsten die Bestimmungen der Verträge aufrecht erhalten müßten. Als die gesetzgebende Versammlung der Donaufürstenthümer am 13. Mai 1866 die Wahl sanctionirte und der französische Minister Drouyn de Lhuys am 17. Mai diese Sanction der Conferenz bekannt gemacht hatte, protestirte der türkische Gesandte und verlangte, daß die Conferenz selbst einen Hospodar in Vorschlag bringe und einsetze. Die Conferenz nahm diesen Antrag an; der Prinz von Hohenzollern begab sich aber gleichwohl im Stillen nach Bukarest und wurde daselbst am 22. Mai mit Kanonendonner und Glockengeläute empfangen. An dem nämlichen Tage erklärte er die Annahme der Wahl vor den versammelten rumänischen Ständen mit folgenden Worten: „Aus freiem Antriebe von der Nation zum Fürsten von Rumänien erwählt, habe ich ohne Zögern mein Land und meine Familie verlassen, um dem Rufe des Volkes zu folgen, welches mir seine Geschicke anvertraut. So wie ich den Fuß auf diesen geheiligten Boden gesetzt, bin ich Rumäne geworden, die Annahme des Plebiscits legt mir, ich weiß es, große Pflichten auf; ich hoffe, daß es mir vergönnt sein wird, sie zu erfüllen. Ich bringe Ihnen ein loyales Herz, ehrliche Absichten, einen festen Willen, Gutes zu stiften, eine unbegrenzte Hingebung an mein neues Vaterland und jene unerschütterliche Achtung vor den Gesetzen entgegen, welche ich aus dem Beispiel der Meinigen geschöpft. Heute Bürger, morgen Soldat, wenn es sein muß, werde ich mit Ihnen die guten und die bösen Geschicke theilen. Von nun an ist Alles gemeinsam zwischen uns. Zählen Sie auf mich, wie ich auf Sie zähle. Gott allein kann wissen, was die Zukunft unserem Vaterlande aufbehalten. Begnügen wir uns damit, unsere Pflicht zu thun! Stärken wir uns durch Eintracht! Vereinigen wir unsere Bemühungen, um auf der Höhe der Ereigniſſe zu stehen! Die Vorsehung, welche Ihren Erwählten bisher beschützte und die Hindernisse auf dem Weg hieher beseitigte, wird ihr Werk nicht unvollendet lassen. Es lebe Rumänien!“

Digitized by Google

Der große preußische Sieg bei Königgrätz (3. Juli 1866) wirkte auch vortheilhaft auf die rumänische Frage ein; er verhalf dem Prinzen Karl von Hohenzollern plötzlich zur Anerkennung von Seite der Pforte und der Großmächte. Bisher war das Unternehmen des jungen Fürsten als ein Abenteuer erschienen, das mit einem Siege der Oesterreicher über die Preußen zerrinnen werde; jetzt aber wurde der Prinz schon am 11. Juli 1866 von der Pforte und den Großmächten unter dem Namen Karl I. als erblicher Fürst von Rumänien anerkannt. Am folgenden Tage (12. Juli) nahm die rumänische Kammer die neue Verfassung an und Fürst Karl leistete den Verfassungseid. Der Fürst wandte sich jetzt schriftlich an die Pforte, um ihr zu erklären, daß er die Verträge pünktlich einhalten werde, und ersuchte dieselbe um friedliche und freundschaftliche Verständigung bezüglich des neuen Verhältnisses. Er erhielt eine freundliche Antwort und begab sich hierauf am 21. Oktober 1866 selbst nach Konstantinopel, wo er mit fürstlichen Ehren empfangen wurde. Am 24. Oktober hatte er eine Audienz beim Sultan, der ihm persönlich den Ferman seiner Anerkennung überreichte; nach achttägigem Aufenthalt kehrte er nach Bukarest zurück. Die Verhandlungen mit der Pforte erhielten am 16. Dezember 1866 ihren Abschluß. Die Hauptpuncte derselben waren:

1) Die neuesten Verträge über das Verhältniß d. i. die Abhängigkeit der Donaufürstenthümer von der Pforte bleiben aufrecht erhalten.

2) Die Vereinigung der Fürstenthümer ist ferner keine zeitweilige und persönliche mehr, sondern wird unter dem erblichen Fürsten Karl von Hohenzollern, als Prinz-Regenten, von der Pforte für ewige Zeiten anerkannt.

3) Die reguläre Armee der Fürstenthümer, die bisher auf 18,000 Mann bestimmt war, darf bis auf 30,000 Mann vermehrt werden.

4) Die Verträge, welche die Pforte mit fremden Mächten schließt, sind auch für die Fürstenthümer verbindlich, so weit sie nicht die Autonomie derselben berühren. Doch kann die rumänische Regierung mit denselben Mächten auch selbst Verträge schließen.

5) Das Gebiet der Fürstenthümer darf nicht Leuten zum Aufenthalt dienen, welche die Absicht hegen, im türkischen Reiche Unruhen zu erregen.

6) Die Unterthanen der Pforte genießen in den Fürstenthümern Schutz ihrer Interessen.

7) Der Fürst Karl kann zur Belohnung der Verdienste von Civil- und Militärpersonen Medaillen vertheilen.

8) Die rumänische Regierung hat das Recht, Münzen zu prägen.

Digitized by Google

9) Die Frage über den Tribut bleibt vorläufig vertagt. Der Tribut kann ohne Zustimmung der rumänischen Kammern keinesfalls erhöht werden.

Somit hatte der rumänische Verein für die Einigung beider Fürstenthümer unter einem erblichen europäischen Fürsten nach zehnjähriger Wirksamkeit sein Ziel erreicht; Rumänien stand jetzt unter der Regierung und gewissermassen auch unter dem Schutze einer mächtigen europäischen Dynastie: ein Verhältniß, das eine baldige völlige Unabhängigkeit von der Pforte in sichere Aussicht stellte. Der neue Fürst machte es sich sofort zur Hauptaufgabe, das rumänische Heer auf preußischem Fuß zu organisiren.

Durch die Güte des fürstlichen Kabinets sind wir in den Stand gesetzt, außer den neuesten Actenstücken, auch die ältesten Capitulationen der Fürstenthümer mit der Pforte mitzutheilen. Wir geben folgende Urkunden:

1) Die Kapitulation des walachischen Fürsten Mircea mit dem Sultan Bajazet Ilderim vom Jahr 1393,

2) die Kapitulation des walachischen Fürsten Vladu V. mit dem Sultan Mahomed II. vom Jahr 1460,

3) die Kapitulation des moldauischen Fürsten Bogdanu mit dem Sultan Bajazet II. vom Jahr 1511,

4) die Kapitulation des moldauischen Fürsten Basil Supu mit dem Sultan Mahomed IV. vom Jahr 1634,

5) die pariser Convention der Großmächte mit der Pforte vom 19. August 1858 bezüglich einer definitiven Organisation der Donaufürstenthümer,

6) das Protokoll der Conferenz der Großmächte vom 6. Dez. 1861 und den Ferman des Sultans, wodurch die temporäre Vereinigung beider Fürstenthümer genehmigt und die Fürstenwürde an Cusa auf Lebenszeit übertragen wird,

7) Documente, welche sich auf die Wahl des Prinzen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen zum erblichen Fürsten von Rumänien im Jahr 1866 beziehen, nämlich das Protokoll des rumänischen Ministerraths, und das Plebiscit,

8) ein Schreiben des rumänischen fürstlichen Kabinets über die neueste (vom 16. Dezember 1866 datirte) Uebereinkunft mit der Pforte.

Digitized by Google

Die zwischen den rumänischen Fürstenthümern und dem osmanischen Reiche geschlossenen ältesten Kapitulationen.

I. Die zwischen Mircea I., Fürsten der Walachei, und dem Sultan Bajazet Ilderim im Jahre 1393 geschlossene Kapitulation.

Art. 1. Aus unserer grossen Willfährigkeit genehmigen wir, dass das Fürstenthum Romanien (Walachei), welches sich vor Kurzem unter den mächtigen Schutz unseres unüberwundenen Reiches, sammt seinem Fürsten begeben hat, nach seinen eigenen Gesetzen regiert werde, und dass der Fürst Romaniens volle Macht habe, mit seinen Nachbarn Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, wann immer er dies für gut befinden wird, und dass er auch Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen (Souverain) sein soll.

Art. 2. Die Christen, welche zur mahomedanischen Religion übergetreten sind und sich dann aus dem Gebiete unsers Reiches nach Romanien begeben und dort wieder die christliche Religion annehmen, sollen überall unbelästigt bleiben und nie zurückgefordert werden.

Art. 3. Die Rumänen, welche in das Gebiet unsers Reichs in ihren eigenen Angelegenheiten kommen, sollen von allen Abgaben frei sein und ihre Kleidungsstücke sollen nie visitirt werden.

Art. 4. Die christlichen Fürsten sollen von dem Metropoliten und den Bojaren gewählt werden.

Art. 5. Aber wegen dieser unserer grossen Willfährigkeit und weil wir dieses Land in die Liste der übrigen unserm Schutze anvertrauten Länder eingetragen haben, wird dasselbe seinerseits verpflichtet sein, jährlich 3000 rothe Landesmünzen oder 300 Silberpiaster unseres Münzfusses für unseren kaiserlichen Schatz zu zahlen.

Gegeben zu Nicopolis im Jahre (der Hegira) 805 im Monate Rebiul-Evvel und eingetragen in den Reichsbüchern.

Digitized by Google

II. Die zwischen Vladu V., Fürsten der Walachei, und dem Sultan Mahomed II. im Jahre 1460 geschlossene Kapitulation.

Art. 1. Die Türken werden sich weder in die inneren Angelegenheiten des Landes einmischen, noch Etwas im Lande besitzen. Es darf kein Türke in das Land kommen ausser einem einzigen k. Boten, und nur mit der fürstlichen Genehmigung. Dieser Bote soll auf seiner Reise von der Donau bis Tirgoviste von einem fürstlichen Manne begleitet, und nachdem er den Tribut erhalten, wieder von fürstlichen Männern bis Giurgiu geführt werden, wo das Geld in der Summe von 10,000 Sultaninen unseres Münzfusses neuerdings gezählt werden muss. Alsdann wird derselbe, mit einem Bestätigungs-Schein von dem Verwalter jenes Ortes versehen, von Giurgiu nach Rustschuk überfahren und dort einen neuen Bestätigungs-Schein erhalten, damit das Land unverantwortlich bleibe, wenn das Geld unterwegs verloren gehen sollte.

Art. 2. Das Land soll nach seinen eigenen Gesetzen regiert werden; es soll vollkommene Macht haben, mit seinen Nachbarn Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, und der Fürst soll Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen sein.

Art. 3. Die Christen, welche in der Türkei die mahomedanische Religion annehmen und nachher sich nach Romanien begeben, wo sie wieder zur christlichen Religion zurückkehren, sollen weder belästigt noch zurückgefordert werden.

Art. 4. Die Romanen, welche in ihren Angelegenheiten sich nach der Türkei begeben, sollen von allen Abgaben frei sein und wegen ihrer Kleidungsstücke nicht belästigt werden.

Art. 5. Die christlichen Fürsten sollen von dem Metropoliten, den Bischöfen und den Bojaren gewählt werden.

Art. 6. Wenn ein Türke irgend einen Prozess mit einem Romanen hat, so soll sein Prozesss im fürstlichen Divan nach der Landessitte behandelt werden und der richterliche Spruch Geltung haben.

Art. 7. Die türkischen Kaufleute, welche in Handelsangelegenheiten in das Land reisen, sollen mit Willen und Wissen des Fürsten kommen und zwar versehen mit Zeugnissen von dem Orte, aus welchem sie sind. Sie sollen ohne Zeitverlust in den Städten einkaufen oder ihre Waaren zum Verkauf bringen und sogleich das Land wieder verlassen; da es ihnen nicht gestattet ist, im Lande herumzuwandern und an verschiedenen Orten zu kaufen oder zu verkaufen.

Art. 8. Diese türkischen Kaufleute dürfen weder einen rumänischen Diener noch eine rumänische Dienerin mit sich nehmen; sie dürfen auch keinen besonderen Beteort im Lande haben.

Art. 9. Wegen keiner Reclamation soll irgend ein Ferman gegen einen

Digitized by Google

Eingebornen erlassen, noch Jemand aus dem Lande ergriffen werden, um nach Konstantinopel geführt oder vor ein anderes türkisches Gericht gezogen werden.

Gegeben im Jahre 872.

III. Die zwischen Bogdanu, Fürsten der Moldau, und dem Sultan Bajazet II. im Jahre 1511 geschlossene Kapitulation.

Art. 1. Die Pforte erkennt die Moldau als freies und ununterworfenes Land an.

Art. 2. Die christliche Religion, welche in der Moldau herrscht, wird weder gestört noch verletzt werden; vielmehr wird das Volk von nun an, wie vorher, seine freien Kirchen haben.

Art. 3. Die Pforte verpflichtet sich, die Moldau gegen alle Angreifer zu vertheidigen und das Land in seinem vorherigen Zustande zu erhalten, ohne demselben irgend einen Abbruch zu thun oder zu dulden, dass die geringste Abtrennung von demselben stattfinde.

Art. 4. Die Moldau wird nach eigenen Gesetzen und ihrer eigenen Verfassung regiert werden, ohne die geringste Einmischung der Pforte.

Art. 5. Die Fürsten werden vom Volke gewählt und von der Pforte anerkannt werden.

Art. 6. Die Fürsten werden Regierer des ganzen Landes Moldau sein; sie dürfen unter ihrer Botmässigkeit eine besoldete Armee entweder aus Inländern oder aus Ausländern haben.

Art. 7. Die Moldauer werden in Konstantinopel ein Haus für die Wohnung ihrer Agenten kaufen und besitzen, wo sie auch eine Kirche werden bauen dürfen.

Art. 8. Die Türken werden in der Moldau keine Grundstücke kaufen oder besitzen dürfen; sie werden sich weder im Lande niederlassen, noch eine Giami (Moschee) in demselben besitzen oder bauen dürfen.

Art. 9. Der Fürst mit dem Volke wird dafür sorgen, jährlich an die Pforte 4000 Dukaten d. h. 10,000 Piaster, 40 Falken und 40 Zuchtstuten zu schicken. Alles dies unter dem Namen eines Peschkesch (Geschenk).

Art. 10. Zur Zeit einer Kriegsunternehmung wird der Fürst der Moldau mit seinen Truppen Hülfe leisten.

Digitized by Google

IV. Die zwischen Basil Supu, Fürsten der Moldau, und dem Sultan Mahomed IV. im Jahre 1634 abgeschlossene Kapitulation.

Art. 1. Die Pforte erkennt die Moldau als ein freies und ununterworfenes Land an.

Art. 2. Das Volk der Moldau wird sich auch in der Folge, wie in der Vergangenheit, aller seiner Freiheiten, ohne irgend eine Belästigung oder irgend ein Hinderniss von Seiten der Pforte, erfreuen. Die Gesetze, Gewohnheiten, Rechte und Vorrechte dieses Landes werden ewig unverletzlich bleiben.

Art. 3. Die Fürsten werden im Lande völlig frei, wie bisher, regieren, ohne dass sich die Pforte direkt oder indirekt auf irgend eine Art einmischen darf.

Art. 4. Die Pforte wird sich ebensowenig in Streitsachen zwischen Privatleuten einmischen, vielmehr wird der Fürst mit seinem Rathe über dieselben zu richten haben. Die Pforte wird in keinem Falle, weder direkt noch indirekt, in solchen Angelegenheiten hindernd einschreiten können.

Art. 5. Die Grenzen der Moldau werden in ihrem ganzen Umfange unangetastet bleiben.

Art. 6. Die Ausübung des mahomedanischen Cultus wird im ganzen Gebiete der Moldau verboten sein.

Art. 7. Kein Mahomedaner wird in der Moldau Grundstücke, Häuser oder Gewölbe als Eigenthum besitzen dürfen; auch wird er sich im Lande in Handelsangelegenheiten nur so lange aufhalten dürfen, als es ihm vom Fürsten gestattet wird.

Art. 8. Der Handel in der Moldau wird allen handeltreibenden Nationen offenstehn; in Betreff des Ankaufs der Bodenprodukte werden die Türken jedoch die Vortheile geniessen, worüber man in den Häfen von Galatz, Ismail und Chilia freiwillig übereinkommen wird. Weiter in das Innere des Landes dürfen sie ohnen die ausdrückliche Bewilligung des Fürsten nicht dringen.

Art. 9. Die Moldau wird die Bezeichnung eines abhängigen Landes beibehalten. Diese Bezeichnung wird in allen Briefen, welche die Pforte an den Fürsten richtet, gebraucht werden.

Art. 10. Die von der Pforte an den Fürsten mit Briefen geschickten Türken werden die Donau nicht passiren, sondern an dem gegenüberliegenden Ufer Halt machen und ihre Depeschen in die Hand des Gouverneurs von Galatz übergeben, welcher sie an den Fürsten schicken und ebenso das Antwortschreiben des Fürsten in die Hände des Abgesandten der hohen Pforte übermitteln wird.

Art. 11. Die Fürsten der Moldau werden von den verschiedenen Klassen der Landesbevölkerung gewählt. Die Wahl wird von der Pforte anerkannt, ohne dass es ihr frei stünde, sich in die Ernennung des Fürsten

Digitized by Google

einzumischen, Schwierigkeiten darüber zu erheben oder das geringste Hinderniss entgegen zu setzen.

Art. 12. Das Land wird von der osmanischen Pforte in allen Verhältnissen, in welchen das Volk der Moldau die Hülfe oder die Unterstützung derselben in Anspruch nimmt, geschützt werden.

Art. 13. Wegen aller dieser Rechte wird das Volk der Moldau der osmanischen Pforte nur ein Gesohenk (Peschkesch) von 10,000 Dukaten geben.

Convention

entre la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Porte-Ottomane pour l'organisation definitive des Principautés de Moldavie et de Valachie,

signée à Paris, le 19 Août 1858.

Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne, l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse, et l'Empereur des Ottomans, voulant, conformément aux stipulations du traité conclu à Paris le 30 mars 1856, consacrer par une convention leur entente finale sur l'organisation définitive des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie, ont désigné pour leur Plénipotentiaires, à l'effet de négocier et de signer ladite convention, savoir:

S. M. l'Empereur des Français, le sieur Alexandre comte Colonna Walewski etc.

S. M. la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Henri-Richard-Charles Baron Cowley etc.

S. M. l'Empereur de toutes les Russies, le sieur Paul Comte Kisseleff etc.

S. M. le Roi de Sardaigne, le sieur Salvator Marquis de Villamarina etc.

S. M. l'Empereur d'Autriche, le sieur Joseph-Alexandre Baron de Hübner etc.

S. M. le Roi de Prusse, le sieur Maximilian-Frédéric-Charles-François Comte de Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein etc.

Et S. M. l'Empereur des Ottomans, S. E. Fuad-Pascha etc.

Les Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les principautés de Moldavie et de Valachie, constituées désormais sous la dénomination de Principautés-Unies de Moldavie et de Valachie, demeurent placées sous la suzeraineté de S. M. le Sultan.

Art. 2. En vertu des capitulations émanant des sultans Bajazet I,

Digitized by Google

Selim I, Soliman II et Mahmoud II, qui constituent leur autonomie en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schérifs, et notamment le hatti-schérif de 1834, ont consacrées; conformément aussi aux art. 22 et 23 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les Principautés continueront de jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession. En conséquence les Principautés s'administreront librement et en dehors de toute ingérence de la Sublime-Porte, dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la Cour suzeraine.

Art. 3. Les pouvoirs publics seront confiés dans chaque Principauté à un hospodar et à une assemblée élective agissant, dans les cas prévus par la présente convention, avec le concours d'une commission centrale commune aux deux Principautés.

Art. 4. Le pouvoir exécutif sera exercé par l'hospodar.

Art. 5. Le pouvoir législatif sera exercé collectivement par l'hospodar, par l'assemblée et par la commission centrale.

Art. 6. Les lois d'intérêt spécial à chaque Principauté seront préparées par l'hospodar et votées par l'assemblée. Les lois d'intérêt commun seront préparées par la commission centrale et votées par les assemblées, auxquelles elles seront soumises par les hospodars.

Art. 7. Le pouvoir judiciaire, exercé au nom de l'hospodar, sera confié à des magistrats nommés par lui, sans que nul puisse être distrait de ses juges naturels. Une loi déterminera les conditions d'admission et d'avancement dans la magistrature, en prenant pour base l'application progressive du principe de l'inamovibilité.

Art. 8. Les principautés serviront à la Cour suzeraine un tribut annuel dont le montant demeure fixé à la somme d'un million cinq cent mille piastres pour la Moldavie, et à la somme de deux millions cinq cent mille piastres pour la Valachie. L'investiture sera, comme par le passé, conférée aux hospodars par S. Maj. le Sultan. La Cour suzeraine combinera avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire en cas d'aggression extérieure; et il lui appartiendra de provoquer, par une entente avec les Cours garantes, les messures necessaires pour le rétablissement de l'ordré, s'il venait à être compromis. Comme par le passé, les traités internationaux, qui seront conclus par la Cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne porterait pas atteinte à leurs immunités.

Art. 9. En cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la puissance suzeraine; et s'il n'est pas fait droit à leur reclamation, ils pourront la faire parvenir par leurs agents aux représentants des puissances garantes à Constantinopel. Les hospodars se feront représenter auprès de la Cour suzeraine par des agents (capou-kiaga)

Digitized by Google

nés Moldaves ou Valaques, ne relevant d'aucune juridiction étrangère et agréés par la Porte.

Art. 10. L'hospodar sera élu à vie par l'assemblée.

Art. 11. En cas de vacance et jusqu'à l'installation des nouveaux hospodars, l'administration sera dévolue au conseil des ministres, qui entrera de plein droit en exercice. Ses attributions purement administratives seront limitées à l'expédition des affaires, sans qu'il puisse révoquer les fonctionnaires autrement que pour délits constatés judiciairement. Dans ce cas, il ne pourvoira à leur remplacement qu'à titre provisoire.

Art. 12. Lorsque la vacance se produira, si l'assemblée est réunie, elle devra avoir procédé, dans les huit jours, à l'élection de l'hospodar. Si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le délai de dix jours. Dans le cas où elle serait dissoute, il serait procédé à de nouvelles élections dans le délai de quinze jours, et la nouvelle assemblée serait également réunie dans le délai de dix jours. Dans les huit jours qui suivront sa réunion, elle devra avoir procédé à l'élection de l'hospodar. La présence des trois quarts du nombre des membres inscrits sera exigée pour qu'il soit procédé à l'élection. Dans le cas où pendant les huit jours l'élection n'aurait pas eu lieu, le neuvième jour, à midi, l'assemblée procéderait à l'élection, quelque soit le nombre des membres présents. L'investiture sera demandée comme par le passé; elle sera donnée dans le délai d'un mois au plus.

Art. 13. Sera éligible à l'hospodorat quiconque, âgé de trente cinq ans et fils d'un père né Moldave ou Valaque, peut justifier d'un revenu foncier de trois mille ducats, pourvu qu'il ait rempli de fonctions publiques pendant dix ans ou fait partie des assemblées.

Art. 14. L'hospodar gouverne avec le concours des ministres nommés par lui. Il sanctionne et promulgue les lois; il peut refuser sa sanction. Il a le droit de grâce et celui de commuer les peines en matière criminelle, sans pouvoir intervenir, autrement dans l'administration de la justice. Il prépare les lois d'intérêt spécial à la Principauté, et notamment les budgets; et il les soumet aux délibérations de l'assemblée. Il nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les règlements nécessaires pour l'exécution des lois. La liste civile de chaque hospodar sera votée par l'assemblée, une fois pour toutes, lors de son avénement.

Art. 15. Tout act émanant de l'hospodar doit être contresigné par les ministres compétents. Les ministres seront responsables de la violation des lois et particulièrement de toute dissipation des deniers publics. Ils seront justiciables de la Haute-Cour de justice et de cassation. Les poursuites pourront être provoquées par l'hospodar ou par l'assemblée. La mise en accusation des ministres ne pourra être prononcée qu'à la majorité des trois quarts des membres présents.

Art. 16. L'assemblée élective, dans chaque Principauté, sera élue pour

Digitized by Google

sept ans, conformément aux dispositions électorales annexées à la présente convention.

Art. 17. L'assemblée sera convoquée par l'hospodar et devra être réunie chaque année, le premier dimanche de décembre. La durée de chaque session ordinaire sera de trois mois. L'hospodar pourra, s'il y a lieu, prolonger la session. Il peut convoquer l'assemblée extraordinairement ou la dissoudre. Dans ce dernier cas il est tenu de convoquer une nouvelle assemblée qui devra être réunie dans le délai de trois mois.

Art. 18. Le métropolitain et les évêques diocésains feront, de plein droit, partie de l'assemblée. La présidence de l'assemblée appartiendra au métropolitain, le vice-président et les sécretaires seront élus par l'assemblée.

Art. 19. Le président fixe les conditions auxquelles le public sera admis aux séances, sauf les cas d'exceptions qui seront prévus par le règlement intérieur. Il sera dressé, par les soins du président, un procès-verbal sommaire de chaque séance, qui sera inséré dans la Gazette officielle.

Art. 20. L'assemblée discutera et votera les projets de loi qui lui seront présentés par l'hospodar. Elle pourra les amender sous la réserve stipulée par l'art. 36 quant aux lois d'intérêt commun.

Art. 21. Si les ministres ne sont pas membres de l'assemblée, ils n'y auront pas moins entrée et pourront prendre part à la discussion des lois, sans participer au vote.

Art. 22. Le budget des recettes et celui des dépenses, préparés annuellement pour chaque Principauté par les soins de l'hospodar respectif et soumis à l'assemblée, qui pourra les amender, ne seront définitifs qu'après avoir été votés par elle. Si le budget n'était pas voté en temps opportun, le pouvoir exécutif pourvoirait aux services publics conformément au budget de l'année précédente.

Art. 23. Les différents fonds provenant jusqu'à présent des caisses spéciales et dont le gouvernement dispose à divers titres, devront être compris au budget général des recettes.

Art. 24. Le règlement définitif des comptes devra être présenté à l'assemblée au plus tard dans un délai de deux ans, à partir de la clôture de chaque exercice.

Art. 25. Aucun impôt ne pourra être établi ou perçu, s'il n'a été consenti par l'assemblée.

Art. 26. Comme toutes les lois d'interêt commun et spécial et les règlements d'administration publique, les lois de finances seront insérées dans la Gazette officielle.

Art. 27. La commission centrale siégera à Fockschani. Elle sera composée de seize membres, huit Moldaves et huit Valaques. Quatre seront choisis par chaque hospodar parmi les membres de l'assemblée ou les personnes

Digitized by Google

qui auront rempli de hautes fonctions dans le pays, et quatre par chaque assemblée dans son sein.

Art. 28. Les membres de la commission centrale conserveront le droit de prendre part à l'élection des hospodars dans l'assemblée à laquelle ils appartiennent.

Art. 29. La commission centrale est permanente. Elle pourra cependant, lorsque ses travaux le lui permettront, s'ajourner pour un temps qui ne devra en aucun cas excéder quatre mois. La durée des fonctions de ses membres pour chaque Principauté, qu'ils aient été nommés par les hospodars ou choisis par les assemblées, sera limitée à la durée de la législature. Toutefois, les fonctions des membres sortants ne cesseront qu'à l'installation des membres nouveaux. Dans le cas où le mandat des deux assemblées expirera simultanément, la commission centrale sera renouvelée en totalité pour les deux Principautés à l'ouverture des assemblées nouvelles. En cas de dissolution de l'une des assemblées, le renouvellement n'aura lieu que pour ceux des membres de la commission centrale appartenant à la principauté dont l'assemblée sera réélue. Les membres sortants pourront être choisis de nouveau.

Art. 30. Les fonctions de membre de la commission centrale seront rétribuées.

Art. 31. La commission centrale nommera son président. Dans le cas où les suffrages se partageront également entre deux candidats, il sera décidé par le vote du sort. Les fonctions du président cesseront avec son mandat de membre de la commission centrale. Elles pourront être renouvellées. En cas de partage égal des voix dans les délibérations, la voix du président sera prépondérante. La commission centrale pourvoira à son règlement intérieur. Les dépenses de toute nature seront mises par moitié à la charge des deux Principautés.

Art. 32. Les dispositions constitutives de la nouvelle organisation des Principautés sont placées sous la sauvegarde de la commission centrale. Elle pourra signaler aux hospodars les abus qu'il lui paraîtrait urgent de réformer, et leur suggérer les améliorations qu'il y aurait lieu d'introduire dans les différentes branches de l'administration.

Art. 33. Les hospodars pourront saisir la commission centrale de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de lois communes aux deux Principautés. La commission centrale préparera les lois d'intérêt général communes aux deux Principautés, et soumettra ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des assemblées.

Art. 34. Sont considérées comme lois d'intérêt général toutes celles qui ont pour objet l'unité des législations, l'établissement, le maintien ou l'amélioration de l'union douanière, postale, télégraphique, la fixation du taux

Digitized by Google

monétaire et les différentes matières d'utilité publique communes aux deux Principautés.

Art. 35. Une fois constituée, la commission centrale devra s'occuper spécialement de codifier les lois existantes, en les mettant en harmonie avec l'acte constitutif de la nouvelle organisation. Elle revisera les règlements organiques, ainsi que les Codes civil, criminel, de commerce et de procédure, de telle manière que, sauf les lois d'intérêt purement local, il n'existe plus désormais, qu'un seul et même corps de législation qui sera exécutoire dans les deux Principautés, après avoir été voté par les deux assemblées respectives, sanctionné et promulgué par chaque hospodar.

Art. 36. Si les assemblées introduisent des amendements dans les projets de lois d'intérêt commun, le projet amendé sera renvoyé à la commission centrale qui appréciera et arrêtera un projet definitif, que les assemblées ne pourront plus qu'adopter ou rejeter dans son ensemble. La commission centrale sera tenue d'adopter les amendements qui auront été votés à la fois par les deux assemblées.

Art. 37. Les lois d'intérêt spécial à chacune des Principautés ne seront sanctionnées par l'hospodar qu'après avoir été communiquées par lui à la commission centrale, qui aura à apprécier si elles sont compatibles avec les dispositions constitutives de la nouvelle organisation.

Art. 38. Il sera institué une Haute-Cour de justice et de cassation commune aux deux Principautés. Elle siégera à Fockschani. Il sera pourvu par une loi à sa constitution. Les membres seront inamovibles.

Art. 39. Les arrêts rendus par les Cours et les jugements prononcés par les tribunaux dans l'une et l'autre Principauté seront portés exclusivement devant cette Cour de cassation.

Art. 40. Elle exercera un droit de censure et de discipline sur les Cours d'appel et les tribunaux. Elle aura droit de juridiction exclusive sur ses propres membres en matière pénale.

Art. 41. Comme Haute-Cour de justice, elle connaîtra des poursuites qui auront été provoquées contre les ministres par l'hospodar ou par l'assemblée, et jugera sans appel.

Art. 42. Les milices régulières existant actuellement dans les deux Principautés recevront une organisation identique, pour pouvoir au besoin se réunir et former une armée unique. Il y sera pourvu par une loi commune. Il sera en outre procédé annuellement à l'inspection des milices des deux Principautés par des inspecteurs généraux nommés tous les ans alternativement par chaque hospodar. Ces inspecteurs seront chargés de veiller à l'entière éxecution des dispositions destinées à conserver aux milices tout le caractère de deux corps d'une même armée. Le chiffre des milices régulières fixé par les règlements organiques ne pourra être augmenté de plus d'un tiers, sans une entente préalable avec la Cour suzeraine.

Digitized by Google

Art. 43. Les milices devront être réunies toutes les fois que la sûreté de l'intérieur ou celle des frontières serait menacée. La réunion pourra être provoquée par l'un ou l'autre des hospodars; mais elle ne pourra avoir lieu que par suite de leur commun accord, et il en sera donné avis à la Cour suzeraine. Sur la proposition des inspecteurs, les hospodars pourront également réunir, en tout ou en partie, les milices en camp de manœuvre ou pour les passer en revue.

Art. 44. Le commandant en chef sera désigné alternativement par chaque hospodar, lorsqu'il y aura lieu de réunir les milices. Il devra être ou Moldave ou Valaque de naissance. Il pourra être révoqué par l'hospodar qui l'aura nommé. Le nouveau commandant en chef sera dans ce cas désigné par l'autre hospodar.

Art. 45. Les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels; mais ces drapeaux porteront à l'avenir une banderole de couleur bleue conforme au modèle annexé à la présente convention.

Art. 46. Les Moldaves et les Valaques seront tous égaux devant la loi, devant l'impôt, et également admissibles aux emplois publics dans l'une ou l'autre Principauté. Leur liberté individuelle sera garantie. Personne ne pourra être retenu, arrêté ni poursuivi que conformément à la loi. Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public et moyennant indemnité. Les Moldaves, et les Valaques de tous les rites chrétiens jouiront également des droits politiques. La jouissance de ces droits pourra être étendue aux autres cultes par des dispositions législatives. Tous les priviléges, exemptions ou monopoles dont jouissent encore certaines classes, seront abolis, et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs, en vue d'améliorer l'état des paysans. Les institutions municipales, tant urbaines que rurales, recevront tous les développements que comportent les stipulations de la présente convention.

Art. 47. Jusqu'à ce qu'il ait été procédé à la revision prévue par l'art. 35, la législation actuellement en vigueur dans les Principautés est maintenue dans les dispositions qui ne sont pas contraires aux stipulations de la présente convention.

Art. 48. A l'effet de satisfaire à l'art. 25 du traité du 30 mars 1856, un hatti-schérif, textuellement conforme aux stipulations de la présente convention, promulguera les dispositions qui précèdent dans un délai de quinze jours au plus tard à partir de l'échange des ratifications.

Art. 49. Au moment de la publication dudit hatti-schérif, l'administration sera remise par les caïmacans actuels, dans chaque Principauté, à une commission intérimaire (caïmacamie) constituée conformément aux dispositions du règlement organique. En conséquence, ces commissions seront composées du président du Divan princier, du grand logothète et du ministre

Digitized by Google

de l'intérieur, qui étaient en fonctions sous les derniers hospodars avant l'installation, en 1856, des administrations provisoires. Lesdites commissions s'occuperont immédiatement de la confection des listes électorales, qui devront être dressées et affichées dans un délai de cinq semaines. Les élections auront lieu trois semaines après la publication des listes. Le dixième jour qui suivra, les députés devront être réunis dans chaque Principauté, à l'effet de procéder dans les délais établis ci-dessus, à l'élection des hospodars.

Art. 50. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de cinq semaines ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris le dix-neuvième jour du mois d'Août mil huit cent cinquante-huit.

Walewsky. Hübner. Cowley. Hatzfeldt.
Kisseleff. Villamarina. Fuad.

Annexe. — Stipulations électorales annexées à la convention du 19 Août 1858.

Art. 1. L'assemblée élective se compose dans chaque Principauté, de membres élus par les districts et par les villes. Le métropolitain et les évêques diocésains en font partie de plein droit.

Art. 2. Les électeurs sont ou primaires ou directs.

Art. 3. Est électeur primaire dans les districts quiconque justifie d'un revenu foncier de cent ducats au moins.

Art. 4. Est électeur direct dans les districts quiconque justifie d'un revenu foncier de mille ducats au moins; dans les villes, quiconque justifie d'un capital foncier industriel ou commercial de six mille ducats au moins, lui appartenant en propre ou dotal.

Art. 5. Nul ne pourra être élu, s'il n'est âgé de vingt-cinq ans révolus, né ou naturalisé Moldave ou Valaque.

Art. 6. Ne pourront être électeurs: 1) les individus qui relèvent d'une juridiction étrangère; 2) les interdits; 3) les faillis non réhabilités; 4) ceux qui auront été condamnés à des peines afflictives et infamantes ou seulement infamantes.

Art. 7. Les listes électorales sont dressées annuellement dans chaque district par les soins de l'administration. Elles seront publiées et affichées le premier dimanche de janvier partout où besoin sera. Les réclamations seront

Digitized by Google

portées devant l'administration dans les trois semaines qui suivront la publication des listes. Les réclamants pourront se pourvoir auprès du tribunal du district, qui statuera d'urgence et en dernier ressort.

Art. 8. Tout électeur pourra réclamer l'inscription ou la radiation de tout individu omis ou indûment inscrit sur la liste dont lui-même fait partie.

Art. 9. Est éligible indistinctement dans tous les colléges quiconque étant né ou naturalisé Moldave ou Valaque, sera âgé de trente ans révolus et justifiera d'un revenu de quatre cents ducats au moins.

Art. 10. Les électeurs primaires dans les districts nomment dans chaque arrondissement respectif sous-administration trois électeurs, lesquels réunis au chef lieu des districts, éliront un député par district.

Art. 11. Les électeurs directs dans les districts éligeront deux députés par district.

Art. 12. Dans les villes les électeurs directs éliront, à Bucharest et à Jassy, trois députés; à Craïowa, Ploïesti, Ibraïla, Galatz et Ismaïl, deux députés; dans les autres villes, chefs-lieux de district, un député.

Art. 13. Les électeurs de chaque catégorie s'assembleront séparément en colléges spéciaux pour procéder à leurs opérations respectives.

Art. 14. Les colléges électoraux seront convoqués par le pouvoir exécutif trois semaines au moins avant le jour fixé pour l'élection.

Art. 15. Le scrutin pour l'élection des députés est secret.

Art. 16. L'élection a lieu à la majorité des suffrages exprimés. Si aucun des candidats n'a obtenu la majorité, il sera procédé à un second tour de scrutin, et le candidat qui aura réuni le plus grand nombre de suffrages sera élu.

Art. 17. Les opérations électorales sont verifiées par l'assemblée, qui est le seul juge de leur validité.

Art. 18. Le député élu dans plusieurs circonscriptions électorales doit faire connaître son option au président de l'assemblée dans les dix jours qui suivront la déclaration de la validité de cette élection. Faute par lui d'avoir opté dans ce délai, il y sera pourvu par la voie du sort.

Art. 19. En cas de vacance par suite d'option, décès, démission ou autrement, le collège électoral qui doit pourvoir à la vacance, sera réuni dans le délai de trois mois.

Art. 20. Aucun membre de l'assemblée ne peut, pendant la durée de la session, être arrêté ni poursuivi en matière pénale, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que l'assemblée a autorisé la poursuite.

Art. 21. Toute personne qui se sera fait inscrire sur les listes électorales au moyen de déclarations frauduleuses ou en dissimulant l'une des incapacités prévues, ou qui aura réclamé et obtenu son inscription sur plusieurs listes ou qui aura pris part au vote quelque non inscrite ou déchue du droit électoral, sera punie d'une amende de cent ducats au moins et de

Digitized by Google

mille ducats au plus, ou d'un emprisonnement de huit jours au moins et de trois mois au plus.

Art. 22. A défaut de l'initiative du ministère public, dix électeurs réunis auront le droit d'intenter un procès criminel: 1) à tout individu, qui pendant la durée des opérations électorales aura soustrait, ajouté ou altéré des bulletins; 2) à tous ceux qui auront troublé les opérations électorales et porté atteinte à la liberté du vote par manoeuvres frauduleuses, violences ou menaces.

Art. 23. Les stipulations électorales composant les vingt-deux articles ci-dessus devant être annexées à la convention en date de ce jour, 19 Août, conformément à l'article 16 de ladite convention, les plénipotentiaires respectifs ont également signé et scellé de leurs armes le présent acte qui les contient.

Paris le 19 août 1858.

Walewski. Hübner. Cowley. Hatzfeld. Kisseleff. Villamarina. Fuad.

Protokoll

der Conferenz der Grossmächte vom 6. Dez. 1861 und Ferman des Sultans, wodurch die temporäre Vereinigung der Donaufürstenthümer genehmigt und die Fürstenwürde an Cusa auf Lebenszeit übertragen wird.

Protocole N° XXII.

(Séance du 6 septembre 1859.)

Présens: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie.

M. le prince de Metternich dépose ses pleins pouvoirs, qui sont trouvés en bonne et due forme.

Le plénipotentiaire de la Turquie annonce qu'il a porté à la connaissance de sa cour la résolution présentée par les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie et de la Sardaigne, et insérée au protocole du 13 avril, et qu'il est autorisé à faire, au nom de son gouvernement, la réponse suivante:

La Sublime-Porte, prenant en considération la recommandation faite par cinq des puissances garantes, confère exceptionnellement et pour cette fois l'investiture au colonel Couza comme hospodar de Moldavie et de Valachie, bien entendu que, pour toute élection et investiture futures des hospodars, il y sera procédé d'une manière rigoureusement conforme aux principes posés dans la convention du 19 août. En conséquence, et pour maintenir le

Digitized by Google

principe de séparation administrative sur lequel repose la susdite convention, la Sublime-Porte délivrera au colonel Couza deux firmans, dont l'un conférant l'investiture pour la Moldavie, et l'autre pour la Valachie; et le nouvel hospodar pour les deux principautés, après avoir reçu ses firmans d'investiture, se rendra à Constantinople, à l'exemple de ses prédécesseurs et comme par le passé, dès que les soins qu'il doit à l'administration des deux principautés lui permettront de s'absenter. Le prince, exceptionnellement appelé pour cette fois à l'hospodarat de Moldavie et de Valachie, maintiendra dans chacune des deux principautés une administration séparée et distincte l'une de l'autre, sauf les cas prévus par la convention.

Comme les puissances signataires de la convention du 19 août ont résolu de ne souffrir aucune infraction aux clauses de cette convention, la Sublime-Porte, dans le cas d'une violation de cet acte dans les principautés, après avoir fait des démarches et demandé les informations nécessaires auprès de l'administration hospodarale, portera cette circonstance à la connaissance des représentans des puissances garantes à Constantinople, et, une fois le fait de l'infraction constaté d'un commun accord avec eux, la cour suzeraine enverra dans les principautés un commissaire *ad hoc*, chargé de requérir que la mesure qui a donné lieu à l'infraction soit rapportée; le commissaire de la Sublime-Porte sera accompagné par les délégués des représentans à Constantinople, avec lesquels il procédera de concert et d'un commun accord. S'il n'est pas fait droit à cette réquisition, le commissaire de la Sublime-Porte et les délégués signifieront à l'hospodar que, vu le refus d'y obtempérer, il sera avisé aux moyens coercitifs à employer. En ce cas, la Sublime-Porte se concertera sans délai avec les représentants des puissances garantes à Constantinople sur les mesures qu'il y aura lieu d'arrêter.

Le plénipotentiaire de l'Autriche adhère à la déclaration du plénipotentiaire de la Turquie.

La conférence prend acte de la réponse du gouvernement ottoman, et, la trouvant conforme de tout point à la résolution insérée au protocole du 13 avril, décide que la déclaration conditionnelle mentionnée dans ladite résolution doit, dès lors, être considérée comme acquise et recevoir, le cas échéant, sa pleine exécution.

Les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie rappellent que la conférence, dans la séance du 30 juillet 1858, a décidé qu'il serait accordé un délai d'un an aux parties intéressées, pour s'entendre sur le conflit touchant les biens conventuels; ils font remarquer que, dans l'état d'incertitude où l'on s'est trouvé jusqu'à ce moment dans les principautés, il n'a pas été permis de s'occuper de cette question; ils proposent, en conséquence, de décider que le délai d'un an, dont il est fait mention dans le dernier paragraphe du protocole n° XIII, commencera seulement à courir un mois après le jour où

Digitized by Google

M. le colonel Couza recevra l'investiture comme hospodar de Moldavie et de Valachie.

Cette proposition est adoptée.

Le plénipotentiaire de la Russie rappelle l'engagement contracté par les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Turquie, dans la séance du 18 août 1858, de transmettre à leurs gouvernemens respectifs les observations que les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Sardaigne ont faites conjointement avec lui, au sujet du règlement de la navigation du Danube, élaboré par les puissances riveraines, et il exprime l'espoir que la conférence sera bientôt mise à même de connaître la décision à laquelle ces puissances se seront arrêtées.

Les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Sardaigne s'unissent à l'espoir exprimé par le plénipotentiaire de la Russie.

Le plénipotentiaire de l'Autriche fait remarquer que, ses pouvoirs étant limités à ce qui concerne la double élection du colonel Couza et que ses instructions ne l'autorisent pas à délibérer sur une autre question, il doit se borner à porter à la connaissance de son gouvernement les observations des plénipotentiaires.

Le plénipotentiaire de la Turquie en référera également à son gouvernement.

(Suivent les signatures.)

Note officielle adressée aux représentans des puissances garantes, à Constantinople.

Je soussigné, ministre *ad interim* des affaires étrangères de la Sublime-Porte, ai l'honneur de communiquer, d'ordre de sa Majesté Impériale le Sultan, à M... copie du firman Impérial contenant les nouvelles dispositions adoptées d'un commun accord avec les grandes puissances garantes, et pour la vie durant du prince Couza, sur l'organisation administrative et législative des Principautés-Unies de Moldavie et de Valachie.

La Sublime-Porte se flatte que les Moldo-Valaques sauront apprécier l'importance de la modification qui vient de leur être accordée, qu'ils s'efforceront de ne pas en dépasser les limites légitimes, et qu'ils ne chercheront pas à y attribuer un caractère autre que celui qui est spécifié dans le susdit firman Impérial.

Il demeure également entendu qu'à la première vacance dans la dignité hospodarale, la Sublime-Porte enverra dans les principautés un commissaire qui, conjointement avec les délégués désignés par les hautes puissances garantes, aura à veiller à l'exécution des stipulations de la convention du 19 août 1858, qui, bien entendu, doit alors rentrer en vigueur dans toutes ses parties.

Digitized by Google

En cas d'une infraction aux stipulations dont il s'agit, la commission ci-dessus désignée sera chargée d'employer les moyens prescrits par le protocole signé à Paris le 6 septembre 1859.

Signé: *Mehemmed-Djemil.*

Firman sur l'organisation administrative et législative des Principautés-Unies de Moldavie et de Valachie.

Dans un mémoire dernièrement soumis à notre Sublime-Porte, le prince Couza, hospodar des Principautés-Unies de Moldavie et de Valachie, expliquait les grandes difficultés que son administration rencontrait dans le régime de deux assemblées générales et de deux ministères séparés, et les entraves qui en résulteraient pour le progrès de ces deux pays par suite de la réunion de l'hospodarat en sa personne.

Le développement et le progrès de la prospérité de ces pays et de leurs habitans étant l'objet de notre plus grande sollicitude, ledit mémoire a été examiné par notre conseil des ministres avec toute l'attention qu'il méritait.

En effet, le système de l'administration de chacune de ces principautés par un hospodar séparé formant la base de l'organisation actuelle de la Moldavie et de la Valachie, la réunion exceptionnelle des deux hospodarats dans la personne du prince Couza a été naturellement considérée comme devant nécessiter certaines modifications d'une nature également exceptionnelle.

Mais, comme la réunion des deux hospodarats dans une même personne a été reconnue d'une manière exceptionnelle, il devient dès lors évident que les modifications à apporter à la convention conclue à Paris, le 19 août 1858, doivent être conformes à la nature exceptionnelle et temporaire de cette reconnaissance. En conséquence, notre gouvernement, ainsi que les grandes puissances garantes, nos augustes alliées et signataires de ladite convention, après s'être concertées à ce sujet, sont tombés d'accord sur la nécessité d'appliquer les dispositions suivantes.

Art. 1. Tant que les deux hospodarats resteront réunis dans sa personne, le prince Couza gouvernera les principautés avec le concours d'un seul ministère qui réunira les fonctions exercées jusqu'à présent par les ministères de Moldavie et de Valachie.

Art. 2. Les assemblées électives de Moldavie et de Valachie seront réunies dans une seule. Les dispositions renfermées dans les articles 16 et 25 de la convention du 19 août 1858 restent applicables à cette assemblée, en tant qu'elles ne sont pas modifiées par le présent règlement. La présidence de l'assemblée appartiendra alternativement au métropolitain de la Moldavie et à celui de la Valachie.

Art. 3. La commission centrale de Fokschani ayant été créée dans le but d'assurer l'unité nécessaire dans l'action des deux ministères et des deux

Digitized by Google

assemblées, des principautés, ses attributions seront naturellement suspendues pendant toute la durée de l'union de ces ministères et de ces assemblées.

Si toutefois le gouvernement des principautés, d'accord avec l'assemblée élective, trouve qu'une haute assemblée, sous le nom de sénat ou sous toute autre dénomination, pourrait avantageusement être ajoutée à la constitution pour suppléer à la commission centrale ainsi suspendue, la Sublime-Porte prendra en considération toute proposition dans ce genre qui pourrait être soumise à son appréciation.

Art. 4. Les changemens qui pourraient être effectués dans la division administrative des principautés laisseront intacte la frontière qui les a séparées jusqu'ici.

Art. 5. Il y aura dans chaque principauté un conseil provincial régulièrement convoqué, conseil qui doit être consulté sur toutes les lois et règlemens d'un intérêt spécial à cette principauté. Ces conseils seront en outre chargés du contrôle de l'administration des fonds provinciaux. Leur composition et les autres attributions dont ils doivent être investis seront déterminées d'un commun accord entre l'hospodar et l'assemblée élective.

Art. 6. A la première vacance de l'hospodarat, les dispositions ainsi modifiées temporairement de ladite convention du 19 août reprendront de droit leur force suspendue.

L'administration sera dévolue au conseil des ministres, qui l'exercera dans les limites prescrites dans l'article 11 de la convention du 19 août.

Si l'assemblée élective est réunie, ses fonctions seront immédiatement suspendues.

Le conseil des ministres procédera sans délai à reconstituer, par de nouvelles élections faites conformément à la loi électorale qui sera alors en vigueur, l'assemblée élective de Moldavie et celle de Valachie. Les élections devront être terminées dans le délai de quatre semaines, et les deux assemblées seront réunies chacune séparément à Jassy et à Bucharest, dans le délai de dix jours. Dans les huit jours qui suivront leur réunion, elles devront avoir procédé à l'élection d'un hospodar pour la principauté qu'elles représentent. La présence de trois quarts du nombre des membres inscrits sera exigée pour qu'il soit procédé à l'élection. Dans le cas où pendant les huit jours l'élection n'aurait pas eu lieu, le neuvième jour, à midi, l'assemblée procédera à l'élection, quel que soit le nombre des membres présents.

Art. 7. Il est entendu que toutes les dispositions de la convention du 19 août, excepté celles qui sont temporairement modifiées, restent en pleine vigueur. Le protocole signé dans les conférences de Paris, le 6 septembre 1859, reste également en pleine vigueur pour les cas qui y sont prévus.

Ainsi qu'il a été clairement établi dans le préambule, les changemens introduits par ce firman dans la convention du 19 août, d'accord avec les grandes puissances garantes, ne sont en vigueur que pendant la réunion des

Digitized by Google

deux hospodarats dans la personne du prince Couza. En cas de vacance dans l'hospodarat, on procédera conformément aux dispositions ci-dessus énoncées.

En foi de quoi, ce firman, revêtu de notre hatt Impérial, a été émané. Que le Très-Haut daigne, dans sa bonté infinie, rendre cette décision féconde en heureux résultats pour la prospérité des habitans desdites principautés.

Documente,

betreffend die Wahl Seiner Hoheit des Fürsten Karl von Hohenzollern zum regierenden Fürsten Rumäniens unter dem Namen Karl I.

Protokoll des Minister-Rathes.

Heute, am dreizehnten März eintausendachthundertsechsundsechzig.

In Betracht der vom Agenten der vereinigten Fürstenthümer, Herrn Jon Balaceano, zugegangenen Depeschen,

mit Rücksicht auf den Bericht der Commissäre, der Herren Vasilie Boerescu, Scarlat Fulcoiano und Ludwig Steege und auf die zwischen diesen Herren und dem belgischen Minister des Aeussern, Herrn Rogier, gepflogene Correspondenz, aus welcher hervorgeht, dass Seine Majestät der König von Belgien die Annahme des rumänischen Throns im Namen des Grafen von Flandern ablehnt,

unterbreitet der Minister-Rath folgende einstimmig gefasste Entscheidung der Genehmigung der h. Statthalterei.

I. Das rumänische Volk wird aufgerufen, sich im Wege eines Plebiscites zu erklären, ob es den Fürsten Karl von Hohenzollern auf den erblichen Thron der vereinigten Fürstenthümer unter dem Namen Karl I. zu erheben Willens ist.

II. Das Plebiscit wird folgendermassen statthaben:

Art. 1. Fähig, sein Votum abzugeben, ist jeder Rumäne, der 22 Jahre zählt und sich aller civil- und politischen Rechte erfreut und welcher die im Wahlgesetze festgesetzten Bedingungen für Wähler in den Stadt- und Land-Gemeinden erfüllt.

Art. 2. Beim Empfang dieses Dekretes werden alle Stadt- und Landgemeinden in ganz Rumänien Register behufs Einschreibung der Stimmen eröffnen, 48 Stunden nach Empfang desselben müssen sich alle Präfekten und Polizei-Chefs in die verschiedenen Städte und Dörfer ihrer Jurisdiction begeben, um daselbst die Anfertigung und Eröffnung genannter Register zu überwachen.

Digitized by Google

Art. 3. Diese Register werden vom 2. bis 8. April in allen Gemeinde-Aemtern von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends aufliegen.

Die Bürger werden eigenhändig, die schriftunkundigen aber durch Bevollmächtigte ihr Votum mit Anführung des Vor- und Zunamens einschreiben.

Art. 4. Nach Ablauf des bezeichneten Termins und spätestens in den nächsten vierundzwanzig Stunden müssen die abgegebenen Stimmen in öffentlicher Sitzung constatirt und am Ende des Registers von der betreffenden Gemeinde-Behörde bestätigt werden, worauf das Register an die Präfektur des Distriktes befördert wird.

Art. 5. In den Distrikts-Residenzen wird das Tribunal erster Instanz in Gegenwart des Präfekten, in Bucharest aber in Gegenwart des Polizei-Präfekten zur Abzählung der Stimmen vorgehn, welche im Umkreis des betreffenden Distrikts abgegeben wurden. Das Ergebniss dieser Abzählung aber wird dem Ministerium des Aeussern auf das Schleunigste zugemittelt.

Art. 6. Die allgemeine Abzählung der von der Gesammtheit des rumänischen Volkes abgegebenen Stimmen wird von einer durch Dekret einzusetzenden hohen Commission vorgenommen werden.

Die ausübende Gewalt wird das Endresultat bekannt geben.

Art. 7. Der Minister des Innern ist beauftragt, die Anfertigung, Eröffnung, Offenhaltung und den Schluss der Register zu regeln und zu beschleunigen.

Jon Ghika. J. Cantacozino. D. Sturza. Dimitrie Ghika. Maior Leca. Mavrogheni. C. Q. Rosetti.

Genehmigt. *N. Golesco. L. Catargiu. N. Haralambie.*

Plébiscite par lequel le Prince Charles Louis de Hohenzollern-Sigmaringen fut élu comme Prince Souverain des Principautés-Unies-Roumaines, le 30 Mars 1866.

Nommons Prince Souverain des Principautés Unies-Roumaines avec droit d'hérédité Son Altesse le Prince Charles Louis de Hohenzollern-Sigmaringen sous le nom de Charles I.

Nous soussignés membres de la haute Commission pour le dépouillement des votes du Plébiscite du 30 Mars 1866, avons constaté, que l'élection de Son Altesse le Prince Charles Louis de Hohenzollern, comme Souverain des Principautés-Unies-Roumaines, avec droit d'hérédité, a reuni six cents quatre-vingt cinq mille neuf cent soixante neuf votes affirmatifs, contre deux cent vingt quatre votes négatifs.

En foi de quoi avons signé.

(Suivent les signatures.)

Digitized by Google

Schlüsslich theilen wir noch ein Schreiben des fürstlichen Kabinetssekretariats aus Bukarest mit, welches die neuesten Verhältnisse der Fürstenthümer unter dem Prinzen Karl von Hohenzollern zur Pforte darlegt. Bezüglich des Fermans, welchen der Sultan dem Fürsten am 24. Okt. 1866 in Konstantinopel eigenhändig übergab, wurde uns bemerkt, dass seine Veröffentlichung nicht wohl statthaft sei, da derselbe nicht den officiellen Charakter eines gegenseitig verbindlichen Vertrages an sich trage.

Le Gouvernement Ottoman dont les susceptibilités avaient été éveillées par la révolution du $^{11}/_{23}$ Février, n'a pas tardé à reconnaître que les Roumains n'avaient d'autre désir que de se constituer d'une manière solide et durable et que l'ordre de choses nouvellement établi dans les Principautés-Unies était une garantie constante de bonnes rélations mutuelles. Pour donner un caractère tout spécial à l'arrangement qui devait intervenir, il fut convenu qu'il n'y aurait pas, à proprement parler, d'acte solennel conclu entre les deux pays et que tous les points sujets à contestation seraient réglés amiablement et d'une façon toute cordiale par des correspondances échangées entre le Prince Charles et la Sublime Porte.

Par une première lettre datée du $^{7}/_{19}$ Octobre 1866 le Grand-Vizir fit connaître à Son Altesse les sentiments bienveillants dont le Sultan était animé à l'égard de la nation roumaine et la sympathie particulière de Sa Majesté pour le Prince illustre, librement élu par la population. Ce premier Ministre du Sultan énumérait ensuite tous les points sur lesquels la Sublime Porte était disposée à céder pour arriver à une entente complète.

A cette communication vizirielle le Prince Charles répondit par une lettre dans laquelle Il remerciait le Sultan des sentiments bienveillants qu'Il Lui témoignait et s'engageait à respecter scrupuleusement les capitulations et les traités. Son Altesse exprimait en outre le désir de se rendre personnellement à Constantinople pour renouveler les assurances de Ses intentions conciliantes.

Le dimanche $^{7}/_{21}$ Octobre 1866, le Prince Se mit en route pour Constantinople; Il y resta huit jours et reçut de Sa Majesté Impériale tous les honneurs dûs aux Souverains.

En quittant Constantinople, Son Altesse y laissa Son Ministre des Affaires Etrangères, le Prince Georges Stirbey, avec la mission de régler définitivement certains détails. Les nouvelles concessions du Sultan furent confirmées par une seconde lettre vizirielle adressée au Prince, à la date du $^{7}/_{19}$ Decembre 1866.

Voici les points principaux de l'arrangement conclu entre la Sublime Porte et le Gouvernement Princier tels qu'ils résultent des divers actes susénoncés.

Le Gouvernement Roumain maintiendra les lieus séculaires qui rattachent

Digitized by Google

les Principautés. Unies à l'Empire Ottoman dont elles font partie intégrante dans les limites fixées par les anciennes capitulations et le Traité de Paris de 1856.

L'union des Principautés, au lieu d'être temporaire et personnelle, devient perpétuelle et effective et la Sublime Porte reconnait le Prince Charles comme Prince Régnant de Roumanie avec le droit d'hérédité.

L'armée régulière roumaine de toutes armes dont le chiffre était de 18,000 hommes, sera désormais fixée au chiffre de 30,000 hommes.

Conformément aux dispositions de la Convention de Paris de 1858, les traités conclus par le Gouvernement Ottoman avec les Puissances Etrangères sont obligatoires pour les Principautés-Unies en tant qu'ils ne portent aucune atteinte à l'autonomie. Toutefois le Gouvernement Roumain pourra conclure avec ces mêmes Puissances des arrangements particuliers et locaux.

Le territoire des Principautés-Unies ne servira pas de point de réunion à des fauteurs de troubles dont les menées seraient une cause d'inquiétude pour le Gouvernement Ottoman ou pour les Puissances limitrophes.

Les sujets de l'Empire Ottoman trouveront dans les Principautés-Unies aide et protection pour tous leurs intérêts.

Le Prince Charles pourra créer des médailles destinées à récompenser les services civils et militaires.

Le Gouvernement Roumain aura le droit de frapper une monnaie nationale.

La question du tribut est provisoirement ajournée, mais ce tribut ne pourra, en aucun cas, être augmenté sans un vote des Chambres roumaines.

Enfin la Sublime Porte entrera en négociations avec le Gouvernement Princier pour la conclusion d'une Convention postale et d'un traité d'extradition.

Digitized by Google

XXXV.

Ferman

des Sultans Abdul-Azis, durch welchen die Räumung der Citadelle von Belgrad und der übrigen bisher von türkischen Garnisonen besetzten festen Plätze in Serbien zugestanden wurde.

(10. April 1867.)

Die Serbier hatten sich durch ihren Aufstand gegen die Pforte unter Milosch Obrenowitsch im Jahr 1816 zwar das Zugeständniß errungen, gegen einen Tribut von 2,300,000 türkischen Piastern ihre inneren Angelegenheiten unter einem eigenen Fürsten selbst zu verwalten; in Belgrad aber und in einigen kleineren festen Plätzen mußten sie sich eine türkische Besatzung gefallen lassen. Im Juni 1862 kam es in Belgrad zwischen Christen und Türken zu einem blutigen Conflikt; die Stadt Belgrad wurde von der Citadelle aus beschossen. Die Serben suchten die Verwendung der Großmächte und verlangten, daß alle türkischen Einwohner Serbien verließen. Es kam zwischen den Gesandten der Großmächte und der Pforte am 4. Sept. 1862 eine Uebereinkunft zu Stande, nach welcher die türkischen Einwohner gegen volle Entschädigung das sogenannte Türkenviertel in Belgrad räumten; dagegen hatte es bei der Besetzung der Citadelle und der übrigen festen Plätze durch türkische Truppen sein Verbleiben. Als im Juli 1866 der griechische Aufstand auf der Insel Candia ausgebrochen war und auch in Epirus und Thessalien eine Empörung der griechischen Bevölkerung drohte, benützten die Serben diese Verlegenheit der Pforte, um das Verlangen einer Zurückziehung der türkischen Besatzung aus Serbien durchzusetzen. Sie wurden dabei von dem englischen Kabinet unterstützt, welches dem Sultan dringend rieth, dieser Forderung nachzugeben. Anfang März 1867 erklärte sich die Pforte gegen das englische Ministerium hiezu bereit. Sie stellte am 10. April einen Ferman

Digitized by Google

aus, welcher bestimmte, daß die türkischen Garnisonen die Citadelle in Belgrad und die übrigen türkischen Festungsenclaven in Serbien räumen sollten. Die Festungswerke sollten sämmtlich erhalten bleiben und ohne Zustimmung der Pforte nicht verändert werden dürfen; doch sollte die Besatzung für die Zukunft nur aus serbischen Truppen bestehen, welche in den von den Türken geräumten Festungen Belgrad, Sitislam, Semendria und Sabatz neben der serbischen auch die türkische Fahne aufzupflanzen hätten. Die Nachricht von diesem Zugeständniß der Pforte war durch einen Kurier aus Konstantinopel schon am 16. März in Belgrad eingetroffen, und der Fürst Michael von Serbien reiste hierauf Ende März 1867 nach Konstantinopel, um dem Sultan zu danken. Er wollte sich bei dieser Gelegenheit auch die Gnade erbitten, im Falle in Bosnien und der Herzegowina ein Aufstand gegen die Pforte ausbrechen sollte, mit seinen Truppen in diese Provinzen einrücken zu dürfen; das österreichische Kabinet ließ ihm aber durch einen Gesandten andeuten, daß es sich einem solchen, auf die Erwerbung genannter Provinzen gerichteten Plane widersetzen würde.

Digitized by Google

Ferman

des Sultans, durch welchen die Räumung der Festung Belgrad so wie der übrigen bisher durch türkische Garnisonen besetzt gehaltenen kleineren serbischen Festungen zugestanden wurde.

Wie dieses Zeichen von Mir angelangt sein wird, mag der jetzige serbische Fürst Michael wissen, wie es Mir am Herzen liegt, dass die Sicherheit der Bürger und die Ruhe Serbiens — dieses integrirenden Theils Meines Kaiserreichs — erhalten und vermehrt werden. Dafür ist nöthig, dass die Festungen in Serbien, Belgrad, Setislam, Semendria (serbisch Semedrevo) und Sabatz (oder Schabatsch), stets in einem guten Zustand erhalten werden, damit die Sicherheit der Bürger befestigt werde. Indem Ich die Ueberzeugung hege, dass Du sowohl, wie die ganze serbische Nation, die mit den Eigenschaften der Treue und Loyalität begabt ist, die Festungen hüten und dieselben Meinem Wunsche gemäss gut verwalten werden, habe Ich für zweckentsprechend gefunden, dass die erwähnten Festungen Dir und dem serbischen Militär anvertraut werden, unter der Bedingung, dass von nun an auf den Zinnen und Thürmen neben Meiner auch die serbische Fahne wehen soll. Ich bin überzeugt, dass Du und das serbische Volk diesen Entschluss, der ein offener und factischer Beweis Meines Wohlwollens und Vertrauens zu Dir und dem serbischen Volk ist, zu würdigen wissen werden, und dass die serbische Regierung völlig und immer die Pflicht erfüllen wird, die sie dem suzeränen Hof gegenüber hat, und dass ihr ernstlich darauf haltet, dass diese Festungen erhalten werden. Indem Ich diesen Entschluss, durch den Dir die Festungen auf erwähnte Weise übergeben werden, kund und zu wissen gebe, füge Ich hinzu, dass jede Veränderung in diesen festen Plätzen die vorhergehende Erlaubniss Meiner Regierung bedürfen wird. So gegeben am fünften Tage des Monats Silehitze 1283. Jahrs. (29. März/10. April 1867.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google